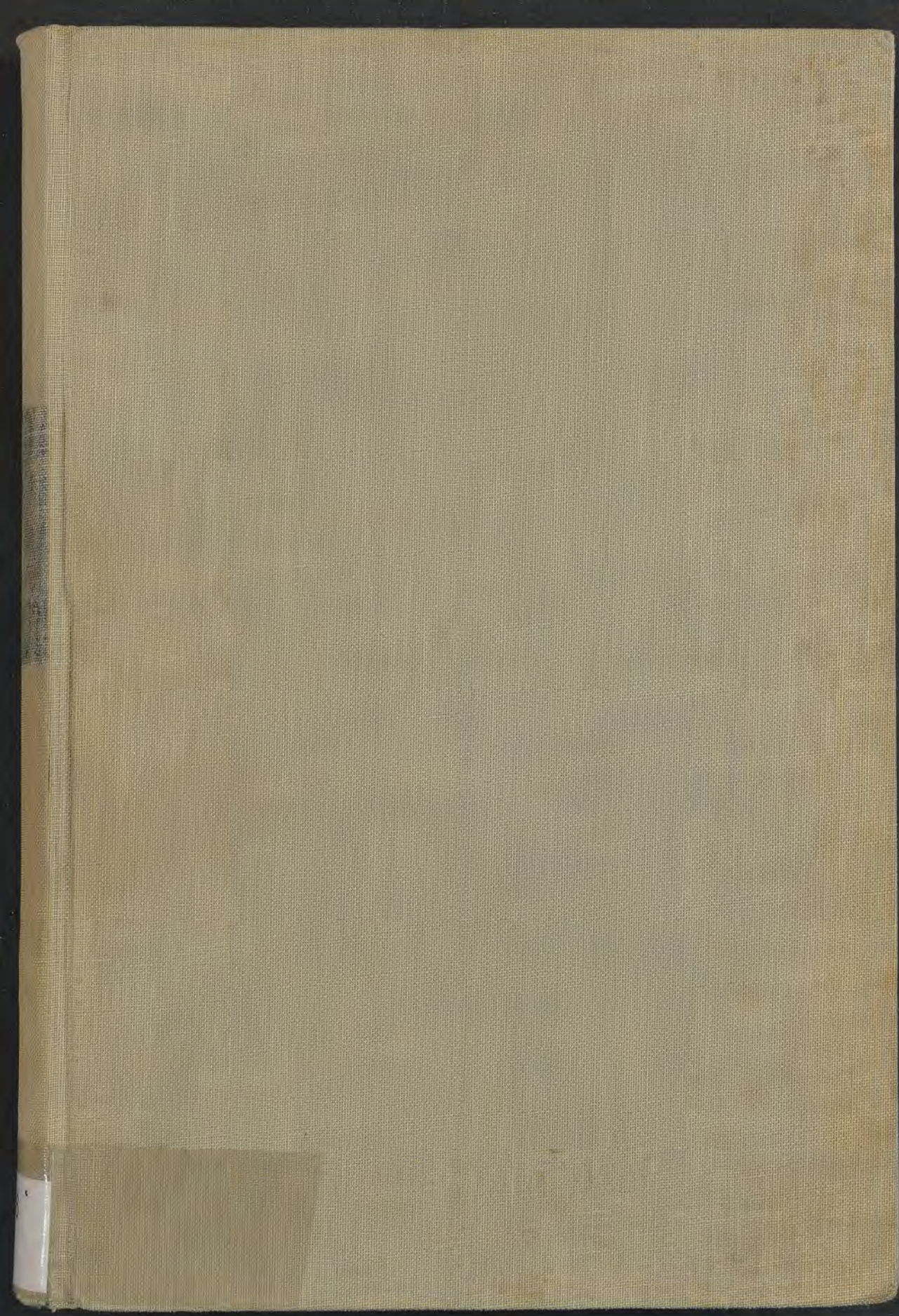




K 276 - 1 d

Institut für Zeitgeschichte München
München 27, Möhlstraße 26
Tel. 48 1845/46

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR ZEITGESCHICHTE

GUTACHTEN
DES INSTITUTS FÜR
ZEITGESCHICHTE

IM SELBSTVERLAG
DES INSTITUTS FÜR ZEITGESCHICHTE
MÜNCHEN 1958

Institut für Zeitgeschichte
München - Berlin
Bibliothek

G 03/1210

Institut für Zeitgeschichte
München - Berlin
Bibliothek

INHALT

Vorwort	9
-------------------	---

I Verfolgung allgemein

War die katholische Kirche eine vom nationalsozialistischen Regime verfolgte Organisation?	
Buchheim - 12. 5. 1953	13
Verbot religiöser Sekten im Dritten Reich.	
Buchheim - März 1957	45
Die Zigeunerdeportationen vom Mai 1940.	
Buchheim - Mai 1956	51
Das Euthanasieprogramm.	
Buchheim - 13. 1. 1956	60
Der Ausdruck „Sonderbehandlung“.	
Buchheim - 26. 7. 1954	62
Ausschluß politischer Gegner des Nationalsozialismus von Handwerksberufen.	
Buchheim - 29. 3. 1957	64
Maßnahmen gegen Beamte und Angestellte, die der SPD angehörten, im Jahre 1933 .	65

II Verfolgung der Juden in Deutschland

Mischlinge und Mischehen.	
Graml - März 1957	66
Die Behandlung „Deutschblütiger“ in „Rassenschande“-Verfahren.	
Graml - Mai 1957	72
Die Mitgliedschaft von Juden und Mischlingen in der Reichskulturkammer.	
Buchheim - 5. 4. 1957	77
Die Auswanderung der Juden aus Deutschland zwischen 1933 und 1939.	
Graml - 27. 3. 1956	79
Die Behandlung von Juden fremder Staatsangehörigkeit in Deutschland.	
Graml - März 1957	85
Die Sonderstellung der Juden in Oberschlesien zwischen 1933 und 1937.	
Graml - 8. 3. 1954	87
Die Lage der Juden in Danzig zwischen 1933 und 1939.	
Graml - 10. 3. 1955	89
Die Ausweisung von Juden polnischer Staatsangehörigkeit im Oktober 1938.	
Heiber - 2. 8. 1956	90

III Verfolgung der Juden im Ausland

Internierungslager in Frankreich 1940-1942.	
Auerbach - April 1957	94
Das Dritte Reich und die rumänische Judenpolitik.	
Broszat - Juli 1957	102

Das deutsch-ungarische Verhältnis und die ungarische Judenpolitik in den Jahren 1938–1941.	
Broszat – Februar 1957	183
Die jüdischen Arbeitskompanien in Ungarn.	
Broszat – Mai 1957	200
Das deutsch-ungarische Machtverhältnis nach dem 19. 3. 1944 und die antijüdischen Maßnahmen in Ungarn.	
Broszat – 11. 4. 1956	214
Das deutsch-slowakische Verhältnis 1939/40 und seine Rückwirkung auf die slowakische Judenpolitik.	
Broszat – September 1957	221
Verlauf der antijüdischen Maßnahmen in Ostgalizien (1941–1943).	
Broszat – 8. 10. 1956	229
Selektion der Juden in Auschwitz.	
Broszat – 2. 5. 1957	231
Internierung von jüdischen Flüchtlingen auf Mauritius (1940/45).	
Broszat – 23. 10. 1956	233
Zusammenstellung der bisher dem Institut bekannt gewordenen Daten der Einführung der Kennzeichnung für Juden (Davidstern usw.) in den europäischen Ländern zwischen 1939 und 1944.	235

IV Dienststellen und Organisationen des Dritten Reiches

Rechtsstellung und Organisation des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.	
Buchheim – November 1954	239
Der Wirtschaftsstab Ost.	
Heiber – 12. 6. 1956	279
Das Reichssippenamt.	
Buchheim – November 1954	281
Die „Akademie für Landesforschung und Reichsplanung“.	
Buchheim – 10. 12. 1956	282
Der Einsatzstab Rosenberg.	
Graml – 17. 5. 1956	284
Das „Institut zur Erforschung der Judenfrage“.	
Buchheim – 19. 10. 1956	285
Der Reichsluftschutzbund.	
Buchheim – 18. 10. 1956	286
Der Zollgrenzschutz.	
Buchheim – 24. 10. 1955	290

V Polizei

Die organisatorische Entwicklung der politischen Polizei in Deutschland in den Jahren 1933 und 1934.	
Buchheim – Oktober 1957	294
Polizeiprääsidenten und Polizeidirektoren in Preußen im Jahre 1933.	307
Bearbeitung des Sachgebietes „Homosexualität“ durch die Gestapo.	
Buchheim – 27. 11. 1956	308

Die Institution der „Schulungshaft“.	
Buchheim – 26. 11. 1956	310
Unterbringung politischer Häftlinge in Strafgefangenenlagern.	
Graml – 18. 1. 1956	311

VI NSDAP

Mitgliedschaft bei der NSDAP.	
Buchheim – März 1957	313
Der „Blutorden“ der NSDAP.	
Buchheim – 29. 9. 1955	322
Der „Stellvertreter des Führers“.	
Buchheim – 24. 2. 1954	323
„Gliederungen“ und „angeschlossene Verbände“ der NSDAP.	
Buchheim – 9. 11. 1953	326
Die staatsrechtliche Bedeutung des Eides auf Hitler als Führer der nationalsozialistischen Bewegung nach 1933.	
Buchheim – 10. 10. 1956	328
Die rechtliche Stellung der „Adolf-Hitler-Schulen“.	
Buchheim – Mai 1957	330
Der NS-Reichsbund Deutscher Schwestern.	
Buchheim – 27. 7. 1954	333

VII Paramilitärische Organisationen

SA-Anwärter.	
Buchheim – 19. 1. 1957	334
SA-Hilfspolizei, SA-Feldpolizei und Feldjägerkorps und die beamtenrechtliche Stellung ihrer Angehörigen.	
Buchheim – 16. 1. 1955	335
Die SA-Wehrmannschaften.	
Buchheim – 8. 10. 1956	341
Die Organisation der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei.	
Buchheim – 13. 6. 1956	343
SS-Bewerber.	
Buchheim – 18. 1. 1957	349
Fördernde Mitgliedschaft bei der SS.	
Buchheim – 14. 6. 1954	350
Das NS-Fliegerkorps.	
Buchheim – 24. 5. 1955	352
Die Organisation des „Werwolf“.	
Auerbach – 20. 4. 1956	353

VIII Nicht-nationalsozialistische Organisationen

Die organisatorische Entwicklung der Ludendorff-Bewegung und ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus.	
Buchheim – 10. 7. 1956	356

Die Eingliederung des „Stahlhelm“ in die SA.	
Buchheim – 10. 11. 1956	370
Kyffhäuserbund und SA.	
Buchheim – 16. 8. 1956	377

IX Polen

Der „Bund der Polen in Deutschland“.	
Graml – 26. 5. 1955	381
Die Polnische Sozialistische Partei (PPS), ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus und zur deutschen Besatzungsmacht.	
Broszat – 8. 8. 1956	382
Behandlung nichtjüdischer polnischer Staatsangehöriger im Kriege.	
Buchheim – 13. 1. 1956	385
Verbot und Strafverfolgung wegen Verkehrs polnischer Zivilarbeiter mit deutschen Frauen und Mädchen.	
Broszat – 8. 5. 1957	387
Behandlung von kriegsgefangenen polnischen Offizieren.	
Broszat – 11. 4. 1957	389

X Deutsche Grenzgebiete – volksdeutsche Organisationen

Die Anfänge der nationalsozialistischen Herrschaft in Danzig.	
Broszat – 25. 7. 1956	392
Die memeldeutschen Organisationen und der Nationalsozialismus 1933–39.	
Broszat – Oktober 1956	395
Litauische Vereinigungen in Tilsit.	
Broszat – 30. 8. 1956	400
Die „Deutsche Front“ im Saargebiet 1933–1935.	
Graml – 12. 11. 1955	403
„Jungdeutsche Partei“ und „Deutsche Vereinigung“ in Posen-Pomerellen.	
Broszat – 7. 8. 1956	404
Der „Sonderdienst“ im Generalgouvernement.	
Broszat – 3. 4. 1957.	408
Die „Deutsche Mannschaft“ und die „Einsatzstaffeln“ der deutschen Volksgruppe in Kroatien.	
Buchheim – 27. 10. 1955	410
Heranziehung von slowakischen Staatsbürgern deutscher Volkszugehörigkeit zum Dienst in der Waffen-SS.	
Broszat – 24. 6. 1957	412
Verzeichnis der Abkürzungen	418
Register	420

VORWORT

Dem Institut für Zeitgeschichte wurde bei seiner Gründung die Aufgabe gestellt, die jüngste deutsche Geschichte und darin insbesondere die Epoche des Nationalsozialismus wissenschaftlich zu erforschen und seine Arbeitsergebnisse in Einzeluntersuchungen, sowie schließlich in umfassenden Übersichten der deutschen Öffentlichkeit vorzulegen. Das Institut ist damit unter gleicher methodischer Verpflichtung, wenn auch auf einem zeitlich begrenzteren Arbeitsfeld, neben ältere Institutionen unserer historischen Wissenschaft getreten und hat sich inzwischen bekanntlich mit einer größeren Anzahl von Quellenpublikationen und Darstellungen um die Erfüllung seines Auftrages bemüht.

Zunehmend aber trat auch noch eine besondere Aufgabe an das Institut heran, die auf die unmittelbare Anwendung historischer Erkenntnisse für Entscheidungen im praktischen Leben gerichtet war. Behörden und Gerichte, die über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an den Verfolgten des Dritten Reiches oder andererseits über Ansprüche aus dem 131er-Gesetz zu befinden hatten, sahen sich genötigt, zur Klärung schwieriger Tatsachenfragen, insbesondere der allgemeinen Hintergründe individuellen Erleidens oder Handelns, die Hilfe des Historikers in Anspruch zu nehmen. So wandten sie sich in den zur Entscheidung stehenden Fällen mit der Bitte um Auskunft über den geschichtlichen Sachverhalt an das Institut für Zeitgeschichte, das sich der neuen, ursprünglich nicht vorgesehenen Anforderung gern unterzog. Es hat dieserart in den letzten Jahren durchschnittlich etwa je 150 Gutachten und kürzere Auskünfte erteilen können.

Da es sich vielfach um sehr spezielle Fragen handelte, die dem Institut vorgelegt wurden, war die Quellenlage zu ihrer Antwort nicht immer so befriedigend, daß sich alle Zusammenhänge mit wünschenswerter letzter Klarheit durchschauen ließen. Doch haben sich auch in diesen Fällen die Bearbeiter entschlossen, statt eines Verzichts auf eine Aussage, den Behörden auch das einstweilen erreichbare Resultat ihrer Forschungen unter Anlegung strengster kritischer Maßstäbe und in vorsichtiger Abwägung der Gesamtlage vorzulegen. Das geschah nicht nur aus der praktischen Erwägung, daß der anfragenden Stelle unter Umständen auch mit fragmentarischen Angaben und einzelnen Hinweisen mehr gedient sein könnte als mit gar keiner Auskunft, sondern auch aus grundsätzlichen methodischen Überlegungen: Es geht nicht an, Aussagen aus dem Gebiet der jüngsten Geschichte erst dann machen zu wollen, wenn alle Quellen erschlossen sind und wir damit die absolut beste Forschungsgrundlage besitzen, sondern man darf sich nicht scheuen, mitunter auch mit dem zunächst Verfügbaren, unter Beachtung der notwendigen kritischen Vorbehalte,

eine erste Lösung mancher Probleme zu versuchen. Es muß in manchen Detailfragen gleichsam Pionierarbeit geleistet werden, um mindestens provisorische Ergebnisse zu erzielen, welche die Voraussetzung zur Erarbeitung der vollkommeneren Ergebnisse bilden können. So weit diese Einschränkungen für die vom Institut erteilten Auskünfte galten, wurden sie mit dem Vorbehalt gegeben, daß die Erschließung weiterer Quellen das in dem Gutachten gegebene Bild des Sachverhaltes mehr oder weniger stark verändern könne.

Wenn sich das Institut, auch im Bewußtsein der Begrenzung mancher Aussagen, entschlossen hat, eine Anzahl aus den von ihm im Lauf der letzten Jahre erstatteten Gutachten und Auskünfte zu veröffentlichen, so, will es sich auch mit diesem Teil seiner Arbeit, die bisher nur den beteiligten Kreisen aus den Verhandlungssälen bekanntgeworden ist, einer breiteren Öffentlichkeit vorstellen. Gleichzeitig aber bittet das Institut aus den angeführten Gründen alle Benutzer der vorliegenden Sammlung, ihm Ergänzungen oder Korrekturen seiner Darlegungen im Interesse der Sache selbst zu übermitteln. Jede derartige Unterstützung seiner Arbeiten wird es mit Dank entgegennehmen,

Der unmittelbare Anlaß behördlicher Anfragen bestimmte den Kreis der Themen, die sich in der vorliegenden Veröffentlichung befinden. Sie beziehen sich in erster Linie auf die mannigfaltigen Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes und auf Spezialfragen der Organisation des Dritten Reiches. Auch sind im einzelnen die Fragestellung und die sachliche Begrenzung der Studien durch die unmittelbaren Erfordernisse gegeben, denen sie dienen sollten. Forschung und Darstellung richten sich selbstverständlich allein nach den Grundsätzen historisch-kritischer Auswertung der Quellen. Der Kompetenz des Instituts entsprechend werden weder Beurteilungen juristischer Natur vorgenommen, noch wird solchen Urteilen in irgendeiner Weise vorgegriffen, sondern es werden nur Tatsachen festgestellt und historische Wertungen vorgetragen, die dazu helfen sollen, Voraussetzungen für eine gerechte Urteilsfindung zu schaffen.

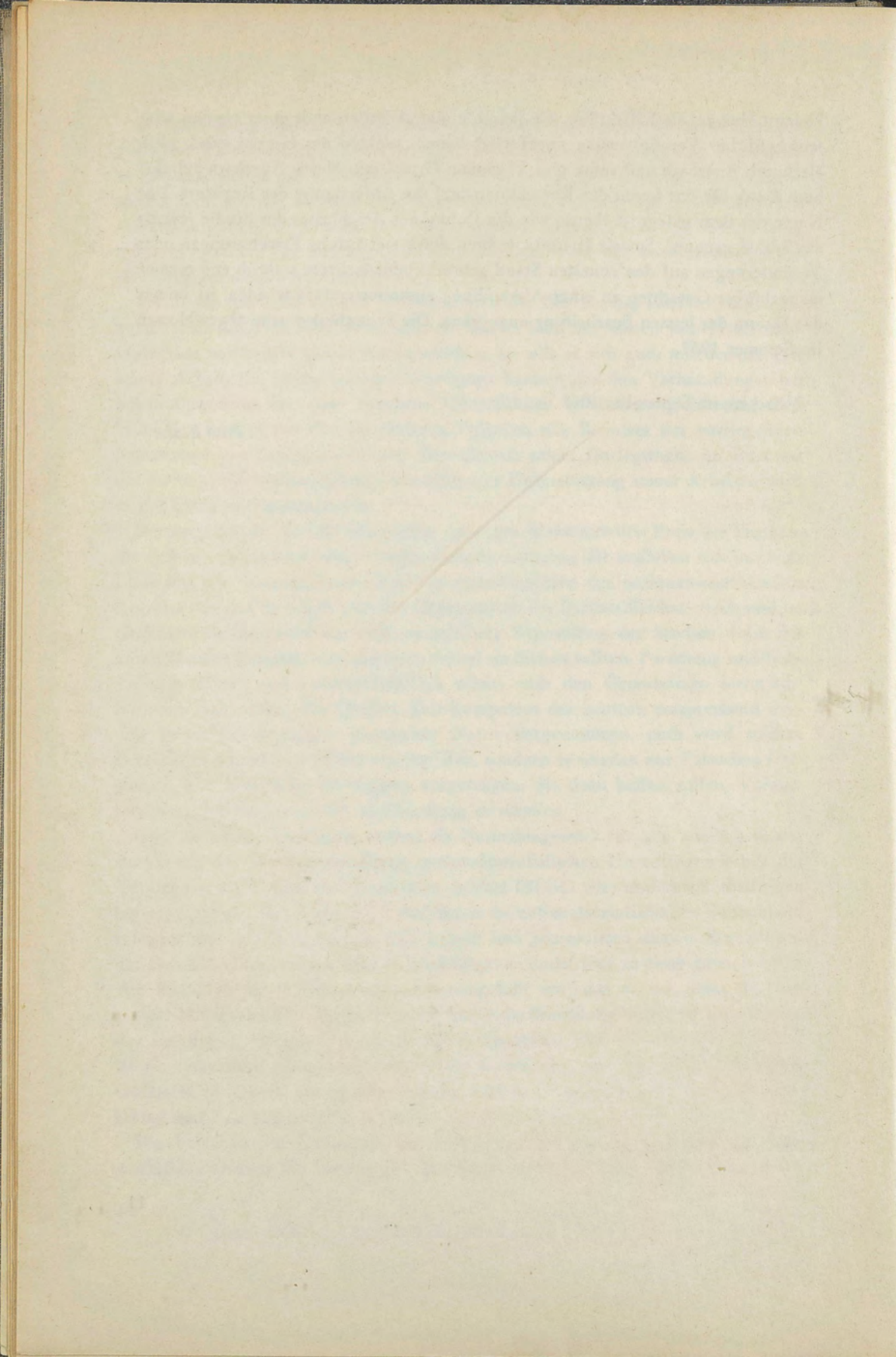
Gedacht ist die Sammlung erstens als Nachschlagewerk für alle, die sich in der Praxis mit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts sowie mit der Versorgung auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG oder anderen Rechtsfragen befassen müssen, für welche die Verhältnisse im nationalsozialistischen Deutschland relevant sind. Zweitens soll sie dem Lehrer und Journalisten dienen, der sich mit der Geschichte des Dritten Reiches beschäftigt: er findet hier zu einer ganzen Reihe von Einzelfragen das Material zusammengefaßt vor, das er sich sonst nur mit einiger Mühe sammeln könnte. Drittens bietet die Sammlung vielleicht auch dem an der Geschichte unserer Zeit allgemein Interessierten eine willkommene Lektüre, da sie ungeachtet ihrer fragmentarischen Entstehung sich am Ende doch einem Gesamtbilde nähert, das gerade deshalb, weil es in allen seinen Teilen im Konkreten und Faktischen bleibt, lebendige Anschauung zu vermitteln vermag.

Die Verfasser der Gutachten sind ständige Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte, nämlich die Herren Dr. Martin Broszat, Dr. Hans Buchheim und Dr.

Helmut Heiber; als Hilfskräfte, die jedoch einige Arbeiten auch unter eigener wissenschaftlicher Verantwortung angefertigt haben, wirkten die Herren cand. phil. Hellmuth Auerbach und cand. phil. Hermann Graml mit. Herrn Auerbach gebührt auch Dank für das Lesen der Korrekturen und die Anfertigung des Registers. Der Name des Bearbeiters ist ebenso wie das Datum des Abschlusses der Studie jeweils am Schluß genannt. Soweit ältere Gutachten durch wesentliche Erweiterungen oder Veränderungen auf den neuesten Stand gebracht oder mehrere sachlich eng zusammengehörige Gutachten zu einer Abhandlung zusammengefaßt wurden, ist immer das Datum der letzten Bearbeitung angegeben. Die Sammlung wurde abgeschlossen im Sommer 1957.

München, im September 1957

Paul Kluge



I.

VERFOLGUNG ALLGEMEIN

WAR DIE KATHOLISCHE KIRCHE EINE VOM NATIONAL-SOZIALISTISCHEN REGIME VERFOLGTE ORGANISATION?

Die kirchenpolitische Gesetzgebung und Verordnungstätigkeit des Reichskabinetts und der Reichsministerien war, soweit sie die katholische Kirche betraf, in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft nicht sehr umfangreich. Mit dem Jahre 1941 setzte sie sogar für die restliche Dauer des Dritten Reiches völlig aus, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß es der nationalsozialistischen Führung im Kriege taktisch günstiger zu sein schien, sich auf die politische Aktivität der Partei gegen die Kirche zu beschränken.

Die kirchenpolitisch wichtigsten Gesetze und Verordnungen der Reichsbehörden in den Jahren 1933 bis 1941 sind die folgenden¹:

- 22. 2. 1934 Reichsgesetz über Hinausschiebung der Besteuerung der toten Hand (RGBl. I S. 123).
- 27. 2. 1934 Reichsgesetz über die Feiertage (RGBl. I S. 129).
Staatliche Anerkennung von 7 katholischen Feiertagen. Davon wurden später abgeschafft²: Epiphania, Mariae Himmelfahrt, Allerheiligen; auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt: Christi Himmelfahrt, Fronleichnam.
- 16. 10. 1934 Reichssteuergesetze (RGBl. I S. 1005 ff.).
Die Gesetze nahmen die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Körperschafts- und Vermögenssteuer aus und erklärten ebenso die Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgten, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete für erbschaftssteuerfrei (Hilling).
- 5. 11. 1934 Reichsgesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz, RGBl. I, S. 1086).

¹ Vgl. hierzu die zusammenfassende Darstellung bei Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 124. Band (1950) S. 3 ff.

² Joh. Neuhäusler: Kreuz und Hakenkreuz, Bd. I. – München 1946. S. 62.

Nach § 15 Ziff. 4 dieses Gesetzes waren kirchliche Sammlungen von der Genehmigungspflicht nur insoweit befreit, als sie bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen stattfanden. Das bedeutete eine Einschränkung gegenüber einem Erlaß des Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1934, der die bestehende Freiheit von der Genehmigungspflicht auch für Sammlungen gelten läßt, die von kirchlichen und geistlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, sowie für Sammlungen von Vereinen, Anstalten und Stiftungen für die Verbreitung der Glaubenslehre und die Erhaltung der ihr dienenden Einrichtungen.

Die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes wurden für die Kirche noch besonders eingengt durch die Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 5. 11. 1934 und den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 12. 1934 mit Begriffsbestimmungen, was unter „öffentlicher Sammlung“ und unter „gemeinnützig“ zu verstehen sei. In diesen Texten bedeutete „jedes neuhinzugefügte Wort“ „eine neue Fußangel für Pfarrer, die für diese oder jene kirchliche oder caritative Zwecke Mittel sammeln wollten“.¹

20. 12. 1934 Reichsgesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (Heimtücke-gesetz) (RGBl. I S. 1269 ff.). Dieses Gesetz bildete zusammen mit dem Kanzelparagraphen (StGB § 130 a) und der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) die Grundlage für die individuelle gerichtliche Verfolgung katholischer Geistlicher und Laien, die gegen die Verfolgung der Kirche oder die Verletzung christlicher Gebote durch den Staat oder die Partei auftraten.
28. 6. 1935 Reichsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs (RGBl. I S. 839). Artikel 11 mit § 132 a als Ergänzung zum bisherigen § 132 stellt die Amtskleidung und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, sowie die Berufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Genossenschaften unter strafrechtlichen Schutz.
4. 10. 1935 Erlaß des Reichsministers des Innern über die Kirchenbeflaggung (Reichsministerialblatt S. 773) bestimmt, daß bei staatlichen Anlässen die Kirchen nur die Reichsflagge (Hakenkreuzflagge) setzen dürfen. Dieser Erlaß wurde durch Runderlaß vom 16. 9. 1938 (RMBlV S. 1508) ergänzt, der verbietet, staatliche Dienstgebäude bei kirchlichen Anlässen zu beflaggen, und die Teilnahme von Behörden und Behördenvertretern an kirchlichen Veranstaltungen untersagt.
16. 1. 1936 Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gegen die in einer Reihe von kaufmännischen und gewerblichen Schulen erfolgte Aufhebung des Religionsunterrichts.
9. 9. 1937 Erlaß des Reichsministers des Innern verbietet Beamten, ihre Kinder ohne zwingende Gründe auf Privatschulen zu schicken. Das traf in erster Linie die katholischen Privatschulen².
7. 9. 1938 Preußisches Gesetz über die Trennung dauernd verbundener Schul- und Kirchenämter.

¹ Neuhäusler, a. a. O. I, 240.

² Ausführlicher werden dieser und die folgenden Erlasse in Abschnitt III dieses Gutachtens behandelt.

4. 10. 1938 Runderlaß des Reichsministers des Innern verbietet Beamten die Zugehörigkeit zu berufsständischen konfessionellen Verbänden.
5. 4. 1939 Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die Anerkennung von Privatschulen. Läuft auf eine Aufhebung der katholischen Privatschulen hinaus.
23. 8. 1939 Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hebt Erteilung des Religionsunterrichts an sämtlichen Berufsschulen auf.
20. 3. 1940 Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt, daß der Konfessionsunterricht an höheren Schulen nur noch für die Dauer der Volksschulpflicht erteilt werden darf.
- Ende 1940 Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, welche den Pfarrbüchereien die Ausleihung anderer als katholischer und erbaulicher Literatur verbot und die Ausscheidung der profanen Literatur befahl.
9. 4. 1941 Erlaß des Reichsministers des Innern, betreffend die Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen und privaten Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (RMBliV. S. 647). Es wurde unter anderem verordnet:
Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des ärztl. Dienstes und zur Vermeidung von Behinderungen Andersgläubiger ist die seelsorgerische Tätigkeit in den genannten Anstalten nur auf ausdrücklichen Wunsch der Pfleglinge gestattet. Jede Beeinflussung der Anstaltspfleglinge durch die Gefolgschaftsmitglieder der Anstalt in seelsorgerischer Hinsicht ist unstatthaft und den in Frage kommenden Angestellten nachdrücklich zu untersagen.
Bei Besuchen und Vorsprachen von Seelsorgern des für die einzelnen Kranken zuständigen Pfarrbezirks darf diesen der Zutritt zum Krankenbett nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Kranke es ausdrücklich wünscht. Auskünfte über die Konfessionszugehörigkeit der Pfleglinge an Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte dürfen nur auf besonderen Wunsch der Pfleglinge erteilt werden.

Diese Gesetzgebung muß als eine nach kirchenfreundlichen Anfängen sich zunehmend verschärfende Kulturkampfgesetzgebung bezeichnet werden, die vor allem darauf abzielte, die Kirche von der Erziehung des Volkes auszuschließen. Von der tatsächlichen Verfolgung der katholischen Kirche lassen die staatlichen Gesetzes- und Verordnungstexte allerdings nur einen kleinen Ausschnitt erkennen; so haben zum Beispiel die Bekämpfung der Orden und die Versuche, die Kirche wirtschaftlich zu drosseln, in ihnen keinen Niederschlag gefunden. Das hat seinen Grund zunächst darin, daß die nationalsozialistische Staatsführung die anonymere Polizeiexekutive als Kampfmittel bevorzugte; die tiefere Ursache aber ist, daß der entscheidende Gegensatz in der Kirchenpolitik der nationalsozialistischen Zeit nicht der zwischen Kirche und Staat, sondern der zwischen der Kirche und einer Partei war, die ihrerseits sich zur absoluten Beherrscherin des Staates aufgeworfen hatte.

Die NSDAP forderte als Weltanschauungspartei „ihre eigene, ausschließliche und restlose Anerkennung, sowie die vollkommene Umstellung des gesamten öffentlichen Lebens nach ihren Anschauungen“¹. Sie wollte allerdings den Staat nicht ab-

¹ Mein Kampf, S. 506.

lösen, wohl aber ihn auf die bloßen Verwaltungsaufgaben abdrängen: „Staatsaufgabe ist: Die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation.“¹ Die Partei hingegen „repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen, und den politischen Willen des Volkes. Ihre Aufgabe ist es, erstens für die ihrer Weltanschauung entsprechende Führung des Volkes auf allen Gebieten des Lebens zu sorgen, und zweitens diese politische Auffassung in die dauernde Ordnung eines festen Systems zu bringen und damit für alle Zukunft sicherzustellen“². In eine kurze Formel faßte Hitler das Verhältnis von Partei und Staat nach nationalsozialistischer Auffassung auf dem Parteitag 1934 zusammen: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat! Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schufen uns unseren Staat!“³ Die Vollstreckung des nationalsozialistischen Auftrages aber sollte durch nichts gehemmt werden „außer durch Momente taktischer, persönlicher und damit zeitlicher Natur“.⁴

War der Staat aber nicht viel mehr als eine Institution der Verwaltungsroutine, während die Partei als Repräsentantin und politische Führerin des Volkes die politische Konzeption entwarf, Ziele setzte und die politische Erziehung leitete, dann mußte der für die tatsächliche Entwicklung entscheidende Gegensatz nicht der zwischen Kirche und Staat, sondern der zwischen Kirche und Partei sein. Und dieser Gegensatz mußte viel tiefergehend sein, als der zwischen Staat und Kirche je sein kann, weil hier zwei Ansprüche auf die politisch-sittliche Führung des Volkes einander gegenüberstanden. Wie sich die Relation von Partei, Staat und Kirche aus nationalsozialistischer Sicht darstellt, hat Hitler in einer Rede vor dem politischen Führernachwuchs auf der Ordensburg Sonthofen am 23. 11. 1937 sehr klar umrissen⁵:

„Wir müssen streng unterscheiden zwischen Volksführung und Staatsleitung. Schon dadurch, daß wir von Staats-, aber nicht von Volksgeschäften reden, machen wir einen Unterschied zwischen dem Staat als formeller Organisation und dem „Volk an sich“ als der tragenden Substanz. Der Staat von einst hatte keine Volksführung. Sie lag in sittlich-moralischer und letzten Endes auch in politischer Hinsicht ganz im Sinne der Bildung des deutschen Nur-Staates primär bei der Kirche. Das Christentum, die römische Kirche hat weder erlaubt noch geduldet, daß die Volksführung ihr irgendwie entwunden wurde. Sie hat immer gesagt: „Der Staat bekommt von uns als Lehen die Erlaubnis, die Staatsgeschäfte wahrnehmen zu dürfen!“ und auch dadurch zugleich primär ihren Einfluß gesichert. *Heute beanspruchen die Volksführung wir, d. h. wir allein sind befugt, das Volk als solches — den einzelnen Mann, die einzelne Frau — zu führen. Die Lebensbeziehungen der Geschlechter regeln wir. Das Kind bilden wir!*“⁶

¹ Hitler auf dem Parteitag 1935, zitiert bei Gottfried Neeße: Partei und Staat. – Hamburg 1936. S. 49.

² Hitler auf dem Parteitag 1935, zitiert bei Neeße, S. 47.

³ Der Kongreß zu Nürnberg vom 5. bis 10. September 1934, Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Reden. – München 1935. S. 162.

⁴ a. a. O., S. 25.

⁵ Vollständiger Text der Rede im Anhang zu Henry Picker: Hitlers Tischgespräche. – Bonn 1951.

⁶ Alle Hervorhebungen in den Zitaten stammen vom Verfasser des Gutachtens.

Bei anderer Gelegenheit äußerte Hitler sich über das gleiche Thema und sagte¹:

„Es sei mit der katholischen Kirche in Spanien nicht anders wie mit der katholischen Kirche bei uns und wie überhaupt mit den meisten Kirchen in den meisten Ländern. Eine Kirche wolle grundsätzlich, wenn sie auf das staatliche Regime Einfluß nehmen könne, nur ein solches Regime unterstützen oder dulden, das keine andere Organisation des Volkes kenne und anerkenne als die Kirche und dann zwecks Führung des Volkes auf die Kirche als einzige Führungsorganisation angewiesen sei. ... Es gebe deshalb nur eine einzige Möglichkeit für die Falangisten, mit der katholischen Kirche Spaniens klarzukommen: die Beschränkung der Kirche auf die religiösen, also übersinnlichen Vorstellungen. *Wenn man der Kirche nur den geringsten Einfluß auf die Führung des Volkes und die Ausrichtung der Jugend belasse, so wolle sie ihn ganz, und man täusche sich, wenn man glaube, durch Teilmaßnahmen sie sich zum Bundesgenossen gemacht zu haben* ... Spanien werde es vielleicht sehr bald schon mit seinem Blute zu bezahlen haben, daß Franco die Kirche als Macht im Staate anerkenne und ihm im Gegensatz zu Italien und Deutschland eine wirklich umfassende nationale Revolution nicht gelungen sei.“

Ob die Volksführung bei der Kirche oder bei der Partei liegt, ob somit die sittliche Bindung der Politik treibenden oder in die Politik einbezogenen Menschen von der Weltanschauung der Partei oder vom Glauben der Kirche bestimmt wird, an dieser entscheidenden Frage hat sich der Gegensatz zwischen Partei und Kirche entzündet und erweist sich an ihr nicht als mehr oder weniger akzidentiell, vertuschbar, ausgleichbar oder überwindbar, sondern als wesentlich: Kirche und Weltanschauungspartei, katholische Kirche und Nationalsozialismus konnten überhaupt nicht nebeneinander existieren. Der Nationalsozialismus *mußte* die Kirche ausschalten, und zwar nicht nur aus dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben Deutschlands, sondern aus dem Leben und Bewußtsein des deutschen Volkes überhaupt, wenn er auf die Dauer seine Existenz sichern wollte. Denn es gab keinen innerpolitischen Gegner und keinen auswärtigen Feind, der die Existenz der nationalsozialistischen Partei mit ihrem umfassenden Anspruch auf Menschenführung so im tiefsten Grunde verneinte wie die christlichen Kirchen. Deshalb betonte nicht nur Hitler von Anfang an und immer wieder, daß im Anspruch auf die Volksführung der Gegensatz zwischen Kirche und Partei begründet und daß die Partei entschlossen sei, diese Volksführung der Kirche zu entreißen, sondern dieser Gedanke spielte auch eine zentrale Rolle in Bormanns berühmtem Brief an die Gauleiter über die Unvereinbarkeit von Christentum und Nationalsozialismus²:

„In früheren Generationen lag die Volksführung ausschließlich in den Händen der Kirche. Der Staat beschränkte sich darauf, Gesetze und Verordnungen zu erlassen und vor allem zu verwalten. Die eigentliche Volksführung lag nicht beim Staat, sondern bei den Kirchen. Diese übten über den Pfarrer stärksten Einfluß aus auf das Leben des einzelnen Menschen, der Familien und auf die Gesamtheit. Alles, was den Kirchen nicht paßte,

¹ Hitlers Tischgespräche, S. 94.

² IMG, Dokument D-75. Die Protokolle und Dokumente des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden in einer 42 Bände zählenden Ausgabe in englischer, französischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Diese sogenannte „Blaue Serie“ zitieren wir als IMG (Internationaler Militärgerichtshof), sofern auf die deutsche, als IMT (International Military Tribunal), sofern auf die englische Reihe Bezug genommen wird.

wurde mit beispielloser Rücksichtslosigkeit unterdrückt. Jahrhundertlang ließ sich der Staat durch die verschiedensten Zuwendungen die kirchliche Einflußmöglichkeit. Es hing von der Kirche ab, ob sie dem Staat helfen oder sich gegen ihn stellen wollte. Der Staat war auf die Hilfe der Kirche angewiesen, er war von ihr abhängig. Der Kampf der deutschen Kaiser gegen den Papst mußte im Mittelalter und in der Neuzeit immer wieder scheitern, weil nicht der Kaiser, sondern die Kirche die Volksführung in der Hand hatte.

Diese weltanschauliche Abhängigkeit des Staates von der Kirche, die Überlassung der Volksführung an die Kirche waren zur Selbstverständlichkeit geworden, so daß niemand wagte, ernstlich hiergegen anzugehen. Dies nicht als unumstößliche Tatsache von vornherein in Rechnung zu ziehen, galt noch bis unmittelbar vor der Machtübernahme als absurde Dummheit.

Zum ersten Male in der deutschen Geschichte hat der Führer bewußt und vollständig die Volksführung selbst in der Hand. Mit der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden hat der Führer sich und damit der deutschen Reichsführung ein Instrument geschaffen, das ihn von der Kirche unabhängig macht. *Alle Einflüsse, die die durch den Führer mit Hilfe der NSDAP ausgeübte Volksführung beeinträchtigen oder gar schädigen könnten, müssen ausgeschaltet werden. Immer mehr muß das Volk den Kirchen und ihren Organen, den Pfarrern, entwunden werden.* Selbstverständlich werden und müssen die Kirchen, von ihrem Standpunkt betrachtet, sich gegen diese Machteinbuße wehren. Niemals aber darf den Kirchen wieder ein Einfluß auf die Volksführung eingeräumt werden. Dieser muß restlos und endgültig gebrochen werden. Nur die Reichsführung und in ihrem Auftrage die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände haben ein Recht zur Volksführung. Ebenso wie die schädlichen Einflüsse der Astrologen, Wahrsager und sonstigen Schwindler ausgeschaltet und durch den Staat unterdrückt werden, *muß auch die Einflußmöglichkeit der Kirche restlos beseitigt werden.* Erst, wenn dieses geschehen ist, hat die Staatsführung den vollen Einfluß auf die einzelnen Volksgenossen. Erst dann sind Volk und Reich für alle Zukunft in ihrem Bestande gesichert.“

Mit dem Anspruch auf alleinige politische und sittliche Führung dehnte die Partei als „Repräsentantin des Volkes“ das Gebiet der Politik zwangsläufig auf alles Menschlich-Irdische überhaupt aus und verwies die Kirche mit ihrer Religion konsequent auf das Überirdische und Unsichtbare. So sagte auch Hitler in seiner Sonthofener Rede¹:

„Insoweit sich die Kirchen mit überirdischen, übersinnlichen und metaphysischen Dingen beschäftigen, geben wir ihnen absoluten Spielraum. Niemand weiß hier etwas ganz genau.“

Andererseits hat Hitler deutlich ausgesprochen, daß die Kirchen, sofern sie doch auch irdisch wirken wollten, das nur in der Form des Dienstes an Volk und Staat dürften. „Die nationale Regierung sieht in den beiden Konfessionen wichtigste Faktoren zur Erhaltung unseres Volkstums“, sagte er in seiner grundlegenden Reichstagsrede vom 23. 3. 1933. In diesen Worten sahen die Kirchen sehr zu Unrecht eine echte Anerkennung; denn in Wahrheit war damit gesagt, daß die Kirchen auch nur soweit Anerkennung finden, als sie Faktoren zur Erhaltung des Volkstums darstellten – und zwar so, wie Hitler diese Erhaltung verstand. Er war bereit, die christliche Religion gelten zu lassen, so wie er alles gelten ließ, was er seinen Zwecken

¹ Picker a. a. O.

nutzbar machen konnte; irgendein Wirken aus eigener sachlicher Bestimmtheit gestand er ihr jedoch nicht zu. Er ließ Religion theoretisch gelten, leugnete aber praktisch die Voraussetzungen für ihr Bestehen. Diese seine Einstellung finden wir bei den Parteitheoretikern etwa wie folgt formuliert¹:

„Die Kirchen, ob unter katholischer, bekenntnischristlicher oder deutschchristlicher Führung, haben im Grunde nur eine Aufgabe, diejenigen Menschen, die davon angesprochen werden, mit dem kirchlichen Jenseitsglauben bekannt zu machen. *Die Erde, auf der wir leben, geht die Kirche schlechterdings nichts mehr an.* In diesen Dingen und auf diesem Gebiet ist für uns allein der Nationalsozialismus maßgebend.“

Oder an anderer Stelle²:

„Was ist politisch? Politisch ist alles, was in den irdischen Formen der Organisation, des Wortes und Bildes, der Schrift und der Gebärde in Erscheinung tritt und für die Gemeinschaft des Volkes auch nur die geringste Bedeutung hat.

Und was ist religiös? Religiös ist alles, was in irdisch nicht faßbaren Formen als Glaube an Überirdisches, als Gefühl der Unendlichkeit, als Sehnsucht nach Dingen jenseits der den Menschen sichtbaren Welt fühlbar wird.“

In seiner letzten Konsequenz aber konnte der Nationalsozialismus der christlichen Kirche nicht einmal mehr die Kompetenz für Glaubensdinge und Aussagen über die „jenseitige Welt“, die Kompetenz für die Religion zuerkennen: Nach den Vorstellungen der nationalsozialistischen Weltanschauungspartei war der christliche Glaube als mitwirkendes Motiv jeglichen politischen Handelns ausgeschaltet. Deshalb meinte Hitler wohl zunächst, er müsse nur die „politische“ Kirche, insbesondere den „politischen“ Katholizismus bekämpfen. Je reiner aber im Laufe der Zeit die Partei ihren eigentlichen, totalitären Charakter entfaltete, und je deutlicher sich zeigte, daß die christliche Religion ihrer Natur nach das irdische Handeln des Christen und seiner Kirche mitbestimmen *muß*, desto klarer wurde es, daß der von Hitler erfundene und geforderte „politische Glaube“, der Glaube an „Deutschland“, nicht eine besondere Sorte Glauben ist, der neben dem christlichen Glauben stehen kann, sondern daß er diesen und damit die christliche Kirche überhaupt ausschließt. Denn der christliche Glaube setzt die Sorge des Einzelmenschen um das Heil seiner Seele voraus und bedingt ein Handeln aus individueller Substanz und Überzeugung. Beides schließt der „politische Glaube“ aus, weil er sich allein im bedingungslosen Gehorsam gegenüber den Zwecksetzungen der organisierten politischen Gemeinschaft bewährt. Diese Tatsachen haben die nationalsozialistische Kirchenpolitik zwar von Jahr zu Jahr mehr bestimmt, sie wurden jedoch so gut wie nie amtlich ausgesprochen. Symptomatisch ist aber ein Zitat der, allerdings in keiner Weise amtlichen, Zeitschrift „Der Durchbruch“³:

¹ Aus den „Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage“ von Alfred Rosenberg, 3. Jahrg. Nr. 47 vom 10. 12. 1937.

² Aus „Wille und Macht“, Gottfried Neeße, Positives Christentum, S. 2, 3. Jahrg., Heft 8, 15. 4. 1935.

³ „Der Durchbruch“, 9. April 1936.

„Wer in deutschgläubiger Variation noch auf dem Boden des Satzes steht: „Was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und doch Schaden nähme an seiner Seele“, muß ausscheiden, denn wir sagen: Was hülfe es dem Menschen, so er seine Seele rettete und sein Volk ginge zugrunde! *Wir lehnen darum auch das „religiöse Gewissen“ ab, weil es ein entartetes ist*; wir wissen, daß das völkische Gewissen erwacht, jenes so ganz an den Urwillen unseres Volkes gebundene Gewissen, jenes der germanischen Sittlichkeit letzthin verpflichtete Gewissen. Die Stimme des Heilandes ist uns nicht die Stimme des Blutes und des Volkes! Damit hat Jesus aufgehört, die uns in irgendeiner Weise noch verpflichtende Gestalt zu sein. Dieser palästinensische religiöse Individualist, der nur sich und seinen himmlischen Vater kennt, wird — obwohl völkisch völlig indifferent — in dem Augenblick zu einem Gegner unserer Volkwerdung, in dem seine Gläubigen ihn zu der für alle religiös verpflichtenden Gestalt machen.“

Eine amtliche Verlautbarung aus verwandtem Geist ist folgender Erlaß des Leiters der Parteikanzlei, Martin Bormann¹:

„Verschiedene Beobachtungen aus früherer Zeit und insbesondere aus den letzten Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche in der Ostmark geben mir Veranlassung, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Die Partei hat durch die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 13. Oktober 1933 jedem Nationalsozialisten Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt. Es ist danach der Entscheidung jedes einzelnen überlassen, ob er seine religiöse Haltung durch Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft nach außen zeigen will oder ob er seine Gottgläubigkeit auch ohne äußere Bedingungen in sich trägt. Die nationalsozialistische Weltanschauung erfordert jedenfalls die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft nicht.

Soweit nun aus besonderen Gründen öffentliche Auslassungen über das Verhältnis der Partei zu den christlichen Kirchen notwendig sind, ist dieser grundsätzlichen Haltung der Partei Rechnung zu tragen. *Die Redner müssen sich davor hüten, aus der Begriffswelt der christlichen Kirchen Formulierungen zu übernehmen, die für die christlichen Kirchen seitens der Partei die Anerkennung besonderer Aufgaben oder die Notwendigkeit ihres Vorhandenseins bedeuten.*

Zu solchen Formulierungen gehört beispielsweise der Satz: „Es ist die Aufgabe von Partei und Staat, für das Diesseits zu sorgen, die Aufgabe der Kirche ist jedoch die Vorbereitung für das bessere Jenseits.“ Damit unterstellen wir als richtig, daß die Kirchen von diesem besseren Jenseits genau Bescheid wissen, während wir uns mit dem angeblich schlechteren Diesseits begnügen wollen. In Wirklichkeit wissen aber die Geistlichen von diesem Jenseits so wenig wie wir. Sie behaupten es zu wissen, während wir ehrlich sagen, daß wir es nicht wissen. Wir wollen den Kirchenvertretern dann aber auch nicht den Gefallen tun und ihnen dieses Wissen entgegen unserer Überzeugung zugestehen.

Wir müssen ferner davon absehen, die Geistlichen als Diener Gottes zu bezeichnen. Sie sind Kirchendiener und Kirchenbeamte.

Desgleichen können wir gerade in unseren Tagen den Kirchendienst nicht mehr mit Gottesdienst gleichsetzen. Nachdem der nationalsozialistische Staat den Begriff gottgläubig geprägt hat und diese Gottgläubigkeit keiner der augenblicklichen Konfessionen angehört, kann man nicht mehr den konfessionellen Kirchendienst schlechthin als Gottesdienst bezeichnen.

Ferner können wir in Zukunft nicht mehr eine ausdrückliche Anerkennung dafür aussprechen, daß die Geistlichen für das Seelenheil zu sorgen hätten. Es wird durch eine

¹ Kirche im Kampf, Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945, herausgegeben von Heinrich Hermelink. — Tübingen und Stuttgart 1950. S. 503.

solche falsche Bezeichnung der Eindruck erweckt, als hätten die Geistlichen und die Kirchen beziehungsweise die Konfessionen von irgendwoher den Auftrag erhalten, ausschließlich für das Seelenheil anderer Menschen sorgen zu müssen und womöglich auch selbst darüber zu bestimmen. Wir können ihnen höchstens zugestehen, daß sie sich nach ihrem seitherigen Verhalten mit diesen Dingen beschäftigen. Es ist aber jeder Ausdruck zu vermeiden, der den Anschein erwecken könnte, als ob wir ihnen dieses ausschließliche Recht zubilligen wollten oder als ob wir die Ansicht vertreten würden, die Geistlichen und die Konfessionen hätten überhaupt die Möglichkeit und die Befugnis, für das Seelenheil anderer zu garantieren.

Im übrigen bitte ich in Zukunft streng dafür besorgt zu sein, daß an Stelle des Wortes „religiös“, wenn damit die Kirchen und Konfessionen in Beziehung gebracht werden, die Worte „kirchlich“ oder „konfessionell“ gesetzt werden.

Ferner ist nicht von den „christlichen Weltanschauungen“, sondern von „christlichen Konfessionen“ oder ähnlichem zu sprechen. Den Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 16. November 1936 über die Einführung der Bezeichnung „gottgläubig“ lege ich zur nochmaligen Kenntnisnahme bei.

gez. Bormann.“

II.

Die nationalsozialistischen Methoden der Kirchenverfolgung waren, soweit es sich nicht um reine Gewaltakte handelte, im wesentlichen von zwei Faktoren bestimmt: Einmal nämlich von den bereits ausführlich dargelegten Grundanschauungen der Nationalsozialisten über das Verhältnis von Politik und Religion und die Beziehungen zwischen Partei, Staat und Kirche; zum anderen aber von der taktischen Berücksichtigung des großen Einflusses und Anschens, welche die Kirchen beider Konfessionen im deutschen Volk nach wie vor hatten. Im nationalsozialistischen Sprachgebrauch nannte man diese taktischen Winkelzüge „Vermeidung von Maßnahmen, die der weltanschaulichen Entwicklung des deutschen Volkes zu weit vorausseilen“.

1.

Weltanschaulich bedingte Methoden:

- a) Die praktisch unbegrenzt weite *Ausdehnung des Bereichs der Politik* auf alles, was „für die Gemeinschaft des Volkes auch nur die geringste Bedeutung hat“. Das ganze Feld der Menschenführung konnte so unter die Politik subsumiert und als ausschließliche Kompetenz der Partei und ihres Staates beansprucht werden. Sehr viele Handlungen und Äußerungen von Geistlichen und kirchlichen Organisationen vermochte man auf diese Weise als Einmischung in die Politik hinzustellen und hatte damit Anlaß zu Verboten und Bestrafungen. Bezeichnend dafür ist die häufige Anwendung des „Kanzelparagraphen“ und des Heimtückegesetzes.
- b) *Der politische und weltanschauliche Primat der Partei* wurde betont und durchgesetzt. Das erfolgte durch weltanschauliche Erziehung der Jugend und Beeinflussung des Volkes, entweder als gäbe es gar keine christliche Kirche oder aber auch in mehr oder minder verhüllter Polemik. Hierher gehören auch die große Aufmachung der Parteifeiertage und ihr von Jahr zu Jahr vervollkommneter Ritus.
- c) Die *Verdrängung der christlichen Religion und Kirche aus dem Bewußtsein des Volkes*, die sogenannte „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“, die in Wahr-

heit eine Entkirchlichung und Entchristlichung war. Bei der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten sollten christliche Gesichtspunkte keine ausdrückliche Geltung mehr beanspruchen dürfen, und alle kirchlichen Formen und Reminiszenzen sollten aus dem öffentlichen Leben verschwinden. Die „Religionsausübung“ wurde in die „konfessionellen Kulträume“ verwiesen. Alle christlichen Vereinszusammenschlüsse, die über „Religionsausübung“ im engsten Sinne dieses Wortes hinausgingen, wurden bekämpft und zum großen Teil vernichtet. Nacheinander wurde der christlichen, insbesondere der katholischen Tagespresse, Schule und Wohlfahrtspflege die Anerkennung entzogen. Die kirchlichen Feiertage wurden ignoriert und verloren in den letzten Jahren des Dritten Reiches zum Teil den staatlichen Schutz.

- d) Man strebte an, die von alters her auf vielen Gebieten der öffentlichen Verwaltung bestehende *Verklammerung von Kirche und Staat aufzulösen*. Diese „Trennung von Kirche und Staat“ mußte in dem von der nationalsozialistischen Weltanschauungspartei beherrschten Staat ganz anderes Gewicht haben als in einem demokratischen Staat; denn die Kirche tauschte die Privilegien, die sie verlor, nicht mit den Freiheiten ein, die der demokratische Staat allen Vereinszusammenschlüssen garantiert, sondern mit der Gleichschaltung und Unterwerfung unter Staatsaufsicht, die in nationalsozialistischer Zeit alle Vereine betraf. Das Vereinsrecht, das der katholischen Kirche im Warthegau aufgezwungen wurde, bietet dafür das klassische Beispiel: die „Trennung von Staat und Kirche“ kam, nach nationalsozialistischen Richtlinien vollzogen, einer „Verdrängung ins Jenseits“ gleich. Im Anfang ihrer Herrschaft erwogen die Nationalsozialisten noch, die beiden christlichen Kirchen zu parteihörigen Staatskirchen zu machen, und zwar sollte das auf evangelischer Seite durch die Bildung einer Reichskirche, auf katholischer Seite durch die Bildung einer Nationalkirche unter einem deutschen Primas geschehen. Bald wurde aber die Aussichtslosigkeit dieser Pläne offenbar. Andererseits stellten sich einer Trennung von Staat und Kirche im alten Reichsgebiet unermeßliche Schwierigkeiten entgegen, weil sie außerordentlich umfangreiche Korrekturen der gesamten staatlichen Gesetzgebung notwendig machte. Lediglich in den neuerworbenen Gebieten, wo sowieso das bisher dort geltende Recht außer Kraft gesetzt war, konnte in einem, wie man sagte, „rechtsfreien Raum“ die neue Ordnung ganz nach den Plänen der Partei errichtet werden.

2.

Taktisch bedingte Methoden:

- a) *Die Bekämpfung der katholischen Kirche erfolgte in kleinsten Schritten mit Teilmaßnahmen sachlicher, räumlicher und zeitlicher Art*. So wurde zum Beispiel bei der Entchristlichung der Jugenderziehung die Schraube nur ganz langsam von Erlaß zu Erlaß angezogen; zuweilen ergaben kleine Maßnahmen des Staates erst in Korrespondenz mit gleichzeitigen kleinen Maßnahmen der Partei die große Wirkung; viele Anordnungen ergingen in Zeitabständen von Gau zu Gau oder Land zu Land einzeln. Die kirchlichen Behörden und die Öffentlichkeit hatten es auf diese Weise schwer, der Parteiführung und Reichsregierung deren Kirchenfeindschaft nachzuweisen. Auch im Ganzen gesehen erfolgte die Bekämpfung der Kirche in Phasen: Am Anfang gab es eine Periode sogenannter Toleranz, die in Wahrheit nur ein Ausdruck religiöser Indifferenz war. Mit dem Jahre 1935 begann die Zeit der „Entkonfessionalisierung“. In den letzten Jahren vor dem Krieg wurde der unduldsame Absolutheitsanspruch der nationalsozialistischen Weltanschauung betont, und etwa 1941 begann auf einzelnen Gebieten die offene Bekämpfung des Christentums.
- b) Ebenfalls typisch für die Bekämpfung der Kirche ist die *Zweigleisigkeit des Vorgehens*: die Partei erklärte sich jeweils an die Versprechen und Anordnungen staat-

licher Behörden (zum Beispiel des Reichskirchenministeriums) nicht gebunden, und die staatlichen Behörden lehnten alle Verantwortung für Maßnahmen und Äußerungen der Partei ab.

- c) Ein anderes Mittel des Kampfes gegen die katholische Kirche war die *politische und moralische Diskriminierung* gemäß Hitlers Rezept¹:

„... ich werde bestimmt keine Märtyrer aus ihnen machen. Zu simplen Verbrechern werden wir sie stempeln. Ich werde ihnen die ehrbare Maske vom Gesicht reißen. Und wenn das nicht genügt, werde ich sie lächerlich und verächtlich machen.“

Nach diesem Grundsatz wurden die berüchtigten Devisen- und Sittlichkeitsprozesse gegen Ordensangehörige in den Jahren 1935 und 1936 aufgezogen. Ebenso wurde die katholische Kirche im Frieden als Sammelbecken der politischen Opposition dargestellt und der katholische Klerus im Krieg der Feindbegünstigung bezichtigt und des Verrates am deutschen Volk in seinem Kampf auf Leben und Tod. Ein Stück politischer Diffamierung war es auch, daß die angebliche „politische Betätigung“ der Geistlichen meist auf Grund des Gesetzes zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 abgeurteilt wurde, das seinem Wortlaut nach „zur Abwehr *kommunistischer* staatsgefährdender *Gewaltakte*“ erlassen worden war². Die nationalsozialistische Rechtfertigung für die Anwendung dieses Gesetzes auf Geistliche lautete, daß durch die Tätigkeit der Angeklagten Unruhe ins Volk getragen worden sei, die der illegalen kommunistischen Agitation Vorschub leiste.

- d) Eine wichtige Rolle spielte bei der Verfolgung der katholischen Kirche die *Beschneidung ihrer finanziellen Mittel und der Angriff auf ihre wirtschaftliche Substanz*. Ja, viele nationalsozialistischen Führer knüpften an diese Kampfmittel um so übertriebenere Hoffnungen, als sie von den geistlichen Kräften der Kirche kaum einen Begriff hatten und deshalb deren Bedeutung für die Widerstandsfähigkeit der Kirche nicht einzuschätzen vermochten. In Hitlers eigenen kirchenpolitischen Gedanken spielte die Vorstellung, er könne sich die Kirche durch Drosselung oder Sperre der finanziellen Staatszuschüsse mindestens hörig machen, eine große Rolle. Desgleichen betonte man in der Parteikanzlei und bei der politischen Polizei besonders, daß „die Kampfmöglichkeiten der Kirche einzig und allein auf ihren unbeschränkten finanziellen Mitteln“ beruhe.

- e) Sehr oft arbeitete die nationalsozialistische Führung gegen die Kirche mit *Vorwänden und indirekt wirkenden Maßnahmen*. Kirchliche Druckschriften wurden zum Beispiel mit Hinweis auf die Papierknappheit eingeschränkt, morgendliche Schülergottesdienste wurden untersagt, weil sie die Schüler überanstrengten, kirchliche Abendveranstaltungen verbot man zuweilen im Kriege mit Rücksicht auf die Verdunklungsvorschriften. Die katholischen Arbeiterverbände wurden zunächst nicht verboten, sie wurden aber praktisch dadurch lahmgelegt, daß die Deutsche Arbeitsfront, der fast alle deutschen Arbeiter zwangsweise angehörten, ihren Mitgliedern gleichzeitige Mitgliedschaft in konfessionellen Berufsverbänden verbot. In gleicher Weise waren sogenannte „Doppelmitgliedschaften“ auch in der Hitlerjugend und im NS-Lehrerbund untersagt.

¹ Rauschnig: Gespräche mit Hitler. — Zürich 1940. S. 53.

² Daß man sich dessen bewußt war, daß die Verhaftung auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1933 diskriminierenden Charakter trug, beweist die Tatsache, daß Himmler im Dezember 1935 das Verbot von Vortragsveranstaltungen des „Hauses Ludendorff“ ausdrücklich nicht mit dieser Verordnung begründete, um auf Ludendorff Rücksicht zu nehmen (vgl. unten S. 361).

Ein bedeutender Gehilfe der Partei bei der Bekämpfung der katholischen Kirche war die politische Polizei. Nach nationalsozialistischer Auffassung hatte sie nicht bloß eine exekutive Aufgabe, im Rahmen der staatlichen Gesetze und Verordnungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen; vielmehr hatte sie in Verbindung mit dem „staatstragenden Orden“ der SS den Auftrag, auch aus eigener Initiative bei der Schaffung der neuen nationalsozialistischen Ordnung mitzuwirken. Damit gewann sie eine eigene Bedeutung als Gegner der katholischen Kirche und spielte bei deren Verfolgung eine selbständige Rolle. Die Polizei brauchte nach nationalsozialistischer Theorie ihr Eingreifen nicht mit bestimmten bereits bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu begründen, sondern sie brachte selbst Recht hervor, wenn sie im Auftrag oder unter Zustimmung der obersten politischen Führung (das heißt also: der Parteiführung) handelte, die ja den politischen Willen des Volkes repräsentierte. Diese Stellung der politischen Polizei ist eine der markantesten Konsequenzen des im ersten Abschnitt dieses Gutachtens erörterten politischen Primates der Partei gegenüber dem Staat. Praktisch konnte schon seit Anfang der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland ein von einem ordentlichen Gericht Freigesprochener beim Verlassen des Gerichtsgebäudes für unbestimmte Zeit von der politischen Polizei festgenommen und in eines der Konzentrationslager eingewiesen werden. Ein Beispiel für die Selbständigkeit der polizeilichen Jurisdiktion gegenüber den ordentlichen Gerichten bietet folgender Auszug aus einer Arbeitsanweisung der Geheimen Staatspolizei¹:

„Aachen, den 26. September 1941

Im Rahmen der Arbeitstagung der Kirchenbearbeiter sprach Reg.-Rat Roth über die „sicherheitspolizeilichen“ Maßnahmen zur Bekämpfung der politischen Kirchen und Sekten.“

Unter Herausstellung der Ziele und Kampfesmethoden der politischen Kirchen werden die Exekutivmaßnahmen besprochen, die der Geheimen Staatspolizei unter Berücksichtigung des Konkordats zur Verfügung stehen.

- a) Strafrechtliche Vergehen und Verbrechen von Angehörigen der politischen Kirche sind zur Bearbeitung der Kriminalpolizei zu übergeben. Sache der Staatspolizei ist die nachrichtendienstliche Auswertung und die *Materialsammlung für die Endabrechnung*.
- b) Es hat sich erwiesen, daß politische Vergehen (Heimtücke) unzweckmäßig in ordentliche Verfahren gegeben werden. *Bei der noch immer herrschenden politischen Instinktlosigkeit der Gerichtsbehörden ist durchweg mit der Einstellung dieser Verfahren zu rechnen. Es ist daher in Zukunft der sogenannte hetzende Pfarrer mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu bearbeiten und gegebenenfalls nach Entscheidung des RSHA. Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.*
- c) Zur Einleitung von ordentlichen Verfahren eignen sich Verstöße und Vergehen gegen das Sammlungsgesetz, Flaggenerlaß usw.“

¹ IMG Dokument PS-1815, Bd. XXVIII, S. 449.

Ein außerordentlich anschauliches Beispiel der Arbeitsweise der politischen Polizei bei der Bekämpfung der katholischen Kirche bieten die folgenden Auszüge aus Gestapoakten vom Mai 1941¹:

„Kirchliche Handlungen dürfen nur in kircheneigenen Gebäuden veranstaltet werden. Exerzitien, Freizeitenveranstaltungen usw. können heute aus kriegswirtschaftlichen Gründen verboten werden, während früher immer nur eine weltliche Betätigung als Voraussetzung dafür gegeben sein mußte.

Jugendlager, Freizeitlager sind grundsätzlich zu verbieten.

Kirchenveranstaltungen am Abend können mit Rücksicht auf die Verdunklungsvorschriften unterbunden werden.

Prozessionen, Wallfahrten nach auswärts sind mit Rücksicht auf die überspannte Verkehrslage zu untersagen. Auch für örtliche Veranstaltungen der gleichen Art können verkehrstechnische Momente, aber auch Luftgefahr, als Grundlage für ein Verbot dienen. (Ein Referent verbot mit Rücksicht auf die Abnutzung des Schuhzeuges eine Prozession).

Versendung von konfessionellen Schriften an die Wehrmacht und Einschränkung des konfessionellen Schrifttums keine neuen Richtlinien.

Sichtvermerke sind immer dann zu versagen, wenn die Antragsteller nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie sich rückhaltslos für das Deutschtum im Ausland einsetzen. Es sind allerdings Ausnahmen möglich. Grundsätzlich jedoch gilt das Bestreben, daß kein ausländischer Geistlicher in das Reichsgebiet ein- und kein deutscher Geistlicher in das Ausland ausreist, vor allen Dingen nicht in die Aufbaugebiete.

Inzwischen hat sich das Kirchenministerium der Auffassung des RSHA. angeschlossen, nach der unbedingt eine Trennung der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen anzuordnen ist (bei Gottesdiensten).

Das RSHA. bittet Fragen grundsätzlicher Art zur Entscheidung vorzulegen, auf der anderen Seite aber das Amt nicht mit unnötigen Rückfragen zu belasten. Vor allen Dingen sind immer Vorschläge über die Behandlung der angeschnittenen Probleme zu machen und nicht nur um Weisung oder Entscheidung zu bitten.

Das Nahziel:

Die Kirche darf keinen Schritt des inzwischen verlorenen Bodens wiedergewinnen.

Das Fernziel:

Zerschlagung der konfessionellen Kirchen durch Vorlage des gesamten nachrichtensmäßig zu sammelnden Materials zur gegebenen Zeit mit dem Ziele, der Kirche die hochverräterische Betätigung während des deutschen Lebenskampfes vorzuhalten.“

„Hauptaufgabe des *politischen Katholizismus* sei die Durchdringung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens mit römischem Gedankengut. Zur Durchführung dieses Zieles greife der *politische Katholizismus* zu den verschiedensten Mitteln. Einmal versuche er, die Gläubigen zu Bekenntnistagen, Exerzitien, Glaubensstunden, Heimabenden usw. heranzuziehen und auszurichten. Dabei mache er Laien bewußt oder unbewußt zu seinen Werkzeugen.

So müsse beispielsweise die gesamte katholische Pfarrjugend als eine staatsverneinende Organisation angesehen werden; wenn auch nicht juristisch, so doch vom staatspolizeilichen Gesichtspunkt aus, denn der Ausbau der katholischen Pfarrjugend sei eine der Hauptanweisungen der diesjährigen Fuldaer Bischofskonferenz.

¹ IMG Dokument PS-1815, Bd. XXVIII, S. 451 f., 454. Sehr instruktiv ist auch die Arbeitsanweisung des SD für die Bekämpfung konfessioneller Gegner vom 18. 7. 1937, abgedruckt bei Neuhäusler: Kreuz und Hakenkreuz, Bd. I, S. 360 ff.

Weiter versucht der politische Katholizismus durch die Seelsorge, die in erster Linie durch Hausbesuche ausgeübt wird, entscheidenden Einfluß auf Eltern und Familie zu gewinnen. Hierbei sei man besonders bemüht, geeignet erscheinende Frauen und Mädchen soweit heranzubilden, daß sie den Kindern Religionsunterricht erteilen können.“

Im letzten Zitat ist besonders bemerkenswert, wie der Begriff „politischer Katholizismus“ so weit gefaßt wird, daß die gesamte kirchliche Seelsorgetätigkeit darunter fällt. Für die Arbeitsmethoden der politischen Polizei ist schließlich noch eine andere Stelle aus den gleichen Akten aufschlußreich¹:

„Zu diesem Zweck müssen alle Möglichkeiten eines Ausbaues des Nachrichtendienstes in Kirchenangelegenheiten systematisch durchgeprüft und ausgeschöpft werden.

Ich ersuche daher, zunächst alle Personen, die in den dortigen maßgeblichen kirchlichen Stellen (Bischöfen, Generalvikariaten usw.) tätig sind oder mit ihnen in unmittelbarer ständiger Verbindung stehen, zu ermitteln und in einer besonderen Kartei festzulegen.

Auf den Karteikarten ist neben den Personalien und der Art der Beschäftigung eine kurze Charakteristik der betreffenden Person in persönlicher und politischer Hinsicht zu vermerken. Etwaige Schwächen, Leidenschaften, Lebensgewohnheiten oder dergleichen (Trunksucht, sexuelle Neigungen, Schulden usw.) sind besonders hervorzuheben. Es kommen sowohl die in den kirchlichen Dienststellen wie die in den Privatwohnungen der höheren Geistlichkeit beschäftigten Personen für diese Feststellungen und Beobachtungen in Frage.“

III.

Wie weit die Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Führung gegen die katholische Kirche praktisch gediehen waren, ließe sich durch eine Unzahl einzelner Fälle markieren. Dagegen ist es kaum möglich, gleichsam eine für ganz Deutschland gültige Linie zu ziehen, an der die Verfolgung bei Kriegsschluß angelangt war. Das hat seinen Grund in der in Abschnitt II dieses Gutachtens erörterten Taktik der Nationalsozialisten, die Entwicklung in den verschiedenen Bezirken des Reiches und der neuerworbenen Territorien einzeln und mit unterschiedlicher Intensität voranzutreiben, für ganz „Großdeutschland“ geltende Regelungen aber zu vermeiden. Daß dies nicht Zufall war (und auch nicht als Beweis dafür genommen werden kann, daß einzelne Führer mittleren Ranges etwa gegen den Willen der obersten Führung vorgeprescht seien), bezeugt Hitler selbst, der sich zum Thema wie folgt äußerte²:

„Für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sei es von unserem Standpunkt aus durchaus erfreulich, daß fast in der Hälfte des Reichs Regelungen ohne die zentrale Fessel des Konkordats durch die Reichsstatthalter — also gebietlich — vorgenommen werden könnten. Denn reichseinheitliche Regelungen könnten die von uns erstrebte Bereinigung des Verhältnisses Staat/Kirche nur erschweren, da die katholische Kirche immer bemüht sei, unseren schwächsten Punkt, also die Vereinbarung, in der ihren Wünschen am meisten entsprochen worden sei, zur allgemeinen Norm zu machen; d. h. bei einer Reichsregelung müßten wir uns nach dem schwächsten Glied unserer Kette, also

¹ a. a. O., S. 463.

² Tischgespräche S. 371.

nach jenem Gebiet richten, das weltanschaulich am weitesten zurückliege. Bei gebietlicher (gauweiser) Regelung hätten wir diesen Nachteil nicht. Denn bei gebietlichen Regelungen könnten die Gauleiter ja nach dem Zustand der weltanschaulichen Auflockerung ihrer Gaubevölkerung in seinem Sinne Schritt für Schritt weitergehen.“

Auch der Umstand, daß die Kirchenverfolgung größtenteils in den Händen der politischen Polizei lag, trug dazu bei, daß die Einschränkungen der Kirche meist in individuellen Verboten und lokalen Maßnahmen erfolgten, die erst mit der Zeit zu Gesamtverboten für größere Territorien führten; denn es gehört zur Eigenart polizeilichen Handelns, daß es von gegebenen Anlässen ausgeht.

Es war für die nationalsozialistische Kirchenverfolgung charakteristisch, daß sie vorwiegend in Einzelaktionen und halben Maßnahmen vorangetrieben wurde, daß aber hinter dieser bewußten Aufsplitterung eine eindeutige, bestimmte und gesamtgültige Zielsetzung stand. Ein anschauliches Bild in großen Zügen geben von der gesamten Verfolgung die beiden folgenden Zeugnisse:

1. Der gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 22. 3. 1942, erster Teil¹:

„Liebe Diözesanen!

Seit Jahren tobt in unserem Vaterland ein Kampf gegen Christentum und Kirche.

Sogar im Krieg, wo doch der Burgfriede immer selbstverständlich war, geht der Kampf weiter, ja er nimmt an Schärfe und Bitterkeit immer mehr zu und liegt wie ein schwerer Alpdruck auf dem deutschen Volk, von dem sich 95 % — in Bayern sogar 98 % — bei der letzten Volkszählung als Christen bekannt haben.

I.

Der katholischen Kirche gab die Reichsregierung im Konkordat 1933 die Zusicherung staatlichen Schutzes zur freien Entfaltung ihres Lebens. Tatsächlich aber wurden diese Zusicherungen nicht eingehalten.

1. Versprochen und verbürgt war ‚die Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion‘. *Tatsächlich* wird auf solche, die von staatlichen oder Parteistellen abhängig sind, vielfach ein Druck ausgeübt, der sie zur Verheimlichung oder Verleugnung ihres katholischen Bekenntnisses oder sogar zum Austritt aus der Kirche nötigen soll. Die öffentliche Ausübung der katholischen Religion ist durch zahlreiche Verordnungen und Verbote eingeschränkt. Es ist, als wenn das Zeichen Christi, das im Jahre 312 aus den Katakomben glorreich in die Öffentlichkeit treten durfte, in die Katakomben wieder zurückgedrängt werden solle.

Sogar die Übung der Religion im Innern der Gotteshäuser ist vielfach beschränkt und unterdrückt. Nicht wenige Gotteshäuser, besonders in der Ostmark, in den neuerworbenen Gebieten, aber auch im Altreich, sind zwangsweise geschlossen und sogar für profane Zwecke verwendet. Der Erwerb von Grundstücken zur Errichtung neuer Kirchen wird unmöglich gemacht.

Stellenweise hat man die Abhaltung von Seelsorgestunden für Kinder und Jugendliche, sogar in kircheneigenen Häusern, verboten und durch Bestrafung geahndet.

¹ Zitiert bei Stewart W. Herman: Eure Seelen wollen wir. — München und Berlin 1951. S. 378 ff.

2. Die katholischen Eltern und die katholische Kirche haben das natürliche und göttliche Recht, ihre Kinder nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes und nach den Forderungen ihres eigenen Gewissens religiös erziehen zu lassen. Den christlichen Eltern ist durch Konkordat ihr Einfluß auf Schule und Erziehung ausdrücklich zugesichert.

Tatsächlich aber werden die Rechte der Eltern und der Kirche immer mehr eingeschränkt und unwirksam gemacht. Die Jugend wird in staatlichen Jugendorganisationen, in Landjahrheimen und Arbeitsdienstlagern, vielfach sogar in den Schulen und Heimen der Kinderlandverschickung in widerchristlichem Sinne beeinflußt und von der Teilnahme an Gottesdienst und religiösen Veranstaltungen ferngehalten. In den neuen staatlichen Heimschulen (z. B. Lehrerbildungsanstalten, nationalpolitischen Erziehungsanstalten u. a.) ist jede christliche Beeinflussung grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Die katholische Kirche und ihre Priester haben das Recht und die Pflicht, die Glaubenswahrheiten und Sittenlehren der christlichen Religion frei und unbehindert in Wort und Schrift zu verkünden und zu verteidigen. Den Geistlichen ist für die Ausübung ihrer Amtspflichten staatlicher Schutz vertraglich zugesichert worden.

Tatsächlich aber werden die katholischen Priester in Ausübung ihres Lehr- und Seelsorgeamtes beständig mißtrauisch überwacht, wurden Priester ohne Nachweis einer Verfehlung aus ihrem Amtsbereich und ihrer Heimat verbannt, ja sogar ihrer Freiheit beraubt und bestraft, weil sie treu und gewissenhaft ihre Priesterpflichten erfüllt haben.

Es ist untragbar, daß Seelsorgegeistliche mit Landesverweisung oder Internierung im Konzentrationslager bestraft werden, ohne vorausgehendes entsprechendes gerichtliches Verfahren und ohne jede Fühlungnahme mit der kirchlichen Obrigkeit, während doch die Verständigung mit der bischöflichen Behörde zur Aufklärung von Mißverständnissen oder Abstellung von Mißgriffen hätte führen können.

Die Abhaltung von Exerzitien und Einkehrtagen ist fast unmöglich gemacht; die kirchliche Presse ist fast restlos vernichtet; der Neudruck christlich-religiöser Schriften, sogar der Katechismen, Schulbibeln und Diözesan-Gebetbücher wird nicht genehmigt, während christentumsfeindliche Schriften in Massenauflagen gedruckt und verbreitet werden dürfen.

4. Es ist vertraglich festgelegt und verbürgt: „Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in der Krankenpflege und caritativen Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.“

Tatsächlich hat man die katholischen Orden aus dem Unterricht fast völlig, und aus ihren sonstigen Tätigkeiten in immer steigendem Maße verdrängt, ihr Eigentum und ihre Anstalten zum großen Teil ihnen genommen, viele durch das Verbot des Eintritts arbeitsfähiger Menschen zum Aussterben verurteilt. Infolgedessen wird das deutsche Volk in Zukunft ohne die seelsorgerischen Dienste der Ordenspriester und ohne die aufopfernden Dienste ihrer Klosterfrauen sein.

5. Es war versprochen und verbürgt: „Im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen haben die Geistlichen das alleinige Recht der Errichtung, Leitung und Verwaltung sowohl von Priesterseminaren als auch von kirchlichen Erziehungsanstalten.“

Tatsächlich sind nicht nur die kirchlichen Erziehungsanstalten für Studenten größtenteils vernichtet oder der Verwaltung der kirchlichen Behörden entzogen worden, sondern sogar Priesterseminare wurden beschlagnahmt und ihres geistlichen Status beraubt, in Übereinstimmung mit dem Ziele derer, welche die katholische Priesterschaft ihres Nachwuchses berauben wollen.“

2. Der evangelische Kirchenrechtler Wilhelm Weber urteilte im April 1941 in einem Vortrag kurz zusammenfassend folgendermaßen über die Verfolgung der katholischen Kirche¹:

„So hat die Kirche nach und nach aufgeben müssen ihre Gewerkschaften, ihre berufsständischen Organisationen, ihre Jugendformationen, ihre Studentenverbindungen und Altherrenschaften, den größten Teil ihrer Caritasorganisation, ihre Privatschulen, den Teil ihrer Presse und ihres Schrifttums, der über den Bereich des unmittelbar kirchlichen Lebens hinausragte, und ihre wissenschaftlichen Vereinigungen. Weiter wurde ihr Volksbüchereiwesen zurückgedrängt und ihre mannigfachen geselligen Veranstaltungen zum Erliegen gebracht.“

IV.

Begründung und Ziel der nationalsozialistischen Führung für ihren Kampf gegen die Orden und Ordensgenossenschaften der katholischen Kirche sind kurz und deutlich in einer Arbeitsanweisung des SD formuliert²:

„Die Orden sind der militante Arm der katholischen Kirche. Sie müssen daher aus ihren Einflußgebieten zurückgedrängt, eingeengt und schließlich vernichtet werden. Beim Kampf gegen die Orden muß auf Eigenarten Rücksicht genommen werden, die sich im Laufe der Entwicklung bei den einzelnen Ordensgesellschaften herausgebildet haben. Nur dann werden sie wirksam bekämpft werden können.“

Der kulturelle Einfluß und die wirtschaftlich solide Grundlage der Orden waren das, was die Nationalsozialisten eigentlich fürchteten, während der Kampf gegen die angeblich in den Klöstern praktizierte „geistig-seelische Verkrüppelung gesunder deutscher Menschen“ auch für sie mehr in das Reich religionspolitischer Romantik gehörte. Man war sich über die Kraft und Gesundheit der Orden im klaren, und gerade die SS hat sich bemüht, den katholischen Ordensverfassungen einiges nachzumachen.

Bereits im Herbst 1934 bemühten sich verschiedene Ämter der NSDAP um Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die geistliche und kulturelle Tätigkeit der katholischen Orden³. So wies das Schatzamt der NSDAP am 20. 10. 1934 die ihm unterstellten Gauämter an, unauffällig Erhebungen über die Ausmessungen, finanziellen Belastungen und Verwendungsmöglichkeiten der Grundstücke und Gebäudekomplexe der Ordensgesellschaften zu veranstalten. Das Kulturpolitische Amt der NSDAP schrieb am 3. 11. 1934 in einem Brief an die Gestapo Recklinghausen:

¹ Weber hat seinen Vortrag, den er vor den rechtskundigen Beamten der evangelischen Kirche 1941 gehalten hatte, unverändert als Beitrag zur Festschrift für Rudolf Smend erscheinen lassen. Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festschrift für Rudolf Smend zum 70. Geburtstag. — Göttingen 1952. S. 371.

² Weitere Einzelheiten über die Vorbereitungen zur Vernichtung der Orden finden sich bei Neuhäusler I, S. 365 ff.

³ Hierzu und zum folgenden Zitat vgl. Neuhäusler I, S. 123 ff.

„Die Überwachung der geistlichen Exerzitien ist durch ein Dekret des Reichsinnenministeriums nicht vorgesehen. Dennoch hat sich *in den letzten Wochen* ergeben, daß die religiösen Orden als Zentrum der reaktionären Tätigkeit betrachtet werden müssen, die darauf gerichtet ist, das Programm der nationalsozialistischen Weltanschauung zu bedrohen. Ihr Werk ist um so gefährlicher, als sich ihre zersetzende Tätigkeit in aller Stille und unauffällig vollzieht.

Es ist für alle Sehenden klar, daß diese Gesellschaft den dichtesten Gefahrenherd für unsere Arbeit des kulturellen Wiederaufbaues darstellen [sic!]; vor allem, weil den religiösen Orden selbst sogar Schulen eingegliedert sind, die zum Teil im Ausland liegen.“

Im Mai 1935 begannen die Devisenprozesse. Viele Ordensangehörige wurden „planmäßiger Angriffe auf das Wirtschaftsleben ihres Vaterlandes und ihres schwer um seinen Wiederaufbau ringenden Volkes“ beschuldigt, wie es in einer Note der Reichsregierung an den Hl. Stuhl vom 16. 12. 1935 heißt. Die Prozesse wurden als Schauprozesse aufgezogen und in der Presse propagandistisch ausgeschlachtet. Die Berichterstattung war genau so wie bei den späteren „Sittlichkeitsprozessen“ auf politische und moralische Diffamierung der Orden und der katholischen Kirche überhaupt abgestellt.

Durch Polizeiverordnung wurde für ganz Deutschland am 21. 7. 1936 die polizeiliche Meldepflicht für alle Personen eingeführt, die sich ständig oder vorübergehend in Exerzitienhäusern, Klöstern und Ordensniederlassungen aufhielten. Diese Maßnahme, die eineinhalb Jahre vor der allgemeinen Einführung der polizeilichen Meldepflicht für Reisende in Deutschland (RGBl. 1938 Teil I S. 13 ff.) angeordnet wurde, sollte der besseren Kontrolle der Tätigkeit der Orden dienen.

Im Mai 1937 begannen die sogenannten „Sittlichkeitsprozesse“ gegen Ordensangehörige. Sie bildeten den Höhepunkt der Hetze gegen die katholische Kirche.

Die schwerwiegendste Aktion gegen die Orden fand aber in der Zeit von Frühjahr 1940 bis Frühjahr 1941 statt und zielte auf Enteignung und Vernichtung der Orden ab. Eine Vorstellung von diesen Absichten geben die beiden folgenden Dokumentenauszüge¹. In einem Brief des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD in Wiesbaden an das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt der SS in Berlin heißt es:

„Der Deutsche Reichsverein für Volkspflege und Siedlerhilfe e. V. in Berlin, dem einzelne Gauvereine unterstellt sind, ist mit Einverständnis des Reichsführers SS gegründet worden. Er hat die Aufgabe, Kirchengrundbesitz wie Klöster, konfessionelle Anstalten usw. den Kirchen zu entziehen und der Partei und ihren Gliederungen zur Verfügung zu stellen. Durch enge Zusammenarbeit des SD mit der Geheimen Staatspolizei und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden als der staatlichen Aufsichtsbehörde über kirchliche Stiftungen, ist es bisher gelungen, allein im Regierungsbezirk Wiesbaden Klöster im Werte von rund 30 000 000 RM der katholischen Kirche zu entziehen und sie der deutschen Volksgemeinschaft nutzbar zu machen. Ein Zugriff auf weitere Klöster usw. wird zum Teil dadurch erschwert, daß keine geeigneten SS-Angehörigen zur Verfügung stehen, die als Verwalter bei den einzelnen Klöstern eingesetzt werden können.“

Im September 1940 wurde folgende „Reichsverordnung zur Verhinderung des Klosterschwundes“ erlassen:

¹ Neuhäusler I, S. 125 und S. 146 f

„Der Reichsarbeitsminister, der Reichskirchenminister und der Stellvertreter des Führers sind übereingekommen, zur Sicherung der notwendigen nationalen Arbeitskräfte folgende für das gesamte Reichsgebiet verbindliche Regelung zu treffen:

1. Es ist unerwünscht, daß arbeitsfähige Menschen in Orden und Klöster eintreten und so dem Arbeitsprozeß entzogen werden.
2. Wer bereits in einem Arbeitsdienstverhältnis steht und dieses zu lösen wünscht, um in einen Orden einzutreten, ist vom Arbeitsamt zu verständigen, daß die Lösung des Dienstverhältnisses für diesen Zweck nicht mehr möglich ist.
3. Wenn jemand im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber das Dienstverhältnis aus dem gleichen Grund zu lösen wünscht, ist darauf zu dringen, daß es beim Dienstverhältnis bleibt. Kommt es dennoch zu einer Lösung, hat das Arbeitsamt dem früheren Arbeitnehmer sofort eine neue Arbeitsstelle anzuweisen.
4. Dieser Erlaß ist auch anzuwenden auf Söhne und Töchter von Arbeitgebern, falls erstere in einem Dienstverhältnis zu letzteren stehen.
5. Alle Parteistellen sind angewiesen, Fälle, in denen junge Menschen, die noch in keinem Dienstverhältnis stehen, in einen Orden eintreten wollen, sofort dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen, damit dieses dem Ordensanwärter eine Arbeitsstelle zuweist.“

Es verdient Beachtung, daß für die Verfolgung der Orden nicht nur Hitlers Mitwisserschaft, sondern auch seine Initiative erwiesen ist. In den „Tischgesprächen“ hat er sich über die Maßnahmen zur Verhinderung des Klosternachwuchses und über die Methoden der Klosterauflösung und deren Erfolg ausgesprochen¹:

„Nach diesem Kriege werde er Maßnahmen treffen, die der katholischen Kirche die Nachwuchsgewinnung außerordentlich erschweren würden. Er würde dann nicht mehr zulassen, daß Kinder sich bereits mit zehn Jahren für den Eintritt in geistliche Orden entschieden, wo sie noch gar nicht wissen, was sie mit dem Zölibat usw. alles auf sich nehmen. Nach dem Kriege würde nur der sich zum geistlichen Beruf entschließen können, der das 24. Lebensjahr vollendet und Arbeitsdienst und Wehrdienst hinter sich habe. Wer dann noch das Zölibat auf sich nehmen wolle, der möge mit Gott Priester werden. Es gäbe ja auch Verrückte, die ihm für die Parteiführerschaft den Unsinn des Zölibats vorgeschlagen hätten.

Bei den Klosterprozessen habe er in vielen Fällen feststellen müssen, daß Arbeitslose in ihrer Not in die Klöster eingetreten seien, und, wenn sie später versucht hätten, aus den Klöstern wieder zu entkommen, seien sie von Mönchen zurückgebracht worden. Es sei deshalb erfreulich, daß man durch Auflösung der Klöster manchem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Mann seine persönliche Freiheit zurückgeben könne. Die Auflösung der Klöster mache auch, da sie überwiegend eigene Rechtspersönlichkeit hätten, daher durch private Verträge mit dem Prior liquidiert werden könnten, keine großen Schwierigkeiten. Man setze einfach dem Prior eine monatliche Rente von 500 Mark und seinen engsten Mitarbeitern solche von 200 Mark und 100 Mark aus, und schon seien sie in vielen Fällen zur Aufgabe ihres klösterlichen Daseins bereit. Im früheren Österreich habe man auf diese Weise an die 1000 Klöster aufgelöst.“

Ein Erfolg der ordensfeindlichen Politik war unter anderem die beträchtliche Verringerung der Zahl der männlichen und weiblichen Novizen². Gegenüber 1564 männlichen Novizen im Jahre 1937 standen 998 im Jahre 1938 und nur 650 im

¹ Tischgespräche S. 356.

² Germany Basic Handbook S. 487.

Jahre 1941. Daß dieses Absinken nicht nur auf Einberufung zur Wehrmacht zurückzuführen ist, zeigt der gleich starke Rückgang bei den weiblichen Novizen: 1937 waren es 4454; 1938 noch 3687, und schließlich 1941 nur 1865.

Klöster wurden in Westdeutschland allein in der Zeit von Mitte Dezember 1940 bis Anfang Mai 1941 35 beschlagnahmt; die Konvente wurden größtenteils nicht nur aus den Häusern, sondern sogar aus ihrem Gau ausgewiesen¹. In der Erzdiözese Breslau waren 1941 mehr als 60 Klöster und kirchliche Institute beschlagnahmt². In ganz Österreich sind zusammen 26 große Stifte und Klöster aufgehoben oder beschlagnahmt worden; außerdem 188 andere Männer- und Frauenklöster, wobei aber zahlreiche Filialen nicht mitgezählt sind³. Im Bistum Münster wurden Mitte Juli 1941 8 Männer- und Frauenklöster durch die Staatspolizei beschlagnahmt⁴. Daraufhin hielt der Bischof von Münster, Graf von Galen, am 13. 7., 20. 7. und 3. 8. 1941 seine drei berühmten Predigten gegen den Klostersturm und die Kirchenverfolgung der Nationalsozialisten. Hitler sah sich deshalb genötigt, die Maßnahmen gegen die Klöster vorübergehend abzustoppen. „Mit Rücksicht auf die Kriegsumstände“ mußte er auch eine Bestrafung des protestierenden Bischofs auf die Zeit nach dem Kriege aufschieben. Bormann notierte am 13. 8. 1941⁵:

„Welche Schritte der Führer gegen den Bischof unternehmen wird, muß noch entschieden werden. Sicherlich wäre Todesstrafe angebracht; mit Rücksicht auf die Kriegsumstände wird der Führer diese Maßnahme wohl kaum anordnen.“

Am 30. 7. 1941 hatte Bormann einen Brief an die Gauleiter geschrieben, in dem es heißt⁶:

„Der Führer hat angeordnet:

Ab sofort haben Beschlagnahmungen von kirchlichem und klösterlichem Vermögen bis auf weiteres zu unterbleiben. Selbständige Maßnahmen der Gauleiter dürfen auch dann unter keinen Umständen stattfinden, wenn besondere Umstände in Einzelfällen dringend eine Inanspruchnahme kirchlichen oder klösterlichen Besitzes auf Grund der gesetzlichen Vorschriften erfordern. Hält ein Gauleiter im besonderen Falle die Voraussetzungen für gegeben, muß zunächst dem Führer zu meinen Händen Bericht erstattet werden.“

In der Arbeitsanweisung für die Gestapo aber fand der Führerbefehl seinen Niederschlag wie folgt⁷:

„Es sind vorläufig keine Staatsfeindlichkeitserklärungen zu erwarten. Bei der Sicherstellung ist zu beachten, daß als gesetzliche Grundlage für die Verfügung das Gesetz vom

¹ Neuhäusler I, S. 149. Ein anschauliches Beispiel dafür, wie die Beschlagnahmen erfolgten, bieten die Dokumente zur Beschlagnahme des Kölner Erzbischöflichen Priesterseminars in Bensberg, die bei Wilhelm Corsten: Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1933–1945. – Köln 1949, unter Nr. 239 veröffentlicht sind.

² Neuhäusler I, S. 149.

³ J. Fried: Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich. – Wien 1947. S. 73.

⁴ H. Portmann: Der Bischof von Münster. – Münster 1947, S. 205 ff.

⁵ Portmann a. a. O., S. 193.

⁶ Portmann a. a. O., S. 166.

⁷ IMG Dokument PS-1815, Bd. XXVIII S. 451.

10. 2. 1936 genügt. Nicht erforderlich ist die Heranziehung des Gesetzes vom 28. 2. 1933, wie überhaupt dieses Gesetz nur dann heranzuziehen ist, wenn staatspolizeiliche Maßnahmen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden sollen. (Betätigungsverbot § 4).

Klosteraktionen.

Es sind etwa hundert Klöster im Reichsgebiet sichergestellt. Verschiedene Zwischenfälle, die auf falsches taktisches Vorgehen von Stapobeamten zurückzuführen sind, haben zu unliebsamen Beschwerden geführt.“

Daß die widerrechtliche Wegnahme von Klöstern trotz allem fortgesetzt wurde, beweist die Enteignung des Klosters der Benediktinerinnen von der Ewigen Anbetung in Bonn-Endenich durch Schreiben des Regierungspräsidenten von Köln vom 6. 3. 1942¹. Das Vermögen des Klosters wurde gleichzeitig eingezogen mit der Begründung, daß es volks- und staatsfeindlichen Zwecken gedient habe und daß die Bestrebungen der Schwestern volks- und staatsfeindlich gewesen seien.

V.

Noch vor Abschluß des Konkordats kam es zu den ersten Übergriffen gegen katholische Vereinigungen. Am 11. 6. 1933 mußte der internationale katholische Gesellentag in München abgebrochen werden, nachdem er erst schon verboten und dann nur unter der Bedingung wieder erlaubt worden war, daß jegliches öffentliche Auftreten in Gruppen unterblieb. Dennoch kam es zu zahllosen Belästigungen der Teilnehmer durch Nationalsozialisten, besonders durch die SA.

Am 5. Februar 1934 wurde durch eine Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes festgestellt, daß Vereinen, die religiöse Zwecke verfolgen, nach dem gegenwärtig geltenden Recht ein Rechtsanspruch auf die Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht mehr zustehe; die Verwaltungsbehörde habe nach freiem pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob die Eintragung eines Vereins, der religiöse Zwecke verfolgt, in das Vereinsregister durch Einsprucherhebung zu verhindern sei².

Aus dem öffentlichen Leben wurden die katholischen Vereine verdrängt durch einen Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten und Chefs der Geheimen Staatspolizei, Göring, vom 7. 12. 1934:

„In der letzten Zeit mußte in zunehmendem Maße festgestellt werden, daß kirchlich-konfessionelle Veranstaltungen aus propagandistischen Gründen in profane, dem Sport oder Vergnügen gewidmete Räume verlegt werden. Es ist aber Sache des Staates zu verhindern, daß rein religiöse Veranstaltungen wie z. B. die Verehrung von Heiligen in einer Weise in die Öffentlichkeit getragen werden, die eher einer Entweihung als einer religiösen Feier gleichkommt. Derartige Massenveranstaltungen und die dabei unter dem Deckmantel religiöser Feiern geübte Propaganda beunruhigen nicht nur die Sicherheit der Bevölkerung, sondern geben auch Staatsfeinden einen willkommenen Unterschlupf zu getarnter Betätigung. Sie sind mithin der Einheit und Sicherheit des national-

¹ Kölner Aktenstücke, S. 262.

² Neuhäusler I, S. 243.

sozialistischen Staates abträglich. Gemäß § 1 der Verordnung vom 28. 3. 33 in Verbindung mit § 14 des P. V. G., werden daher mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres sämtliche öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen kirchlich-konfessionellen Charakters verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen in der Kirche, althergebrachte Prozessionen und Wallfahrten, geschlossene Weihnachtsfeiern und Krippenspiele.“

Am 22. 7. 1935 erfolgte die parteiamtliche Veröffentlichung der Anordnung des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront vom 27. 4. 1934, daß Mitglieder der konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereine nicht gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können. In der Begründung dieser Anordnung, die praktisch auf eine Erdrosselung der katholischen Arbeiter- und Gesellenvereine hinauslaufen mußte, hieß es unter anderem:

„Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit will die Betriebsgemeinschaft gestalten. Diese wird nicht erreicht, wenn durch konfessionelle Arbeiter- und Gesellenvereine, die, wie beobachtet wurde, schon wieder das Sammelbecken für Gewerkschaftssekretäre bilden, die Betriebsgemeinschaft aufgespalten wird. Gerade auch die Aufspaltung nach Konfessionen ist für eine Betriebsgemeinschaft widersinnig.“

In gleicher Weise verbot die „Doppelmitgliedschaft“ der NS-Lehrerbund am 29. 9. 1936. Die Reichsleitung des NSLB ordnete an, daß „Angehörige des NSLB, die gleichzeitig einem konfessionellen Lehrer- oder Lehrerinnenverein angehören, zwischen weiterer Mitgliedschaft im NSLB und der in einem konfessionellen Lehrer- und Lehrerinnenverein zu wählen haben“.

Diese Maßnahmen politischen Druckes und indirekten Zwanges sind bezeichnend für die Phase der „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“. Die katholischen Vereine wurden in ihren Wirkungsmöglichkeiten außerordentlich beschnitten und aus der Öffentlichkeit verdrängt; es wurden jedoch noch keine direkten Verbote ausgesprochen. Das änderte sich etwa mit dem Jahre 1937, als die Partei begann, das gesamte öffentliche Leben Deutschlands intensiver nach ihren Vorstellungen umzugestalten. Im Sommer 1937 wurde im Zusammenhang mit diesem neuen Kurs die bereits zitierte Arbeitsanweisung des SD zur Bekämpfung der Kirchen herausgegeben, in der es unter dem Zwischentitel „Die Zerschlagung der konfessionellen Organisationen“ heißt:

„Der Kampf gegen das katholische Vereinswesen hat sich aber nicht nur ausschließlich auf die Jugendorganisationen zu beschränken, sondern sich mit gleicher Intensität auch gegen andere Gruppen, gegen die Standes-, Berufs- und sonstigen Vereine zu richten. (Die restlose Beseitigung der Beamtenvereinigungen auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1937 steht bevor, bis jetzt sind bereits die Michaelsbünde, der katholische Lehrerinnenverband und die Religionslehrerverbände verboten bzw. aufgehoben worden.“¹

Ein Zeichen des neuen politischen Kurses der Partei war es, daß nun auch die Reichsministerien durch Verordnungen sich am Kampf gegen die katholischen Organisationen beteiligten. Zwar hatte der Reichsminister Frick schon 1935 in Reden

¹ Einzelanweisungen über die Zerschlagung der Vereine finden sich im Anschluß an diese Stelle.

erklärt, es vertrage sich nicht mit den Pflichten eines Beamten im nationalsozialistischen Staat, daß er einer konfessionellen Organisation angehöre, aber erst 1938 gab er den Runderlaß vom 4. 10. heraus, demzufolge allen Beamten und Lehrpersonen die Zugehörigkeit zu besonderen berufsständischen Verbänden verboten wurde. Die Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen laufe den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates zuwider und vertrage sich nicht mit der Stellung der Beamten und Lehrpersonen als Staatsdiener. Für zahlreiche Verbände, wie zum Beispiel für den katholischen Akademikerverband, bedeutete diese Anordnung praktisch die Aufhebung.

Seit 1938 erfolgten dann auch für das ganze Reichsgebiet gültige polizeiliche Auflösungen von katholischen Vereinen. So wurde am 24. 8. 1938 die „Deutsche Jugendkraft“ verboten, die in ganz Deutschland innerhalb der katholischen Jugend den Sport gepflegt hatte. Ihr Vermögen wurde beschlagnahmt. Im nächsten Jahre folgten die katholischen Frauenvereine: Unter dem 11. 11. 1939 wurden von der Geheimen Staatspolizei der Verband der katholischen Jungfrauenvereinigungen Deutschlands, die GmbH. Verbandsverlag weiblicher Vereine und die GmbH. Verbandsorgan „Die Mutter“ aufgelöst. Das gesamte Vermögen wurde beschlagnahmt, vorbehaltlich einer späteren Einziehung durch die Regierung¹.

VI.

Die nationalsozialistische Führung war sich darüber im klaren, daß sie einen großen Teil der erwachsenen Katholiken nicht mehr von ihrem christlichen Glauben würde abbringen können. Sie setzte aber alles daran, im Rahmen der taktisch gegebenen Möglichkeiten, die Jugend dem Einfluß der Kirche zu entziehen und ausschließlich nationalsozialistisch zu erziehen. Das geschah entsprechend Hitlers Überzeugung, die er einmal in einer Rede (am 2. 7. 1935) wie folgt formulierte²:

„Seit zweieinhalbtausend Jahren sind mit ganz wenigen Ausnahmen alle Revolutionen gescheitert, weil ihre Führer nicht erkannt haben, daß das Wesentliche einer Revolution nicht die Machtübernahme, sondern die Erziehung der Menschen ist.“

Der Kampf gegen die katholischen Jugendverbände begann schon 1933 mit Provokationen, Verleumdungen, Schlägereien und lokalen Einzelmaßnahmen. Am 13. März 1934 richtete der Reichsjugendführer Schirach einen „Appell“ an die katholische Jugend, in dem es unter anderem hieß³:

„Katholische Jugend, Du läufst Gefahr, in den Augen des deutschen Volkes einmal als Saboteur der deutschen Einheit zu gelten, indem Deine ablehnende Haltung als

¹ Gertrud Ehrle: Licht über dem Abgrund. Aufzeichnungen und Erlebnisse christlicher Frauen 1933—1945. — Freiburg 1951. S. 45.

² Miles Ecclesiae. Hitler gegen Christus. — Paris 1936. S. 59.

³ Schlaglichter. Belege und Bilder aus dem Kampf gegen die Kirche, herausgegeben von Dr. K. Hofmann. Das christliche Deutschland 1933—1945, Katholische Reihe, Heft 8. Freiburg i. B. 1947. S. 16.

Eigenbrötlei und trotziger Eigensinn ausgelegt werden könnte. Noch ist Zeit, noch steht die Frage offen, die Frage nach dem ‚warum‘, und harrt ihrer Beantwortung. Noch sind die Würfel nicht gefallen.

Katholische Jugend! Gib Antwort auf diese Fragen! Denn nur Du bist dem Volke die Antwort schuldig geblieben. Unsere Gründe sind den Millionen unserer deutschen Volksgenossen bekannt. Deine Gründe, katholische Jugend, kennt das deutsche Volk nicht.

Um der Zukunft der Nation willen fordern wir Dich aus dem Dunkel heraus, in dem Du Dich aufhältst und Deine eigenen Süppchen braust!

Um der Ehre der deutschen Jugend willen — denn auch Du gehörst zu ihr — fordern wir Deine Antwort!

Die deutsche Jugend hat ihre Ehre drangesetzt, vor dem Urteil der Geschichte bestehen zu können als die Schöpferin der Einheit des Dritten Reiches und als seine Trägerin. Willst Du, katholische Jugend, auf Deinem Sonderstandpunkt hartnäckig verharren, willst Du im Urteil der Geschichte als die verderbliche Kraft gebrandmarkt werden, die an der Einheit des Reiches und an der Gestaltung seiner Zukunft Sabotage getrieben hat? ...

Katholische Jugend! Noch glaubt Dein Volk an den Augenblick, da Du Dein deutsches Bekenntnis, das Du bisher nur mit den Lippen bekannt hast, zur lebendigen Tat werden läßt, da Du Dich zum ewigen Deutschland bekennst, indem Du Dich in die Reihen der jungen Nation stellst und jegliche Sonderstandpunkte überwindest ...

Aus Deinem Munde, und nur aus Deinem Munde, katholische Jugend, nicht aus dem Munde Deiner Führer und Sekretäre, die Dich in Deine Sonderstellung gedrängt und durch ihre Haltung und Handlungen bewiesen haben, daß sie für Deutschland und für die Einheit des Reiches kein Verständnis haben, will unser Volk hören, ob Du noch länger und aus welchen Gründen Du Dich unserer großen Gemeinschaft fernhalten willst. Das gesamte Volk soll über Dich sein Urteil sprechen. Dieses Urteil soll der Geschichte übergeben werden! Katholische Jugend, heraus mit der Sprache!

Im Frühjahr 1935 fand eine große Propaganda-Offensive der HJ gegen die katholische Jugend im ganzen Reich statt, die aber nur sehr geringen Erfolg zeitigte. Ein Motto unter anderen dieser Offensive war gewesen: „Gegner der HJ sind Gegner des Staates.“ Am 23. 7. 1935 erging die Preußische Polizeiverordnung über konfessionelle Jugendverbände mit folgendem Wortlaut¹:

„Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird für Preußen folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.

§ 2. Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen:“ (Es folgen Verbote betreffend das Tragen von Uniformen, Abzeichen, usw.)

Eine entsprechende, zum Teil noch schärfere Verordnung erging für Bayern am 30. 7. 1935:

Auf Grund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 werden mit sofortiger Wirksamkeit folgende katholische Vereine aufgelöst und verboten:

¹ Schlaglichter S. 17.

1. Die Marianischen Jungfrauenkongregationen der bayerischen Diözesen einschließlich der Pfalz und ihren Unter- und Nebengliederungen, sowie die ihr angeschlossenen Jungfrauenvereine.
2. Die katholischen Jungmännervereine der bayerischen Diözesen einschließlich der Diözese Speyer mit ihren Unter- und Nebengliederungen, insbesondere der St. Georgs-Pfadfinder und Sturmsharen.
3. Der Bund Neudeutschland-Jüngerenbund (Vereinigung von Schülern höherer Lehranstalten) für das Land Bayern, einschließlich der Pfalz.

Den angeführten Vereinen wird jede Tätigkeit, insbesondere die Errichtung von Nachfolge- und Deckorganisationen verboten. Verboten wird ferner der korporative Eintritt der Mitglieder in eine andere katholische Organisation. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bestraft.

Um die gleiche Zeit wurde es den Beamten verboten, ihre Kinder katholischen Jugendverbänden angehören zu lassen. Ähnlicher Druck auf die Väter wurde auch von vielen Parteiorganisationen auf ihre Mitglieder ausgeübt. Als Beispiel dafür kann eine Meldung des Reichs-Jugend-Pressedienstes Nr. 181 vom 12. 8. 1935 gelten:

„Hauptabteilungsleiter Haidn im Reichsnährstand hat die Dienststellen des Reichsnährstandes ersucht, in der Bauernschaft dahin zu wirken, daß die jugendlichen Söhne und Töchter der Reichsnährstandsangehörigen abgehalten werden von der Mitgliedschaft und von dem Beitritt zu konfessionellen Jugendverbänden. Es besteht die Gefahr, daß die Jugendlichen unter dem Deckmantel religiöser Betätigung, staatsfeindlich beeinflußt werden.“

Am 28. 10. 1936 gab die Reichsjugendführung vertraulich „Richtlinien zur Bekämpfung der katholischen Jugendverbände“ heraus, in denen es unter anderem heißt¹:

„Um die katholischen Jugendverbände wirksam zu bekämpfen, ist es notwendig, daß wir uns über die Art des Kampfes und die einzuschlagende Taktik klar werden. Feststehen muß es jedoch von vornherein, daß unbedingt der HJ die gleichen wirtschaftlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen wie ihren Gegnern. Sonst ist der Kampf aussichtslos. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, eine feindliche Bewegung zu vernichten, einmal: die gegnerische Gemeinschaft aufzulösen und zu verbieten, und zwar vollständig, ihren Führern die Agitation unmöglich zu machen, im Widersetzungsfall mit den brutalsten Mitteln einzuschreiten, um so den Gegner zu vernichten und auszurotten. Diese Bekämpfung ist heute nicht möglich. Die andere Methode — und sie ist die allein versprechende — fußt auf einer planvollen und systematischen Bekämpfung, die allerdings nur Erfolg haben kann, wenn die hier vorgeschriebenen Aktionen gleichzeitig und bis zum Ende durchgeführt werden ...

Der katholischen Jugend, als dem Hauptgegner, ist in Zukunft öffentlich keine Beachtung mehr zu schenken. Sie muß links liegen gelassen werden und höchstens noch lächerlich gemacht werden. Die Taktik des Totschweigens ist hier durchaus am Platze. Unser geräuschvoller Angriff war für die katholische Aktion ja nur Propaganda. Unser Standpunkt: Ihr seid uns zu dumm und zu armselig.“

¹ Schlaglichter S. 18/19.

Mit Gesetz vom 1. 12. 1936 wurde die Hitlerjugend zur Staatsjugend erklärt und die Reichsjugendführung erhielt die Stellung einer obersten Reichsbehörde. § 2 des Gesetzes lautet:

„Die *gesamte* deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.“

Am 18. 6. 1937 aber verfügte der Reichsjugendführer, daß die Doppelmitgliedschaft in der HJ und in Organisationen der katholischen Jugendverbände grundsätzlich verboten sei. Ausnahmen sollten nur für rein kirchlich-religiöse Verbände wie Kongregationen zugelassen sein. Die Feststellung, ob ein Verband unter das Verbot der Doppelmitgliedschaft fiel oder nicht, lag bei den Gebietsführungen der HJ. Damit waren die katholischen Jugendverbände de facto beseitigt.

Die Auflösung der Jugendverbände durch direktes Verbot, ja die Vernichtung der kirchlichen Jugendbetreuung überhaupt wurde in den folgenden Jahren in den einzelnen Gebieten Deutschlands je gesondert vorangetrieben. Das entsprach dem, was in der Arbeitsanweisung des SD vom 18. 7. 1937 mit Bezug auf die kirchlichen Jugendverbände gesagt worden war¹:

„Die Auflösung der katholischen Organisationen ist auf dem Teilgebiet der Jugendverbände durch die gebietsweisen Verbote bereits soweit vorgetrieben, daß die völlige Vernichtung dieser Verbände bis zum Ende der Winterarbeit unbedingt erreicht sein muß. Die Oberabschnitte werden angewiesen, das Verbot und die Auflösung der Jugendverbände für die bis jetzt noch nicht betroffenen Gebiete durch Beschaffung ausreichenden Verbotsmaterials mit aller Energie zu betreiben.“

Die Auflösung der bayerischen katholischen Jugendvereinigungen erfolgte am 31. 1. 1938 durch das bayerische Staatsministerium des Innern².

Gleichzeitig wurden der Kölner Diözesanverband der Jungmännervereine und alle ihm angeschlossenen Vereine der katholischen männlichen Jugend der Erzdiözese durch die Staatspolizei für aufgelöst erklärt. Alles Eigentum wurde beschlagnahmt. Als Begründung wurde angegeben³:

„Die dem katholischen Jungmännerverband der Erzdiözese Köln angehörenden Jungmännervereine mit ihren Gliederungen, insbesondere die Pfadfinderschaften St. Georg, Jungscharen und Sturmscharen haben bis in der letzten Zeit unter Duldung und teilweise sogar auf Veranlassung ihrer geistlichen und weltlichen Leiter Fahrten und Wanderungen veranstaltet, Sport und sonstige Zusammenkünfte in überwiegend weltlichem Sinne aufgezogen und ausgestaltet und damit fortgesetzt gegen die Verordnungen über die Betätigung der konfessionellen Jugendverbände vom 23. 7. 1935 verstoßen.“

Die letzte Etappe des Kampfes gegen die katholische Jugendbetreuung wurde bereits in Tirol erreicht, wo jegliche Tätigkeit von Pfarrjugend und Jugendkongregationen verboten wurde – entsprechend der Ansicht der politischen Polizei, daß die

¹ Vgl. die bereits zitierte Arbeitsanweisung des SD.

² Schlaglichter S. 21.

³ Kölner Aktenstücke, S. 214 f.

gesamte katholische Pfarrjugend als „staatsverneinende Organisation“ anzusehen sei, „wenn auch nicht vom juristischen, so doch vom staatspolizeilichen Gesichtspunkt aus“¹. Die Verordnung der Staatspolizei Innsbruck vom Dezember 1940 lautet²:

„Jede Tätigkeit von Pfarrjugend und Jugendkongregationen ist verboten. Unter die Pfarrjugendtätigkeit fällt jede religiöse Betreuung von Jugendlichen unter 18 Jahren beiderlei Geschlechts mit Ausnahme: 1. des zugelassenen Religionsunterrichts in den Schulen, 2. des Firmunterrichts für die Firmlinge, 3. der Teilnahme an den normalen Gottesdiensten der Erwachsenen. Es fallen unter das Verbot insbesondere: alle Glaubens-, Gebets-, Sing- und Andachtsstunden, Einkehrübungen, Exerzitien usw. Die Tätigkeit der Ministranten fällt nicht unter das Verbot. Indessen sind die in den beiden letzten Jahren außerordentlich stark angewachsenen Ministrantengruppen auf den Stand vom Februar 1938 zurückzuführen.“

VII.

Der Kampf gegen die religiöse Erziehung in der Schule begann im Jahre 1935, das heißt in der Zeit, da die nationalsozialistische Führung anfang, die „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ zu betreiben. Vorher hatte es sogar einige religionsfreundliche Erlasse der Unterrichtsbehörden gegeben. So war zum Beispiel 1933 das Schulgebet wieder eingeführt worden, und der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte mit Erlaß vom 27. 4. 1933 eine gottesdienstliche Feier am ersten Schultag empfohlen. Die Ziele des Kampfes, der übrigens fast ganz allein von den obersten Unterrichtsbehörden des Reiches und der Länder geführt wurde, während die politische Polizei sich nur wenig damit zu befassen brauchte, waren im wesentlichen zwei: einmal sollte die öffentliche Bekenntnisschule abgeschafft, und zum anderen sollte aus der dann verbleibenden Gemeinschaftsschule der Religionsunterricht verdrängt werden.

In Bayern wurde mit dem Kampf, der sich zuerst gegen die Konfessionsschulen beider Konfessionen richtete, der Anfang am 13. 2. 1935 gemacht. Auf Grund einer Verordnung über die Neuordnung der Lehrerbildung wurde verfügt, daß künftighin nur noch vier klösterliche Lehrerinnenseminare bestehen dürften, und in diesen vier Seminaren durften nur Ordensschwestern ausgebildet werden. Im Herbst 1936 erließ der Hauptamtsleiter des NS-Lehrerbundes, Fritz Wächtler, eine Anordnung, wonach Angehörige des NSLB nicht gleichzeitig Mitglieder von konfessionellen Standesvereinigungen sein dürfen; denn sonst würde eine untragbare weltanschauliche Zersplitterung unter den deutschen Erziehern hervorgerufen. Der vollzogene Austritt aus konfessionellen Lehrer- und Lehrerinnenvereinen mußte bis 1. 11. 1936 gemeldet werden. Am 1. 1. 1937 wurden in Bayern die ersten 300 von 1676 Schulschwestern entlassen; bis Mitte 1938 waren 1200 entlassen.

Der Kampf gegen die öffentliche Bekenntnisschule (katholisch und evangelisch)

¹ IMG, Dokumente PS-1815, Bd. XXVIII, S. 454.

² Schlaglichter, S. 21.

war schon im Frühjahr 1939 so weit gediehen, daß etwa 10 000 Bekenntnisschulen aufgelöst worden waren¹.

Die Auflösungen konnten ohne allzu große taktische Rücksichtnahmen erfolgen: man argumentierte, die konfessionelle Trennung bedeute eine Aufspaltung der Volksgemeinschaft, und wies darauf hin, daß ja der Religionsunterricht auch in der Gemeinschaftsschule garantiert sei. Um so vorsichtiger mußte man dann bei der Abschaffung des Religionsunterrichtes zu Werke gehen. Dafür im folgenden einige Beispiele:

Im Spätsommer 1937 wurde in vielen Teilen Deutschlands, unter anderem auch in Berlin, in Westfalen und im Rheinland, die *Erteilung des Religionsunterrichts durch katholische Priester untersagt* und Lehrern und Lehrerinnen übertragen. Das geschah nicht in Bayern, dafür wurden aber dort gegen sehr viele einzelne Priester sogenannte „Schulverbote“ erlassen².

Am 19. 1. 1938 erfolgte eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, daß *Abmeldungen vom Religionsunterricht an keine Form und Frist gebunden* sind und daß die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler nicht beaufsichtigt werden dürfen.

Am 4. 3. 1938 erging ein Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, *wonach sich die Kinder im Alter über 14 Jahren freiwillig entscheiden können, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen wollen oder nicht*³.

Außerdem wurden in diesen Jahren dem Religionsunterricht auch verschiedene Beschränkungen auferlegt⁴. Er wurde in Süddeutschland 1935/36 von vier auf drei Wochenstunden reduziert; im Kölner Gebiet in den drei oberen Klassen 1937 auf eine Stunde. Das wurde 1938 auf weitere Klassen ausgedehnt. Im Frühjahr 1938 bestimmte der Reichsunterrichtsminister allgemein, daß wöchentlich nur noch zwei Religionsstunden sein sollten und für das sechste Schuljahr nur noch eine. In Bayern wurde durch Ministerialverordnung vom 17. 3. 1939 der Religionsunterricht auf die erste und letzte Stunde verlegt.

Am 9. 3. 1938 hob der Reichsminister für Erziehung seinen Erlaß vom 27. 4. 1933, der eine gottesdienstliche Feier am ersten Schultag empfahl, wieder auf.

Am 7. 9. 1938 löst ein preußisches Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter die organische Verbindung des Organistenamtes mit der Lehrerstelle.

Am 23. 8. 1939 hob ein Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Erteilung des Religionsunterrichts an sämtlichen Berufsschulen auf. Dieser Runderlaß steht in direktem Gegensatz zu einer Verfügung des Ministers vom 16. 1. 1936, die sich noch gegen die in einer Reihe von kaufmännischen und gewerblichen Schulen erfolgte Aufhebung des Religionsunterrichts gewandt hatte.

Am 20. 3. 1940 bestimmte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, daß der „Konfessionsunterricht“ an allen höheren Schulen nur noch für die Dauer der Volksschulpflicht erteilt werden dürfe.

¹ Vgl. u. a. Neuhäusler S. 100, Kölner Aktenstücke S. 247, Basic Handbook on Germany S. 471.

² Vgl. hierzu Neuhäusler S. 109 und Kölner Aktenstücke S. 205.

³ Eine gleiche Verordnung wurde Anfang 1938 auch für das Gebiet der Erzdiözese Köln erlassen. Vgl. Kölner Aktenstücke S. 214 und 224.

⁴ Vgl. Neuhäusler S. 106.

VIII.

Der Kampf gegen die katholischen Privatschulen wurde 1936 in Preußen (und ähnlich auch in anderen deutschen Ländern, wie zum Beispiel in Württemberg) mit Verfügungen der Kultusministerien eingeleitet, die solche Schulen auflösten, weil im nationalsozialistischen Staat Privatschulen nur dort Berechtigung hätten, wo die Unterrichtsverwaltung ein Bedürfnis dafür anerkenne. Ein solches Bedürfnis wurde aber grundsätzlich überall dort nicht anerkannt, wo öffentliche Schulen oder ähnlicher Art mit ausreichenden Unterrichtsräumen zur Verfügung standen¹. So erhielten zum Beispiel am 14. 8. 1936 fünf katholische Privatschulen Berlins die Abbauverfügung, darunter das Gymnasium am Lietzensee in Berlin-Charlottenburg. Obgleich diese Fälle als offensichtliche Konkordatsverletzung durch das Deutsche Reich zu einer diplomatischen Angelegenheit zwischen dem Heiligen Stuhl und der Reichsregierung wurden und die Auseinandersetzungen sich über viele Monate erstreckten, mußte schließlich die Auflösung dieser Schulen vollzogen werden. Am 20. 3. 1937 teilte der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung dem Bischof von Berlin mit²:

„Nach nochmaliger eingehender Prüfung bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage meine Zustimmung zu der Fortführung der privaten höheren Schule für Mädchen in Berlin und für das Gymnasium am Lietzensee in Berlin-Charlottenburg zu erteilen, da ein Bedürfnis hierfür nicht mehr anerkannt werden kann und die Schüler(innen) ohne weiteres auf die vorhandenen öffentlichen höheren Schulen übergehen können.“

Nach den großen politischen Schwierigkeiten, die diese Auflösung katholischer Privatschulen der Regierung bereitet hatte, bevorzugte sie fernerhin die indirekten Methoden: Am 9. 9. 1937 verbot der Reichsminister des Innern allen Beamten, ihre Kinder ohne zwingende Gründe in eine private Schule zu geben, da sich das mit den Pflichten eines Beamten im nationalsozialistischen Staat nicht vertrage. (RMBliV S. 1506). Dieser Runderlaß wurde am 7. 11. 1938 auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst und einige Monate vorher schon auf Soldaten und Wehrmachtsbeamte ausgedehnt.

Den Schlußpunkt dieser Verordnungen bildete der Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung betreffend Anerkennung höherer Privatschulen vom 5. 4. 1939: In Zukunft sollten nur staatlich anerkannte höhere Schulen bei der Erziehung der deutschen Jugend mitwirken dürfen. In II, 2 der Verfügung wurde aber als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung gefordert: „Die Schulen und ihre Unterhaltsträger müssen die Gewähr für die nationalsozialistische Erziehung der ihr anvertrauten Jungen und Mädchen bieten, die Erziehungsarbeit der Schule muß eine eindeutig nationalsozialistische Richtung erken-

¹ P. Friedrichs S. J.: Aus dem Kampf um die Schule, Dokumente und Verhandlungen aus den Jahren 1936–1940 um den Aufbau des Gymnasiums am Lietzensee, Berlin-Charlottenburg. — Freiburg 1949. S. 85 ff.

² Friedrichs, a. a. O., S. 69.

nen lassen.“ Das bedeutete das Todesurteil für die konfessionellen höheren Privatschulen.

Es fehlt jedoch auch nicht an weiteren direkten Verboten katholischer Privatschulen: nachdem bereits zu Ostern 1938 in Bayern 84 klösterliche Lehranstalten durch das Unterrichtsministerium geschlossen oder zum stufenweisen Abbau bestimmt worden waren¹, erfolgte am 1. 11. 1938 in Österreich durch den Erlass des Reichsstatthalters die Schließung sämtlicher katholischer Privatschulen, einschließlich Lehrerbildungsanstalten, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen. Ebenso wurden sämtliche katholischen Heime geschlossen. Darnach ergab sich für die katholische Kirche in Österreich ein Gesamtverlust von über 1400 aufgehobenen und beschlagnahmten Anstalten². Diese radikale Maßnahme in Österreich liegt ähnlich wie das oben erwähnte radikale Verbot jeglicher religiöser Jugendbetreuung in Tirol auf der von den Nationalsozialisten bis dahin beschrittenen Linie der Kirchenverfolgung und muß dementsprechend als die auf günstigerem Terrain erfolgte Vorwegnahme von Maßnahmen gelten, die auch für das alte Reichsgebiet bevorstanden.

IX.

Während die Aktionspläne der Gestapo auf eine bevorstehende „Endabrechnung“³ zugeschnitten waren, für die lediglich der taktisch günstige Augenblick abgewartet werden sollte, schrieb Bormann, der Leiter der Parteikanzlei, Ende 1941 an alle Gauleiter seinen bereits zitierten (S. 17) Brief, der mit den Worten beginnt „Nationalsozialistische und christliche Auffassungen sind unvereinbar“, und in dem es unter anderem heißt⁴:

„Ebenso wie die schädlichen Einflüsse der Astrologen, Wahrsager und sonstigen Schwindler ausgeschaltet und durch den Staat unterdrückt werden, *muß auch die Einflußmöglichkeit der Kirche restlos beseitigt werden*. Erst, wenn dieses geschehen ist, hat die Staatsführung den vollen Einfluß auf die einzelnen Volksgenossen. Erst dann sind Volk und Reich für alle Zukunft in ihrem Bestande gesichert.“

Hitler selbst sah im Christentum, besonders in der katholischen Kirche, einen seiner Hauptgegner. Er glaubte aber nicht, daß dieser Feind noch so stark sei, daß er mit allen Waffen ausgerüstet gegen ihn zu Felde ziehen müsse, sondern war überzeugt, daß die Kirche sowieso dabei sei, zugrunde zu gehen. Als seine Aufgabe betrachtete er es lediglich, dafür zu sorgen, daß die Kirche keine der – nach seinem Meinen – bereits verlorenen Positionen zurückgewinne, und den Untergang mit geeigneten Mitteln zu beschleunigen. Aus diesem Grunde ist bei Hitler mit Bezug auf die Kirche kaum das Wort „vernichten“ zu finden. Es fehlt aber nicht deshalb,

¹ Neuhäusler, S. 101.

² J. Fried: Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich. — Wien 1949. S. 48 ff.

³ IMG Dok. PS-1815.

⁴ IMG Dok. D-75.

weil er die Kirche etwa habe schonen wollen, sondern weil er meinte, er müsse ihrem Absterben nur noch ein wenig „nachhelfen“¹.

So kam es, daß zwischen Bormann und Hitler über die Taktik des Kirchenkampfes in den Jahren des Krieges eine gewisse Meinungsverschiedenheit herrschte: Bormann war der Ansicht, daß der Krieg die günstigste Gelegenheit sei, zugleich mit dem äußeren Feind auch den „inneren Feind“, die Kirchen, zur Strecke zu bringen. Er und das Referat für kirchliche Angelegenheiten in seiner Parteikanzlei waren die treibenden Kräfte bei der Intensivierung des offenen Kampfes gegen die Kirchen im Kriege, der aber schließlich bei Gelegenheit des Klostersturmes im Frühjahr 1941 ernste Rebellion im Volke hervorzurufen drohte. Deshalb griff Hitler mit einem Stopperlaß ein (vgl. oben Abschnitt III). Trotz dieses von Hitler aus taktischen Gründen erlassenen Stoppbefehls trieb Bormann die Kirchenverfolgung jedoch weiter voran. Das geschah ganz besonders im damals so genannten Warthegau, dessen Politik Bormann über seine Parteikanzlei und den Reichsstatthalter Greiser unmittelbar leitete. Dort wurde das folgende kirchenpolitische Programm von 13 Punkten in die Tat umgesetzt²:

- „1. Es gibt keine Kirchen mehr im staatlichen Sinne, nur religiöse Kirchengesellschaften im Sinne von Vereinen.
2. Die Leitung liegt nicht in Händen von Behörden, sondern es gibt nur Vereinsvorstände.
3. Aus diesem Grunde gibt es auf diesem Gebiete keine Gesetze, Verfügungen oder Erlasse mehr.

¹ Sehr treffend sind Hitlers diesbezügliche Gedanken zusammengefaßt bei H. Rauschning: Gespräche mit Hitler. – Zürich 1950, S. 50 f. Danach habe sich Hitler im engsten Kreis seiner Parteigenossen folgendermaßen geäußert:

„Mit den Konfessionen ob nun diese oder jene: das ist alles gleich. Das hat keine Zukunft mehr. Für die Deutschen jedenfalls nicht. Der Faschismus mag in Gottes Namen seinen Frieden mit der Kirche machen. Ich werde das auch tun. Warum nicht? *Das wird mich nicht abhalten, mit Stumpf und Stiel, mit allen seinen Wurzeln und Fasern das Christentum in Deutschland auszurotten.* Die Italiener sind naiv, sie können Heiden sein und Christen zu gleicher Zeit. Italiener und Franzosen, wenn man sie auf dem Lande sieht, sind Heiden. Ihr Christentum geht nicht durch die Haut durch. Aber der Deutsche ist anders. Er will seine Sache mit Ernst treiben. Entweder ist er Christ oder Heide. Beides zusammen kann er nicht sein. Übrigens, der Mussolini wird aus seinen Faschisten immer noch keine Heiden machen. Für die ist es gleich, ob sie Heiden sind oder Christen. Für unser Volk aber ist es entscheidend, ob sie den jüdischen Christenglauben und seine weiche Mitleidsmoral haben oder einen starken, heldenhaften Glauben an Gott in der Natur, an Gott im eigenen Volk, an Gott im eigenen Schicksal, im eigenen Blute.“

„Was werden soll, fragen Sie? Das will ich Ihnen sagen: verhindern, daß die Kirchen etwas anderes tun als was sie jetzt tun. Nämlich Schritt für Schritt Raum verlieren. Was glauben Sie, werden die Massen jemals wieder christlich werden? Dummes Zeug. Nie wieder. Der Film ist abgespielt. Da geht niemand mehr herein. *Aber nachhelfen werden wir.*“

Über Hitlers Verhältnis zur Religion vgl. Hans Budheim: Glaubenskrise im Dritten Reich. – Stuttgart 1953.

² Das Programm der 13 Punkte ist unter anderen im Kirchlichen Jahrbuch, herausgegeben von J. Beckmann. – Gütersloh 1948, S. 453, zitiert.

4. Es bestehen keine Beziehungen mehr zu Gruppen außerhalb des Gaues, auch keine rechtlichen, finanziellen oder dienstlichen Bindungen an die Reichskirche.
5. Mitglieder können nur Volljährige durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Sie werden aber nicht mehr hineingeboren, sondern müssen erst bei Volljährigkeit ihren Beitritt erklären. Es gibt keine Landes-, Volks- oder Territorialkirchen. Wer vom Altreich neu in den Warthegau zieht, muß sich auch schriftlich erst neu eintragen lassen.
6. Alle konfessionellen Untergruppen sowie Organisationen (Jugendgruppen) sind aufgehoben und verboten.
7. Deutsche und Polen dürfen nicht mehr zusammen in einer Kirche sein (Nationalitätenprinzip). Dies tritt für den Nationalsozialismus zum erstenmal in Kraft.
8. In den Schulen darf kein Konfirmandenunterricht mehr abgehalten werden.
9. Es dürfen außer dem Vereinsbeitrag keine finanziellen Zuschüsse geleistet werden. (Es folgen die Strafbestimmungen, wenn Geistliche noch besondere Leistungen und Spenden annehmen, oder Strafbestimmungen gegen Laien, die Zuwendungen an Geistliche außer dem Vereinsbeitrag machen.)
10. Die Vereine dürfen kein Eigentum wie Gebäude, Häuser, Felder, Friedhöfe haben, außer ihrem Kultraum.
11. Sie dürfen sich ferner nicht in der Wohlfahrtspflege betätigen. Dies steht einzig und allein der NSV zu.
12. Alle Stiftungen und Klöster werden aufgelöst, da diese der deutschen Sittlichkeit und der Bevölkerungspolitik nicht entsprechen.
13. In den Vereinen dürfen sich Geistliche nur aus dem Warthegau betätigen. Dieselben sind nicht hauptamtlich Geistliche, sondern müssen einen Beruf haben.“

Daß dieses Programm auch verwirklicht wurde, beweist eine sehr ausführliche Note des Kardinalstaatssekretärs Maglione an den deutschen Außenminister von Ribbentrop vom 2. März 1943, in der sich die Lage der katholischen Kirche im Warthegau ausführlich dargestellt findet¹.

Hitler selbst hielt es, im Gegensatz zu Bormann, für richtig, sich in der Kirchenpolitik während des Krieges zurückzuhalten. Wenn er in Kirchendingen schweige, so deutete er einmal an, so werde das von den schlaunen Diplomaten der katholischen Kirche durchaus nicht mißverstanden. Er könne es sich daher auch vorstellen, daß ein Mann wie der Bischof von Galen wisse, daß nach Beendigung des Krieges mit ihm auf Heller und Pfennig abgerechnet werde². „Der Krieg wird ein Ende nehmen“, sagte er bei anderer Gelegenheit: „Die letzte große Aufgabe unserer Zeit ist dann darin zu sehen, das Kirchenproblem noch zu klären.“ Hitler hatte nie vor der Öffentlichkeit seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt. Er plante aber, dies nach Ende des Krieges in einem offiziellen Akt zu tun, der vor der Welt symbolische Bedeutung haben sollte: für Deutschland sollte er den Abschluß einer geschichtlichen Epoche, für das Dritte Reich den Beginn einer neuen Ära bilden³. Auf diese Weise wollte er seine Abrechnung mit der Kirche einleiten, wie das auch

¹ Zitiert bei Walter Adolph: Im Schatten des Galgens. – Berlin 1953. S. 21 ff.

² Hierzu und zum folgenden: Tischgespräche, S. 374, 348.

³ A. Zoller: Hitler privat. – Düsseldorf 1949. S. 193.

Rosenberg bezeugt, der in einer Aufzeichnung über eine Besprechung mit Hitler schreibt¹:

„Im übrigen betonte der Führer, daß er nach dem Kriege mit entsprechenden (nämlich den Schwierigkeiten, die sie ihm im Kriege bereitet hatte, entsprechenden) Maßnahmen gegen die Kirche vorgehen werde, *er glaube, er könne das mit seiner Autorität noch tun, was einem anderen später schwerfallen würde*. Er würde die Haltung der Kirche im Krieg nicht vergessen.“

Hitler wollte also, daß die „Endabrechnung“ noch zu seinen Lebzeiten stattfinde.

12. 5. 1953

Buchheim

VERBOT RELIGIÖSER SEKTEN IM DRITTEN REICH

Eine Aufstellung der bis zum Sommer 1939 verbotenen religiösen Sekten enthielt der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 7. 6. 1939, Az. II B 2 127/39 S (vgl. Übersicht über die Allgemeinen Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes vom Oktober 1940), der jedoch nach bisheriger Kenntnis 1945 verlorengegangen ist. Unter den erhaltenen und hier zugänglichen Quellen sind die wichtigsten das seit 1936 erscheinende Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RMBliV.) und der nichtamtliche, jedoch erfahrungsgemäß recht zuverlässige „Materialdienst“ des Evangelischen Presseverbandes Württemberg (herausgegeben von Dr. Kurt Hutten; hier MD zitiert). Aus diesen beiden Publikationen sind folgende Verbotsdaten zu entnehmen²:

¹ IMG Dok. PS-1520, Bd. XXVII, S. 286 f.

² Einige Daten über die beiden genannten Quellen hinaus bietet Kurt Hutten: Seher, Grübler, Enthusiasten. Sekten und religiöse Sondergemeinschaften der Gegenwart. 4. Auflage. – Stuttgart 1954 (zitiert: Hutten).

Name	Verbotsdatum	Quelle	Bemerkungen
Anthroposophische Gesellschaft	1935	MD 1937, Sp. 60	s. Völkischer Beobachter vom 16. 11. 1935 (vgl. Hutten, S. 284)
Apostelamt Juda, Gemeinschaft des göttlichen Wortes, Gemeinschaft des göttlichen Sozialismus	26. 1. 1936	MD 1937, Sp. 60	
Apostelamt Simeon in Jacobs Geschlecht	5. 11. 1934	Sonderbericht des	Chefs des SS-Sicherheitshauptamtes über die Lage in
Apostelkirche Johannes	12. 6. 1937	der protest. Kirche	und der verschiedenen Sekten. Febr./März 1935.
Bahai-Religion	21. 5. 1937	RMBliV 1937, Sp. 1061	auch „Das Wiederkommen Jesu Christi, Meister in Jüngerscharen“ genannt.
Biblische Glaubensgemeinschaft	10. 4. 1937	RMBliV 1937, Sp. 917	Weiterbildung der Pfingstbewegung
Bund der Kämpfer für Glaube und Wahrheit (Horpeniten)	?	MD 1937, Sp. 623	
Christengemeinschaft	25. 7. 1941	MD 1937, Sp. 60	
Christliche Versammlung	13. 4. 1937	RMBliV 1941, Sp. 1395	
Christliche Wissenschaft (Christian Science)	14. 7. 1941	RMBliV 1937, Sp. 655	auch „Darbysten“ oder „Christen ohne Sonderbekenntnis“ genannt.
Darbysten – 2. Richtung – Kindtäufer	21. 3. 1938	RMBliV 1941, Sp. 1361	
Deutscher Neugeist-Bund	1935	RMBliV 1938, Sp. 689	
Deutsche Volkskirche e. V.	31. 5. 1937	MD 1937, Sp. 64	1934 in Baden verboten (Südd. Ztg. vom 21. 2. 1934)
Ernste Bibelforscher		RMBliV 1937, Sp. 993	auch „Dinterbewegung“ genannt.
Erweckungsmission in Deutschland	?		vgl. unten Seite 48.
Evang.-Johannische Kirche nach der Offenbarung St. Johannes	Januar oder Juni 1935	MD 1937, Sp. 60	mit Unterorganisationen „Missionsgemeinde“ und „Freie Pfingstgemeinde“ (s. Frankfurter Ztg. vom 28. 12. 35)
Evang.-Kirchliche Gemeinschaft in Hamburg	?	MD 1937, Sp. 63 f.	Joseph Weißenbergs Gemeinde (vgl. auch Hutten, S. 520)
Freie Christengemeinde e. V.	?	MD 1931, Sp. 61	
		ebenda	

Name	Verbotsdatum	Quelle	Bemerkungen
Freie Religionsgemeinschaft Deutschlands	?	ebenda	Verbot in Hamburg
Freireligiöse Gemeinde	26. 6. 1935	MD 1937, Sp. 60	
Gnosis	?	ebenda	
Gottesbund Tanatra	?	ebenda	
Gralsbewegung	1938		vgl. Hutten, S. 561 f., und unten S. 48.
Jünger Jesu	1942	Hutten, S. 336	auch „Wahre Christen“, „Freunde“ genannt.
Kirche des Reiches Gottes	31. 1. 1934	Hutten, S. 108	
„Lieber Vater habe Du Dank“	2. 6. 1937	RMBliV 1937, Sp. 993	
Mazdaznan	1935	MD 1937, Sp. 60	vgl. Hutten, S. 594.
Möttlinger Bewegung	30. 10. 1938	RMBliV 1938, Sp. 1851	auch Möttlinger Gemeinschaft oder Möttlinger Bund genannt.
Neu-Salems-Gesellschaft	10. 5. 1937	RMBliV 1937, Sp. 917	auch „Neusalems-Bund“ und „Freunde des Neusalems-Lichtes“ genannt.
Rettungsarche GmbH.	30. 10. 1938	RMBliV 1938, Sp. 1851	
Schopdacher Freundeskreis	20. 4. 1937	RMBliV 1937, Sp. 655	
Siebenten-Tags-Adventisten vom III. Teil	19. 4. 1937	MD 1937, Sp. 655	s. MD 1937, Sp. 60, Nr. 10.
Soziale Gemeinde Gottes	Sept. 1935	MD 1937, Sp. 61	
Theosophische Gesellschaft	?	MD 1937, Sp. 61	vgl. Hutten, S. 589.
Vereinigung der Gleichgesinnten	?	MD 1937, Sp. 61	
Wartburghaus GmbH.	31. 5. 1937	RMBliV 1937, Sp. 993	
Wiedertäufer	?	MD 1937, Sp. 61	

Die „*Internationale Bibelforschervereinigung*“ („Zeugen Jehovas“) wurde im Jahre 1933 zunächst in einzelnen deutschen Ländern verboten beziehungsweise in ihrer Betätigungsmöglichkeit eingeschränkt. So wurde sie zum Beispiel in Bayern am 13. 4. 1933 verboten (Bayerischer Staatsanzeiger vom gleichen Tage), während das Württembergische Innenministerium mit einer Verordnung vom 14. 3. 1933 den Anhängern der Ernsten Bibelforscher auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 verbot, Personen, die nicht zu den erklärten Mitgliedern dieser Vereinigung gehörten, zum Zwecke der Verbreitung von Flugschriften dieser Vereinigung oder der Erörterung ihrer Lehren aufzusuchen (MD 1935/72). Am 24. Juni 1933 wurde die Internationale Bibelforschervereinigung durch Erlaß des Preußischen Ministers des Innern auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit § 14 PVG für das Gebiet von Preußen aufgelöst und verboten. Das Vermögen der Gesellschaft wurde beschlagnahmt und eingezogen¹. Die Regierungen der anderen deutschen Länder schlossen sich dem preußischen Verbot an (H VI/1938).

Am 13. 1. 1934 wurde auch die den Ernsten Bibelforschern nahestehende „Menschenfreundliche Versammlung“ (auch „Engel Jehovas“ genannt) in Preußen verboten (MD 1935/72, MD 1937/59), während nach H VIII/1938 die „Wachturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft“ in Magdeburg am 27. April 1935 aufgelöst und verboten wurde; der „Völkische Beobachter“ (Südd. Ausgabe) meldete am 25. 7. 1935, daß die „Wachturm-Bibel- und Traktat-Gesellschaft“ vom Sächsischen Innenministerium für das Land Sachsen aufgelöst und verboten wurde. Nach H VIII/1938 wurde jedoch zwischen Vertretern der „Watch Tower Bible & Tractat Society“, Brooklyn N. Y., der amerikanischen Handelskammer in Deutschland und der Gestapo eine Vereinbarung getroffen, wonach das Vermögen des Magdeburger Hauses wieder freigegeben wurde. Das bestätigt auch eine MD 59/1937 zitierte Meldung der „Frankfurter Zeitung“ vom 8. 9. 1936, wonach dem Magdeburger Haus sogar der Druck und Vertrieb von Bibeln und sonstigen „unbedenklichen“ Schriften gestattet wurde. Allerdings verbot nach Darstellungen von H VI/1938 das Reichsinnenministerium am 30. Januar 1936 auf Antrag des Geheimen Staatspolizeiamtes den Verkauf von Bibeln und der „an sich einwandfreien“ religiösen Schriften durch frühere Mitglieder der Internationalen Bibelforschervereinigung.

Über das Verbot der „*Gralssekte*“ ist eine Meldung der „Märkischen Volkszeitung“ vom 14. 6. 1938 bekannt, die in Ludendorffs Halbmonatsschrift „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“, 9. Jahr, Folge 7, Seite 228 wiedergegeben ist:

„Eine Siedlung auf dem Vomperberg, unweit von Schwaz, die von einem Oskar Bernhardt, dem Gründer der Sekte ‚Die Freunde der Gralsanhänger‘, errichtet worden war

¹ MD 1937/59 und die parteiamtliche, „nur für den Dienstgebrauch“ bestimmte Zeitschrift „Der Hoheitsträger“ Folge VI/1938 (zitiert: H VI/1938). In H VIII/1938 wird allerdings als Verbotsdatum der 24. Juli 1933 angegeben. Wenn auch nach Lage der Quellen der 24. Juni das wahrscheinlichere Datum ist, könnte eine sichere Entscheidung nur auf Grund des Textes des Erlasses selbst getroffen werden.

und zahlreiche landwirtschaftliche Anwesen, eine eigene Schule und einen eigenen ‚Tempel‘ besitzt, ist am Donnerstag von der Abteilung der Schutzstaffel besetzt worden. Der Leiter der Staatspolizeistelle Innsbruck Regierungsrat Dr. Harster teilte mit, daß die Sekte aufgelöst und ihr Vermögen zugunsten der Ostmark beschlagnahmt wurde. Die Siedlung wird zu einer Schulungsburg umgebaut.

Daß dem Unfug, den diese Sekte, wie wir schon des öfteren berichteten, endlich ein Ende bereitet wurde, ist sehr zu begrüßen.“ (sic!)

Die Verfolgung der religiösen Sekten durch die nationalsozialistische Führung war letztlich in deren prinzipieller Gegnerschaft zu allen religiösen Gemeinschaften begründet, die dem Anspruch entsprang, der Nationalsozialismus sei die alleinmaßgebliche und absolut verbindliche Weltanschauung, neben der keine anderweitige sittliche Bindung geduldet werden könne. Insofern gilt für das Verhältnis der Sekten zum Nationalsozialismus mutatis mutantibus das oben (S. 15f.) über das Verhältnis der katholischen Kirche zum Nationalsozialismus Gesagte. In die Praxis der Sektenverfolgung gibt die nachfolgend zitierte interne Arbeitsanweisung des SD zur Bekämpfung konfessioneller Verbände vom 15. Februar 1938 den besten Einblick.

März 1957

Buchheim

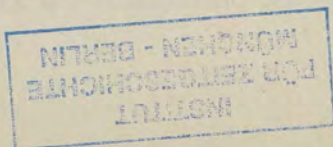
RICHTLINIEN ZUR BEKÄMPFUNG DES SEKTENWESENS¹

Die Gefährlichkeit des Sektenwesens liegt in folgenden Tatsachen begründet:

1. Erziehung der Anhänger zu egozentrischen Auffassungen und Gleichgültigkeit gegenüber allen Fragen, die Volk und Staat betreffen.
2. Zersetzung mit Marxisten und Kommunisten.
3. Freimaurerische, jüdische und internationale Bindungen.
4. Verweigerung des Eides und des deutschen Grußes.
5. Ablehnung der allgemeinen Wehrpflicht.
6. Ablehnung der Übernahme von Ämtern in Organisationen des Staates und der Bewegung (DAF, Luftschutz, NSV, WHW usw.).
7. Verweigerung der Teilnahme an Betriebsappellen und der Mitarbeit in der Rüstungsindustrie.
8. Gesundheitsbeterei.
9. Ausbeuterei und Volksverdummung.
10. Ablehnung der nationalsozialistischen Rassentheorie.

Erfassung, Bearbeitung und Überwachung jeder einzelnen Sekte sowie die Zusammenstellung von Berichten hat zukünftig nach folgenden Punkten zu erfolgen:

¹ Zuerst veröffentlicht bei J. Neuhäusler: Kreuz und Hakenkreuz. – München 1946. Bd. I S. 375.



1. Übersicht über Ideengut und geschichtliche Entwicklung.
2. Organisation und Satzungen. – Statistik. – Finanzielle Mittel, Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude) usw.
3. Verbreitungsgebiet. Internationale Bindungen (mit Angabe der Zentrale, falls diese sich im Ausland befindet).
4. Leitung, Prediger, führende Personen. – Zahl der Mitglieder bzw. Anhänger und deren frühere politische Einstellung.
5. Brauchtum, Rituale, Feste, Feiern. – Symbole.
6. Verhalten zur Kirche. – Verbindungen zu Freimaurerei und Judentum. Marxistische und kommunistische Einflüsse.
7. Versamlungs- und Erziehungstätigkeit.
8. Verhalten zu NS-Idee und Staat.
9. Kulturelle Einflüsse.
10. Kriminalität, polizeiliche Erlasse. – Auflösung, Verbot.

Die Befolgung dieser Richtlinien und die sorgfältige Bearbeitung der Fragebogen ist für die zukünftige Arbeit der OA¹ und Kleinarbeit der UA¹ und Außenstellen erforderlich.

Um die Bekämpfung der Sekten möglichst wirkungsvoll zu gestalten, sind für die Durchführung der Bearbeitung folgende Punkte besonders zu beachten:

1. V-Männer:

In jeder Sekte muß mindestens ein V-Mann eingebaut sein, der laufend über Personalveränderungen, Versamlungen und Literatur Bericht erstattet. Bei der internationalen Bindung dieser Sekten ist es unerläßlich, daß sich auch V-Männer im Ausland befinden und internationale Tagungen und Kongresse überwachen.

2. Zusammenarbeit mit Staats- und Parteistellen:

Reichhaltiges Material ist zu bekommen z. B. durch die Verbindung mit der DAF (Amt Information) und NSV. (Anmerkung: Zahlreiche Sekten sind Mitglieder der „Reichsarbeitsgemeinschaft für das WHW des deutschen Volkes“, die der NSV untersteht.) Auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Parteileitungen SA, SS, HJ, Arbeitsdienst usw. bietet Gelegenheit zur Beschaffung von wichtigen Meldungen.

Bei den Ortspolizeibehörden und Staatspolizeistellen sind über viele Sekten bereits Akten vorhanden, die zweckmäßigerweise photokopiert werden.

Durch Teilnahme an Aktionen der Staatspolizei kann der Sachbearbeiter die Person des Gegners selbst kennenlernen und direkt Aufschluß über seine Arbeitsmethoden, geistige Einstellung usw. erhalten. Den Berichten der Oberabschnitte ist nach Möglichkeit Bildmaterial beizufügen. Dieses ist bei der geplanten Aufklärung des Volkes über das Sektenwesen in Vorträgen, Zeitschriften und Zeitungsaufsätzen ein unentbehrliches Hilfsmittel. Das Ziel dieser Arbeit kann in folgenden Punkten zusammengefaßt werden:

1. Eine einjährige, restlose Erfassungsaktion, die einheitlich im ganzen Reich durchgeführt wird.
2. Eine entsprechende Materialsammlung zur Vorbereitung staatspolitischer Maßnahmen.
3. Die parteiliche und staatliche Aufklärung zum Zwecke der restlosen Vernichtung des staatsfeindlichen Sektenwesens in Deutschland.
4. Erhaltung harmloser Sekten, die zum Zerfall staatsfeindlicher anderer Bekenntnisse und Zersplitterung im kirchlich-religiösen Gebiet führen.

¹ Ober- und Unterabschnitte [des SD].

Am 7. Januar 1956 erging ein Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. IV ZR 211/55), wonach die durch Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMDI vom 27. 4. 1940 angeordnete Deportation von 2500 Zigeunern aus den Bereichen der Kriminalpolizei(lei)stellen Hamburg, Bremen, Köln, Düsseldorf, Hannover, Stuttgart und Frankfurt am Main ins Generalgouvernement nicht als Verfolgung aus Gründen der Rasse (§ 1 BEG) anzusehen sei, sondern wenigstens primär als sicherheitspolizeiliche Maßnahme, die der militärischen Sicherheit diene. Im einzelnen führte der erkennende Senat dazu aus, in dem Schnellbrief vom 27. 4. 1940 könne nicht mehr gesehen werden als eine starke Verschärfung der gegen die Zigeuner aus Gründen der Kriegführung getroffenen Maßnahmen. Dies ergebe sich einmal aus dem zeitlichen Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Westfeldzug und dem sachlichen Zusammenhang des Schnellbriefes mit ähnlichen Erlassen, bei denen es sich eindeutig um nur sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gehandelt habe; außerdem aber aus dem Inhalt des Schnellbriefes selbst, der von der Verschiebung bestimmte Klassen ausgenommen habe, wie alte und gebrechliche Leute, mit Deutschblütigen Verheiratete, Zigeuner mit Grundbesitz oder mit fremder Staatsangehörigkeit. Auch der Umstand, daß der in Frage stehende Schnellbrief die Möglichkeit gegeben habe, auf Zigeuner außerhalb der ursprünglich vorgesehenen Gebiete zurückzugreifen, um die Sollzahl von 2500 zu erreichen, spreche für die Auffassung, daß es sich um eine Sicherheitsmaßnahme gehandelt habe, denn die Gefahr der Spionage zugunsten der Feindmächte habe nicht nur in den Grenzzonen, sondern auch im ganzen übrigen Reichsgebiet bestanden.

Folgt man der Beweisführung des BGH im einzelnen, so erhebt sich die Frage, ob die Entwicklung der Zigeunerbekämpfung im Dritten Reich und die allgemeine historisch-politische Situation, in der sie sich vollzog, genügend geklärt und berücksichtigt wurden, um zu einer möglichst angemessenen Beurteilung des zur Diskussion stehenden Einzelfalles zu gelangen; beziehungsweise, methodologisch gesprochen: ob die einschlägigen, allerdings sehr spärlichen und bruchstückhaften Quellen genügend ausgeschöpft wurden, um der Interpretation des entscheidenden Dokuments die bestmögliche Basis zu geben. Dazu gehört auch die Besinnung darauf, ob die amtlichen Verlautbarungen eines Staates, dessen Verwaltung mindestens partiell keinen rechtsstaatlichen Charakter mehr hatte, der vielmehr mit Mitteln der Tarnung und Verschleierung arbeitete und widerrechtliche Maßnahmen hinter harmlosen Ausdrücken verbarg (Musterbeispiel: „Sonderbehandlung“ für unbegründete, gewaltsame Tötung)², nach den gleichen Grundsätzen als Beweismittel angezogen werden können wie die eines Rechtsstaates. So muß man sich etwa fragen, ob ein

¹ Bereits veröffentlicht in: Das Entschädigungsrecht für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Herausgegeben von Dr. jur. Marcel Frenkel, Frankfurt am Main. Abhandlungen Bl. 136 ff.

² Vgl. unten S. 62 f.

Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom Jahre 1940 so buchstäblich vertrauenswürdig ist wie eine Polizeiverfügung aus dem Jahre 1930 oder 1950.

Während die Erlasse des RuPrMdI vom 5. und 6. 6. 1936 (RMBliV. 783 ff.), die auf eine Intensivierung der „Bekämpfung der Zigeunerplage“ abzielten, noch ganz der seit je üblichen Motivation und Weise der Zigeunerbehandlung entsprachen, wurden, nachdem Himmler im Sommer 1936 Chef der deutschen Polizei geworden war, bald neue Wege eingeschlagen. Dabei ging man allerdings zunächst noch nicht von rassepolitischen Gesichtspunkten aus, sondern bezog die Zigeuner in den größeren Kreis der sogenannten „Asozialen“ ein. Unter diesen Begriff wurden verschiedene Gruppen von Menschen zusammengefaßt, deren Treiben zwar schon immer das besondere Interesse der Polizei beansprucht hatte, die aber bisher unter je verschiedenen Aspekten und auf Grund verschiedener Anordnungen behandelt worden waren. All diese – auch lokal unterschiedlichen – Maßnahmen wurden mit dem „Grundlegenden Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ des RuPrMdI vom 14. 12. 1937 und die dazugehörigen Richtlinien vom 4. 4. 1938 auf einer neuen Basis zusammengefaßt und zentralisiert. Wenn das, was auf Grund dieser beiden Erlasse in der Praxis geschah, auch nach rechtsstaatlichen Vorstellungen im allgemeinen zu billigen sein wird, so waren ihr Konzept und die Definition des Begriffs „asozial“ („als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will“) doch nicht ganz unproblematisch; man braucht nur daran zu erinnern, wie im nationalsozialistischen Staat das „Sich-Einfügen in die Gemeinschaft“ verstanden oder wie weit der Begriff des „Volksschädlings“ ausgedehnt wurde, beziehungsweise welche Rolle „Vorbeugungsmaßnahmen“ bei der Bekämpfung politischer Gegner spielten. Zu den „Asozialen“ rechneten nun auch die Zigeuner, und zwar – noch ganz ohne Anklänge an rassebiologisches Denken – als eine Untergruppe der Landstreicher (Richtlinien B I Abs. 9 a); von der mit Schnellbrief des RKPA vom 1. 6. 1938 angeordneten Aktion gegen „Asoziale“ wurden sie mitbetroffen.

Doch war diese Einordnung für sie nur eine Zwischenstation, und bereits im Sommer 1938 war die (vom nationalsozialistischen Standpunkt aus gesehen) wahre Grundlage gefunden: die Zigeunerfrage sollte „aus dem Wesen der Rasse heraus“ geregelt werden. Diese Formulierung steht in der Einleitung des Runderlasses des RFSSuChdDtPol. zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. 12. 1938 und erhält ihr Gewicht durch die zum zitierten Erlaß gehörige Ausführungsanweisung vom 1. 3. 1939, wo es unter anderem heißt:

„Die Behandlung der Zigeunerfrage liegt im Sinne nationalsozialistischer Aufbauarbeit. Ihre Lösung kann daher nur verwirklicht werden, wenn hierbei nationalsozialistisches Gedankengut berücksichtigt wird. Wenn auch als Grundsatz für die Bekämpfung der Zigeunerplage voranzustellen ist, daß das deutsche Volk auch jede seinem Volkstum fremde Rasse achtet, so muß Ziel der staatlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einheit der deutschen Volksgemeinschaft sein: einmal die rassische Absonderung des Zigeuner-

tums vom deutschen Volkstum, sodann die Verhinderung der Rassenvermischung und schließlich die Regelung der Lebensverhältnisse der reinrassigen Zigeuner und Zigeunermischlinge. Die erforderliche Rechtsgrundlage kann nur durch ein Zigeunergesetz geschaffen werden, das die weiteren Blutvermischungen unterbindet und alle wichtigen Fragen, die das Leben der Zigeunerrasse im deutschen Volksraum mit sich bringt, regelt.“

So wurden mit dem Erlaß vom 8. 12. 1938, dem offenbar gewisse rassewissenschaftliche Forschungen bereits vorausgegangen waren (vgl. A I Abs. 1,1 des Erlasses und Exzerpt aus der Schrift „Der nicht-seßhafte Mensch“)¹, die rassebiologischen Gesichtspunkte für Theorie und Praxis der Zigeunerfrage als maßgebend eingeführt, wenn auch der Natur der Sache entsprechend die Behandlung der Zigeuner als „Asoziale“ noch weiterhin eine gewisse Rolle spielte. Während es bisher noch hatte geschehen können, daß Zigeuner Mitglieder der NSDAP waren², war nunmehr die Zigeunerfrage als rassepolitisches Problem fixiert, und man ließ nicht wieder davon ab. Es existiert eine Reihe von Zeugnissen, daß seit 1938 von staatlichen Behörden und Dienststellen der NSDAP Wege der rassepolitischen Behandlung der Zigeuner diskutiert wurden; so legte zum Beispiel der Landeshauptmann für das Burgenland im August 1938 den obersten Reichsbehörden eine Denkschrift über dieses Thema vor, und das Rassepolitische Amt der NSDAP regte in seinem Exposé über „die Behandlung der Bevölkerung der ehemals polnischen Gebiete“ vom November 1939 an, zirka 100 000 „Zigeuner und sonstige Artfremde“ in die polnischen Restgebiete abzuschieben³. Die Grundlage für die Verwirklichung der Pläne sollte, wie unter anderem die oben zitierte Ausführungsanweisung vom 1. 3. 1939 zeigt, ein Zigeunergesetz bieten, das damals verschiedentlich als unmittelbar bevorstehend bezeichnet wurde und im Vergleich zu dem der Erlaß vom 8. 12. 1938 nur vorläufigen Charakter haben sollte. In Vorbereitung für das Gesetz sollten die Zigeuner erfaßt werden, und zwar auch nach rassebiologischen Gesichtspunkten; wenn dann einwandfrei feststehe, wie viele Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Menschen es im Reichsgebiet gibt, sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Ausführungsanweisung vom 1. 3. 1939).

In der Zeit bald nach dem Polenfeldzug sollte die geplante Generallösung der Zigeunerfrage offenbar in Angriff genommen werden, wie der Schnellbrief des RKPA vom 17. 10. 1939 ausweist, wo es unter anderem heißt:

¹ Der nicht-seßhafte Mensch, herausgegeben vom Bayer. Landesverb. f. Wanderdienst, München 1938, S. 78: „In den letzten Jahren wurden jetzt aber auf Anregung des Reichsausschusses für Volksgesundheit von dem Herrn RuPrMdI Mittel zur Verfügung gestellt, um im Rahmen des Reichsgesundheitsamtes eine gründliche rassekundliche Erfassung und Sichtung aller Zigeuner und Mischlinge durchzuführen. Diese Untersuchungen sind in engster Zusammenarbeit mit dem RKPA und der Münchner Zigeuner-Polizei-Zentrale in vollem Gange.“

² Aktennotiz der Kripoleitstelle Karlsruhe vom 4. 2. 1939.

³ Nürnberger Dokumente NG-845, NG-684, NO-3732. Als „Nürnberger Dokumente“ zitieren wir die in den 12 Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vorgelegten Dokumente, sofern sie nicht nach Dokumentenveröffentlichungen zitiert werden, sondern auf Grund der im Institut für Zeitgeschichte vorhandenen Fotokopien und Abschriften.

„Auf Anordnung des RFSSuChdDtPol. wird binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich geregelt. Ich ersuche daher, folgende Maßnahmen einzuleiten.“

...

„Die Durchführung der Meldungen ist von allen beteiligten Behörden und Dienststellen – notfalls unter Zurückstellung aller übrigen Arbeiten – als ‚Sofortsache‘ zu behandeln und in kürzester Zeit zu erledigen.“

In Anbetracht des damaligen Standes der Diskussion kann von der vorgesehenen Regelung der Zigeunerfrage im Reichsmaßstab nicht angenommen werden, daß sie in keinerlei Beziehung zur rassepolitischen Behandlung des Problems gestanden habe. Die erste Aktion zur Durchführung der Generallösung war die Deportation der Zigeuner aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten Deutschlands, die durch den Schnellbrief des RFSSuChdDtPol. vom 27. 4. 1940 unter mehrfacher Bezugnahme auf den Schnellbrief des RKPA vom 17. 10. 1939 befohlen und im Laufe des Mai auch verwirklicht wurde. Es war die Maßnahme, um die es sich in dem durch den BGH entschiedenen Prozeß dreht und über die deshalb weiter unten noch ausführlicher zu sprechen sein wird. Daß im gleichen Zusammenhang eine weitere Umsiedlungsaktion in Österreich geplant war, beweist ein Schreiben des Kommandeurs der Gendarmerie beim Reichsstatthalter Niederdonau vom 4. 7. 1940, das die „Vorbereitung zur Zigeuneraktion 1940“ betraf und sich auch auf den Schnellbrief des RKPA vom 17. 10. 1939 und die Ergebnisse der dort angeordneten Fahnung bezog. Ehe es jedoch zur Durchführung dieser Aktion kam, wurde sie abgesagt, weil man sich entschlossen hatte, für das ganze Reich die endgültige Lösung der Zigeunerfrage zu verschieben. Das beweist ein Schnellbrief des RMdI/RKPA an die Kriminalpolizei(leit)stellen Österreichs vom 31. 10. 1940, in dem es heißt: „Die vorgesehene Umsiedlung von 6000 Zigeunern aus der Ostmark nach dem Generalgouvernement hat zu unterbleiben, weil nach dem Kriege eine andere Regelung der Zigeunerfrage vorgesehen ist.“ Entsprechend heißt es in einem Schreiben des RSHA Amt V (= RKPA) an die Kripoleitstelle Königsberg vom 22. 7. 1941: „Eine allgemeine und endgültige Lösung der Zigeunerfrage kann im Augenblick nicht erfolgen. Dagegen steht einer vorläufigen Sonderregelung für Ostpreußen nichts im Wege.“ Welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, die im Winter 1939/40 vorbereitete umfassende Zigeuneraktion auf die Zeit nach dem Kriege zu verschieben, wissen wir nicht. Es dürfte dabei unter anderem der Umstand eine Rolle gespielt haben, daß man für die rassische Aufgliederung der Zigeuner noch nicht genügend sichere Unterlagen besaß. Denn die rassebiologischen Begutachtungen der einzelnen Zigeuner mit Bezug auf Ziff. A 3 des Runderlasses vom 8. 12. 1938 wurden wieder aufgenommen, und zwar offensichtlich unter Zugrundelegung neuer Kategorien, wie sie im Runderlaß des RFSSuChdDtPol. vom 7. 8. 1941 aufgeführt sind. Dort heißt es auch, das RKPA übersende nunmehr laufend den Kripoleitstellen die rassebiologischen Gutachten zur Auswertung. Nach einem anderen Erlaß des RKPA vom 28. 3. 1942 waren zu diesem Zeitpunkt von 35 000 bis 40 000 zigeunerischen Per-

sonen 13 000 bereits rassebiologisch untersucht; der Abschluß der Untersuchungen sei etwa in einem Jahr zu erwarten.

Während der Zeit dieser gründlicheren zweiten Vorbereitung der Lösung der Zigeunerfrage wurden keine größeren Aktionen veranstaltet. Jedoch ergingen eine ganze Reihe von Erlassen, die in der Konsequenz der Erklärung der Zigeunerfrage zu einer rassepolitischen Angelegenheit lagen und entsprechende Teilmaßnahmen zeitigten.

1. RdErl. RSHA V vom 14. 8. 1940:
der Reichsarbeitsführer beabsichtigt, weibliche Zigeuner und Zigeunermischlinge vom RAD auszuschließen.
2. Erlaß OKW vom 11. 2. 1941:
Zigeuner und Zigeunermischlinge mit auffälligem zigeunerischem Äußeren sind nicht in den Wehrdienst einzustellen, oder, sofern sie schon Wehrdienst leisten, zur Ersatzreserve II zu versetzen.
3. RdErl. RMdI. vom 23. 4. 1941:
Zigeuner und Zigeunermischlinge des Jahrgangs 1923 sind auf ihrem Wehrstammblatt als solche kenntlich zu machen.
4. Schreiben des RMdI vom 20. 6. 1941:
verbietet Mischlingen auch mit geringem Anteil zigeunerischen Blutes die Ehe mit Deutschblütigen.
5. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. vom 3. 10. 1941 ordnet an, die Ergebnisse der rassebiologischen Begutachtungen in die Volkskartei und das Melderegister einzutragen.
6. RdErl. des RSHA vom 21. 11. 1941 teilt die Einschränkung der Aufnahme zigeunerischer Kinder in deutsche Schulen mit.
7. RdErl. d. RMfLuftfahrt und ObdL vom 7. 1. 1942 ordnet an, daß Zigeuner nicht mehr zu Luftschutzdiensten heranzuziehen sind.
8. Gemäß der zweiten VO über die Deutsche Volksliste etc. vom 31. 1. 1942 (RGBl. I S. 51/52) können Juden und Zigeuner nicht Schutzangehörige des Deutschen Reiches sein.
9. Gemäß Anordnung des RMfA vom 13. 3. 1942 finden die für Juden erlassenen Sondervorschriften auf dem Gebiete des Sozialrechts auf stammrechte und Mischlingszigeuner entsprechende Anwendung.
10. Gemäß RdErl. d. Deutschen Jugendführers vom 13. 5. 1942 sind zigeunerische Kinder nicht mehr zur Jugenddienstpflicht heranzuziehen, mit Ausnahme der „sozial angepaßten“.
11. Unter dem 8. 6. 1942 teilt RSHA V mit, daß Vollzigeuner und Mischlinge vorwiegend zigeunerischen Blutsanteils nicht mehr von der NSV betreut werden können.
12. Erlaß des OKW vom 10. 7. 1942 bestimmt, daß die Vollzigeuner aus der Wehrmacht entlassen werden und alle Mischlinge zur Ersatzreserve II kommen (nicht nur, wie bisher, die mit auffälligem rassischem Einschlag).
13. Am 31. Juli 1942 teilte ein Referent des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete einem Referenten des OKH schriftlich mit, daß ein Erlaß vorgeschlagen worden sei, wonach Zigeuner, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den besetzten Ostgebieten haben, soweit sie nicht eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, wie Juden zu behandeln seien¹.

¹ Nürnberger Dokument PS-1133.

Im Herbst 1942 wurde die Zigeunerfrage wieder praktisch in Angriff genommen mit dem Ziel einer umfassenden endgültigen Lösung; ein innerer Zusammenhang mit der im Januar 1942 eingeleiteten sogenannten „Endlösung der Judenfrage“ scheint dabei nicht ausgeschlossen zu sein. Die Art und Weise der neuen Lösung der Zigeunerfrage brachte eine Überraschung, die ohne Zweifel auf eine ganz persönliche Entscheidung Himmlers zurückzuführen ist: Unter den Zigeunern wurden zwei Gruppen unterschieden: die eine bestand aus den nicht sehr zahlreichen (etwa 6000) reinrassigen Sinte- und Lalleriezigeunern, denen eine gewisse Bewegungsfreiheit gestattet werden sollte, so daß sie in einem bestimmten Gebiet wandern, nach ihren Sitten und Gebräuchen leben und einer arteigenen Beschäftigung nachgehen könnten (Schreiben des RSHA V vom 13. 10. 1942). In diese Sippen sollten die im zigeunerischen Sinne guten Mischlinge eingeordnet werden (Schnellbrief RSHA V vom 11. 1. 1943). Alle übrigen Zigeunermischlinge dagegen, sowie die Sippen der Rom-Zigeuner und der balkanischen Zigeuner sollten auf Befehl des RFSSuChdDtPol. vom 16. 12. 1942 in Konzentrationslager eingewiesen werden; der RmDI stellte dazu unter dem 26. 1. 1943 fest, daß ihre Bestrebungen volks- und staatsfeindlich, beziehungsweise reichsfeindlich gewesen seien, und zog ihr Vermögen ein. Damit trat die rassische Verfolgung der Zigeuner, die im Sommer 1938 konzipiert und seitdem vorbereitet worden war, die außerdem, wie oben gezeigt, sich bereits in einer ganzen Reihe von Teilmaßnahmen ausgewirkt hatte, in ihr Endstadium ein. Das Ergebnis dieser letzten Phase kann an einem Rundschreiben des Reichsführers SS vom 10. 3. 1944 abgelesen werden, in dem festgestellt wird, soweit die Juden und Zigeuner in Betracht kämen, habe die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD durchgeführte Evakuierung und Isolierung dieser Gruppen öffentliche, gegen sie gerichtete Verkaufs- und Benutzungsverbote gegenstandslos gemacht.

Daß die durch den Schnellbrief vom 27. 4. 1940 angeordnete Deportation in den Zusammenhang der dargelegten Entwicklung der rassischen Verfolgung gehört, wird nicht nur durch die Bezugnahme auf den Schnellbrief vom 17. 10. 1939 deutlich gemacht, dessen Bestimmungen die grundsätzliche Regelung im Reichsmaßstab vorbereiten sollten, sondern auch durch die praktische Behandlung der Zigeunerfrage in der Zeit zwischen Sommer 1938 und April 1940 und schließlich durch den Text des Schnellbriefes selbst. Ohne Zweifel machte der Anfang des Krieges in einigen Fällen Maßnahmen gegen die Zigeuner nötig, die nicht rasselpolitisch motiviert waren, sondern als einfache Sicherheitsvorkehrungen aufgefaßt werden müssen. Es handelte sich zum Beispiel um folgende Fälle:

1. Nach einer Aktennotiz der Kriminalpolizeileitstelle Karlsruhe vom 4. Februar 1939 bestand ein Erlaß, wonach „alle Zigeuner, die in den befestigten Grenzgebieten des Westens umherziehen und keinen festen Wohnsitz haben, nach dem anderen Teil des Reiches abzuschieben“ sind; die sesshaften Personen sind von dieser Anordnung ausgenommen.
2. Nach einem Schreiben der Kriminalpolizei Frankfurt wurden bei Kriegsbeginn alle Zigeuner aus dem Stadtbereich in das Zigeunerlager an der Dieselstraße eingewiesen,

wo sie jedoch bis zum Jahre 1942 nur insofern in ihrer Bewegungsfreiheit behindert waren, als sie einen Zapfenstreich einzuhalten hatten.

3. § 4 der Grenzzonenverordnung vom 2. 9. 1939 (RGBl. I S. 1578) verbot in den durch das Gesetz bestimmten Grenzzonen das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart.
4. Das RKPA ordnete mit Schreiben vom 20. 11. 1939 an, alle Zigeunerinnen, die wegen Wahrsagens bestraft sind oder in begründetem Verdacht des Wahrsagens stehen, als Asoziale in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

Das waren Maßnahmen, mit denen nicht hätte gewartet werden können, bis die Lösung der Zigeunerfrage auf lange Sicht ideologisch-theoretisch und praktisch ausreichend vorbereitet war. Gleichzeitig aber wurden andere Anordnungen getroffen, die nicht kriegsbedingt waren, dagegen eindeutig erweisen, daß damals bereits den Zigeunern aus rassischen Gründen diskriminierende Behandlung zuteil wurde, auch wenn das Schema der umfassenden rassischen Verfolgung noch nicht gebrauchsfertig ausgearbeitet worden war. So war bereits in einer Anordnung des RKPA vom 6. 10. 1938 bestimmt worden, daß die Angehörigen inhaftierter Zigeuner aus Österreich ebenso wie die inhaftierten Juden von der Fürsorge durch die NSV ausgeschlossen bleiben sollten. Es handelt sich hier um einen der zahlreichen Fälle, wo in den neu zum Reich hinzugekommenen Gebieten gewisse Maßnahmen vorweggenommen wurden, mit deren Durchführung man im sogenannten „Altreich“ aus taktischen Gründen noch wartete. – Sehr interessant ist der bereits oben zitierte Runderlaß des RSHA vom 21. 11. 1941, der die Einschränkung der Aufnahme zigeunerischer Kinder in deutsche Schulen mitteilte. In diesem Runderlaß wird nämlich ein Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. 3. 1941 wiedergegeben, in dem wiederum ein Erlaß der gleichen Behörde vom 15. 6. 1939 an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien wörtlich und in extenso zitiert wird. In dieser Anordnung heißt es:

„Bei Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher schulpflichtig sind, wird eine grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen nicht angängig sein. Da die Zahl der ZigeunerKinder in der Regel hierfür nicht ausreicht, wird es auch nicht möglich sein, für sie besondere Schulen einzurichten. Soweit solche Kinder in sittlicher und sonstiger Beziehung für ihre deutschblütigen Mitschüler eine Gefahr bilden, können sie jedoch von der Schule verwiesen werden. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Polizeibehörde entsprechend zu benachrichtigen. – Bei der Behandlung von Negermischlingen ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.“

In diesem Dokument drückt sich der Schwebezustand aus, in dem man damals in Erwartung eines grundlegenden Gesetzes die Behandlung der Zigeunerfrage hielt. Nur auf ausdrückliche Anfrage einer nachgeordneten Behörde wurde eine Regelung getroffen, die jedoch nicht der Gesamtheit der nachgeordneten Behörden bekanntgegeben wurde; das geschah erst, nachdem auch andere nachgeordnete Behörden ausdrücklich um Weisung gebeten hatten, durch den Runderlaß vom 22. 3. 1941, in dem es heißt:

„Anfragen einzelner nachgeordneter Behörden veranlassen mich, nachstehend meinen Erlaß vom 15. 6. 1939... allgemein bekannt zu geben.“ Daß aber der Schwebezustand den Zigeunern gegenüber kein neutraler, sondern ein diskriminierender war, beweist der zitierte Wortlaut des Erlasses von 1939, insbesondere die Bezugnahme auf die Behandlung der Negermischlinge. – Ebenso zeugt von der diskriminierenden Behandlung der Zigeuner der Erlaß des RFSSuChdDtPol. vom 9. 9. 1939, der fast gleichzeitig mit der so neutralen Grenzzonenverordnung vom 2. 9. 1939 erging und wie folgt lautete:

„Die berichteten Unzuträglichkeiten bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen und anderen Ausweispapieren an Zigeuner werden mit Erlaß eines Zigeunergesetzes, das in Vorbereitung ist, ihr Ende finden. Bis dahin ist nach dem Zigeunererlaß vom 8. Dezember 1938 zu verfahren. Sollte in Einzelfällen von Verwaltungsgerichten die ‚Erteilung‘ solcher Papiere gegen das Votum der Kriminalpolizeistellen erzwungen werden, ist zunächst die ‚Aushändigung der Scheine‘ zu versagen. Sollte auch die Aushändigung auf gleichem Wege erzwungen werden oder ist die Aushändigung schon erfolgt, ist die Geheime Staatspolizei zu ersuchen, den betreffenden Schein aus staatspolizeilichen Gründen einzuziehen und abzunehmen, wogegen eine Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren dann nicht gegeben ist.“

Vor diesem Hintergrund müssen die 1938/40 geplante Regelung der Zigeunerfrage im Reichsmaßstab im allgemeinen und die durch den Schnellbrief vom 27. 4. 1940 angeordnete Aktion im besonderen gesehen und beurteilt werden, zumal andererseits dieser Schnellbrief selbst keine Anhaltspunkte bietet, die ausdrücklich dagegen sprächen, daß es sich um eine Maßnahme aus rassepolitischen Gründen gehandelt hat, wohl aber welche, die dafür sprechen. Die angeordnete feste Summe von 2500 zu deportierenden Zigeunern, die weder über- noch unterschritten werden durfte, und die Bestimmung, auf Zigeuner anderer Bezirke zurückzugreifen, wenn in der zunächst aufgerufenen Zone nicht genug zusammenkommen, ist nur verständlich, wenn es sich um den Anfang einer für das ganze Reich geplanten Aktion handelte: man mußte sich nach dem zur Verfügung stehenden Transportraum richten, der aber andererseits auch rationell ausgenutzt werden sollte. Hätte es sich dagegen um eine Sicherungsmaßnahme aus militärischen Gründen gehandelt, dann hätte der Transportraum keine Rolle spielen und hätte mindestens keine obere Grenze gesetzt werden dürfen, sondern es hätten restlos alle gefährlichen Zigeuner (und auch die „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“) abgeschoben werden müssen. Weiterhin waren die Bestimmungen über das Eigentum der zu Deportierenden, sowohl über das, was sie mitnehmen durften, als über das, was sie zurücklassen mußten, rigoroser, als es bei einer nur aus militärischen Sicherheitsgründen getroffenen Maßnahmen gerechtfertigt gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist besonders die Bestimmung zu beachten, daß die Kosten für eine 14tägige Reiseverpflegung von den Heimatgemeinden nur insoweit zu tragen sind, als sie nicht aus den Barmitteln der Zigeuner selbst bestritten werden können (Richtlinien Ziff. VI, 2). Andererseits bilden die Ausnahmen, die in den Richtlinien Ziff. I, 2 aufgezählt werden, gegen rassepolitische Motive der Deportation ebensowenig einen Einwand, wie

später ähnliche Ausnahmebestimmungen etwas daran geändert haben, daß die Einweisung der Zigeuner in Konzentrationslager auf Grund des Schnellbriefes des RSHA Amt V vom 29. 1. 1943 den Tatbestand rassistischer Verfolgung erfüllte, wie auch vom BGH anerkannt wird. Auch bei der Verfolgung der Juden hat es, besonders in der ersten Zeit, verschiedene Ausnahmebestimmungen und Privilegierungen gegeben. Es gehört das zu den typischen Zügen nationalsozialistischer Taktik, die bestrebt war, Momente der Volksstimmung zu berücksichtigen, und einschneidende und rechtswidrige Maßnahmen allmählich realisierte, um Schockwirkungen zu vermeiden. So ist zum Beispiel die Bestimmung, daß von einer Einweisung in die Konzentrationslager auch noch 1943 die sogenannten „sozial angepaßten“ Zigeuner ausgenommen sein sollten, ähnlich zu bewerten wie die ursprüngliche Privilegierung derjenigen Juden, die am ersten Weltkrieg teilgenommen hatten. Man konnte zwar annehmen, daß das Volk an der Abschiebung der typischen Zigeuner keinen Anstoß nehmen werde, dagegen hätte das Verschwinden von Leuten, die wegen ihres angepaßten Lebensstiles nicht mehr als Zigeuner empfunden wurden, ohne Zweifel Kritik und Nervosität hervorgerufen. Die Ausnahme von Zigeunern mit ausländischer Staatsangehörigkeit von der Deportation entspricht der Praxis in der Judenverfolgung, bei der auch zunächst alle Juden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit verschont wurden, später aber nur die Angehörigen solcher Staaten, mit denen man es auf diplomatische Komplikationen nicht ankommen lassen durfte.

Schließlich aber sprechen eine ganze Reihe von Indizien durchaus gegen die Annahme, daß es sich bei der im Schnellbrief vom 27. 4. 1940 angeordneten Aktion um eine von der Wehrmacht aus Gründen der militärischen Sicherheit gewünschte Maßnahme gehandelt habe. Erstens waren die Zigeuner aus dem Bereich der Westwallbefestigungen schon vor dem Krieg ausgewiesen worden (Aktennotiz der Kripoleitstelle Karlsruhe vom 4. 2. 1939); die übrigen militärisch kritischen Grenzgebiete hatten sie bereits auf Grund der Grenzzonenverordnung vom 2. 9. 1939 verlassen müssen. Zweitens wäre zur Sicherung des Aufmarschgebietes gegen Frankreich eine am 27. 4. 1940 für Mitte Mai des gleichen Jahres getroffene Anordnung viel zu spät gekommen. Abgesehen davon, daß der Angriff auf Frankreich zum ersten Male für November 1939, dann für Mitte Februar 1940 geplant gewesen und schließlich im Frühjahr 1940 noch mehrere Male verschoben worden war, hätte das OKW bei einem vorgesehenen Angriffstermin um den 10. Mai für eine Maßnahme, die der militärischen Sicherung dienen sollte, nicht bis Mitte Mai Zeit gegeben. Hierzu kommt, daß in Ziff II, 2 der Richtlinien der Termin des Transportes nur von der rein technischen Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß Transportzüge zur Verfügung stehen, während zeitliche Termine offenbar keine besondere Rolle spielten. Endlich wird auf eine Anordnung oder einen Wunsch des OKW in dem Schnellbrief vom 27. 4. 1940 und den dazugehörigen Richtlinien mit keinem Wort Bezug genommen. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß man sich in der damaligen Situation einen auch nur im entferntesten gerechtfertigten Hinweis auf militärische Erfordernisse hätte entgehen lassen.

Angesichts der dargelegten Tatsachen und Zusammenhänge ist es wohl kaum möglich, in der mit Schnellbrief des RFSSuChdDtPol. vom 27. 4. 1940 angeordneten Umsiedlungsaktion etwas anderes als eine rassische Verfolgung der davon betroffenen Zigeuner zu sehen.

Mai 1956

Buchheim

DAS EUTHANASIEPROGRAMM

Wie sich aus den im Nürnberger sogenannten „Ärzteprozeß“ vorgelegten Dokumenten ergibt, basierte das nationalsozialistische Euthanasieprogramm ausschließlich auf einem geheimen und formlosen Erlaß Hitlers, der nach dem Polenfeldzug erging (vordatiert auf den 1. September 1939) und folgendermaßen lautete:

„Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.“

Außer diesem Erlaß, der für damalige Verhältnisse praktisch verbindlich und unanfechtbar war, gab es für die Euthanasie keine gesetzliche Grundlage, es bestanden vielmehr nur noch einige Richtlinien und Verwaltungsanordnungen, die der Durchführung des Erlasses dienten. Die Richtlinien ergingen an die beteiligten Ärzte und enthielten vor allem die medizinischen Gesichtspunkte für die Auswahl der Opfer; die Verwaltungsanordnungen ergingen teils vom Reichsinnenministerium, teils von dem jeweils zuständigen Reichsverteidigungskommissar an die in die Geheimnisse nicht eingeweihten Anstaltsleiter und ordneten unter Vorwänden nur die Verlegung Kranker in andere, für die Tötungen vorgesehene Anstalten an. Bekannt geworden sind von diesen besonders Grafeneck, Brandenburg, Hartheim, Sonnenstein und Hadamar.

Es ergaben sich jedoch bei den während des ganzen Jahres 1940 vorgenommenen Tötungen allerlei Schwierigkeiten, die den wirklichen Sachverhalt der deutschen Bevölkerung nicht verborgen bleiben ließen. Auch wurden die deutschen Behörden (Standesämter, Vormundschaftsgerichte usw.) zu dauernden Urkundenfälschungen genötigt, da es üblich war, den Angehörigen der Ermordeten fingierte Todesursachen mitzuteilen. Deshalb arbeiteten die mit der Euthanasie verantwortlichen Beauftragten den Entwurf eines Euthanasie-Gesetzes aus. Diesen Entwurf lehnte Hitler ab; er sah sich schließlich aber doch gezwungen, das Euthanasieprogramm durch mündlichen Befehl an Dr. Karl Brandt, den hauptverantwortlichen Arzt, im August 1941 abzustoppen. Das wurde jedoch der Öffentlichkeit ebensowenig bekanntgegeben wie seinerzeit der Geheimerlaß vom 1. September 1939.

Auch nach dem Sommer 1941 wurden bis zum Ende des Krieges die Tötungen sporadisch fortgesetzt, besonders an geisteskranken Ausländern, Kindern und KZ-Häftlingen.

Da die Tötung Geisteskranker wie die Vergasung der Juden eine völlig ungesetzliche Maßnahme war, die die nationalsozialistische Führung mit allen Mitteln vor dem deutschen Volk und der Weltöffentlichkeit geheimzuhalten versuchte, sind in diesem Zusammenhang auch amtliche Urkunden, wie etwa standesamtliche Mitteilungen, in keiner Weise zuverlässig und folglich von sehr bedingter Beweiskraft.

Obgleich in Hitlers Erlaß nicht erbkrank, sondern geisteskrank Menschen gemeint waren, mußten sich doch bei Bekanntwerden der Euthanasiemaßnahmen Menschen mit schwerer, erblich erworbener Invalidität mindestens ernstlich bedroht fühlen, wenn nicht sogar in einzelnen Fällen tatsächlich Lebensgefahr für sie bestand. Denn

1. war wegen der Illegalität der Maßnahmen keinerlei Schutz gegen willkürliche Auslese gegeben,
2. konnte damals kein Außenstehender wissen, welche feineren Unterscheidungen zwischen den „lebensunwerten“ Existenzen in den geheimen Richtlinien getroffen waren,
3. konnte, da die Prinzipien des Rechts einmal durchbrochen waren, niemand wissen, wann etwa geheime Verordnungen auch arbeitsunfähige Krüppel in das Programm einbezogen,
4. konnte, nachdem die Euthanasie im allgemeinen eingestellt war, niemand wissen, wann sie wieder aufgenommen würde.

So konnte während des ganzen Krieges ein durch Erbanlage schwer invalider Mensch sich in keiner öffentlichen Anstalt wirklich sicher fühlen, nachdem einmal bewiesen worden war, daß Hitler zur Verwirklichung seiner ideologischen Ziele oder aber aus irgendwelchen Gründen der Zweckmäßigkeit sich über jedes sittliche und geschriebene Recht hinwegzusetzen fähig war.

13. 1. 1956

Buchheim

DER AUSDRUCK „SONDERBEHANDLUNG“

Der Ausdruck „Sonderbehandlung“ bedeutete in der nationalsozialistischen Terminologie während des Krieges vielfach soviel wie „Tötung“. Dafür können unter anderem folgende Belege angeführt werden:

1. In einem vom Reichskommissar für das Ostland an Rosenberg erstatteten Bericht vom 18. 6. 1943 heißt es:

„Von Generalkommissar *Kube* sind die beigelegten Geheimberichte eingegangen, die ganz besondere Beachtung verdienen.

Daß die Juden sonderbehandelt werden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Daß dabei aber Dinge vorgehen, wie sie in dem Bericht des Generalkommissars vom 1. 6. 43 vortragen werden, erscheint kaum glaubhaft. Was ist dagegen Katyn? Man stelle sich nur einmal vor, solche Vorkommnisse würden auf der Gegenseite bekannt und dort ausgeschlachtet! Wahrscheinlich würde eine solche Propaganda einfach nur deshalb wirkungslos bleiben, weil Hörer und Leser nicht bereit wären, derselben Glauben zu schenken.“

(Nürnberger Dokument 135-R)

2. 1941 begann im Anschluß an die Euthanasiemaßnahmen in deutschen Heilanstalten eine Aktion zur Tötung von geisteskranken KZ-Häftlingen unter der Tarnbezeichnung „14 f 13“. Diese Aktion wurde verschiedentlich als „Sonderbehandlung“ bezeichnet, so zum Beispiel in einem Fernschreiben des Lagerkommandanten von Groß-Rosen an das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS, Amtsguppe D.¹

3. Es gibt unter den Nürnberger Dokumenten eine Korrespondenz vom Sommer 1942 über den Plan, die unheilbar tuberkulosekranken Polen umzubringen. Daraus sind folgende Stellen als Beleg zu zitieren:

Greiser an Himmler am 1. 5. 1942²:

„Reichsführer!

Die von Ihnen im Einvernehmen mit dem Chef des Reichssicherheits-Hauptamtes, SS-Obergruppenführer Heydrich, genehmigte Aktion der Sonderbehandlung von rund 100 000 Juden in meinem Gaugebiet wird in den nächsten 2–3 Monaten abgeschlossen werden können. Ich bitte Sie um die Genehmigung, mit dem vorhandenen und eingearbeiteten Sonderkommando im Anschluß an die Judenaktion den Gau von einer Gefahr befreien zu dürfen, die mit jeder Woche katastrophalere Formen annimmt.

Es befinden sich im Gau etwa 230 000 bisher erkannte Tbc-Kranke polnischer Volkzugehörigkeit. Von diesen wird die Zahl der mit offener Tuberkulose behafteten Polen auf etwa 35 000 geschätzt. Die Tatsache hat in immer erschreckenderem Maße dazu geführt, daß Deutsche, welche vollkommen gesund in den Warthegau gekommen sind, sich angesteckt haben...

Wenngleich auch im Altreich mit entsprechend drakonischen Maßnahmen gegenüber dieser Volksppest nicht durchgegriffen werden kann, glaube ich es doch verantworten zu können, Ihnen vorzuschlagen, hier im Warthegau die Fälle der offenen Tbc. innerhalb des polnischen Volkstums ausmerzen zu lassen.“

¹ Nürnberger Dokument PS-1151 n.

² Nürnberger Dokument NO-246.

Heydrich schreibt am 9. 6. 1942¹:

es bestünden seinerseits keine Bedenken, daß „die im Gebiet des Reichsgaues Wartheland lebenden, mit offener Tuberkulose behafteten Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums, soweit ihre Krankheit nach amtsärztlicher Feststellung unheilbar ist, der Sonderbehandlung im Sinne des Vorschlages von Gauleiter Greiser unterzogen werden“.

Blome an Greiser am 18. 11. 1942²:

„Sie sagten mir, daß Sie von zuständiger Stelle die Zustimmung für die Sonderbehandlung erhalten und auch die entsprechende Unterstützung zugesagt bekommen haben. Bevor aber die Aktion nun endgültig anläuft, halte ich es für richtig, daß Sie sich noch einmal ausdrücklich dahingehend versichern, daß der Führer mit einer solchen Lösung wirklich auch einverstanden ist.

Ich könnte mir denken, daß der Führer, nachdem er schon vor längerer Zeit die Aktion in den Irrenanstalten abgestoppt hat, im Augenblick eine ‚Sonder-Behandlung‘ der aussichtslos Kranken politisch nicht für zweckmäßig oder tragbar hält. Bei der Euthanasie-Aktion handelte es sich um erkrankte Menschen deutscher Staatsangehörigkeit. Jetzt würde es sich um Infektionserkrankte eines unterworfenen Volkes handeln.

Daß der in Aussicht genommene Weg die einfachste und radikalste Lösung darstellt, steht außer allem Zweifel. Wenn die Garantie einer restlosen Geheimhaltung gegeben wäre, könnte man Bedenken – gleich welcher Art – zurückstellen. Ich halte aber eine Geheimhaltung einfach für unmöglich. Daß diese Annahme zutrifft, dürfte die Erfahrung gelehrt haben. Wenn nun diese Kranken – wie geplant – in das Altreich angeblich zur Behandlung bzw. Heilung geschickt werden, in Wirklichkeit aber nicht zurückkommen, so merken eines Tages auch bei der besten Geheimhaltung die Angehörigen der Kranken, daß hier ‚irgend etwas nicht in Ordnung geht‘.“

4. Der Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS reichte bei Himmler am 23. 3. 1943 einen statistischen Bericht über die „Endlösung der Judenfrage“ ein³, in dem der Ausdruck „Sonderbehandlung“ vorkam. Daraufhin schrieb Himmlers Adjutant Obersturmbannführer Dr. Brandt an den Inspekteur am 10. April 1943⁴:

„Der Reichsführer-SS hat Ihren statistischen Bericht über ‚Die Endlösung der europäischen Judenfrage‘ erhalten. Er wünscht, daß an keiner Stelle von ‚Sonderbehandlung der Juden‘ gesprochen wird. Auf Seite 9, Punkt 4, muß es folgendermaßen heißen:

Transportierung von Juden aus den
Ostprovinzen nach dem russischen Osten:
Es wurden durchgeschleust
durch die Lager im Generalgouvernement ...
durch die Lager im Warthegau ...

Eine andere Formulierung darf nicht genommen werden.“

26. 7. 1954

Buchheim

¹ Nürnberger Dokument NO-245.

² Nürnberg. Dok. NO-250.

³ Nürnberg. Dok. NO-5194.

⁴ Nürnberg. Dok. NO-5196.

AUSSCHLUSS POLITISCHER GEGNER DES NATIONAL- SOZIALISMUS VON HANDWERKSBERUFEN

Es haben vermutlich keine für das ganze Reich gültigen amtlichen Anweisungen bestanden, die die Zulassung politischer Gegner des Nationalsozialismus zu Handwerksberufen verboten hätten; dagegen sind lokal zeitweilig derartige Diskriminierungen vorgekommen. So hat zum Beispiel der ostpreußische Landeshandwerksmeister Magunia im Jahre 1935 angeordnet, daß „in Zukunft in den Reihen des ostpreußischen Handwerks nur solche Volksgenossen als Lehrlinge Aufnahme finden, bei denen die Gewähr vorhanden ist, daß sie den Grundsätzen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft dienen“. Die Beurteilung darüber liege ausschließlich bei den zuständigen politischen Stellen der Partei. „Wenn auf Grund von Urteilssprüchen deutscher Gerichte Kommunisten ihre Arbeitsstellen verlieren“, so führte Magunia in diesem Zusammenhang weiter aus, „dann haben konfessionelle Hetzer kein Recht, anders bewertet zu werden“¹. – Gemäß einer anderen Nachricht in der Zeitschrift „Deutsches Handwerk“² wurde im Kreis Wolfhagen, Gebiet Kurhessen, zwischen dem Kreishandwerksmeister, der Deutschen Arbeitsfront und der Dienststelle der Hitlerjugend die Vereinbarung getroffen, daß in Zukunft von den Betriebsführern nur solche Lehrlinge eingestellt würden, die der Hitlerjugend angehörten. Gehöre der Lehrling nicht der Hitlerjugend an, so solle ihm vom Betriebsführer während seiner Probezeit nahegelegt werden, einzutreten.

29. 3. 1957

Buchheim

¹ Deutsches Handwerk, Jahrg. 1935, S. 549

² Jahrg. 1935, S. 658.

MASSNAHMEN GEGEN BEAMTE UND ANGESTELLTE, DIE DER
SPD ANGEHÖRTEN, IM JAHRE 1933

Für die Diskriminierung sozialdemokratischer Beamter und staatlicher Angestellter im Jahre 1933 existiert über das bekannte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) hinaus folgender, im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, Teil I, 1933, veröffentlichter Beleg:

„Zugehörigkeit von Beamten usw. zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, RdErl. d. MdJ. zgl. i. N. d. MPräs. u. der übrigen StM. v. 24. 7. 1933 — Zd 1445 II — MBliV. I. S. 887 —.

Mit dem offen zutage liegenden landesverräterischen Charakter der sozialdemokratischen Bestrebungen ist eine weitere Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die aus öffentlichen Mitteln Gehalt, Lohn oder Ruhegeld beziehen, zur SPD unvereinbar. Die Behördenleiter ersuche ich, die in Frage kommenden Personen zu einer schriftlichen Erklärung innerhalb von drei Tagen, daß sie jegliche Beziehungen zur SPD oder ihren Hilfs- und Ersatzorganisationen gelöst haben, zu veranlassen, mit dem Hinweis, daß falsche Angaben die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen. Die Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Wird die Erklärung verweigert, so ist dem Fachminister *umgehend* zu berichten. Zur Feststellung, welche Personen in Frage kommen, können die Fragebogen, die in Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auszufüllen sind, dienen.

An die nachgeordneten Behörden.

MBliV I S. 887.“

II.

VERFOLGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

MISCHLINGE UND MISCHEHEN

Bis zum Erlass der sogenannten „Nürnberger Gesetze“ am 15. 9. 1935 war das Ziel der nationalsozialistischen Judenpolitik, die damals noch sogenannten „Nichtarier“ aus einer Anzahl bestimmter Berufe möglichst ganz zu verdrängen. Die Verfolgung richtete sich in der Hauptsache gegen jüdische Beamte, Künstler, Rechtsanwälte, Ärzte und Angehörige ähnlicher Berufe. Dabei wurden die Personenkreise, die zwischen „Ariern“ und „Nichtariern“ standen, noch kaum ausdrücklich zum Gegenstand gesetzlicher Regelungen gemacht; Mischehen waren noch nicht generell verboten und den Begriff des „Mischlings“ gab es im amtlichen Sprachgebrauch noch nicht. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I, S. 195) definierte den Begriff „nichtarisch“ folgendermaßen:

„Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.“

Der Begriff war also so weit gefaßt, daß damals auch die später sogenannten „Mischlinge 1. und 2. Grades“ von fast allen antijüdischen Anordnungen mitbetroffen wurden. In der Praxis ergab sich ferner eine sehr unterschiedliche Behandlung der männlichen und weiblichen „arischen“ Ehegatten deutsch-jüdischer Mischehen. Die „arische“ Ehefrau eines Juden mußte, gegebenenfalls mit ihren Kindern, dessen Verfolgungen nahezu alle teilen – das Berufsverbot des Mannes und die damit zusammenhängenden Schädigungen wirkten sich ja sowieso auch auf sie aus –, während der mit einer Jüdin verheiratete „arische“ Mann von den Gesetzen nicht betroffen war und zunächst im wesentlichen unbehelligt blieb. Daraus entwickelte sich damals das mehr oder weniger konsequent angewandte Prinzip, die Ehefrau bis zu einem gewissen Grad der rassischen Kategorie ihres Mannes zuzuordnen. Soweit von dieser Regel Ausnahmen gemacht wurden, geschah das im allgemeinen nicht zugunsten der „arischen“ Ehefrau eines Juden, sondern zuungunsten des „arischen“ Ehemannes einer Jüdin. Seit dem 30. Juni 1933 konnten in Mischehe lebende „Arier“ weder Staatsbeamte noch Staatsangestellte werden, beziehungsweise wur-

den sie entlassen, wenn sie eine solche Ehe eingingen. In § 1a, Absatz 3 des „Reichsbeamten-gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933“ (RGBl. I, S. 433) heißt es:

„Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen.“

Da dies aber auf Beamte, „die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter und Söhne im Weltkrieg gefallen sind“¹, nicht angewandt wurde, blieb ein großer Teil der nichtarischen und „jüdisch-ver-sippten“ Beamten zunächst noch im Dienst. Seit dem 28. 9. 1933 galt die Regelung auch für Arbeiter und Angestellte im Kommunaldienst, und seit dem 4. 10. 1933 für Schriftleiter.

In einigen Fällen existierten, obgleich der entsprechende Begriff noch nicht definiert war, doch schon seit 1933 Ausnahmestimmungen für Mischlinge. So galt zum Beispiel das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I, S. 225) für die späteren Mischlingskategorien nicht. In § 4, Absatz 3, heißt es:

„Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung . . . auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern-teile arischer Abkunft sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilszahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.“

Somit war der Besuch der höheren Schule und der Universität für nach dem 15. 9. 1935 unter die Kategorien „Mischlinge ersten oder zweiten Grades“ fallende „Nicht-arier“ dem Gesetz nach möglich. Dagegen war dieser Personenkreis zum Beispiel nicht zur juristischen Referendarausbildung zugelassen, wie aus einem Rundschreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau vom 27. Mai 1933 an sämtliche Referendare seines Bezirks hervorgeht, in dem es heißt:

„In der Rundverfügung des Preußischen Justizministers vom 22. Mai 1933 — I. 7023 — (JMBL. S. 164) ist angeordnet: ‚Von allen preußischen Referendaren ist die Angabe der Rufnamen und der Familiennamen der Eltern und Großeltern sowie die Abgabe einer dienstlichen Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen: Ich versichere hiermit dienstlich: Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen können, daß ich nichtarischer Abstammung sei, insbesondere hat keiner meiner Eltern- oder Großeltern-teile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört. Ich bin mir bewußt, daß ich mich dienststrafrechtlicher Verfolgung aussetze, wenn diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.‘

. . . Ist anzunehmen, daß ein Referendar unter die §§ 2—4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) fällt, ohne daß in seiner Person eine der gesetzlich zugelassenen Ausnahmen offenbar erfüllt wäre, ist ihm

¹ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, § 3, RGBl. I, S. 175.

soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer Woche und zwar auch darüber zu geben, ob er etwa um seine Entlassung aus dem Justizdienst alsbald selber nachsuchen will. Einem solchen Entlassungsgesuch ersuche ich ohne weiteres zu entsprechen.“

Weiter heißt es in dem Rundschreiben:

„Gegebenenfalls sehe ich einer Erklärung darüber entgegen, aus welchen Gründen sie annehmen, daß in ihrer Person eine der gesetzlich zugelassenen Ausnahmen erfüllt sei, verneinendenfalls einer Erklärung darüber, ob sie etwa ihre Entlassung aus dem Justizdienst alsbald selber nachsuchen wollen.“

Schärfer differenzierte die am 5. 2. 1935 und 15. 5. 1935 gegebene neue Prüfungsordnung für Ärzte und Zahnärzte. In der Sache unterschied sie bereits zwischen den beiden späteren Mischlingskategorien: während sie die dann sogenannten „Mischlinge ersten Grades“ noch zu den „Nichtariern“, d. h. Juden, rechnete und mit diesen von Prüfung und Approbation ausschloß, sofern das Studium in oder nach dem Sommersemester 1933 begonnen worden war, ließ sie „Vierteljuden“, also die späteren „Mischlinge zweiten Grades“, sowohl zur Prüfung als auch zur Approbation zu, gleichgültig, wann sie das Studium begonnen hatten. Allerdings mußte jeder einzelne Fall vom Ministerium genehmigt werden, so daß sicher zahlreichen „Vierteljuden“, die in irgendeiner Weise mißliebig waren, die Erlaubnis zum Ablegen der Prüfung oder die Approbation nicht erteilt wurde.

Die sogenannten „Nürnberger Gesetze“¹ vom 15. 9. 1935 leiteten eine neue Phase der Judenverfolgung ein, indem sie darauf abzielten, alle Juden biologisch und gesellschaftlich vom übrigen deutschen Volk abzusondern. Jetzt wurde klar zwischen Personen rein jüdischer und solchen teilweise jüdischer Abstammung unterschieden und die letzteren wurden eigenen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Dabei wurde die Behandlung der Mischehen im allgemeinen vom rassegesetzlichen Status der daraus hervorgegangenen Kinder abhängig gemacht, und in folgender Weise: Die Kinder aus Ehen eines sogenannten „Volljuden“ und eines Ariers waren entweder „Geltungsjuden“ (nämlich wenn sie a) beim Erlaß der „Nürnberger Gesetze“ der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten, b) beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet waren oder danach einen Juden heirateten, c) einer nach dem Erlaß des Gesetzes trotz nunmehrigen Verbotes geschlossenen Mischehe entstammten) und wurden als solche wie „Volljuden“ behandelt, oder sie waren (in allen anderen Fällen) „Mischlinge ersten Grades“ und erfuhren als solche gewisse Vergünstigungen. Da man nun die Eltern der in mancher Hinsicht privilegierten „Mischlinge ersten Grades“ nicht wie „Volljuden“ behandeln wollte, gestand man auch ihnen einige Vorrechte zu („privilegierte Mischehe“); dagegen wurden die Eltern von „Geltungsjuden“ beide als Juden angesehen, beziehungsweise mindestens der jüdische Ehegatte, in der Regel aber auch der „deutschblütige“ („einfache Mischehe“). Bei kinderlosen deutsch-jüdischen Ehepaaren galten diejenigen, in denen der

¹ „Reichsbürgergesetz“ und „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“.

Mann Jude war, im allgemeinen als „einfache Mischehen“, während die kinderlose jüdische Ehefrau eines „Deutschblütigen“ im allgemeinen nach den Grundsätzen für die „privilegierte Mischehe“ behandelt wurde. Für alle genannten Fälle gilt aber, daß die Privilegien nicht sehr weit gingen und im Laufe der Zeit, vor allem in den Kriegsjahren, immer mehr beschnitten wurden.

Nachdem die dargestellte Einteilung zunächst mehr praktisch geübt als klar formuliert worden war, wurde sie, als nach der sogenannten „Kristallnacht“ (8./9. November 1938) die Judenverfolgung sich wesentlich verschärfte, durch eine von Göring im Auftrag Hitlers am 28. 12. 1938 erlassene Anordnung sanktioniert. Ihr zufolge waren die „privilegierten Mischehen“ dem „Judenbann“ nicht unterworfen, und die Eheleute hatten die Möglichkeit, ihr Vermögen vor der Arisierung zu bewahren. Doch wurde neuerdings bei den „privilegierten Mischehen“ noch einmal unterschieden zwischen solchen mit einem jüdischen Vater, die nur auf eine gewisse Zeit, und solche mit einem „deutschblütigen“ Vater, die zeitlich uneingeschränkt besser gestellt sein sollten. Eindeutig wurde jetzt jedoch entschieden, daß die kinderlose „arische“ Ehefrau eines Juden dessen Schicksal zu teilen habe und wie eine Jüdin zu behandeln sei. Eine kinderlose Mischehe, deren männlicher Teil „deutschblütig“ war, rechnete dagegen zu den „privilegierten Mischehen“. In den letzteren waren übrigens die jüdischen Ehegatten, gleichgültig ob männlich oder weiblich, weder Mitglieder der am 4. 7. 1939 gegründeten „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, noch zu der seit 1. 9. 1941 im Reichsgebiet vorgeschriebenen Kennzeichnung der Kleidung verpflichtet.

Während sich die Maßnahmen gegen Juden, „Geltungsjuden“ und einfache Mischehen erheblich verschärfen, erfuhren privilegierte Mischehen allerlei Vergünstigungen, und den Mischlingen ersten Grades wurde eine Stellung zwischen Juden und „Deutschblütigen“ zugewiesen, und zwar zunächst noch näher bei den „Deutschblütigen“. Sie konnten ohne Einschränkungen die sogen. Wahlschulen (mittlere, höhere und Fachschulen) besuchen, was am 2. 7. 1937 herausgegebene Richtlinien des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ausdrücklich feststellten, und mußten dort sogar gemeinsam mit den „deutschblütigen“ Schülern an den außerschulplanmäßigen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen.

Wenn sie wollten, konnten sie aber auch eine jüdische Schule besuchen, was von den deutschen Stellen als freiwilliges Bekenntnis zum Judentum aufgefaßt und im Normalfall durch den automatischen Verlust des Reichsbürgerrechts geahndet wurde, sie also in die Nähe der „Geltungsjuden“ brachte. Somit wurde den Mischlingen ersten Grades in gewissen Grenzen das Recht auf Option zwischen den Rassen eingeräumt, das die „Mischlinge zweiten Grades“ nicht besaßen. Ebenso war ihnen das Hochschulstudium gestattet, auch als Gasthörer, was noch am 9. 6. 1938 durch einen Ministerialerlaß bestätigt wurde. Jedoch die Ende 1938 mit der sogenannten „Kristallnacht“ eingeleitete neuerliche Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik hob nach und nach einige Privilegien der Mischlinge ersten Grades wieder auf und brachte sie auf diese Weise wieder mehr in die Nähe der Voll-

juden, ohne allerdings ihre Zwischenstellung ganz zu beseitigen. Zuerst wirkte sich die Verschärfung auf das Hochschulstudium der Mischlinge ersten Grades aus. Schon 1939 wurde die Mehrzahl der sich bewerbenden Mischlinge zur Immatrikulation nicht mehr zugelassen, von 1940 an konnte ein Mischling ersten Grades nur mehr dann auf seine Zulassung hoffen, wenn er für seine Familie wie für sich selbst im Sinne der Nationalsozialisten außergewöhnlich positive Umstände nachzuweisen in der Lage war (RdErl. d. RMfWEV. vom 25. 10. 1940). Zwei Jahre später ging die nationalsozialistische Führung noch einen Schritt weiter. Ein Erlaß des RMfWEV. vom 2. 7. 1942 schloß die Mischlinge ersten Grades vom Besuch der Wahlschulen aus, auch der Fachschulen, wenngleich hier Ausnahmen möglich waren. Wer sich bereits in der 7. Klasse einer höheren Schule befand, durfte noch die Reifeprüfung ablegen, ein Angehöriger der 5. oder 6. Klasse die mittlere Reife erwerben. Angehörige der unteren Klassen mußten zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Volksschulpflicht die Schule verlassen. Privatunterricht war, anders als bei den Volljuden, weiterhin möglich, er durfte aber nur von Mischlingen an Mischlinge erteilt werden, wie ein Ministerialerlaß vom 20. 12. 1942 festlegte.

„Mischlinge zweiten Grades“ (ein jüdischer Großelternteil) wurden weitgehend wie „Deutschblütige“ behandelt. So heißt es in einem Kommentar zur Rassegesetzgebung: „Mischlinge zweiten Grades besitzen zu drei Vierteln deutsches oder artverwandtes Blut. Dieser wertvolle Bestandteil soll durch Aufnordnung erhalten bleiben...“¹ Dementsprechend wurden Ehen zwischen Mischlingen zweiten Grades und Juden ebenso verboten wie zwischen „Deutschblütigen“ und Juden. Aus dem gleichen Grunde durften Mischlinge zweiten Grades auch untereinander keine Ehe eingehen. Dagegen konnten sie ohne Genehmigung „Deutschblütige“ heiraten², wobei Juden nicht als Trauzeugen fungieren durften. Mischlinge zweiten Grades konnten ohne Einschränkung in Haupt-, Mittel- und höhere Schulen aufgenommen werden³ und die Universität besuchen, sie hatten die Wehr- und Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen, während des Krieges durften sie in der Wehrmacht sogar befördert werden⁴. In der Universität aber spürten auch sie nach Kriegsausbruch die Radikalisierung der nationalsozialistischen Judenpolitik. Ohne daß ihr Recht auf Zulassung zum Studium grundsätzlich bestritten oder gar aufgehoben worden wäre, legte ein Erlaß des RMfWEV. vom 25. 10. 1940 doch fest, daß ihre Aufnahmegesuche nur in beschränkter Anzahl zu genehmigen seien. Es konnte also sehr wohl geschehen, daß einem Mischling zweiten Grades die Erlaubnis zum Studium versagt wurde, obwohl er nach den geltenden Gesetzen im Prinzip hätte zugelassen werden müssen. Einige Jahre später, am 22. 4. 1943, nahmen von der Parteikanzlei herausgegebene Richtlinien diese Einschränkung wieder zurück und erklärten, daß den Aufnahmegesuchen

¹ Robert Deisz: Das Recht der Rasse. — München 1938.

² Mischlinge ersten Grades bedurften hierzu einer Sondergenehmigung.

³ Erlaß des Reichsministers für Erziehung und Unterricht vom 20. 7. 1942.

⁴ Erlaß vom 25. 3. 1942. Heeresverordnungsblatt S. 161.

von Mischlingen zweiten Grades in der Regel zu entsprechen sei. Jedoch wurden sie vom Studium der Landwirtschaft, da sie nicht bauernfähig seien, und dem der Veterinärmedizin ganz ausgeschlossen.

Obwohl somit die Mischlinge zweiten Grades grundsätzlich als Träger der vollen politischen Rechte anerkannt, nach dem Kommentar von Stuckart-Globke zu den Nürnberger Gesetzen (S. 66 f.) sogar zur Bekleidung öffentlicher Ämter berechtigt waren, konnten sie doch nicht Beamte werden; die Ehe eines Beamten mit einem Mischling zweiten Grades wurde durch das Gesetz jedoch nicht völlig ausgeschlossen. § 25 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39) lautet:

„(1) Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann die Eheschließung genehmigt werden.

(3) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 und die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zuständig. Dieselben Stellen können auch für den Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1 zulassen.“

Wenn sich ein „Deutschblütiger“ von seinem jüdischen Ehegatten scheiden ließ, sollte er alle Rechte zurückerhalten, die er durch die Mischehe verloren hatte. Diesen Grundsatz bestätigte Göring in seiner Anordnung vom 28. 12. 1938 ausdrücklich. Nach Beginn des Krieges allerdings wurde bestimmt, daß „Deutschblütige“, die einmal in einer deutsch-jüdischen Mischehe gelebt hatten, keine Parteimitglieder heiraten durften. Wenn das auch sicher keine allzu schmerzliche Einbuße war, so zeigte es doch die Tendenz zur dauernden Diskriminierung eines ehemaligen Misch-ehepartners.

Quellen:

Nürnberger Dokument PS-841.

Bruno Blau: Das Ausnahmerecht für die Juden in den europäischen Ländern 1933—1945. — New York 1952.

Werner Klemm (Reichsrechtsamt der NSDAP): Die Lösung deutsch-jüdischer Mischehen. — In: Deutsches Recht 9 (1939), 1899 ff.

Ferdinand Mößner: Rassenmischehe und geltendes Recht. — In: Ztschr. d. Akademie f. Deutsches Recht 1 (1934), 86 ff.

Robert Deisz: Das Recht der Rasse. — München 1938.

Gütt, Linden, Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. — München 1936.

Stuckart, Globke: Kommentare zur deutschen Rassegesetzgebung. — München, Berlin 1936. Reichsgesetzblatt, Teil I der Jahrgänge 1933, 1935, 1937, 1938.

Dokumentensammlung über die Entrechtung, Ächtung und Vernichtung der Juden in Deutschland seit der Regierung Adolf Hitlers. — 1936 (Wiener Library).

Informationsdienst des Rassepolitischen Amtes der NSDAP.

„Völkischer Beobachter“, Süddeutsche Ausgabe vom 7. März 1934.

Rheinische Anzeiger für die Wissenschaften S 374 (14. und 22. Juli 1937)

Hans Lamm: Die innere und äußere Entwicklung des deutschen Judentums im Dritten Reich.
— Erlangen, Phil. Diss. 1951.

Hoche: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Heft 1. — Berlin 1933.

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder.
— Jahrgänge 1935—1944.

Deutsche Hochschulverwaltung. Sammlung der das Hochschulwesen betreffenden Gesetze,
Verordnungen und Erlasse. Bd. 1, 2. — Berlin 1943.

Vertrauliche Informationen der Parteikanzlei, Ausgabe 1943.

RGBl. I S 775

(7.4.33)

März 1957

Graml

DIE BEHANDLUNG DER AN FÄLLEN VON SOGENANNTER RASSENSCHANDE BETEILIGTEN „DEUTSCHBLÜTIGEN“ PERSONEN

Während das sog. „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) die politische Eliminierung der Juden zum Ziele hatte, sollte das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) die „Scheidung auf biologischem Gebiet“ zwischen „deutschblütigen Staatsangehörigen“ und Juden erreichen und damit deren gesellschaftliche Isolierung. Zu diesem Zwecke wurden Ehen zwischen Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“, zu denen auch die „Mischlinge ersten Grades“ zählten, und Juden verboten, ebenso der außereheliche Verkehr zwischen Angehörigen der genannten Personengruppen (§ 2 des Gesetzes). Beide Tatbestände waren zusammengefaßt unter dem Begriff der „Rassenschande“¹, der allerdings im Text der Gesetze nicht erscheint, und wurden strafrechtlich als „Verbrechen“ gewertet und entsprechend geahndet. Die Behandlung der beteiligten Personen durch die Gerichte war dabei nach Abstammung und Geschlecht verschieden.

Wurde eine dem Gesetz widersprechende Ehe geschlossen, machten sich sowohl der Mann als auch die Frau ohne Rücksicht auf ihre Abstammung strafbar und wurden während der ersten Jahre im allgemeinen zu Zuchthaus, spätestens nach Ausbruch des Krieges aber zum Tode verurteilt. Da der Tatbestand als Verbrechen galt, war auch der Versuch für beide Beteiligte ohne Rücksicht auf ihre Abstammung strafbar; als Versuch wurde es zum Beispiel gewertet, wenn die „Personen, die den Entschluß, eine vom Blutschutzgesetz verbotene Ehe einzugehen, durch Handlungen betätigten, die bereits einen Anfang der Ausführung enthalten“, z. B. durch Eingehen eines offiziellen Verlöbnisses².

¹ Vgl. Deisz, Das Recht der Rasse, S. 126, ebenso Stuckart-Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S. 112.

² Deeg, Die Judengesetze Großdeutschlands, S. 48.

Anders lagen die Dinge bei außerehelichen intimen Beziehungen. Die volle Wucht der gesetzlich begründeten Verfolgung traf hier vor allem den männlichen Juden, der zu einer „Deutschblütigen“ Beziehungen unterhielt. Er hatte vor dem Krieg stets mit Zuchthaus, nach Kriegsausbruch, ohne daß dafür eine Rechtsgrundlage gegeben gewesen wäre, meist mit der Todesstrafe zu rechnen¹. Ähnlich der männliche „Deutschblütige“, der mit einer Jüdin verkehrte, nur wurde in seinem Falle das Strafmaß vor dem September 1939 in Gefängnis und danach in Zuchthaus abgemildert². Obwohl alle Kommentatoren der „Nürnberger Gesetze“ angesichts des eindeutigen Textes des Blutschutzgesetzes darin übereinstimmten, daß vor einer Verurteilung der Nachweis des Geschlechtsverkehrs, des natürlichen oder wider-natürlichen, erbracht werden müsse³, und der Kommentar von Stuckart-Globke ausdrücklich feststellte, Küsse und Umarmungen fielen nicht unter das Verbot und dürften nicht verfolgt werden, ihr Nachweis allein genüge auch nicht, um einen Versuch nach § 2 des Gesetzes anzunehmen⁴, gingen die Gerichte in der Praxis weit über diese Auslegung hinaus. Am 5. September 1938 entschied das Reichsgericht, ein Mann sei wegen versuchten Verbrechens nach § 2 zu verurteilen, weil er mit einer Jüdin in ihr Zimmer gegangen war und dort gesagt hatte: „Na, ziehen wir die Mäntel aus, machen wir es uns bequem!“⁵; am 13. März 1942 verurteilte das Sondergericht Nürnberg einen Juden wegen „Rassenschande“ zum Tode, obwohl ihm nur einige Küsse und Umarmungen bewiesen werden konnten und die beteiligte „deutschblütige“ Frau weitergehende Beziehungen auch unter Eid bestritt⁶. Diese Rechtsprechung läßt eindeutig die Absicht erkennen, nicht etwa nur eine „Rassens-mischung“ zu verhindern, sondern darüber hinaus jene nähere Beziehung zwischen Juden und „Deutschblütigen“ zu unterbinden. Für Strafverfolgung und Strafmaß war es ja auch gleichgültig, ob aus einer vom Blutschutzgesetz verbotenen Verbindung tatsächlich Kinder hervorgegangen waren oder hätten hervorgehen können⁷. Im gleichen Sinne bemerken die Kommentatoren des Gesetzes zum gesellschaftlichen und geschäftlichen Verkehr zwischen Juden und „Ariern“: „... wenn ein solcher Verkehr nicht verboten und unter Strafe gestellt ist, so ist er doch unerwünscht.“⁸ Das bedeutete im Zusammenhang der gesamten nationalsozialistischen Judenpolitik,

¹ Vgl. die Stellungnahme des Oberstaatsanwalts in Köln zu dem Gnadengesuch eines wegen „Rassenschande“ zum Tode verurteilten Juden vom 17. Juli 1942 und den das Gesuch ablehnenden Bescheid des Reichsjustizministeriums vom 7. August 1942; Nürnbn. Dok. NG-2286.

² Nürnbn. Dok. NG-467.

³ So Gütt-Linden-Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S. 216; ebenso Löse-ner-Knost, Die Nürnberger Gesetze, S. 69 f., und Stuckart-Globke, a. a. O., S. 112.

⁴ A. a. O., S. 112, 123.

⁵ Zitiert nach Deeg, a. a. O., S. 48.

⁶ Nürnbn. Dok. NG-154.

⁷ Vgl. Lösener-Knost, a. a. O., S. 70.

⁸ Stuckart-Globke, a. a. O., S. 112. Ähnlich heißt es bei Gütt-Linden-Maßfeller a. a. O., S. 210: „Das Verbot erstreckt sich nicht auf den gesellschaftlichen und geschäftlichen Verkehr; es bleibt dem Rassebewußtsein jedes Volksgenossen überlassen, den Verkehr dieser Art mit Juden nach Möglichkeit einzuschränken.“

daß in solchen Fällen zwar kein Prozeß, wohl aber ein Eingreifen der Gestapo drohte.

Frauen, die gegen § 2 des Blutschutzgesetzes verstoßen hatten, mußten nach dem Gesetz straflos bleiben, und zwar sowohl eine „arische“ Frau, die mit einem Juden in nähere Beziehungen getreten war, wie auch eine Jüdin, die mit einem „Arier“ verkehrt hatte. Alle Kommentare hoben das hervor, und die Gerichte folgten dem auch in ihrer Praxis. Nach einer Äußerung des Reichsjustizministers Dr. Gürtner am 23. Januar 1939 lag dieser scheinbaren Schonung die Auffassung Hitlers vom weiblichen Charakter und dem entsprechenden Verhältnis der Frau zum männlichen Geschlecht zugrunde. Hitler betrachtete die Frauen als Geschöpfe ohne eigentliche sittliche und moralische Selbständigkeit, die von der männlichen Führung abhängig seien und denen infolgedessen in den Beziehungen der Geschlechter eine lediglich passive Rolle zufalle; mithin seien sie bei einer „rassenschänderischen“ Verbindung nicht verantwortlich und könnten daher nicht bestraft werden. Allenfalls „könne eine deutsche Frau Rasse schänden“, aber auch sie sei ja zufolge ihres naturgegebenen Charakters dem Zugriff eines Juden gegenüber nicht so widerstandsfähig, daß ein Versagen strafrechtliche Maßnahmen rechtfertige. Straffbar sei nur der männliche Jude, der in aktiver Form das deutsche Blut angreife, und der männliche „Deutschblütige“, der durch eine aktive Handlung das deutsche Blut ver-rate¹. Gegen offenbar verschiedentlich laut gewordenen Widerspruch der Juristen hielt Hitler an dieser Meinung fest und machte sie durch ein Schreiben des Reichsministers Dr. Lammers an Gürtner vom 8. Februar 1939 als „Führerentscheidung“ sozusagen rechtskräftig². Diese Entscheidung wurde am 16. Februar 1940 durch die „Verordnung zur Ergänzung der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz“ (RGBl. I, S. 394) bestätigt, wonach bei Fällen von „Rassenschande“ die beteiligten Frauen weder wegen Teilnahme oder Begünstigung, noch wegen „Verhehlung und falscher uneidlicher Aussage“ strafrechtlich verfolgt werden durften. Noch im März 1942 war das Reichsjustizministerium gezwungen, gegen den von Hitler nachdrücklich erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen, das Sondergericht Nürnberg habe am 13. März 1942 eine Frau wegen „Rassenschande“ zu Zuchthaus verurteilt, und demgegenüber darzulegen, die betreffende Frau sei in Wahrheit wegen eines im Laufe des Verfahrens von ihr geschworenen Meineids verurteilt worden³. Natürlich wollte man auch verhindern, daß beteiligte Frauen mit der Begründung, sie würden sich selbst belasten, erlaubtermaßen die Aussage verweigerten, wie sie überhaupt durch die offiziell zugesicherte Straflosigkeit aussagefreudiger gestimmt werden sollten.

¹ Protokoll der Besprechung Gürtners mit den Oberreichs- und Generalstaatsanwälten vom 23. Januar 1939, Nürnberg. Dok. NG-1566. Ebenso das Protokoll einer Besprechung der Hamburger Land- und Amtsgerichtspräsidenten vom 1. Februar 1939, Nürnberg. Dok. NG-629.

² Die „Führerentscheidung“ vom 8. Februar 1939 wird zitiert in einem Schreiben des Reichsjustizministeriums an Hitler vom 27. März 1942, Nürnberg. Dok. NG-154.

³ Auch der Chef der Reichskanzlei, Lammers, hielt Hitler im Sinne des Justizministeriums Vortrag, wie aus einem Schreiben Lammers' an die „Adjutantur des Führers“, SS-Gruppenführer Schaub, vom 1. April 1942 hervorgeht; Nürnberg. Dok. NG-154.

Jedoch gibt die gesetzlich begründete und von den Gerichten eingehaltene Verfahrensweise nur ein unvollständiges und unzutreffendes Bild des Gesamtvorgangs. Denn den Vorstellungen und Zielen des nationalsozialistischen Rassismus konnten strafrechtliche Bestimmungen allein nicht gerecht werden, weil „Rassenschande“, sofern sie „Deutschblütige“ betraf, in nationalsozialistischen Augen nicht allein eine Schuld war, die Sühne erheischte, sondern auch gewissermaßen eine Erkrankung des Einzelnen und des Volkskörpers darstellte, die der Therapie bedurfte. Neben dem Rasserrecht stand deshalb gleichberechtigt die vorbeugende Sicherung der Rasse, als deren Vollzugsorgan die Polizei wirkte – unabhängig von Gesetzen und Gerichten.

Schon die in einem Verfahren wegen „Rassenschande“ zu Freiheitsstrafen verurteilten Männer, gleichgültig ob Juden oder „Deutschblütige“, durften nicht hoffen, nach Verbüßung ihrer Haft wieder in Freiheit gesetzt zu werden. Das zuständige Gericht mußte jede Verurteilung, die Strafanstalt den Tag der Entlassung eines Verurteilten 6 Wochen vorher der zuständigen Gestapo mitteilen¹, worauf die Gestapo prüfte, „ob nicht nach Verbüßung der Straftat noch eine Schutzhaft erforderlich ist“, wie es in einem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an seine nachgeordneten Stellen vom 12. Juni 1937 heißt². Handelte es sich um einen Juden, so war die Schutzhaft in einem Konzentrationslager sicher, aber auch ein „Deutschblütiger“ hatte im allgemeinen, wenn sich nicht einflußreiche Freunde für ihn verwendeten, mit der Einweisung in ein KZ zu rechnen³. Denn seine Strafe war zwar abgebußt und seine Schuld somit getilgt, doch galt der bisherige Strafgefangene weiterhin als Träger gefährlichster Krankheitskeime für die rassische Gesundheit des deutschen Volkes und mußte deshalb isoliert bleiben. Es ist bezeichnend, daß das Blutschutzgesetz nicht nur in die Sammlungen des antisemitischen Ausnahmerekts, sondern auch in die „Sammlung Deutscher Gesundheitsgesetze“ aufgenommen wurde.

In der Behandlung der Frauen, die an einem Verstoß gegen § 2 des Gesetzes beteiligt waren, manifestiert sich die nationalsozialistische Denkweise noch deutlicher. Strafflosigkeit bedeutete für die Betroffenen nichts weniger als Schonung. Bereits am 12. Juni 1937 wies der Chef der Sicherheitspolizei alle Staats- und Kriminalpolizeileitstellen an, im Falle der Verurteilung eines „Deutschblütigen“ seine jüdische Partnerin sofort in Schutzhaft zu nehmen⁴. Sie hatte offensichtlich Eigenschaften, die besonders geeignet waren, „deutschblütige“ Männer zum „Rassenverrat“ zu verleiten, und dem mußte vorgebeugt werden. Heydrich schärfte seinen Untergebenen ein, diese Maßnahme strengstens geheimzuhalten. Etwa um die gleiche Zeit begann die Gestapo offenbar damit, auch „deutschblütige“ Frauen in Schutzhaft zu neh-

¹ Vgl. Schreiben des Reichsjustizministeriums an die Staatsanwaltschaft in Leitmeritz vom 20. Januar 1939, Nürnberg. Dok. NG-767.

² Nürnberg. Dok. NG-326.

³ Nürnberg. Dok. NG-3060.

⁴ Nürnberg. Dok. NG-326.

men. Besorgte Erkundigungen der Justizbehörden beantwortete der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, am 21. Oktober 1938 mit einem Schreiben an das Justizministerium, in dem er beruhigend versicherte, Schutzhaft werde „gegen deutsche Frauen, die sich mit Juden vergessen haben, nur dann verhängt, wenn besondere Umstände des Einzelfalles es notwendig machen“¹. In der Tat dürften bis zum Beginn des Jahres 1939 „deutschblütige“ Frauen, die in einen Fall von Rassenschande verwickelt waren, nur dann in Schutzhaft genommen worden sein, wenn ihre Familien „jüdisch versippt“ waren, d. h. irgendwelche jüdische Verwandte hatten, oder wenn sie selbst, bzw. ihre Familie, in ihrer politischen Gesinnung als nicht ganz zuverlässig erschienen. Am 23. Januar 1939 aber stellte Reichsjustizminister Dr. Gürtner in einer Besprechung mit den Oberreichs- und Generalstaatsanwälten fest, daß nunmehr allgemein die gegen das Blutschutzgesetz handelnden Frauen, „weil weiterer Verkehr möglich“, von der Gestapo in Schutzhaft genommen würden². Diese Praxis wurde durch die gleiche Führerentscheidung vom 8. Februar 1939, die den Frauen Strafflosigkeit zubilligte, bestätigt und zum Range einer offiziellen, zumindest intern nicht mehr geheimen Maßnahme erhoben³. Wie Hitler in seiner Entscheidung ausdrücklich feststellte, glaubte er zwar nicht, daß Frauen im Sinne der Rassengesetze schuldig werden könnten, wohl aber, daß in ihnen der deutsche Volkskörper erkrankt und vergiftet sei. Der vorsätzlich vergiftende Jude sei der schuldige Teil und müsse bestraft werden, die an der Rassenschande beteiligte Frau sei zum kranken Glied des Volkskörpers geworden und müsse daher aus der Gemeinschaft entfernt werden. Wenn Hitler also sich sogar noch 1942 eine Bestrafung der Frauen energisch verbat, so hatte er doch gegen eine aus „sicherheitspolizeilichen“ Gründen verhängte Schutzhaft „keine Bedenken“. Er und Himmler erblickten darin lediglich einen präventiven Akt nationalsozialistischer Rassenhygiene, der mit der strafrechtlichen Verfolgung von „Rassenschande“ zwar tatsächlich, nicht aber ideell zusammenhänge.

Quellen:

Reichsgesetzblatt Teil I, 1935, 1940.

Nürnberger Dokumente, NG-154, NG-326, NG-467, NG-629, NG-767, NG-1566, NG-2286, NO-3060, NO-3449.

Stuckart-Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung. Band 1. — München 1936.

Gütt-Linden-Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. — München 1936.

Deisz: Das Recht der Rasse. — München 1938.

Lösener-Knost: Die Nürnberger Gesetze. — Berlin 1937.

Deeg: Die Judengesetzgebung Großdeutschlands. — Nürnberg 1939.

Mai 1957

Graml

¹ Zitiert in dem Schreiben des Reichsjustizministeriums an Hitler vom 27. März 1942, Nürnberg. Dok. NG-154.

² Nürnberg. Dok. NG-1566.

³ Siehe S. 74, Anm. 2.

DIE MITGLIEDSCHAFT VON JUDEN UND „MISCHLINGEN“ IN DER REICHSKULTURKAMMER

Die Mitgliedschaft in der durch das Gesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I, S. 661) gegründeten Reichskulturkammer war gesetzliche Pflicht für alle Personen, die „bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen und technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut“ mitwirkten; wer dieser Pflicht nicht nachkam, konnte polizeilich dazu gezwungen werden¹. Demnach waren grundsätzlich alle Personen, die sich in Deutschland kulturell betätigten (mit Ausnahme geringfügiger oder nur gelegentlicher Betätigung), zum Beitritt zu der ihrer Tätigkeit entsprechenden Einzelkammer gezwungen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um deutsche Staatsangehörige oder Ausländer, „Arier“ oder „Nichtarier“ handelte. Es gab in der Reichskulturkammer keinen ausdrücklichen Arierparagrafen, jedoch die in § 10 der zitierten ersten Durchführungsverordnung enthaltene allgemeine Bestimmung:

„Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.“

Daß diese Bestimmung unter anderem dazu verwendet wurde, Juden von der Kammerzugehörigkeit auszuschließen, beweist ein Schreiben von Dr. Goebbels in seiner Eigenschaft als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda an die Landesregierungen². Dort heißt es:

„In zunehmendem Maße wird beobachtet, daß Nichtarier, die bereits verschwunden und größtenteils offenbar ins Ausland geflüchtet waren, in Theatern, Varietés, Kabaretts usw. wieder auftreten. Ich weise darauf hin, daß das Auftreten auf solchen Bühnen von der Zugehörigkeit zu einem der Fachverbände der Reichstheaterkammer abhängig ist (§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz RGBl. I St. 797), und daß Nichtariern die Aufnahme in diese Verbände gemäß § 10 der bezeichneten Verordnung regelmäßig verweigert wird.“

Der Vorteil der sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen des § 10 bestand darin, daß die Kammern ganz frei entscheiden konnten, wen sie aufnehmen oder ablehnen wollten; sie konnten Personen mit „rassisch“ sehr geringer „Belastung“, die vielleicht aus anderen Gründen unerwünscht waren, zurückweisen, andererseits aber Personen (besonders prominente Künstler), auf die man Wert legte, zulassen, selbst wenn sie „rassisch“ stark „belastet“ waren. Auch für den Schriftleiterberuf war die „arische“ Abstammung keine unabdingbare Voraussetzung, denn nach dem § 5 des

¹ §§ 4 und 29 der ersten Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 — RGBl. I. S. 797.

² Veröffentlicht im „Völkischen Beobachter“, Süddeutsche Ausgabe v. 7. 3. 1934.

Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 713) konnte zwar Schriftleiter nur werden, „wer arischer Abstammung ist oder nicht mit einer Person von nicht-arischer Abstammung verheiratet ist“; jedoch konnten nach § 9 des gleichen Gesetzes mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda von dieser Bestimmung Ausnahmen gemacht werden.

In der Praxis dürften bis hin zum Jahre 1939 in einer ganzen Anzahl von Fällen Juden Mitglieder der Reichskulturkammer gewesen sein, da andernfalls Goebbels keinen Anlaß gehabt hätte, unter dem 3. Januar 1939 folgende Richtlinien über die „Entjudung der Kammern“ bekanntzugeben¹:

„1. Jede Kammer hat die Entjudungsmaßnahmen für ihren Mitgliederkreis selbständig durchzuführen. Diese Durchführung ist soweit wie nur irgend möglich zu beschleunigen. Alle Zweifelsfälle bei Aufnahme und Ausschluß sind dem Ministerium (Abteilung IIA) zu überweisen und dort, gegebenenfalls nach Rückfrage bei mir, zu entscheiden.

2. Die einheitliche Behandlung der Entjudungsfrage in der gesamten Reichskulturkammer wird durch regelmäßige Arbeitsbesprechungen unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters IIA oder seines Beauftragten sichergestellt. Zu diesen Besprechungen sind die zuständigen Sachbearbeiter der Einzelkammern zu entsenden.

3. Sachlich sind für die Behandlung der Entjudungsfrage die nachfolgenden Grundsätze maßgebend:

Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze sind grundsätzlich auszuschließen;

Halbjuden sind in den Kammern nur in ganz besonderen Einzelfällen und nur mit meiner persönlichen ausdrücklichen Genehmigung zu belassen;

Vierteljuden können in den Kammern verbleiben, es sei denn, daß sie sich gegen den Staat oder gegen den Nationalsozialismus vergangen haben oder sonst beweisen, daß sie dem Judentum zuneigen;

Wer mit einer Jüdin verheiratet ist, wird grundsätzlich wie ein Halb Jude behandelt; wer mit einer Halbjüdin verheiratet ist, grundsätzlich wie ein Vierteljude.“

Unter dem 6. August 1935 erging eine Anordnung der Reichskulturkammer über den Reichsverband jüdischer Kulturbünde folgenden Inhalts²:

„Entsprechend den geltenden Richtlinien hat der Geschäftsführer der Reichskulturkammer, Hans Hinkel, als Sonderbeauftragter des Reichsministers Dr. Goebbels den künstlerisch und kulturell tätigen Vereinigungen jüdischer Staatsangehöriger die Auflage gemacht, sich bis zum 31. August 1935 im ‚Reichsverband jüdischer Kulturbünde‘ zusammenzuschließen.

Nur Lokalverbände, die dem Reichsverband angehören und unter Leitung des Berliner Vorstandes dieses Reichsverbandes arbeiten wollen, können sich nach dem festgesetzten Termin noch künstlerisch und kulturell betätigen.

Von dieser Maßnahme ausgenommen sind die jüdischen Schulen und die Kulturgemeinden religiöser Art.“

5. 4. 1957

Buchheim

¹ Schrieber-Metten-Collatz: Das Recht der Reichskulturkammer. — Berlin 1943, Band II, RKK I, 29,

² Schrieber-Metten-Collatz: Bd. II, RKK III, 10.

DIE AUSWANDERUNG DER JUDEN AUS DEUTSCHLAND ZWISCHEN 1933 UND 1939

Die legale Auswanderung von Juden aus Deutschland zwischen 1933 und 1939 wurde hauptsächlich durch drei Umstände erschwert:

Erstens litten 1933 noch alle Staaten, in Europa wie in Übersee, unter den Nachwirkungen der großen Weltwirtschaftskrise; überall herrschte Massenarbeitslosigkeit, und auch als sich in den folgenden Jahren die wirtschaftliche Lage besserte, in vielen Ländern sogar völlig normalisierte, standen den verantwortlichen Staatsmännern, Unternehmern und Arbeiterführern stets die Arbeitslosenheere der Krisenzeit vor Augen und bestimmten ihre Haltung in allen wirtschaftspolitischen Fragen. So änderten selbst wirtschaftlich gut gestellte und menschenarme Staaten unter dem psychologischen Eindruck der Wirtschaftskrise ihre einmal radikal herabgesetzten Einwanderungsquoten nicht, und ohne Schwierigkeiten wurden nur Einwanderer angenommen, die ein bestimmtes Vermögen nachweisen oder sich auf die Bürgschaft von Verwandten und Freunden berufen konnten. Von diesen beiden Möglichkeiten kam für die deutschen Juden fast nur die zweite in Betracht, da die drakonische deutsche Devisengesetzgebung praktisch nicht mehr als die Mitnahme eines Taschengeldes gestattete¹. Die allgemeine Haltung des Auslands änderte sich kaum, als nach der Machtergreifung Hitlers die Notwendigkeit der jüdischen Auswanderung aus Deutschland überall theoretisch erkannt und anerkannt war.

Zweitens stellte die Berufsschichtung der deutschen Juden ein schwerwiegendes Hindernis für eine großzügige Auswanderung dar. In den Staaten, die eine beschränkte Einwanderung zuließen, wurde nämlich streng darauf gesehen, daß sich die Einwanderer nur aus solchen Berufsgruppen rekrutierten, an denen das betreffende Land selbst Mangel litt, den es in absehbarer Zukunft nicht aus eigener Kraft beheben konnte. Erwünscht waren vor allem landwirtschaftliche Arbeiter, industrielle Facharbeiter und Handwerker, also Berufe, in denen das deutsche Judentum, das im wesentlichen kaufmännisch und akademisch ausgebildet war, nur sehr spärlich vertreten war.

Diese Hemmnisse hätten wenigstens teilweise beseitigt werden können, wenn die teils schon vorhandenen, teils sich rasch konstituierenden jüdischen Hilfsorganisationen in der Lage gewesen wären, ihre finanziellen Mittel ausschließlich den deutschen Juden zuzuwenden, d. h. umfassende berufliche Umschulungsprogramme zu finanzieren und den Auswanderern das sog. „show-money“² zumindest vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Das aber wurde durch einen dritten Faktor vereitelt: Die Auswanderungswelle der deutschen Juden war nur ein Teil – und nicht einmal der größte – einer allgemeinen jüdischen Auswanderung aus Mittel-, Ost- und Südost-

¹ Über die Ausnahmen in der Zeitspanne zwischen 1937 und Mitte 1938 siehe unten.

² Das dem Staat, in den man einwandern wollte, nachzuweisende Anfangskapital.

europa. Aus Polen wanderten in den Jahren nach 1933 jährlich etwa 100 000 Juden aus¹, sowohl wegen der wachsend antisemitischen Haltung der polnischen Regierung wie auch wegen der immer mehr fortschreitenden wirtschaftlichen Verelendung der polnischen Juden. Ähnliche Tendenzen zeigten sich in Lettland, Litauen, Rumänien und, in geringerem Grade, in Ungarn. Da selbstverständlich auch diese Juden bei den jüdischen Organisationen um Hilfe nachsuchten und unterstützt werden mußten, blieben die Mittel für die Auswanderung der deutschen Juden stets begrenzt.

Neben diesen äußeren Schwierigkeiten wurde die Auswanderung auch durch innere Gründe gehemmt, die heute leicht übersehen oder in ihrer Bedeutung zu gering geachtet werden. Abgesehen von der prinzipiellen Widersinnigkeit und moralischen Verwerflichkeit rassischer Diskriminierung überhaupt, war der überwiegende Teil der Deutschen jüdischer Abstammung ja nicht völlig andersgeartet und allen übrigen Deutschen gegenüber fremd und gefährlich, wie der antisemitische Wahn das wollte. Es handelte sich vielmehr um Menschen, die sich ihrer Kultur und ihrem nationalen Bekenntnis nach nicht weniger an Deutschland gebunden fühlten als die anderen Deutschen auch. Sie hingen an ihrer Heimat und vermochten es nicht zu begreifen, daß sie diesem ihrem Volk auf einmal nicht mehr angehören, sondern radikal ausgestoßen sein sollten. Sie konnten sich nicht vorstellen, daß ihr Leben bedroht war, wenn sie auch unter dem nationalsozialistischen Regime mit einer eingeeengten und sehr bescheidenen Existenz rechneten. Das aber wollten sie lieber in Kauf nehmen, als ihr Vaterland verlassen und verlieren.

Soweit die deutschen Juden trotz der aufgezählten Schwierigkeiten doch auswanderten, wurden wohl am häufigsten die Möglichkeiten genutzt, die sich durch die Bürgerschaft und Unterstützung im Ausland lebender Freunde und Verwandte boten. Seltener war die Auswanderung mit finanzieller Hilfe deutsch-jüdischer oder internationaler Organisationen, etwa des Hilfsvereins der Juden in Deutschland, der ICA (Jewish Colonisation Association) und der HICEM (Dachorganisation einiger internationaler Hilfsvereine). So ermöglichte der Hilfsverein für die Juden in Deutschland z. B. 1935 927 Juden die Auswanderung in europäische und 1617 Personen in überseeische Länder; die HICEM verhalf im gleichen Jahre 2222 Juden zur Auswanderung. Bei den durch diese Organisationen unterstützten Juden handelte es sich aber im allgemeinen um Angehörige der den Zielländern erwünschten Berufsgruppen oder um jüngere Personen, die bereits von ihrer bisherigen Tätigkeit auf einen Beruf umgeschult worden waren, der für die Auswanderung günstig war; diese Juden erhielten lediglich das „show-money“, das auch sie vorweisen mußten, geschenkt bzw. vorgeschossen.

Vorübergehend, zwischen 1937 und Mitte 1938, förderte auch der deutsche Staat die Auswanderung, allerdings auf seine Weise. Juden mit mindestens 30 000 RM (für zwei Personen) und 50 000 DM Vermögen (für drei und mehr Angehörige)

¹ Deutschland: 25 000—28 000.

durften in dieser Zeit einen gewissen Teil ihres Geldes transferieren, während der Rest vom Finanzministerium einbehalten und daraus der sog. „Alttreu-Fond“ gebildet wurde. Einige tausend unbemittelte Emigranten erhielten aus diesem Fond ihr „show-money“ in Höhe von 600–900 Goldmark pro Person. Mitte 1938 waren die Mittel jedoch erschöpft.

Etwa ein Drittel aller auswandernden Juden ging nach Palästina (vom 1. 2. 1933 bis zum 1. 4. 1936 etwa 34 000). Die im Hinblick auf die Einwanderungsquoten anderer Länder hohe Zahl erklärt sich daraus, daß eine planmäßig gelenkte internationale jüdische Wanderung nach Palästina strömte, in der den deutschen Juden ein relativ hohes Kontingent zugestanden wurde. Vor allem aber bestand die Möglichkeit, von Deutschland nach Palästina Geld zu transferieren. Im September 1933 nämlich war zwischen zionistischen Kreisen und dem Reichswirtschaftsministerium ein Abkommen getroffen worden (Havarah-Abkommen), das dem damals noch echten Wunsch der nationalsozialistischen Führung, die Auswanderung der deutschen Juden zu fördern, wie auch den Export- und Devisenbedürfnissen der deutschen Wirtschaft, schließlich den Interessen der deutschen und palästinensischen Juden gleichermaßen entgegenkam. Deutschjüdische Auswanderer konnten danach bei der „Palästina-Treuhandgesellschaft zur Beratung deutscher Juden G. m. b. H.“ ihr Barvermögen einzahlen. Aus dem mit diesen Geldern gebildeten Fond durften Exporte der deutschen Wirtschaft nach Palästina etwa zur Hälfte bezahlt werden, die Restsumme dagegen mußte Palästina in Devisen aufbringen (der Devisenanteil schwankte je nach der Art der Ware und der Devisenlage des Reiches). In Palästina übernahm die Havarah (die dem Abkommen den Namen gab) den Verkauf der deutschen Waren und zahlte den ausgewanderten Gläubigern der „Paltreu“ ihre dort geleisteten Einzahlungen zurück. Auf diese Weise konnten zahlreiche deutsche Juden einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Vermögens retten und die Auswanderung unter einigermaßen günstigen Bedingungen wagen. Im November 1938 wurde das Abkommen durch die „Kristallnacht“ und die ihr folgenden Gesetze der Reichsregierung gegenstandslos. Paltreu und Havarah hatten übrigens intern die Regelung getroffen, daß wohlhabende Auswanderer in Palästina nicht voll ausbezahlt wurden, sondern einen Teil ihres Vermögens an mittellose deutsche Juden abzugeben hatten, um diesen eine Existenz in Palästina zu ermöglichen. Die Faustregel hieß: „Ein reicher Auswanderer muß zwei arme mitnehmen.“

Denjenigen, die nach Palästina auswandern wollten, war auch das vom Jüdischen Hilfsverein eingerichtete sogenannte „Palästina-Amt“ behilflich. Dieses Amt, das im Jahre 1936 im Reich 23 Filialen hatte, veranstaltete Vorträge und Lehrkurse und gab Publikationen heraus, um die Auswanderer auf die Verhältnisse in ihrer neuen Heimat vorzubereiten. Trotz allem wurde die Chance, nach Palästina zu gehen, von vielen kapitalkräftigen deutschen Juden nicht genutzt. Erstens kamen für Palästina im allgemeinen nur jüngere Leute in Frage. Zweitens zeigten zahlreiche wohlhabende Juden keine Neigung, ihr bürgerliches Leben und Milieu aufzugeben, sondern strebten danach, in eine zumindest ähnliche Umwelt zu kommen;

sie warteten lieber jahrelang auf eine Gelegenheit, nach USA, Südafrika oder Italien gehen zu können, als im Nahen Osten ein Kolonistendasein führen zu müssen.

Schließlich war Palästina ein Land, das jüdische Auswanderer im allgemeinen nur dann lockte, wenn sie wenigstens noch Reste oder wieder Ansätze jüdischer religiöser Überlieferungen und nationaljüdischer zionistischer Vorstellungen in sich spürten. Und gerade die wohlhabenden bürgerlichen deutschen Juden hatten sich in einem Maße assimiliert, daß sie dafür nur in wenigen Fällen ansprechbar waren. Im ganzen verließen bis zum 9. November 1938 („Kristallnacht“) etwa 170 000 Juden Deutschland, eine angesichts der immer schwerer werdenden Bedrückung geringe Zahl.

Die illegale Auswanderung war verhältnismäßig selten. Zwar konnte das Überschreiten der Grenze natürlich nicht verhindert werden, und theoretisch standen dem illegalen Emigranten alle an Deutschland angrenzenden Staaten offen, in der Praxis aber gab es für den Emigranten ohne Visum und ohne Einwanderungserlaubnis keine Lebensmöglichkeit. Er durfte weder arbeiten, noch konnte er ungestört in einem Land bleiben; da er ohne gültige Papiere war, wurde er nach bestimmten Fristen rücksichtslos ausgewiesen. Von Staat zu Staat gehetzt, führte er ein erbärmliches Leben, das manchen zum Selbstmord trieb. Daß die meisten europäischen Staaten die nationalsozialistische Judenpolitik scharf verurteilten, hatte auf ihre Haltung gegenüber den vor dieser Bedrohung Flüchtenden keinen Einfluß. Anders lagen die Dinge natürlich, wenn es einem illegalen Auswanderer gelang, größere Summen, wertvollen Schmuck oder sonstige erhebliche Werte über die Grenze zu schmuggeln, da er sich dann die nötigen Papiere verschaffen konnte. Die illegale Auswanderung schloß aber immer ein so großes Risiko ein, sei es an der Grenze oder jenseits der Grenze, daß man in ihr normalerweise keine Möglichkeit erblickte. Dies um so weniger, als die gesamte Auswanderungsbewegung bis zur „Kristallnacht“ keine Flucht vor einer akuten Bedrohung, sondern ein Ausweichen vor einer zwar stetig, aber relativ langsam fortschreitenden Gefährdung der Existenz war, so daß es die meisten Juden vorzogen, auch längere Zeit auf eine Chance zu legaler Auswanderung zu warten. Ausnahmen bildeten allerdings einzelne Ereignisse, die bei Teilen der deutschen Juden Panikstimmungen hervorriefen und zu regellosen Fluchten über die Grenze führten. Hier wären vor allem die Machtergreifung Hitlers selbst und die ihr folgenden Wochen wilden SA-Terrors zu nennen, außerdem der 1. April 1933 (Boykott-Tag). Tausende der damals geflüchteten Juden kehrten aber im Laufe des Jahres 1934 nach Deutschland zurück, da sie aus den genannten Gründen nirgends eine Existenzbasis finden konnten. Hinzu kamen Fälle, in denen einzelne Juden durch individuellen Terror örtlicher Parteiführer oder durch den Konflikt mit nationalsozialistischen Vorschriften (etwa den Nürnberger Gesetzen) zu überstürzter und daher meist illegaler Auswanderung gezwungen waren.

Neben Palästina waren zwischen 1933 und 1939 die wichtigsten Zielländer der jüdischen Auswanderung aus Deutschland die Vereinigten Staaten, Kanada, Brasilien, Argentinien, Paraguay, Kolumbien, Bolivien, Südafrika. Jedoch waren die

Vereinigten Staaten infolge der Weltwirtschaftskrise in den ersten beiden Jahren nach 1933 kein begehrtes Ziel¹, während sie später eine wenig jüdenfreundliche Einwanderungspolitik trieben. Juden durften nach den USA nur im Rahmen der allgemeinen deutschen Quote auswandern, und auch dann mußten sie eine finanzielle Bürgschaft von Verwandten oder Freunden nachweisen. Sogar in diesen Fällen wiesen die amerikanischen Konsulate in Berlin, Hamburg und Stuttgart jüdische Einwanderungsgesuche oft zurück. Zudem warnten die jüdischen Zeitungen in Deutschland die in Handel, Gewerbe und akademischen Berufen tätigen Juden vor der Auswanderung nach Nordamerika, da dort lediglich Facharbeiter und von den Akademikern Hochschullehrer, eventuell noch Chemiker berufliche Aussichten hätten. Ärzte und Juristen wurden schon dadurch abgeschreckt, daß sie die entsprechenden amerikanischen Prüfungen hätten nachholen müssen, was vor allem bei den Juristen infolge der großen Unterschiede zwischen angelsächsischem und deutschem Recht ein jahrelanges Studium erfordert hätte, das sich die wenigsten finanziell erlauben konnten. Auch die übrigen erwähnten amerikanischen Staaten gestatteten die Einwanderung nur Landarbeitern und industriellen Facharbeitern bzw. den Juden mit Verwandtenbürgschaft. Dagegen hatten in Südafrika außer den genannten Personengruppen auch Ingenieure gewisse Möglichkeiten.

Europa trat den überseeischen Ländern gegenüber an Bedeutung zurück. Hier fiel nur die Auswanderung nach Frankreich zahlenmäßig ins Gewicht; doch wurde Frankreich, ebenso wie etwa Holland, Belgien, Tschechoslowakei, auch bei längerem Aufenthalt mehr als Durchgangsstation für die Weiterreise nach Palästina oder Amerika angesehen. Die deutschen Juden erhielten für diese Staaten zwar oft ohne große Schwierigkeiten eine befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sie durften aber im allgemeinen nicht arbeiten und waren schon deshalb meist gezwungen, weiterzuwandern oder gleich direkt nach Übersee zu gehen. Immerhin konnten z. B. von den zwischen 1. Februar 1933 und 1. April 1936 Ausgewanderten etwa 20 000 in Westeuropa bleiben. Voraussetzung war dabei die Unterstützung durch Verwandte, Freunde oder jüdische Hilfsorganisationen. Zeitweise standen Auswanderern Devisen für Österreich, Ungarn, Chile und Paraguay zur Verfügung. Von dieser Möglichkeit konnte naturgemäß nur ein verschwindend kleiner Teil deutscher Juden Gebrauch machen. Schanghai erlaubte die Einreise ohne Bedingungen und Einschränkungen, bot dafür aber weder die Möglichkeit einer beruflichen Existenz noch eine Gelegenheit zur Weiterfahrt. Kein europäischer oder überseeischer Staat aber zeigte eine Neigung, Angehörige der für ihn unbrauchbaren Berufe (Handel, Banken, Gewerbe, Unternehmer, Akademiker), in denen die Masse der deutschen Juden tätig war, aufzunehmen, sofern sie nicht eigenes Vermögen oder vermögende Verwandte nachweisen konnten. Auch die Versuche des Völkerbundes, diese Einstellung zu ändern, blieben vergeblich. Am 26. Oktober 1933 ernannte der

¹ Zwischen 1931 und 1935 überstieg die gesamte Rückwanderung aus ihnen die Einwanderung um 79 634 Personen!

Völkerbund einen Hochkommissar für Flüchtlingswesen (James G. MacDonald), der aber schon am 31. Dezember 1935 aus Protest gegen die starre Haltung der beteiligten Staaten sein Amt niederlegte. Auch die dem jüdischen Auswanderungsproblem gewidmete Konferenz von Evian (Schweiz), die vom 6. bis 15. Juli 1938 tagte, zeitigte keine Ergebnisse. Lediglich Australien, das bislang schroff ablehnend gewesen war, erklärte sich bereit, von 1939 bis 1941 15 000 deutsche Juden aufzunehmen, ein Programm, das wegen des Kriegsausbruchs über gewisse Ansätze nicht hinauskam.

Die Durchreise zwecks Auswanderung nach Übersee wurde von allen europäischen Ländern immer dann gestattet, wenn die Einwanderungserlaubnis eines überseeischen Staates nachgewiesen werden konnte; war dies nicht der Fall, wurde die Durchreise oft, aber nicht immer, verweigert, da man fürchtete, der Emigrant werde nicht weiterkommen und im Lande bleiben.

Die Haltung Italiens zu den deutschjüdischen Auswanderern war zwischen 1933 und 1939 nicht anders als die der übrigen europäischen und außereuropäischen Staaten: weder judenfreundlich noch antisemitisch, sondern im wesentlichen von rein wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt. Im November 1936 dementierte ein hoher italienischer Regierungsbeamter, gerade im Hinblick auf dieses Problem, im Gespräch mit dem Vertreter der jüdischen Telegraphenagentur öffentlich eine Meldung der „Iswestija“, wonach Italien seinen Standpunkt in der Judenfrage ändern und einen antisemitischen Kurs einschlagen werde, und bemerkte, Italien mache keinen Unterschied zwischen den Bürgern. Da aber Italien gezwungen war, für seine eigene Bevölkerung nach Auswanderungs- oder Ansiedlungsmöglichkeiten zu suchen, und Einwanderern, selbst wenn es gewollt hätte, keine Chance bot, wandten sich nur verhältnismäßig wenig deutsche Juden dorthin. Daß es trotzdem einige tausend waren, hatte seinen Grund in dem zwischen Italien und Deutschland abgeschlossenen Clearingabkommen, das Kapitaltransfer für Auswanderer ausdrücklich vorsah. Es bestand also die Möglichkeit, durch Einzahlung auf ein bei der Reichsbank zugunsten der italienischen Notenbank geführtes Verrechnungskonto eine bankmäßige Gutschrift in Italien zu erlangen. Das wurde von deutschen Juden benutzt, um wenigstens Teile ihres Vermögens zu retten, kam aber auch nur einer relativ kleinen Anzahl zugute. Sowohl diese Gruppen wie die mittellos nach Italien Gekommenen betrachteten Italien nur als Sprungbrett für die Auswanderung nach Übersee. Abgesehen von einigen verhältnismäßig harmlosen antijüdischen Gesetzen, die in der Zeit kurz vor Kriegsausbruch erlassen wurden, erfolgte die eigentliche Wendung Italiens zu antisemitischer Politik erst nach seinem Kriegseintritt (10. Juni 1940), und zwar wahrscheinlich auf deutsches Betreiben hin.

Quellen:

Mark Wischnitzer: Die jüdische Wanderung unter der Nazi-Herrschaft 1933–1939. In: C.(entral) V.(erein)-Zeitung. Allgemeine Zeitung des Judentums 1935, 1936, 1937. *

Heinz Ganther, Die Juden in Deutschland. Ein Almanach. — Frankfurt 1953. 14 ff.
Hans Lamm: Die innere und äußere Entwicklung des deutschen Judentums im Dritten Reich.
— Erlangen, Phil. Diss. 1951.

27. 3. 1956

Graml

DIE BEHANDLUNG VON JUDEN FREMDER STAATSANGEHÖRIG- KEIT IN DEUTSCHLAND

Juden fremder Staatsangehörigkeit, die in Deutschland lebten oder Vermögen besaßen, galten den Nationalsozialisten primär als Juden und erst in zweiter Linie als Ausländer. Insbesondere machte die antisemitische Propaganda nie einen Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Juden; Göring erklärte einmal: „Solche Juden, die wirklich Ausländer waren und geblieben sind, sind natürlich nach den Gesetzen zu behandeln, die wir mit diesem Land haben. Aber auch hier ist dafür Sorge zu tragen, daß sie freiwillig, durch sanften oder stärkeren Druck, durch geschickte Manöver hinausmanövriert werden!“ Darüber hinaus aber hatte Hitler ausdrücklich befohlen, daß in die verschiedenen gegen die Juden gerichteten Gesetze und Verordnungen keine Sonderbestimmungen zugunsten ausländischer Juden aufgenommen wurden; er wollte sich nicht festlegen, sondern die Möglichkeit offenhalten, bei sich bietender günstiger Gelegenheit auch gegen ausländische Juden vorzugehen.

So behandelte die nationalsozialistische Regierung ausländische Juden im allgemeinen nur so lange als Ausländer, als außenpolitische Rücksichten dazu zwangen. Während der sogenannten „Kristallnacht“ am 8./9. November 1938 kam es zu zahlreichen Ausschreitungen gegen Person und Besitz ausländischer Juden, die sich dann an die diplomatischen Vertretungen ihrer Länder in Berlin mit der Bitte um Schutz oder Sorge für Wiedergutmachung wandten. Eine Aufzeichnung des Leiters des Sonderreferates Deutschland im Auswärtigen Amt vom 20. Dezember 1938 zählt folgende Staaten auf, die anlässlich dieser Ereignisse bei der deutschen Reichsregierung energisch vorstellig wurden: England, Niederlande, Ungarn, Brasilien, Litauen, Sowjetrußland, Guatemala, Lettland, Finnland, Polen, Vereinigte Staaten von Amerika, Italien. Wenn schon Übergriffe untergeordneter nationalsozialistischer Organe derart geschlossene Protestaktionen auslösten, so sah sich die nationalsozialistische Regierung natürlich veranlaßt, erst recht von einer generellen Einbeziehung ausländischer Juden in die antijüdischen Maßnahmen vorläufig abzusehen, zumal einige ausländische Missionen 1938, beziehungsweise auch schon früher, vorbeugend gegen eine etwaige Ausdehnung der antijüdischen Sondergesetzgebung auf ausländische Juden Einspruch erhoben hatten.

Wo der nationalsozialistischen Regierung jedoch die Zeit reif zu sein schien, taktische Rücksichten fallenzulassen, dehnte sie die antijüdischen Maßnahmen auch auf Juden fremder Nationalität aus. Dieser Kurswechsel erfolgte gegenüber den verschiedenen Staaten zu verschiedenen Zeitpunkten, je nachdem, wie sich die politischen Beziehungen der einzelnen Staaten zu Deutschland entwickelten. So setzten, von der Abschiebung polnischer Juden im Oktober 1938 abgesehen¹, um die Jahreswende 1938/39 die ersten Versuche ein, diejenigen europäischen Staaten, die bereits in die Rolle von Satelliten Deutschlands gedrängt worden waren, zu antisemitischen Maßnahmen zu bewegen und ihre im deutschen Staatsgebiet lebenden jüdischen Staatsangehörigen den nationalsozialistischen Aktionen preiszugeben. Diesem deutschen Druck Widerstand zu leisten, wurde nach Hitlers Erfolgen in den ersten Kriegsjahren für die betroffenen Staaten immer schwieriger, und im Februar 1942 war es so weit, daß die antijüdische Sondergesetzgebung auf große Teile der in Deutschland lebenden ausländischen Juden offiziell ausgedehnt werden konnte. Am 16. 2. 1942 ordnete der Chef der Sicherheitspolizei und des SD in einem Runderlaß an, die im deutschen Staatsbereich lebenden Juden der von Deutschland besetzten und unterworfenen Länder in die antijüdischen Maßnahmen einzubeziehen. Es handelte sich um die Staaten Polen, Luxemburg, Slowakei, Kroatien, Serbien, Griechenland, Niederlande, Belgien, Frankreich, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen; dazu kam noch, als einziger verbündeter Staat mit einer gewissen Selbstständigkeit, Bulgarien. Da der hier leider nicht im Wortlaut vorliegende Erlaß in manchen Teilen offenbar nicht klar genug gewesen war, so daß die Exekutivorgane nicht einheitlich verfuhrten, sah sich der Chef der Sipo und des SD veranlaßt, am 5. 3. 1943 einen weiteren Erlaß herauszugeben, der die Behandlung der jüdischen Angehörigen dieser Staaten in Deutschland endgültig regelte. In diesem Erlaß wurde betont, die betreffenden Juden seien in alle Maßnahmen, vom Tragen des Judensterns über Aufenthaltsbeschränkungen und Vermögensentzug bis zur Deportation, einzubeziehen. Die Juden der neutralen und der meisten verbündeten Staaten wurden aber noch ausdrücklich ausgenommen. Doch schon Ende 1942 hatte die deutsche Reichsregierung weitere Verhandlungen eingeleitet mit dem Ziel, auch diese Personenkreise in ihre Hand zu bekommen. Staaten wie Italien, Ungarn und Rumänien wurden unter starken diplomatischen Druck gesetzt, ihre im deutschen Bereich lebenden jüdischen Angehörigen preiszugeben. Die Verhandlungen verliefen schließlich im Sinne der nationalsozialistischen Führung erfolgreich und wurden im Spätsommer 1943 abgeschlossen. Jetzt wurden auch die Juden folgender Staaten den antijüdischen Maßnahmen unterworfen: Italien, Schweiz, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden, Finnland, Ungarn, Rumänien, Türkei. Gemäß einer Verfügung des Chefs der Sipo und des SD vom 23. 9. 1943 wurden die in Deutschland lebenden Angehörigen dieser Staaten vom 10. 10. 1943 an in alle antijüdischen Maßnahmen einbezogen. Die männlichen Juden über 14 Jahre kamen zunächst nach

¹ Vgl. unten S. 90.

Buchenwald, die Kinder und die weiblichen Juden nach Ravensbrück. Ihr Vermögen wurde eingezogen und vorläufig staatlichen Treuhändern übergeben. In gleicher Weise verfuhr man mit dem in Deutschland befindlichen Vermögen der nicht in Deutschland lebenden jüdischen Angehörigen der genannten Staaten. Da in den Anweisungen des Chefs der Sipo und des SD stets nur ganz allgemein von „Vermögen“ die Rede ist, scheint kein Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen gemacht worden zu sein.

Quellen:

Nürnberger Akten, Dok. NG-1800, NG-1798, NG-2652 f, NG-2652 g, NG-2652 h, NG-3358, NG-3565, NG-3802, NG-3940, PS-1816, PS-3358.
Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918 — 1945, Serie D, Band V. — Baden-Baden 1953.
Klaus Schickert: Die Judenfrage in Ungarn. — Essen 1937, 1943.

März 1957

Graml

DIE SONDERSTELLUNG DER JUDEN IN OBERSCHLESILIEN ZWISCHEN 1933 UND 1937

Das am 11. Juni 1922¹ ratifizierte „Deutsch-Polnische Oberschlesien-Abkommen“ galt auch für die im oberschlesischen Abstimmungsgebiet lebenden Juden. Daher konnten die Versuche der Nationalsozialisten, ihre ersten antisemitischen Maßnahmen auch gegen die oberschlesischen Juden zur Anwendung zu bringen, bereits im Mai und Juni 1933 durch den Völkerbund vereitelt werden.

Der jüdische Angestellte eines Gleiwitzer Warenhauses, Franz Bernheim, war aus rassischen Gründen entlassen worden und wandte sich daraufhin unter Berufung auf das „Deutsch-Polnische Oberschlesien-Abkommen“ an den Völkerbund. Seine Klage wurde angenommen und beraten, was der nationalsozialistischen Regierung zum damaligen Zeitpunkt außerordentlich unangenehm war. Sie mußte fürchten, daß es zu einer großen Debatte ihrer gesamten Judenpolitik kam und so die Stellung Deutschlands auf der gleichzeitig stattfindenden Abrüstungskonferenz empfindlich geschwächt würde. Von Anfang an konnte man nicht bestreiten, daß das Oberschlesien-Abkommen auch für die Juden Geltung habe, und versuchte deshalb der Klage mit dem Argument auszuweichen, die Bestimmungen könnten auf Bernheim

¹ „Gesetz über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene Abkommen über Oberschlesien“, RGBI. II, S. 237.

nicht angewendet werden, da er nicht in Oberschlesien geboren sei. Diese Vorbehalte wurden von einem durch den Völkerbundsrat eingesetzten Juristen-Ausschuß abgelehnt. Am 6. Juni 1933 fand eine Sitzung des Völkerbundsrates statt, in der die Klage Bernheims als berechtigt anerkannt und die Prüfung eventueller Schädigungen der in Oberschlesien ansässigen Juden angeordnet wurde. Da Deutschland wiederholt erklärt hatte, sich an das Oberschlesien-Abkommen halten zu wollen, überließ man die Durchführung des Beschlusses der Reichsregierung und forderte nur laufende Berichterstattung durch den deutschen Ratsvertreter. Der Beschluß wurde einstimmig angenommen, Deutschland und Italien enthielten sich der Stimme. Auch in den Kommentaren der NS-Presse wurde die Entscheidung nicht prinzipiell angefochten.

Von da an war den in Oberschlesien ansässigen Juden der Schutz des „Deutsch-Polnischen Oberschlesien-Abkommens“ garantiert, und die im übrigen Reichsgebiet erlassenen Ausnahmebestimmungen gegen Juden fanden auf sie keine Anwendung. Erst als das Oberschlesien-Abkommen abgelaufen war, wurde durch das „Gesetz über Maßnahmen im ehemals oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937“ (RGBl. I, S. 717), das am 15. Juli 1937 in Kraft trat, die Sonderstellung der oberschlesischen Juden beseitigt. Auch zwischen 1933 und 1937 waren die Juden allerdings nur vor amtlich sanktionierter Diskriminierung geschützt, nicht dagegen vor dem allgemeinen Terror und Boykott.

Quellen¹:

Hans Lamm: Die innere und äußere Entwicklung des deutschen Judentums im Dritten Reich. — Erlangen, Phil. Diss. 1951.

Bruno Blau: Das Ausnahmerecht für die Juden in den europäischen Ländern 1933–1945. — New York 1952.

Paul Schmidt: Statistik auf diplomatischer Bühne 1923–1945. — Bonn 1949.

„Völkischer Beobachter“ vom 23. 5. 1933, 31. 5., 3. 6., 8. 6. 1933.

8. 3. 1954

Graml

¹ Eine ausführliche Darstellung der Dinge findet sich neuerdings bei Vinzenz Kroll: Oberschlesien unter dem Kommissariat des Völkerbundes. — Köln, Phil. Diss., 1956.

Bis zum Herbst des Jahres 1938 gab es in Danzig nicht nur keine antijüdische Gesetzgebung, sondern die Freie Stadt hatte sich sogar in dem am 5. 8. 1933 abgeschlossenen und am 18. 9. 1933¹ unterzeichneten „Hafenabkommen“ mit Polen verpflichtet, jüdischen Geschäftsleuten im Danziger Hafen volle Freiheit bei ihrer geschäftlichen Betätigung zu gewähren und diese Freiheit weder anzutasten noch einzuschränken. Diese Bestimmung, die natürlich in erster Linie für den Schutz der jüdischen Geschäftsleute polnischer Staatsangehörigkeit gedacht war, ist erwähnt beziehungsweise dem Inhalt nach zitiert in Schulthess' Europäischem Geschichtskalender 1933, Seite 392, und in Keesings Archiv 1933, Seite 966, 971 und 1046. Dagegen besitzen wir leider nicht den Wortlaut des Textes.

Die antijüdische Gesetzgebung in Danzig begann mit einer Verordnung zur Ausschaltung jüdischer Ärzte vom 23. 9. 1938; es folgten eine Verordnung vom 2. 11. 1938, die die Juden aus der Beamtenschaft ausschloß, und das sogenannte „Blutschutzgesetz“ vom 21. 11. 1938.

Die tatsächliche Lage der Juden in Danzig war jedoch anders. Sowohl durch den Terror, den die Danziger NSDAP organisierte, wie auch durch einfache Verwaltungsmaßnahmen des Senats und der Bürokratie, beide von der Partei kontrolliert, wurde etwa von 1936 an ein immer fühlbarer werdender Druck auf die Danziger Juden ausgeübt. 1936 beklagte sich das „Schwarze Korps“ noch, daß der „äußere Einsatz gegen die Verräter am deutschen Volk [in Danzig] durch die Rücksicht auf die Lage der eigenen Regierung gegenüber den Einmischungsversuchen ausländischer Instanzen verwehrt wird“. Aber schon 1937 fand am 23. Oktober ein schwerer Pogrom statt, bei dem 20 jüdische Geschäfte demoliert wurden. Der Danziger Gauleiter Forster sagte in einer Rede vor den politischen Leitern am 2. 2. 1938, er freue sich, mitteilen zu können, daß die Öffentlichkeit nicht mehr in jüdischen Geschäften kaufe und daher zahlreiche jüdische Geschäfte freiwillig geschlossen hätten. Ebenso wurden schon 1937 und 1938 die jüdischen Beamten aus allen Zweigen der Verwaltung entfernt, wie der Vortragende Legationsrat Schliep im Auswärtigen Amt am 20. 10. 1938 feststellte. So war Gauleiter Forster in der Lage, am 10. 10. 1938 in einer Rede zu sagen: „Wir können mit Befriedigung feststellen, daß der Jude in Danzig auf allen Gebieten, auch auf dem wirtschaftlichen, unschädlich gemacht worden ist.“ Selbst die durch das „Hafenabkommen“ geschützten Juden polnischer Staatsangehörigkeit blieben nicht mehr unbehelligt. Der polnische Außenminister Beck warf dies Forster in einer Unterredung am 25. 5. 1939 vor. Der Danziger Gauleiter bestritt die sachliche Richtigkeit des Vorwurfs nicht und versuchte, Beck zur Duldung dieses Zustands zu bewegen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: In Danzig leitete die antijüdische Ge-

¹ Nicht am 18. Mai, wie es fälschlicherweise in Band 5, S. 41 der Serie D der Akten zur deutschen auswärtigen Politik heißt.

setzung die Judenverfolgung nicht ein, sondern schloß sie ab. Das im Deutschen Reich gesetzlich begründete und sanktionierte antijüdische Programm der NSDAP wurde in Danzig ohne viel Aufhebens, vor allem ohne gesetzliche Fundierung (die lediglich den für Danzig verantwortlichen Völkerbund aufmerksam gemacht hätte), ebenfalls praktiziert. Allerdings muß der Beginn antijüdischer Maßnahmen für Danzig wesentlich später angesetzt werden als für das Reich: von 1933 bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1936 konnten die Juden in Danzig verhältnismäßig unbehelligt leben.

Quellen:

Nürnberger Dokument NG-5334.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1933, 1937, 1938.

Keesings Archiv 1933.

Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918—1945. Serie D, Bd. V. — Baden-Baden 1953.

Das Schwarze Korps, Jahrgang 1936, Folge 7.

Prager Tagblatt vom 4. Februar 1938.

10. 3. 1955

Graml

DIE AUSWEISUNG VON JUDEN POLNISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT IM OKTOBER 1938

Die deutsch-polnischen Beziehungen waren seit der Neugründung Polens als Folge des ersten Weltkrieges von vornherein belastet, sowohl durch die Grenzziehung zwischen Deutschland und Polen als auch durch das nunmehr in umgekehrter Richtung vorhandene und stets für Zündstoff sorgende Minderheitenproblem. Zwar hatte der deutsch-polnische Nichtangriffspakt von 1934 die Spannungen an der Oberfläche gemildert und das Verhältnis zwischen den beiden Regierungen nicht unwesentlich verbessert, ohne daß dadurch aber der latente Volkstumskampf wesentlich abgeklungen oder das Grenzproblem aus der Welt geschafft worden wäre. So hatte die auf einen Ausgleich mit Deutschland bedachte Politik des Außenministers Beck stets erheblichen inneren Widerständen zu begegnen, die auch dann nicht aufhörten, als Polen im Oktober 1938 im Gefolge Deutschlands gegen die Tschechoslowakei vorging und das Olsagebiet erwarb. Infolge dieser gleichgerichteten Interessen war das Verhältnis wenigstens zwischen den beiden Regierungen im Oktober 1938 durchaus freundschaftlich, und Hitler hatte noch am 24. Oktober dem polnischen Botschafter Lipski den Vorschlag einer „säkulären“ Bereinigung aller bestehenden Reibungsmöglichkeiten gemacht, wonach Danzig an Deutschland fallen und

eine exterritoriale Autobahn und Eisenbahn durch den Korridor gebaut werden sollte, wohingegen das Reich sich zu einer Garantie der polnischen Grenzen bereit erklärte. Erst am 19. November wies Beck dieses nach damaliger deutscher Auffassung für Polen recht vorteilhafte Angebot zurück. Aber auch dann verzichtete Hitler vorübergehend auf die weitere Verfolgung seiner Aspirationen im Osten, um sich zunächst der endgültigen Liquidierung der Tschechoslowakei zuzuwenden.

Nach dem Anschluß Österreichs im März 1938 hatte nun ein großer Teil der etwa 20 000 dort lebenden Juden polnischer Staatsangehörigkeit nach Polen zurückkehren wollen, um sich nicht den Maßnahmen der nationalsozialistischen Judenpolitik auszusetzen. In Polen jedoch gab es antisemitische Strömungen in ziemlich starkem Umfang, und auch die Politik der polnischen Regierung war gewiß nicht judenfreundlich. Sie trachtete damals selbst danach, den ungefähr dreieinhalb Millionen Menschen zählenden jüdischen Bevölkerungsanteil des Landes durch Auswanderung zu vermindern, und es wurde daher am 31. 3. 1938 ein polnisches Gesetz erlassen, um den unerwünschten Zustrom eindämmen zu können. Dieses Gesetz sah die Möglichkeit vor, polnische Staatsangehörige auszubürgern, und zwar sollte dies u. a. dann stattfinden können, wenn der betreffende Staatsangehörige fünf Jahre hindurch keine Verbindung mit Polen gehabt hatte.

Zu diesem Zeitpunkt war aber auch das nationalsozialistische Deutschland sehr an der Auswanderung der in seinem Bereich lebenden Juden interessiert, da das Endziel der nationalsozialistischen Judenpolitik damals die Auswanderung aller Juden aus dem Reich war. Es lag durchaus im Sinn der nationalsozialistischen Judenpolitik, durch die aus Deutschland kommenden Juden innenpolitische Schwierigkeiten und antisemitische Tendenzen in den Gastländern zu verstärken¹. Den Berliner Regierungsstellen konnte es daher nicht gleichgültig sein, wenn Zehntausende im Reich wohnhafter Juden ihr Heimatrecht in Polen verlieren sollten, und bereits damals versuchte das Auswärtige Amt – selbstverständlich erfolglos – von der polnischen Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß diese auf Verlangen der deutschen Regierung auch ausgebürgerte ehemals polnische Staatsangehörige nach Polen übernehmen würde.

Am 6. Oktober 1938 erließ nun die polnische Regierung eine Verordnung, nach der konsularische Pässe polnischer Staatsangehöriger nur dann zur Einreise nach Polen berechtigen sollten, wenn sie einen Prüfungsvermerk der zuständigen polnischen Konsularbehörde erhalten hatten. Dieser Prüfungsvermerk konnte jedoch auch versagt werden, und zwar insbesondere dann, wenn der betreffende polnische Staatsangehörige für eine Ausbürgerung – etwa nach dem oben erwähnten Gesetz vom 31. 3. 1938 – in Betracht kam. Daraufhin leitete man deutscherseits eine Aktion ein, deren Urheber eigenartigerweise nicht etwa die Gestapo, sondern vielmehr Ribbentrops Auswärtiges Amt war und die juristisch damit begründet wurde, daß

¹ Überdies hatte die neue Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. T I 1938, S. 1053 ff.) in § 4, Abs. 1 c ausdrücklich das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis angedroht, „wenn der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert“.

zwischen dem Deutschen Reich und Polen niemals ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen worden war, durch den den beiderseitigen Staatsbürgern das Recht verbürgt würde, in dem anderen Staat ihren Wohnsitz zu nehmen¹. Zunächst versuchte der deutsche Botschafter in Warschau eine Zusicherung zu erlangen, daß auch die Verordnung vom 6. 10. die Abschiebung unerwünschter polnischer Juden aus Deutschland nicht hindern solle. Als die polnische Regierung sich erneut weigerte, eine dahingehende Zusage abzugeben, meinte man in der Wilhelmstraße, daß es nach Inkrafttreten dieser Verordnung am 30. Oktober² voraussichtlich nicht mehr möglich sein würde, polnische Juden nach Polen abzuschicken. Auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes verfügte daher das Geheime Staatspolizeiamt am 26. Oktober eine allgemeine Ausweisung der polnischen Juden aus Deutschland³. Inwieweit jüdische „Mischlinge“ in diese Maßnahmen miteinbezogen worden sind, geht aus dem hier vorliegenden Material nicht hervor, ausgeschlossen erscheint dies jedenfalls im Rahmen der allgemeinen nationalsozialistischen Judenpolitik nicht.

Während an jenem Tage in verschiedenen deutschen Städten die Juden polnischer Staatsangehörigkeit festgenommen und bestimmten Sammelplätzen zugeführt wurden, wurde die Deutsche Botschaft in Warschau erneut vorstellig und kündigte die bevorstehende Verweisung der Juden aus dem Reich an. Die ersten Transporte wurden von den polnischen Grenzbehörden noch reibungslos abgefertigt, am Mittag des 28. Oktober schritten die Polen jedoch zu Gegenmaßnahmen. Einmal begannen sie alteingesessene Reichsdeutsche in Posen und dem Korridorgebiet zu verhaften und ebenfalls mit Ausweisung zu bedrohen, andererseits sperrten sie ihre Grenze für die Judentransporte, so daß schließlich am Mittag des 29. 10. mehrere tausend Ausgewiesene zwischen den polnischen und deutschen Militärkordons im Niemandsland herumirrten. Auf Drängen der Gestapo wurde daraufhin die Aktion eingestellt⁴, und am Abend dieses Tages kam es zu einer vorläufigen deutsch-polnischen Vereinbarung, nach der Deutschland auf weitere Abtransporte und Polen auf Repressalien verzichtete, während die noch an der Grenze befindlichen Juden teils von Polen übernommen, teils von Deutschland zurückgenommen wurden. Es waren insgesamt rund 17 000 polnische Juden, größtenteils Männer, die in dieser Oktoberaktion nach Polen abgeschoben worden waren.

Weitere deutsch-polnische Verhandlungen führten dann am 24. 1. 1939 zu einer Vereinbarung, wonach den Ausgewiesenen – soweit notwendig – bis zum 31. 7. 1939 zur Ordnung ihrer persönlichen Verhältnisse eine vorübergehende Rückkehr nach Deutschland sowie die unbehinderte Ausfuhr ihrer persönlichen Habe gestattet wurde, wogegen sich Polen zur Übernahme der auf etwa 5000–6000 Köpfe geschätz-

¹ Aufz. AA v. 11. 11. 1938 in Nürnberger Dokument NG-2896.

² Die Verordnung war erst am 15. Oktober im Polnischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden.

³ Aktenvermerk AA v. 29. 10. 1938 in NG-2012, Aufz. AA v. 11. 11. 1938 in NG-2896.

⁴ Aufz. AA v. 11. 11. 1938 in NG-2896, Aktenvermerk AA v. 29. 10. 1938 in NG-2012, Aufzeichnung aus dem Büro RAM v. 11. 11. 1938 in Akten zur dt. ausw. Politik, Serie D, Bd. V, Nr. 97.

ten Familienangehörigen der Ausgewiesenen (Ehefrauen und Kinder unter 18 Jahre) verpflichtete. Über die restlichen im Reich befindlichen Juden polnischer Staatsangehörigkeit – nach einem Bericht der Gestapo an die Reichskanzlei handelte es sich noch um 7000–8000 Personen¹, während in anderen Schriftstücken die Gesamtzahl der polnischen Juden im Reich mit 50 000–70 000 angegeben wird² – konnte keine Einigung erzielt werden, so daß man auf deutscher Seite beabsichtigte, „mit ausländerpolizeilichen Mitteln möglichst viele dieser polnischen Juden zum Verlassen des Reichsgebietes zu veranlassen“.

Quellen:

Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D, Band V, Baden-Baden 1953, Nr. 84, 88, 89, 91, 92, 95, 97, 98, 103, 107, 127, 652 u. 665.

Gerald Reitlinger: Die Endlösung. — Berlin 1956. S. 10 ff.

Prof. Dr. Grimm: Der Grünspanprozeß (als Manuskript gedruckt. 2. Druck 1942).

Nürnberger Dokumente Nr. PS-3358, NG-2010, NG-2011, NG-2012, NG-2013, NG-2014, NG-2463, NG-2654, NG-2799 u. NG-2896.

(zum Teil in den Akten zur deutschen auswärtigen Politik abgedruckt, d. h. also identisch mit den aufgeführten Dokumentennummern der Akten zur deutschen auswärtigen Politik.)

2. 8. 1956

Heiber

¹ Schreiben RFSS u. Chef d. Dt. Polizei an Chef d. Reichskanzlei v. 3. 2. 1939 in: Akten zur dt. ausw. Politik, Serie D, Bd. V, Nr. 127.

² Aufz. AA v. 11. 11. 1938 in NG-2896, Vermerk StSchr. AA v. 8. 11. 1938 in NG-2010, Schreiben RFSS u. Chef d. Dt. Polizei an Chef d. Reichskanzlei v. 29. 10. 1938 in: Akten, Serie D Bd. V, Nr. 91, u. a.

III.

VERFOLGUNG DER JUDEN IM AUSLAND

INTERNIERUNGSLAGER IN FRANKREICH 1940—1942

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges richtete die französische Regierung Lager zur Internierung feindlicher, politisch verdächtiger und auch krimineller Ausländer ein. Insbesondere wurden politische Flüchtlinge aus Deutschland und Österreich, Spanien (unter anderem Mitglieder der Internationalen Brigaden des Spanienkrieges) und Italien, sowie Staatenlose, ausländische Juden und andere „unliebsame“ Ausländer in diese Lager eingewiesen und kürzere oder längere Zeit dort festgehalten. Am bekanntesten waren die Lager Gurs (Dép. Basses-Pyrénées) und Le Vernet (Dép. Ariège); in letzterem waren viele deutsche Emigranten und spanische Republikaner untergebracht¹.

Diese Lager blieben auch nach dem deutsch-französischen Waffenstillstand vom Juni 1940 bestehen und wurden, soweit sie im unbesetzten Gebiet lagen, von der Regierung in Vichy unter Verwaltung genommen. Viele der Internierten, die am Anfang des Krieges in die Lager gekommen waren, konnten wieder frei im unbesetzten Frankreich leben, wenn sie eigene Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besaßen. Die anderen mußten weiter im Lager leben. Interniert blieben alle der Regierung politisch verdächtigen Personen, darunter die kommunistischen Spanienkämpfer und Emigranten und – auf Grund des „Statut des Juifs“ – auch die meisten ausländischen Juden. Man kann wohl von einem politischen Druck der nationalsozialistischen Regierung auf die Vichy-Regierung sprechen, die Lager fortbestehen zu lassen und die in Frankreich ansässigen Juden interniert zu halten. Darüber hinaus allerdings konnten die deutschen Dienststellen in Frankreich keinen Einfluß darauf nehmen, wen im einzelnen die Vichy-Regierung zu internieren hatte. Artikel 19 des deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommens sah jedoch vor, daß auf Verlangen die französische Regierung deutsche politische Flüchtlinge, die in französischen Internierungslagern saßen, an Deutschland auszuliefern hatte. Eine begrenzte Anzahl deutscher Politiker wurde dieser Bestim-

¹ Darunter von Okt. 1939 bis Ende Jan. 1940 der bekannte Schriftsteller Arthur Koestler. Er beschrieb diesen Aufenthalt in Vernet in seinem Buch „La lie de la terre“, Paris 1947 (engl. Originaltitel: „Scum of the Earth“).

mung gemäß in deutsche KZs verbracht, darunter die Mitglieder des sozialdemokratischen Parteivorstands Breitscheid und Hilferding. Nach dem Bericht Bruno Freis¹ erschien am 17. August 1940 eine Abordnung der SS (die Kommission Kundt) im Lager Vernet, um die deutschen und österreichischen Insassen zu erfassen. Wer wollte, konnte nach Deutschland zurückkehren. Von dieser Möglichkeit machten jedoch nur diejenigen Gebrauch, die glaubten, von den Nationalsozialisten nichts befürchten zu müssen.

Die im besetzten französischen Gebiet bestehenden Lager – darunter die bekannten Durchgangslager Drancy (für Juden) und Compiègne (für politische Internierte) – standen unter deutscher Verwaltung. Mit der Organisation der Internierung und der Verwaltung der Lager im unbesetzten Frankreich wurde durch Gesetz vom 4. Oktober 1940 von der französischen Regierung eine Kommission beauftragt, die dem Staatssekretär des Innern beigeordnet wurde. Diese Kommission setzte einen „Inspecteur Général des camps“ ein. Die Lager wurden durch französische Polizeibeamte bewacht. Im einzelnen unterstanden sie der Verwaltung des Präfekten, in dessen Département sie lagen. Sie hatten je nach ihren Insassen verschiedenen Charakter; und zwar wurden sie im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Die „Centres surveillés“, die Emigrantenlager und die „Camps disciplinaires“. In erstere wurden die dem Staate unerwünschten Personen eingewiesen, deren größte Gruppe die ausländischen Juden waren. Es handelte sich sozusagen um normale Internierungslager, zu denen unter anderem Gurs und Rivesaltes gehörten. Die Insassen konnten ohne große Hindernisse mit auswärtigen Personen Kontakt halten und Unterstützung empfangen. Man gab ihnen – zwar teilweise mit Einschränkungen – die Möglichkeit, das Lager wieder zu verlassen, wenn sie dem Staate nicht zur Last fielen, im besten Fall: wenn sie auswandern wollten. Dann kamen sie für gewöhnlich in besondere Durchgangslager (Emigrantenlager), um dort zu warten, bis alle bürokratischen Formalitäten zur Ausreise erledigt waren. Das bekannteste dieser Durchgangslager war Les Milles bei Marseille. In den „Camps disciplinaires“ saßen die politischen Fälle; sie wurden wesentlich strenger bewacht, härter behandelt und hatten kaum Freiheiten. Le Vernet und Rieucros waren die bedeutendsten Lager dieser Art. Aus ihnen herauszukommen, war sehr viel schwieriger.

Durch das Gesetz vom 4. Oktober 1940 wurden alle ausländischen Juden in Vichy-Frankreich unter die Verfügungsgewalt des für ihren Wohnsitz zuständigen Präfekten gestellt. Dieser hatte über ihre Internierung in einem der Lager zu entscheiden oder konnte ihnen einen anderen bestimmten Aufenthaltsort zuweisen (nach einem Gesetz vom 9. November 1942 durften sie diesen nicht mehr ohne polizeiliche Genehmigung verlassen). Unter ausländischen Juden verstand die französische Regierung alle Juden, die nach dem 1. Januar 1936 nach Frankreich eingewandert waren; der Internierung der alteingesessenen Juden französischer Staatsangehörigkeit widersetzte sich die Vichyregierung mit Erfolg. Nicht alle ausländischen Juden sind

¹ Ein heute in der DDR lebender Kommunist, ehemals republikanischer Spanienkämpfer.

interniert worden, sondern ein großer Teil wurde (zumindest zeitweise) in den „Compagnies de travailleurs étrangers“ zu Zwangsarbeiten herangezogen und dann in ausgesprochenen Arbeitslagern untergebracht. Die Maßnahmen variierten stark je nach Ermessen des Präfekten. Auf einer Besprechung in der Deutschen Botschaft in Paris am 28. Februar 1941 erklärte der SD-Beauftragte Hauptsturmführer Dannecker, daß auf Grund der Judengesetze vom 4. Oktober 1940 bis zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 40 000 Juden in Vichy-Frankreich interniert worden seien¹. Ende Oktober 1940 wurde die gesamte jüdische Bevölkerung der Gaue Baden und Saarpfalz (auch Kranke aus den Spitälern, alte Leute, schwangere Frauen und Neugeborene), etwa 6500 Personen, dazu die Juden aus Elsaß-Lothringen, nach dem Lager Gurs gebracht und dort französischem Gewahrsam unterstellt. Diese sogenannte Bürkel-Aktion begann am 20. Oktober und dauerte einige Tage.

Die Verhältnisse in den einzelnen Lagern waren je nach ihrem baulichen Zustand, nach Verwaltungsgebaren des zuständigen Präfekten und Strenge der Bewachung verschieden. Nach den uns zur Verfügung stehenden Berichten kann folgendes als wohl allgemeingültig festgestellt werden: Die Lager hatten weiterhin den Charakter von Internierungslagern, die Insassen wurden nicht zu irgendwelchen Arbeiten herangezogen. Zumindest anfangs waren wohl alle Lager stark überbesetzt (nach Weill hätten die offiziellen Anzeigen der Verwaltungsbehörden über die verfügbaren Plätze die Zahl der wirklich vorhandenen Betten und Strohlager um 30 bis 50% überstiegen).

Die Lagerbehausungen (Baracken) befanden sich größtenteils in sehr schlechtem Zustand, boten zumindest ungenügend Schutz gegen die Witterung.

Über das Lager Gurs berichtet Frau Prof. Dr. med. Else Liefmann (Schwester des ebenfalls nach Gurs verschleppten ehem. Freiburger ord. Prof. f. Volkswirtschaft Robert Liefmann):

„Es ist ein riesiges Lager, das wohl gut 20 000 Menschen [überschätzt! — Anm. des Bearbeiters] und mehr fassen kann. Es stellt ein Rechteck dar, das von Osten nach Westen orientiert ist. An der schmalen Ostseite gegen die Berge zu liegen die Verwaltungsgebäude und das Männerspital; daran reihen sich links und rechts einer das Lager durchschneidenden breiten Straße die Baracken bis zu ihrem Ende im Westen, wo sich das Frauenspital und das Friedhofgelände befinden, das anfänglich nur wenige Gräber aus der Zeit der spanischen Internierten enthielt, dann aber zu immer größeren Dimensionen anwuchs. Nun darf man unter ‚Gebäuden‘ nicht etwa feste Häuser verstehen, sondern alles bestand nur aus Baracken, wobei aber die Verwaltungen und die Infirmen die, einige zusammen, ein ‚Hôpital‘ bildeten, nur etwas fester gebaut waren und doch wenigstens Fenster hatten, d. h. eigentliche Fenster aus Glas besaßen nur die Verwaltungen, die anderen sogenannten Fenster waren mit einem bläulichen papierartigen Stoff gespannt, der aber wenigstens Licht hindurchließ. Die Wohnbaracken (das Wort ‚Wohnen‘ ist eigentlich nicht dafür am Platze) hatten nur Dachluken, durch die Luft und ein spärliches Tageslicht nur eindringen konnte, wenn man die Holzklappen offen stellte. Außerdem waren diese Baracken zum großen Teil höchst baufällig und es gab Löcher und

¹ Nürnberg. Dokument NG-4895.

Ritzen überall, durch die der kalte Wind piff und Regen und Schnee die armen Bewohner durchnäßte. Ich glaube, daß Maria in ihrem Stall in Bethlehem es behaglicher hatte als die armen Menschen in diesen Ställen im Camp de Gurs, die sicher für ein besseres Vieh nicht zum Aufenthalt genügt hätten. Diese Barackenstadt war in Ilots aufgeteilt; etwa 25 Baracken mit einer Verwaltungs- und einer Infirmeriebaracke bildeten, von einem Stacheldraht umgeben, mit einem von der Straße her besonderen von einem Posten bewachten Eingang, einen kleinen Staat im Staate. Als wir ankamen, diente Militär als Bewachungsmannschaft, später war es Polizei; außerdem waren für die Frauenilots noch weibliche Aufseher vorhanden, Frauen oder ältere Töchter aus den Kreisen der Unteroffiziere oder Mannschaften stammend, die z. T. ihre ihnen so ungewohnte Machtstellung in übler Weise mißbrauchten... Da eine Baracke etwa 60 Personen umfaßte, so hatte ein Ilot ungefähr 1500 Insassen. Es gab vier Frauenilots und etwa doppelt so viele für Männer. An der Spitze stand ein Ilotchef, resp. Chefin und ihm oder ihr zur Seite ein Souschef oder Souschefin; außerdem ein ganzer Stab von Mitarbeitern, alles freiwillig arbeitende. Allerdings hatten sie manche Privilegien und Freiheiten... Die Ilotchefs waren einem Lagervorgesetzten für alles, was in ihrem Ilot vorkam, verantwortlich. Ebenso hatte auch jede Baracke ihren Chef und Souschef oder Chefin. Bei der Masse der Menschen war eine solche Organisation natürlich notwendig. Jedes Ilot hatte seine eigene Küche und seine Kochequipe, die in drei im Freien stehenden großen Feldkesseln das von der Centrale gelieferte Material kochten.“

Die Ernährung war ungenügend, die Lagermahlzeiten hatten in Gurs und Vernet nur etwa 500–900 Kalorien als täglichen Gesamtsatz. (Wer Geld hatte, konnte sich – meist zu hohen Preisen – in der Lagerkantine etwas kaufen.) Dazu kamen allerdings Lebensmittel aus Spenden verschiedener Hilfsorganisationen und privaten Liebesgaben, aber nicht regelmäßig und nicht so reichlich, um damit alle anderen Mängel auszugleichen. Durchweg waren die Internierten auch unzureichend mit Kleidung versorgt, sie hatten ja kaum etwas mitnehmen können und keine Möglichkeit, ihren Bedarf zu decken.

Die sanitären Verhältnisse waren überall schlecht, auch in dem sogenannten Sanatorium La Guiche. Die Lager waren verlaust und voll mit Ratten, die ansteckende Krankheiten verbreiteten. Krankenstationen und Arzneimittel waren wohl vorhanden, aber meist nicht ausreichend. Unter den Internierten selbst befanden sich zahlreiche Ärzte, die die Betreuung der Kranken übernahmen; in jedem Lager praktizierte aber auch mindestens ein französischer Arzt, und zwar als Chefarzt. Der Gesundheitszustand, besonders der Kinder, war sehr schlecht, Mangelkrankheiten infolge Unterernährung und Tuberkulose stark verbreitet, noch häufiger Ruhr. Die Sterblichkeit war groß, Fälle von Selbstmord nicht selten. In Gurs gab es fließendes Wasser nur in einer Waschbaracke, die Klosetteinrichtungen waren miserabel. Häufige starke Regenfälle führten zu einer buchstäblichen Versumpfung des Bodens. Für die alten Leute richtete man nach einiger Zeit eigene Baracken ein, ebenso für die Kinder, eine Art primitiver Kindergärten. Auch gab es in Gurs einen improvisierten, von Lagerinsassen abgehaltenen Schulunterricht.

Im Laufe des Winters 1940/41 kamen viele Familien von Gurs nach Rivesaltes. Dort waren die Baracken in besserem Zustand, zementiert und mit Ziegeln gedeckt. Die Familien mußten nicht getrennt leben. Es gab Duschen, die Krankenstationen

waren besser eingerichtet als in den anderen Lagern. Die schlechten klimatischen Verhältnisse dieses Lagers verursachten aber auch mehr Krankheitsfälle. Die Juden wurden in Rivesaltes in den am meisten verwahrlosten Barackenblock eingewiesen.

Die Lagerinsassen wurden materiell und geistig unterstützt durch Liebesgabenpakete ausländischer Freunde und die Lieferungen zahlreicher Hilfsorganisationen. Frau Prof. Liefmann nennt für Gurs vor allem die Secours Suisse, die Quäker, die Organisation des Jeunes Filles chrétiennes und die Eglise réformée de France. Letztere, sowie ein katholischer Abbé aus einem Nachbardorf und jüdische Rabbiner im Lager übten in Gurs auch seelsorgerische Tätigkeit aus. Diese Versorgung von außen funktionierte in Gurs ganz gut (noch verstärkt ab Februar 1942), im Lager Vernet wurde sie dagegen lange Zeit durch die französischen Lagerbehörden unterbunden¹.

Ein Verlassen der Internierungslager war nur mit Genehmigung der Verwaltung möglich. Besorgungs- oder Spaziergänge in die umliegenden Ortschaften gab es nicht. Diejenigen, die genügend eigene Geldmittel hatten oder durch ausländische Freunde unterstützt wurden, konnten unter Umständen auch außerhalb der Lager leben. Für Gurs gab es auch einen sogenannten Congé de santé (Erholungsurlaub) in normalen Hotels in bestimmten Orten desselben Départements (z. B. Morlaas bei Pau). Auch wenn man einen solchen Erholungsurlaub verbrachte, war man nominell noch Insasse des Lagers. Die Genehmigung und Ortszuweisung dazu lag im Ermessen des Präfekten, ebenso evtl. Verlängerung oder Beschränkung desselben und die Ausreise aus dem betreffenden Département überhaupt. Zur Einreise in ein anderes Département war wiederum die Erlaubnis von dessen Präfekten notwendig. Die Einstellung der Bevölkerung gegenüber den Fremden und Juden war je nach Département verschieden, viel lag an der persönlichen und politischen Haltung der zuständigen Präfekten. Wenn man eine Aufenthaltsgenehmigung für einen Ort außerhalb des Lagers hatte, konnte man sich beispielsweise in einem Département etwa 10 km im Umkreis frei bewegen, im anderen nur 2 km. Das Eintreten ausländischer Personen für Erleichterungen der Internierten hatte oft Erfolg, trotz großer bürokratischer Hindernisse. Frau Else Liefmann schreibt darüber:

„Nach Neujahr 1941 begannen in Gurs die sogenannten Convocations, d. h. man wurde auf die Verwaltung gerufen, um über seine Personalien näheren Aufschluß zu geben. Es handelte sich darum, ob man genügend Mittel habe, außerhalb des Lagers in Frankreich leben zu können, ohne dem französischen Staat zur Last zu fallen. Die wenigsten hatten selbst Geldmittel oder Verwandte in Frankreich, die meisten, die in Betracht kamen, erhielten das nötige Geld aus der Schweiz oder Amerika. Andere wurden convokiert, da ihre Ausreise nach Übersee von dorthier betrieben wurde und so bedeutete jede Convocation einen Lichtblick.“

In nicht wenigen Fällen erhielten Internierte durch Vermittlung ausländischer Freunde Visa zur Ausreise (insbesondere nach Mexiko), die sie in Les Milles abzuholen hatten. Die französischen Behörden verweigerten ihnen aber das Verlassen

¹ Siehe Freis Bericht „Die Männer von Vernet“, der aber nicht frei von Tendenz ist.

des Lagers. Eine Verminderung, teilweise auch Sperre der Beurlaubungen trat im Frühjahr 1942 ein.

Als im September 1942 die Verhaftung und Deportierung auch der auf freiem Fuße lebenden ausländischen Juden im unbesetzten Frankreich begann, suchten sich viele illegal ins Ausland zu retten, von der französischen Bevölkerung meist nach Kräften unterstützt.

Über das Schicksal der Lager nach der Besetzung Vichy-Frankreichs durch deutsches Militär im November 1942 und nach der Deportation der Juden konnte nichts Näheres festgestellt werden. Wahrscheinlich hat sich die Situation in den Lagern sehr verschärft. Das Lager Vernet bestand bis 1944, seine Insassen wurden im September 1944 nach Dachau gebracht.

Wie aus allen Berichten allgemein zu entnehmen ist, lag die Organisation und Verwaltung der südfranzösischen Internierungslager mindestens bis Sommer 1942 ausschließlich in den Händen der Vichy-Regierung. Diese stellte die Entscheidung, wer zu internieren ist und wer nicht oder wer ausreisen durfte, weitgehend dem Ermessen der einzelnen Präfekten anheim¹. Hin und wieder scheinen an diese bestimmte Direktiven des Inspecteur Général oder anderer Regierungsstellen ergangen zu sein, die zu einer Verschärfung der Überwachung und Repressionen führten.

Quellen:

Robert Aron: Histoire de Vichy 1940—1944. — Paris 1954.

Henri Monneray: La persécution des Juifs en France et dans les autres pays de l'Ouest. Présentée par la France à Nuremberg. — Paris 1947.

(Abdruck vieler Dokumente betr. Deportation der Juden aus Frankreich.)

J. Lubetzki: La condition des Juifs en France sous l'occupation allemande 1940—1944. — Paris 1945.

Joseph Weill: Contribution à l'histoire des camps d'internement dans l'Anti-France. — Paris 1946.

Bruno Frei: Die Männer von Vernet. — Berlin 1950.

Else Liefmann: Erinnerungen aus einem unfreiwilligen Aufenthalt in Frankreich 1940 bis 1942. — Zürich 1942. (Maschinengeschrieben. Manuskript, im Institut f. Zeitgeschichte.)

Martha Liefmann: Erinnerungen aus dem Camp de Gurs. — Zürich 1942. (Maschinengeschrieben. Manuskript im Institut f. Zeitgeschichte.)

Nürnberger Dokumente: NG-1225, NG-4895, NG-5109, NG-3264, NG-4934, NG-4933.

Vergleiche das nachfolgende Verzeichnis der Internierungslager in Vichy-Frankreich.

April 1957

Auerbach

¹ Nachdem die Gestapo die Juden aus Elsaß-Lothringen und dem benachbarten Baden nach Gurs abgeschoben hatte, kümmerte sie sich ja etwa zwei Jahre lang nicht mehr um sie.

VERZEICHNIS DER VOM INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE FESTGESTELLTEN
INTERNIERUNGSLAGER IN VICHY-FRANKREICH

Die Liste stützt sich (auch bezüglich der Zahlenangaben) auf Weill (s. 52 ff.) und (für Juli 1942) auf einen Bericht des SS-Hauptsturmführers Dannecker vom 20. Juli 1942, der die betreffenden Lager besuchte (veröffentlicht bei Monneray, S. 158 ff.). Die ersten fünf Lager waren sogenannte „Camps disciplinaires“, Nr. 6–13 „Centres surveillés“.

Name (Département):	Belegung Ende 1940	Juni 1941	Juli 1942	Bemerkungen
Camps de repression (Lager für politisch Verdächtige):				
Vernet (Ariège)	4 500	2 000	—	nur Männer 50 % Juden
Rieucros (Lozère)	1 500	450	—	Frauen
Camps de Britanniques (Lager für Engländer):				
St. Hippolyte (Gard)	1 000	250	—	
Sault (Vaucluse)	?	400	—	
Camps pour Russes (Lager für Russen):				
Marvejols (Lozère)	?	300	—	
Centres d'hébergement (Internierungslager im engeren Sinne):				
Argelès (Pyr. Orient.)	15 500	3 000	—	sehr international
Gurs (Bass. Pyr.)	17 000	6 200	2 599	vorwiegend dt. Juden
Noé (Pyr. Orient.)	1 300	1 550	—	
Récébédou (Haute-Garonne)	1 500	1 800	—	Durchgangs- lager
	(sehr schwankend)			
Rivesaltes (Pyr. Orient.)	im Bau	8 000	2 064	demobil. ausl.
Septfonds (Tarn-et-Garonne)	1 000	500	—	Freiwillige
La Guiche (?)	?	?	—	Tbc-Sanat.
Centres d'embarquement (Lager für Emigranten):				
Les Milles (Bouch.-du Rhône)	3 000	1 500	1 306	s. Anm. ¹
Hotel Bompard (Marseille)	100	180	} 361	
Terminus du Port (Marseille)	?	30		
Camp des légionnaires démobilisés (demobilisierte Legionäre):				
Fréjus (Var)	?	400	—	

¹ Dannecker bemerkt hierzu, es handle sich fast ausschließlich um Leute, die durch die „Aktion Bürckel“ aus Baden und der Pfalz deportiert wurden. Juden, die ihre Auswanderung anstrebten, erhielten bisher die Erlaubnis dazu. In Zukunft würden solche Versuche aber illusorisch werden.

<i>Name (Département):</i>	<i>Belegung Ende 1940</i>	<i>Juni 1941</i>	<i>Juli 1942</i>	<i>Bemerkungen</i>
Centres de criblage (Auswahldurchgangslager):				
Marseille-Brébant	?	100	—	
Aigue-Blanche (?)	?	200	—	
Dazu nicht genau bezeichnete Lager:				
Fort Barraux (Isère)	?	?	200	meist pol. Int.
Brens (Tarn)	3 000	?	—	meist dt. polit. Flüchtlinge
Bram (Aude)	3 000	?	—	Spanier
Agde (Hérault)	3 060	?	—	
Chaux d'Ane (Bass. Pyr.)	500	?	—	
Carpiagne (Bouch.-du Rhône)	4 000	?	—	demobil. poln. Soldaten
Ste. Marthe (b. Marseille)	?	?	—	Polen
Montaudran-Toulouse (Hte.-Garonne)	150	?	—	Arbeitslager
Miramas (Bouch.-du Rhône)	?	?	—	ausl. Arbeiter
Lager in Nordafrika:				
in Algerien:				
Boghari (Camp Morand)	?	4 500	—	
Colomb.-Béchar	?	2 000	—	
Djelfa	?	1 200	—	
in Marokko:				
Azemmour	?	400	—	Frauen und Kinder
Bou Arfa	?	5 800		
Qued Zem	?	240		
Casablanca	?	500		

VERZEICHNIS DER VOM INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE FESTGESTELLTEN
INTERNIERUNGSLAGER IN VICHY-FRANKREICH

Die Liste stützt sich (auch bezüglich der Zahlenangaben) auf Weill (s. 52 ff.) und (für Juli 1942) auf einen Bericht des SS-Hauptsturmführers Dannecker vom 20. Juli 1942, der die betreffenden Lager besuchte (veröffentlicht bei Monneray, S. 158 ff.). Die ersten fünf Lager waren sogenannte „Camps disciplinaires“, Nr. 6–13 „Centres surveillés“.

<i>Name (Département):</i>	<i>Belegung Ende 1940</i>	<i>Juni 1941</i>	<i>Juli 1942</i>	<i>Bemerkungen</i>
Camps de repression (Lager für politisch Verdächtige):				
Vernet (Ariège)	4 500	2 000	—	nur Männer 50 % Juden
Rieucros (Lozère)	1 500	450	—	Frauen
Camps de Britanniques (Lager für Engländer):				
St. Hippolyte (Gard)	1 000	250	—	
Sault (Vaucluse)	?	400	—	
Camps pour Russes (Lager für Russen):				
Marvejols (Lozère)	?	300	—	
Centres d'hébergement (Internierungslager im engeren Sinne):				
Argelès (Pyr. Orient.)	15 500	3 000	—	sehr international
Gurs (Bass. Pyr.)	17 000	6 200	2 599	vorwiegend dt. Juden
Noé (Pyr. Orient.)	1 300	1 550	—	
Récébédou (Haute-Garonne)	1 500	1 800	—	Durchgangs- lager
(sehr schwankend)				
Rivesaltes (Pyr. Orient.)	im Bau	8 000	2 064	démobil. ausl.
Septfonds (Tarn-et-Garonne)	1 000	500	—	Freiwillige
La Guiche (?)	?	?	—	Tbc-Sanat.
Centres d'embarquement (Lager für Emigranten):				
Les Milles (Bouch.-du Rhône)	3 000	1 500	1 306	s. Anm. ¹
Hotel Bompard (Marseille)	100	180	} 361	
Terminus du Port (Marseille)	?	30		
Camp des légionnaires démobilisés (demobilisierte Legionäre):				
Fréjus (Var)	?	400	—	

¹ Dannecker bemerkt hierzu, es handle sich fast ausschließlich um Leute, die durch die „Aktion Bürckel“ aus Baden und der Pfalz deportiert wurden. Juden, die ihre Auswanderung anstrebten, erhielten bisher die Erlaubnis dazu. In Zukunft würden solche Versuche aber illusorisch werden.

<i>Name (Département):</i>	<i>Belegung Ende 1940</i>	<i>Juni 1941</i>	<i>Juli 1942</i>	<i>Bemerkungen</i>
Centres de criblage (Auswahldurchgangslager):				
Marseille-Bréban	?	100	—	
Aigue-Blanche (?)	?	200	—	
Dazu nicht genau bezeichnete Lager:				
Fort Barraux (Isère)	?	?	200	meist pol. Int.
Brens (Tarn)	3 000	?	—	meist dt. polit. Flüchtlinge
Bram (Aude)	3 000	?	—	Spanier
Agde (Hérault)	3 060	?	—	
Chaux d'Ane (Bass. Pyr.)	500	?	—	
Carpiagne (Bouch.-du Rhône)	4 000	?	—	demobil. poln. Soldaten
Ste. Marthe (b. Marseille)	?	?	—	Polen
Montaudran-Toulouse (Hte.-Garonne)	150	?	—	Arbeitslager
Miramas (Bouch.-du-Rhône)	?	?	—	ausl. Arbeiter
Lager in Nordafrika:				
in Algerien:				
Boghari (Camp Morand)	?	4 500	—	
Colomb.-Béchar	?	2 000	—	
Djelfa	?	1 200	—	
in Marokko:				
Azemmour	?	400	—	Frauen und Kinder
Bou Arfa	?	5 800		
Qued Zem	?	240		
Casablanca	?	500		

Vorbemerkung

Das vorliegende Gutachten geht zurück auf Beweisbeschlüsse des OLG München vom 13. 5. 1955 und 16. 10. 1956. In ihnen wurde darum ersucht, die Hintergründe verschiedener antijüdischer Maßnahmen in Rumänien zu klären, insbesondere einzelner Verfolgungstatbestände in den ehem. rumänischen Provinzen Bessarabiens, der Nordbukowina und in dem ab 1941 unter rumänischer Verwaltung stehenden Transnistrien.

Da das Bundesentschädigungsgesetz einen Entschädigungsanspruch auch für Freiheitsberaubung vorsieht, die ausländische Staaten auf Veranlassung der nationalsozialistischen deutschen Regierung vorgenommen haben (BEG, Änderung v. 29. 6. 1956, § 2 u. § 43), handelt es sich entschädigungsrechtlich vornehmlich um die Frage, ob oder inwieweit die zur Freiheitsberaubung von Juden ergriffenen Maßnahmen im Bereich des rumänischen Staates als vom damaligen Deutschen Reich veranlaßt zu betrachten sind. Der Begriff der Veranlassung im Sinne dieses Gesetzes ist dabei naturgemäß begrenzt¹ und deckt sich nicht ohne weiteres mit jeglicher Form von politischer Einwirkung, die sich historisch als Veranlassung bezeichnen läßt. Es bleibt deshalb eine Angelegenheit richterlichen Ermessens, ob die aufgewiesenen geschichtlichen Tatbestände den im BEG enthaltenen Begriff der Veranlassung erfüllen.

Die Untersuchung, ob und inwieweit deutsche Veranlassung bei den antijüdischen Maßnahmen in Rumänien eine Rolle spielten, muß sich unvermeidlich bis zu einem gewissen Grade ausweiten zur Analyse des deutsch-rumänischen Verhältnisses überhaupt. Dem wird im folgenden Rechnung getragen, indem mit der Darstellung der Vorgeschichte des Antisemitismus, der deutsch-rumänischen Beziehungen in den Jahren 1938–1940 sowie der Anfänge des Antonescu-Regimes (Kap. I–III) zunächst das Problem der Abhängigkeit in umfassenderem Sinne behandelt wird, ehe die antijüdischen Maßnahmen in Rumänien untersucht werden (Kap. IV–VI). Zwei spezielle Sachkomplexe, der jüdische Arbeitsdienst und die Einführung des Judensterns in Rumänien, werden im Anhang gesondert dargestellt.

Wenn das Hauptgewicht der Untersuchung auf die Zeit vom Herbst 1940 bis Anfang 1942 gelegt wird, so deshalb, weil für diese Periode eine Klärung am notwendigsten ist. Später nahm die Haltung der rumänischen Regierung zur deutschen Judenpolitik eine Wendung zu eindeutigerem Widerstand. Die sich daraus entzündenden deutsch-rumänischen Gegensätze sind für die Jahre nach 1942 schon aus einzelnen Dokumenten erkennbar, so daß sich eine Erörterung der historischen Gesamtzusammenhänge erübrigt. Im Schlußkapitel (VII) wird deshalb nur ein knapper Ausblick auf diese spätere Phase der rumänischen Judenpolitik gegeben.

¹ Vgl. Blessin-Wilden: Kommentar zum BEG (2. Aufl. 1957), S. 205 ff. u. 364 f.

Bei der Anlage des Gutachtens ist absichtlich bei einzelnen wichtigen Zusammenhängen auf ausführliche Quellenwiedergabe Wert gelegt worden, um nicht nur an Hand der Darstellung, sondern auf Grund der Quellen selbst eine Beurteilung zu ermöglichen. Es mußte jedoch darauf verzichtet werden, die rumänische anti-jüdische Politik und Gesetzgebung in ihrer ganzen Inhaltlichkeit wiederzugeben. Die Untersuchung gilt vielmehr in erster Linie den Hintergründen dieser Maßnahmen, denen für die Klärung der Verantwortlichkeit die entscheidende Bedeutung zukommt.

Gliederung

I. Die antisemitischen Kräfte in Rumänien und das Dritte Reich bis 1940	S. 103
II. Die deutsch-rumänischen Beziehungen seit 1938 bis zu den ersten anti-jüdischen Maßnahmen der Regierung Gigurtu im Juli/August 1940	S. 108
III. Der deutsche Einfluß auf das Regime Antonescus und seine Politik bis zum Sommer 1941	S. 117
IV. Antonescus Haltung zur Judenfrage und die anti-jüdische Gesetzgebung unter seiner Regierung in den Jahren 1940 bis 1941	S. 131
V. Judenverfolgungen, Ghettos und Deportationen in der Moldau, in Bessarabien und der Bukowina	S. 139
VI. Transnistrien	S. 156
1. Die rumänische Verwaltung	
2. Die Nordgrenze Transnistriens	
3. Deutsche Kompetenzen und Einflüsse in Transnistrien	
4. Die jüdischen Ghettos und Lager in Transnistrien	
VII. Ausblick auf die Entwicklung des deutsch-rumänischen Verhältnisses in der Judenfrage in den Jahren 1942-1944	S. 166
VIII. Zusammenfassung	S. 171

Anhang

A. Jüdischer Arbeitsdienst	S. 177
B. Einführung von Juden-Kennzeichen in Rumänien	S. 181

I. Die antisemitischen Kräfte in Rumänien und das Dritte Reich bis 1940

Antisemitismus gab es in Rumänien schon vor dem Nationalsozialismus und unabhängig von ihm in gleicher Weise wie judenfeindliche Bestrebungen in Ungarn, Polen, Litauen und anderen Ländern Osteuropas. In allen diesen Staaten war es die große Zahl von Juden, ihre Massierung in den Städten und einzelnen Gegenden, der hohe Anteil von Juden in bestimmten Berufszweigen und die Fremdartigkeit jüdischer Sitte, Sprache und Religion, an der man Anstoß nahm. Wie

überall erhielten auch in Rumänien die seit alters her auf religiösen und sozialen Motiven beruhenden Gegensätze zu den Juden ihre politische Aktivierung durch den Nationalismus. Man sah in den Juden primär eine nationale Minderheit und hätte sehr viel weniger gegen sie einzuwenden gehabt, wenn sie sich in Sprache, Kultur und nationalem Bewußtsein gänzlich dem Rumänischen assimiliert hätten. Dies aber war hier viel weniger der Fall als in Westeuropa, in Deutschland, Österreich oder auch in Ungarn. Allerdings existierte neben den noch in ungebrochener religiöser und sprachlicher Überlieferung lebenden Ostjuden Bessarabiens und der Moldau eine starke Schicht assimilierten Judentums, vor allem in Bukarest, in den Städten des kulturell hochstehenden Siebenbürgen und z. T. auch in der Bukowina. Doch in Siebenbürgen, das bis 1918 zu Ungarn gehörte, kam diese Assimilierung in erster Linie den Magyaren zugute und im ehemals österreichischen Kronland der Bukowina in starkem Maße auch dem Deutschtum. Selbst in Bukarest gab es eine große Zahl deutsch- oder ungarischsprechender Juden. Ebenso wenig wie gegenüber den anderen Minderheiten vermochte der nach dem Weltkrieg entstandene groß-rumänische Staat mit seiner noch ungefestigten Tradition und Kultur gegenüber den Juden eine nennenswert assimilierende Kraft zu entfalten. Die Folge davon war, daß die Juden um so mehr als nationaler Fremdkörper empfunden wurden. Die ersten rumänischen Antisemiten, die mit dem Erwachen des rumänischen Nationalgefühls schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von sich reden machten, ebenso wie die Schwärmer und Fanatiker der Eisernen Garde im 20. Jahrhundert, sahen in der Nicht-Rumänisierbarkeit der Juden das eigentliche Ärgernis. Hier lag ein wesentlicher Unterschied zum nationalsozialistischen Rassenantisemitismus, der sich gerade gegen die Vermischung und Assimilierung der Juden wandte¹. Nach dem Ende des ersten Weltkrieges erhielt der rumänische Antisemitismus vor allem dadurch neue Nahrung, daß die den Juden bisher auferlegten Beschränkungen mit der nach westeuropäischem Modell geschaffenen Verfassung von 1923 fortfielen und die völlige staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden garantiert wurde, was wiederum steigende jüdische Einwanderung und einen Zustrom von Juden in die ihnen bisher verschlossenen Berufe zur Folge hatte. Für die rumänische antisemitische Bewegung nach dem ersten Weltkrieg² ergab sich daraus eine ähnliche Konstellation wie auch in Deutschland und anderen Ländern: Die Antisemiten waren zugleich Gegner der liberal-demokratischen Verfassung, des parlamentarischen Systems, der liberalen Wirtschaft und (außenpolitisch) der westeuropäischen Demokratie. So bestand von vornherein trotz unterschiedlicher Motivierung zwischen den rumänischen Antisemiten und dem Nationalsozialismus in Deutschland eine

¹ Dieser Unterschied wurde selbst im nationalsozialistischen Schrifttum deutlich vermerkt, s. u. a. Hans Schuster: Die Judenfrage in Rumänien. – Leipzig 1933, S. 237.

² Zum Folgenden s. vor allem Corneliu Codreanu: Eiserne Garde. – Berlin 1939; Gafencu: Vorspiel zum Krieg im Osten. – Zürich 1944, S. 305 ff.; Gheorghe: Rumäniens Weg zum Satellitenstaat. – Heidelberg 1952, S. 31 ff.; Hillgruber: Hitler, König Carol und Marshall Antonescu. – Wiesbaden 1954, S. 12 ff.

geistig-politische Übereinstimmung, die weit über das eigentliche antisemitische Programm hinausging.

Ausgangspunkt der antisemitischen Bewegung in Rumänien war vor allem die Universität Jassy in der Moldau. Dies ergab sich aus dem hier besonders hohen Prozentsatz jüdischer Studenten. Antisemitische Studentenkundgebungen und Studentenvereine bildeten die ersten Formen organisierten Antisemitismus. Auch mehrere Hochschullehrer traten als Theoretiker und Wortführer des Antisemitismus hervor; der einflußreichste von ihnen war Alexander Cuza. Unter seiner Leitung bildete sich am 4. März 1923 in Jassy die antisemitische „Liga zur christlich-nationalen Verteidigung“. Generalsekretär der Liga wurde der damals 24jährige angehende Rechtsanwalt Codreanu, ein Schüler und Freund Cuzas.

Bei den rumänischen Parlamentswahlen von 1926 kandidierte die Liga zum ersten Male und vermochte 120 000 Stimmen und 10 Abgeordnetenmandate zu gewinnen. Schon 1927 zerfiel sie aber in einzelne Gruppen. Neben die gemäßigteren Anhänger Cuzas („Cuzisten“) trat die von Codreanu am 24. 6. 1927 ins Leben gerufene „Legion Erzengel Michael“, später „Eiserne Garde“ genannt, deren Mitglieder ordensmäßig organisiert und uniformiert waren (Grünhemden). Die Legion, die entscheidend von ihrem Führer Codreanu geprägt war, verband fanatische Aktivität mit einer mystizistischen christlich-nationalen und sozialen Weltanschauung und sprach vor allem Teile der Jugend an. Eine dritte antisemitische Gruppe bildete sich heraus in dem Kreis von Politikern und Intellektuellen um Octavian Goga. Goga hatte sich als nationaler Dichter in Siebenbürgen einen Namen gemacht, besaß zugleich aber auch politischen Ehrgeiz. Schon Mitte der 20er Jahre war er vorübergehend als Innenminister Mitglied des Kabinetts und trat später als Führer einer christlich-antisemitischen Agrarpartei auf, die jedoch nur lokal begrenzte Bedeutung besaß. Keine dieser drei antisemitischen Gruppen hat bis zum Anfang der 30er Jahre eine nennenswerte Anhängerschaft und damit wirklichen politischen Einfluß gewinnen können¹.

Der Machtantritt des Nationalsozialismus im Jahre 1933 verursachte zusammen mit den negativen Auswirkungen, welche die Weltwirtschaftskrise auch in Rumänien hervorrief (Absatzschwierigkeiten, Sinken der Preise und des Einkommens), eine Stärkung dieser extremistischen, antidemokratischen und antisemitischen Kräfte. Codreanu verfolgte, wie aus seinen 1936 geschriebenen Memoiren hervorgeht, schon frühzeitig den Aufstieg des Nationalsozialismus in Deutschland mit größtem Interesse und erblickte in ihm trotz einiger ideologischer Unterschiede² ebenso wie

¹ Die Eiserne Garde besaß seit 1931 erstmals 2 Mandate im rumänischen Parlament. Bei den Wahlen vom Sommer 1932 gewann sie 70 000 Stimmen und 5 Parlamentsmandate.

² Anders als der Nationalsozialismus verstand sich die Legion auch als Erneuerungsbewegung des orthodoxen Christentums. Es ist dabei allerdings hervorzuheben, daß die griechisch-orthodoxe Kirche in Rumänien seit jeher auch eine nationalpolitische Funktion innehatte, so daß die Verbindung von nationaler und christlich-orthodoxer Erneuerungsbewegung nahelag und nicht ohne weiteres eine Unvereinbarkeit mit der Antikirchlichkeit des Nationalsozialismus bedeutet, der sich offiziell ebenfalls zu „positivem Christentum“ bekannte.

im italienischen Faschismus eine im wesentlichen gleichgerichtete „Erneuerungsbewegung“. Er machte keinen Hehl daraus, daß Rumänien „48 Stunden nach dem Sieg der Legionäre ein enges Bündnis mit Rom und Berlin haben“ würde¹. Zunehmende Überfälle auf rumänische Juden und andere Terrorakte durch Mitglieder und Gruppen der Eisernen Garde sowie deren stärker werdende Agitation und Anhängerschaft ließen schon im Jahre 1933 unter den rumänischen Politikern die Furcht aufkommen, es könne eines Tages zu einer Übertragung des nationalsozialistischen Beispiels auf Rumänien kommen. Ministerpräsident Duca schritt im Dezember 1933 zu energischen Gegenmaßnahmen. Er erklärte die Eiserne Garde für illegal, ließ ihre Führer verhaften und gleichzeitig ein Gesetz „zum Schutz der Ordnung im Staate“ verabschieden. Die Folge davon war die Ermordung Ducas am 29. Dezember 1933 durch drei Legionäre. Trotz des Verbots organisierte sich die Legion bald aufs neue unter dem Parteinamen „Alles für das Vaterland“ (Totul pentru Tara). In den Jahren 1935 bis 1937 wuchs die Legionärsbewegung sprunghaft an. Die Zahl der Ortsgruppen vermehrte sich in dieser Zeit von rund 4000 auf 34 000². Die politisch-ideologische Gemeinschaft mit der Achse Berlin-Rom kam u. a. 1936 in der Entsendung einer Legionärsabteilung zur Unterstützung Francos im spanischen Bürgerkrieg zum Ausdruck³. Bei den Wahlen vom 20. Dezember 1937 erlangte Codreanus Partei schließlich 70 Abgeordnetensitze und 15,5 Prozent aller Stimmen, womit sie nach der Regierungsliste und den Nationalzaranisten (nationale Bauernbewegung) zur drittstärksten rumänischen Partei wurde.

Gleichzeitig hatten auch die Anhänger Cuzas und Gogas an Gewicht gewonnen. Im Juli 1935 vereinigte sich die Liga infolge deutscher Vermittlung⁴ mit Gogas Agrarpartei zur „Christlich-nationalen Partei“⁵. Sie unterschied sich weniger in der antisemitischen Grundhaltung als dadurch von den Legionären, daß sie an der konstitutionellen Monarchie festhielt und lediglich deren autoritäre Umgestaltung forderte, während die Eiserne Garde den Führerstaat faschistisch-nationalsozialistischen Musters erstrebte. Bei den Dezember-Wahlen von 1937, die zu einer entscheidenden Schwächung der demokratischen Parteien Rumäniens führten, erhielt die Christlich-nationale Partei 9,2% aller Stimmen. Damit erhielten die rechts-extremen Gruppen zusammen rund ein Viertel der Parlamentsmandate. König Carol II. glaubte diesem politischen Erdrutsch durch die Berufung Gogas zum Ministerpräsidenten (29. Dezember 1937) gerecht werden zu müssen.

Die Herausbildung der Achse Berlin-Rom als eines Machtblocks autoritärer

¹ Codreanu, Eiserne Garde, S. 411; vgl. auch Denkschrift Horia Simas an Himmler vom 6. 2. 1941 (Nürnberg. Dok. NO-488).

² Nach Angaben Codreanus, S. 436.

³ Siehe Das Vermächtnis Jon J. Motas: Das Blutopfer der Eisernen Garde an der nationalspanischen Front. – Berlin 1938.

⁴ Siehe Kurzer Tätigkeitsbericht d. Außenpolit. Amtes der NSDAP von 1933–1943, S. 13 (Nürnberg. Dok. PS-007).

⁵ Keesings Archiv der Gegenwart, 1935, S. 2143 H.

Staaten in Mitteleuropa förderte zwangsläufig durch ihre Fernwirkung auch das Anwachsen des Rechtsextremismus in Rumänien. Daneben aber stand auch eine frühzeitige direkte Fühlungnahme zwischen diesen politischen Gruppen in Rumänien und dem nationalsozialistischen Deutschland. So wenig aufgeklärt diese geheimen Kontakte in ihrem Gesamtumfange bisher sind, so lassen die verfügbaren Quellen doch immerhin einen Einblick zu. Aus ihnen ergibt sich, daß spätestens seit 1934 durch das von Alfred Rosenberg geleitete Außenpolitische Amt der NSDAP enge Verbindungen zu den antisemitischen Gruppen in Rumänien hergestellt wurden¹. Sie haben sich zunächst in erster Linie auf die Gruppe Goga-Cuza konzentriert, von der man sich am ehesten einen innenpolitischen Erfolg in Rumänien und damit auch die Herstellung eines engen außenpolitischen und zugleich ideologisch untermauerten deutsch-rumänischen Verhältnisses versprach. Der Stabsleiter des Außenpolitischen Amtes, Schickedanz, war neben Rosenberg auf deutscher Seite die wichtigste Mittelsperson, während rumänischerseits schon 1934 Radú Lecca als Verbindungsmann auftrat, ein Günstling Gogas und seiner Frau², der später unter Antonescu zum Generaldirektor für Judenfragen ernannt wurde. Neben den Bestrebungen des Außenpolitischen Amtes liefen andere zum Teil abweichende Bemühungen sonstiger reichsdeutscher Stellen einher, um die ideologisch dem Nationalsozialismus nahestehenden rumänischen Gruppen zu unterstützen. Daß schon 1935 eine Verbindung zwischen Codreanu und Hitler zustande gekommen sei, wie es von rumänischer Seite nach der späteren Verhaftung Codreanus (16. 4. 1938) behauptet wurde³, entspricht offenbar nicht den Tatsachen, erwiesenermaßen bestanden aber zwischen ihm und dem Außenpolitischen Amt sowie anderen nationalsozialistischen Organisationen enge Kontakte⁴. Das Auswärtige Amt, das von dieser Geheimtätigkeit selbst nur ein unzureichendes Bild hatte⁵, widersetzte sich ihr zwar vielfach, konnte sie aber nicht verhindern. Obwohl das Auswärtige Amt und die deutsche Gesandtschaft sich in der Frage der Eisernen Garde bis zum Sommer 1940 von einer direkten Intervention zurückhielten, war offensichtlich, auf welcher Seite die Sympathien des nationalsozialistischen Deutschlands lagen, als sich seit 1938 die innerpolitische Auseinandersetzung zwischen der Eisernen Garde

¹ Siehe dazu vor allem den „Kurzen Tätigkeitsbericht des Außenpolitischen Amtes der NSDAP“ vom Okt. 1935 (abgedr. als Dok. PS-003 in: IMG, XXV, insbes. S. 20 f.) sowie den „Tätigkeitsbericht“ von 1933—1943 (Nürnberg. Dok. PS-007); „Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs“, Göttingen 1956, Eintr. v. 29. 5., 26. 12. 1934 und 21. 1., 24. 2., 26. 2. 1935; ferner: Nürnberg. Dok. NG-1310.

² Über die politische Rolle Frau Gogas s. unten S. 119, Anm. 1.

³ Akten zur Auswärtigen Deutschen Politik 1918—1945 (künftig zitiert als „Akten“), Bd. V, Nr. 203 u. Nr. 205.

⁴ Über die Beziehungen der Legionäre zum Außenpol. Amt der NSDAP s. Nürnberg. Dok. PS-007 („Tätigkeitsbericht“); daneben sind in ähnlicher Weise die Auslandsorganisation der NSDAP und ab 1939 vor allem der SD tätig gewesen, s. Akten, V, Nr. 208, sowie W. Hagen: Die geheime Front. — Linz und Wien 1950, S. 285 f.

⁵ Siehe Anfrage des Chefs der Reichskanzlei, Dr. Lammers, an Reichsaußenminister von Neurath v. 18. Jan. 1938 (Akten, V, Nr. 164).

und König Carol verschärfte¹. Nach dem Mißerfolg des Kabinetts Goga im Februar 1938 hob Carol die demokratische Verfassung Rumäniens auf und errichtete mit ihm ergebenen Politikern eine Königsdiktatur, die den schärfsten Widerspruch der Legionäre fand. Carols radikales Vorgehen gegen die Eiserne Garde im April 1938 und vor allem die Ermordung Codreanus und einer Reihe von anderen führenden Legionären (30. 11. 1938) durch Carols politische Polizei bestärkten Hitler und die nationalsozialistischen Führer in Deutschland in der Abneigung gegen das Regime des Königs und trugen dazu bei, daß die Legionäre nun in noch stärkerem Maße bei Deutschland Rückhalt gewannen und damit zugleich zum Werkzeug deutscher Politik in Rumänien wurden. Zahlreiche ihrer Führer, darunter der als Kommandant der Legion an die Stelle Codreanus getretene Horia Sima, flohen im Jahre 1938 nach Deutschland und unterhielten hier regen Kontakt mit maßgeblichen deutschen politischen Persönlichkeiten. Die Ermordung des rumänischen Ministerpräsidenten Calinescu am 21. September 1939 durch einen aus Deutschland zurückgekehrten Gardisten zeigte die Unversöhnlichkeit des Kampfes an, an dem sich mehr und mehr auch deutsche Stellen beteiligten². Als Carol aus außenpolitischen Gründen im Frühjahr 1940 eine Versöhnungsgeste machte und Horia Sima sowie die anderen Legionäre wieder nach Rumänien zurückkehren durften, war es zu spät, weil sich die Eiserne Garde inzwischen mehr und mehr des deutschen Rückhaltes und damit ihrer Macht bewußt geworden war, die sie nun konsequent unter deutscher Anleitung bis zum Sturz Carols im September 1940 gebrauchte³.

Wenn aus den verschiedenen Quellen auch ersichtlich ist, daß die Führer der Eisernen Garde ebenso wie andere antisemitische rumänische Kreise vielfach unaufgefordert in Berlin Rückhalt suchten und lange Zeit stärkere Hoffnungen auf offizielle deutsche Unterstützung hegten, als Hitler und das Auswärtige Amt zu geben bereit waren, so lange sie am Erfolg der Eisernen Garde zweifelten, so ist doch unbezweifelbar, daß sie ohne den machtpolitischen Einfluß des Reiches und dessen propagandistische, finanzielle und organisatorische Hilfeleistung nicht jene Machtposition erlangt hätten, die ihnen in der entscheidenden Phase der deutsch-rumänischen Beziehungen im Herbst 1940 zufiel.

II. Die deutsch-rumänischen Beziehungen seit 1938 bis zu den ersten antijüdischen Maßnahmen der Regierung Gigurtu im Juli/August 1940

Rumäniens Zugehörigkeit zur Kleinen Entente, d. h. zum Bündnissystem derjenigen Staaten Ostmitteleuropas, die ihre Existenz bzw. ihren territorialen Besitzstand

¹ Siehe dazu Bericht des deutschen Gesandten Fabricius an Staatssekretär Weizsäcker vom 20. 5. 1938 (Akten, V, Nr. 204).

² Documents on German Foreign Policy (künftig zitiert als „Documents“), vol. VIII, Nr. 170 (Fabricius an Ausw. Amt v. 22. 9. 1939).

³ Näheres dazu unten, S. 120 ff.

dem westlichen Sieg über die Mittelmächte im ersten Weltkrieg verdankten, ließ bis zum Jahre 1938 zwischen Deutschland und Rumänien nur ein beiderseits sehr reserviertes außenpolitisches Verhältnis aufkommen. Wohl bestanden, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie vor 1914, intensive deutsch-rumänische Handelsbeziehungen, doch im übrigen war Rumänien außenpolitisch, seiner innerstaatlichen Ordnung (Verfassung, Verwaltung, Militärwesen usw.) und ebenfalls seinen kulturellen Beziehungen nach ganz eindeutig westlich und vor allem französisch orientiert. Am Fortbestand der Kleinen Entente und ihrer Rückendeckung durch Frankreich hatte es wegen des ungarischen Revisionismus¹ größtes Interesse, zugleich aber auch wegen der an Rumäniens bessarabischer Ostgrenze bestehenden sowjetrussischen Bedrohung². Die ungarische und die russische Gefahr stellten die beiden permanenten Blickpunkte der rumänischen Außenpolitik dar. Je nach ihrem Verhalten zu beiden Mächten wurde deshalb in Bukarest auch Deutschland bewertet. Nach dem Machtantritt Hitlers ergab sich dabei das Dilemma, daß der Nationalsozialismus zwar betont antibolschewistisch war, was begrüßenswert erschien, daß er aber zugleich als ausgesprochen revisionistische Bewegung auch den gleichgerichteten magyarischen Bestrebungen Auftrieb und womöglich Unterstützung zu verschaffen drohte. Bezeichnenderweise kreisten schon in den Jahren 1933 bis 1938 alle rumänischen Aussprachen mit Berlin um die Frage, wie Hitler sich gegenüber den ungarischen Revisionswünschen verhalten würde. Wirklich verlässliche Zusagen erhielt die rumänische Regierung auf solcherlei Anfragen jedoch nicht, und infolgedessen blieb die Haltung gegenüber Deutschland die einer ständigen Unsicherheit, welche mit der machtpolitischen Expansion des Dritten Reiches zwangsläufig zunahm. Die bereits dargestellten Beziehungen zwischen nationalsozialistischen Parteistellen und der gegen das System König Carols gerichteten rumänischen Rechtsopposition spielten dabei ebenso mit wie die seit 1935 zunehmenden Reibungen mit der Organisation der Volksdeutschen Rumäniens, die unter dem Einfluß des Nationalsozialismus ebenfalls gegen das in Rumänien herrschende demokratisch-liberale „System“ Front machte³.

Der Anschluß Österreichs, vor allem aber die Angliederung der Sudetengebiete im Jahre 1938 schufen dann für Rumänien eine wesentlich veränderte Lage. Als die Westmächte während der Konferenz von München Hitlers Annexionsforderungen zustimmten und damit die Tschechoslowakei fallenließen, enthüllte sich die Bedeutungslosigkeit der Kleinen Entente⁴. Insbesondere beunruhigte in Bukarest das da-

¹ Insgesamt lebte in Rumänien eine Minderheit von ca. 1,5 Millionen Magyaren, vor allem in Siebenbürgen, auf das sich deshalb die Revisionsbestrebungen Ungarns in erster Linie richteten.

² Im Zusammenhang mit der bolschewistischen Revolution war der Anschluß des bis dahin russischen Bessarabiens an Rumänien erfolgt (9. 4. 1918).

³ Vor 1933 galten die Volksdeutschen und insbesondere die Siebenbürger Sachsen, deren Abgeordnete in der Regel die Regierungspartei unterstützten, als besonders staatsreue Minderheit in Rumänien.

⁴ Gafencu, Vorspiel ..., S. 305.

bei zutage tretende deutsch-ungarische Zusammenspiel, das am 3. November 1938 zum 1. Wiener Schiedsspruch, d. h. zur deutschen Unterstützung der ungarischen Revisionsforderungen, führte. Es begannen deshalb seit Ende 1938 angestrengte rumänische Bemühungen, mit dem nationalsozialistischen Deutschland engere Beziehungen aufzunehmen, um zu verhindern, daß sich Berlin bei seiner Südost-Politik allein auf Ungarn stützte¹. Der Einleitung dieser Bestrebungen diente der Besuch König Carols II. bei Hitler in Berchtesgaden am 24. November 1938². Die Annäherung zwischen beiden Staaten sollte zunächst durch eine weitere Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen geschehen. Hierbei wurde aber sogleich die gefährliche Situation sichtbar, in die Rumänien geraten konnte. Es versuchte durch Nachgiebigkeit gegenüber dem starken deutschen Interesse an rumänischem Erdöl und rumänischen Agrarprodukten die deutsche Freundschaft zu erlangen und auf diese Weise die Sicherheit der Grenzen Rumäniens zu verstärken, verschrieb sich aber gerade damit um so stärker dem deutschen Einfluß, der die Unabhängigkeit des Landes auszuhöhlen drohte, wenn Deutschland als Handels- und Wirtschaftspartner eine deutliche Vorzugsstellung erhielt³. Diese Verkettung von wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit kam schon deutlich bei den Wirtschaftsverhandlungen zum Ausdruck, die seit dem 10. März 1939 in Bukarest stattfanden und am 23. 3. 1939 zum Abschluß eines deutsch-rumänischen Wirtschaftsvertrages führten⁴. Dieser Vertrag sicherte Deutschland rund 50 % der rumänischen Gesamtausfuhr und sah darüber hinaus eine weitgehende Umstellung der rumänischen Agrarproduktion auf die deutschen Einfuhrinteressen vor, die Ausweitung bestimmter Sektoren der Rohstoffgewinnung mit Hilfe deutscher Investitionen, Entsendung deutscher landwirtschaftlicher Berater und Errichtung von deutsch-rumänischen Kapitalgesellschaften in Rumänien, welche in Handel, Industrie und Landwirtschaft tätig sein sollten. Aus dem ausführlichen Bericht über die Vertragsverhandlungen, den der deutsche Bevollmächtigte, Ministerialdirektor Wohlthat am 27. 3. 1939 an Göring übersandte⁵, geht hervor, daß man sich unter den rumänischen Politikern der Tragweite dieser Abmachungen durchaus bewußt war, ehe man trotz dringenden Abratens der Westmächte und trotz der negativen Wirkung der gerade in diesen Tagen erfolgenden deutschen Besetzung Prags und des Einmarschs ungarischer Truppen in die Karpatho-Ukraine schließlich einwilligte⁶. Noch glaubte man in Rumänien einer ein-

¹ Die plötzlich veränderte rumänische Haltung wird sichtbar in Akten, V, Nr. 227, 228, 231, 234, 239 u. a.

² Siehe dazu Ribbentrops Aufzeichnung (Akten, V, Nr. 254).

³ Siehe hierüber den Bericht über die deutsch-rumänischen Wirtschaftsverhandlungen vom November 1938 (Akten, V, Nr. 246).

⁴ Voller Text dieses Vertrages einschl. des geheimen Zusatzprotokolls abgedr. in Documents, VI, Nr. 78.

⁵ Documents, VI, Nr. 131.

⁶ Wohlthat schrieb im Zusammenhang damit: „Die rumänische Regierung sah klar, daß weit mehr als ein Handelsvertrag im üblichen Sinne auf dem Spiel stand.“ (Documents, VI, S. 162); an einer anderen Stelle (S. 164): „Die Rumänen fürchteten für ihre Souveränität.“ — Am 22. 3. nachmittags 17 Uhr erklärte Wohlthat im Beisein des Gesandten Fabricius

seitigen politischen Bindung an Deutschland entgehen zu können. Als Gegengewicht gegen den Wirtschaftsvertrag mit Deutschland sollte die britisch-französische Garantie der rumänischen Grenzen vom 13. 4. 1939 dienen. Einen gegenseitigen Beistandspakt mit den Westmächten abzuschließen hatte Rumänien jedoch abgelehnt, um Hitler nicht zu reizen¹. Dennoch mußte sich Rumäniens Außenminister Gafencu, als er wenige Tage später in Berlin weilte (18./19. 4. 1939), gestrenge Vorwürfe wegen der britisch-französischen Garantie für Rumänien anhören. Ribbentrop bedeutete ihm, Deutschland würde kein Verständnis dafür haben, falls Rumänien an der Seite Englands irgendwelche aktive Politik zu treiben vorhabe, und Hitler äußerte sich ähnlich², ohne daß beide auf Gafencus Anregung eingingen, auch ihrerseits die rumänischen Grenzen zu garantieren. Zum Problem der ungarischen Gebietsforderungen bemerkte Hitler ausweichend und zugleich vielsagend, er werde Ungarn nicht ermutigen, solange es ihm möglich sei, auf Rumäniens Freundschaft zu zählen³.

In Wirklichkeit hielt sich Hitler gegenüber Rumänien nur zurück, solange für die rumänische Regierung noch die Möglichkeit bestand, sich den außenpolitischen Gegnern Deutschlands anzuschließen, was aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen unbedingt vermieden werden mußte. Mit dem deutsch-russischen Nichtangriffspakt vom 23. August 1939 schied eine solche Möglichkeit praktisch aus, da mit Rußland die einzige Macht, die Deutschland im rumänischen Raum unmittelbar gefährlich werden konnte, als Verbündeter des Dritten Reiches gewonnen war. Hitler sah die damit für Rumänien entstehende Isolierung sehr deutlich⁴, und dies ermunterte ihn auch, den Russen durch Ribbentrop in den Geheimklauseln des Vertrages vom 23. 8. Bessarabien als Interessengebiet zu überlassen⁵. Obwohl man rumänischerseits hiervon zunächst keine Ahnung hatte, wirkte schon allein der deutsch-russische Nichtangriffsvertrag wie ein Schock⁶. Alle bisherigen rumänischen Kalkulationen, die mit dem deutsch-russischen Gegensatz als mit einer festen Größe gerechnet hatten, waren mit einem Male zerstört, und Rumänien sah sich eingekreist von russi-

dem rumänischen Außenminister Gafencu, Rumänien würde durch weitere Hinauszögerung des Vertragsabschlusses ein schweres Risiko eingehen, und kündigte an, daß er spätestens am Abend des 23. 3. Bukarest verlassen werde, um den nötigen Druck auf die Vertragsunterzeichnung auszuüben, die dann tatsächlich noch am 23. 3. zustande kam.

¹ Siehe Documents on British Foreign Policy 1919-1939, VI, S. 619 u. a.

² Über diese Gespräche s. Documents, VI, Nr. 227 und Nr. 234 sowie Gafencu: Europas letzte Tage. - Zürich 1946, S. 63 ff.

³ Gafencu, Europas letzte Tage, S. 79.

⁴ Mussolini gegenüber hob Hitler in einem Brief vom 25. 8. 1939 zweimal hervor, daß durch das Abkommen mit der UdSSR „Rumänien nicht mehr in der Lage ist, sich an irgendeinem Konflikt gegen die Achse zu beteiligen“; s. „Deutschland und die Sowjetunion“, hrsg. v. Caroll u. Epstein, Washington 1948, Nr. 57, S. 89.

⁵ Der betreffende Passus des geheimen Zusatzprotokolls lautete: „Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinteressement an diesen Gebieten erklärt.“ Siehe Caroll u. Epstein, Nr. 55.

⁶ Darüber im einzelnen auch Hillgruber (S. 55 ff.) und die dort zitierten Dokumente.

scher, ungarischer und deutscher Begehrlichkeit. Es war unter diesen Umständen selbstverständlich, daß die rumänische Regierung dem verbündeten Polen im September 1939 keine Hilfe geben konnte, sondern sich statt dessen gefallen lassen mußte, daß Ribbentrop dagegen Einspruch erhob, den Mitgliedern der polnischen Regierung unter den völkerrechtlich üblichen Bedingungen politisches Asyl in Rumänien zu gewähren¹. Selbst der Versuch, politischen Rückhalt bei den anderen neutralen Staaten zu gewinnen und mit ihnen einen Neutralitätsblock zu bilden, mußte aufgegeben werden. Außenminister Gafencu teilte dem deutschen Gesandten am 26. November 1939 mit, er ziehe den Vorschlag eines Neutralitätsblockes zurück, nachdem er erfahren habe, daß Deutschland und Italien ihn nicht wünschten². Ähnlich stand es mit den deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen. Auch hier sah sich die rumänische Regierung genötigt, deutschen Wünschen gegen ihr Interesse nachzugeben; so in den Fragen des Wechselkurses Reichsmark : Lei und des Erdölpreises, wo es nach vergeblichem rumänischem Widerstand zu für Deutschland sehr günstigen Regelungen kam³. Rumäniens außenpolitische Zwangslage, aus der sich diese Zugeständnisse ableiteten, nahm seit Ende 1939 noch beträchtlich zu. Nicht nur Ungarn und Bulgarien verstärkten ihre alten Gebietsforderungen, auch die Sowjetunion erhob seit Dezember 1939 offen Anspruch auf das ihr von Hitler zugedachte Bessarabien. Vom britischen Gesandten in Bukarest erfuhr die rumänische Regierung am 14. Dezember 1939, daß im Falle eines russischen Angriffs mit englischer Hilfe kaum zu rechnen sei⁴. Ribbentrop war indessen bemüht, die rumänische Furcht vor Rußland zu besänftigen⁵, andererseits durchblicken zu lassen, Rumänien möge den russischen Wünschen entgegenkommen⁶.

Trotz der infolgedessen rapide gesunkenen Chancen, die Unabhängigkeit Rumäniens und die Integrität seines Territoriums zu behaupten, beschlossen König Carol und sein engerer Kabinettsrat noch am 19. April 1940 in einer Geheimsitzung, gegen einen deutschen wie gegen einen russischen Angriff bewaffneten Widerstand zu leisten⁷. – Die schnellen deutschen Erfolge gegenüber der französisch-englischen Front im Westen seit dem 10. Mai 1940 machten jedoch innerhalb der rumänischen Regierung den letzten Rest von Selbstvertrauen und Hoffnung auf westliche Hilfe zunichte. Rumänien stand nunmehr völlig schutzlos seinen Nachbarn und dem Reich gegenüber. Da Deutschland wenigstens keine territorialen Forderungen gegenüber Rumänien zu haben schien, sah man in einer Unterwerfung unter seinen Willen am ehesten noch die Aussicht, einer Aufteilung des Landes zu entgehen. Hinzu kam, daß sich im Mai 1940 nach der am 26. April erlassenen politischen Amnestie Carols eine

¹ Documents VIII, Nr. 55, 64, 100.

² Documents VIII, Nr. 392.

³ Über diese Verhandlungen vom Winter 1939/40 s. Documents, VIII, Nr. 422, 451, 678.

⁴ Gafencu, Vorspiel . . ., S. 366 f.

⁵ Noch im Februar 1940 ließ er den Wirtschaftssondergesandten Neubacher in Bukarest ausrichten, er (Ribbentrop) glaube an keinen russischen Angriff (Documents, VIII, Nr. 601).

⁶ Gafencu, Vorspiel . . ., S. 344 ff.

⁷ Ebenda, S. 375 f.

erneute revolutionäre Tätigkeit der Eisernen Garde bemerkbar machte, hinter der sich das von Deutschland aus geschürte Bestreben erkennen ließ, in Rumänien einen gewaltsamen innerpolitischen Umsturz herbeizuführen¹. – In dieser Situation beschloß König Carol am 29. Mai 1940 in einer Sitzung des Kabinetts: Verzicht auf die bisherige Neutralitätspolitik und engste politische Anlehnung an Deutschland². Er und die Mehrzahl der rumänischen Minister sahen nur noch die Möglichkeit, zwischen Deutschland und der Sowjetunion zu wählen³. An die Stelle Gafencus, der anläßlich dieses Kurswechsels seine Entlassung erbat, trat Gigurtu als Außenminister. Noch am 29. 5. 1940 unterzeichnete Carol, um der Freundschaft mit Deutschland Ausdruck zu geben, den Öl-Waffen-Pakt, an dem die Reichsregierung größtes Interesse besaß, der aber bisher trotz monatelanger Verhandlungen wegen des rumänischen Mißtrauens gegenüber Deutschland nicht zum Abschluß gekommen war⁴. Auch Gafencu, obwohl er den Kurswechsel der rumänischen Regierung nicht bejahte, gibt rückblickend zu erkennen, daß es nicht Zuneigung zum nationalsozialistischen Deutschland, sondern in erster Linie die Ausweglosigkeit der rumänischen Lage war, die Carol und seine Berater diesen Weg einschlagen ließ⁵. Vor allem wirkte dabei die Hoffnung mit, Hitler würde, mochte er den Russen auch Bessarabien einräumen, wegen seines wirtschaftlichen Interesses an Rumänien ein weiteres Vordringen der Sowjets oder einen ungarischen Angriff nicht zulassen. Dies bedeutete allerdings das Eingeständnis, daß das neue Verhältnis zu Deutschland nicht auf der Basis der Gegenseitigkeit beruhen würde, sondern einer Unterwerfung gleichkam, die nur deshalb annehmbar erschien, weil sie zugleich Schutz bedeutete, solange Deutschland an Rumänien Interesse hatte⁶. Es war damit bereits der Weg vorgezeichnet, den Carol in seinen letzten Monaten und nach ihm Antonescu in ihrer Politik einschlugen: Durch Entgegenkommen und Willfährigkeit das Interesse Deutschlands an Rumänien zu erhalten und zu stärken und dabei Rivalen wie Ungarn möglichst auszu-

¹ Kaum nach Rumänien zurückgekehrt, wurde Horia Sima dort im Mai 1940 wegen legionärer Umsturzversuche verhört. Am 25. Mai telegraphierte der deutsche Gesandte an das Ausw. Amt: „Hofminister ließ mich rufen. Gardist Sima habe im Verhör ausgesagt, daß hoher Beamter in nächster Umgebung Reichsaußenministers ihm gesagt habe, Deutschland habe zu rumänischer Neutralitätspolitik kein Vertrauen, es könne täglich eine Änderung kommen; er solle deshalb mit Gardisten losfahren, um in Rumänien, wo er 60 Mann mit Notwendigem vorfinden werde, Gewaltakte zu begehen und Unruhe zu erzeugen.“ Als Beweis habe ihm Hofminister aus einem Blechbehälter eine Maschinenpistole gebracht, von der man 30 Stück in einem deutschen Kesselwagen eingebaut gefunden habe. „Hofminister sprach darauf in höchster Erregung über Willen des Königs auf enge Zusammenarbeit mit Deutschland, die auf wirtschaftlichem Gebiet ihre Früchte bereits trage, er verstehe nicht, welches Interesse Deutschland daher heute habe, König und ihn zu beseitigen.“ (Nürnberg. Dok. NG-4763).

² Gafencu (Vorspiel, S. 377 ff.) gibt die Erörterungen der genannten Sitzung sehr ausführlich wieder.

³ Ebenda S. 381.

⁴ Hillgruber, S. 70.

⁵ Gafencu, Vorspiel, S. 382.

⁶ Zu dem gleichen Schluß kommt Gafencu in seiner Darstellung dieser Ereignisse („Vorspiel“, S. 380 unten).

stechen. – Der plötzliche Kurswechsel konnte jedoch nicht mehr verhindern, daß Rumänien zunächst schwere Gebietsverluste erlitt. Am 26. Juni erfolgte das sowjetische Ultimatum, das die Abtretung Bessarabiens und der Nordbukowina verlangte. Die rumänische Staatsführung war anfangs zum Widerstand entschlossen, zumal die russische Forderung viel weiter ging, als man befürchtet hatte. Als aber am 27. 6. von Berlin der dringende „Rat“ erging, die sowjetische Forderung anzunehmen, war König Carol zwar zunächst äußerst aufgebracht, fügte sich aber schließlich, weil ihm nichts anderes übrig blieb. Anfang Juli 1940 war die sowjetische Besetzung Bessarabiens vollendet. Zehntausende von rumänischen Flüchtlingen strömten ins Land, und schwere Depression herrschte in Rumänien. In diesem historischen Moment wurde die verhängnisvolle Isolierung Rumäniens besonders deutlich. Obwohl die rumänische Regierung allen Grund gehabt hätte, gegenüber Deutschland in Feindschaft zurückzufallen, da das Reich doch mitschuldig am Verlust Bessarabiens war, mußte sie, um Schlimmeres vorzubeugen, das Gegenteil tun: Am 2. Juli übermittelte Carol die Bitte an Hitler, er möge nun, da Rumänien seinem Rat in der Bessarabien-Frage gefolgt sei, eine Garantie der rumänischen Grenzen aussprechen und eine deutsche Militärmission nach Rumänien entsenden. Schon am 1. Juli hatte der rumänische Ministerrat einen öffentlichen Verzicht auf die Garantie der Westmächte vom 13. April 1939 beschlossen, und um vollends Hitlers Wohlwollen zu gewinnen, fand am 4. Juli eine weitergehende Umbildung der Regierung statt. Der als deutschfreundlich bekannte Gigurtu wurde Ministerpräsident und die meisten Ministerposten wurden mit Politikern besetzt, die aus der Umgebung des ehemaligen Parteiführers Goga stammten. Selbst drei Vertreter der Eisernen Garde, darunter Horia Sima als Kultusminister, wurden ins Kabinett berufen¹.

Die Rumänien bevorstehende Verlustserie war jedoch noch nicht erschöpft, im Gegenteil, die Abtretung Bessarabiens provozierte sofort auch die Ansprüche Ungarns und Bulgariens. Beide Staaten standen schon seit längerem in freundschaftlichem Kontakt mit Berlin, und es war deshalb zu befürchten, Hitler würde ihre Forderungen gutheißen². Die Regierung Gigurtu sah deshalb keine andere Möglichkeit, als durch verschiedene demonstrative Gesten der nationalsozialistischen Reichsregierung zu beweisen, daß ihr Kurswechsel ernsthaft gemeint sei. Dies war schon der Sinn der Regierungserklärung Gigurtus vom 4. Juli, welche die „aufrichtige Eingliederung Rumäniens in das von der Achse Berlin–Rom geschaffene System“ betonte. Am 10. Juli erklärte Rumänien seinen Austritt aus dem Völkerbund³, und am 23. 7. rief die rumänische Regierung ihren Londoner Gesandten Tilea zurück, der mehrfach den Unwillen des Reiches hervorgerufen hatte⁴. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, deren einheitlicher Hintergrund offenkundig ist, beschloß der rumänische

¹ Siehe Hillgruber, S. 75 f.

² Tatsächlich hat Hitler am 10. Juli 1940 den Vertretern Ungarns gegenüber die ungarischen Gebietsforderungen prinzipiell anerkannt (s. Documents X, Nr. 146).

³ Dokumente zur dt. Politik (hrsg. v. F. A. Six, Bd. 8, T. 1, Berlin 1943, S. 343).

⁴ Ebenda.

Ministerrat am 9. Juli auch den Ausschluß der Juden aus dem öffentlichen Dienst¹. – Durch Mitteilung an Carol vom 15. 7. und während des Besuches von Ministerpräsident Gigurtu und Außenminister Manoilescu in Deutschland (26. 7.) verlangte Hitler jedoch, Rumänien solle auf die ungarischen und bulgarischen Forderungen eingehen, erst dann sei er in der Lage, den rumänischen Wünschen (Grenzgarantie, Heeresmission) zu entsprechen². Mitte August begannen Verhandlungen Rumäniens mit beiden Staaten, die jedoch nur mit Bulgarien eine Einigung erbrachten³, im Falle Ungarns aber am 23. 8. erfolglos abgebrochen wurden. In der Zeit vor den Verhandlungen und während ihrer Dauer zeigte sich das gleiche Bemühen der rumänischen Regierung wie vor dem Besuch bei Hitler: sie versuchte wiederum durch allerlei Erklärungen und überstürzte Maßnahmen Deutschlands Gunst zu erlangen und dadurch ihre Verhandlungsposition zu stärken.

Diesem Ziel sollten u. a. zwei Judengesetze dienen, die am 9. August 1940 in Kraft traten. Durch ihre Schärfe und den Anklang an nationalsozialistische Vorbilder enthüllen sie deutlich ihren außenpolitischen Zweck. Es handelt sich um Dekret-Gesetz Nr. 2650 über „Die Rechtsstellung der Juden“ und Dekret-Gesetz Nr. 2651 über „Das Verbot der Eheschließung zwischen Blutsrumänen und Juden“⁴. Ersteres Gesetz enthielt zunächst (Art. 2) eine genaue Definition des Judenbegriffs. Neben Personen jüdischer Religion wurden dabei unabhängig von ihrer Konfession auch Kinder mit jüdischem Vater und christlicher Mutter zu Juden erklärt, eine, dem nationalsozialistischen Rassebegriff entlehnte Bestimmung, die in Rumänien keinerlei Vorbild hatte⁵. Des weiteren teilte das Gesetz die rumänischen Juden je nach der Dauer ihrer Ansässigkeit in Rumänien in drei verschiedene Kategorien ein (Art. 4 bis 6)⁶ und bestimmte, welche Berufe und staatsbürgerlichen Rechte den Juden der einzelnen Kategorien künftig verschlossen seien (Art. 7). Den Juden wurden nicht nur alle Beamtenberufe versperrt, sondern auch fast jegliche Tätigkeit, die in Berührung mit öffentlichen und Staatsbelangen stand, so z. B. die Berufe des Notars, des Sachverständigen, die Leitung von Druckschriftenverlagen, die Zugehörigkeit zu Aufsichtsräten, der Verkauf von Staatsmonopolen, das Berufssoldatentum, ja selbst die Mitgliedschaft in Sportmannschaften. Noch deutlicher wird die Anpassung an spezifisch nationalsozialistische, in Rumänien ungeläufige Vorstellungen an dem

¹ Siehe Monatshefte f. Ausw. Politik, hrsg. v. Fr. Berber, 1940, S. 642, ferner: Keesing, 1940, S. 4613 B.

² Documents X, Nr. 234.

³ Im Vertrag von Craiova, dessen Abschluß am 7. 9. 1940 erfolgte, wurde die Abtrennung der Süddobrudscha an Bulgarien vereinbart, nachdem entsprechende Vorschläge Hitlers schon Ende Juli an die rumänische Regierung ergangen und von ihr widerwillig akzeptiert worden waren (vgl. Documents X, Nr. 253 u. 262).

⁴ Beide Gesetze wurden im rumänischen Gesetzesanzeiger „Monitorul Oficial“ Nr. 183 v. 9. 8. 1940 veröffentlicht.

⁵ Später wurde die nationalsozialistische Begriffsbestimmung (nichtarisch ist, wer unter seinen 4 Großeltern mindestens 1 Juden hat) auch in Rumänien übernommen, s. unten, S. 139, Anm. 1.

⁶ Siehe im folgenden, S. 177, Anm. 3.

ebenfalls am 9. August 1940 verkündeten Ehegesetz. Schon der im Titel enthaltene Begriff der „Blutsrumänen“ (Rômani de sânge) stellte eine offenkundige Entlehnung aus der Rassentheorie des Dritten Reiches dar, aber vor allem der gesamte Inhalt dieses Gesetzes, welches auch die Auflösung bereits bestehender Ehen zwischen Juden und Rumänen vorsah und mehrjährige Gefängnisstrafen bei Übertretungen verfügte, bedeutete ein Novum. Es widersprach selbst der Tradition des rumänischen Antisemitismus, welcher, wie bereits ausgeführt, an der Vermischung und Assimilation der Juden am allerwenigsten Anstoß genommen hatte. – Der letzte Zweifel über die „Herkunft“ dieses Gesetzes wird genommen durch die Gesetzbegründung des damaligen rumänischen Justizministers J. W. Gruia vom 8. 8. 1940¹. In ihr wird ausdrücklich auf die Rassentheorie des Dritten Reiches und die Nürnberger Gesetze von 1935 als Vorbild Bezug genommen. Daß man dies tat, und noch dazu in aller Breite plakatierte², hatte nur den einen Zweck: den Beifall der Reichsregierung zu gewinnen, den man angesichts der hoffnungslosen außenpolitischen Lage so dringend brauchte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Regierung Gigurtu dabei auf Empfehlungen handelte, die von deutschen Parteistellen (Außenpol. Amt) stammten³.

Auf diese beiden grundlegenden Judengesetze ist mit Absicht ausführlich eingegangen worden, weil sich an ihnen der Zusammenhang zwischen Rumäniens außenpolitischer Abhängigkeit vom Dritten Reich und seiner Judenpolitik besonders deutlich erkennen läßt⁴. Daß sich nicht erst unter Antonescu oder der Eisernen Garde, sondern schon unter König Carol in der Judenfrage eine so weitgehende gesetzgeberische Gleichschaltung in Rumänien vollzog, beweist, daß dies nicht freiwillige

¹ Monitorul Oficial Nr. 183 v. 9. 8. 1940.

² Die beiden Judengesetze der Reg. Gigurtu v. 9. 8. 1940 wurden samt ihren ausführlichen Begründungen durch Fettdruck noch besonders aus dem üblichen Textbild des Gesetzblattes hervorgehoben.

³ Vgl. die übereinstimmenden Aussagen des ehem. deutschen Gesandten Fabricius und des ehem. Gesandtschaftsrates Klugkist über mögliche Anregungen u. Interventionen des Außenpol. Amtes u. seines Stabsleiters Schickedanz bei der Regierung Gigurtu (Akten des Landger. München I/Entsch. K., i. Sachen Isak Appel, Bl. 212/213).

⁴ Die kürzlich im Bd. X der „Documents on German Foreign Policy“ veröffentlichten Akten z. dt. Ausw. Politik aus der Zeit vom 23. Juni bis 31. August 1940, die dem Bearbeiter erst während der Drucklegung zugänglich wurden, machen diesen hier nur indirekt aus den Gesetzestexten unter Berücksichtigung der außenpolitischen Lage Rumäniens gefolgerten Zusammenhang nunmehr in sehr viel eindeutigerer Weise faßbar, als es der bisherige Quellenstand zuließ. Aus diesen Akten ergibt sich, daß schon seit Ende Juni 1940, als die bessarabische Frage unmittelbar bevorstand, die Judenfrage in offiziellen deutsch-rumänischen Gesprächen verschiedentlich eine Rolle spielte. Schon als sich SA-Obergruppenführer v. Killinger (der spätere dt. Gesandte in Bukarest) in seiner damaligen Eigenschaft als Inspekteur der dt. Auslandsmissionen im Südosten auf Einladung des Chefs der rumänischen Staatssicherheitspolizei, General Moruzow, vom 23. bis 28. Juni 1940 in Bukarest aufhielt, war in den Besprechungen auch von der Judenfrage die Rede. Moruzow bat Killinger u. a. um Ratschläge zur Reorganisation der innerstaatlichen Verhältnisse in Rumänien nach dem Muster des Reiches, z. B., was die „Handhabung des Judenproblems“ betreffe. Killinger empfahl daraufhin die Einladung von deutschen Experten nach Rumänien, die als Berater der rumänischen Regierung in diesen Fragen fungieren könnten (Documents, X, Nr. 67,

Nachahmung war. Denn Carol war trotz seiner autoritären Neigungen und manchen Zügen von Brutalität alles andere als ein Judenfeind. Sein Verhältnis zu einer Jüdin (Madame Lupescu) war im ganzen Land und ebenso in Deutschland bekannt¹, und es ist schwerlich vorstellbar, daß er aus freiem Willen und aus innerster Überzeugung Gesetze, wie das über das Eheverbot zwischen Rumänen und Juden, unterschrieben hätte. – Der ehemalige rumänische Außenminister Gafencu beurteilte die Situation, in der sich Carol und die Regierung Gigurtu befanden, zutreffend mit den Worten:

„Die Männer, die der politische Kurswechsel ans Staatsruder Rumäniens gebracht hatte, waren nur noch die Vertreter seiner Ohnmacht. Ihre Aufgabe war es, im Namen des Landes alles hinzunehmen, was das Land nicht wollte, was es aber nicht mehr verweigern konnte².“

III. Der deutsche Einfluß auf das Regime Antonescus und seine Politik bis zum Sommer 1941

Die im Sommer 1940 in innen- und außenpolitischer Beziehung Deutschland gegenüber bewiesene Willfährigkeit der Regierung Gigurtu und König Carols verfehlte ihren Zweck schließlich dennoch. Mit dem 2. Wiener Schiedsspruch vom 30. 8. 1940, der die Abtretung ganz Nord-Siebenbürgens an Ungarn verfügte, erlitt Ru-

S. 70). – Vier Wochen später, während des Empfangs der rumänischen Minister auf dem Berghof durch Ribbentrop und Hitler (26. 7. 1940), unterstrichen die rumänischen Staatsmänner, um Deutschlands Unterstützung in der Frage der ungarischen und bulgarischen Gebietsforderungen zu erlangen, wiederum in geradezu verzweifelter Bemühung ihre Bereitschaft, alles zu tun, was ihre Zusammenarbeit mit dem nationalsozialistischen Deutschland beweisen könne. In diesem Zusammenhang erklärte Gigurtu gegenüber Ribbentrop, Rumänien könne die jüdische Frage freilich nur im Rahmen einer vom Führer durchgeführten Generallösung für ganz Europa endgültig bereinigen (Documents, X, Nr. 233, S. 305). Am gleichen Tag gab Gigurtu auch Hitler zu verstehen, daß seine Regierung mit der Ausschaltung der Juden begonnen habe und daß er auch entschlossen sei, in dieser Angelegenheit Schritt für Schritt weiterzugehen, daß aber eine völlige Eliminierung der Juden in Rumänien ohne Schaden für das Wirtschaftsleben nicht möglich sei. Doch Hitler ließ sich davon offensichtlich wenig beeinflussen und antwortete: „Zahlreiche Beispiele aus der Entwicklung in Deutschland hätten trotz aller gegenteiligen Äußerungen bewiesen, daß die Juden völlig entbehrlich seien“ (Documents, X, Nr. 234, insbes. S. 316). Mit diesen Worten hat Hitler seine Meinung von der Notwendigkeit schärferen Vorgehens der rumänischen Regierung in der Judenfrage so unzweideutig gegenüber dem rumän. Ministerpräsidenten zum Ausdruck gebracht, daß es sich fast erübrigt, danach zu fragen, ob von Seiten des Außenpolitischen Amtes (Schickedanz) o. a. NS-Stellen deutsche Anregungen an die rumänische Regierung herangetragen wurden, welche den Erlaß der rumänischen Judengesetze vom 9. August 1940 mitveranlaßten.

¹ Schon 1938 hatte der deutsche Vertreter des DNB in Bukarest (Klaus Schickert), der zugleich einer der Judenexperten des Dritten Reiches für den Südosten war, in seinen Berichten nach Berlin Carol wegen des hinter ihm stehenden jüdischen Einflusses scharf angegriffen. Carol verfügte damals die Ausweisung Schickerts, die jedoch nach Intervention der Deutschen Gesandtschaft unterblieb. Anfang Febr. 1939 hatte auch der deutsche Gesandte Fabricius gegenüber Außenminister Gafencu mißbilligend auf den jüdischen Einfluß in der Umgebung Carols hingewiesen (s. Akten, V, Nr. 280, S. 316f.).

² Gafencu, Vorspiel, S. 383.

mänien nach der Annexion Bessarabiens und der Nordbukowina durch die UdSSR innerhalb weniger Wochen einen zweiten empfindlichen territorialen Verlust, der sein nationales Selbstgefühl aufs härteste traf. Es kam infolgedessen Anfang September 1940 zu jenem innenpolitischen Umsturz in Rumänien, der am 6. September zur Abdankung König Carols und zur Machtergreifung des Generals Ion Antonescu führte. Die Abhängigkeit Antonescus und seiner Politik vom Dritten Reich wurde von den gleichen außenpolitischen Gegebenheiten bestimmt, denen sich im Sommer 1940 auch König Carol gegenübergestellt sah. Bei Antonescu kamen jedoch gewichtige Momente hinzu, die ihn gegenüber dem Deutschen Reich noch unfreier machten, vor allem die Tatsache, daß seine Machtergreifung erst im Schatten der deutschen Außenpolitik und unter tatkräftiger deutscher Mithilfe möglich wurde. Zur außenpolitischen Abhängigkeit trat eine zusätzlich persönliche Verbindlichkeit des Antonescu-Regimes gegenüber der nationalsozialistischen Reichsregierung.

Anders als die Eiserne Garde hatte General Antonescu kaum ein weltanschauliches Verhältnis zum deutschen Nationalsozialismus. Auch seine außenpolitischen Erfahrungen als ehemaliger Militärattaché in London und seine politisch-militärischen Anschauungen wiesen eher zu den Westmächten hin als nach Deutschland. Was ihn dennoch potentiell zum Verbündeten Berlins machte, war seine langjährige Gegnerschaft gegen König Carol¹, die ihm nicht zuletzt infolge ausgeprägten persönlichen Ehrgeizes Anschluß an die rechtsorientierten rumänischen Oppositionsgruppen finden ließ, obwohl Antonescu deren ideologisches Programm kaum teilte. Antonescus Ernennung zum Kriegsminister der Regierung Goga Ende Dezember 1937 stellte ihn zum ersten Mal aktiv auf die Seite derjenigen Kräfte, die innenpolitisch weitgehende Ausschaltung des Parlaments, Erweiterung der staatlichen Befugnisse und Vollmachten im öffentlichen Leben und der Wirtschaft sowie antisemitische Maßnahmen erstrebten und außenpolitisch nach Deutschland und Italien tendierten². Erst jetzt kam auch deutscherseits wachsendes Interesse an seiner Person auf. Antonescus Gegnerschaft zu Carol, sein enges Verhältnis zu Octavian Goga und seine Sympathien für die Eiserne Garde³ waren für das Deutsche Reich um so mehr gewichtige politische Faktoren, als der General dank seiner militärischen Karriere in Rumänien mehr Ansehen und Autorität genoß als die meisten Rechtsextremisten um Goga oder Codreanu. Der deutsche Gesandte in Bukarest nahm Anfang 1938 erstmalig persönlichen Kontakt mit Antonescu auf und sprach sich in seinen Berichten nach Berlin dafür aus, diese Beziehungen „weiter auszubauen“⁴. Unab-

¹ Sie reichte bis ins Jahr 1934 zurück, als Antonescu (damals Chef des rumänischen Generalstabes) mit seinen Wünschen einer Heeresreform bei Carol auf Widerstand stieß, deshalb als Generalstabschef zurücktrat u. seitdem zur nationalen Fronde gegen Carol gehörte.

² Antonescu selbst blieb jedoch, zumal nach der Münchener Konferenz, Deutschland gegenüber durchaus kritisch. In Deutschlands Expansion nach dem Südosten sah er eine Gefahr, die auch Rumänien in Mitleidenschaft ziehen könnte (Akten, V, Nr. 169). – Auch spätere Äußerungen H. Simas gegenüber Himmler bestätigten dies (Nürnberg. Dok. NO-488).

³ Im Bericht des deutschen Gesandten v. 10. 2. 1938 wird u. a. Antonescus Einfluß auf Codreanu bezeugt (Akten, V, Nr. 169).

⁴ Ebenda.

hängig von diesen Bemühungen der Deutschen Gesandtschaft, knüpfte auch das Außenpolitische Amt der NSDAP im Frühjahr 1938 über Frau Goga erste Beziehungen zu Antonescu an¹. Obwohl Antonescu bereits wenige Wochen nach dem Staatsstreich Carols (Februar 1938) aus dem Kabinett ausschied, da es unter Carols autoritärer Regierung für den ehrgeizigen General keine Wirkungsmöglichkeiten mehr gab, blieb er ein politischer Faktor. Carols Vorgehen gegen die Eiserne Garde näherte Antonescu noch mehr den Gegnern des Königs an, und die Öffentlichkeit erblickte in ihm in zunehmendem Maße einen Wegbereiter auch der Legion. So wurde Antonescu im Sommer 1940 zu einem der wichtigsten Exponenten derjenigen politischen Kräfte in Rumänien, welche die volle Sympathie des nationalsozialistischen Deutschlands genossen. Dies suchte auch Carol zu nutzen, als er nach seinem außenpolitischen Kurswechsel im Sommer 1940 eine Regierung zu bilden bemüht war, die schon durch ihre personelle Zusammensetzung Hitlers Wohlwollen zu finden geeignet war. Vor der Beauftragung Gigurtus trat er Anfang Juli zunächst an Antonescu heran, um ihn als Ministerpräsidenten zu gewinnen. Da der General aber umfassende Vollmachten verlangte, wies Carol ihn zurück und ließ ihn wenige Tage später (9. Juli) verhaften². Daraufhin intervenierten sowohl der deutsche Gesandte Fabricius wie der Wirtschaftssondergesandte Neubacher unabhängig voneinander bei Hofminister Urdareanu, um vor einer etwaigen Beseitigung des Generals zu warnen. Sie erreichten, daß Antonescu bereits am 11. Juli aus der Haft entlassen und lediglich unter lockerer Bewachung gehalten wurde³. Schon diese Intervention war dazu angetan, bei Antonescu das Gefühl einer Verbindlichkeit und Treuepflicht gegenüber den Vertretern des Dritten Reiches zu erwecken.

Der Wiener Schiedsspruch vom 30. 8. 1940 brachte schließlich die innenpolitische Entwicklung Rumäniens in das entscheidende Stadium. Die natürliche Reaktion der rumänischen Öffentlichkeit richtete sich gegen die Achsenmächte, die für die Wiener Beschlüsse verantwortlich waren⁴. Um einer drohenden Unruhe in Rumänien oder gar offener Widersetzlichkeit zu begegnen, ergriff die Reichsregierung jedoch eine Reihe von energischen Maßnahmen. Bereits am 30. August wies Ribbentrop den Gesandten Fabricius an, in Bukarest dafür zu sorgen, daß die Rumänen keine „Torheiten“ begehen, und deutete an, daß bei Wien genügend Truppen zusammengezogen seien, die marschieren würden, wenn Rumänien sich nicht fügen wolle⁵. Schon seit Anfang 1940 befanden sich überdies zahlreiche Agenten des deutschen militärischen Geheimdienstes in Rumänien mit dem Auftrag, bei etwaiger Gefährdung der

¹ Frau Goga, die mit dem Außenpol. Amt in regem Kontakt stand, übte auch später noch einen starken Einfluß auf Antonescu aus. Vgl. z. B. Ulrich v. Hassell: Vom anderen Deutschland, Zürich 1946, S. 262.

² Laeuen, S. 31, u. Hillgruber, S. 76 – Anfang Juli 1940 waren Antonescu und Horia Sima erstmals in persönl. Beziehung getreten. Siehe die an Himmler gerichtete Denkschrift Simas vom 6. 2. 1941 (Nürnberg. Dok. NO-488, S. 3).

³ H. Neubacher: Sonderauftrag Südost 1940–1945, Göttingen 1956, S. 52 f.

⁴ So erhob z. B. der im ganzen Land angesehene ehem. Führer der Nationalzaranisten, Julius Maniu, am 2. 9. 1940 Protest bei Hitler und Mussolini (s. Hillgruber, S. 92, Anm. 10).

⁵ Hillgruber, ebenda.

deutschen Erdölversorgung ein militärisches Eingreifen vorzubereiten. Seit April 1940 lag auch eine fertige Generalstabsstudie des Oberbefehlshabers des Heeres für die Eventualität einer Besetzung des rumänischen Erdölgebietes vor¹. In den Tagen vor dem Schiedsspruch traf das OKW schließlich genaueste Vorkehrungen für den Fall rumänischen Widerstandes oder eines damals gleichfalls möglich erscheinenden russischen Eingreifens². Gleichzeitig veranlaßte der deutsche Gesandte in Bukarest die Regierung Gigurtu, alle Manifestationen gegen den Schiedsspruch und die Achsenmächte zu verbieten³. Somit konnte die Agitation derjenigen das Feld beherrschen, die alle Schuld an der nationalen Katastrophe auf das Regime Carol abzuwälzen bemüht waren: voran die Eiserne Garde. Ihre Demonstrationen nahmen schon in den ersten Septembertagen putschartige Formen an, und es ist nicht zweifelhaft, daß hinter ihnen deutsche Ratgeber und deutsche Hilfe standen. Begrüßte man es doch in Berlin naturgemäß, wenn die Erregung ein Ventil gegen Carol und sein System fand. Auch Antonescu nahm an dieser Campagne teil und richtete eine Denkschrift an Carol mit der Aufforderung, aus der entstandenen Lage „die Konsequenzen zu ziehen.“⁴ Am 3. September unternahm die Eiserne Garde einen offenen Putschversuch, der zwar ohne Erfolg blieb, aber die bedrohliche Lage sichtbar machte. Daraufhin entließ Carol am 4. September das Kabinett Gigurtu und wandte sich an Antonescu mit der Bitte, eine Regierung zu bilden. Nicht geringen Einfluß auf diesen Entschluß des Königs übte Valer Pop aus⁵. Der Siebenbürger Pop gehörte schon seit den 20er Jahren nicht nur zu den besonders deutschfreundlichen Rumänen, sondern sympathisierte auch frühzeitig mit Cuza, Goga und der Eisernen Garde⁶. In den entscheidenden Tagen der Machtübernahme Antonescus erwies sich Pop zugleich als Antonescus Fürsprecher bei Carol wie als Mittelsmann zwischen der deutschen Gesandtschaft und Antonescu. – Am 4. September abends teilte Antonescu dem deutschen Gesandten mit, er müsse den Auftrag zur Regierungsbildung zurückgeben, da er keine Minister finden könne, die bei der gegenwärtigen Lage bereit seien, die Verantwortung zu übernehmen⁷. Der deutsche Gesandte Fabricius widersprach dem „sehr bestimmt“ und riet ihm, sich vom König diktatorische Vollmachten geben zu lassen. Während Antonescu in der Nacht vom 5. September in diesem Sinne mit Carol verhandelte, führte Valer Pop kurz nach Mitternacht mit dem Gesandten Fabricius ein Gespräch, das die Lage sehr gut beleuchtet⁸. Pop fragte Fabricius um Rat, was zu tun sei, insbesondere, ob Deutschland die Abdankung des Königs verlange. Fabricius antwortete darauf in sehr durchsichtiger Weise, Deutschland

¹ Ebenda, S. 67 ff.

² Helmut Greiner: Die oberste Wehrmachtsführung 1939–1943. – Wiesbaden 1951, S. 299 ff.

³ Hillgruber, S. 93.

⁴ Gheorghe, S. 55.

⁵ Laeuen, S. 39, u. Hillgruber, S. 93.

⁶ Codreanu, S. 225 und 253.

⁷ Hierzu wie auch zum folgenden: Hillgruber, S. 93 ff.

⁸ In einem Geheimtelegramm vom 5. Sept. 1940 an das Ausw. Amt berichtet Fabricius u. a. über dieses Gespräch (Nürnb. Dok. NG-4650).

mische sich nicht in innere Angelegenheiten Rumäniens ein und auch nicht in die Frage, ob oder bis zu welchem Grade der König ausgeschaltet würde. Die Eiserne Garde verlange allerdings die Abdankung. Pop erwiderte darauf, er sehe nun klar und danke für den Rat¹. Am Morgen des 5. September 4.00 Uhr erhielt Antonescu tatsächlich die gewünschten Vollmachten von Carol, nachdem dieser von Antonescu auch über die Meinung des deutschen Gesandten informiert worden war². Sogleich danach bedankte sich Antonescu bei Fabricius für dessen Rat, versicherte ihm, daß er die Ordnung im Lande wiederherstellen, den Wiener Schiedsspruch ausführen und für eine reibungslose Versorgung Deutschlands mit rumänischen Rohstoffen sorgen werde. Auch die Belästigungen von Volksdeutschen, zu denen es im Banat infolge des Schiedsspruches gekommen war, werde er abstellen. Sein größter Wunsch sei es, den Führer zu besuchen, sobald er die Dinge hier in Ordnung gebracht habe, und mit ihm darüber zu sprechen, „welche Richtung seine Politik einzuschlagen habe“. Fabricius schloß seinen telegrafischen Bericht über diese Unterredung vom 5. September mit den Worten: „Ich glaube, wir haben in ihm einen Mann an der Spitze der rumänischen Regierung gefunden, der fest entschlossen ist, unsere wichtigen Wünsche hier auszuführen“³.

Die Eiserne Garde und die hinter ihr stehenden Ratgeber des SD waren jedoch mit dem Erreichten noch nicht zufrieden. Sie beharrten auch am 5. September weiter auf der Abdankung Carols. Antonescu, der auf die Massenbewegung der Legionäre angewiesen war, schloß sich dem mit einem entsprechenden Ultimatum an und befand sich damit fraglos in Übereinstimmung mit der Reichsregierung⁴. Nach erneuten Verhandlungen gab Carol am 6. September schließlich nach, verzichtete zugunsten seines Sohnes Michael auf den Thron und reiste noch am gleichen Tage ins Exil ab. Die Antonescu übertragenen Vollmachten als „Staatsführer“ (Conducatorul Statului) wurden auch von Michael sofort bestätigt. – Neben den verschiedenen „Ratschlägen“ des deutschen Gesandten war es vor allem die revolutionäre Haltung der Eisernen Garde⁵ und hinter ihr wiederum deutscher Einfluß, die zur Abdankung Carols und zu Antonescus Erhebung als Staatsführer führten. Seine Machtstellung war damit schon in ihrem Entstehen wesentlich auf deutscher Hilfe begründet worden.

So wenig Antonescu schon aus persönlichem Ehrgeiz, aber auch aus der Einsicht in die fragwürdige politische Bundesgenossenschaft der Legionäre daran lag, die erlangte Macht mit der Eisernen Garde zu teilen, so sah er sich doch veranlaßt, dem

¹ Bei Hillgruber (S. 94) sind leider wichtige Partien des Gesprächs, die den deutschen Einfluß erkennen lassen, nicht wiedergegeben.

² Siehe Nürnberg. Dok. NG-4650.

³ Ebenda.

⁴ Wenn Fabricius auf die am Abend des 5. September ergangene Anfrage des Königs, ob Deutschland auf seiner Abdankung bestehe, antwortete, das Reich mische sich nicht in innere Angelegenheiten Rumäniens ein, so ist diese von Hillgruber (S. 95) kommentarlos wiedergegebene Bemerkung, nach allem, was vorhergegangen war, doch nur als eine diplomatische Farce zu bewerten.

⁵ Aufzeichnung General a. D. Hansens (Manuskript im Institut f. Zeitgesch.), S. 31.

deutschen Gesandten sogleich in den Tagen des 5. und 6. September ausdrücklich zu versichern, daß er mit den Legionären zusammenarbeiten wolle¹. Schon am 6. 9. kam es auch zu einer diesbezüglichen Besprechung zwischen ihm und Horia Sima, bis schließlich durch Dekret-Gesetz vom 14. September der „Nationallegionäre Staat“ proklamiert wurde, in welchem neben dem Staatsführer Antonescu der Kommandant der Legion, Horia Sima, als zweitwichtigster Mann (zugleich Vizepräsident des Ministerrates) stand. Diese Konstruktion einer Verbindung der Generalsdiktatur Antonescus mit der Herrschaft der Legionäre trug wohl in erster Linie deutschen Wünschen Rechnung²; denn weder Antonescu noch die Legionäre begrüßten diese Lösung sonderlich. In den folgenden Monaten bis zum Januar 1941 spitzte sich sehr bald der Gegensatz zwischen den beiden heterogenen Elementen zu. Es ist in unserem Zusammenhang nicht notwendig, auf die Einzelheiten dieser Entwicklung und ihre Ursachen einzugehen. Den Legionären ging es im Grunde darum, ihr revolutionäres Programm gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umgestaltung durchzuführen, während Antonescu Experimente dieser Art fernlagen und er lediglich bestrebt war, der Staatsgewalt größere Vollmachten zu verschaffen und durch Ernennung von hohen Offizieren unter Beibehaltung der bisherigen gesellschaftlichen Ordnung eine von Militärs getragene autoriäre Regierung zu verwirklichen, die sich nicht sehr von dem System unterschied, das Carol schon im Februar 1938 eingeführt hatte. In dem revolutionären Pathos der Eisernen Garde, ihren Massendemonstrationen und verschiedenen Übergriffen³ sah Antonescu nur ein Element der Unordnung und Gefahr, während die Legionäre in Antonescu trotz seines Kampfes gegen Carol einen Vertreter des ihnen verhaßten „Systems“ erblickten. Die deutsche Haltung gegenüber diesem Konflikt war keineswegs einheitlich. Mit gewissen Einschränkungen läßt sich sagen, daß diejenigen deutschen politischen Persönlichkeiten und Organisationen in Rumänien, die primär nationalsozialistisch dachten und handelten, der Eisernen Garde den Vorzug gaben, während die in erster Linie nur staatspolitisch oder militärisch Denkenden auf Antonescus Seite als auf der Seite der „Ordnung“ standen. Zu ersteren gehörten vor allem der von Heydrich geleitete SD, der nach Antonescus Machtantritt eine noch erheblich verstärkte Wirksamkeit entfaltete⁴,

¹ Nürnberg. Dok. NG-4650 sowie Hillgruber, S. 96.

² Noch nach der Unterdrückung der Legionäre durch Antonescu im Januar 1941 bedauerte Hitler mehrfach, daß Antonescu sich nunmehr auf keine Volksbewegung mehr stützen könne (s. u. S. 125). Die Vorstellung, Antonescu müsse zugleich Staatsführer und Führer einer organisierten Massenbewegung sein, war auch das Grundmotiv für Hitlers Wunsch, Antonescu solle mit der Eisernen Garde zusammenarbeiten.

³ Vgl. dazu Neubacher, S. 53 ff.

⁴ Der ehem. Leiter des Nachrichtendienstes des SD im Südosten, Dr. Höttl (Pseud.: W. Hagen), schreibt dazu in seinem Buch („Die geheime Front“, S. 285 f.): „Der deutsche Geheimdienst in Rumänien hatte besonders enge Beziehungen zur Führung der Legionäre und versuchte alles, um durch seine Berichterstattung die Eiserne Garde als zuverlässigsten Partner für die deutsche Politik in Südosteuropa zu empfehlen. Ende Oktober 1940 war auch noch ein Mann aus dem Amte Heydrichs von Himmler nach Rumänien entsandt worden, um dort eine legionäre Verbindungsstelle einzurichten, deren Ziel es sein sollte, die Legionärsorganisation deutschen Vorbildern anzugleichen. Die Legionäre zeigten dafür

ferner die Auslandsorganisation der NSDAP, die deutsche Volksgruppenorganisation in Rumänien unter Leitung von Andreas Schmidt¹, aber auch einzelne einflußreiche Persönlichkeiten, wie der Wirtschaftssondergesandte SA-Obergruppenführer Neubacher, Luftwaffenattaché Oberst Gerstenberg sowie einzelne Offiziere der seit Oktober 1940 in Rumänien befindlichen deutschen Heeresmission, Korrespondenten deutscher Zeitungen u. a.² Ihnen gegenüber standen vor allem der deutsche Gesandte Fabricius sowie der Leiter der im Oktober 1940 nach Rumänien entsandten deutschen Wehrmachtskommission, General Hansen, als Fürsprecher Antonescus, weil sie von der uneingeschränkten Herrschaft der Legionäre eher eine Zerrüttung Rumäniens und damit auch eine Gefährdung der deutschen Interessen erblickten³. Hitler selbst scheint in dem Konflikt, um den es ging, primär einen persönlichen Machtkampf zwischen den Führern der Garde und dem General gesehen zu haben. Da er nur Antonescu von dessen zweimaligen Besuchen in Deutschland im November 1940 und Januar 1941 kannte und von ihm einen günstigen Eindruck erlangt hatte, entschied er sich im entscheidenden Augenblick für den General. Anders als bei den meisten nationalsozialistischen Vertretern in Bukarest hatten bei ihm militärisch-strategische Erwägungen vor den ideologischen den Vorrang⁴.

Es scheint angebracht, wenigstens diese letzte Phase in der Auseinandersetzung zwischen Antonescu und der Garde noch etwas ausführlicher darzulegen, weil hier wiederum, wie schon beim Sturz Carols, die deutsche Intervention den Ausschlag in einer innenpolitischen Auseinandersetzung gab: Als es am 21. Januar 1941 in Bukarest zur Revolte der Legionäre gegen Antonescu kam, rechneten zwar beide Seiten mit deutscher Unterstützung, ohne darüber jedoch absolute Gewißheit zu besitzen. Bezeichnend ist indessen, daß sowohl die Führer der Garde als auch Antonescu von vornherein ihre Aktionen in Einklang mit den deutschen Wünschen zu bringen trachteten. Nachdem sich zahlreiche deutsche Truppen und ein Heer von „Sonderbeauftragten“ des Reiches in Rumänien befanden⁵, war beiden Teilen keine Selbständigkeit der politischen Entschlüsse mehr möglich. Am Vormittag des 22. Januar, als die Legionäre, unterstützt von deutschen Beratern und deutschen Waffen, in ihrer Haltung immer drohender wurden und es zu den ersten Schießereien kam, ließ Antonescu über Fabricius bei Hitler anfragen, ob er angesichts des Legionärsaufstandes noch weiterhin das volle Vertrauen des Führers besäße. Andernfalls würde er zurücktreten und der Garde seinen Platz räumen. Wenn Hitler ihm jedoch freie

zwar keine sonderliche Begeisterung, doch wurde auch diese Mission gut aufgenommen, und es kam in der Folge zur Bildung einer polizeiähnlichen Legionärsformation nach dem Muster der SS.“

¹ Über die im Herbst 1940 eingetretenen Veränderungen in der deutschen Volksgruppe und die seitdem bestehenden engsten Beziehungen zur SS-Führung im Reiche s. u. S. 130 f.

² Über diejenigen deutschen Vertreter in Bukarest, die sich für die Legionäre einsetzten, enthalten die Aufzeichnungen General Hansens wertvolle Hinweise.

³ Siehe auch Gheorghe, S. 108.

⁴ Ebenda, S. 109.

⁵ Vgl. dazu unten, S. 129, Anm. 1.

Hand gäbe, müsse er den Putsch niederschlagen¹. Am Nachmittag des gleichen Tages nahm General Hansen in Abwesenheit des deutschen Gesandten den telefonischen Gegenanruf aus Berlin auf: Ribbentrop bat zunächst um Hansens Stellungnahme. Nachdem dieser sich deutlich für Antonescu ausgesprochen und Ribbentrop darauf erneut Hitler befragt hatte, ließ Ribbentrop folgenden Bescheid für Antonescu übermitteln: Der General besitze weiterhin vollstes Vertrauen Hitlers, er solle handeln, wie er es für richtig halte. Hitler wünsche ihm dazu vollen Erfolg und lasse ihm raten, es so zu machen, wie er seinerzeit beim Röhmputsch, nämlich die aufsässigen Führer zu beseitigen, die Garde als solche aber zu erhalten und sich selbst an deren Spitze zu setzen².

Damit war die Entscheidung gefallen. Die deutschen Vertreter in Bukarest erhielten Anweisung, der Eisernen Garde keine Unterstützung mehr zuteil werden zu lassen, und Antonescu konnte nunmehr praktisch ohne Gegenwehr die Ausschaltung der Eisernen Garde vornehmen und damit die volle Alleinherrschaft im Staat gewinnen. Da dieser Erfolg letzten Endes ausschließlich dem deutschen Eingreifen zu verdanken war, wurde Antonescus Stellung gegenüber dem Reich damit noch abhängiger als vordem, mochte er nun auch gegen seine innenpolitischen Widersacher volle Handlungsfreiheit erlangt haben³. In Hitlers Rückendeckung für Antonescu gegen die Legion liegt gewiß einer der Hauptgründe für das „Treue“-Gefühl, welches in Antonescus Verhältnis zu Hitler ganz offensichtlich eine Rolle spielte⁴. Hitler bemühte sich auch später, dieses Gefühl zu nähren. Die alte Regel, einen Diener durch Auszeichnung und Lob an sich zu binden, handhabte er gegenüber dem rumänischen Staatsführer zweifellos mit Virtuosität⁵. Wenn es nottat, scheute sich Hitler dabei auch nicht, Antonescu glauben zu machen, er selbst sei an gewissen Auswüchsen des Nationalsozialismus gänzlich unschuldig, um den Anschein zu erwecken, als herrsche zwischen ihm und dem General auch in weltanschaulichen Fragen

¹ Lt. Wiedergabe der Anfrage durch General Hansen (Manuskript, S. 40), der davon am Nachmittag des 22. 1. telefonisch aus dem Munde Ribbentrops erfuhr!

² Aufzeichnungen Hansens, S. 41, die in der Wiedergabe dieser Ereignisse von Hillgrubers Darstellung (S. 120), die wesentlich auf Mitteilungen Fabricius' beruht, abweichen.

³ In Höttls Darstellung (S. 289) heißt es dazu: „Der Sieg Antonescus, mit deutscher Hilfe errungen, war auf lange Sicht ein Pyrrhus-Sieg; er kam einem politischen Selbstmord gleich.“ Auch Gheorghe hebt hervor, daß die mit deutscher Hilfe erzielte Ausschaltung der Eisernen Garde praktisch die Vormundschaft des Reiches gegenüber Antonescu begründete (S. 115 f.).

⁴ In diesem Zusammenhang sind u. a. die geheimen politischen Berichte aufschlußreich, die der Führer der deutschen Volksgruppe, Andreas Schmidt, während des Krieges an Himmler übersandte (vgl. Himmler-files, folder 8). In ihnen kommt mehrfach zum Ausdruck, daß Antonescu nach vorangegangener Verärgerung über deutsche Maßnahmen nach Besuchen bei Hitler jedesmal „geheilt“ zurückkam.

⁵ So zu bewerten ist wohl auch die von Fabricius wiedergegebene Äußerung Hitlers gegenüber Antonescu am 14. 1. 1941 (Hillgruber, S. 114, Anm. 14): „Sie sind kein Franco, Sie sind ein Mussolini.“ Sie wird bestätigt bei U. v. Hassell: Vom anderen Deutschland, Zürich 1946, S. 193. — Vor den Offizieren des OKW erklärte Hitler später in gleichem Sinne, man müsse bei der Erwähnung der Verbündeten in großzügigster Weise verfahren. Fanatische Loyalität ihnen gegenüber sei das Geheimnis, sie bei der Stange zu halten. Siehe Kriegstagebuch des Wehrmachtsführungsstabes (Nürnberg. Dok. PS-1807), Eintr. v. 5. 6. 1942.

Übereinstimmung¹. Diese psychologischen Imponderabilien wird man nicht überschätzen, allerdings auch nicht gänzlich außer acht lassen dürfen, um Antonescus Willfährigkeit gegenüber Hitler zu verstehen. Wichtiger waren jedoch ohne Frage sehr handfeste politische Motive. Mit der Ausschaltung der Legionäre war für Antonescu ein neues Moment der Unsicherheit entstanden. Hitler hatte, als er sich für Antonescu erklärte, in dem Glauben gehandelt, der General werde die legionäre Bewegung als solche weiterführen. Daß Antonescu dies nicht tat, sondern die Eiserne Garde gänzlich unterdrückte und eine reine Militärdiktatur errichtete, wurde in führenden Kreisen der NSDAP schon aus ideologischen Gründen kritisch vermerkt. Außerdem schwächte Antonescu damit selbst seine innerpolitische Position und beraubte sich der einzigen politischen Organisation, die ihn hätte stützen können. Auch Hitler erblickte darin einen großen Fehler² und war deshalb um so mehr bestrebt, Antonescu gegen mögliche innerpolitische Gegner den Rücken zu stärken. Dieser Sachverhalt wird durch das Zeugnis eines sehr kundigen Beobachters, des damaligen Führers der Siebenbürger Sachsen, Senator Roth, bestätigt. Roth erklärte am 29. März 1941 gegenüber Ulrich v. Hassell, dem ehemaligen deutschen Botschafter in Rom, bei dessen Besuch in Bukarest, die Generalsregierung Antonescu sei eine Verlegenheitslösung, „gehalten nur durch deutsche Hilfe“³. Zu derselben Schlußfolgerung kam übrigens noch zwei Jahre später Roths Antipode, der seit 1940 amtierende Volksgruppenführer Andreas Schmidt, als er in einem Geheimbericht an die Volksdeutsche Mittelstelle schrieb: „Marschall Antonescu könnte sich ohne die Rückendeckung des Reiches keinen Tag an der Macht halten.“⁴ Daß das Wohl und Wehe seines Regimes letztlich in Deutschland entschieden wurde, empfand Antonescu wohl offenbar selbst in starkem Maße. Deshalb beunruhigte ihn auch so sehr die Tatsache, daß rd. 280 führende Legionäre, darunter Horia Sima, mit deutscher Hilfe aus Rumänien entkommen konnten und im Reich freundschaftliche Aufnahme fanden⁵. Lag doch der Gedanke an eine Wiederaufnahme einer von Deutschland ausgehenden illegalen legionären Tätigkeit, die erst vor wenigen Monaten Carols Sturz bewirkt hatte, mehr als nahe. Antonescus Versuche, die Auslieferung der geflohenen Legionäre zu bewirken, schlugen fehl. Das Auswärtige Amt erklärte sich lediglich bereit, sie in Ehrenhaft und unter Beaufsichtigung zu

¹ Als Beispiel diene folgender Fall: Über einen seiner letzten Besuche bei Hitler am 23. und 24. März 1944 berichtete Antonescu: Hitler habe zu seinen (Antonescus) Beschwerden über kirchenfeindliche Bestrebungen der deutschen Volksgruppe in Rumänien bemerkt, er teile ganz Antonescus Meinung, er sei selbst ein sehr religiöser Mensch und lediglich die Partei habe ihn in den Kirchenkampf getrieben (nach Brief Andreas Schmidts vom 4. 4. 1944, demgegenüber Antonescu diese Äußerung machte, vgl. Himmler-files, folder 8).

² Am 28. 1. 1942 äußerte Hitler gegenüber Himmler: „Wenn Antonescu nicht den Weg zum Volk bekommt, ist er verloren. Wer an die Exekutive gebunden ist, kann nicht bestehen. Den Horia Sima hätte ich erschießen lassen und die Legion zum Träger der Gewalt gemacht“ (nach Aufz. Himmlers, s. Himmler-files, folder 1).

³ Hassell, S. 193.

⁴ In: Vierteljahresbericht vom 23. 4. 1943 (Himmler-files, folder 8).

⁵ Siehe hierüber Nürnberg. Dok. NG-2514.

halten. Da aber bei der legionärfreundlichen Haltung Himmlers und des RSHA, dem diese Beaufsichtigung oblag, die konspirative Tätigkeit der in Deutschland befindlichen Legionäre weiterging¹, blieb in dieser Frage für Antonescu eine Quelle fortdauernder Besorgnis bestehen. Hitler und Ribbentrop haben zwar eine Mobilisierung der Legionäre gegen Antonescu offenbar niemals erwogen, in führenden Kreisen der SS sowie bei der Führung der deutschen Volksgruppe in Rumänien haben dergleichen Bestrebungen aber weiter eine Rolle gespielt und wurden besonders im Herbst 1942 diskutiert, als man verschiedentlichen Anlaß zur Unzufriedenheit mit Antonescu hatte². Wenn es schließlich auch zu keinem ernsthaften Schritt in dieser Richtung kam³, so stellte doch die bloße Anwesenheit des Führungsstabes der Eisernen Garde in Deutschland ein Druckmittel gegen Antonescu dar, welches gar nicht eigens ausgespielt werden brauchte, um zu wirken⁴.

Nachdem Antonescu und sein Regime derart an das Reich gebunden waren, mußte dessen außenpolitische Übermacht zwangsläufig noch stärker zur Geltung kommen. Die Jahre 1938 bis 1940 hatten bewiesen, daß Deutschland weder ein feindlich gesinntes noch ein strikt neutrales Rumänien dulden würde. Jede rumänische Regung des Widerstandes mußte bei den deutschen wirtschaftlichen und strategischen Interessen an Rumänien infolge der außenpolitischen Isolierung, in der sich Rumänien seit dem Sommer 1940 befand, zu schwerster Schädigung des Landes führen. Später, im April 1941, wurde überdies den Rumänen ebenso wie den Ungarn mit der Zerschlagung Jugoslawiens sehr deutlich vor Augen geführt, was einem Lande bevorstand, das in dem von Deutschland beanspruchten Interessengebiet lag und doch die Bündnisrolle nicht spielen wollte, die ihm von Hitler zugedacht war. Antonescu sah deshalb nach den schweren Verlusten vom Sommer 1940 nur in der konsequenten Anlehnung an das damals auf der Höhe seiner Macht stehende siegreiche Deutschland eine Chance, wenn schon nicht wirkliche Selbständigkeit, so doch wenigstens den territorialen Bestand Rumäniens zu sichern und

¹ Die Führungsgruppe der Legionäre, die in Berkenbrück bei Frankfurt/Oder untergebracht war, genoß dort große Freizügigkeit und konnte auch in Berlin politischen Kontakt mit führenden deutschen Persönlichkeiten aufnehmen (s. Nürnberg. Dok. NG-2514).

² Am 2. Okt. 1942 unterrichtete SS-Gruppenführer Berger (Chef des SS-Hauptamtes) Himmler von der Tätigkeit der Eisernen Garde im Reich und in Rumänien und berief sich dabei auf die Meinung des deutschen Volksgruppenführers Andreas Schmidt (Bergers Schwiegersohn), der erklärt habe, „wenn die Entwicklung in diesem Tempo weitergeht, wird Antonescu vor der Zeit zur Abdankung gezwungen sein.“ Der Gedankengang der Legionäre sei es, auf Siebenbürgen zu verzichten und notfalls auch ein deutsches Protektorat anzunehmen, auch habe man schon eine Persönlichkeit gefunden, die geeignet sei, an Stelle Antonescus an die Spitze des Staates zu treten (Himmler-files, folder 8).

³ Nachdem Horia Sima sich Ende 1942 ohne deutsche Erlaubnis nach Italien begeben hatte, um über Mussolini eine Intervention zugunsten der Legionäre zu erreichen, wurde eine strengere Bewachung der Legionäre in Deutschland veranlaßt. Sima mußte von Italien dem Reich ausgeliefert werden.

⁴ Gheorghe schreibt dazu (S. 115): „Jeder Widerstand gegen Deutschland hätte zwangsläufig seine (Antonescus) Beseitigung und die Wiedereinführung des Legionär-Regimes zur Folge haben müssen.“ Über Antonescus Besorgnis in dieser Beziehung s. auch Gheorghe, Seite 304 f.

durch rückhaltlose Bündnistreue sich ein Anrecht auf künftige Wiedergutmachung der erlittenen Gebietsverluste zu erwerben. Rumäniens Beitritt zum Dreimächtepakt am 23. November 1940 unterstrich diese neue Richtung der rumänischen Politik, ohne daß dieser Beitritt mehr als eine Formsache war. Der Gedanke an eine kommende Auseinandersetzung des Deutschen Reiches mit Rußland, der sich bei Hitler schon im Herbst 1940 verfestigte, bestimmte von Anfang an auch Antonescus Politik. Durch eine militärische Beteiligung an diesem Kampf hoffte er nicht nur Bessarabien und die Nordbukowina wiederzugewinnen, sondern auch das politische Renommee und Gewicht Rumäniens gegenüber dem Reich zu stärken. In diesem Zusammenhang dachte Antonescu vor allem auch an die Annullierung des Wiener Schiedsspruches. Schon während seines ersten Besuches bei Hitler anläßlich des Beitritts zum Dreimächtepakt warf Antonescu in aller Eindringlichkeit die siebenbürgische Frage auf und versuchte eine Zusage Hitlers betr. zukünftiger Revision des Schiedsspruchs vom 30. 8. zu erlangen¹. Zumindest Andeutungen in dieser Richtung scheinen ihm auch gemacht worden zu sein, die ihn in dem Glauben bestärkten, das Reich würde den Rumänen eines Tages Siebenbürgen zum Geschenk machen oder zumindest dessen selbständige Rückeroberung durch ein militärisch gestärktes Rumänien dulden². In Wirklichkeit dachte Hitler keineswegs daran, den Rumänen Siebenbürgen wieder zu überlassen. Er konnte es auch gar nicht, wenn er das Verhältnis zu Ungarn nicht in gefährlicher Weise belasten wollte³. Da Berlin infolge seiner Überlegenheit in der Lage war, jeden kriegesischen Konflikt zwischen Rumänien und Ungarn zu verhindern und dies auch wiederholt zur größten Verstimmung Antonescus sehr energisch tat⁴, kam die ungarisch-rumänische Spannung in der siebenbürgischen Frage letzten Endes der deutschen Außenpolitik zugute. Die Verfeindung beider Staaten über dieser Frage verhinderte nicht nur eine gemeinsame ungarisch-rumänische Politik gegenüber Deutschland, sondern

¹ Hillgruber, S. 114.

² In sowjetischer Untersuchungshaft hat Antonescu später erklärt, von Hitler derartige Zusagen erhalten zu haben. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß es sich nur um unbestimmte Andeutungen handelte (s. Nürnbg. Dok. USSR-153, sowie IMG, VII, S. 357).

³ In der Tatsache, daß Antonescu dies nicht deutlich gesehen hat, sieht Gheorghe einen Kardinalfehler der ganzen rumänischen Politik während des Krieges und einen der Hauptgründe, weshalb Antonescu sich so lange zum Vasallen Hitlers machte (Gheorghe, S. 180 f.).

⁴ Nachdem im Mai/Juni 1942 Rumäniens Aggressivität gegenüber Ungarn zunahm, und ein militärischer Konflikt zu befürchten stand, richteten Deutschland und Italien als Signatarmächte des Wiener Schiedsspruchs im Juni 1942 eine gemeinsame Note an die rumänische Regierung mit der Aufforderung, alles zu unterlassen, was eine rumänisch-ungarische Auseinandersetzung hervorrufen könnte. Nach Mitteilung des italienischen Außenministers hat Antonescu bei einem späteren Empfang des italienischen Gesandten „mit außerordentlicher Erschütterung und unter Hinweis auf die bisherige Loyalität und Blutopfer Rumäniens betont, daß die nunmehr von Deutschland und Italien gestellten Forderungen nicht gegenüber einem Verbündeten, vielmehr gegenüber einem Vasallenstaat möglich erschienen. Rumänien sei sich nunmehr darüber klar, auf welchen Dank es in Zukunft zu rechnen habe“. Siehe Kriegstagebuch des Wehrmachtsführungsstabes (Nürnbg. Dok. PS-1807), Eintr. vom 23. 6. 1942.

verstärkte die Abhängigkeit beider Länder von Berlin. Wegen Siebenbürgens wurden sie in einen fortgesetzten Wettstreit um die deutsche Gunst getrieben¹.

Doch nicht nur außenpolitisch, auch militärisch geriet Rumänien unter Antonescu unter weitgehende deutsche Vormundschaft. Dies begann mit der Entsendung einer deutschen Wehrmachtsmission nach Rumänien im Oktober 1940. Antonescu begrüßte sie in erster Linie wegen des erhöhten Schutzes, der dadurch gegen gefürchtete sowjetische Angriffsabsichten gegeben war, und weil er von den deutschen Lehreinheiten und ihrer Ausrüstung eine Verstärkung der Schlagkraft der rumänischen Armee erwartete. Gerade darin erblickte er ja eine Voraussetzung, um seine außenpolitischen Ziele verwirklichen zu können. Doch auch in dieser Beziehung täuschte sich Antonescu in wesentlichen Punkten. Hitler war nicht gewillt, die rumänische Armee und Luftwaffe nach deutschem Vorbild ausbilden und organisieren zu lassen, um ihr dann ihre Eigenständigkeit zurückzugeben. Er sah in der Entsendung der Wehrmachtsmission, die schon im Dezember 1940 über die ursprünglich vereinbarte Stärke hinaus auf zwei Divisionen vermehrt wurde, in erster Linie den Zweck, sich des rumänischen strategischen Raumes und militärischen Potentials für deutsche Zwecke zu versichern. Entsprechend heißt es in einer Denkschrift des OKW vom 20. September 1940:

„Auf den Wunsch der rumänischen Regierung nach deutschem Ausbildungspersonal und Lehrtruppen hat der Führer und Oberste Befehlshaber entschieden:

1. Heer und Luftwaffe entsenden Militärmissionen nach Rumänien. Ihre Aufgabe nach außen hin ist, das befreundete Rumänien bei der Organisation und Ausbildung seiner Wehrmacht anzuleiten.
2. Die *wirklichen Aufgaben*², die weder den Rumänen noch der eigenen Truppe gegenüber in Erscheinung treten dürfen, sind,
 - a) das Ölgebiet gegen Zugriff einer dritten Macht und vor Zerstörung zu schützen,
 - b) die rumänische Wehrmacht nach einem straffen, auf die deutschen Interessen ausgerichteten Plan zur Lösung bestimmter Aufgaben zu befähigen,
 - c) für den Fall eines uns aufgezwungenen Krieges mit Sowjetrußland den Einsatz deutscher und rumänischer Kräfte von Rumänien aus vorzubereiten³.“

Von Anfang an gerieten bestimmte Bereiche der militärischen Sicherung Rumäniens, so z. B. die Luftabwehr im Erdölgebiet und das gesamte Flugmeldewesen, in ausschließlich deutsche Regie⁴, und auch wo dies nicht der Fall war, wirkte sich der Lehrauftrag der deutschen Einheiten zumindest psychologisch als Vormundschaft

¹ Siehe IMG, VII, S. 357 ff. – Der ehem. ungarische Ministerpräsident Kallay schreibt dazu in seinem Buch (Hungarian Premier, New York 1954, S. 61): „Diese Feindschaft machte es unmöglich für uns, eine gemeinsame Front gegen Deutschland zu bilden... wir mußten uns gegenseitig um die Gunst Deutschlands streiten.“

² Unterstreichung im Original.

³ Nürnberg. Dok. NG-143 – Mussolini bezeichnete die Entsendung der deutschen Wehrmachtsmission ganz unumwunden als „Besetzung Rumäniens“ und äußerte sich am 12. Okt. 1940 Ciano gegenüber aus Eifersucht über Hitlers Vordringen im Südosten sehr empört darüber. Siehe Ciano, Tagebücher II, S. 278.

⁴ Hillgruber, S. 98 ff. sowie Aussage des ehem. rumän. Verteidigungsministers Pantazi (Nürnberg. Dok. USSR-154, IMG, VII, S. 341 ff.).

gegenüber der rumänischen Armee aus, was vor allem später im Kriege gegen die Sowjetunion seine Folgen zeitigte. Mit dem Aufmarsch deutscher Divisionen zu den Feldzügen gegen Griechenland und Jugoslawien wurden seit Januar 1941 weitere umfangreiche Truppenkontingente in die süd- und westrumänischen Gebiete verlegt, die vorübergehend eine Gesamtstärke von 500 000 Mann erreichten. Anschließend vollzog sich ab Mai 1941 der gemeinsame Aufmarsch deutscher und rumänischer Armeen in der Moldau für den Angriff auf Rußland. Solche ständige Anwesenheit starker deutscher militärischer Verbände trug naturgemäß dazu bei, den rumänischen Verbündeten zum bloßen Vasallen zu machen, zumal neben den militärischen Vertretern des Reiches auch eine große Anzahl ziviler Sonderbeauftragter nach Bukarest kam¹. Im Falle ernsthafter innenpolitischer Schwierigkeiten, wie anlässlich des Legionäraufstandes im Januar 1941, genügte die bloße Gegenwart deutscher Truppen, um den deutschen Wünschen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen.

Mit der außenpolitischen und militärstrategischen Einbeziehung Rumäniens in den deutschen „Ordnungsraum“ verstärkte sich deutscher Einfluß auch im Innern des Landes. Deutsches Kapital und deutsche Unternehmen erlangten in kürzester Zeit in der rumänischen Wirtschaft, vorzugsweise in der Erdölindustrie, eine starke Stellung², die zu einer Intensivierung und Ausrichtung der Rohstoffförderung entsprechend den deutschen Bedürfnissen führte. Der Umfang der rumänischen Erdöllieferungen nach dem Reich betrug im Jahre 1941 gegenüber dem Vorjahr mehr als das Doppelte³. Wenn die rumänische Regierung dennoch wirtschaftspolitisch am ehesten ein Verbündeter im Sinne eines Verhandlungspartners blieb, so vor allem deshalb, weil man auch deutscherseits kein Interesse daran haben konnte, durch direkte Eingriffe und überspannte Forderungen die Stabilität der rumänischen Volkswirtschaft zu untergraben und womöglich Inflation und wirtschaftliches Chaos zu riskieren, wodurch auch die Lieferungen für Deutschland gefährdet worden wären⁴. Im übrigen gilt außerdem für den Sektor der deutschen wirtschaftlichen Infiltration, daß dadurch zwar, von der Erdölproduktion bis zur Agrarwirtschaft und dem Verkehrswesen, deutsche Interessen weitgehend bestimmend wurden, daß aber mit dieser einseitigen Orientierung, so abträglich sie sein mochte, zugleich

¹ General Hansen schreibt dazu (Manuskript, S. 5): „Die ständige, unerbetene und meist sogar unangemeldete Verstärkung und Vermehrung des Personals und der Abteilungen der deutschen Wehrmachtsmissionen, die zum Teil geradezu einer Überflutung Bukarests glich, und bis zum August 1944 ständig zunahm, ... sowie die Entsendung zahlreicher „Beauftragter“ aller möglichen deutschen militärischen und zivilen Dienststellen (Motto: „Jeder einmal in Bukarest“) erregte den ständig wachsenden Unwillen des Generals.“

² Darüber im einzelnen Hillgruber, S. 156 ff.

³ Hillgruber gibt dazu (S. 161) Zahlen an; demnach hat der rumänische Erdölexport nach Deutschland im Jahre 1940 1,17 Mill. Tonnen, im Jahr 1941 2,9 Mill. Tonnen betragen.

⁴ Daß letzten Endes auch auf wirtschaftl. Gebiet keine gleichberechtigte Partnerschaft herrschte, wird u. a. daran deutlich, daß es dem deutschen Wirtschaftssondergesandten Neubacher Anfang Juni 1941 möglich war, durch seinen Einspruch die Ablösung des rumänischen Wirtschaftsministers General Potopeanu wegen angeblicher „Obstruktionspolitik“ zu veranlassen. Siehe Hillgruber, S. 121, Anm. 64.

deutsche Investitionen, deutsche Organisation und Beratung verbunden waren, was zweifellos manche echte Leistungssteigerung in der Industrie, der Landwirtschaft, dem Handel und Verkehrswesen Rumäniens bedeutete.

Es ist unmöglich, in diesem Rahmen den Gesamtkomplex des deutschen Einflusses in innerstaatlichen rumänischen Angelegenheiten in allen Einzelheiten darzulegen. Man müßte dabei die ausgedehnte deutsche Propagandatätigkeit in Bukarest mit Hilfe von deutschen Kulturinstitutionen, deutschen Zeitungen, Ausstellungen und Vorträgen ebenso berücksichtigen wie die Tätigkeit deutscher Berater in fast allen rumänischen Ministerien seit dem Frühjahr 1941. Auch sind die Einzelheiten dieser innenpolitischen Einflußnahme quellenmäßig noch kaum erschließbar¹. Es soll jedoch noch ein Bereich der innerstaatlichen rumänischen Verhältnisse erwähnt werden, in welchem die rumänische Souveränität durch deutschen Eingriff in besonders auffälliger Weise durchbrochen wurde: das Problem der Volksdeutschen in Rumänien².

Schon in den Jahren 1933–1935 hatte sich in der 750 000 Menschen zählenden deutschen Minderheit ein politischer Umschwung vollzogen, durch den volksdeutsche Nationalsozialisten an die führenden Stellen der Volkstumsorganisation gelangten. Geheime Verbindungen zu den verschiedensten reichsdeutschen Stellen und Organisationen von der Hitlerjugend bis zur Auslandsorganisation der NSDAP spielten dabei eine wesentliche Rolle. Im Zusammenhang mit der im Herbst 1940 stattfindenden Umsiedlung der Volksdeutschen aus Bessarabien und der Bukowina in die „eingegliederten“ polnischen Gebiete, vermochte die als Koordinationsstelle in volksdeutschen Angelegenheiten fungierende Volksdeutsche Mittelstelle unter Leitung von SS-Obergruppenführer Lorenz durch ihre nach Rumänien entsandten Kommandos erstmals offen in Rumänien aufzutreten.

Nachdem sich Rumänien schon anläßlich des Wiener Schiedsspruches in einem Zusatzprotokoll verpflichten mußte, die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe weiter auszubauen³, erfolgte im September 1940 eine eigenmächtige Neubesetzung der Volksgruppenführung durch Lorenz in Kronstadt. Zum neuen Volksgruppenführer wurde ohne Befragen der rumänischen Regierung oder auch nur der Volksdeutschen selbst Andreas Schmidt eingesetzt, ein 28jähriger Siebenbürger Sachse, der als Schwiegersohn des Chefs des SS-Hauptamtes, SS-Gruppenführer Berger, engste Beziehungen zur SS-Führung bis zu Himmler besaß und die Garantie für eine weitgehende Gleichschaltung der rumäniendeutschen Volksgruppenorganisation bot. Die rumänische Regierung mußte es geschehen lassen, daß die deutsche

¹ Hillgrubers summarische Feststellung (S. 160), die anscheinend auf Mitteilungen Fabricius' und Klugkists beruht, die Tätigkeit dieser Berater sei von Anfang an von rumänischer Seite sabotiert worden und habe keinerlei Bedeutung erlangt, reicht zweifellos nicht aus.

² Zum Folgenden vgl. die ausführliche Darstellung in dem vor der Veröffentlichung stehenden Band II/2 (Rumänien) der unter Leitung von Theodor Schieder bearbeiteten Publikations-Serie „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa“, die dem Verf. zugänglich war.

³ Abgedruckt in „Monatshefte für Ausw. Politik“, 7 (1940), S. 706.

Volksgruppe praktisch zu einem Staat im Staate wurde, nachdem sie unter Schmidts Leitung mit der NS-Volksorganisation identisch geworden war, die ihre Anweisungen in erster Linie von Deutschland erhielt. Durch Dekret vom 20. November 1940 wurde die nationalsozialistische Volksgruppenorganisation zur einzigen rechtmäßigen Vertretung des Rumäniendeutschtums erklärt. Sie erhielt als einzige nicht-staatliche Organisation in Rumänien die Erlaubnis, Uniform zu tragen, neben der Staatsfahne die Hakenkreuzfahne zu hissen und nach Belieben Unterorganisationen zu gründen und Versammlungen abzuhalten. In kürzester Zeit wurde eine volksdeutsche NSDAP, sog. „Einsatzstaffeln“ nach dem Vorbild der SS, Verbände der „Deutschen Mannschaft“, die der SA entsprachen, sowie der deutschen Jugend (DJ) ins Leben gerufen, ferner eine Deutsche Arbeitsfront, Einrichtungen wie KdF, WHW u. a. Schmidt sah in der Deutschen Volksgruppe nichts anderes als einen Arm des Reiches in Rumänien; er war zugleich als Nachrichtenmann des Reichssicherheitshauptamtes und Aufpasser gegenüber Antonescu tätig und erblickte sein letztes Ziel in einer direkten oder indirekten Angliederung Siebenbürgens an das Reich¹. Schon im Jahre 1940 begann, unterstützt durch die Anwesenheit deutscher Truppen, die geheime Abwanderung von jungen Volksdeutschen in reichsdeutsche militärische Verbände², bis Antonescu schließlich am 12. 5. 1943 dem Deutschen Reich auch vertraglich in aller Form das Recht zubilligen mußte, rumänische Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit in die Verbände der Waffen-SS einzureihen³.

Daß Antonescu in der Frage der Volksdeutschen die Einmischung des Reiches unter Verzicht auf die rumänische Souveränität zulassen mußte, wirft u. E. ein Licht auch auf sein Verhalten in der Judenfrage, jenem anderen innerpolitischen Komplex, an dem das nationalsozialistische Deutschland ideologisch und politisch stärkstens interessiert war.

IV. Antonescus Haltung zur Judenfrage und die antijüdische Gesetzgebung unter seiner Regierung in den Jahren 1940 bis 1941

Wie bereits ausgeführt, war Antonescus Verhältnis zum Dritten Reich, mochte er auf dessen Gunst aus außen- und innenpolitischen Gründen noch so sehr angewiesen sein, nicht ideologisch bestimmt. Es herrscht unter denen, die Antonescu persönlich kannten, ebenso wie in den vorliegenden historischen Darstellungen auch Übereinstimmung darüber, daß er kein Antisemit im eigentlichen Sinn war⁴. Ausschreitun-

¹ Ergiebiges Material zu Schmidts Tätigkeit bieten Himmler-files, insbes. folder 8.

² Einzelne Offiziere der deutschen Wehrmachtsmission unterstützten diese Bestrebungen, s. Hansen (Manuskript), S. 29.

³ Text dieser Vereinbarung in Nbg. Dok. NO-2236.

⁴ Es sei hier u. a. auf die Aussagen des ehem. deutschen Gesandten Fabricius verwiesen (Akten des Landgerichts München I, Entsch.-K., Sachen Isak Appel, Bl. 213) sowie auf Hillgruber (S. 246), der zu der Erkenntnis kommt, daß der Antonescu-Regierung ein „doktrinärer Antisemitismus“ fernlag.

gen gegenüber den Juden, die durch Angehörige der Eisernen Garde während der revolutionären Unruhen vor dem Sturz Carols in Bukarest und anderen Orten Rumäniens verübt und dadurch auch mit dem Namen Antonescus in Verbindung gebracht wurden, fanden zweifellos nicht dessen Billigung. Dies bezeugt die schriftliche Versicherung, die Antonescu am 18. 9. 1940 dem Präsidenten des Verbandes jüdischer Gemeinden in Rumänien, Dr. Fildermann, gab. Antonescu bat darin um Verständnis dafür, daß sich der Umsturz in Rumänien nicht ohne revolutionäre Explosion vollziehen konnte. Jeder weitere Tag werde eine „verstärkte Rückkehr zur Staatsdisziplin“ bringen, und er verspreche, „daß der jüdischen Bevölkerung nichts zuleide getan wird“¹. Als es dennoch in der Zeit der Mitregierung der Eisernen Garde (Sept. 1940 bis Jan. 1941) zu verschiedenen, von Legionären organisierten Judenpogromen kam, hat sich Antonescu nicht gescheut, dagegen öffentlich, wenn auch in vorsichtiger Form, Stellung zu nehmen². Später, nach der Niederschlagung und Auflösung der Legionärsbewegung, nahm er deren Vorgehen gegen die Juden sogar zum Anlaß, rückhaltlos von den „Schandtaten“ der Legionäre zu sprechen³. Tatsächlich ist es in den dann folgenden Monaten bis zum Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion auch nicht mehr zu öffentlichen Ausschreitungen gegen die Juden in Rumänien gekommen, die Antonescu schon deshalb zuwider waren, weil sie seinen militärischen Begriffen von Disziplin und Staatsordnung widersprachen.

Dennoch war Antonescu keinesfalls gesonnen, sich für die Verteidigung jüdischer Rechte und Freiheiten sonderlich einzusetzen und dafür gar politische Risiken in Kauf zu nehmen. Wie viele nationalistische Rumänen war Antonescu nicht frei von der verbreiteten Abneigung gegenüber den Juden und deshalb auch nicht übermäßig an ihrem Wohlergehen und ihrer Schonung interessiert. Auch dies klingt bereits an in dem genannten Schreiben an Dr. Fildermann vom 18. 9. 1940, welches neben der Versicherung, den Juden werde nichts zuleide getan, auch die Klausel enthält: „vorausgesetzt, daß sie (die jüdische Bevölkerung) die rumänische Regierung nicht offen oder hinter den Kulissen auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiet sabotiert“. Auch mußte die jüdische Bevölkerung „ihre Methoden der wirtschaftlichen Versklavung, der politischen und moralischen Unterminierung unserer nationalen Widerstandskraft und der Ausnutzung unserer Not, die sie in der Vergangenheit angewandt hat, aufgeben“. Die Bereitschaft Antonescus zur Beschränkung der jüdischen Gleichberechtigung und zur Zurückdrängung der Juden aus dem wirtschaftlichen Leben wird man deshalb fraglos annehmen dürfen. Dennoch ist die Flut antijüdischer Gesetze, die nach seinem Regierungsantritt in kürzester Frist erlassen wurde, daraus allein unmöglich zu erklären.

¹ Fotokopie und Übersetzung dieses Schriftstücks in Akten des Landgerichts München I, Entsch. K., in Sachen Adolf Hochmann, Bl. 101/103.

² Eugene Levai (Black Book on the Martyrdom of Hungarian Jewry. – Zürich 1948, S. 70) gibt an, Antonescu habe in einer Rundfunkansprache im Januar 1941 mit folgenden Worten auf die Legionäre einzuwirken versucht: „Kämpft nicht, denn der Verlust jedes Legionärs macht es den Juden und Freimaurern um so leichter, die Macht zu ergreifen.“

³ Ebenda, S. 70 f.

Zunächst ist festzuhalten, daß Antonescu bis zum Januar 1941 zusammen mit den Legionären regieren mußte, die nicht nur im Ministerrat, sondern auch in der lokalen Verwaltung erheblichen Einfluß besaßen¹. In die Zeit der Mitregierung der Legionäre fällt auch die größte Zahl der antijüdischen Gesetze. Da in diesen Monaten sowohl die Legionäre als auch Antonescu infolge der zwischen ihnen wachsenden Spannungen rivalisierend um die Gunst des Reiches bemüht waren, wäre es für Antonescu politisch sehr abträglich gewesen, der Initiative der legionären Minister in der Judenfrage entgegenzuwirken, wenn er nicht seinen Rückhalt in Deutschland aufs Spiel setzen wollte. Dies änderte sich auch nach der Ausschaltung der Eisernen Garde nicht wesentlich. Antonescu war bekannt, daß die Legionäre und auch deutsche Parteistellen ihn der Hörigkeit gegenüber judenfreundlichen Kreisen beschuldigten², und so vermochte er wohl die antisemitischen Pogrome der Legionäre zu mißbilligen, nicht aber die antijüdische Gesetzgebung rückgängig zu machen oder fallen zu lassen³. Die Tatsache, daß nach der Niederschlagung der Eisernen Garde an Stelle des Berufsdiplomaten Fabricius SA-Obergruppenführer v. Killinger in die deutsche Gesandtschaft in Bukarest einzog, wirkte dabei zwangsläufig mit.

Aus zahlreichen öffentlichen und nichtöffentlichen Quellen wußte Antonescu ebenso wie alle anderen deutschen Verbündeten, daß Hitler und die nationalsozialistische Reichsregierung die Ausschaltung der Juden nicht nur als eine deutsche, sondern als eine gesamteuropäische Aufgabe ansahen. In der Denkschrift des Auswärtigen Amtes an die Auslandsmissionen vom 25. 1. 1939 über „Die Judenfrage als Faktor der deutschen Außenpolitik“⁴ war schon vor Beginn des Krieges das aktive Bemühen der deutschen Außenpolitik um eine Förderung der antisemitischen Bestrebungen in den benachbarten und vor allem den verbündeten Ländern zum Ausdruck gekommen. Nach der Errichtung einer starken deutschen Hegemonialstellung in Mittel- und Osteuropa in den Jahren 1940/41 war für solche umfassenden Absichten erstmalig auch die machtpolitische Basis vorhanden. Die Erörterungen, die im Sommer 1940 zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Auswärtigen Amt über das „Madagaskar-Projekt“ geführt wurden⁵, das den ersten Plan zur Zwangsausiedlung des gesamten europäischen Judentums

¹ Neben dem Vizepräsidium des Ministerrates, das Horia Sima innehatte, war im September 1940 sowohl das Außenministerium (Prinz Mihai Sturdza) als auch die für Judenfragen in erster Linie zuständigen Ministerien für Inneres (General Petrovicescu) und für Wirtschaft (Cancicov) mit Legionären bzw. Anhängern der Legion besetzt worden. In denjenigen Ministerien, die von Vertrauensleuten Antonescus geleitet wurden, waren in der Regel die Staatssekretäre Angehörige der Legion. Auch in der Lokal- und Kommunalverwaltung sowie in der Polizei erhielten Legionäre wesentliche Schlüsselpositionen.

² Siehe Laeuen, S. 99; bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang u. a. auch die Denkschrift Horia Simas an Himmler v. 6. 2. 1941, in der er mehrfach den hinter Antonescu stehenden Einfluß jüdisch-freimaurerischer Kreise hervorhebt (Nürnberg. Dok. NO-488).

³ Auch Hillgruber bemerkt (S. 238), die Antonescu-Regierung habe nach Ausschaltung der Legionäre den antisemitischen Kurs „schon deshalb fortsetzen müssen, um nicht in den Verdacht zu geraten, sie werde von freimaurerischen und jüdischen Kreisen beeinflußt“.

⁴ Nürnberg. Dok. PS-3358.

⁵ Nürnberg. Dok. NG-2586.

enthielt, beweisen, daß die nationalsozialistische Führung Deutschlands entschlossen war, diese Gelegenheit auszunutzen. Es bedurfte aber gar nicht der Kenntnis solcher geheimen Pläne, sondern der Blick in die deutsche Presse und die Kenntnis der offiziellen Verlautbarungen der NSDAP genügten, um davon zu überzeugen, daß die Lösung der Judenfrage vom Dritten Reich als ein Kardinalziel seiner Politik in dem von ihm beanspruchten „Ordnungsraum“ angesehen wurde.

Die politische Gegenwart lehrt, welche Bedeutung innerhalb eines Systems von Satelliten-Staaten auch die halboffiziellen Verlautbarungen der führenden Großmacht für die von ihr abhängigen Staaten gewinnt. So vollzog sich auch in Hitlers Interessensphäre die ideologische Gleichschaltung nur in äußerstem Notfall mit Hilfe von Drohungen oder unverblühten diplomatischen Aufforderungen. In der Regel erlaubten die bestehenden außenpolitischen, militärischen und wirtschaftlichen Fesseln, unauffälligere Wege zu gehen. Es muß in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß kritische Berichte über den Stand der Judenfrage in den Ländern des von Deutschland beherrschten Raumes zum regelmäßigen Repertoire der deutschen Presse und der verschiedenen parteiamtlichen Zeitschriften und Korrespondenzen gehörten¹. In Bukarest widmete sich dieser Aufgabe vor allem das in reichsdeutschem Besitz befindliche „Bukarester Tageblatt“², das in scharfer Form gegen die Juden in Rumänien Stellung nahm.

Vergegenwärtigt man sich die zahlreichen parteiamtlichen Äußerungen jener Zeit gegen das Judentum in Südosteuropa und Rumänien und berücksichtigt man

¹ An einem Einzelbeispiel sei dargestellt, wie deutsche Anregungen in der Judenfrage in Rumänien sofort ihr Echo fanden: Am 26. 3. 1941 gründete Reichsleiter Rosenberg das „Institut zur Erforschung der Judenfrage“ in Frankfurt/M., das u. a. als Koordinationszentrum für die theoretische Vorbereitung einer einheitlichen Lösung der Judenfrage in den verbündeten europäischen Ländern gedacht war. Zur Eröffnung fand am 27./28. März eine internationale Arbeitstagung statt, zu der auch eine rumänische Delegation unter Leitung von Prof. Cuza eingeladen war. Der deutsche DNB-Vertreter in Bukarest, Klaus Schickert, der schon in der deutschen Pressekampagne gegen Carol und dessen „jüdischen Anhang“ eine Hauptrolle gespielt hatte, hielt dabei am 27. 3. ein Grundsatzreferat über „die Judenemanzipation in Südosteuropa und ihr Ende“ (abgedr. in *Weltkampf*, 1941, S. 30 ff.), das durch geschickten Vergleich zwischen ungarischen und rumänischen antijüdischen Maßnahmen die zwischen beiden Ländern bestehende Rivalität ausnutzte, um auf die noch bestehenden Mängel ihrer Judengesetzgebung hinzuweisen. Abschließend erklärte Schickert: „Den Gedanken (der Endlösung der Judenfrage) in die Tat umzusetzen, geht über die Kräfte jedes einzelnen Staates. Hierzu gehört ein Gesamtplan, und so würden unsere Überlegungen in den Gedanken münden, daß die Judenfrage von Südosteuropa nur nach einheitlichen Richtlinien und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Reich endgültig gelöst werden kann.“ — In Bukarest hatte man die Eröffnung des Frankfurter Instituts aufmerksam verfolgt. Da gerade am 27. 3. 1941 ein neues rumänisches Judengesetz verabschiedet worden war, erklärte Mihai Antonescu: Rumänien schätze sich glücklich, dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Eröffnung des Institutes zur Erforschung der Judenfrage herauszubringen. Außer dem Beitrag Rumäniens zur allgemeinen Lösung der Judenfrage sei darin eine Huldigung für Reichsleiter Rosenberg, den Schöpfer des Frankfurter Instituts, zu erblicken (*Weltkampf*, 1941, S. 123).

² Es bestand schon in geringer Auflagenhöhe seit 1927 als Mitteilungsblatt der Reichsdeutschen in Bukarest, wurde aber erst nach dem Machtantritt Antonescus zum führenden deutschen Organ und wichtigsten Sprachrohr der reichsdeutschen Politik in Bukarest.

gleichzeitig, wie stark die Legionäre und Antonescu außenpolitisch und im Streben nach Erhaltung ihrer im September 1940 gewonnenen innerpolitischen Machtposition auf die Gunst des nationalsozialistischen Deutschlands angewiesen waren, so ist der Schluß nicht zu umgehen, daß es sich bei den ab Herbst 1940 in rascher Folge erlassenen rumänischen Judengesetzen um einen Tribut an den ideologischen Führungsanspruch des Reiches handelte. Dem widerspricht es nicht, daß die rumänischen Judengesetze nicht in jeder Hinsicht dem deutschen Vorbild angepaßt waren, sondern vielfach von spezifisch rumänischen Interessen geleitet waren. Es handelt sich bei dem Komplex der rumänischen Judengesetzgebung dieser Zeit zunächst um eine Reihe von Verfügungen, die gegen geringfügige Entschädigung die Rumänisierung und Verstaatlichung jüdischen Besitzes vorsahen.

Von besonderer Bedeutung waren dabei vor allem: das Gesetz vom 4. Oktober 1940, wodurch jüdischer Grundbesitz auf dem Lande der Enteignung verfiel¹, Gesetz vom 12. November 1940 über die Enteignung jüdischen Waldbesitzes², sowie das am 3. Dezember 1940 erlassene Gesetz betr. Übernahme von Schiffen in jüdischem Besitz durch den Staat³. Besonders folgenschwer war schließlich das Gesetz über die Enteignung städtischer Grundstücke der Juden vom 27. 3. 1941⁴. – Neben diese Enteignungsmaßnahmen traten zahlreiche Verordnungen zum Ausschluß von Juden aus den verschiedenen Berufen. Am 14. September 1940 wurde die Entfernung jüdischer Beamter⁵, durch Gesetze vom 16. Oktober und 12. November 1940 die Berufsbeschränkung für jüdische Rechtsanwälte⁶ und Ärzte⁷ beschlossen. Weitere Dekrete verordneten am 12. November 1940 die Entjudung von Wirtschaftsunternehmen⁸ und am 19. November 1940 die Rumänisierung des Filmwesens, der Lichtspielhäuser, Reisebüros u. a.⁹. Am 8. März 1941 erfolgte auch ein Lehrverbot für Juden¹⁰. Gleichzeitig erging eine Reihe ausgesprochen diskriminierender Gesetze und Verordnungen. Bereits am 4. Dezember 1940 beschloß die rumänische Regierung das grundlegende Gesetz über den Ausschluß von Juden aus der rumänischen Wehrmacht, die Einführung einer jüdischen Militärsteuer und eines gesonderten jüdischen Arbeitsdienstes¹¹, das durch zahlreiche spätere Bestimmungen erweitert und modifiziert wurde¹². Mit dem Staatssicherheitsgesetz vom 5. Februar 1941 wurden Sonderstrafbestimmungen für Juden eingeführt¹³, und ein Gesetz vom 6. Mai 1941

¹ Veröffentlicht im rumänischen amtl. Anzeiger „Monitorul Oficial“ (M. O.) Nr. 233 vom 5. 10. 1940.

² M. O. Nr. 271 v. 17. 11. 1940.

³ M. O. Nr. 286 v. 4. 12. 1940.

⁴ M. O. Nr. 74 v. 28. 3. 1941.

⁵ M. O. Nr. 219 v. 20. 9. 1940.

⁶ M. O. Nr. 243 v. 17. 10. 1940.

⁷ M. O. Nr. 269 v. 15. 11. 1940.

⁸ M. O. Nr. 270 v. 16. 11. 1940.

⁹ M. O. Nr. 274 v. 20. 11. 1940.

¹⁰ M. O. Nr. 41 v. 22. 3. 1941.

¹¹ M. O. Nr. 287 v. 5. 12. 1940.

¹² Siehe Anhang.

¹³ M. O. Nr. 31 v. 6. 2. 1941.

verbot den Juden sogar den Besitz von Rundfunkempfängern¹. Daß es sich bei alledem nicht um eine normale gesetzgeberische Entwicklung handelte, ist bei der überstürzten Schnelligkeit, mit welcher innerhalb weniger Monate auf nahezu allen Lebensgebieten Besitz, Freiheiten und Rechte der Juden aufgehoben oder beschränkt wurden, evident. Die Tendenz war offenkundig: in kürzester Zeit sollte die rumänische Judengesetzgebung auf den Stand der deutschen Judengesetze gebracht werden. Für die Zeit bis zum Januar 1941, als die Legionäre noch mit in der Regierung saßen, erübrigte sich dabei deutsche Einwirkung weitgehend, denn die Eiserne Garde bot eine ausreichende Garantie für ein energisches Vorgehen gegen die Juden, abgesehen davon, daß ihre Beziehung zu Heydrichs SD und deutschen Parteilisten seit der Machtergreifung vom September 1940 intimer waren denn je zuvor². – Mit Beginn der Alleinherrschaft Antonescus änderte sich die Lage insofern, als nun für die nationalsozialistische Führung in Deutschland nicht mehr die gleiche Garantie bestand wie vorher, daß die rumänische Regierung in der Judenfrage den Wünschen des Reiches entsprechen würde. Zwar erklärte Antonescu, um jeden Verdacht und allen Gerüchten zu begegnen, anläßlich der rumänischen Volksabstimmung Anfang März 1941 ausdrücklich, daß er keine judenfreundlichen Elemente in seiner Umgebung dulden werde³, doch solche Erklärungen überzeugten nicht gänzlich, zumal General Antonescu in der Person Prof. Mihai Antonescus⁴ einen Mann zum Vizepräsidenten und Außenminister machte, der durch seine Praktiken und seine Verbindungen zu westlich orientierten rumänischen Politikern in Deutschland rasch auf Mißtrauen stieß. All dies spielte offenbar mit, als sich das Reich nunmehr direkt in die Lösung der rumänischen Judenfrage einschaltete, indem es Ende März 1941⁵ mit dem SS-Hauptsturmführer Richter einen deutschen Experten des RSHA als Judenberater nach Bukarest entsandte⁶. Wie sich aus einer späteren Aufzeichnung Unterstaatssekretär Luthers vom Ausw. Amt ergibt, hatte Richter den Auftrag erhalten, darauf hinzuwirken, daß in Rumänien dem deutschen Vorbild „gleich-

¹ M. O. Nr. 106 v. 7. 5. 1941.

² Siehe oben, S. 122, insbes. Anm. 4.

³ Lacuen, S. 99.

⁴ Nicht mit dem General verwandt.

⁵ Hillgruber (S. 239) setzt die Entsendung Richters ohne Quellenangabe bereits auf Ende 1940 an. In dieser Zeit hat sich Richter aber offensichtlich nur vorübergehend in Bukarest aufgehalten, wenn auch möglicherweise bereits in „beratender“ Funktion. Im Urteil der 3. E. K. des Landgerichts Stuttgart in Sachen Kupferberg v. 7. 6. 1957 (S. 14) wird vermutlich auf Grund von Aussagen Richters der 1. April 1941 als Datum seines Eintreffens in Bukarest genannt. Dem entsprechen auch die Angaben des ehem. dt. Gesandten Fabricius und des ehem. Gesandtschaftsrates Klugkist (Akten des Landger. München I, E. K., in Sachen Isak Appel, Bl. 213 u. 214.).

⁶ Nach der erheblich später liegenden Denkschrift UStS Luthers v. Ausw. Amt v. 21. 8. 1942 (Nürnberg. Dok. NG-2586/J) scheint es, als sei die Entsendung auf Wunsch der rumänischen Regierung erfolgt. Es ist jedoch sehr fraglich, ob dies tatsächlich der Fall gewesen ist bzw. ob es sich dabei nicht um einen mehr oder weniger manipulierten Wunsch gehandelt hat. Die Tatsache, daß Ende 1940/Anfang 1941 nahezu gleichzeitig deutsche Judenberater nach Bukarest wie auch nach Preßburg und Agram entsandt wurden, deutet auf eine einheitliche Initiative des Reiches hin.

wertige“ Judengesetze erlassen würden¹. Daß Richter nicht ohne Einfluß auf den Gang der rumänischen Judengesetzgebung blieb, bestätigt ein Telegramm des deutschen Gesandten v. Killinger an das Ausw. Amt vom 1. 9. 1941, in welchem die „Annahme der von dem Berater Richter vorgelegten Gesetzentwürfe durch die rumänische Regierung“ hervorgehoben wird². Es bleibt dabei allerdings fraglich, um welche konkreten Gesetze es sich hierbei gehandelt hat.

Gewiß läßt sich die rumänische Judengesetzgebung nicht allein auf die Vorschläge Richters oder anderer deutscher Stellen zurückführen. Bestimmte Interessen der Antonescu-Regierung kamen ihr offensichtlich entgegen. So vor allem die Tendenz zur Rumänisierung volkswirtschaftlich wichtiger Unternehmen und Besitztümer, die auch schon unter Carol eingesetzt hatte und deren Ziel es ganz allgemein war, Staatsbürger rumänischer Volkszugehörigkeit im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben vor den Minderheitenangehörigen zu bevorzugen: Mit dem Aufgreifen der Judenfrage bot sich unter Antonescu die Möglichkeit, das alte nationale Anliegen der Rumänisierung schnell voranzutreiben, zumal man auf diese Weise zahlreiche besitzlos gewordene rumänische Flüchtlinge aus Bessarabien und der Bukowina sehr einfach entschädigen konnte³. Der Begriff der Rumänisierung, der bisher eine Tendenz gegen alle Nichtrumänen enthielt, wurde somit allmählich zum Synonym für „Entjudung“ und gleichbedeutend mit „Arisierung“. – Die Gesetze zur Enteignung jüdischen Besitzes lassen sich außerdem in einen gewissen Zusammenhang mit der allgemeinen Tendenz der rumänischen Wirtschaftspolitik unter Antonescu bringen, die in starkem Maße darauf aus war, das Verfügungsrecht der Staatsgewalt über die Wirtschaft zu erweitern⁴. Über solche national-rumänische Interessen ging die antijüdische Gesetzgebung seit dem Herbst 1940 jedoch weit hinaus. Im Gegenteil, es war von vornherein klar, daß viele dieser Gesetze ganz undurchführbar waren, sollte die rumänische Wirtschaft nicht ernstlich gefährdet werden. Alles deutet auch darauf hin, daß die Antonescu-Regierung es mit der Ausführung der beschlossenen Judengesetze nicht sehr ernst nahm. Deutschland gegenüber konnte man auf die Gesetze verweisen, deren Verwirklichung entzog sich aber weitgehend deutscher Kontrolle. Insbesondere das reiche und assimilierte (deshalb als gesellschaftsfähig anerkannte) Judentum hatte vielfach Gelegenheit, sich von den Judengesetzen freizukaufen bzw. sie zu umgehen, während die ärmeren Schichten des Judentums meist die volle Last der antijüdischen Verordnungen zu tragen hatten. Gerade diese Praxis wich aber erheblich von den nationalsozialistischen Prinzipien der Judenpolitik ab. Der deutsche Judenberater Richter scheint deshalb seine Anstrengungen vor allem darauf gerichtet zu haben, die Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Exekutive in der Judenfrage möglichst zu beseitigen. Verschiedene Maß-

¹ Denkschrift Luthers v. 21. 8. 1942 (Nürnberg. Dok. NG-2586/J).

² Telegramm Killingers v. 1. 9. 1941 an Ausw. Amt (Nürnberg. Dok. NG-3989).

³ Siehe Hillgruber, S. 38; sowie Mihai Antonescu: Im Dienste des Vaterlandes. – Bukarest 1942, S. 34.

⁴ Über Antonescus Verstaatlichungspolitik s. Laeuen, S. 72 ff.

nahmen zur Errichtung von Kontrollinstanzen, die eine straffere Durchführung der Judengesetze gewährleisten sollten, gehen sicherlich auf Richters Initiative zurück.

Der Anfang wurde in dieser Beziehung gemacht mit der am 2. Mai 1941 beschlossenen Schaffung eines Unterstaatssekretariats und eines Hauptamtes für Rumänisierung¹. Durch beide Instanzen sollte die Enteignung, Vermögensübertragung und staatliche Verwaltung des jüdischen Besitzes überwacht werden. Auf deutsche Wünsche ging schließlich auch die Ernennung eines rumänischen Generaldirektors für Judenfragen zurück, dem in erster Linie die Kooperation mit dem deutschen Judenberater obliegen sollte. Dieses Amt wurde im Oktober/November 1941 Radú Lecca übertragen, einem Mann, der als Ministerialdirektor im Ministerpräsidentenbüro enger Mitarbeiter von Mihai Antonescu war, zugleich aber durch langjährige Berührung mit staatspolizeilichen Fragen Verbindungen zur Gestapo besaß, abgesehen von seinen an anderer Stelle bereits erwähnten frühzeitigen Kontakten zu Rosenbergs Außenpolitischem Amt der NSDAP. Die Ernennung Leccas ging nach seinen späteren Aussagen vor dem Volksgerichtshof in Bukarest auf die Initiative des deutschen Botschaftsrates Ritgen zurück². Lecca wurde erwartungsgemäß zu einem sehr willfährigen Organ der deutschen Gesandtschaft und ihres Judenberaters Richter. Als sich später ernsthafte deutsch-rumänische Spannungen in der Judenfrage ergaben, scheute sich Lecca nicht, mit Killinger gegen seine eigene Regierung zu intrigieren³. – Der Systematisierung und Kontrolle der antijüdischen Maßnahmen sollten schließlich vor allem auch die Ende 1941 auf Richters Initiative hin zustande gekommenen Anordnungen dienen: Mit Gesetz vom 16. Dez. 1941 wurden die verschiedenen jüdischen Vereinigungen Rumäniens verboten. An ihre Stelle trat eine sogenannte Judenzentrale (Centrala Evreilor din Romania) als einzige, der Regierung direkt unterstellte jüdische Interessenvertretung⁴, die nach dem Muster der jüdischen Ältestenräte in den deutsch-besetzten Gebieten in der Folgezeit für die Ausführung bestimmter den Juden auferlegter Maßregeln verant-

¹ M. O. Nr. 102 v. 3. 5. 1941; auszugsweise auch bei R. Lemkin: *Axis Rule in German Occupied Territories*. – Washington 1944, S. 563.

² *Procesul Marii Trădări Naționale*, Stenograma Desbaterilor dela Tribunal Poporului asupra Guvernului Antonescu. – București 1946, S. 151 f.

³ Als Antonescu Ende 1942, entgegen den deutschen Wünschen, die Auswanderung rumänischer Juden in die Wege zu leiten befahl, gab Lecca dem dt. Gesandten davon Kenntnis und ließ zugleich durchblicken, daß er nur im Einverständnis mit der Reichsregierung handeln werde; s. Telegramm Killingers vom 12. 12. 1942 über seine Unterredung mit Lecca (Nürnberg. Dok. NG.-3986). – Noch deutlicher wird die Haltung Leccas in einem Schreiben Killingers v. 17. Juli 1944 (NG-2704), aus welchem ersichtlich ist, daß Lecca dem deutschen Gesandten vertrauliche Informationen über die judenfreundliche Tätigkeit Mihai Antonescus überbrachte. – Die regelmäßigen und häufigen Besprechungen zwischen Lecca und der Dt. Gesandtschaft werden übrigens auch in den Aussagen des ehem. Gesandtschaftsrates von Meran bestätigt. In: *Entschädigungssache Arnold gegen Land Baden-Württemberg* (Beilagen zu den Akten des Landgerichts München I, *Entsch. K.*, in Sachen Isak Appel).

⁴ M. O. Nr. 299 v. 17. 12. 1941. – Die Organisation und der Zuständigkeitsbereich der Judenzentrale wurde durch Gesetz v. 30. 1. 1942 im einzelnen bestimmt (M. O. Nr. 26 vom 31. 1. 1942).

wortlich gemacht wurde. Verbunden damit war eine am gleichen Tage gesetzlich verordnete Registrierung aller Personen jüdischen Blutes, die eine lückenlose Erfassung des rumänischen Judentums ermöglichen sollte¹.

Das Bestreben der Deutschen Gesandtschaft bzw. des Judenberaters Richter, selbst in die Kontrolle und Exekutive der antijüdischen Maßnahmen eingeschaltet zu werden, stieß jedoch schon frühzeitig auf rumänischen Widerstand, der in erster Linie von Mihai Antonescu ausgegangen zu sein scheint, wohl aber auch vom Staatsführer selbst gebilligt wurde. Bezeichnend war es u. a., daß die rumänische Regierung dem Generaldirektor Lecca nur beratende Funktionen überließ und ihm weder Exekutivvollmachten gab, noch eine arbeitsfähige Behörde an die Seite stellte. In einem Schreiben Killingers an das Ausw. Amt vom 17. 7. 1944, in dem er rückblickend zu dieser rumänischen „Obstruktionspolitik“ Stellung nimmt, heißt es u. a.: Mihai Antonescu habe den deutschen Judenberater zwar in alle Verhandlungen über die Judenfrage eingeschaltet, seine Forderungen aber von Anfang an sabotiert. Von deutscher Seite seien verschiedene Vorschläge in bezug auf die Organisierung des Judenregimes in Rumänien vorgelegt worden. Die rumänische Regierung habe aber die von Deutschland anfangs geforderte Kontrolle auf diesem Gebiet nicht angenommen und auch keine für die Judenfrage zuständige rumänische Behörde geschaffen. Man habe rumänischerseits aus außenpolitischen Gesichtspunkten² Wert darauf gelegt, dem Judenkommissar (Lecca) keinen legalen Charakter zu geben³. Mag ein Teil dieser nachträglichen Anschuldigung Killingers auch überspitzt sein, man wird sie nicht außer acht lassen können. Es kommt darin deutlich die schon 1941 angewandte Methode der rumänischen Regierung zum Ausdruck, zwar den Anschein judenfeindlicher Maßnahmen aus Rücksicht auf das Reich zu wahren, ihre Ausführung jedoch zu verschleppen oder zu umgehen⁴.

V. Judenverfolgungen, Ghettos und Deportationen in der Moldau, in Bessarabien und der Bukowina

Der am 22. Juni 1941 beginnende Feldzug gegen die Sowjetunion leitete in den rumänischen Ostprovinzen, welche zum Aufmarsch- und Kampfgebiet der deutsch-rumänischen Truppen gehörten, eine Kette von Maßnahmen ein, die – besonders in Bessarabien und der Nordbukowina – fast zur völligen Beseitigung der Juden

¹ M. O. Nr. 299 v. 17. 12. 1941. Der deutsche Standpunkt in der Rassenfrage hatte sich dabei inzwischen soweit durchgesetzt, daß als Judenmischling auch galt, wenn von 4 Großeltern nur einer jüdischer Religion war.

² Gemeint war hierbei: Rücksicht auf die Westmächte.

³ Nürnberg. Dok. NG-2704.

⁴ Bekannt ist die Tatsache, daß die Rumänisierung vielfach nur in einer Scheinübertragung von Besitzrechten bestand. Es kam im Zusammenhang damit zu höchst unerfreulichen Korruptionsaffären, die auch in Gheorghes Buch angedeutet werden (S. 178 f.).

führte. – Seit dem Mai 1941 vollzog sich in der Moldau der Aufmarsch der unter dem Oberbefehl von Generaloberst Ritter v. Schobert stehenden deutschen 11. Armee mit ihren insgesamt 10 Divisionen. Ihr wurden zur Verstärkung 12 Divisionen der rumänischen 3. und 4. Armee eingegliedert¹. Die operative Gesamtleitung lag beim Stabe der deutschen 11. Armee², der Verbindungskommandos bei den einzelnen rumänischen Divisionen besaß, während zugleich die Deutsche Heeresmission die Verbindung zwischen deutschem AOK 11 und dem unter Antonescu persönlicher Leitung stehenden rumänischen Hauptquartier herstellte. Den deutschen Verbänden waren auch die eigentlichen offensiven Aufgaben vorbehalten. Schon daraus ergab sich die führende Rolle der deutschen Wehrmacht, die sich außerdem schon aus der überlegenen deutschen Ausrüstung, dem Nimbus der bisherigen deutschen Waffenerfolge und nicht zuletzt aus der Vormundschaft ergab, die deutsche Offiziere und Einheiten im Rahmen ihres Lehrauftrages gegenüber der rumänischen Armee ausgeübt hatten. Es war infolgedessen ganz natürlich, daß trotz der Beteiligung zahlenmäßig starker rumänischer Truppen, sowohl im Aufmarschgebiet als auch im späteren Operationsraum, deutsche Wünsche und Weisungen weithin auch für die rumänischen Truppen bestimmend wurden. Auf seiten der rumänischen Regierung und des rumänischen Generalstabes sah man dies gewiß mit geheimer Mißbilligung, doch war Antonescu jetzt mehr denn je geneigt, sich deutschen Anordnungen zu fügen. Ging es doch bei dem Feldzug um die seit langem ersehnte Rückeroberung rumänischer Gebiete. Da nur der Einsatz deutscher militärischer Machtmittel dazu verhelfen konnte, war man rumänischerseits von vornherein zu Konzessionen und zum Eingehen auf deutsche Wünsche bereit. Eine energische Wehrmachtsführung hätte unter diesen Umständen leicht jene Judenmassaker verhindern können, die mit Beginn des Rußlandkrieges entlang der Frontlinie und im Operationsgebiet in Rumänien ebenso wie an den anderen Frontabschnitten der Ostfront stattfanden.

Doch während es nach dem Polenfeldzug noch zu Protesten namhafter deutscher Heerführer (Generaloberst v. Blaskowitz) gegen Ausschreitungen von Polizei- und SS-Verbänden gegen die jüdische und polnische Bevölkerung gekommen war, hatte sich die Haltung der meisten Armeeführer im Jahre 1941 gewandelt, nachdem kein Zweifel bestand, daß Hitler und Himmler mit den Eroberungen bewußt auch das systematisch angestrebte Ziel der Liquidierung von Juden und anderen unliebsamen Bevölkerungsgruppen verbanden. So bürgerte sich auch in v. Schoberts Hauptquartier die Übung ein, vor Judenverfolgungen die Augen zu verschließen. Dies ermöglichte aber nicht nur den im Rahmen des Heeres eingesetzten Spezialkommandos der SS und Polizei ungehinderte Tätigkeit, sondern es begünstigte dadurch indirekt ganz allgemein Ausschreitungen jeder Art gegenüber den Juden, gleich, ob sie aus

¹ Da die dt. Wehrmachtsführung Wert darauf legte, keinen größeren Frontabschnitt allein den rumänischen Truppen zu überlassen, wurden dt. und rumän. Einheiten divisionsweise nebeneinander eingesetzt.

² Siehe Kriegstagebuch des ehem. Generalstabschefs des Heeres, Generaloberst Halder (Photokopie im Inst. f. Zeitgesch.), Eintragung v. 4. 6. 1941.

ideologischem Fanatismus oder bloßer Verrohung und Beutegier herrührten und ob deutsche oder rumänische Truppen daran beteiligt waren. Da hier wie dort anti-jüdische Gefühle locker saßen, mußte jedes stillschweigende Geschehenlassen von Übergriffen gegen die Juden ansteckend wirken. Die unter deutschem Einfluß in Rumänien durchgeführte Judengesetzgebung, welche die Juden generell zu schädlichen und gefährlichen Elementen stempelte, sowie die hartnäckig von der nationalsozialistischen Propaganda betriebene Identifizierung von „jüdisch“ und „bol-schewistisch“, die seit längerem auch rumänischerseits übernommen worden war, trug das ihre dazu bei, um die Juden vogelfrei zu machen. Verbunden mit dem durch den Kriegsausbruch im Frontgebiet eingetretenen Ausnahmezustand ergab sich aus alledem eine Fülle von unkontrollierbaren Denunziationen und Verdächtigungen. Insbesondere begann man nach Kommunisten, Agenten und Saboteuren unter den Juden zu fahnden. Ende Juni/Anfang Juli wurden vor allem im Hinterland der Front, aber auch zum Teil in Bukarest und in anderen Orten in diesem Zusammenhang zahlreiche Juden verhaftet und in Gefängnisse oder Konzentrationslager gebracht, von denen das im Südwesten Rumäniens errichtete Lager Targu Jiu das umfangreichste war. Daneben fanden nicht wenige Erschießungen von wirklichen oder angeblichen jüdischen Spionen statt¹. Während der Tage vom 22. 6. bis zum Beginn der Angriffsoperationen am 2. Juli, als die Front noch stillstand², steigerte sich die Atmosphäre der Unduldsamkeit und Feindseligkeit gegenüber den Juden noch, und es kam im Aufmarschraum der deutsch-rumänischen Truppen in der Moldau und Südbukowina zu einer Reihe von örtlichen Judenpogromen³. Ihren Höhepunkt erreichten diese Vorfälle mit dem Judenpogrom von Jassy in den Tagen vom 29. bis 30. Juni 1941⁴. Mehrere tausend Juden⁵ wurden hier unter dem Vorwand der Sabotage und Spionage zusammengetrieben⁶, teilweise an Ort und Stelle erschossen, teilweise in verschlossenen Güterwagen abtransportiert, in denen die meisten von ihnen umkamen⁷. Die nach 1944 in Rumänien angestellten Ermittlungen haben nicht einwandfrei klären können, woher die entscheidende Initiative zu diesem Po-

¹ „Weltkampf, Judenfrage in Geschichte und Gegenwart“ (Frankfurt/M., Jg. 1941, S. 195) berichtet, zahlreiche Juden seien im Juni/Juli 1941 in der Moldau wegen Spionage und Sabotage erschossen worden.

² Die deutsch-rumänischen Verbände hatten während der ersten zehn Tage des Ostfeldzuges lediglich den Auftrag, die Grenzstellung zu halten.

³ Siehe darüber im einzelnen Matatias Carp, *Cartea Neagra* (Schwarzbuch) III, Bukarest 1947, S. 25 ff. – Im Kriegstagebuch Halders findet sich unter Datum v. 1. 7. 1941 die Eintragung: „In Rumänien und einigen Orten des Aufmarschgebietes sind örtliche Unruhen ausgebrochen (Legion?).“

⁴ Mit dem Pogrom von Jassy befaßt sich ausführlich Matatias Carp, *Cartea Neagra*, II-A.- Bukarest 1948.

⁵ Die genaue Zahl wird unterschiedlich mit 4000–8000 angegeben.

⁶ Jassy war zu dieser Zeit Sitz des AOK 11, es fungierte in der Stadt neben dem rumänischen ein deutscher Kommandant, und gemischte deutsch-rumänische militärische Streifen waren für die Ordnung verantwortlich.

⁷ Darüber außer *Cartea Neagra* II-A auch Mitteilungen des ehem. Ia bei der deutschen Heeresmission, Graf Ingelheim, an das Inst. f. Zeitgesch. v. 17. 1. 1956.

grom kam¹. Immerhin kann aus den verschiedenen vorliegenden Quellen und nachträglichen Zeugnissen geschlossen werden, daß sowohl bei der Auslösung als auch bei den Exekutivmaßnahmen des Pogroms in Jassy deutsche Polizei- und Wehrmachtsangehörige neben rumänischer Gendarmerie und rumänischem Militär beteiligt waren². Nicht nur bewußte und geplante Provokationen aus den Reihen ehemaliger Legionäre haben zu den Vorgängen in Jassy geführt, sondern die Veranlassung dazu lieferten offenbar auch absichtlich falsche Verdächtigungen und Beschuldigungen der Juden, die von deutscher Seite erhoben wurden³. Ähnliches mag auch im Hintergrund gestanden haben, als es Ende Juni 1941 in der Moldau zu umfangreichen Evakuierungen von Juden ins Innere Rumäniens kam, mit dem Ziel, alle „verdächtigen“ Elemente aus dem Kampfgebiet zu entfernen⁴.

Was in der Moldau und der Südbukowina vereinzelt geschah, wurde vielfach übertroffen durch die systematischen Judenverfolgungen, die seit dem 2. Juli in den rückeroberten Gebieten Bessarabiens und der Nordbukowina begannen. Hierbei trat neben zügellosen, meist unsystematischen rumänischen Ausschreitungen die besondere Rolle der sogen. deutschen Einsatzkommandos deutlich hervor. Schon im Frühjahr 1941 war in Verhandlungen zwischen OKW und RSHA die Bildung sogen. Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD und ihr Einsatz während des Ostfeldzuges beschlossen worden⁵. Einer dieser Spezialverbände, die Einsatzgruppe D, unter Leitung des SS-Brigadeführers Ohlendorf, wurde der 11. Armee in Rumänien zugeteilt. Ohlendorf und die ihm unterstellten Kommandoleiter hatten neben anderen politisch-polizeilichen Aufgaben (Aufspürung von Agenten, Kommissaren usw.) den strikten Befehl zur Liquidierung der Juden erhalten⁶.

Bereits Ende Juni 1941 traf die Einsatzgruppe D in der Moldau ein. Ihr erster Standort war die Stadt Piatra Neamţ, von wo aus die einzelnen Kommandos zusammen mit den Kampftruppen nach Norden in die Bukowina oder nach Westen in bessarabisches Gebiet vorrückten. Über die Tätigkeit der einzelnen Einsatzkommandos (EKs) geben die Ereignismeldungen des RSHA ein umfassendes Bild⁷. Daraus

¹ Cartea Neagra II-A, S. 15 ff.

² Vgl. Cartea Neagra, II-A, (Pogromul dela Iaşi) sowie Dr. T. Guttman: Dokumentenwerk über die jüdische Geschichte in der Zeit des Nazismus, Jerusalem 1945, 2. T., S. 38 ff.

³ Eine wesentliche Rolle spielte u. a., daß von der deutschen Polizeikommandantur dem rum. Polizeipräfekten die Meldung gemacht worden war, dt. Soldaten seien in Jassy von Juden beschossen und verwundet worden, eine Meldung, die sich als bewußte Unrichtigkeit erwies; vgl. Cartea Neagra, II-A, Dok. Nr. 45 (Bericht des Polizeipräfekten von Jassy, General Leoveanu, an Antonescu v. 2. 7. 1941).

⁴ Bei Levai (S. 68) heißt es: „Am Vorabend des Krieges gegen die Sowjetunion instruierte das dt. Oberkommando die rumän. Regierung, alle verdächtigen Personen vom Schauplatz des Krieges zu entfernen, mit dem Ziel, Sabotage und Spionage zu verhindern. Der rumän. Innenminister interpretierte diese Anordnung so, als bezöge sie sich auf das jüdische Element und befahl dessen sofortige Evakuierung.“

⁵ Siehe Weisung des OKW v. 28. 4. 1941 (Nürnberg. Dok. NOKW-2080).

⁶ Siehe Aussagen Ohlendorfs vor dem Internat. Militärgericht in Nürnberg v. 3. Jan. 1946 (IMG, IV, S. 350 f.).

⁷ Die einzelnen Einsatzgruppen und -kommandos sandten in kurzen Zeitabständen Be-

ist ersichtlich, daß sich die Methoden der Einsatzgruppe D auf rumänischem Gebiet in keiner Weise von dem Vorgehen der übrigen Einsatzgruppen in den eroberten baltischen, ostpolnischen oder ukrainischen Gebieten unterschieden. Aus der Fülle der Zeugnisse seien nur einige Beispiele herausgegriffen. In Ereignismeldung vom 10. 7. 1941¹ heißt es über die Tätigkeit des Einsatzkommandos 10 b:

„In Chotin² hat 10 b Aufgaben durchgeführt. Intellektuelle führende Persönlichkeiten aus sowjet. Partei- und Staatsleben, jüdische Agitatoren, Lehrer, Rechtsanwälte, Rabbiner wurden durch mehrere Razzien mit Hilfe ukrainischer V-Männer erfaßt und entsprechend behandelt.“

Von der Tätigkeit des gleichen Einsatzkommandos handelt die Meldung vom 1. 8. 1941³:

„In Czernowitz wurden von etwa 1200 festgenommenen Juden 682 im Zusammenwirken mit der rumänischen Polizei erschossen ... In der Gegend von Czernowitz wurde Hotin⁴ überholt, wobei 150 Juden und Kommunisten liquidiert wurden.“

Auch noch Ende August befanden sich Nachhuten des EK 10 b in Czernowitz. Ereignismeldung vom 29. 8. 1941 berichtet darüber⁵:

„In Czernowitz und bei Durchkämmen ostwärts Dnjestr weitere 3106 Juden und 34 Kommunisten liquidiert.“

Nicht anders verhielt es sich in Bessarabien. Auch hier war die Tätigkeit der Einsatzkommandos vor allem auf die judenreichen Orte konzentriert. So berichtet die Meldung vom 7. 8. 1941 über Kischineff⁶:

„Führende Agenten erschossen. Bisher 551 Juden liquidiert ...“

Aus den gleichen Berichten sowie aus den Angaben Überlebender⁷ ist allerdings zu erkennen, daß auch rumänische Truppen und Polizeieinheiten unabhängig von den Aktionen der Einsatzgruppe D an Verhaftungen und Erschießungen von Juden in hohem Maße beteiligt waren. Die Meldungen deuten jedoch darauf hin, daß überall dort, wo deutsche Einsatzkommandos tätig waren, bei ihnen nicht nur die entscheidende Initiative lag, sondern daß sie auch die Richtung bestimmten, in der sich die rumänischen Maßnahmen zu bewegen hatten. Aufschlußreich ist in dieser Beziehung eine Meldung über Czernowitz vom 10. Juli, in welcher es heißt⁸:

richte über ihre Tätigkeit an das RSHA in Berlin, wo sie dann zu sog. Ereignismeldungen zusammengefaßt wurden. Eine große Zahl dieser Ereignismeldungen des RSHA, die an verschiedene Dienststellen verschickt wurden, ist erhalten geblieben.

¹ Nürnberg. Dok. NO-4135.

² Das ist eine Stadt östlich von Czernowitz.

³ Nürnberg. Dok. NO-2950.

⁴ Andere Schreibweise für „Chotin“ (s. oben).

⁵ Nürnberg. Dok. NO-2837.

⁶ Nürnberg. Dok. NO-2948.

⁷ Vgl. Guttman, T. II, S. 16 ff.

⁸ Nürnberg. Dok. NO-4135.

„In Czernowitz wird folgendes festgestellt:

1. Rumänen erklären Nordbukowina als rumän. Hoheitsgebiet.
2. In rumän. Gefängnissen in Czernowitz größere Anzahl Juden ärmerer Schichten, Intelligenz kaum vertreten.
3. Rumänen neigen zur Beseitigung ukrainischer Führerschicht, um Ukrainerfrage in der Nordbukowina unter Ausnutzung der gegenwärtigen Umstände restlos zu erledigen. 22 Ukrainer in Czernowitz in rumän. Haft.

Hierzu sind folgende Weisungen an 10b gegeben:

Einwirkung auf rumänische Stellen, in Judenfrage schärfer vorzugehen. Jüdische Versammlungen sollen von uns ausgehoben und jüdische Komplotte aufgedeckt werden, um das Vorgehen der Rumänen auch gegen jüdische Intelligenz zu aktivieren und selbst eingreifen zu können ...“

Hieraus wird ersichtlich, daß die Einsatzkommandos auch auf rumänischem Territorium in der Judenfrage die führende Rolle beanspruchten und die Rumänen zu systematischem Vorgehen gegen die Juden drängten. Es enthüllt sich außerdem die auch anderwärts (z. B. in Litauen) von den Einsatzkommandos angewandte Methode, durch Anzettelung von Komplotten künstlich eine Motivierung für antijüdische Maßnahmen herbeizuführen. Auch andere Meldungen lassen auf eine maßgebliche Rolle des deutschen Einsatzkommandos in Czernowitz schließen. So z. B., wenn in der Ereignismeldung vom 11. Juli berichtet wird¹:

„Mit rumänischer Gendarmerie reibungslose Zusammenarbeit. Rumänen haben Zivilverwaltung in Czernowitz übernommen. Vorgehen gegen Juden bis Eintreffen des EK planlos.“

An manchen Orten scheint es sogar zu förmlichen Kompetenz-Absprachen gekommen zu sein, durch welche die Zuständigkeit in der Judenfrage gänzlich auf die Einsatzkommandos überging. Zumindest hat sich vielfach örtlich und in konkretem Fall ergeben, daß man rumänischerseits die Judenfrage deutscher Behandlung überließ. Aufschlußreich ist in dieser Beziehung eine Meldung, die die Tätigkeit des EK 10 a in der bessarabischen Stadt Belzy behandelt. Es heißt dort mit Datum vom 17. Juli²:

„... der rumänischen Polizei, die mit einem Kommando aus Jassy eingetroffen ist, [wurde] die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gestattet. Sie... führt die notwendigen polizeilichen Maßnahmen im engsten Einvernehmen mit dem EK durch. Sie enthält sich aber entsprechend einer gegebenen Anweisung jeder Tätigkeit auf politischem Gebiet.“

In der Meldung vom 29. Juli wird über den gleichen Ort abermals berichtet³:

„Rumänische Polizei arbeitet auf politisch-polizeilichem Sektor nach Weisungen des Kommandos.“

Mochten die deutschen Einsatzkommandos in der ersten Phase nach der Rückeroberung Bessarabiens und der Nordbukowina auch in starkem Maße das Vor-

¹ Nürnberg. Dok. NO-2934.

² Nürnberg. Dok. NO-2939.

³ Nürnberg. Dok. NO-2952.

gehen gegen die dort noch lebenden Juden bestimmen (Tausende von ihnen waren mit den sowjetischen Truppen geflohen), so verfolgte doch erwiesenermaßen die Antonescu-Regierung sehr ähnliche Pläne.

Mit dem Wiedergewinn beider Provinzen verband sie den Gedanken an eine umfassende politische Abrechnung und Flurbereinigung. Abgesehen von der Ausschaltung aller nur im geringsten des Kommunismus verdächtigen Personen, erstrebte sie vor allem eine „Säuberung“ dieser Provinzen von den als Fremdkörper empfundenen nichtrumänischen Bevölkerungsgruppen, um den rumänischen Charakter der wiedergewonnenen Gebiete zu unterstreichen und einer Wiederholung der Abtrennung von 1940 für alle Zukunft vorzubauen. Diese Absicht geht schon aus einer von Mihai Antonescu am 3. Juli 1941 vor dem Innenministerium abgegebenen Erklärung hervor, welche die ethnische und politische Säuberung Bessarabiens und der Bukowina als Ziel der rumänischen Politik kennzeichnete¹. General Antonescu selbst bestätigte dies wenige Tage später in der Ministerratsitzung vom 8. Juli 1941, wo er in aller Deutlichkeit von der beabsichtigten Zwangsausweisung der Juden und Ukrainer aus Bessarabien und der Bukowina sprach². Die Tatsache, daß man Juden und Ukrainer in beiden Provinzen auszuschalten trachtete, macht deutlich, daß es sich dabei nicht allein um antisemitische Bestrebungen handelte, sondern ganz allgemein um eine gewaltsame Rumänisierungspolitik. Wenn dennoch die späteren Maßnahmen fast ausschließlich auf eine Verfolgung der Juden hinausliefen, so deshalb, weil dies von deutscher Seite gebilligt und gern gesehen wurde, während ein Vorgehen gegen die Ukrainer auf deutschen Widerstand stieß, da die nationalsozialistische Führung an der ukrainischen Nationalbewegung aus politischen Gründen starkes Interesse hatte³.

Wie es im Spätsommer 1941, als die Maßnahmen zur Deportation der rumänischen Juden aus Bessarabien und der Bukowina begannen, mit dem deutsch-rumänischen Verhältnis in der Judenfrage stand, geht aus den Spannungen hervor, die sich im August an der Person des deutschen Judenberaters entzündeten. Ende Juli oder Anfang August wurde SS-Hauptsturmführer Richter vom Reichssicherheitshauptamt nach Berlin zurückberufen. In diesem Schritt sah Mihai Antonescu, der in Bukarest die Regierungsgeschäfte führte, eine deutliche Mißfallensäußerung des Reiches gegenüber der rumänischen Judenpolitik und bat den Deutschen Gesandten wiederholt, die Rückkehr Richters zu veranlassen. In einem Fernschreiben vom 7. 8. 1941 befürwortete Killinger dies, zumal die Abberufung Richters indirekt auch eine Kritik des RSHA an der Deutschen Gesandtschaft darstellte. Heydrich, dem dieses Ersuchen vom Auswärtigen Amt zugeleitet wurde, erklärte, er könne die Rückkehr Richters nach Rumänien nicht für tragbar und erforderlich halten. Die rumänische

¹ Auszugsweise Wiedergabe dieser Erklärung in *Cartea Neagra*, III, Nr. 31, S. 91.

² *Cartea Neagra* III, Nr. 32, S. 92.

³ Siehe dazu die zit. Ereignismeldung v. 10. Juni 1941. In einem anderen Abschnitt dieser Meldung (NO-2934) heißt es noch deutlicher: „EK stoppt Drangsalierung der Ukrainer, nahm Verbindung mit nationalukrainischer Organisation OUN auf.“

Regierung habe, soviel ihm bekannt, gegenüber dem Judenproblem keine einheitliche Haltung an den Tag gelegt. „Das Vorgehen der Rumänen in den neubesetzten Ostgebieten“ lasse „erneut eine starke Judenfreundlichkeit erkennen“, wie er auch bei seinem Einsatz als Jagdflieger in Bessarabien und der Ukraine feststellen konnte¹. Obwohl diese von Heydrich angeführten Gründe nicht allein für Richters Abberufung maßgeblich gewesen waren – man brauchte ihn offenbar an anderer Stelle notwendiger² – machen sie doch erkennbar, daß man im Reichssicherheitshauptamt die rumänische Judenpolitik noch nicht für radikal genug hielt und ein schärferes Vorgehen der rumänischen Regierung gegen die Juden erstrebte. Nachdem Killinger mit Fernschreiben vom 1. September 1941 Heydrichs Vorwürfe zurückgewiesen und die Bereitschaft der rumänischen Regierung zur Lösung der Judenfrage betont hatte³, wurde Richter schließlich Ende September erneut der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest zugeteilt, mit der ausdrücklichen Weisung, „ihn bis zur praktischen Endlösung der Judenfrage in Rumänien zu belassen“⁴. Wie empfindlich die rumänische Regierung auf die ihr hinterbrachten Äußerungen Heydrichs reagierte, zeigt sich daran, daß noch Mitte Oktober 1941 der rumänische Gesandte Bossy in dieser Angelegenheit in Berlin vorstellig wurde und sich im Auftrag Mihai Antonescus bemühte, das Auswärtige Amt von der Unrichtigkeit der von SS-Kreisen in der Umgebung Heydrichs geäußerten Anschuldigungen zu überzeugen. Er ging dabei so weit, dem Reichsaußenminister anheimzustellen, eine Untersuchung über die Lage der rumänischen Juden vorzunehmen⁵. All dies stellt der rumänischen Regierung zweifellos ein sehr schlechtes Zeugnis aus. Dennoch macht es deutlich, wie die Gewichte verteilt waren: daß man rumänischerseits zwar eifertig zu allen möglichen antijüdischen Maßnahmen bereit war, daß aber andererseits die entscheidende Forcierung von Berlin, und zwar vor allem vom Reichssicherheitshauptamt, ausging. Dieser allgemeine Hintergrund kann auch nicht gänzlich außer acht gelassen werden bei der Beurteilung der rumänischen Maßnahmen zur Ausweisung und Deportation der Juden aus Bessarabien und der Bukowina, obwohl hierbei keine direkte deutsche Mitwirkung im Spiel war, sondern es sogar zu deutsch-rumänischen Gegensätzen kam.

Den im Oktober 1941 beginnenden systematischen Deportationen von Juden aus Bessarabien und der Bukowina war schon im Juli und August von rumänischer Seite vorgearbeitet worden. Insbesondere aus dem bessarabischen Grenzgebiet und

¹ Laut Fernschreiben UStS Luthers an v. Killinger v. 27. 8. 1941 (Nürnberg. Dok. NG-4962).

² In der Denkschrift Luthers vom 21. 8. 1942 (NG-2586/J) wird die Abberufung Richters so dargestellt, als sei sie erfolgt, weil man seinen Auftrag, der zunächst der Gleichschaltung der rumänischen Judengesetzgebung gegolten hatte, als im wesentlichen beendet angesehen habe. Diese nachträgliche Version ist jedoch schon deshalb unglaublich, weil wesentliche Judengesetze (Errichtung der Judenzentrale u. a.) erst nach der Rückkehr Richters Ende 1941 veranlaßt wurden.

³ Nürnberg. Dok. NG-4962 sowie (gleichlautend) NG-3989.

⁴ Denkschrift Luthers vom 21. 8. 1942 (NG-2586/J).

⁵ Aufzeichnung des Gesandten v. Erdmannsdorff v. 15. 10. 1941 (Nürnberg. Dok. NG-3989).

aus der Ostbukowina hatten die rumänischen Militärbefehlshaber unmittelbar nach der Rückeroberung Zehntausende von ansässigen Juden, die unter Mithilfe der deutschen Einsatzkommandos provisorisch in Lagern und Arbeitskolonnen zusammengefaßt worden waren, über den Dnjestr nach Osten transportiert. Zweifellos geschah dies in Übereinstimmung mit Antonescus Befehlen. Teils verblendet von der Wahnvorstellung, die Juden seien samt und sonders Helfershelfer der Bolschewisten gewesen¹, teils von dem Streben geleitet, in den wiedereroberten Provinzen die hohe Zahl der Nichtrumänen zu verringern², sah Antonescu offenbar im raschen Abschieben zahlreicher Juden nach Osten, noch ehe sich die durch die Flucht zahlreicher Bewohner ohnehin unübersichtlichen Verhältnisse normalisierten, die unauffälligste Methode, um einen Großteil der Juden loszuwerden. Gewiß glaubte Antonescu damit den Beifall auch des Reiches zu finden. Die unregelmäßige Abschiebung von Juden aus Bessarabien und der Bukowina stieß jedoch schon Anfang August auf zunehmenden Widerstand der deutschen Militärbehörden und Einsatzkommandos jenseits des Dnjestr. So sehr man prinzipiell das rumänische Vorgehen gegen die Juden begrüßte, so wenig war man doch gewillt, den Rumänen die Arbeit abzunehmen, ganz abgesehen davon, daß das Einströmen Tausender von Juden in das rückwärtige Operationsgebiet als ein Faktor der Unruhe mißbilligt wurde. Zahlreiche rumänische Juden wurden deshalb im Laufe des August aus dem jenseitigen Dnjestr-Gebiet, dem späteren Transnistrien, von deutschen Einsatzkommandos und deutscher Feldpolizei trotz des Widerstandes der rumänischen Behörden wieder nach Bessarabien zurückgetrieben. Insbesondere am nördlichen Dnjestr beim Flußübergang von Moghilew-Podolsk nach der bessarabischen Stadt Ataki stauten sich große Massen hin und her getriebener Juden³. Diese verheerenden Folgen einer Radikal-

¹ Diese Haltung Antonescus kommt u. a. in seinem am 26. Oktober 1941 an Dr. Fildermann gerichteten offenen Brief zum Ausdruck, in welchem er die Juden Bessarabiens und der Nordbukowina aufs schwerste beschuldigt (abgedr. bei Laeuen, S. 103 ff., sowie Keesing, 1941, S. 5247 E). Wieweit dieser Brief Antonescus wirkliche Meinung widerspiegelt und wieweit er für deutsche Ohren bestimmt war, bleibt allerdings dahingestellt.

² Nach der rumän. Volkszählung von 1930 waren von der Bevölkerung Bessarabiens nur rd. 55% Rumänen neben 25% Ukrainern und Russen und 7% Juden. In der Bukowina war der zahlenmäßige Anteil der Nichtrumänen noch größer: 45% Rumänen standen hier 30% Ukrainern und 11% Juden gegenüber.

³ In Cartea Neagra III, S. 281 f. heißt es: „Am 5. 8. 1941 wurde von deutschen Truppen der erste Transport mit 3000 Juden aus Bessarabien, die Ende Juli von rumänischen Truppen über den Dnjestr abgeschoben worden waren, von Moghilew nach Ataki zurücktransportiert“, ferner unter Datum vom 8. 8. 1941: „Der Konflikt zwischen den örtlichen deutschen und rumänischen Militärbehörden in dem Gebiet von Moghilew-Ataki ist zugunsten der Deutschen ausgegangen. Der rumänische Kommandant gibt Anweisungen, daß die von den deutschen Truppen abgeschobenen Juden im Westen des Dnjestr aufgenommen werden.“ – Auch die Ereignismeldungen berichten Gleichartiges. So heißt es in Meldung vom 26. 8. 1941 über das in Moghilew stationierte Einsatzkommando 10b: „Ein jüdischer Transport von etwa 6000 Personen wurde trotz erheblicher Proteste des rumänischen Brückenkommandos in das jenseitige Dnjestr-Gebiet abgeschoben“ (Nürnb. Dok. NO-2840). Wenige Tage später wurden sogar 27 500 rumänische Juden genannt, die von dem deutschen Einsatzkommando nach Bessarabien zurückgetrieben wurden, nachdem das EK einen Teil von ihnen erschossen hatte (Nürnb. Dok. NO-2837).

lösung der Judenfrage, deren man nun nicht mehr Herr wurde, machen deutlich, daß die rumänische Regierung am Schicksal der Juden der rückeroberten Gebiete in ganz erheblichem Maße mitschuldig war. Allenfalls darf man der Antonescu-Regierung zugute halten, daß sie sich zu den drakonischen und planlosen Austreibungen entschlossen hatte, weil sie davor zurückscheute, die geplante ethnische „Flurbereinigung“ mit den Mitteln jener Massenliquidierung zu erreichen, wie sie die Einsatzgruppen praktizierten, um das rückwärtige Gebiet „judenrein“ zu machen¹ und wie sie später auch Hitler seinen Verbündeten empfahl².

Eine Änderung der Lage trat ein, nachdem am 30. August 1941 (Vereinbarung von Tighina) den Rumänen die Verwaltung des als Transnistrien bezeichneten Gebietes zwischen Dnjestr und Bug überlassen wurde. Dem Abtransport der Juden aus Bessarabien und der Bukowina über den Dnjestr stand jetzt nichts mehr im Wege, und man hatte auch deutscherseits nichts daran auszusetzen, sondern begrüßte ihn prinzipiell, zumal die Systematik der jetzt einsetzenden Deportationsmaßnahmen bewies, daß die rumänische Regierung gelernt hatte, sich das deutsche Muster, wie es schon 1939/40 im besetzten Polen Anwendung fand, zum Vorbild zu nehmen. Am 1. September wurde in den wiedergewonnenen Gebieten eine Bevölkerungszählung durchgeführt, die es erlaubte, die Zahl der noch in Bessarabien und der Nordbukowina lebenden Juden genau zu erfassen³. Es ist möglich, daß dabei auch Prof. Burgdörfer, der sich schon seit Jahren im Dritten Reich u. a. als Experte für Judenstatistik hervorgetan hatte, beratend mitwirkte, wie es nach den Erklärungen Dr. Fildermanns den Anschein hat⁴. Es ist insofern nicht ausgeschlossen, als Burgdörfer schon im April 1941 während der rumänischen Volkszählung

¹ Daß Antonescu vor wahllosen Massenliquidierungen im Stile der SS zurückschreckte, geht aus einem späteren Telegramm Killingers (v. 12. 12. 1942) hervor, in dem es heißt, Antonescu lehne „eine Radikallösung“ gegenüber den Juden ab, „die nicht nachgewiesenermaßen bolschewistisch sind“ (Nürnb. Dok. NG-3386).

² In welcher Schärfe Hitler auch persönlich seine Verbündeten zur Vernichtung der Juden aufforderte, geht u. a. aus der Unterredung Hitlers und Ribbentrops mit dem ungarischen Reichsverweser von Horthy am 17. 4. 1943 hervor. (IMG, XXXV, S. 428.) Horthy erwiderte auf Hitlers Drängen, er wisse nicht, was er mit den Juden machen solle, nachdem er ihnen so ziemlich alle Lebensmöglichkeiten entzogen habe; erschlagen könne er sie doch nicht. Darauf erklärte zunächst Ribbentrop, die ungar. Juden müßten entweder vernichtet oder in Konzentrationslager gebracht werden. Eine andere Möglichkeit gäbe es nicht. Hitler überbot seinen Minister noch, indem er Horthy wissen ließ, die Juden wären wie Tuberkelbazillen zu behandeln, an denen sich ein gesunder Körper anstecken könne. Das wäre nicht grausam, wenn man bedenke, daß sogar unschuldige Naturgeschöpfe wie Hasen und Rehe getötet werden müßten, damit kein Schaden entstehe.

³ Danach befanden sich zu dieser Zeit in Bessarabien noch 72 625 und in der Nordbukowina 53 809 Juden, davon allein in Czernowitz 49 497 (Cartea Neagra III, S. 41 f.).

⁴ Die eidesstattliche Erklärung Dr. Fildermanns vom 13. 3. 1956 (Akten des Landger. München I, Ents. K., in Sachen Isak Appel) enthält u. a. die Feststellung, Prof. Burgdörfer sei im Sept. 1941 nach Bukarest gekommen, „um im Auftrag der deutschen Behörden die Deportation aller rumän. Juden zu organisieren. Prof. Burgdörfers Aufgabe war vorerst, die genaue Zahl der Juden in Rumänien festzustellen, um die Deportationsmaßnahmen danach einrichten zu können“. — Dazu ist allerdings zu sagen, daß es sehr unwahrscheinlich

und der damaligen Sonderzählung der Juden auf Einladung der Antonescu-Regierung eine Woche in Rumänien weilte. Daß er dabei nicht ohne Einfluß war, geht aus seinem eigenen Bericht hervor¹, der erwähnt, daß Antonescu auf seine (Burgdörfers) Anregung hin sich Ende Mai 1941 das rumänische statistische Zentralinstitut direkt unterstellte. – Nachdem die statistische Erhebung einen Überblick gebracht hatte, konnte die Konzentrierung und Ghettoisierung der Juden in Bessarabien und der Nordbukowina beginnen. Anfänge waren in dieser Beziehung schon von den deutschen Einsatzkommandos gemacht worden, die, ehe sie Ende August rumänisches Gebiet verließen, in Kischineff, der Hauptstadt Bessarabiens, auf die Errichtung eines Ghettos hingewirkt hatten. Der Führer des Sonderkommandos 11a hatte am 4. 8. 1941 an den Chef der Einsatzgruppe D, SS-Standartenführer Ohlendorf, berichtet:

„Besondere Aufmerksamkeit erforderte die Klärung der Judenfrage in Kischineff. Auf Anregung des Sonderkommandos XIa ordnete der rumänische Standortkommandant — Oberst Tudossi — die Einrichtung eines Ghettos und die Kenntlichmachung der Juden an².“

Die Deportation der bessarabischen Juden begann nach der Zusammenfassung in Ghettos und Lagern schon Ende September 1941. Hingegen kam es erst am 11. Oktober 1941 zur Errichtung des Ghettos in Czernowitz, das mit rund 50 000 Juden von allen Städten Bessarabiens und der Bukowina weitaus die meisten Juden zählte. Es sind keine amtlichen Dokumente bekannt, die eine deutsche Lenkung bei der Schaffung dieser Ghettos erkennen lassen. Das schließt jedoch nicht aus, daß von dem deutschen Einsatzkommando der Sipo und des SD, das sich bis Ende August in Czernowitz befand, in ähnlicher Weise auf die Errichtung eines Ghettos hingewirkt wurde wie in Kischineff. Für Bessarabien und die Bukowina bestand überdies in der Person des ehem. badischen Ministers, SS-Brigadeführers Karl Pflaumer, eine gewisse Möglichkeit, deutschen Wünschen zur Geltung zu verhelfen. Pflaumer, der der Schutzpolizei entstammte, als „Alter Kämpfer“ nach 1933 rasch Karriere gemacht hatte und Experte für Polizeiwissenschaft war, befand sich schon seit dem Frühjahr 1941 als deutscher Berater in Verwaltungsfragen beim rumän. Innenministerium in

ist, daß schon im Sept. 1941 deutsche Bestrebungen zur Deportation „aller rumänischen Juden“ in Gang kamen. Es scheint hier bei Dr. Fildermann, wie auch aus einer anderen Stelle seiner Erklärung hervorgeht, in der Erinnerung eine Verwechslung zwischen den Deportationen in Bessarabien und der Bukowina vom Herbst 1941 und der im Sommer 1942 geplanten Deportation aller rumän. Juden vorzuliegen, so daß möglicherweise auch der Besuch Burgdörfers irrtümlich auf Sept. 1941 datiert ist.

¹ „Die rumänische Volkszählung 1941.“ Ein Reisebericht von Prof. Dr. Friedrich Burgdörfer; In: Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 30, 1941/42, S. 302 ff.

² Nürnberg. Dok. NOKW-3233 m; vgl. dazu ferner Ereignismeldung vom 25. 8. 1941 (Nürnberg. Dok. NO-2948), wo es heißt: „Auf Initiative des deutschen Einsatzkommandos hin richtete der rumänische Stadtkommandant in der Altstadt ein Judenghetto ein, z. Zt. umfaßt das Ghetto etwa 9000 Juden. Die Juden werden zu Arbeitstrupps zusammengestellt und den verschiedenen deutschen und rumänischen Dienststellen zu Aufräumungs- und sonstigen Arbeiten zur Verfügung gestellt.“

Bukarest¹. Nach der Rückeroberung Bessarabiens und der Bukowina wurde er den dortigen rumänischen Zivilverwaltungen als deutscher Sachverständiger zugeteilt. Seine dortige Tätigkeit wird z. B. in der Ereignismeldung des RSHA vom 25. 8. 1941 bestätigt, in der es heißt, Pflaumer übe bei der Neugliederung der Verwaltung Bessarabiens „entscheidenden Einfluß“ aus².

Wir beschränken uns im folgenden auf Czernowitz, um den dortigen Gang der Ereignisse festzuhalten. Seit der Eroberung der Stadt durch deutsch-rumänische Truppen bis Ende August 1941 waren Teile des deutschen Einsatzkommandos 10 b in Czernowitz stationiert. Am 9. Juli 1941 sandte der Führer des Kommandos folgenden ersten Tätigkeitsbericht an den I c der Heeresgruppe Süd³:

„Das Kommando 10 b erreichte am Sonntag, dem 6. Juli 1941, Czernowitz um 18,15 Uhr, nachdem bereits eine Vorausabteilung am Tage zuvor die ersten Verbindungen zu rumänischen Stellen hergestellt und für Quartier gesorgt hatte. Sofort nach Ankunft wurde mit dem zuständigen Kommandanten — Generalmajor Dluschanski — sowie mit den anderen hier anwesenden rumänischen Stellen Verbindung aufgenommen und mit der Überholung der Stadt begonnen — politisch verdächtige Elemente —. Nach den vorhandenen Fahndungslisten und neu zusammengestellten Aufzeichnungen begann am 7. d. Mts. die Verhaftung der Kommunisten und Juden. Am 8. d. Mts. wurde eine Großaktion durchgeführt, in deren Verlauf die jüdische Führungsschicht ziemlich lückenlos zusammengefangen werden konnte. Am folgenden Tage wurden ca. 100 jüdische Kommunisten vom Kommando erschossen. Zusammen mit den Judenhinrichtungen durch die rumänische Wehrmacht und Polizei sind insgesamt mehr als 500 Juden im Laufe des 8. und 9. d. Mts. erschossen worden.“

Aus den in anderem Zusammenhang bereits zitierten späteren Ereignismeldungen des RSHA geht mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, daß auch die systematischen Aktionen der rumänischen Gendarmerie gegen die Czernowitzer Juden in erster Linie auf die Initiative des Einsatzkommandos zurückgingen⁴. Erwiesenermaßen sind von rumänischer Seite (Gendarmerie und Militär) auch ohne deutsche Aufforderung manche Übergriffe gegen Czernowitzer Juden erfolgt⁵, doch anscheinend gelang es in Czernowitz nicht in dem von der deutschen Sicherheitspolizei gewünschtem Maße, den rumänischen Volkszorn gegen die Juden in Bewegung zu setzen. Bessere Zusammenarbeit ergab sich in dieser Beziehung offenbar mit den ukrainischen Nationalisten. Bezeichnend ist die Ereignismeldung vom 14. August 1941, in der festgestellt wird, die Rumänen hätten in Czernowitz mit den Juden gegen die Ukrainer zusammengearbeitet und die Lösung der Judenfrage sei „bei den Rumänen zweifellos in den schlechteren Händen“⁶.

¹ Siehe Burgdörfers Bericht über die rumän. Volkszählung (Allg. Statist. Archiv, Bd. 30, S. 321).

² Nürnberg. Dok. NO-4538.

³ Nürnberg. Dok. NOKW-587.

⁴ Siehe die oben, S. 143, angeführten Dokumente.

⁵ Vgl. die bei Guttman, T. II, S. 16 ff. abgedr. Zeugenberichte Czernowitzer Juden aus dem Jahre 1944.

⁶ Nürnberg. Dok. NO-4540.

Obwohl Czernowitz bereits seit Mitte Juli wieder rumänischer Staatshoheit unterstand und Antonescu schon am 15. Juli 1941 mit der Ernennung von Oberst Riosianu zum Gouverneur der Bukowina die rumänische Zivilverwaltung wiederhergestellt hatte¹, fügten sich die seit Juli 1941 gegen das Czernowitzer Judentum begonnenen Terrormaßnahmen, von denen überlebende Zeugen berichtet haben², gänzlich dem Bild ein, das auch andere judenreiche Städte darboten, die Sommer 1941 in Ostpolen oder Rußland von deutschen Truppen erobert wurden. Noch zur Zeit der Anwesenheit des deutschen Einsatzkommandos kam es am 30. Juli auch zur Einführung des Judensterns in Czernowitz³, ferner zur Anordnung von Sperrstunden, Aufenthaltsverboten und anderen Beschränkungen für Juden⁴. Zahlreiche Juden wurden in den Wochen nach der Eroberung zu Zwangsarbeiten für die deutsche Wehrmacht (Aufräumarbeiten, Brückenbau usw.) herangezogen, und es kam hierbei zu manchen Mißhandlungen durch das deutsche Aufsichtspersonal⁵. Nach den angeführten Zeugnissen über die Initiative der deutschen Einsatzgruppen bei der Errichtung des Ghettos von Kischineff in Bessarabien liegt es nahe, auch für Czernowitz Ähnliches anzunehmen⁶. Wenn hier die Verwirklichung länger auf sich warten ließ, so deshalb, weil es sich um 50 000 Juden handelte und infolgedessen längere Vorbereitungen nötig waren, aber auch, weil die rumänischen örtlichen Behörden offenbar zögerten, so folgenschwere Maßnahmen zu treffen, und auch der deutsche Generalkonsul Dr. Schellhorn sich verschiedentlich für das vielfach deutschsprachige und wirtschaftlich wichtige Czernowitzer Judentum einsetzte. Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die Aussagen, die der ehemalige Bürgermeister von Czernowitz, Dr. Popovici, nach dem Krieg in Rumänien gemacht hat⁷. Ihnen zufolge hat der rumänische Gouverneur schon im August auf die Errichtung eines Ghettos in Czernowitz hingearbeitet und u. a. empfohlen, eine Kommission nach den deutschbesetzten polnischen Gebieten zu entsenden, um die dort von Deutschland eingerichteten Ghettos zu studieren. Der rumänische Bürgermeister widersetzte sich aber zunächst diesem Verlangen. Durch den Tod des Gouverneurs Riosianu am 30. 8. 1941 verzögerte sich die geplante Errichtung des Ghettos weiter. Nachfolger als Gouverneur wurde General Cornelius Calotescu⁸. Unter ihm, so erklärt Dr. Popovici, habe er schließlich nachgeben und einen Ghetto-Entwurf einreichen müs-

¹ Cartea Neagra III, S. 8. – Neben dem Zivilgouverneur amtierte ein rumänischer Militärbefehlshaber für die Bukowina.

² Siehe außer Guttman, T. II, und Cartea Neagra auch die verschiedenen Zeugenaussagen in Akten des Landger. München I, Entsch. K., in Sachen Isak Appel.

³ Näheres dazu Anhang, B. S. 181.

⁴ Vgl. Guttman, T. II, und Cartea Neagra, III, Nr. 100.

⁵ Vgl. Guttman, T. II, Dok. Rumänien 6, S. 35/36.

⁶ In der eidesstattl. Erklärung des ehem. Czernowitzer Rechtsanwalts Dr. Bruno Werber vom 12. 7. 1955 (Akten des Landger. München I, Entsch. K., in Sachen Isak Appel, Beilage zu Bl. 239/241) wird u. a. erwähnt, daß der rumän. Zivilgouverneur Riosianu der in Czernowitz verbliebenen Gestapo „auf den Wink parierte“.

⁷ Cartea Neagra, III, Nr. 100.

⁸ Cartea Neagra, III, S. 84.

sen, nachdem er informiert worden sei, daß auch die Deutschen über ihre Gesandtschaft auf die Errichtung des Ghettos drängten¹. Der deutsche Berater des Gouverneurs, Minister Pflaumer, habe den Ghetto-Entwurf bestätigt, der dann von Antonescu persönlich genehmigt worden sei. Nachdem ein besonderer Bevollmächtigter Antonescus dem rumänischen Militärbefehlshaber der Bukowina am 9. Oktober die Anweisung gegeben hatte, ganz Czernowitz durch einen militärischen Kordon nach außen hin abzusperren², ergingen am 10. Oktober vom Gouverneur General Calotescu die Anordnungen zur Errichtung des Ghettos³, welche am gleichen Tage zusammen mit einer genauen Ghettoordnung bekanntgemacht wurden⁴. Am 11. Oktober mußte sich die rund 50 000 Menschen zählende jüdische Bevölkerung mit wenigen Habseligkeiten in das zum Ghetto erklärte Stadtviertel begeben, dessen Verlassen mit dem Tode bestraft wurde. In der Ghettoordnung wurde das Tragen des Davidsterns für die Juden noch einmal ausdrücklich zur Pflicht gemacht⁵. Obwohl verschiedene jüdische Zeugenaussagen berichten, deutsche Polizei- oder Wehrmachtsangehörige hätten sich bei der am 11. Oktober 1941 stattfindenden Einschleusung der Czernowitzer Juden in das Ghetto beteiligt, ist dies sehr unwahrscheinlich. Denn zu dieser Zeit dürften sich kaum noch deutsche militärische oder polizeiliche Einheiten in Czernowitz befunden haben⁶. Auch aus den rumänischen Dokumenten, die über die Errichtung des Czernowitzer Ghettos vorliegen, ist nur ersichtlich, daß hierbei rumänische Polizei- und Militäreinheiten eingesetzt wurden⁷. Zweck der Errichtung des Ghettos in Czernowitz war es, die Juden zunächst zusammenzufassen, um sie dann geschlossen nach Transnistrien abzutransportieren. Es besteht kein Zweifel, daß auch Antonescu in der Errichtung des Ghettos von Czernowitz nur eine Vorbereitung der Deportation gesehen hat⁸.

Dabei gilt es wiederum die Frage zu beantworten, wo der entscheidende Antrieb gelegen hat. Handelte es sich um eine völlig selbständige rumänische Aktion, die allein aus dem Willen und den Interessen der rumänischen Regierung abzuleiten

¹ Ebenda, S. 168 f.

² Ebenda, Nr. 93.

³ Ebenda, Nr. 95.

⁴ Ebenda, Nr. 96 u. 98.

⁵ Näheres Anhang B, S. 181.

⁶ Auch in den bei Guttman, T. II, enthaltenen, im Jahre 1944 niedergeschriebenen Zeugenberichten Czernowitzer Juden, die die Errichtung des Ghettos ausführlich behandeln, ist nirgends von deutschen Polizei- und Wehrmachtsorganen die Rede.

⁷ Es heißt dort (Cartea Neagra, III, Nr. 95) u. a.: „Die Durchführung der Konzentrierung im Ghetto, die Bewachung im Ghetto und die Einwaggonierung und der Transport bis an die Grenze sind Aufgabe des Militärbefehlshabers und des Inspektors der Gendarmerie von Czernowitz. Das Gendarmerie-Bataillon LB I wird mit der Bewachung des Ghettos und der Gestellung des Transportbegleitkommandos beauftragt... auch die übrigen Garnisonstruppen von Czernowitz sind heranzuziehen.“

⁸ In einem Befehl der Sektion 2 des rumänischen Hauptquartiers an die Standortkommandantur von Czernowitz vom 4. Okt. 1941 heißt es: „In Übereinstimmung mit dem Befehl des Herrn Marschall Antonescu sind alle Juden der Bukowina innerhalb von 10 Tagen in das Gebiet östlich des Dnjestr zu schicken.“ (Cartea Neagra, III, Nr. 86).

ist, oder spielte daneben das deutsche Drängen in der Judenfrage, mochte es auch nicht konkret formuliert sein, eine wesentliche Rolle?

Es ist bereits dargelegt worden, daß die Antonescu-Regierung mit der Deportation der Juden aus Bessarabien und der Bukowina, die in den Monaten Oktober und November 1941 stattfand und im Juni 1942 noch einmal aufgenommen wurde, ein nationalrumänisches Interesse verband, nämlich das der ethnischen „Säuberung“ dieser beiden zurückgewonnenen Provinzen. Die traditionelle nationalrumänische Aversion gegen das zahlenmäßig starke, vielfach erst seit wenigen Jahrzehnten in diesen beiden Provinzen ansässige Ostjudentum, die schon in den 20er und 30er Jahren eine Hauptquelle des rumänischen Antisemitismus dargestellt hatte, stand dabei im Hintergrund. Man hatte ja seit jeher zwischen den bis zu einem gewissen Grad assimilierten Juden im rumänischen Altreich, die man im allgemeinen als gleichberechtigte Staatsbürger tolerierte, und den neu eingewanderten Ostjuden einen deutlichen Trennungsstrich gezogen. Schon verschiedentlich hatten antisemitische rumänische Kräfte die Aussiedlung der nach 1918 ins Land gekommenen Ostjuden gefordert¹. Nach der Annexion Bessarabiens und der Nordbukowina durch die UdSSR im Sommer 1940 und die ein Jahr später mit deutscher Hilfe erfolgte Rückeroberung wurden solcherlei traditionell feindselige Gefühle und Bestrebungen fast zwangsläufig noch erheblich gesteigert. Man warf den Juden generell Kollaboration mit dem sowjetischen System vor und glaubte nun die Zeit zur Radikallösung des jüdischen wie des ukrainischen Problems in der Bukowina und in Bessarabien gekommen.

Tatsächlich lagen sowohl die Planung als auch die Durchführung der Deportation nach Transnistrien, die für die betroffenen Juden unter teilweise entsetzlichen Begleitumständen vor sich ging, offenbar allein in rumänischen Händen. Zu diesem Ergebnis kommt sowohl Reitlinger in seiner Darstellung² als auch der jüdische Verfasser von *Cartea Neagra*, wo es heißt, sämtliche Deportationen vom Herbst 1941 seien vom Hauptquartier der rumänischen Armee (Antonescu) befohlen, von den obersten rumänischen Zivilbehörden genehmigt und von rumänischer Polizei durchgeführt worden, und obwohl diese Aktion die „spezifischen Merkmale des deutschen faschistischen Vorgehens“ aufweise, so sei sie doch „weder auf Grund deutscher Aufforderung noch unter deutschem Druck“ geschehen³. Wenn sich auch einwenden läßt, das Zeugnis von „*Cartea Neagra*“ sei, sofern es die Klärung der Verantwortlichkeit betrifft, problematisch, weil dieses Dokumentenwerk, hervorgegangen aus den kommunistischer Regie unterstehenden rumänischen Nachkriegsprozessen, die deutliche Tendenz einer schonungslosen Abrechnung mit dem „faschistischen“ Antonescu-Regime erkennen läßt, so sind die genannten Feststellungen doch nicht zu übergehen. Tatsächlich läßt sich eine Einflußnahme von deutscher Seite auf die

¹ Vgl. O. F. Kern: Das Judentum im Südosten Europas. In „Deutsche Arbeit“, 11 (1941), Seite 398.

² Gerald Reitlinger, *Die Endlösung*, Bln. 1956, S. 448 ff.

³ *Cartea Neagra*, III, S. 9.

Judendeportationen nach Transnistrien nicht feststellen. Der seit Anfang Oktober wieder in Bukarest befindliche deutsche Judenberater scheint erst nachträglich über die Aktion informiert worden zu sein, wie aus folgender Aktennotiz Richters vom 17. 10. 1941 hervorgeht:

„Wie Generaldirektor *Lecca* heute mitteilte, werden 110 000 Juden aus der Bukowina und Bessarabien evakuiert, und zwar in zwei Wälder in der Gegend des Bug. Soweit er erfahren konnte, sei diese Aktion auf einen Befehl des Marshalls Antonescu zurückzuführen. Sinn der Aktion sei die Liquidierung dieser Juden.“¹

Nun wäre es allerdings abwegig, aus dieser Notiz zu folgern, Antonescu sei fest entschlossen gewesen, mit der Deportation das Ziel der physischen Vernichtung der Juden aus Bessarabien und der Bukowina zu verbinden. Die Angabe Leccas, die Juden sollten in zwei Wälder in die Nähe des Bug gebracht werden, entsprach in keiner Weise den Tatsachen, sondern war offensichtlich zweckbestimmt. Sie sollte den deutschen Judenberater glauben machen, die rumänische Regierung beabsichtige, die deportierten Juden, dem Beispiel der Einsatzkommandos folgend, in abgelegenen Gegenden („Wäldern“) Transnistriens sämtlich zu liquidieren. Obwohl Antonescu in der Ministerratssitzung vom 8. Juli im Zusammenhang mit den Deportierungsabsichten erklärt hatte, es sei ihm gleichgültig, ob die Rumänen als Barbaren in die Geschichte eingehen würden², so war er doch in Wahrheit, bei aller Brutalität, die ihm eigen sein mochte, zu diesem äußersten Schritt nicht bereit. Daß ihn das Schicksal der Juden nicht gänzlich unberührt ließ, zeigte sich u. a. auch darin, daß er den Bitten angesehener rumänischer Persönlichkeiten, darunter Dr. Fildermann, entgegenkam und nachträglich einen beträchtlichen Teil der zur Deportation ausersehenen Juden im Lande zurückbehalten ließ³. Mitte Oktober erhielt der Gouverneur in Czernowitz die Erlaubnis, 20 000 Juden bestimmter besonders wichtiger Berufe, d. h. über ein Drittel der im Czernowitzer Ghetto Eingesperrten, von der Deportation auszunehmen⁴.

Diese Methode, zunächst drakonische antijüdische Maßnahmen zu verkünden und sie nachträglich zu mildern, entsprach zwar durchaus rumänischen Gepflogenheiten, doch sicher spielte dabei auch der Gesichtspunkt mit, durch die Drastik amtlicher Verlautbarungen und Beschlüsse über wirkliches Wollen hinaus vor den Deutschen den Anschein äußerster Radikalität zu erwecken. Dies war es ja auch, was *Lecca* (möglicherweise auf Instruktion Mihai Antonescus hin) bewogen hatte,

¹ Nürnberg. Dok. PS-3319.

² *Cartea Neagra*, Bd. III, Dok. Nr. 32, S. 92.

³ Dazu Reitlinger, S. 454 f.; ferner die eidesstattlichen Erklärungen Dr. Fildermanns und Dr. Werbers (Akten des Landger. München I, Entsch. K., in Sachen Isak Appel). Dr. Werber gibt an, auch der nationalzarunistische Parteiführer Julius Maniu habe sich bei Antonescu für die Juden Bessarabiens und der Bukowina verwandt. Der Gegenwirkung des Judenberaters Richter sei es aber zuzuschreiben gewesen, daß diese Interventionen nur einen Teilerfolg hatten.

⁴ Vgl. Aussagen von Dr. Popovici (*Cartea Neagra*, III, S. 176) sowie die bei Guttman, T. II, abgedruckten Dokumente.

dem Judenberater Richter weitgehend übertriebene Mitteilungen über das beabsichtigte Vorgehen gegen die Juden zu machen. Auch aus anderen Zeugnissen läßt sich dieselbe Tendenz bestätigen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der Bericht General a. D. Hansens über einen Besuch bei Antonescu am 17. 8. 1942. Hansen schreibt: Antonescu habe gewußt, daß er (Hansen) sich anschließend zur Meldung zu Hitler begeben würde, und habe deshalb Wert darauf gelegt, in der Unterhaltung einige Dinge zu sagen, die darauf berechnet waren, „das deutsche Staatsoberhaupt angenehm zu berühren“ und Hitlers „Wohllollen für Rumänien zu bestärken“. Außer der Beteuerung der unveränderten militärischen Einsatzbereitschaft und der Hervorhebung der wirtschaftlichen Leistungen Rumäniens für die gemeinsame Kriegführung habe Antonescu dabei auch ausführlich über die bisherigen „Erfolge“ und weiteren beabsichtigten Maßnahmen in der Judenpolitik gesprochen. Hansen schreibt dazu wörtlich: „Der Marschall erklärte mir dabei, die Bukowina und Bessarabien seien schon ganz judenfrei (ich wußte ganz genau, daß das nicht stimmte . . .). In Transnistrien befänden sich mit den aus diesen Gebieten Abgeschobenen nur noch etwa 40 000 Juden. (Bei der Verbindungsstelle der dt. Wehrmacht in Transnistrien in Tiraspol hatte ich bei der Übernachtung dort vor einigen Tagen viel höhere Zahlen gehört.)“¹ Es ergibt sich aus diesen Äußerungen das schon verschiedentlich festgestellte Bemühen der Antonescu-Regierung, durch wirkliche oder durch bloß vorgebliche Radikalität der Judenpolitik Hitlers Beifall zu finden. Auch bei den Judendeportationen nach Transnistrien hat dieser Gesichtspunkt als Motiv gewiß mitgewirkt. Es ist daher sehr fraglich, ob die Antonescu-Regierung ohne Kenntnis der von deutscher Seite geübten und gewünschten Judenpolitik trotz der unbestreitbar vorhandenen rumänischen Ressentiments gegen die Juden Bessarabiens und der Bukowina deren systematische Deportation tatsächlich durchgeführt hätte. Gewiß handelte die rumänische Regierung bei dieser Maßnahme nicht unter konkretem deutschem Druck, sondern offenbar unaufgefordert und nach eigenem Gutdünken. Doch andererseits lassen sich die rumänischen Deportationsmaßnahmen, die schon im Stil der Durchführung deutlich an deutsche Vorbilder (Polen) erinnern, kaum allein aus rumänischen Voraussetzungen her ableiten. Das allgemeine deutsche Drängen in der Judenfrage, wie es z. B. im August/September 1941 anlässlich der Rückberufung Richters deutlich geworden war, wirkte sich auch auf die Judendeportationen nach Transnistrien aus, wenngleich deutsche Stellen hierbei nicht direkt planend und beaufsichtigend beteiligt waren. Die lobenden Kommentare und die Wiedergabe selbst von Bilddokumenten über die Ghettoisierung der Czernowitzer Juden in der deutschen Presse² vergegenwärtigen indirekt, daß man in der nationalsozialistischen Führung des Reiches in der Aktion gegen die Juden Bessarabiens und der Bukowina mit Genugtuung einen Triumph der „nationalsozialistischen Ordnungs-idee“ auch in Rumänien erblickte.

¹ Hansen, Manuskript, S. 47/48.

² Vgl. z. B. die Sonderfolge der Zeitschr. „Deutsche Arbeit“ über das Judentum im Süd-osten Europas (Nov. 1941).

Welche Rolle für das Antonescu-Regime bei dieser Aktion einerseits national-rumänisches Interesse und andererseits die Berücksichtigung deutscher Zielsetzungen spielten, ist kaum gänzlich zu entwirren. Beide Motive waren ja aufs engste miteinander verkoppelt, da man selbstverständlich in Bukarest wußte, daß anti-jüdische Maßnahmen von der Führung des Dritten Reiches als Zeichen besonderer Bündnistreue honoriert wurden.

VI. Transnistrien

1. Die rumänische Verwaltung

Bei dem Entschluß, das Gebiet zwischen Dnjestr und Bug (Transnistrien) rumänischer Verwaltung zu unterstellen, spielten verschiedene Gesichtspunkte mit.¹ Mit dem schnellen Vormarsch der deutsch-rumänischen Truppen in der Ukraine galt es, im rückwärtigen Gebiet eine Kompetenzabgrenzung zwischen den Verbündeten zu treffen. In diesem Zusammenhang erging vom OKW bereits am 6. 8. 1941 eine Entscheidung, wonach die militärische Sicherung des Gebietes westlich des Bug den Rumänen übertragen werden sollte. Ein weiterer OKW-Befehl vom 9. 8. sah den Aufbau einer rumänischen Militärverwaltung unter Aufsicht deutscher Kommandobehörden der Heeresgruppe Süd vor². Das OKH gab daraufhin am 11. 8. 1941 eine genaue Anweisung heraus, aus der ersichtlich ist, daß von deutscher militärischer Seite nur der Gedanke der Entlastung deutscher Kräfte, nicht aber der der Erweiterung der rumänischen Staatshoheit eine Rolle spielte. Das Gebiet zwischen Dnjestr und Bug sollte demnach weiterhin deutsches Operationsgebiet bleiben, und der Heeresgruppe Süd wurde ausdrücklich das Weisungsrecht gegenüber der rumänischen Militärverwaltung vorbehalten. Auf Grund dieser Anweisungen begannen zwischen Deutscher Heeresmission und OKH einerseits und dem rumänischen Generalstab andererseits Verhandlungen. Ein direktes Eingreifen Hitlers schuf jedoch eine neue Grundlage. In einem Brief vom 14. August 1941 bot Hitler Antonescu an, die Sicherung und Verwaltung im gesamten Gebiet vom Dnjestr bis zum Dnjepr zu übernehmen. Durch solches Entgegenkommen wollte Hitler einerseits die Beteiligung rumänischer Einheiten auch für die weiteren Operationen gewinnen. Es scheint aber, daß für Hitler dabei auch die politische Erwägung maßgebend war, Rumänien im Osten einen Gebietszuwachs über die früheren Grenzen hinaus zu verschaffen, um es für Siebenbürgen zu entschädigen. Dies mag mit der Grund gewesen sein, weshalb Antonescu sich in seinem Antwortbrief vom 17. 8. 1941 über Hitlers Angebot keineswegs sehr erfreut zeigte, sondern sich lediglich bereit fand, im Gebiet

¹ Das Folgende im wesentlichen auf Grund von Aufzeichnungen, die Prof. W. Bußmann 1941 im OKW über die deutsch-rumänischen Verhandlungen über Transnistrien angefertigt hat (Manuskript).

² Die rumänischen Verbände unterstanden seit 18. Juli 1941 direkt der deutschen Heeresgruppe Süd (v. Rundstedt).

zwischen Dnjestr und Bug die volle Verwaltung, dagegen zwischen Bug und Dnjepr nur die militärische Sicherung zu übernehmen¹. Gleichzeitig bat Antonescu Hitler, die Nordgrenze Transnistriens genau zu limitieren und ihm präzise Weisungen über seine Zuständigkeit bei der Verwaltung und ökonomischen Ausnutzung Transnistriens zu geben. Ehe dies in den deutsch-rumänischen Verhandlungen in Tighina (Bessarabien) Ende August geschah, verkündete die rumänische Regierung am 19. 8. ihre Verwaltungsübernahme in Transnistrien. Am gleichen Tage ernannte Antonescu Prof. Alexianu zum Gouverneur der Provinz, mit Sitz in Tiraspol². Erst die am 30. August 1941 zwischen der deutschen Wehrmachtsführung³ und dem rumänischen Generalstab in Tighina zustande gekommenen Vereinbarungen⁴ stellten jedoch die rechtliche Grundlage für die rumänische Verwaltung Transnistriens her.

Die Tatsache, daß es sich um Vereinbarungen zwischen den militärischen Oberkommandos beider Staaten handelt, nicht um einen Staatsvertrag, verdeutlicht, daß nicht ein territoriales Definitivum beschlossen werden sollte, sondern ein Provisorium der Verwaltung für die Dauer des Krieges. Dem entsprachen auch die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung. Wenn auch die Verwaltung ausschließlich in rumänischen Händen liegen sollte und keine Weisungsbefugnis der Heeresgruppe Süd bestehen blieb, so setzten die deutschen Vertreter jedoch durch, daß insbesondere die landwirtschaftlichen Erträge Transnistriens in starkem Maße der Versorgung der deutsch-rumänischen Truppen zu dienen hatten. Transnistrien blieb damit trotz rumänischer Verwaltung im Grunde gemeinsames rückwärtiges Operationsgebiet. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, daß die rumänische Grenzsperrlinie nicht an den Bug vorverlegt wurde, sondern laut Punkt 8 der Vereinbarung von Tighina am Dnjestr verblieb. Zwischen Bessarabien und Transnistrien, nicht zwischen Transnistrien und dem Bug-Dnjepr-Gebiet, verlief demnach bis 1944 die rumänische Staatsgrenze mit Paß- und Zollkontrolle. Die Nord- und Ostgrenze Transnistriens war demgegenüber nur eine sehr viel durchlässigere Trennungslinie zwischen rumänischer und deutscher Verwaltung. Zumal für deutsche Wehrmachtangehörige stellte sie keine rechte Sperre dar, denn die Vereinbarungen von Tighina bestimmten: „Die Absperrung der Ost- und Nordgrenze von Transnistrien übernimmt die Heeresgruppe Süd“ (Pkt. 8)⁵. Da überdies in Transnistrien, ebenso wie in allen anderen eroberten russischen Gebieten, deutsche Reichskreditkassenscheine

¹ Nürnberg. Dok. USSR-242.

² Odessa, die eigentliche Hauptstadt Transnistriens, wurde erst am 16. Okt. 1941 erobert.

³ Von deutscher Seite wurden die Verhandlungen von Generalmajor Hauße, dem damaligen Leiter der Heeresmission, und zwei Vertretern des OKH geführt.

⁴ Genauer Titel: „Vereinbarungen über die Sicherung, Verwaltung und Wirtschaftsauswertung der Gebiete zwischen Dnjestr und Bug (Transnistrien) und dem Bug und Dnjepr (Bug-Dnjepr-Gebiet).“ Voller Text in: Nürnberg. Dok. PS-3319.

⁵ Aus einem Schreiben der Dienststelle des Zollgrenzschutzes in Nikolajew vom 19. 8. 1942 (In: Nürnberg. Dok. PS-51) geht hervor, daß die mit der Grenzkontrolle am Bug beauftragten Wehrmachtsbehörden in verschiedenen Fällen Reichs- und Volksdeutschen auch ohne Passierschein Einlaß nach Transnistrien gewährten.

(RKSS) die allein zugelassene Währung darstellten, blieb das Gebiet zwischen Dnjestr und Bug trotz der rumänischen Verwaltungshoheit deutschen Besatzungsorganen und anderen deutschen Vertretern relativ leicht zugänglich¹.

2. Die Nordgrenze Transnistriens

Im Westen und Osten war Transnistrien durch die Flußläufe des Dnjestr und Bug, im Süden durch das Schwarze Meer eindeutig begrenzt. Umstritten blieb dagegen zunächst die nördliche Abgrenzung. Deutscherseits schlug man Mitte August eine nördliche Grenze vor, die südlich von Moghilew-Podolsk am Dnjestr beginnen und über Jampol nach Rudnitsa und von da aus entlang des Ssawranka bis zum Westufer des Bug führen sollte. Nachdem Antonescu jedoch eine Erweiterung der Nordgrenze gewünscht hatte², kam das OKW dem in seiner Weisung vom 24. 8. 1941 insofern entgegen, als es nunmehr als Nordgrenze Transnistriens eine Linie festlegte, welche nördlich von Moghilew (bei Wasiliuti) vom Dnjestr abbog und über Rudnitsa nach Ssawran (am Bug) verlief. Bei den Verhandlungen von Tighina verlangten die Rumänen jedoch eine Nordgrenze längs der Linie: Flußlauf Liadowa-Primasenica-Bar-nördlich Smerinka-Bug. Es konnte hierüber aber zunächst keine Einigung erzielt werden. Im Protokoll der Vereinbarung vom 30. 8. heißt es deshalb: „Über die vom Staatsführer Marschall Antonescu vorgeschlagene neue Nordgrenze ist die Entscheidung des Führers auf diplomatischem Wege herbeizuholen.“ Vorläufig galt für die deutschen Truppen die vom OKW am 24. 8. angegebene Linie. Offenbar schon im September 1941 erfolgte jedoch die endgültige Festlegung der Nordgrenze entsprechend den rumänischen Wünschen. Nicht nur Moghilew und Jampol, auch der sehr viel weiter nördlich gelegene wichtige Eisenbahnknotenpunkt Smerinka wurde in das rumänisch verwaltete Transnistrien einbezogen. Auf einer von der Publikationsstelle Wien für den deutschen Dienstgebrauch herausgegebenen Rumänienkarte nach dem Stand vom Oktober 1941³ ist zu ersehen, daß die Nordgrenze Transnistriens zu dieser Zeit genau entlang der Linie verlief, die Antonescu gewünscht hatte⁴. Auch sonstige Unterlagen über den Gebietsstand Transnistriens und seine nördliche Erstreckung⁵ beheben jeden Zwei-

¹ Nach schriftl. Mitteilung von General a. D. Auleb v. 19. 3. 1956 an das Inst. f. Zeitgesch. (Auleb war Anfang 1944 Befehlshaber der deutschen Truppen in Transnistrien) hatten die Rumänen gewünscht, den rumänischen Lei als Währung einzuführen, schon um nötige Importe aus Rumänien nach Transnistrien bezahlen zu können. Deutscherseits sei dies abgelehnt worden.

² Bei dem Wunsch Antonescus nach Erweiterung der Nordgrenze mögen die Spannungen beigetragen haben, die sich am nördlichen Dnjestr wegen der Juden zwischen den örtlichen deutschen und rumänischen Behörden ergeben hatten.

³ Im Besitz des Inst. f. Zeitgesch.

⁴ Linie: Flußlauf Liadowa-Bar-Smerinka-Westufer Bug.

⁵ Hingewiesen sei u. a. auf Cartea Neagra, III, wo sich eine genaue Übersicht über die einzelnen rumänischen Verwaltungsbehörden in Transnistrien befindet, aus denen klar hervorgeht, daß Städte wie Moghilew und Smerinka zum rumänisch verwalteten Transnistrien

fel, daß die Nordgrenze Transnistriens tatsächlich seit September oder Oktober 1941 entlang der angegebenen Linie verlief. Abweichende Versionen, wie sie sich aus Angaben ehemaliger deutscher Offiziere ergeben¹, erklären sich aus dem Umstand, daß der Verlauf der Nordgrenze Transnistriens tatsächlich wochenlang ungeklärt blieb und im August und noch Anfang September 1941 vom OKW zunächst Grenzlinien bekanntgegeben worden waren, die sehr viel weiter südlich als die endgültige Nordgrenze verliefen².

3. Deutsche Kompetenzen und Einflüsse in Transnistrien

In den Monaten September/Okttober 1941 vollzog sich die Einsetzung rumänischer Verwaltungsinstanzen in Transnistrien, nachdem bisher die provisorische Verwaltung bei deutschen Militärbehörden gelegen hatte, die sich dabei auch einheimischer Bürgermeister und Miliz (meist Ukrainer) bedienten. Die rumänische Verwaltungspraxis in Transnistrien macht offenbar, daß man diese Provinz nicht als Bestandteil des rumänischen Staates, sondern als eine Art Militärkolonie betrachtete. Zu Präfekten ernannte Alexianu in der Regel rumänische Offiziere im Oberstenrang. Ihnen wurde jeweils ein Subpräfekt beigegeben, der meist der einheimischen rumänischen oder ukrainischen Bevölkerung entstammte. Im übrigen behielt man gewöhnlich die schon von den deutschen Feldkommandanturen oder Einsatzkommandos eingesetzten örtlichen Bürgermeister bei³. Neben dem in Transnistrien befindlichen rumänischen Militär standen örtliche rumänische Gendarmerielegionen als Sicherheits- und Exekutivorgane. Die Masse der deutschen Truppen und auch die Einsatzkommandos verließen spätestens im Oktober 1941 das Land. Dennoch blieb eine Reihe deutscher Kompetenzen bestehen, die sich aus den Vereinbarungen von Tighina ergaben und besonders die Sicherung der Transportwege und die landwirtschaftliche Nutzung betrafen. In allen größeren Orten Trans-

gehörten. Als weiteres Beweisdokument kann ein Originalschema über die Gliederung der dem Verbindungsstab der deutschen Wehrmacht in Transnistrien unterstellten Truppen dienen, das von General a. D. Auleb dem Inst. f. Zeitgesch. zur Verfügung gestellt wurde.

¹ Siehe Aussagen des ehem. Generals der Ordnungspolizei v. Bomhard und anderer deutscher Offiziere (Akten des Landgerichts München I, Entsch.-K., in Sachen Isak Appel).

² Auch die in Ereignismeldung vom 19. September 1941 (Nürnberg. Dok. NO-3149, S. 12) enthaltene Angabe über die südl. Begrenzung der seit dem 1. 9. 1941 dem Reichskommissariat Ukraine unterstellten Gebiete („Oststreifen vom Dnjestr, nördliche Linie Moghilew-Podolski, Bar-Ljubar, Senkewitschi, nördlich Davidgorodok“) bezieht sich offensichtlich noch auf die im August vom OKW vorgenommene Begrenzung.

³ In Ereignismeldung vom 1. Oktober 1941 (Nürnberg. Dok. NO-4777) heißt es über den Bezirk Ananjew in Transnistrien: „Die Lage in Ananjew wird gegenwärtig bestimmt durch das Übergehen der Verwaltung in die Hände der Rumänen . . . Der Bezirk Ananjew untersteht nunmehr einem rumänischen Präfekten, der seinerseits wieder der Landesverwaltung von Transnistrien in Tiraspol unterstellt ist . . . Um den militärischen Charakter der Verwaltung zu unterstreichen, sind in Transnistrien fast ausschließlich Offiziere zu Präfekten bestellt worden . . . Die von der deutschen Feldkommandantur eingesetzten Bürgermeister und Starosten wurden im Ananjewer Bezirk auch rumänischerseits in ihren Ämtern bestätigt.“

nistriens, vor allem den wichtigen Bahnknotenpunkten, verblieben deutsche Bahnhofskommandanturen, deutsche Sicherungstruppen, Heeresstreifenkommandos, deutsche Baubataillone, Nachrichteneinheiten u. a.¹ Deutsche Verbindungskommandos (DVKS) wurden den einzelnen rumänischen Militärbefehlshabern beigegeben, und sie errichteten ihrerseits deutsche Standortkommandanturen an den größeren Orten Transnistriens. Bei Odessa und Otschakoff am Schwarzen Meer wurden außerdem deutsche Marineeinheiten zur Küstenabwehr und bei Odessa, Balta und Golta deutsche Luftwaffeneinheiten stationiert. Alle diese Verbände unterstanden dem „Verbindungsstab der Deutschen Wehrmacht in Transnistrien“, der seinerseits der deutschen Heeresmission in Bukarest unterstellt war. Schon bei den Abmachungen von Tighina war man übereingekommen, dem rumänischen Gouverneur auch einen „höheren deutschen Kriegsverwaltungsbeamten zur Beratung und Unterstützung“ zuzuteilen. Auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Nutzung bestand außerdem die besondere Dienststelle des „Deutschen Landwirtschaftlichen Beraters“ beim Zivilgouverneur, der deutsche landwirtschaftliche Experten im Range von Sonderoffizieren der deutschen Wehrmacht zu den einzelnen rumänischen Präfekten entsandte².

Im Zusammenhang mit der Judenfrage wirkte sich aber vor allem die Tätigkeit eines SS-Sonderkommandos aus, das auch nach Abzug der Einsatzkommandos in Transnistrien verblieb. Es handelte sich um ein Kommando der Volksdeutschen Mittelstelle (Vomi), das unter Leitung von SS-Oberführer Hoffmeyer im Herbst 1941 die Betreuung der Volksdeutschen in diesem Gebiet übernahm. Siedlungen mit deutschsprachiger Bevölkerung (Schwarzmeerdeutsche) existierten vor allem im Süden Transnistriens in den Bezirken Beresowka, Dubossary, Tiraspol und Odessa, aber verstreut auch in Mittel- und Nordtransnistrien. Zunächst nahmen sich die für alle politischen Fragen zuständigen Kommandos der Einsatzgruppe D dieser Deutschen an, die wie alle Volksdeutschen außerhalb der Reichsgrenzen in den Kompetenzbereich Himmlers fielen und von ihm als Potential zur Stärkung des Reiches und insbesondere der SS betrachtet wurden. Die Fürsorge für die Volksdeutschen wurde dabei in fataler Weise mit der Judenvernichtung verquickt, indem man verschiedentlich Volksdeutschen an Wohnungen und Einrichtungsgegenständen übergab, was durch die Liquidierung von Juden freigeworden war³. Im Oktober oder Anfang November traf dann ein Spezialkommando der Vomi unter Hoffmeyers Leitung in Transnistrien ein, das künftig die Leitung der volksdeutschen Angelegenheiten in Transnistrien übernahm. Ihm unterstanden sogen. Bereichskommandos in allen Gegenden Transnistriens, in denen Volksdeutsche lebten. Die von Hoff-

¹ Nach dem obengenannten Schema über die Gliederung des Verbindungsstabes der Deutschen Wehrmacht in Transnistrien.

² Ebenda.

³ Siehe Ereignismeldung vom 4. 10. 1941 (Nürnberg, Dok. NO-4489): „Die größte Not (der Volksdeutschen) wurde im Bereich der Einsatzgruppe D dadurch behoben, daß Judenwohnungen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt und Kinderbetten und andere notwendige Gegenstände angefahren wurden.“

meyer geleiteten SS-Führer und -Einheiten maßten sich eine sehr selbstherrliche Stellung in Transnistrien an und gerieten darüber sehr bald in Konflikt mit den rumänischen Zivil- und Militärbehörden¹. Himmler und die Volksdeutsche Mittelstelle sahen in der Anwesenheit von rund 125 000 Volksdeutschen in Transnistrien den Anlaß und die Möglichkeit, diese Provinz zu einem wirtschaftlichen und politischen Stützpunkt des Reiches und insbesondere der SS auszubauen, und dementsprechend war auch Hoffmeyer in seiner Berichterstattung nach Berlin bemüht, den Beweis zu erbringen, „daß die rumänische Verwaltung kaum in der Lage sein wird, den Raum zu verwalten oder gar einen Wirtschaftsaufbau zu betreiben.“² – Die rumänischen Behörden standen in Transnistrien den Wünschen des SS-Kommandos ziemlich machtlos gegenüber. Über das Ausw. Amt setzte Himmler schon Ende 1941 durch, daß die rumänische Regierung den Volksdeutschen Transnistriens eine Sonderstellung zubilligte³, die darauf hinauslief, daß sie allein dem Kommando Hoffmeyers unterstellt waren und gegenüber Rumänen und Ukrainern wirtschaftlich und rechtlich bevorzugt wurden. Durch Zusammensiedlung wurde die Geschlossenheit des volksdeutschen Siedlungsgebietes gestärkt und durch Landübertragungen der deutsche Grundbesitz vergrößert. Mit Hilfe eines eigenen Lebensmittelversorgungssystems mit besonderen Geschäften, ferner durch Übergabe von landwirtschaftlichen Geräten, Vieh und Saatgut aus den Beutebeständen Transnistriens und in anderer Hinsicht erfuhr die volksdeutsche Bevölkerung eine umfassende Betreuung, die ihr eine Ausnahmestellung gegenüber Rumänen und Ukrainern verschaffte. Anfang 1942 wurde mit der Aufstellung eines bewaffneten volksdeutschen Selbstschutzes in Transnistrien begonnen, der im benachbarten Nikolajew in Sonderlehrgängen des dortigen SS- und Polizeiführers, SS-Brigadeführer Tittmann, ausgebildet wurde⁴. Gouverneur Alexianu mußte einwilligen, daß diese nach dem Muster der SS geschaffenen volksdeutschen Einheiten, die 1942 eine Stärke von 8000 Mann erreichten, rumänischer Zuständigkeit gänzlich entzogen und in politischer und disziplinarischer Hinsicht der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstellt wurden⁵. Den rumänischen Behörden gegenüber vermochte das Kommando Hoffmeyer die ehrgeizigen Pläne Himmlers und der verschiedenen SS-Ämter sogar noch rücksichtsloser und entschiedener durchzusetzen, als es in den deutschverwalteten Gebieten der Ukraine möglich war, wo die SS oft in den Dienststellen des Ostministeriums einen eifersüchtigen Gegner fand. Dies bestätigt ein Brief Himmlers an den Leiter des SS-Hauptamtes, SS-Gruppenführer Berger, vom August 1942, in welchem hervor-

¹ Siehe Ereignismeldung vom 14. 11. 1941 (Nürnberg. Dok NO-2825).

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ Nikolajew gehörte zum Reichskommissariat Ukraine und war Sitz eines deutschen Generalkommissariats. Zuständiger SS- und Polizeiführer im Generalkommissariat Nikolajew war SS-Brigadeführer Tittmann.

⁵ Brief von SS-Obergruppenführer Lorenz an Himmler vom 1. 6. 1942. (Himmler-files, folder 2), ferner Anordnung Himmlers vom 27. 10. 1942 über die Ausrüstung der volksdeutschen Selbstschutzeinheiten (Himmler-files, folder 23).

gehoben wird, die Arbeit der Volksdeutschen Mittelstelle habe in Transnistrien unter der rumänischen Zivilverwaltung viel größere Erfolge erringen können als unter den „kompetenzhungrigen deutschen Stellen“ in der Ukraine¹. Himmler bezog sich dabei nicht allein auf die „Betreuung“ der Volksdeutschen; die Tätigkeit des Kommandos Hoffmeyer hatte sich nämlich über diese ursprünglichen Aufgaben hinaus inzwischen beträchtlich erweitert. Schon Ende 1941 war u. a. eine besondere „Wirtschaftliche Gruppe“ des Vomi-Kommandos gebildet worden, die die landwirtschaftlichen Erträge Transnistriens für das Reich zu erschließen trachtete. Am 18. 8. 1942 berichtete SS-Obergruppenführer Lorenz (Leiter der Vomi) an Himmler, das Kommando habe die Einsetzung von 14 reichsdeutschen Großhandelsfirmen in Transnistrien zuwege gebracht, um dem Reich die Möglichkeit zu geben, „den Anfall sämtlicher Produkte im gesamten Raum (Transnistriens)² zu überwachen und die überschüssigen Produkte anzukaufen und dem Reich zuzuführen“³.

Aus alledem wird deutlich, daß trotz der rumänischen Verwaltung in Transnistrien sich deutscher Einfluß in denjenigen Bereichen, an denen das Reich besonderes Interesse hatte, weitgehend durchsetzen konnte. Auch in der Judenfrage ist dies bis zu einem gewissen Grade der Fall gewesen.

4. Die jüdischen Ghettos und Lager in Transnistrien

Schon ehe im Oktober 1941 die Deportationen aus Bessarabien und der Bukowina begannen, befand sich eine große Zahl von Juden in Transnistrien. Zum Teil handelte es sich um einheimische Juden, vor allem aber auch um solche, die aus Bessarabien und der Bukowina vor den deutsch-rumänischen Truppen geflohen waren und nicht zurückkehren konnten, oder um Juden, die nach den Kampfhandlungen von rumänischen Truppen aus Bessarabien über den Dnjestr abgeschoben worden waren. Zusammen mit den im Herbst 1941 und noch in späterer Zeit Deportierten wird die Gesamtzahl der Juden, die sich in den Jahren 1941–1943 in Transnistrien aufhielten, ungefähr zwischen 250 000 und 300 000 gelegen haben. Nur nachträgliche bevölkerungstatistische Errechnungen ermöglichen eine ungefähre Zahlenangabe⁴. – Antonescu, der die Vorstellung hatte, die Deutschen würden in den Ostgebieten fern von den Grenzen Rumäniens ein jüdisches Reservat errichten, in das auch die rumänischen Juden gelenkt werden sollten, hatte wenig Interesse an der Massierung so zahlreicher Juden in dem Rumänien unterstellten Transnistrien, weil dadurch seine Regierung erneut mit der Judenfrage befaßt wurde, die ihm innen- und außenpolitisch in zunehmendem Maße Kopfschmerzen verursachte. Er war deshalb bemüht, die Juden aus Transnistrien über den Bug in das deutsch-

¹ Himmler-files, folder 2.

² Anm. des Verfassers.

³ Himmler-files, folder 2.

⁴ Siehe Joseph B. Shechtman: The Transnistria Reservation. – In: *Yivo Annual of Jewish Social Science* 8 (1953), S. 178 ff.

verwaltete Gebiet abzuschieben, stieß dabei aber auf den gleichen Widerstand wie schon vorher am Dnjestr. Man wollte es den Rumänen deutscherseits nicht erlassen, die Judenfrage selbst zu lösen. In den Vereinbarungen von Tighina hieß es deshalb: „Abschub der Juden über den Bug ist z. Zt. nicht möglich. Sie müssen daher in Konzentrationslager zusammengefaßt und zur Arbeit eingesetzt werden, bis nach Abschluß der Operationen ein Abschub nach Osten möglich ist.“¹ Da diese deutschen Versprechungen jedoch von den zuständigen Behörden im Reichskommissariat Ukraine nicht eingehalten wurden, ließ die rumänische Regierung Anfang 1942 auch ohne Erlaubnis Tausende von Juden über den Bug nach Osten transportieren. Es ergaben sich daraus, besonders im Frühjahr 1942, am Bug verschiedentlich deutsch-rumänische Spannungen. Auf Weisung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete intervenierte schließlich auch das Ausw. Amt bei der rumänischen Regierung und erreichte, daß die „wilden“ Judentransporte abgestellt wurden². Antonescu fügte sich dem nur widerwillig, da er der Judenfrage in Transnistrien schon wegen der damit verbundenen Angriffe aus dem Ausland gern entledigt sein wollte³.

Schon ehe rumänische Behörden die Verwaltung in Transnistrien übernahmen, scheint die Konzentrierung der Juden von deutscher Seite in die Wege geleitet worden zu sein. In der Ereignismeldung vom 26. 8. 1941 heißt es z. B. über Moghilew:

„Infolge der Rückwanderung in die Stadt erhöht sich die Zahl der jüdischen Einwohnerschaft täglich. Es ist beabsichtigt, die jüdische Einwohnerschaft in einem Stadtviertel zusammenzufassen. Die von den Rumänen abgeschobenen Juden sind eingesetzt worden bei Aufräumungsarbeiten in der Stadt sowie in der Ernte.“⁴

Schon auf Grund der Vereinbarungen von Tighina waren die rumänischen Behörden gezwungen, die Einweisung der Juden in Ghettos und Arbeitslager fortzusetzen. Insgesamt wurden an über 100 Orten Transnistriens jüdische Ghettos und Lager errichtet⁵. Besonders zahlreiche Lager befanden sich in dem am weitesten nördlich gelegenen Bezirken Moghilew, Tulcin, Jampol und Balta, wohin auch die Masse der im Oktober 1941 nach Transnistrien deportierten Juden geleitet wurde. Unter ihnen wiederum standen Stadt und Bezirk Moghilew an der Spitze⁶. – Es ist nicht mit genauer Sicherheit zu sagen, inwieweit deutsche SS- und Wehrmachts-einheiten an der Verwaltung und Bewachung der Lager und Ghettos beteiligt waren. Die verwaltungsmäßigen Kompetenzen und das tatsächliche Verfahren

¹ Nürnbg. Dok. PS-3319 (Vereinbarungen von Tighina).

² Nürnbg. Dok. NG-4817.

³ Noch am 17. 8. 1942 brachte Antonescu gegenüber General Hansen zum Ausdruck, er hoffe, Hitler würde ihm den Abschub der Juden über den Bug nun bald freigeben (Hansen-Manuskript, S. 47).

⁴ Nürnbg. Dok. NO-2840.

⁵ Shechtman, S. 184, gibt für Anfang 1943 die Zahl von 101 Orten in Transnistrien an, in denen sich Juden in Ghettos oder Lagern aufhalten durften.

⁶ Noch 1943, als die Zahl der Juden in ganz Transnistrien durch Sterblichkeit und Liquidierung dezimiert war, befanden sich im Bezirk Moghilew 15 000 Juden (s. Shechtman, S. 184 und 188).

scheinen keineswegs immer im Einklang gestanden zu haben, wodurch eine allgemein-zutreffende Beurteilung erschwert wird. Einerseits kann kein Zweifel sein, daß die jüdischen Lager und Ghettos in Transnistrien der Zuständigkeit des rumänischen Gouverneurs und der örtlichen rumänischen Behörden unterlagen. Das rumänische Dokumentenwerk „Cartea Neagra“ enthält eine beträchtliche Zahl von Dokumenten, aus denen hervorgeht, daß alle diese Stellen sich mit der Judenfrage befaßten und Anordnungen und Befehle erließen, welche die jüdischen Lager und Ghettos betrafen¹. Insbesondere dem Inspekteur der rumänischen Gendarmerie in Transnistrien, Oberst Brosteanu, oblag die Beaufsichtigung der jüdischen Lager und Ghettos. Darüberhinaus ist bekannt, daß nicht wenige rumänische Polizei- und Wehrmachtsangehörige in ihrer Eigenschaft als Lagerpersonal wegen Vergehen an Juden in Transnistrien nach 1944 vor rumänische Gerichte gestellt wurden. Wenn somit unbestreitbar ein erheblicher Teil der gegen die Juden in Transnistrien ergriffenen Maßnahmen auf rumänische Stellen entfällt, so ist andererseits unverkennbar, daß deutsche Organe – mit oder ohne legitime Vollmacht – in der Behandlung der Juden ein gewichtiges Wort mitsprachen. Dies ergab sich schon aus der rumänischen Neigung, den Deutschen in Judenfragen den Vortritt zu lassen, und die Wünsche einzelner SS- und Wehrmachtsangehöriger als von höchster Stelle des Reiches autorisierte Weisungen hinzunehmen². Deutsche Firmen, Wehrmachtseinheiten, Bauabteilungen der Organisation Todt und andere Dienststellen des Reiches in Transnistrien benutzten die Juden in den Lagern und Ghettos als billige Arbeitskräfte und stießen dabei auf keinerlei rumänischen Widerstand. Schon durch diese Arbeitsverpflichtungen ergab sich eine deutsche Mitzuständigkeit in der Judenfrage. Darüber hinaus haben zumindest in einzelnen Lagern deutsche Wehrmachtsangehörige als Aufsichtspersonal mitgewirkt³. Für Moghilew liegt u. a. ein Zeugnis darüber vor, daß der dortige deutsche Standortkommandant im Oktober/November 1941 zusammen mit den rumänischen Verwaltungsbehörden den Weitertransport der in Moghilew ankommenden deportierten Juden organisierte und sich dabei auch an den Geschäften beteiligte, die man bei dieser Gelegenheit mit den Juden machte⁴. Aus einer anderen Quelle ergibt sich, daß bei der Überleitung der deportierten Juden nach Transnistrien (Übersetzung über den Dnjestr) sich neben Rumänen auch deutsches Polizei- bzw. Wehrmachtspersonal Mißhandlungen zuschulden kommen ließ⁵. Es ist demnach nicht völlig ausgeschlossen, daß auch bei der Leitung

¹ Cartea Neagra, III, insbesondere Nr. 124 ff.

² In Cartea Neagra, III, wird mehrfach auf die auf „Minderwertigkeitskomplexen“ beruhende Widerstandslosigkeit und Passivität rumänischer Stellen hingewiesen, als auf eine der Ursachen, welche den dt. SS-Kommandos in der Judenfrage auch dann die Durchsetzung ihrer Wünsche ermöglichte, wenn sie gar nicht dazu legitimiert waren (z. B. S. 10).

³ Neben schriftlichen Zeugnissen existieren darüber auch Bilddokumente (Cartea Neagra, III, S. 256 f.).

⁴ Bericht des Gendarmerieinspektors von Transnistrien (Cartea Neagra, III, Dok. Nr. 109, S. 191).

⁵ Vgl. Guttman, T. II, Dok. Rumänien 3, S. 24.

des jüdischen Ghettos und Arbeitslagers in Moghilew die deutsche Standortkommandantur bzw. Verbindungsstelle ein Wort mitsprach, wenngleich darüber die zur Verfügung stehenden rumänischen und deutschen Dokumente keinen verlässlichen Aufschluß geben.

Eine besonders unheilvolle Rolle hat in den südlichen Bezirken Transnistriens das SS-Kommando der Vomi gespielt. In dem Bestreben, seine Tätigkeit mehr und mehr auszuweiten, scheint dieses Kommando, das in engem Einvernehmen mit SS- und Polizeiführern im benachbarten Reichskommissariat Ukraine stand, ab Ende 1941 auch in der Judenfrage die Aufgaben der seit Oktober 1941 nicht mehr in Transnistrien befindlichen Einsatzkommandos übernommen und weitergeführt zu haben. Wie diese, hat es dabei gegenüber den örtlichen rumänischen Behörden anscheinend entscheidende Weisungsbefugnisse innegehabt oder sich doch angemaßt. So geht aus internen rumänischen Berichten hervor, daß Juden, die Anfang 1942 in der Gegend von Dubossary versuchten, nach Rumänien zu fliehen, den deutschen SS-Kommandos übergeben und von ihnen erschossen wurden¹. Sehr viel größere Ausmaße nahmen jedoch Liquidierungen durch das in Transnistrien stationierte Kommando Hoffmeyer an, die im Zusammenhang mit der Evakuierung der Juden aus Odessa standen. Laut Schreiben des rumänischen Gendarmerie-Inspektors von Transnistrien vom 17. 1. 1942 begann diese Evakuierung am 12. Januar 1942. Transporte von jeweils 1500 bis 2000 Juden wurden in deutschen Eisenbahnzügen nach dem Bezirk Beresowka, einem der Hauptstützpunkte des Vomi-Kommandos, transportiert. Schon während des Transports kamen infolge der Kälte zahlreiche Juden um², die anderen wurden systematisch liquidiert. Ein aus dem Mai 1942 stammender Vermerk in den Akten des Ausw. Amtes bestätigt, daß sich dergleichen auch später wiederholte. Es heißt dort: „Nach Transnistrien wurden 28 000 Juden in deutsche Dörfer gebracht. Inzwischen wurden sie liquidiert.“³

Als mit dem Sommer und Herbst 1942 zur Verwirklichung des im Januar 1942 formulierten Programms der Endlösung der Judenfrage (Wannsee-Konferenz) in der Ukraine die systematischen deutschen Maßnahmen zur Vernichtung der dortigen Juden einsetzten, wirkte sich dies auch auf die Juden Transnistriens aus. Auf Anforderung deutscher SS-Kommandos wurden zahlreiche rumänische Juden nach Norden oder über den Bug in das Reichskommissariat Ukraine getrieben und dort getötet⁴.

Während die rumänische Regierung im Sommer 1942 verhindern konnte, daß die Juden aus dem rumänischen Altreich in die deutschen Vernichtungslager transportiert wurden, verbesserte sich die Lage der unter Hunger, Krankheit und ständiger Bedrohung leidenden jüdischen Deportierten in Transnistrien nur wenig. Im Jahre

¹ Cartea Neagra, III, Nr. 128, S. 215.

² Ebenda, Nr. 137, S. 221.

³ Handschriftlicher Vermerk vom 14. 5. 1942 auf Durchschlag eines Schreibens von Legationsrat Rademacher (Ausw. Amt, Abt. D III) an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete vom 12. 5. 1942 (Nürnbg. Dok. NG-4817).

⁴ Cartea Neagra, III, s. insbesondere S. 10.

1943 war Antonescu bereit, Angebote des Roten Kreuzes zur Auswanderung der transnistrischen Juden anzunehmen und in Gang zu bringen, doch diese Maßnahmen, die nicht zuletzt auf Grund wiederholten deutschen Einspruchs nur schleppend in Gang kamen, verhalfen nur wenigen Juden zur Rettung. Rund drei Viertel der Juden in Transnistrien überlebten den Krieg nicht.

VII. Ausblick auf die Entwicklung des deutsch-rumänischen Verhältnisses in der Judenfrage in den Jahren 1942–1944

Im Jahr 1942 vollzog sich im Verhältnis der Antonescu-Regierung zum Deutschen Reich eine merkliche Wandlung. Ihre Ursachen lagen im Verlauf des Krieges im Osten, der nicht den schnellen Enderfolg brachte, den man in Deutschland und Rumänien erhofft hatte, sondern trotz sinkender Siegeschancen immer neue militärische und wirtschaftliche Leistungen auch von Rumänien forderte. In zwiefacher Hinsicht begann sich deshalb die Bindung Rumäniens an das Reich zu lockern. Hatte man bisher in Bukarest alle Karten bedenkenlos auf Berlin gesetzt, so kam schon Anfang 1942 nach dem verlustreichen Winterfeldzug spürbare Kritik in Rumänien auf, und es machte sich Widerwille gegen deutsche Forderungen geltend¹. Die veränderte Kriegslage versteifte aber nicht nur die bisherige rumänische Haltung, sondern verminderte im gleichen Maße die unumschränkte Macht und Bedrohlichkeit Deutschlands. Je kritischer die militärische Lage wurde, und je mehr sich deutsches Reservoir erschöpfte, um so stärker wurde die Reichsregierung auf ihre Verbündeten angewiesen. Schon 1942 und noch mehr in den folgenden Jahren galt es für Hitler, Konflikte mit Rumänien unbedingt zu vermeiden, selbst um den Preis der Nachgiebigkeit in gewissen Fragen. Die Gefahr, daß das Deutsche Reich widerspenstigen Bundesgenossen mit Waffengewalt seinen Willen aufzwingen würde, wie es 1941 mit Jugoslawien geschah, war geringer geworden. Infolgedessen erlangte Rumänien ebenso wie Ungarn und andere Verbündete einen gewissen Raum der Handlungsfreiheit zurück, innerhalb dessen es in begrenztem Maße auch gegen deutsche Forderungen Widerstand zu leisten vermochte². In dieser veränderten Situation, die

¹ Im Januar 1942 verlangte Generalfeldmarschall Keitel in Bukarest im Auftrage Hitlers verstärkten militärischen Einsatz im Osten. Aus Protest dagegen trat der bisherige rumänische Generalstabschef, General Jacobici, von seinem Posten zurück (s. Hillgruber, S. 145). Über die gleichzeitige Haltung Mihai Antonescus s. Gheorghe, S. 221. — Auch Antonescu selbst begann — obwohl er Hitlers Verlangen nachkam — sehr viel entschiedener aufzutreten und Bedingungen zu stellen (s. Hillgruber, S. 146).

² Bestätigt wird dies u. a. in dem polit. Halbjahresbericht des dt. Volksgruppenführers in Rumänien v. 8. 6. 1942. In ihm weist A. Schmidt auf den allg. Rückschlag der Stimmung nach dem Winter 1941/1942 hin. Er schreibt: Es wuchsen im Südosten „angesichts der Tatsache, daß Deutschland für die bevorstehende Sommeroffensive erneut in starkem Ausmaß an die Beitragsleistung der Verbündeten appellieren mußte, das Selbstbewußtsein in diesen Ländern und die Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsbestrebungen ihrer Regierungen ... Je mehr Öl nach Deutschland rollte und je mehr Rumäniens Truppen für den Kampf im Osten in Aussicht genommen wurden, desto offener trat die rumän. Regierung mit ihren Forderungen und Wünschen ... hervor“ (Himmler-files, folder 8).

sich nach Stalingrad noch stärker ausprägte, setzte auch eine allmähliche Wendung in der rumänischen Judenpolitik ein. Wenn auch zwischen Nachgiebigkeit und Widerstand schwankend, so begann die Antonescu-Regierung doch mit fortschreitender Zeit sich immer eindeutiger gegen bestimmte deutsche Ansinnen in der Judenpolitik zu stemmen. Prestigefragen und außenpolitische Erwägungen wirkten dabei erheblich mit, doch handelte es sich nicht allein um einen Wandel der Taktik¹, sondern zugleich um das Bemühen, größere Selbständigkeit zurückzuerlangen und an moralischem Kapital zu retten, was noch zu retten war. Wir geben nur die wichtigsten, dokumentarisch belegbaren Etappen dieser Entwicklung wieder.

In den Ende 1941 beginnenden Abs Schub von Juden aus Deutschland und den deutschbesetzten Ländern nach Osten, wünschte die Reichsregierung Ende 1941 auch Juden nicht-deutscher Staatsangehörigkeit einzubeziehen. Man dachte zunächst nur an kroatische, slowakische und rumänische Juden², weil man von deren Regierungen am wenigsten Widerstand erwartete. „Aus Gründen der Courtoisie“, so schrieb Unterstaatssekretär Luther später³, fragte man in Bukarest wie in Agram und Preßburg an, ob die dortigen Regierungen mit dem Abs Schub ihrer in Deutschland, Frankreich und den anderen besetzten Gebieten lebenden Juden einverstanden seien. Die Antonescu-Regierung gab dazu im November 1941 zunächst ihre Zustimmung⁴, zumal sie zu diesem Zeitpunkt zweifellos nicht ahnte, daß mit dem Abtransport nach Osten die Liquidierung der betr. Juden gemeint war – ein Geheimnis, das auch gegenüber deutschen Dienststellen weitgehend gewahrt wurde. Im Frühjahr 1942 änderte sich die rumänische Haltung jedoch. Mit dem Einwand, Juden rumänischer Staatsbürgerschaft mußten mit ungarischen Juden gleichgestellt werden, wandten sich verschiedene rumänische Konsulate und schließlich auch der rumänische Gesandte Bossy gegen den Abs Schub der rumänischen Juden aus den deutsch-besetzten Gebieten nach Osten⁵. Nach erneutem deutschem Druck in dieser Frage gab die rumänische Regierung ihren Einspruch jedoch im August 1942 auf⁶. – Als zur gleichen Zeit aber vom Reichssicherheitshauptamt auch der Abtransport der noch in Rumänien selbst lebenden rund 300 000 Juden gefordert wurde, blieb die rumänische Regierung in ihrem Widerstand am Ende erfolgreich. Zunächst schien sich allerdings auch hierbei der Wille des Reiches durchzusetzen. Auf Weisung des RSHA ver-

¹ Hillgrubers zusammenfassende These, die rumänische Judenpolitik habe ausschließlich unter taktischen und kommerziellen Gesichtspunkten gestanden (S. 246), ist in dieser apodiktischen Form nicht aufrechtzuerhalten. Hillgrubers Darstellung des deutsch-rumänischen Verhältnisses in der Judenfrage bleibt für die hier zu beantwortende Frage (nach der Veranlassung der jüdenfeindl. Politik) schon deshalb unzulänglich, weil H. u. a. so wesentliche Momente wie die Wirksamkeit der dt. Einsatzkommandos in Bessarabien und der Bukowina gar nicht erwähnt, sondern sich darauf beschränkt, die Judenfrage lediglich peripher als einen Faktor deutsch-rumänischer diplomatischer Auseinandersetzungen zu behandeln.

² Denkschrift UStS Luthers v. 21. 8. 1942 (Nürnberg. Dok. NG-2586/J).

³ Ebenda.

⁴ Telegramm v. Killingers an das Ausw. Amt v. 13. 11. 1941 (Nürnberg. Dok. NG-3990).

⁵ Aktennotiz des Gesandtschaftsrates Klingenfuß v. 21. 7. 1942 (Nürnberg. Dok. NG-2355).

⁶ Vortragsnotiz UStS Luthers v. 17. 8. 1942 (Nürnberg. Dok. NG-3558).

handelte SS-Hauptsturmführer Richter mit Mihai Antonescu im Frühsommer 1942 in dieser Angelegenheit. Offensichtlich versuchte Mihai Antonescu, es bei unverbindlichen mündlichen Zusagen zu belassen, um spätere Ausweichmöglichkeiten offenzuhalten. Doch hierauf ließ sich Richter nicht ein – denn man kannte zweifellos in SS-Kreisen die Taktik Mihai Antonescus –, sondern ließ sich von ihm eine handschriftliche Bestätigung seiner Zusage aushändigen. Tatsächlich hat Mihai Antonescu im Juli 1942 die gewünschte schriftliche Erklärung abgegeben, er sei in Übereinstimmung mit dem Marschall einverstanden, daß die deutschen Dienststellen die Aussiedlung der Juden aus Rumänien durchführen und sofort mit dem Abtransport aus den Bezirken Arad, Temeschburg und Turda beginnen¹. Wie es zu diesem Schreiben gekommen ist, dessen Entstehen ungewöhnlich war und dessen Inhalt durch die schon wenig später offenbar werdende ablehnende Haltung der rumänischen Regierung widerlegt wurde, ist sehr undurchsichtig. Es ist jedoch kaum zweifelhaft, daß dabei von Richter ausgespielte Druckmittel nachgeholfen haben. Das Ausw. Amt, das erst durch den Bericht des RSHA vom 26. Juli 1942 von alledem erfuhr, kritisierte am 17. August „das ungewöhnliche Vorgehen“ Richters und machte dies auch dem deutschen Gesandten v. Killinger zum Vorwurf, dem Richter als Gesandtschaftsangehöriger unterstand². Im RSHA betrachtete man die schriftlichen Versprechungen Mihai Antonescus bereits als Abschluß der Verhandlungen und als ausreichende Grundlage, um alle weiteren Schritte zum Abtransport der rumänischen Juden einzuleiten. Die rumänische Regierung war jedoch ganz anderer Ansicht. Im August schickte sie Generaldirektor Lecca zu nochmaligen Verhandlungen mit dem Ausw. Amt nach Berlin. Doch dort empfing man Lecca kaum, vermutlich weil man neue Schwierigkeiten fürchtete. Lecca kehrte verärgert nach Bukarest zurück, und offensichtlich begann man jetzt auf rumänischer Seite die gesamte Angelegenheit vorsätzlich zu verschleppen. In einer Verbalnote vom 27. 8. 1942 teilte Killinger der rumänischen Regierung mit, die Deutsche Gesandtschaft halte die Vorverhandlungen über die Aussiedlung der Juden nunmehr für abgeschlossen und bitte um Stellungnahme der rumänischen Regierung zu allen noch offenen Fragen. Am folgenden Tag teilte er dem Ausw. Amt mit, von einem Abschluß der Verhandlungen könne gar keine Rede sein³. Über den weiteren Gang der Verhandlungen fehlen vorläufig alle wesentlichen Unterlagen⁴. Lediglich ein Ende 1944 in einer

¹ Die Darstellung dieser Angelegenheit bei Hillgruber (S. 241) ist irreführend. Es kann keine Rede davon sein, daß die rumänische Regierung sogar noch über die von deutscher Seite angeregten Maßnahmen hinausgehen wollte, auch handelte Richter nicht eigenmächtig, sondern „auf Weisung des RSHA“, wie aus NG-3985 deutlich hervorgeht. Außerdem übersieht Hillgruber den aus den ganzen Begleitumständen zu vermutenden Druck, unter dem Mihai Antonescu diese schriftliche Erklärung abgab.

² Aufzeichnung UStS Luthers v. 21. 8. 1942 (Nürnberg. Dok. NG-2586/J) sowie Rechtfertigung v. Killingers v. 28. 8. 1942 (Nürnberg. Dok. NG-2195).

³ Nürnberg. Dok. NG-2195.

⁴ Die noch nicht verfügbaren Akten des Ausw. Amtes enthalten hierzu möglicherweise genauere Anhaltspunkte.

rumänischen Zeitung veröffentlichtes Dokument gibt noch einen gewissen Einblick. Es handelt sich um das Protokoll einer vermutlich vom RSHA einberufenen Besprechung deutscher Behörden in Berlin aus den letzten Septembertagen 1942¹. Auf der Tagesordnung stand dabei auch die Deportation der Juden Rumäniens. Vertreter der rumänischen Eisenbahnverwaltung waren dazu eingeladen, hatten jedoch telegrafisch abgesagt und um Vertagung der Konferenz gebeten. Dennoch wurde auch ohne rumänische Beteiligung festgelegt, alle zwei Tage in einem Spezialzug mit 50 Güterwagen 2000 Juden aus Rumänien abzutransportieren. Der Verladebahnhof, die Fahrtroute und der Bestimmungsort Belzec in Polen wurden genau bestimmt. Auf Grund des rumänischen Widerstandes, von dem im einzelnen noch nicht bekannt ist, auf welche Weise er sich durchsetzte, kam es aber nicht dazu. Schon im Spätherbst 1942 scheint daraufhin auch von deutscher Seite jedes weitere Vorgehen in dieser Richtung eingestellt worden zu sein, da man es über der Judenfrage nicht zu ernsthaften Zerwürfnissen mit der Antonescu-Regierung kommen lassen wollte, deren militärische und wirtschaftliche Hilfe zu diesem Zeitpunkt den Vorrang vor allem anderen hatte. Am 14. 1. 1943 schrieb der Leiter der Gestapo, SS-Gruppenführer Müller, an Himmler einen Bericht, in dem er den Reichsführer-SS darüber unterrichtete, daß die „Endlösung“ der Judenfrage in Rumänien infolge der Haltung der rumänischen Regierung ernstlich gefährdet sei. Himmler erwiderte darauf am 20. 1. 1943, vermutlich im Hinblick auf entsprechende Direktiven des Ausw. Amtes, in Rumänien sei in dieser Beziehung „im Augenblick nichts zu machen“².

Schon Ende 1942 hatte sich die rumänische Regierung deutlich vom deutschen Programm der Endlösung der Judenfrage distanziert, das auf der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 aufgestellt worden war. Am 12. Dezember 1942 berichtete der Deutsche Gesandte aus Bukarest über eine Mitteilung Leccas, wonach Marschall Antonescu der Judenzentrale den Auftrag erteilt habe, die Auswanderung von 75 000 bis 80 000 Juden nach Palästina und Syrien zu organisieren und durchzuführen³. Nachdem von Killinger schon Lecca gegenüber seine Mißbilligung dieser Pläne ausgesprochen hatte⁴, gab UStS Luther am 9. 1. 1943 der deutschen Gesandtschaft in Bukarest die ausdrückliche Weisung, diese für das Reich untragbare

¹ Das Dokument, das im Archiv des rumän. Ministerrats gefunden wurde, ist von einem gewissen George Stroe in der rumän. Zeitung „Jurnalul de Dimineata“ veröffentlicht und kurz darauf auch im „Curierul Israelit“ Nr. 13 v. 10. 12. 1944 wiedergegeben worden (Übersetzung wurde dem Inst. f. Zeitgesch. zur Verfügung gestellt). Dr. Fildermann bezieht sich in seiner eidesstattl. Erklärung ebenso wie in dem Interview, das er im Juni 1956 dem New Yorker Korrespondenten der Zeitung „Die Stimme“ gab, auf dieses Dokument, datiert es aber fälschlich auf Ende Sept. 1941 (statt Ende Sept. 1942) und bringt es deshalb mit den Deportationen nach Transnistrien vom Herbst 1941 in Verbindung, womit es aber zweifellos nichts zu tun hat. Auch in dem entsprechenden Artikel der „Stimme“ findet sich demzufolge der gleiche Irrtum.

² Himmler-files, folder 8.

³ Telegramm Killingers v. 12. 12. 1942 (Nürnb. Dok. NG-3986).

⁴ Ebenda.

rumänische Absicht „mit allen Mitteln“ zu verhindern¹. Tatsächlich kam es nach dem sehr massiven deutschen Einspruch nicht zur Ausführung des geplanten Auswanderungsprojektes, wobei allerdings auch das Fehlen von Schiffsraum eine Rolle spielte. Lediglich zahlenmäßig geringfügige Auswanderungstransporte mit jüdischen Kindern über Bulgarien und die Türkei nach Palästina kamen im Frühjahr 1943 in Gang. Auch ließ man einzelne Gruppen jüdischer Kinder und sonstiger Juden aus Ungarn durch Rumänien durchreisen, obwohl sich das Reich bemühte, auch diese Abwanderung zu verhindern². Um diese Zeit (Frühjahr 1943) verstärkten sich die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes und neutraler Staaten, für Juden und insbesondere jüdische Kinder Ausreisemöglichkeiten aus den deutsch-besetzten und mit Deutschland verbündeten Ländern zu erwirken. Antonescu, an den eine Anfrage des Internationalen Roten Kreuzes ergangen war, fand sich bereit, 7000 jüdische Kinder, insbesondere aus Transnistrien, auswandern zu lassen, und fragte deswegen in Berlin an. Die Reichsregierung hatte inzwischen über die schweizerische Gesandtschaft ebenfalls Wünsche dieser Art von der britischen Regierung übermittelt bekommen. Sie lehnte jedoch eine Auswanderung jüdischer Kinder nach Palästina strikt ab und versuchte statt dessen aus dem britischen Angebot ein Geschäft zu machen, indem sie dafür die Rückkehr deutscher Internierter aus England und die Aufnahme der betreffenden Juden im britischen Mutterland zur Bedingung machte³. Die rumänische Regierung wurde am 11. Februar 1944 aufgefordert, sich diesem Vorgehen anzuschließen⁴. Eine Antwort aus Bukarest unterblieb jedoch, während die rumänische Regierung im stillen die Auswanderung weiterhin förderte⁵. – Auch für die nach dem Sommer 1942 in Czernowitz verbliebenen rund 15000 Juden brachte das Jahr 1943 manche Erleichterungen. Anstelle General Calotescu wurde ein neuer Gouverneur eingesetzt (General Dragalina), unter dem das Ghetto sich praktisch auflöste⁶.

Die Distanzierung von der deutschen Judenpolitik ging in Bukarest schließlich im Jahr 1944 so weit, daß man deutschen Stellen gegenüber eine propagandistische Behandlung der Judenfrage als unerwünscht bezeichnete und der rumänischen Presse die Aufnahme anti-jüdischer Artikel verbot⁷. An dieser Tatsache wird die inzwischen eingetretene außenpolitische Reserve Rumäniens gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland und die Rücksichtnahme auf die Westmächte sichtbar.

¹ Telegramm UStS Luthers v. 9. 1. 1943 (Nürnberg. Dok. NG-2200).

² Telegramm Legationsrat Wagners an Konsul Rausch in Sofia vom 12. 3. 1943 (Nürnberg. Dok. NG-1782) sowie Telegramm Legationsrat Wagners an die dt. Gesandtschaft in Sofia (Nürnberg. Dok. NG-1805).

³ Memorandum Legationsrat Wagners v. 21. 7. 1943 (Nürnberg. Dok. NG-3786) sowie Aufzeichnung Legationsrat v. Thaddens v. 20. 4. 1944 (Nürnberg. Dok. NG-1794).

⁴ Ebenda, sowie Schreiben v. Killingers v. 17. 7. 1944 (Nürnberg. Dok. NG-2704).

⁵ Näheres bei Hillgruber, S. 244 f.

⁶ Vgl. Guttman, T. II, S. 33 u. S. 37/38.

⁷ Bericht Weilinghaus' auf der Arbeitstagung der Judenreferenten bei den deutschen Auslandsmissionen am 3./4. April in Krumhübel (Nürnberg. Dok. PS-3319, S. 20).

Dennoch blieb die Handlungsfreiheit der rumänischen Regierung begrenzt genug, so daß eine völlige Wendung in der Judenpolitik wohl unmöglich gewesen wäre, selbst wenn die rumänische Regierung dies mit allem Nachdruck versucht hätte. Sie war jedoch nicht bereit, hierfür übergroße Risiken einzugehen, sondern erkaufte Widerstand an einem Punkt mit Nachgiebigkeit an anderer Stelle, so daß die Lage der Juden in Rumänien und vor allem in Transnistrien sich auch in den Jahren 1942–1944 nicht wesentlich verbesserte. Auch die jüdische Auswanderung in den Jahren 1943/1944 erfuhr eine erhebliche Beeinträchtigung dadurch, daß man sie von hohen Steuerzahlungen abhängig machte, wodurch nicht nur ihr Erfolg in Frage gestellt, sondern auch erneut übelste Geschäftemacherei ausgelöst wurde. So wenig dies zu übersehen ist, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß seit 1942 deutsche Forderungen und rumänischer Widerstand in der Judenfrage deutlich aufeinanderstießen. Klarer als in den vorangegangenen Jahren ergibt sich für diese Zeit, daß die mit der Lösung der Judenfrage betrauten Behörden des Reiches die Leitung der Judenpolitik in Rumänien nicht nur beanspruchten, sondern sie durch wiederholte Forderungen auch durchzusetzen versuchten. Wenn es der Reichsregierung auch nicht gelang, ihr Programm der Endlösung in Rumänien zu verwirklichen, so hat sie doch durch den von ihr ausgeübten Druck eine unbestreitbare Mitverantwortung dafür auf sich geladen, daß die rumänischen Strafmaßnahmen und Ausnahmebestimmungen gegen die Juden bis 1944 weitgehend in Kraft blieben, obwohl dies der seit Ende 1942 mehr und mehr veränderten politischen Interessenrichtung der rumänischen Regierung keineswegs mehr entsprach.

Zusammenfassung

Die antijüdischen Maßnahmen in Rumänien, die mit den Judengesetzen der Regierung Gîurgu noch während der Schlußphase der Ära Carols II. einsetzten und bis zum Ende des Antonescu-Regimes andauerten, sind einerseits nicht von klar erkennbaren antisemitischen Voraussetzungen zu trennen, die schon Jahrzehnte vorher in Rumänien vorhanden waren, andererseits stellen sie aber ebenso deutlich einen Bruch mit der bisherigen rumänischen Tradition dar, der sich aus der Abhängigkeit Rumäniens von der nationalsozialistischen Führung Deutschlands erklärt. In der Praxis der rumänischen Judenpolitik von 1940–1944 floß beides zusammen: Verwirklichung alter rumänischer antisemitischer Bestrebungen, die mit der nationalsozialistischen Judenpolitik des Dritten Reiches nicht in voller Übereinstimmung standen, und daneben: Entlehnung von ideologischen Elementen des Nationalsozialismus (Rassentheorie) durch die antijüdische Gesetzgebung sowie Übernahme durch Deutschland vorexerzierter Methoden der Judenbehandlung, die dem traditionellen nationalrumänischen Antisemitismus widersprachen bzw. ihm ungeläufig waren. Schon dies deutet darauf hin, daß die antijüdischen Maßnahmen, die in Rumänien in den Jahren 1940–1944 ergriffen wurden, weder sämtlich nur

rumänischer Initiative entstammten noch gänzlich deutscher Beeinflussung zugeschrieben werden können.

Die Verkettung von deutschem Einfluß und rumänischer Eigeninitiative in der Judenpolitik begann damit, daß die Reichsregierung bzw. deutsche Partei- und SS-Stellen (Außenpolitisches Amt, SD) schon seit 1934 systematisch diejenigen politischen Kräfte in Rumänien unterstützten (Goga, Cuzas antisemitische Liga, Eiserner Garde), die dem Nationalsozialismus mehr oder weniger verwandt waren und eindeutig antisemitische Zielsetzungen verfolgten. Die zunehmende innenpolitische Stärke und Bedeutung dieser antisemitischen Gruppen in den Jahren 1935–1938 läßt sich zwar nicht allein auf reichsdeutsche Hilfe zurückführen, sondern hatte auch inner-rumänische Ursachen, doch fraglos hat die aktive moralische und materielle Unterstützung, die schon dem antisemitischen Führer der rumänischen christlich-nationalen Partei, Octavian Goga, sowie später den Legionären von Deutschland aus zuteil wurde, dazu beigetragen, diesen vor 1933 politisch fast bedeutungslosen Kräften zu wachsendem Einfluß in Rumänien zu verhelfen. – Als Rumänien dann 1938/39 zunächst wirtschaftlich und in den Kriegsjahren 1939/40 auch politisch nach vergeblichem Bemühen, seine Neutralität und politische Selbständigkeit zu bewahren, in den Machtbereich und die Abhängigkeit Deutschlands geriet, wirkte sich dies auch innerpolitisch aus. Die Judengesetze, die von der neuernannten Regierung Gigurtu im August 1940 erlassen wurden, kamen ganz offensichtlich gegen die innerste Überzeugung König Carols zustande, als eine Konzession neben anderen, die darauf berechnet waren, den nach der sowjetischen Annexion Bessarabiens und der Nordbukowina und vor dem Wiener Schiedsspruch erwünschten außenpolitischen Beistand Hitlers (gegen die Sowjetunion und Ungarn) zu erwirken. Dies zeigt sich u. a. aus der Übernahme rassetheoretischer Begriffe in diese Gesetze, die innerhalb des rumänischen Antisemitismus nie eine Rolle gespielt hatten. Auch in der Folgezeit bewirkte die zunehmende Abhängigkeit der rumänischen Regierung eine weitere Radikalisierung der rumänischen Judenpolitik.

Der Machtantritt Antonescus und der Eisernen Garde, die in den folgenden Jahren die rumänische Judenpolitik durchführten, kam einerseits auf Grund der außenpolitischen Lage zustande, die eine Anlehnung Rumäniens an das Dritte Reich geraten erscheinen ließ, war andererseits aber auch direkter deutscher Unterstützung zu verdanken. Es mag strittig sein, welches Gewicht deutsche Wünsche und die Ratschläge und Empfehlungen des deutschen Gesandten bei der Ablösung Carols durch Antonescu und die Legionäre hatten, unbestreitbar ist aber, daß deutscher Einfluß bei diesem innerpolitischen Umschwung in Rumänien mitwirkte. Er führte insbesondere dazu, daß Antonescu sich mit den Legionären in die Macht zu teilen genötigt sah, obwohl dies weder von Carol bei seiner Abdankung noch von Antonescu selbst gewünscht wurde. Gerade die Legion stellte aber zu dieser Zeit (Sept. 1940 bis Jan. 1941) keine unabhängige rumänische politische Kraft mehr dar, sondern war in vieler Hinsicht Werkzeug deutscher Politik geworden, nachdem die führenden Legionäre seit ihrer Emigrationszeit in Deutschland (1938–1940) in ver-

stärktem Maße in Verbindlichkeiten und Verpflichtungen reichsdeutschen Stellen gegenüber geraten waren. Tatsächlich ließ es sich die Führung der Eisernen Garde im Herbst 1940 gefallen, daß die Legionärsorganisation, die ihrer weltanschaulichen Herkunft und organisatorischen Struktur nach keineswegs mit dem Nationalsozialismus identisch war, durch Abgesandte des Reichssicherheitshauptamtes nach dem Muster der SS umgebildet wurde. Auch Legionäre waren es, die den Erlaß jenes Dekrets über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe in Rumänien vom 20. November 1940 bewirkten, der zweifellos einen deutlichen Einbruch in die Souveränität des rumänischen Staates darstellte. Solcher Aufopferung ihrer Eigenständigkeit bedurfte es allerdings bei der Judenpolitik der Legionäre nicht, weil hier von vornherein weitgehende Übereinstimmung mit den Intentionen des Dritten Reiches bestand. Es scheint auch keine direkte Einwirkung deutscherseits auf die vom September 1940 bis zum Januar 1941 durchgeführte rumänische Judengesetzgebung und -politik vorgelegen zu haben. Es läßt sich infolgedessen nicht von konkreter deutscher Veranlassung beim Erlaß der einzelnen rumänischen Judengesetze in dieser Zeit sprechen, wohl aber besteht das Faktum der allgemeinen Mitverantwortlichkeit des Dritten Reiches an der Politik der Legionäre, weil Repräsentanten des Reiches (vor allem der SD) nicht nur wesentlich dazu beigetragen hatten, den Legionären zu ihrer Machtposition zu verhelfen, sondern ihnen gegenüber bis zum Legionärsaufstand vom 22. Januar 1941 auch weitgehend eine Vormundschaftsrolle spielten.

Das gleiche gilt im Prinzip für die Fortsetzung der Judengesetzgebung unter Antonescu bis zum Beginn des Rußlandkrieges. Da Antonescu in sehr viel geringerem Grade überzeugter Antisemit war als die Legionäre, aber dennoch deren Kurs fast unverändert fortführte, wird der Eindruck nicht gänzlich freiwilliger Judenpolitik bei ihm sehr stark. Mit der Entsendung eines deutschen Judenberaters, der seit dem 1. April 1941 in Bukarest stationiert war, kam schließlich auch eine direkte deutsche Beteiligung an der antijüdischen Gesetzgebung in Rumänien zur Geltung. Dies kann freilich nicht heißen, daß Antonescu dabei unter unausweichlichem Zwang gestanden hätte, vielmehr hat er im allgemeinen wenig Bedenken gehabt, die rumänischen Juden aufzuopfern, wenn sich daraus für sein Regime sowie in nationalpolitischer oder außenpolitischer Hinsicht Vorteile schlagen ließen. Es hebt demnach nicht die Hauptverantwortlichkeit der Antonescu-Regierung auf (die bis zum Frühjahr 1942 kaum ein einziges Zeichen deutlichen Widerstandes gegen deutsche Zumutungen und Einmischungen in der rumänischen Judenfrage zu erkennen gab), wenn festzustellen ist, daß die Reichsregierung die Abhängigkeit Antonescus benutzte, um forcierend auf die rumänische Judenpolitik einzuwirken.

Daß eine solche weitgehende Abhängigkeit und Unselbständigkeit der Antonescu-Regierung insbesondere 1941, zur Zeit größter deutscher Machtfülle, bestand, geht aus den Darlegungen in Kap. III hervor. Es handelte sich dabei einmal um eine persönliche Abhängigkeit Antonescus bzw. seiner Regierung von der Führung des Reiches, die sich nicht nur für Antonescus Bevollmächtigung durch Carol II. einsetzte, sondern ihm auch die Erhaltung seiner Position als Staatsführer gegen die rebellie-

renden Legionäre ermöglichte und ihn auch weiterhin gegen innerpolitische Gegner abschirmte.

Damit verband sich zugleich eine starke außenpolitische Abhängigkeit Antonescus. Wurde sie von ihm auch weithin freiwillig in Kauf genommen, weil er hoffte, als Bundesgenosse des Reiches an dessen Erfolgen teilnehmen zu können, so brachte sie es doch mit sich, daß Antonescu praktisch auf die Linie der deutschen außenpolitischen Interessen festgelegt blieb, ohne sie verlassen zu können, wenn sie den rumänischen Interessen abträglich zu sein schien. So gelang es Antonescu trotz aller bewiesenen Bündnistreue zu seiner wachsenden Verbitterung weder mit Hilfe Hitlers noch durch selbständiges Vorgehen die siebenbürgische Frage, die durch den Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 in einer für Rumänien sehr demütigenden Weise von Deutschland und Italien entschieden wurde, zu revidieren. Hitler und Ribbentrop hielten Antonescu in dieser ihm von Anfang an wichtigsten Frage mit vagen Versprechungen hin und hielten ihn von beabsichtigten eigenen Aktionen gegen Ungarn zurück. Desgleichen vermochte Antonescu nach der Rückeroberung Bessarabiens und der Bukowina die Ukrainerfrage in diesen beiden Provinzen nicht auf die gleiche Weise wie die Judenfrage durch gewaltsame Aussiedlung zu lösen, weil ihm hierbei ebenfalls der Widerspruch des Reiches entgegentrat. Doch am schwerwiegendsten war wohl, daß Antonescu immer aufs neue von der Reichsregierung dazu veranlaßt wurde, mit starken rumänischen Kräften am Kampf gegen die Sowjetunion teilzunehmen, obwohl diese Auseinandersetzung für Rumänien seit dem Jahre 1942 keinerlei Gewinn mehr abwarf, sondern sich deutlich gegen die rumänischen Interessen richtete und auch die wachsende Opposition der einsichtigen rumänischen Politiker und Militärs hervorrief.

Mit der Anwesenheit der deutschen Heeres- und Luftwaffenmission auf rumänischem Territorium seit dem Oktober 1940 und der Beanspruchung Rumäniens als Aufmarschraum für den Balkanfeldzug und den Krieg gegen Rußland war zwangsläufig auch innerstaatlich eine Beeinträchtigung der rumänischen Souveränität gegeben und ein jederzeit verfügbares Machtmittel des Reiches gegen unerwünschte Entwicklungen der rumänischen Politik vorhanden, das seine Wirkung u. a. bei der Auseinandersetzung zwischen Antonescu und den Legionären im Januar 1941 bewies. Wenn trotz dieser realen Beschneidung der politischen Handlungsfreiheit des Antonescu-Regimes in formaler Hinsicht die rumänische Souveränität unangestastet blieb und man sich deutscherseits mit Ausnahme mancher Parteivertreter um ein korrektes Verhalten gegenüber dem Verbündeten bemühte, um seine nationale Empfindlichkeit zu schonen, so geschah dies doch in letzter Hinsicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit und kann nicht verschleiern, daß Rumänien sich gegenüber dem Dritten Reich tatsächlich in einer Art Satellitenverhältnis befand¹. Auch die rumä-

¹ Hillgrubers Versuch, das deutsch-rumänische Verhältnis dieser Zeit als ein Verhältnis wirklicher Partnerschaft darzustellen, ist deshalb auch nicht aufrechtzuerhalten (vgl. die Besprechung seines Buches durch M. Windler in der Historischen Zeitschrift, Bd. 183, H. 3, Seite 641 f.).

nische Judenfrage wurde davon zwangsläufig tangiert, wenngleich sie nicht jene erstrangige Bedeutung hatte wie Fragen der Außenpolitik, der Kriegführung und Wirtschaft, so daß hier durchaus neben deutschem Einfluß ein erhebliches Maß rumänischer Handlungsfreiheit zur Geltung kommen konnte.

Unmittelbar als vordem vollzog sich die deutsche Beteiligung an Maßnahmen gegen rumänische Juden in den Gebieten Bessarabiens und der Nordbukowina, die im Juli 1941 von deutsch-rumänischen Divisionen erobert wurden. Die Anwesenheit deutscher Truppen und die deutsche Befehlsführung während der Kämpfe ermöglichte es, die Juden dieser Gebiete in jene Vernichtungsmaßnahmen einzu beziehen, die von deutscher Seite gegenüber den Juden aller übrigen eroberten sowjetischen Gebiete geplant waren und durchgeführt wurden. Die im Bereich der deutschen 11. Armee in Rumänien eingesetzte Einsatzgruppe D der Sipo und des SD führte nicht nur selbst zahllose Judenliquidierungen in den wiedergewonnenen rumänischen Ostgebieten durch, sie trieb auch vielfach die rumänischen Militär- und Zivilbehörden zu gleichem Vorgehen an und leitete nach der Vernichtung eines Teils der Juden die Errichtung von Lagern und Ghettos für die noch verbleibende jüdische Bevölkerung ein. – Die anschließende Deportation des größten Teiles dieser Juden nach Transnistrien wurde dagegen in erster Linie von der Initiative der Antonescu-Regierung bestimmt, welche in der Wiedereroberung beider Provinzen die Gelegenheit sah, eine radikale nationale „Flurbereinigung“ durchzuführen. Das deutsche Vorbild wirkte allerdings auch hierbei mit, und die Berücksichtigung deutscher Wünsche in der Judenpolitik ist als Motiv dabei nicht auszuschließen. – In Transnistrien selbst, in dem trotz rumänischer Verwaltungshoheit deutsche militärische Dienststellen, deutsche Wirtschaftsunternehmen und ein deutsches SS-Kommando (Vomi) stationiert blieben, ergaben sich zwar Einwirkungsmöglichkeiten dieser deutschen Stellen auf die hier gemäß deutsch-rumänischer Vereinbarungen errichteten Judenlager und -ghettos, deren Verwaltung und Beaufsichtigung oblag jedoch den rumänischen Behörden. Arbeitsverpflichtungen von Juden bei deutschen Militärbehörden und anderen reichsdeutschen Dienststellen und Unternehmen in Transnistrien, hier und da auch eine gewisse Mitbeteiligung bei der Errichtung der Lager und Ghettos sowie systematische Judenerschießungen durch das in Transnistrien eingesetzte SS-Kommando lassen die deutsche Mitwirkung an den Judenverfolgungen in Transnistrien erkennen. Dies bedeutet jedoch keine Entlastung der zuständigen rumänischen Behörden und Exekutivorgane, die selbst vielfach zur Vernichtung und Mißhandlung von Juden in Transnistrien beitrugen oder in unnötiger Willfährigkeit entsprechende deutsche Aktionen begünstigten.

Die seit dem Jahre 1942 sich verschlechternde Kriegslage führte mit dem Nachlassen unbedingter Kollaborationsbereitschaft auf seiten der Antonescu-Regierung und mit der Verminderung deutscher Macht zu einer Auflockerung des deutsch-rumänischen Bündnisses, die den Willen und die Möglichkeit zum Widerstand gegen die deutsche Judenpolitik verstärkten. Trotz energischer deutscher Aufforderung widersetzte die rumänische Regierung sich der Einbeziehung der rumänischen

Juden in die deutsche „Endlösung“. Etwa 300 000 rumänischen Juden blieb so das Äußerste erspart, obwohl sich die Lage der Juden in Transnistrien wenig verbesserte und auch die rumänische Judengesetzgebung keineswegs abgebaut wurde. Da die rumänische Regierung trotz stärker werdender Kritik am Reiche und einer gewissen Erweiterung ihrer Handlungsfreiheit bis zu ihrem Sturz am 23. 8. 1944 infolge der Anwesenheit deutscher Truppen im Lande, der exponierten Lage gegenüber den vordringenden sowjetischen Truppen und auf Grund der persönlichen Hörigkeit Antonescus gegenüber Hitler keinen ernsthaften Versuch machte, aus dem Bündnis mit Deutschland auszusteigen, ließ man ihr in Berlin gewisse Eigenmächtigkeiten in der Judenfrage durchgehen, und es kam nicht wie in Ungarn nach dem 19. 3. 1944 zur Durchführung der „Endlösung“ unter eigener deutscher Regie.

Es ist deutlich geworden, daß bei den verschiedenen Phasen und einzelnen Ereignissen der Judenpolitik in Rumänien während der Jahre 1940–1944 rumänische Selbständigkeit und deutscher Einfluß in sehr unterschiedlichem Grade miteinander verkettet waren, so daß deutsche Veranlassung nur in einigen Fällen ganz konkret, in anderen dagegen allenfalls indirekt ersichtlich wird.

Ohne Schmälerei der rumänischen Hauptverantwortlichkeit, die auch durch die starke Anhängigkeit vom Dritten Reich nicht aufgehoben wird, muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß vielfach auch dort, wo es sich um scheinbar nur rumänische Maßnahmen handelte, ein ursächlicher Zusammenhang mit der damaligen deutschen Politik bestand, weil das Dritte Reich ganz generell den Antisemitismus zu einer der Leitideen europäischer Neuordnung machte. Abgesehen von der Beeinflussung oder Veranlassung im einzelnen konkreten Fall ergibt sich daraus – historisch und politisch – eine allgemeine Mitverantwortlichkeit der nationalsozialistischen Führung des Reiches für die Entwicklung der rumänischen Judenpolitik. Die Reichsregierung arbeitete während der außenpolitischen, strategisch-militärischen und wirtschaftlichen Eingliederung Rumäniens in den nationalsozialistischen „Ordnungsraum“ durch ihre offiziellen oder halboffiziellen Vertreter und ihre Presse konsequent auch auf eine gleichgeschaltete Judenpolitik hin; sie stellte ebenso wie in anderen Bereichen auch in der Judenfrage einen Führungsanspruch der deutschen Politik, den sie kraft ihrer überlegenen Machtfülle durchzusetzen vermochte, selbst wenn sie sich dabei direkter Aufforderungen enthielt. Daß man innerhalb der nationalsozialistischen Führung das Verdienst um die antijüdischen Maßnahmen in Rumänien wie in anderen verbündeten oder besetzten Ländern sich selbst zusprach, geht u. a. daraus hervor, daß man im Kreis der nationalsozialistischen Judenexperten von „deutschen antijüdischen Maßnahmen“ sprach und dabei auch die rumänische Judenpolitik meinte¹.

Ebenso wie niemand leugnen würde, daß Amts- oder Machtmißbrauch vorliegt, wenn eine Person mit überlegener Position einer anderen ihr abhängigen gegenüber Wünsche eindeutig verbrecherischer bzw. inhumaner Art äußert und sie auf

¹ Äußerung Legationsrat v. Thaddens bei der Tagung der Judenreferenten der Auslandsmissionen am 3. April 1944 (Nürnberg. Dok. PS-3319, S. 16).

diese Weise, ganz ohne direkte Aufforderung, allein auf Grund des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zur Mittäterschaft gewinnt, so muß auch vom Dritten Reich gesagt werden, daß ihm eine generelle Mitverantwortung an der rumänischen Judenpolitik der Jahre 1940–44 zukommt, weil es als überlegene Großmacht sich nicht darauf beschränkte, das politische, militärische und wirtschaftliche Potential des unterlegenen Verbündeten in Dienst zu nehmen, sondern auch autoritativ die Verfolgung und Ausmerzung der Juden als ein zentrales Anliegen europäischer Neuordnung hinstellte und zu einem Maßstab der rumänischen Bündnistreue erhob.

ANHANG A: JÜDISCHER ARBEITSDIENST IN RUMÄNIEN

Die Einführung eines gesonderten jüdischen Arbeitsdienstes geschah im Zusammenhang mit dem Ausschluß der Juden aus der rumänischen Armee. Schon das am 8. 8. 1940 von König Carol II. unterzeichnete Dekret-Gesetz über die Rechtsstellung der Juden¹ enthielt Bestimmungen über den Ausschluß der Juden aus dem Militär. So verfügte Art. 7, Abschn. g dieses Gesetzes, daß alle Juden² der drei durch dieses Gesetz eingeführten Kategorien künftig keine Berufssoldaten mehr sein können. Art. 10 bestimmte ferner den Ausschluß der Juden, die der ersten und dritten Kategorie angehörten³, auch von der allgemeinen Wehrpflicht und erlegte ihnen statt dessen eine besondere Steuer auf. Nur Juden der Kategorie 2 durften vorläufig weiter als Soldaten oder Reserve-Unteroffiziere und -Offiziere im Rahmen der allgemeinen Militärdienstpflicht Dienst tun. – Erst unter Antonescu wurde als Ersatz für den Wehrdienst die Einführung des jüdischen Arbeitsdienstes beschlossen. Die rechtliche Grundlage dafür bildete das am 4. 12. 1940 erlassene Dekret-Gesetz über das „Militärstatut der Juden“ (Statutul militar al evreilor)⁴. Es hob die bisher noch bestehende Vergünstigung für einen Teil der jüdischen Bevölkerung (Kategorie 2) auf und bestimmte den Ausschluß sämtlicher Juden vom Militärdienst. Zugleich machte es den von der Wehrpflicht befreiten Juden die Zahlung einer Militärsteuer und die Ableistung eines Arbeitsdienstes für den Staat zur Pflicht (Art. 1). Die Registrierung der betreffenden Juden wurde den zuständigen Wehrkreiskommandos übertragen, die auch im Falle der Untauglichkeit die Befreiung vom Arbeitsdienst aussprechen konnten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr sollte je nach Vermögenslage der Juden von den örtlichen Finanzämtern festgesetzt werden (Art. 3). Steuer- und Arbeitspflicht waren in ihrer Dauer nach der militärischen Dienstpflicht bemessen (Art. 4). In der Regel sah die Arbeitspflicht Hilfsdienste für die Truppe vor, an deren Stelle konnten jedoch auch andere Arbeiten von öffentlichem Interesse im

¹ Dekret-Gesetz Nr. 2650 v. 8. 8. 1940 (M. O. Nr. 183 v. 9. 8. 1940).

² Über die Definition des Judenbegriffs s. oben, Kap. II, S. 115 f.

³ Nach Art. 4 gehörten der Kategorie 1 diejenigen Juden an, die erst nach dem 30. 12. 1918 eingewandert waren und der 3. Kategorie solche Juden, die zwar schon vorher in Rumänien seßhaft, aber nicht durch Einzelnaturalisation eingebürgert worden waren.

⁴ Dekret-Gesetz Nr. 3984 v. 4. 12. 1940 (M. O. Nr. 287 v. 5. 12. 1940).

Auftrag einzelner staatlicher oder kommunaler Behörden treten. Während des Arbeitsdienstes unterstanden die Juden militärischer Disziplinargewalt und Gesetzbarkeit (Art. 9). Die letzte Zuständigkeit lag beim Verteidigungsministerium. Außer körperlicher Untauglichkeit konnte auch berufliche Unabkömmlichkeit als Grund für die Befreiung vom Arbeitsdienst gelten (Art. 14). In diesen Fällen war jedoch eine erhöhte Militärsteuer zu leisten. – Nachdem schon vorher (21. 1. 1941) weitere Anordnungen in der Frage der Militärsteuer getroffen worden waren¹, erging am 14. Juli 1941 eine umfassende Regelung mit Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Militärstatut der Juden (Regulament a-supra decretlui-lege relativ la statutul militar evreilor)². Sie präzisierte nicht nur das Dekret-Gesetz vom 4. 12. 1940, sondern enthielt auch verschiedene Abänderungen und verschärfende Bestimmungen. Es wurde u. a. festgelegt: Arbeitsdienstpflichtig sind männliche Juden im Alter von 18 bis 50 Jahren. Je nach Altersstufe beträgt die Dauer des jährlich zu leistenden Arbeitsdienstes für

18–21jährige	60 Tage
21–24jährige	180 Tage
24–26jährige	120 Tage
26–41jährige	90 Tage
41–50jährige	60 Tage

Während des Krieges können Juden auch außerhalb dieser Altersklassen und über die festgesetzte Dauer hinaus zum Arbeitseinsatz befohlen werden (Kap. IV, Art. 22). Die jüdischen Arbeitskolonnen, die wie militärische Formationen gegliedert sind und unter dem Befehl von Offizieren stehen, dürfen in jedem Gebiet des Landes zur Arbeit eingesetzt werden (IV, 24 und 27), Verpflegung und Besoldung soll den Verhältnissen in der Truppe entsprechen, jedoch haben die Juden für Bekleidung selbst aufzukommen. Eine Neuerung diskriminierender Art wurde durch Kap. IV, Art. 23 eingeführt. Danach waren die zum Arbeitsdienst einberufenen Juden verpflichtet, am linken Arm eine 10 cm breite gelbe Binde zu tragen. Den örtlichen Wehrkreiskommandos oblag es, diese Binden anzufertigen und mit entsprechendem Stempel (Bezeichnung des Wehrkreiskommandos) zu versehen. Lediglich jüdische Ärzte, Veterinäre, Apotheker und Architekten (Spezialisten) waren von dieser Bestimmung ausgenommen. Für jüdische „Graduierte“ wurde neben der Armbinde zusätzlich ein aus Metall gearbeiteter sechseckiger Stern von 2 cm Durchmesser als Kennzeichen eingeführt, und zwar in gelber Farbe für ehem. jüdische Offiziere, in Weiß für ehem. Unteroffiziere und Waffenmeister, in Rot für Studenten und Abiturienten (Einjährig-Freiwillige). Anordnung über die genaue Registrierung aller arbeitsdienstpflichtigen Juden und die Ausgabe von entsprechenden Ausweisen sollten eine genaue Kontrolle der von den einzelnen Juden bereits geleisteten und noch zu leistenden Arbeitspflicht gewährleisten.

¹ Dekret-Gesetz Nr. 132 v. 20. 1. 1941 (M. O. Nr. 17 v. 21. 1. 1941).

² Dekret-Gesetz Nr. 2030 v. 12. 7. 1941 (M. O. Nr. 164 v. 14. 7. 1941).

Bald nach Erlass dieses Gesetzes wurden Ende Juli/Anfang August 1941 Zehntausende von Juden kurzfristig zum Arbeitsdienst einberufen und aus den Städten des Altreichs nach Bessarabien zum Straßenbau transportiert. Sehr rasch zeitigte diese im Zusammenhang mit der Rückeroberung Bessarabiens getroffene Maßnahme jedoch ihre nachteiligen Wirkungen auf diejenigen Wirtschaftszweige, in denen zahlreiche Juden bisher tätig waren. Nicht zuletzt reichsdeutsche Handelsunternehmen in Bukarest, in denen Juden seit Jahrzehnten bevorzugt angestellt wurden, litten unter der Abberufung der Juden. Es kam darauf zur Intervention der Deutschen Gesandtschaft, da man in Berlin, wenn es um Wirtschaftsinteressen des Reiches ging, bereit war, sogar in der Judenfrage ein Auge zuzudrücken¹. Die Heranziehung von Juden zum Arbeitsdienst im Hinterland der Front scheint demnach weitgehend gestoppt worden zu sein. Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 wurde die gesamte Organisation und Verwaltung des jüdischen Arbeitsdienstes dem Arbeitsministerium unterstellt, das einen Generalinspektor der jüdischen Arbeitslager ernannte². Man wollte offensichtlich den jüdischen Arbeitsdienst stärker mit der allgemeinen Arbeitslage des Landes in Einklang bringen. Infolgedessen erfolgten im ersten Halbjahr 1942 zahlreiche Zurückstellungen von Juden aus kriegswirtschaftlich wichtigen Berufen vom Arbeitsdienst³. Auch blieb die Tendenz stark, insbesondere von Juden gehobener Schichten anstelle des Arbeitsdienstes hohe Gebühren zu fordern. So erließ der Generalinspektor der Arbeitslager Ende Februar eine Bekanntmachung, wonach Juden mit akademischen Titeln vom Arbeitsdienst befreit werden konnten, wenn sie pro Tag der abzuleistenden Arbeitszeit 1000 Lei zahlten⁴. Vermutlich im Zusammenhang mit dem im Sommer 1942 verschärft einsetzenden deutschen Druck in der Judenfrage wurde im Juli 1942 die Zuständigkeit für den Arbeitsdienst abermals geändert und es ergingen verschärfende Bestimmungen. Ein am 7. 7. verkündetes Dekret-Gesetz⁵ übertrug die Zuständigkeit für die Organisation des jüdischen Arbeitsdienstes dem rumänischen Großen Generalstab (Marele Stat-Major), dem damit die jüdischen Arbeitseinheiten unmittelbar unterstellt wurden. Wenige Tage später, am 21. 7. 1942, wurde auch die bisherige offizielle Bezeichnung „Arbeit für gemeinnützige Zwecke“ (munca de folos obştească) abgeändert in die Bezeichnung „Pflichtarbeit“ (munca obligatorie)⁶. Sinn dieser Namensänderung war es, wie aus der im „Monitorul Oficial“ veröffentlichten Begründung des Gesetzes durch Verteidigungsminister General Pantazi hervorgeht⁷, den Zwangs-

¹ Über diese Angelegenheit s. die Aufzeichnung des Ausw. Amtes (Abt. D III) vom 12. 8. 1941 (Nürnberg. Dok. NG-3106).

² Siehe Notizen in „Weltkampf“, 1942, S. 175, Chronik: Rumänien, Datum v. 2. 1. und 4. 1. 1942.

³ Nach Laeuen, S. 108, hat die Ende 1941 errichtete Judenzentrale im Jahr 1942 17 000 arbeitsdienstpflichtige Juden als wirtschaftlich unabhkömmlich vom Arbeitsdienst freistellen lassen.

⁴ Weltkampf, Jahrg. 1942, S. 176, Chronik: Rumänien, Datum v. 28. 2. 1942.

⁵ Dekret-Gesetz Nr. 1851 v. 22. 6. 1942 (M. O. Nr. 155 v. 7. 7. 1942).

⁶ Dekret-Gesetz Nr. 2068 v. 20. 7. 1942 (M. O. Nr. 167 v. 21. 7. 1942).

⁷ Ebenda.

und Strafcharakter des jüdischen Arbeitsdienstes hervorzuheben und ihn von jeder anderen Art rumänischen Arbeitsdienstes zu unterscheiden. Dem entsprach auch die Härte der Strafen, die durch Dekret-Gesetz vom 2. Februar 1943 für Verweigerung der Pflichtarbeit oder Desertierung von den Arbeitskolonnen und -lagern festgesetzt wurden¹. Sowohl denjenigen, die der Einberufung zum Arbeitsdienst innerhalb von 4 Tagen nicht nachkamen, wie denen, welche sich mehr als 2 Tage unerlaubt vom Arbeitsdienst entfernten, wurde die Todesstrafe sowie die Beschlagnahme des gesamten Vermögens angedroht (Art. 3 u. 8)².

Die aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen machen deutlich, daß es sich bei der Einrichtung des jüdischen Arbeitsdienstes spätestens seit dem Gesetz vom 14. Juli 1941 (Einführung der gelben Armbinde) nicht um einen bloßen Wehersatzdienst, sondern um Zwangsarbeit diskriminierenden Charakters handelte. Wie die rumänische Judenpolitik und -gesetzgebung im allgemeinen, so war auch die Einrichtung des jüdischen Arbeitsdienstes ganz wesentlich von Rücksichten auf das nationalsozialistische Deutschland bestimmt worden. – Über die tatsächlichen Verhältnisse während des Arbeitsdienstes ist relativ wenig bekannt. Auf Grund kriegswichtiger beruflicher Tätigkeit oder durch freiwillige Zahlung zusätzlicher Gebühren gelang es auf der einen Seite nicht wenigen Juden, eine Freistellung zu erlangen. Auch scheint sich der Arbeitsdienst derjenigen Juden, die als Spezialisten wichtige Dienste bei der Truppe zu leisten hatten, unter vergleichsweise günstigen Verhältnissen vollzogen zu haben. Demgegenüber nahm der Arbeitseinsatz derjenigen Juden, die keinen besonders qualifizierten Berufen angehörten³ und aus Geldmangel gezwungen waren, auch die Militärsteuer durch Arbeitsdienst abzuleisten⁴, praktisch die Form einer Strafarbeit an. Während im übrigen die jüdische Pflichtarbeit im allgemeinen innerhalb Rumäniens oder gar am Wohnort der betreffenden Juden abgeleistet wurde, sind jüdische Arbeitskolonnen, die sich aus den armen Schichten des Judentums rekrutierten, 1943 auch außerhalb Rumäniens an der Ostfront zum Stellungsbau und anderen Arbeiten eingesetzt worden⁵. Schon allein aus der Tatsache, daß sie bei Versorgung mit Kleidung auf sich selbst angewiesen waren, läßt erlauben, daß in diesen jüdischen Arbeitskolonnen große Unzuträglichkeiten geherrscht haben müssen. Wieweit infolge des Einsatzes hinter der Front auch direkte

¹ Dekret-Gesetz Nr. 231 v. 2. 2. 1943 (M. O. Nr. 28 v. 3. 2. 1943).

² Für Friedenszeiten waren Gefängnisstrafen von mehreren Jahren vorgesehen.

³ Gesetz vom 14. Juli bestimmte, daß die Art des Arbeitsdienstes den Fähigkeiten und dem sozialen Status der betr. Juden entsprechen sollte.

⁴ Schon das Gesetz vom 4. Dezember 1940 verfügte, daß diejenigen Juden, die zur Zahlung der Militärsteuer nicht in der Lage waren, dafür entsprechenden zusätzlichen Arbeitsdienst zu leisten hatten (Art. 7).

⁵ Der ehemalige Leiter der deutschen Wehrmachtsmission in Rumänien, General Hansen, schreibt in seinen Aufzeichnungen (Manuskript S. 48), im Jahre 1943, z. Z. der großen deutschen Rückzüge, seien auch jüdische Arbeitskolonnen zum Stellungsbau am Bug herangezogen worden, sie rekrutierten sich aus „solchen armen Schluckern, die keine derartige Ablösung bezahlen konnten, mit der eine Freistellung, wie üblich, hinterherum zu erreichen war“.

Einwirkungen deutscher Polizei- und Wehrmachtsstellen eine Rolle spielten, ist nach den verfügbaren Unterlagen nicht zu ermitteln.

ANHANG B: EINFÜHRUNG VON JUDEN-KENNZEICHEN IN RUMÄNIEN

Eine unterschiedslose Verpflichtung zum Tragen des Judensterns oder anderer Kennzeichen hat für die rumänischen Juden während des Zweiten Weltkrieges offenbar nicht bestanden. Die verschiedenen Quellen deuten darauf hin, daß es in dieser Frage zu keiner einheitlichen Regelung, sondern lediglich zu lokal- und gruppenbegrenzten Teilmaßnahmen gekommen ist. Wie bereits ausgeführt, verordnete das Dekret-Gesetz vom 14. Juli 1941 für die Angehörigen der jüdischen Arbeitskolonnen das Tragen einer gelben Armbinde¹. Was die übrige jüdische Bevölkerung betrifft, so lassen sich nur Einzelanordnungen verschiedener lokaler Behörden feststellen. Sicher bezeugt ist die Einführung des Judensterns für das gesamte Gebiet der Nordbukowina. Sie wurde am 30. 7. 1941 (Anordnung Nr. 1344) vom Zivilgouverneur der Bukowina, Oberst Riosianu, verfügt². Nach Errichtung des Ghettos in Czernowitz wurde das Tragen des Judensterns für die dortigen Juden in der vom Nachfolger Riosianus, General Calotescu, verkündeten Ghetto-Ordnung vom 10. Oktober 1941 erneut zur Pflicht gemacht³. – Auch in Bessarabien scheint es im Zusammenhang mit der Ghettoisierung zur Einführung des Judensterns gekommen zu sein. Ein Einzelzeugnis liegt für die bessarabische Hauptstadt Kischineff in dem bereits zitierten Tätigkeitsbericht des Sonderkommandos 11 a vom 4. 8. 1941 vor, wo es heißt: „Auf Anregung des Sonderkommandos XIa ordnete der rumänische Standortkommandant – Oberst Tudossi – die Errichtung eines Ghettos und die Kenntlichmachung der Juden an.“⁴

Daß die Einführung von Judenkennzeichen in Bessarabien ebenso wie in der Nordbukowina generell erfolgte, läßt sich u. a. aus einem Bericht der reichsdeutschen „Donauzeitung“ (Belgrad) v. 8. 8. 1942 folgern, in welchem die Ausarbeitung eines

¹ Dekret-Gesetz Nr. 2030 v. 12. 7. 1941 (M. O. Nr. 164 v. 14. 7. 1941). Kap. IV, Abs. 23 und 30.

² Vgl. Urteil des Landger. Stuttgart, 3. E. K., in Sachen Kupferberg v. 7. 6. 1957, S. 18; ferner Cartea Neagra, III, Nr. 100, S. 164, Aussage des ehem. Bürgermeisters von Czernowitz, wo es u. a. heißt: „Unter Gouverneur Alexander Riosianu sind verschiedene anti-jüdische Maßnahmen ergriffen worden, so auch die Anordnung zum Tragen des Judensterns, eine Maßnahme, die von Bacau (Stadt und Bezirk in der Moldau) übernommen wurde, wo ein strenger Präfekt den Judenstern zur Unterscheidung der Juden eingeführt hatte.“ – Wird u. a. auch bestätigt durch folgende Notiz im „Weltkampf“ (Jahrg. 1942, S. 69, Chronik: Rumänien, Datum v. 6. 8. 1941): „Judenverordnungen der Nordbukowina: Tragen des Davidsterns, besondere Verkaufszeiten, Sichtvermerk der Militärbehörden in den Ausweispapieren, Aufenthaltsverbot auf den Straßen am Abend und in der Nacht.“

³ Cartea Neagra, III, Nr. 98, S. 155 f. – In der Ghetto-Ordnung heißt es unter Punkt 1 u. a.: „Das Tragen des Judensterns ist im Ghetto Pflicht. Nichtbefolgung der Anordnungen und das Anstiften dazu wird mit dem Tode bestraft.“

⁴ Siehe oben S. 149.

neuen Judenstatuts in Rumänien angekündigt wird. Es heißt im Zusammenhang damit:

„Durch dieses Judenstatut dürfte auch die Kennzeichnung aller Juden mit gelbem Judenstern, die schon seit langer Zeit in Rumänien angekündigt und bisher jedoch nur in den rückeroberten Ostgebieten verwirklicht wurde, eingeführt werden.“¹

Uneinheitlich waren die Regelungen über das Tragen des Judensterns offenbar auch in Transnistrien. Strenge Bestimmungen verboten den dort lebenden und den seit Oktober 1941 dorthin deportierten Juden jedes selbständige Verlassen der ihnen zugewiesenen Ghettos und Lager. Nachdem sie in dieser Weise von der Öffentlichkeit abgeschlossen waren, erübrigte sich weitgehend die Einführung eines besonderen Judenkennzeichens. Dennoch haben offenbar vereinzelt die zuständigen Präfecten den Judenstern eingeführt. So wird über das Ghetto Moghilew berichtet, mit dem Amtsantritt eines neuen, besonders judenfeindlichen Präfecten (Oberst Longhin) im Jahre 1942 seien verschärfte Ghettoabsperungen und außerdem das Tragen des Judensterns angeordnet worden².

Auch für die Juden des rumänischen Altreichs wünschte man deutscherseits eine generelle Einführung des Judensterns, wie schon aus dem zitierten Artikel der Donauzeitung ersichtlich ist. Es scheint aber nur in einzelnen besonders judenreichen Städten und Bezirken dazu gekommen zu sein. In der Stadt Bacau in der Moldau ordnete der dortige Präfect schon vor den entsprechenden Maßnahmen in der Nordbukowina das Tragen des Judensterns an³. Über die Stadt Jassy berichtete die deutsche Zeitschrift „Weltkampf“ (Jahrg. 1942, S. 69) unter Datum vom 12. 8. 1941: „Der Militärkommandant von Jassy ordnete an, daß Juden den Davidstern zu tragen haben“⁴. In der gleichen Quelle heißt es unter Datum vom 23. 9. 1941: „Der Präfect des Komitats Kronstadt erließ eine Verordnung, daß alle Juden den Davidstern tragen müssen.“⁵ – Nicht klar ersichtlich ist u. a., ob es auch in Bukarest mit seinen rund 90 000 Juden zur Einführung des Judensterns gekommen ist. Eine Notiz der „Deutschen Zeitung in den Niederlanden“ vom 11. 9. 1941⁶ besagt: „Da die Bukarester Juden trotz aller Verfügungen der Regierung weiterhin ihre dunklen Geschäfte betreiben, werden sie in der nächsten Zeit öffentlich dadurch gekennzeichnet, daß sie einen Davidstern tragen müssen.“ Vier Wochen später findet sich unter Datum vom 8. 10. 1941 im „Weltkampf“ eine Meldung, die möglicherweise auf Bukarest Bezug nimmt. Es heißt dort⁷: „Denkschrift des Vorsitzenden der jüdi-

¹ Auch abgedruckt in *Cartea Neagra*, III, S. 249 ff.

² *Cartea Neagra*, III, S. 20 f. – genaues Datum nicht ersichtlich.

³ Siehe oben S. 181, Anm. 2 (Aussagen des ehem. Bürgermeisters v. Czernowitz).

⁴ Die Notiz erfolgte unter Berufung auf das Bukarester Tageblatt Nr. 4345 v. 12. 8. 1941, S. 4, sowie die Münchener Neuesten Nachrichten, Nr. 225, v. 13. 8. 1941, S. 3.

⁵ „Weltkampf“ 1942, S. 70 (unter Berufung auf Krakauer Zeitung Nr. 223 vom 23. 9. 1941, S. 2).

⁶ Im Inst. f. Zeitgesch.

⁷ „Weltkampf“ 1942, S. 70 (unter Berufung auf Bukarester Tageblatt Nr. 4402 v. 8. 10. 1941, S. 3).

schen Kultusgemeinde von Rumänien, Dr. W. Fildermann, an die Regierung bei Einführung des Davidsterns.“ Für Bukarest wie andere Orte wird die Feststellung, ob es tatsächlich zur Einführung des Judensterns gekommen ist, dadurch erschwert, daß bekanntermaßen zwischen Anordnung und Praxis in Rumänien ein großer, von den Behörden vielfach stillschweigend geduldeter Unterschied bestand.

Abschließend muß betont werden, daß die im vorstehenden angeführten Hinweise über die Einführung des Judensterns in verschiedenen Gebieten und Orten Rumäniens keine Vollständigkeit beanspruchen können. Handelt es sich doch infolge unvollständiger Quellen um Zeugnisse sehr zufälliger Natur, so daß es denkbar ist, daß andere rumänische Anordnungen, die das Tragen des Judensterns betrafen, bisher noch nicht bekanntgeworden sind. Infolgedessen ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen, ob in der Frage des Judensterns in Rumänien in den letzten Kriegsjahren allgemeingeltende Regelungen getroffen wurden, wenn auch alle Wahrscheinlichkeit dagegen spricht.

Juli 1957

Broszat

DAS DEUTSCH-UNGARISCHE VERHÄLTNIS UND DIE UNGARISCHE JUDENPOLITIK IN DEN JAHREN 1938-1941

Erst im Frühjahr 1944, nach der Stationierung deutscher Truppen und Polizeieinheiten in Ungarn, kam es unter deutscher Leitung und Aufsicht zu Massendeportationen und zur Vernichtung Hunderttausender von ungarischen Juden. Während der Jahre vorher vermochte sich Ungarn innerhalb des deutschen Einflußgebietes im Südosten als dasjenige Land zu halten, das den Juden die vergleichsweise meisten Vorteile und den relativ größten Schutz gewährte. Von einzelnen Vorfällen abgesehen, kam es zu keinen bewußten Terrormaßnahmen, und trotz verschiedener gesetzlicher Beschränkungen blieb den ungarischen Juden das Äußerste an Demütigung und der Verlust des Besitzes und der elementarsten Freiheitsrechte erspart. Innerhalb der nationalsozialistischen Führung des Reiches sprach man bis zum Frühjahr 1944 ganz unumwunden von Ungarn als dem Asyl des europäischen Judentums.

Was an antijüdischen Gesetzen und Verordnungen von 1938 bis zum März 1944 in Ungarn erlassen wurde, hat, im ganzen gesehen, primär den Charakter taktischer Zugeständnisse gehabt. Dabei wechselten jedoch innerhalb der verschiedenen Jahre seit 1938 durchaus die Akzente. Erst die im Sommer 1942 einsetzenden deutschen Versuche, das Judenvernichtungsprogramm der „Endlösung“ in Ungarn durchzu-

führen, verursachten den deutlichen, im einzelnen dokumentarisch belegbaren Widerstand der damaligen ungarischen Regierung Kállay, nachdem sich unter Kállays Ministerpräsidentschaft (ab 10. März 1942) auch in anderer Hinsicht das Verhältnis Ungarns zum Reich reservierter gestaltete als in den vorangegangenen Jahren. Demgegenüber tritt in der Zeit von 1938 bis 1941 der Zusammenhang zwischen deutscher und ungarischer Judenpolitik nicht in ebenso faßlicher und evidenter Weise hervor. Es erfolgten in dieser ersten Phase der ungarischen Judenpolitik keine offiziellen diplomatischen Aufforderungen des Reiches, und es kam auch nicht zu direkten deutschen Eingriffen. Wenn somit die ungarische Judenpolitik der Jahre 1938–1941 keineswegs schlechthin als vom Reiche erzwungen gelten kann, so ist sie doch vorwiegend Reflex der innen- und außenpolitischen Situation Ungarns gewesen, die in dieser Zeit ganz wesentlich vom Dritten Reich bestimmt wurde.

1. Die Entstehung der beiden ersten ungarischen Judengesetze

Nachdem Ungarn als eine der Verlierernationen des Ersten Weltkrieges durch den Friedensvertrag von Trianon (4. 6. 1920) zwei Drittel seines Staatsgebietes und fast 3 Millionen Magyaren an die umliegenden Staaten abgetreten hatte, die sich in der Kleinen Entente gegen Ungarn zusammenschlossen, lief das Bemühen der ungarischen Außenpolitik schon in der Epoche des Grafen Bethlen (1920–1932) darauf hinaus, den Ring dieser Isolierung zu durchbrechen und wenigstens eine Teilrevision der ungarischen Grenzen zu erlangen. Trotz der hierin liegenden Parallelität zu der Lage Deutschlands kam es, abgesehen von Beteuerungen gegenseitiger Freundschaft, zunächst zu keiner praktischen Gemeinsamkeit der deutsch-ungarischen Politik. Im Gegenteil: so sehr man in Budapest aus prinzipiellen Gründen eine deutsche Revisionspolitik begrüßen mochte, so fürchtete man sie doch zugleich, weil sowohl eine deutsche Expansion nach Osten auf Kosten Polens wie nach Süden auf Kosten Österreichs gerade diejenigen Staaten treffen mußte, mit denen Ungarn in freundschaftlichen Beziehungen stand und an deren Unverletzlichkeit es Interesse hatte. – Die Machtübernahme Hitlers in Deutschland fiel jedoch zeitlich zusammen mit einer Veränderung des innenpolitischen Klimas und der außenpolitischen Intentionen auch in Ungarn. Im Jahre 1932 war Julius Gömbös als Nachfolger Bethlens zum Ministerpräsidenten ernannt worden. Da Gömbös schon seit den Tagen der Gegenrevolution gegen das kommunistische Regime Béla Kuns (1919) zu den Verfechtern einer betont nationalen, autoritären und antiliberalen Politik zählte und überdies als einer der Führer der sog. rassenschützerischen Bewegung bekannt war, die sich gegen die Gleichberechtigung der Juden wandte, bedeutete seine Ernennung innen- wie außenpolitisch einen Kurswechsel. Sie schwächte die demokratischen Kräfte in Ungarn und führte außenpolitisch ab von der bisherigen Linie der Verhandlungen mit den Westmächten zu einem stärkeren Aktivismus und zur Anlehnung an die Mächtegruppe Italien–Deutschland, die wie Ungarn an einer

Veränderung des territorialen Besitzstandes interessiert war. Trotz persönlicher Freundschaft zwischen Hitler und Gömbös stand dabei für Ungarn zunächst das Bündnis mit Italien im Vordergrund, zumal auch das ideologische Konzept des Faschismus den ungarischen Rechtsgruppen näher lag als der deutsche Nationalsozialismus. Vor allem aber schuf das gemeinsame ungarisch-italienische Interesse an der Erhaltung Österreichs, das in den römischen Protokollen vom 17. 3. 1934 seinen Ausdruck fand, eine Schranke gegenüber den großdeutschen Zielen Hitlers. Erst die als Folge des Abessinienkrieges beginnende deutsch-italienische Annäherung, die zur Bildung der Achse Berlin-Rom führte, zwang Ungarns Politik nach dem einmal eingeschlagenen Kurs schon vor Gömbös' Tod (7. 10. 1936) und noch fühlbarer unter seinem Nachfolger Darányi näher an die Seite des Deutschen Reiches heran, weil sich Hitler rasch als der stärkere von beiden Achsenpartnern erwies. Es kennzeichnete jedoch Ungarns Außenpolitik auch weiterhin, daß die Verbindung mit Italien und Mussolini eine sehr viel intimere blieb als mit Berlin. Schon während des Jahres 1937 wuchsen in der ungarischen Regierung Darányi, die dem Nationalsozialismus erheblich kritischer gegenüberstand als Gömbös und dessen Politik nur mit Widerstreben fortsetzte, Besorgnisse wegen der zunehmenden deutschen Propaganda in Ungarn¹, die insbesondere unter den Volksdeutschen und einzelnen antisemitischen ungarischen Gruppen Anklang fand². Auch die antikirchliche Praxis des nationalsozialistischen Regimes verstimmte bei der landläufig strengen Kirchlichkeit in Ungarn³. Der Anschluß Österreichs an das Reich im März 1938 bedeutete schließlich den Verlust eines Eckpfeilers der bisherigen ungarischen Außenpolitik. Mit dem Besitz Wiens wuchs Deutschland fast automatisch in den südosteuropäischen Raum hinein, und die unmittelbare Nachbarschaft der Großmacht des Reiches reduzierte die Aussichten einer unabhängigen oder gar in distanzierter Reserve von Deutschland verharrenden ungarischen Politik ganz erheblich. Sorge um Ungarns Unabhängigkeit, Furcht vor weiterer Expansion des Reiches und zugleich das Bestreben, Deutschland zu beschwichtigen, bestimmten die ungarische Reaktion auf den „Anschluß“. Dem entsprach es, daß der ungarische Gesandte in Berlin am 17. März 1938 um eine Erklärung der Unverletzlichkeit der ungarischen Grenzen nachsuchte⁴, die ungarische Regierung aber in anderen Fragen einige deutliche Gesten des Entgegenkommens machte. So übermittelte sie in einer Verbalnote vom 19. 3. 1938 ihre Zu-

¹ Akten der Deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D, Bd. V, Baden-Baden 1953. Nr. 144 (künftig zit. als „Akten“).

² In einer eidesstattl. Erklärung v. 6. 3. 1956 führt der ehem. ung. Min.-Präs. v. Kállay hierzu aus: „Schon 1933 sind die Vertreter des Rosenbergschen nationalsozialistischen Außenpol. Amtes in Ungarn erschienen. Die hakenkreuzlerische Invasion wurde von Jahr zu Jahr stärker. Nazi-Studenten wanderten durch das Land. Nazi-Zeitungsschreiber, Nazi-Regierungsboten, Nazi-Wirtschaftsmänner kamen an. Das Organisieren der deutschen völkischen Minderheit wurde mit vollem Nachdruck unternommen. Nazis füllten die leitenden Positionen und wirtschaftlichen Unternehmungen mit deutschen Interessen. Die antisemitische Pressepropaganda begann mit nazi-deutscher offizieller Unterstützung.“

³ Akten, V, Nr. 148—150.

⁴ Ebenda Nr. 183.

stimmung zur Errichtung einer Landesgruppe der NSDAP in Ungarn¹, nachdem sie sich diesem Wunsch der Auslandsorganisation der NSDAP bisher hartnäckig widersetzt hatte.

Den gleichen Charakter weitgehend unfreiwilligen Entgegenkommens hatte es, als Ministerpräsident Darányi wenige Wochen später, Anfang April 1938, durch seinen Justizminister Mikecz² einen Gesetzentwurf zur Einschränkung des jüdischen Einflusses einbringen ließ, nachdem die Judenfrage schon seit 1937 in der Öffentlichkeit und im ungarischen Parlament vielfach diskutiert und als Waffe der anwachsenden Rechtsopposition gegen die ihr als zu liberal erscheinende Regierung gebraucht worden war. Dieser Schritt, der am 29. Mai 1938 zur Inkraftsetzung des sog. ersten Judengesetzes führte (als Gesetz Nr. XV/1938: „Gesetz zum Schutz des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gleichgewichts“), stand fraglos in Zusammenhang mit dem durch den Anschluß Österreichs fühlbar anwachsenden deutschen Einfluß³. Das Gesetz richtete sich primär gegen den starken Einfluß von Juden in bestimmten akademischen, öffentlichen und wirtschaftlichen Berufszweigen. Seine wesentliche Bestimmung sah vor, daß der Anteil der Juden in keinem Betrieb und Berufszweig 20% übersteigen dürfe. Dort wo dies der Fall war, sollte im Laufe von zwei Jahren eine Auswechslung von Juden durch Nichtjuden erfolgen. – Bedeuteten diese Bestimmungen auch durchaus eine Härte für manche Berufe, in denen die Juden bisher eine nahezu führende Rolle gespielt hatten, so waren sie doch im ganzen als gemäßigt anzusehen. Die Begriffsbestimmung „jüdisch“ richtete sich allein nach der Konfession, und außerdem waren (z. B. für ehem. Frontkämpfer, Kriegsinvaliden, Kriegshinterbliebene, verdiente Persönlichkeiten) eine Reihe gesetzlicher Ausnahmen vorgesehen. – Schon während der Beratung des Gesetzes im ungarischen Parlament beanstandete die Rechtsopposition dessen Unzulänglichkeit, doch Darányi verteidigte den gemäßigten Charakter der Vorlage und wandte sich energisch gegen die „Stimmung der Straße“, durch die er sich das Tempo und Ausmaß der gesetzlichen Maßnahmen nicht vorschreiben lasse⁴. Deutscherseits sprach man unverhohlen von einem sehr „liberalen Gesetz“ und brachte deutliche Kritik an seinen Urhebern (Darányi und seinem Justizminister) zum Ausdruck⁵. Die von Alfred Rosenberg gegründete antisemitische Monatsschrift „Der Weltkampf“ ließ in ihrer Juninummer einen ausführlichen Kommentar des Gesetzes durch einen ungarischen Antisemiten veröffentlichen, der erklärte, das Judengesetz Darányis beschütze die jüdischen Vorrechte weiterhin und gewähre den Juden nach wie vor

¹ Ebenda Nr. 187.

² Mikecz gehörte wie Darányi zum liberalen Flügel der im ganzen konservativen ungar. Regierungspartei. Nach seiner Ablösung als Justizminister Ende 1938 setzte er sich u. a. als Anwalt für den ehem. jüdischen Abgeordneten und Industriellen Paul Biró ein (s. Klaus Schickert: Die Judenfrage in Ungarn. — Essen 1943, S. 243).

³ Darauf verweist u. a. Kállay (Eidesst. Erkl.): Hitler habe die Führer der rechtsextremistischen Bewegung persönlich empfangen, und die antisem. ungar. Organisationen seien auch finanziell vom Reich unterstützt worden.

⁴ Schickert, a. a. O., S. 241.

⁵ Ebenda, S. 243.

ungerechtfertigte Vorteile. Zugleich wurde dabei der ungarische Justizminister aufs heftigste wegen einer Verordnung angegriffen, die er zur strengen Ahndung von öffentlichen Aufreizungen „gegen die israelitische Glaubensgemeinschaft“ erlassen hatte¹, welche insbesondere die ungarischen Pfeilkreuzler und die ihnen verwandten antisemitischen Gruppen traf, die mit Rückendeckung deutscher Stellen nicht nur Ausschreitungen gegen die Juden anzettelten, sondern letztlich auf den Sturz des bisherigen ungarischen Regierungssystems und der rechtsstaatlichen Verfassung hinarbeiteten. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß die Regierung Darányi das 1. Judengesetz nicht gänzlich aus freien Stücken einbrachte. Rücksicht auf Deutschland und das Bestreben, die innerpolitische Rechtsopposition zu zügeln, waren die wesentlichen Motive, und der ungarische Regierungschef mochte um so mehr überzeugt sein, solche Konzessionen seien gerechtfertigt, als er für einen maßvollen Charakter des Gesetzes eintrat. Von den Vertretern der ungarischen bürgerlich-liberalen Partei und der anderen demokratischen Oppositionsgruppen, die die Verabschiedung des Gesetzes entschieden bekämpften, wurden diese Hintergründe deutlich beim Namen genannt. So erklärte der Führer der Liberalen, Karl Rassay, am 22. 4. 1938 während der Debatte: „Der Gesetzentwurf ist nichts anderes als ein feiger Rückzug vor der bewußt geschürten Haßwelle und das Ergebnis einer unbefugten Teilnahme von auswärts. Vergeblich wurde versucht, den Gesetzentwurf in rot-weiß-grünes Packpapier zu hüllen, unauslöschlich steht auf ihm die Schutzmarke: Made in Germany.“²

Dergleichen Sprecher der demokratischen ungarischen Opposition standen jedoch bereits im Frühjahr 1938 auf vereinsamten Posten. Auch innerhalb der Regierungspartei tendierte die Stimmung nach rechts. Selbst Darányi schien unter diesen Umständen nicht mehr der geeignete Leiter der ungarischen Politik zu sein. Am 13. Mai 1938, am selben Tage, als die Verhandlungen über das Judengesetz im ungarischen Parlament abgeschlossen wurden, trat er zurück, und an seiner Stelle wurde Béla v. Imrédy Ministerpräsident, einer der maßgeblichsten Schützlinge des verstorbenen Gömbös und Exponent des rechten Flügels der Regierungspartei. Auch Imrédy war keineswegs zu bedenkenloser Zusammenarbeit mit dem Dritten Reich bereit, sondern in seiner Grundhaltung sozial-konservativ und nicht gleichzusetzen mit dem revolutionären Radikalismus der Pfeilkreuzler, deren hungaristisches Programm praktisch eine Übertragung des Nationalsozialismus ins Magyarische bedeutete. Doch immerhin hatte Imrédys innenpolitisches Programm der „nationalen Erneuerung“ manche Berührungspunkte mit nationalsozialistischen Zielsetzungen, und zweifellos hatte Imrédy auch in der Judenfrage weniger Hemmungen, dem deutschen Beispiel zu folgen, so gewiß man ihn nicht als fanatischen Antisemiten bezeichnen kann.

¹ Ladislaus Levatich de Nagykalna: Das ungarische Judengesetz; in „Der Weltkampf“, Monatsschrift für Weltpolitik, Völkische Kultur und die Judenfrage in aller Welt (Deutscher Volksverlag, München) Jg. 15 (1938), H. 174, S. 272 f.

² Zit. bei Schickert a. a. O., S. 242.

Wie bei der Entstehung des ersten Judengesetzes der wachsende außenpolitische Einfluß Deutschlands im Zusammenhang mit dem Anschluß Österreichs eine wesentliche Rolle spielte, so wurde das durch die Regierung Imrédy ein Jahr später erlassene zweite Judengesetz weitgehend bestimmt von der deutsch-ungarischen Konstellation nach der tschechischen Krise. Anders als im Falle Österreichs stand die Mehrzahl der ungarischen Politiker, einschließlich Darányis und sogar Bethlens, Hitlers Ziel einer Revision der tschechischen Grenzen von Anfang an positiv gegenüber¹, da Ungarn sich gegenüber der tschechischen Regierung vor allem wegen der starken magyarischen Minderheit in der Slowakei seit langem in einem Spannungszustand befand. Schon Ende 1937 begannen deutsch-ungarische Absprachen über eine gemeinsame Politik gegenüber der Tschechoslowakei, die unter Imrédy im Sommer und Herbst 1938 intensiviert wurden. Bei aller Übereinstimmung der Ziele ergaben sich dabei jedoch erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Methode des Vorgehens.

Während Hitler entschlossen war, die Tschechoslowakei als Staatsgebilde zu vernichten, und dabei auch das Risiko eines europäischen Krieges nicht scheute, waren die ungarischen Staatsmänner nicht geneigt, einer solchen Abenteuerpolitik zu folgen. Als der ungarische Reichsverweser v. Horthy zusammen mit Imrédy und Außenminister Kánya Ende August 1938 zu Besprechungen über die tschechische Frage in Deutschland weilte, kam es deswegen zu erheblicher Verstimmung². Auch während des späteren Stadiums der tschechischen Krise, in den Tagen vor der Münchener Konferenz Ende September 1938, forderte Hitler die Vertreter Ungarns wiederholt auf, gegenüber der Tschechoslowakei aktiver zu sein³. Insbesondere gegen den zurückhaltenden ungarischen Außenminister Kánya, der am 23. 8. 1938 mit den Staaten der Kleinen Entente einen gegenseitigen Gewaltverzicht vereinbarte (Abkommen von Bled), richtete sich Hitlers Zorn. Dem Zögern Ungarns gab Hitler später die Schuld, daß er sich in München mit der Abtretung der Sudetengebiete zufriedengeben mußte und es zunächst nicht zur gänzlichen Auflösung der Tschechoslowakei kam: „Hätten die Ungarn damals rechtzeitig mitgemacht, so hätte er Chamberlain ins Gesicht lachen können“, erklärte Hitler im Januar 1939 dem ungarischen Außenminister⁴. – Als es nach der Abtretung des Sudetenlandes um die Regelung der magyarischen Gebietsansprüche ging und man sich ungarischerseits

¹ Bezeichnend dafür ist ein Schreiben des Dt. Gesandten in Budapest v. 7. 3. 1938 an den damaligen Leiter der Politischen Abt. im Ausw. Amt, v. Weizsäcker. Es heißt dort: „Ich möchte die Gelegenheit dieses Briefes benutzen, um Ihnen zu berichten, daß die Besorgnisse gegenüber der angeblich pangermanistischen Gefahr, besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen in Österreich, in weitesten Kreisen Ungarns, auch in den uns wohlgesinnten, erstaunlich weitverbreitet und allgemeines Gesprächsthema sind. Dagegen haben die auf die Tschechoslowakei gemünzten Ausführungen des Führers in seiner Reichtagsrede hier lebhafteste Zustimmung gefunden.“ (Akten, V, Nr. 179 f.)

² Akten II, Nr. 383 sowie Horthy: Ein Leben für Ungarn. – Bonn 1953, S. 199 f.

³ Akten II, Nr. 554/555.

⁴ Aufzeichnung des Vortragenden Leg.-Rat Hewel über Unterredung Hitlers mit dem ungar. Außenmin. Graf Csáky am 16. 1. 1939 (Akten, V, Nr. 272, S. 303).

um Hitlers Fürsprache bemühen mußte, war Außenminister Kánya nicht mehr zu halten. Vorübergehend übernahm Imrédy selbst die Außenpolitik, bis am 10. 12. 1938 Graf Csáky zum neuen ungarischen Außenminister ernannt wurde. Die Haltung Hitlers, der Kánya später ganz offen als „Feind Deutschlands“ bezeichnete¹, hatte bei diesem Personenwechsel die entscheidende Rolle gespielt². – Der erste Wiener Schiedsspruch (3. 11. 1938), durch den Deutschland und Italien die Abtretung des Südstreifens der Slowakei mit der Stadt Kaschau (das sog. Oberland) an Ungarn verfügten, löste naturgemäß in Ungarn eine noch stärkere prodeutsche Stimmung aus. Die Regierung in Budapest war mit dem Ergebnis des Schiedsspruches zwar keineswegs zufrieden, zumal lediglich der italienische Außenminister Graf Ciano sich rückhaltlos für Ungarn eingesetzt hatte, während Ribbentrop den slowakischen Wünschen entgegengekommen war. Doch erblickte sie eben darin die Notwendigkeit, die Spannungen mit Berlin zu überwinden und Beweise ihrer aufrichtigen Freundschaft zu liefern.

Solche Gründe waren es, die Ende 1938 zur Vorlage des zweiten Judengesetzes in Ungarn führten. Noch in einer am 4. September 1938 gehaltenen Rede hatte Imrédy betont, er halte die Regelung der Judenfrage durch das im Mai 1938 erlassene erste Judengesetz für abgeschlossen³. Als es wenige Tage nach dem Wiener Schiedsspruch in Deutschland zu den aufsehenerregenden Ereignissen der Kristallnacht (8./9. November 1938) und den anschließenden Judengesetzen kam, wodurch aller Welt demonstriert wurde, wie sich die nationalsozialistische Führung die Behandlung der Juden denke, schwenkte auch die ungarische Regierung um. Am 15. 12. 1938 wurde das zweite Kabinett Imrédy umgebildet, wobei mit Andor Jaross ein entschiedener Antisemit zum Minister für das neuerworbene Gebiet des Oberlandes ernannt und der als zu liberal geltende Justizminister Mikecz durch Nagy v. Tasnád ersetzt wurde. Am gleichen Tage teilte Imrédy auf einer Konferenz der Regierungspartei mit, er müsse seine bisherige Haltung in der Judenfrage einer gewissen Revision unterziehen. Es sei nötig, über das erste Judengesetz hinaus weitere Maßnahmen zur Beschränkung des jüdischen Einflusses zu treffen⁴. Am 22. Dezember brachte der neue Justizminister eine Gesetzesvorlage über die „Einschränkung der Ausbreitung der Juden im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben“ ein. Nach langen Debatten und zahlreichen Abänderungen trat das Gesetz am 5. Mai 1939 in Kraft (als Gesetz Nr. IV/1939). Gegenüber dem ersten Judengesetz stellte es eine merkbliche Verschärfung dar. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes schraubten den *numerus clausus* für Juden in den meisten Berufen auf 6 % herab, bei jüdischen Rechtsanwälten und Ärzten, sowie Juden in Film, Presse und Theater auf 9 %, für jüdische Studenten

¹ Ebenda, S. 302.

² Am 7. 11. 38 berichtete der Dt. Gesandte aus Budapest an Weizsäcker, es sei ihm mitgeteilt worden, „daß an ein weiteres Verbleiben Herrn v. Kányas nach der scharfen vom Führer ihm gegenüber in dieser Beziehung zum Ausdruck gebrachten Kritik nicht mehr zu denken sei“. (Akten, V, Nr. 244).

³ Keesings Archiv der Gegenwart, 1938, S. 3702 H.

⁴ Ebenda, S. 3816 A.

der volkswirtschaftlichen Fakultät auf 12%. Besonders einschneidend war der Entzug fast sämtlicher öffentlicher Ämter und der Ausschluß aller derjenigen Juden vom aktiven und passiven Wahlrecht, deren Vorfahren nicht mindestens seit 1867 in Ungarn ansässig waren. Dies bedeutete, daß der überwiegende Teil der ungarischen Juden das Wahlrecht verlor. Außerdem wurde die Neueinbürgerung von Juden durch Einwanderung oder Heirat verboten, eine Maßnahme, die lt. Begründung durch den ungarischen Justizminister ausdrücklich vor allem gegen die in großer Zahl aus Deutschland einwandernden Juden und Jüdinnen gerichtet war¹. Verschärfend war auch die Bestimmung, daß als Jude zu gelten hat, wer drei oder mehr jüdische Großeltern besitzt, gleich ob er selbst jüdischer oder christlicher Religionszugehörigkeit ist. Dank der Haltung des ungarischen Oberhauses wurden der endgültigen Fassung des Gesetzes jedoch zahlreiche Ausnahmerebestimmungen eingefügt (z. B. für getaufte Juden, sog. „Ehrenarier“ u. a.). Die rein konfessionelle Definition des Judentums war zwar aufgegeben, eine eindeutig rassentheoretische Begriffsbestimmung aber ebenfalls vermieden.

Die Vorlage des zweiten Judengesetzes führte in Ungarn zu monatelangen erregten öffentlichen und Parlaments-Debatten. Außer den zahlenmäßig kleinen bürgerlich-liberalen und sozialistischen Parteien wandte sich auch der legitimistisch-rechtsstaatlich orientierte Flügel der konservativen Regierungspartei, der insbesondere im Oberhaus stark vertreten war und nicht geringen Einfluß auf den Reichsverweser ausübte, energisch gegen das Judengesetz. Imrédys Stellung innerhalb der Regierungspartei wurde deshalb sehr unsicher, zumal die Vorlage auf der anderen Seite eine heftige Agitation der Pfeilkreuzler auslöste. Insbesondere das am 3. Febr. 1939 verübte Synagogenattentat in Budapest durch Angehörige rechtsradikaler Gruppen rief großes Aufsehen hervor und schadete auch dem Ansehen Imrédys. Da zur gleichen Zeit Indizien aufkamen, Imrédy selbst habe Juden unter seinen Vorfahren, war schließlich die Handhabe da, um ihn zum Rücktritt zu bewegen. Noch ehe das Judengesetz verabschiedet war, übernahm am 16. Februar 1939 Paul Teleki die Regierung. Unterstützt von Innenminister Keresztes-Fischer, einem der konsequentesten Gegner des Nationalsozialismus, suchte Teleki gegen den anwachsenden Extremismus von rechts anzugehen. Am 24. Februar ließ er die Parteien der Hungaristen und ungarischen Nationalsozialisten wegen staatsgefährlicher Tätigkeit auflösen und ihr Vermögen konfiszieren. Er konnte jedoch nicht umhin, das Judengesetz unverändert zu verabschieden, und ebenfalls ließ sich nicht verhindern, daß die hinter dem ehemaligen Major Franz Szálasi stehenden Kräfte der Pfeilkreuzler sich unter neuem Parteianamen bald wieder organisierten und bei den ungarischen Reichstagswahlen vom 28./29. Mai 1939 rund ein Sechstel aller Abgeordnetensitze erlangten und in Budapest sogar über ein Drittel der Stimmen gewannen². Man wußte in ungarischen Regierungskreisen sehr wohl, daß deutsche Stellen, insbesondere Himmlers SD, hinter den Pfeilkreuzlern und den anderen in verschiedene Grup-

¹ Schickert, a. a. O., S. 250.

² Keesing, 1939, S. 4084 F und S. 4095 F.

pen gespaltenen ungarischen Nachahmern des Nationalsozialismus standen. Auch Imrédy war zweifellos bestrebt gewesen, diese Gruppen auszuschalten oder doch zumindest klein zu halten. Obwohl das von seiner Regierung eingebrachte Judengesetz in starkem Maße darauf berechnet war, Hitlers Gunst zu gewinnen, die man um außenpolitischer Vorteile willen brauchte, so sollte es doch zugleich dazu dienen, den ungarischen Rechtsextremismus einzudämmen und den Antisemitismus in gesetzliche und gemäßigte Bahnen zu lenken. Eine Bestätigung dafür liefert u. a. ein Bericht über die Lage in Ungarn, den Heydrich am 7. Dezember 1938 an Ribbentrop sandte. Heydrich verurteilt darin die offiziell vom Reich unterstützte Regierung Imrédy aufs schärfste: Ihre antisemitischen Maßnahmen seien lediglich taktischer Natur, um den ungarischen Rechtsradikalismus das Wasser abzugraben. Die innenpolitische Lage in Ungarn müsse aber als ungesichert gelten, „solange der ungarische Staat den von der rechtsradikalen Bewegung getragenen sozialen und völkischen Forderungen nicht entspricht“¹. – Wenn Hitler und das Auswärtige Amt zu dieser Zeit es noch ablehnten, die Pfeilkreuzler-Bewegung direkt für ihre Ziele einzusetzen, weil deren Anhang ihr zu wenig vertrauenerweckend erschien, so machte es doch für die Wirkung auf die inner-ungarischen Verhältnisse keinen allzu großen Unterschied aus, ob der in vieler Hinsicht eigene Wege gehende SD oder das Auswärtige Amt hinter den Anhängern Szálasis stand, zumal diese internen Differenzen der reichsdeutschen Politik den ungarischen Staatsmännern im wesentlichen verborgen blieben. Unzweifelhaft spielte der von Deutschland aus geschürte ungarische Antisemitismus für die Judenpolitik der ungarischen Regierung eine ebenso gewichtige Rolle wie die zunehmende außenpolitische Abhängigkeit vom Großdeutschen Reich.

2. Die Entwicklung der ungarischen Judenpolitik unter Teleki und Bárdossy (1939/41)

Obwohl Teleki die Gefahren früh erkannte, die der ungarischen Selbständigkeit von Berlin her drohten, vermochte auch er nicht der fatalen Verstrickung zu entgehen, die darin bestand, daß man in Budapest zwar die Selbständigkeit Ungarns zu behaupten trachtete, zugleich aber bestrebt war, durch Anlehnung an Hitler möglichst weitgehende außenpolitische Vorteile zu erlangen. Beides war letztlich nicht vereinbar. Jeder nach außen hin errungene nationale Erfolg band Ungarn zugleich fester an den von Berlin vorgeschriebenen Kurs. Als nach der Zerschlagung der Rest-Tschechoslowakei am 15. März 1939 den Ungarn die ehemals tschechoslowakische Karpatho-Ukraine überlassen wurde, mußte dies wenig später mit Ungarns Austritt aus dem Völkerbund (11. 4. 1939) bezahlt werden: ein Schritt, den die ungarische Regierung sehr ungern und erst nach mehrfacher deutsch-italienischer Intervention tat. Bald sollte das mit Deutschland eingegangene Bündnis Konsequenzen haben,

¹ Nürnberg. Dok. NG-3364.

die man in Budapest noch viel weniger vorausgesehen hatte. Der deutsch-russische Pakt vom 23. August widersprach nicht nur der seit jeher antikommunistischen ungarischen Politik, er beseitigte auch das letzte Hindernis für Hitlers Angriff auf Polen, mit dem Ungarn traditionell freundschaftliche Beziehungen unterhielt. Ungarns Absicht, sich im Krieg mit Polen als neutral zu erklären, wurde in Berlin als unfreundlicher Akt betrachtet¹. Am 1. September 1939 beauftragte Ribbentrop den deutschen Gesandten Erdmannsdorff, „mit aller Energie auf die ungarische Regierung einzuwirken“, um eine ungarische Neutralitätserklärung zu verhindern². Hitler kam es nicht auf eine ungarische Waffenhilfe gegen Polen an, wohl aber war er in Anbetracht einer eventuellen Ausdehnung des Krieges, wegen Ungarns zentraler geographischen Lage und wirtschaftlich-verkehrsmäßiger Bedeutung im Südosten, entschlossen, sich der aktiven Unterstützung Ungarns im Krieg rechtzeitig zu versichern. Als Ribbentrop am 9. September und, auf seine Weisung hin, zwei Tage später auch die slowakische Regierung die Benutzung ungarischer Eisenbahnlinien für den Truppentransport nach Polen verlangten, sah sich die ungarische Regierung vor ein Ultimatum gestellt, dessen Nichterfüllung böse Folgen haben konnte. Erst als sie sich die Rückenstärkung Mussolinis verschafft hatte, der das deutsche Vorgehen „ungeheuerlich“ fand³, wagte sie, diese Forderung abzulehnen⁴. Die leitenden Staatsmänner Ungarns sahen bei all ihren unbestreitbaren Expansionsbestrebungen im Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ein Verhängnis. Der Reichsverweser warnte die Vertreter des Reiches wiederholt vor einer Unterschätzung Englands und bot sich Hitler am 3. Nov. 1939 als Friedensvermittler an⁵. Auch Teleki wünschte sehnlichst Ungarn aus dem Konflikt herauszuhalten. Gegenüber dem italienischen Außenminister Ciano sprach er im März 1940 ganz offen seine Furcht vor einem totalen deutschen Sieg aus und gab seinen Pessimismus und seine Resignation gegenüber der künftigen Entwicklung deutlich zu erkennen⁶. Die deutschen Siege im Westen vergrößerten jedoch die Macht und das Ansehen des Reiches weiter, und der Kriegseintritt Italiens beraubte Ungarn nun auch der Möglichkeit, den italienischen Achsenpartner gegen die Bedrohungen Deutschlands zu Hilfe zu rufen. Eine ungarische Abkehr von Deutschland wäre zu diesem Zeitpunkt von Hitler kaum noch hingenommen worden und hätte vermutlich zu einem innerpolitischen Umsturz in Ungarn selbst geführt, nachdem die auf ein Zusammengehen mit Deutschland setzenden Rechtsgruppen im Parlament, in der Umgebung des Reichsverwesers sowie in der Armee und Öffentlichkeit durch die deutschen Erfolge aufs äußerste beeindruckt waren und die Richtigkeit der bisherigen Politik in den Jahren 1940–1941 gänzlich bestätigt schien. Als die Sowjetunion Anfang Juni 1940 mit Zustimmung Hitlers das bisher rumänische Bessarabien und die Nordbukowina annektierte, forderte

¹ Nürnberg. Dok. NG-4389.

² Nürnberg. Dok. NG-2868.

³ Ciano: Tagebücher. – Bern 1947, Eintr. v. 9.–12. 9. 1939.

⁴ Documents on German Foreign Policy, VIII, Nr. 45.

⁵ Documents, VIII, Nr. 328.

⁶ Ciano, Eintr. v. 24.–28. 3. 1940.

Ungarn mit allem Nachdruck die Rückkehr Siebenbürgens, in dem 1^{1/2} Millionen Magyaren lebten, von Rumänien. Für Hitler war Ungarn jetzt um so wichtiger, als es den Zugang zu den für die deutsche Kriegführung unerläßlichen rumänischen Erdölquellen bildete. Um es vollends auf die Seite der Achse zu ziehen, war Hitler zwar bereit, die ungarischen Wünsche weitgehend zu unterstützen, doch aus Gründen seiner Gesamtpolitik, ließ er Ungarn dabei ebenso wenig freie Hand wie den Rumänen. Es kam infolgedessen zu dem verhängnisvollen zweiten Wiener Schiedsspruch (30. 8. 1940), der die Abtretung ganz Nordsiebenbürgens an Ungarn verfügte. Die Unvernünftigkeit der neuen Grenzziehung sowohl nach geographischen wie ethnographischen Gesichtspunkten mußte die ungarisch-rumänische Spannung nur verschärfen und hatte zur Folge, daß beide Länder, anstatt sich gemeinsam gegen Übergriffe des Reiches zur Wehr zu setzen, fortan rivalisierend um die Gunst Hitlers bemüht waren, mit dem Ergebnis, daß jedes von ihnen nur noch in tiefere Abhängigkeit von Deutschland geriet. Die engen Beziehungen, die Hitler sehr bald mit dem neuen rumänischen Staatschef, General Antonescu, aufnahm, wirkten sogleich unheilvoll auf Ungarn zurück. Als Hitler im Oktober 1940 eine deutsche Militärmission nach Rumänien entsandte, die neben der Ausbildung der rumänischen Wehrmacht vor allem die Sicherung des Erdölgebietes übernahm, vermochte man sich in Budapest dem Transport deutscher Truppen durch ungarisches Gebiet nicht mehr zu widersetzen. Das gleiche galt, als ab Januar 1941 im rumänischen Raum die deutsche Truppenkonzentration gegen Griechenland begann. Italien, das an diesen deutschen Operationen großes Interesse hatte, kam für eine Unterstützung der Unverletzlichkeit ungarischen Territoriums nicht mehr in Frage. Die Regierung in Budapest mußte deshalb nicht nur die Truppentransporte geschehen lassen, sondern dafür auch eigenes Eisenbahnmaterial stellen und schließlich am 17. Januar auch einwilligen, daß in Ungarn deutsche Wehrmachtsverbindungsstellen zur Erleichterung des deutschen Nachschubs errichtet wurden¹. Nachdem Ungarn mit Rumänien wegen des zweiten Wiener Schiedsspruches und mit der Slowakei wegen des ersten Wiener Schiedsspruches und der karpatho-ukrainischen Frage verfeindet war, suchte es wenigstens durch Anlehnung an Jugoslawien einen gewissen Rückhalt zu finden. Das Ergebnis war der Abschluß eines ungarisch-jugoslawischen Paktes „dauernder Freundschaft“ am 12. Dezember 1940. Erst einige Wochen waren nach der Ratifizierung des Paktes verstrichen, als der Putsch in Belgrad die achsenfreundliche jugoslawische Regierung Cvetković beseitigte (26. 3. 1941), worauf Hitler sich zum Angriff gegen Jugoslawien entschloß und dazu erneut die Benutzung ungarischen Territoriums und außerdem die aktive Teilnahme Ungarns am Kampf gegen Jugoslawien forderte. Vergeblich wandte sich Teleki um Hilfe an Mussolini. Die Situation war in der Tat ausweglos geworden; denn eine Weigerung des auf sich allein gestellten Ungarns hätte Hitler sicher leicht bewegen können, gemeinsam mit Rumänien und der Slowakei, die auf eine solche Gelegenheit nur warteten, auch Un-

¹ Nürnberg. Dok. NG-2734.

garn anzugreifen. Teleki, der als Ehrenmann alter Schule nicht imstande war, den geforderten Verrat an Jugoslawien zu begehen, suchte für sich persönlich den Ausweg im Selbstmord (3. 4. 1941). Sein Abschiedsschreiben an den Reichsverweser machte deutlich, daß diese Tat als ein Protest gegen den deutschen Druck und als eine Warnung vor dem verhängnisvollen Weg Ungarns an Deutschlands Seite gemeint war¹. Die Verblendung hatte indessen in Ungarn schon zu weit um sich gegriffen. Für viele der nationalgesinnten Kreise, insbesondere in der Armee, und wohl auch für Horthy selbst wog der Bruch des jugoslawischen Bündnisses leicht gegenüber der von Hitler großzügig angebotenen Möglichkeit, durch die Annexion ehem. ungarischer Gebiete alte revisionistische Forderungen erfüllt zu sehen. Obwohl Ungarn sich darauf beschränkte, das ihm zugesprochene jugoslawische Gebiet (Batschka) kampflos zu besetzen, war es doch nunmehr auch im Krieg Hitlers Verbündeter geworden und damit künftig auf Gedeih und Verderb an das Reich gekettet. Die Beteiligung am Kampf gegen die Sowjetunion seit Anfang Juli 1941 war schließlich nur eine Fortsetzung der schon im Falle Jugoslawiens begründeten „deutsch-ungarischen Waffenbrüderschaft“. Sie schien fast unumgänglich, da Rumänien und die Slowakei ebenfalls Streitkräfte für den Ostfeldzug stellten. Die Suggestivwirkung der deutschen Erfolge hatte dazu geführt, daß alle diese Länder, einschließlich Italiens, 1941 primär daran dachten, sich durch energische Mithilfe bei Deutschlands Kriegsführung noch rasch ein möglichst gewichtiges Mitspracherecht bei der bald erwarteten Neuordnung Europas zu sichern.

Die geschilderte Entwicklung des außenpolitischen deutsch-ungarischen Verhältnisses seit Beginn der Regierung Teleki hatte sehr rasch auch innerpolitisch und vor allem auch in der Judenfrage ihre Konsequenzen. Mit den Gebieten, die Ungarn 1938/39 durch die Auflösung der Tschechoslowakei und durch den zweiten Wiener Schiedsspruch 1940 von Rumänien erhalten hatte, vergrößerte sich die Zahl der in Ungarn lebenden Juden von rd. 500 000 auf 750 000. Da Ungarn überdies trotz der bestehenden Judengesetze den Juden noch relativ große Bewegungs- und Betätigungsfreiheit ließ, kamen seit 1938 Tausende von jüdischen Emigranten und Flüchtlingen aus Deutschland, dem Protektorat, der Slowakei und Polen nach Ungarn. Die Gesamtzahl dieser Flüchtlinge wird sehr unterschiedlich, bis zu 70 000, beziffert². Welches auch immer die genaue Zahl sein mag, für die nationalsozialistische Regierung wurde das Phänomen der ungarischen Zuflucht für zahlreiche Juden mehr und mehr zum Ärgernis. Überhaupt nahm man in Berlin daran Anstoß, daß in Ungarn noch im Jahre 1939 offene Kritik am Nationalsozialismus und an der deutschen Politik geübt wurde. Wie Hitler hierüber dachte, ist aus dem Protokoll einer Unterredung ersichtlich, die er am 16. Januar 1939 mit dem ungarischen Außenminister Csáky hatte³. Hitler wandte sich dabei nicht nur in schonungslosen Worten gegen

¹ Horthy, a. a. O., S. 228.

² Eugene Levai: *Black Book on the Martyrdom of Hungarian Jewry*. – Zürich 1948. S. 34.

³ Akten, V, Nr. 272.

die ungarischen Kritiker der deutschen Politik, sondern bemerkte auch in aller Deutlichkeit, das Judenproblem bestünde nicht für Deutschland allein, er würde vielmehr jeden Staat unterstützen, der diesen Kampf aufnehme. Die ungarische Regierung sah sich nach solcherlei deutlichen Ermahnungen veranlaßt, gegen jede antinationalsozialistische Kritik in der ungarischen Öffentlichkeit Stellung zu nehmen¹ und insbesondere auch die jüdischen Flüchtlinge aus Deutschland und anderen Ländern strenger zu überwachen. Der Kriegsausbruch gab die Handhabe, durch Verordnungen „zur Wahrung der öffentlichen Ruhe“ eine Beschränkung der Presse- und Versammlungsfreiheit vorzunehmen², die zwar auch gegen die Rechtsradikalen (Pfeilkreuzler) berechnet war, in ihrer Anwendung durch die lokalen Polizeibehörden zunächst aber vor allem die Linksoption traf. Der persönlich dem Nationalsozialismus keineswegs freundlich gesinnte ungarische Pressechef Ullein-Reviczky gab notgedrungen im Januar 1940 u. a. folgende Presseanweisungen heraus: „Beleidigende Äußerungen über ausländische Staaten und ihre führenden Politiker sind verboten . . . Opposition zur Außenpolitik der Regierung kann nicht geduldet werden . . . Gegenüber Deutschland hat der Ton der Presse freundlich zu sein. Unterstellungen, daß Deutschland irgendwelche Absichten gegen Ungarn hege, haben zu unterbleiben“³. Gleichzeitig ließ sich die Regierung größere Vollmachten gegenüber dem Parlament geben und schränkte so das verfassungsmäßig ohnehin nur halb-parlamentarische System Ungarns noch weiter zugunsten der Exekutive ein. Seit dieser Zeit vermehrten sich in Ungarn Verhaftungen von politischen Gegnern der Regierung. Im Konzentrationslager von Nagykanizsa (südwestl. des Plattensees) wurden zahlreiche Intellektuelle eingeliefert, darunter nicht wenige Juden. Eine öffentliche Stellungnahme gegen den achsenfreundlichen Kurs der Regierung und gegen den Nationalsozialismus war ab 1940 in Ungarn kaum mehr möglich. Dies kam u. a. auch darin zum Ausdruck, daß der Führer der Kleinlandwirtepartei, Tibor v. Eckardt, einer der kompromißlosesten Gegner des Nationalsozialismus, 1940 nach den USA emigrierte und dort den „Ausschuß für das unabhängige Ungarn“ gründete. – Mit den Maßnahmen zur Abdrosselung der Meinungsfreiheit in Ungarn ergingen zugleich Schritte gegen die jüdischen Flüchtlinge, wobei Interventionen des deutschen wie des slowakischen Vertreters in Budapest nachgeholfen haben mögen⁴. Im Frühjahr 1940 verschärfte die ungarische Polizei die Absperrung der Grenzen und verordnete eine strengere Kontrolle der Ausländer. Es wurde u. a. die Internierung der illegalen Flüchtlinge und die strenge Bestrafung derjenigen verfügt, die ausländischen Flüchtlingen ohne Aufenthaltsgenehmigung Unterkunft gewährten⁵. Das dem Befehlshaber der königlich-ungarischen Polizei, General Faraghó, unterstehende Zentralbüro für die Kontrolle der Ausländer (KEOKH)

¹ Keesing 1939, S. 4144 B.

² Ebenda, S. 4204 M.

³ Zit. bei Kállay: *Hungarian Premier*. – New York 1954. S. 256 f.

⁴ Kállay a. a. O., S. 326.

⁵ Keesing, 1940, S. 4520 D.

unternahm in den Grenzgebieten ebenso wie in Budapest und anderen Städten regelmäßig Fahndungen nach illegalen jüdischen Flüchtlingen. Die dabei Festgenommenen wurden zum Teil in Arbeitslager eingewiesen oder in besondere Internierungslager verbracht. Am bekanntesten wurden die Lager Kistarcsa, Ricske, Csörgö in der Umgebung von Budapest und das Lager Garanyi östlich von Miskolc¹. Da es unter den verantwortlichen Polizeibefehlshabern und Leitern der Provinzialbehörden nicht wenige Antisemiten gab, wurden die Anordnungen zur Kontrolle der jüdischen Flüchtlinge vielfach gegen den Willen des ungarischen Innenministers sehr rigoros gehandhabt. Das gilt z. B. für das oberungarische Grenzgebiet, wo es unter der Leitung des zuständigen Polizeioffiziers Ferenczy, der sich später nach der deutschen Besetzung als williges Werkzeug bei den Judenvernichtungsmaßnahmen erwies, zu drakonischen Maßnahmen gegen jüdische Flüchtlinge kam. Hier und im ungarisch-polnischen Grenzgebiet wurden nicht selten jüdische Flüchtlinge über die Grenze zurückgetrieben und den Slowaken bzw. der deutschen Polizei ausgeliefert². Die umfassendste Maßnahme dieser Art geschah im August 1941 in der Karpatho-Ukraine. In diesem unter der Verwaltung eines reichsverwerlichen Kommissars stehenden Gebiet war die Zahl polnischer Juden, die aus dem benachbarten Generalgouvernement bzw. dem seit 1939 sowjetisch besetzten Ostgalizien geflohen waren, besonders groß. Man nahm daran von ungarischer Seite um so mehr Anstoß, als die Karpatho-Ukraine ohnedies einen hohen Prozentsatz von Juden aufwies, noch dazu fast ausschließlich jenes Typs galizischen Ostjudentums, der in Ungarn am wenigsten beliebt war. – Die nach Ausbruch des Rußlandkrieges im benachbarten Ostgalizien von deutschen Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei ergriffenen Maßnahmen gegen das dortige Judentum schienen dem ungarischen Gendarmeriekommando in der Karpatho-Ukraine eine günstige Gelegenheit, die zahlreichen polnischen Juden loszuwerden. Nach Absprache mit der Gendarmeriesektion des Innenministeriums, aber ohne Wissen des Innenministers, wurden daraufhin Mitte August 1941 mehrere Tausend Juden von ungarischer Polizei in der Karpatho-Ukraine aufgegriffen, in Lastwagen über die Grenze befördert und in Kolomea und Kamenetz-Podolsk deutschen Polizei- und SS-Organen übergeben. Die meisten dieser Juden, deren Zahl teilweise auf 15 000–20 000 (sicher zu hoch) geschätzt wurde, sind anschließend von deutschen Einsatzkommandos liquidiert worden. Die Regierung Bárdossy hat diese Aktion zwar offensichtlich nicht veranlaßt, doch sie hat sie stillschweigend geschehen lassen und durch solche Passivität der Eigenmächtigkeit antisemitisch gesinnter Staatsorgane Raum gegeben.

Zweifellos bedeutete die Regierungszeit des Ministerpräsidenten Bárdossy (April 1941 bis März 1942) den Höhepunkt des deutsch-ungarischen Bündnisses und damit auch der ungarischen Bereitschaft zur Kollaboration auf ideologischem Gebiet und in der Judenfrage. Die Beteiligung ungarischer Truppen an der Besetzung Jugo-

¹ Levai, a. a. O., S. 24 f.

² Ebenda, S. 107 f.

slawiens und später am Feldzug gegen die Sowjetunion an der Seite der deutschen Wehrmacht, wirkte sich sogleich dahingehend aus, daß Juden aus der ungarischen Armee ausgeschlossen wurden. Durch eine Verfügung der ungarischen Regierung vom 19. April 1941 wurde den ungarischen militärpflichtigen Juden statt dessen die Verpflichtung auferlegt, in besonderen jüdischen Arbeitskompanien Hilfsdienste für die Truppe zu leisten¹. Auch die allgemeine Judengesetzgebung erfuhr unter Bárdossy eine erneute Radikalisierung. Nach dem Vorbild der Nürnberger Gesetze wurde am 25. Juli 1941 das auch als Rassenschutzgesetz bezeichnete neue Ehegesetz verabschiedet (als Gesetz XV/1941), das die Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden verbot (§ 9) und selbst den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und nichtjüdischen Frauen unter Strafe stellte (§ 15). Noch deutlicher als bei den vorangegangenen Gesetzen wurde im Ehegesetz von 1941 der nationalsozialistische Einfluß sichtbar; denn selbst den magyarischen Antisemiten lag, abgesehen vom extremen Flügel der Pfeilkreuzler, der Rassenantisemitismus fern. Der Gedanke der Assimilierung nicht-magyarischer Bevölkerungsgruppen (einschließlich der Juden) war seit Jahrzehnten eine Grundkonzeption des ungarischen Nationalismus gewesen. War es doch vor allem die mangelnde Assimilationsbereitschaft der zahlreichen Ostjuden, die sie als nationalen Fremdkörper erscheinen ließ, wohingegen man Eheschließungen zwischen Juden und Christen ebenso wie die Taufe von Juden prinzipiell als Akt der Angleichung begrüßte. Das Ehegesetz bedeutete somit einen Bruch mit der national-ungarischen Tradition. Während der Verhandlungen im Parlament wandten sich Graf Bethlen und andere Abgeordnete sehr energisch gegen das mit dem Ehegesetz eingeführte Prinzip der Dissimilierung der Juden: Schon Stephan der Heilige hätte den Magyaren die Assimilierung von Angehörigen nicht-ungarischer Völker empfohlen, und seit tausend Jahren habe die ungarische Nation mit diesem Grundsatz gelebt². Daneben bekämpften Kardinal-Fürstprimas Serédi sowie die Bischöfe der reformierten und evangelisch-lutherischen Kirche, die Sitz und Stimme im Oberhaus hatten, das Ehegesetz, weil es mit den christlichen Geboten unvereinbar sei³. – Es ist kaum eine Frage, daß auch die Regierung Bárdossy das Rassenschutzgesetz nicht aus Überzeugung, sondern lediglich aus Rücksichtnahme auf das Reich eingeführt hat. Wenn auch nicht übersehbar ist, ob direkte deutsche Anregungen dahinterstanden, so zeigt doch ein Blick in die damalige deutsche antisemitische Buch- und Presseliteratur, wie sehr man es im Reich den Ungarn verübelte, daß sie bisher bei ihren Judengesetzen den nationalsozialistischen Rassestandpunkt gänzlich vernachlässigt hatten⁴. In einer eidesstatt-

¹ Näheres über den jüdischen Arbeitsdienst in Ungarn s. S. 200 ff.

² Schickert a. a. O., S. 260.

³ Ebenda, S. 271 f.

⁴ In der einflußreichen politischen Monatsschrift „Volk und Reich“ war schon im Februar 1939 anlässlich des 2. Judengesetzes folgender Kommentar zu lesen: „Was auffällt ist das Fehlen von Rassenschutzbestimmungen in diesem Gesetz. Der Jude kann weiter eine arische oder turanische Frau heiraten und umgekehrt . . . Doch dürfte das Verbot der Rassenmischung nicht mehr lange auf sich warten lassen.“ (Volk und Reich, 1939, H. 2, S. 135.)

lichen Erklärung vom 6. 3. 1956 führte der im März 1942 als Nachfolger Bárdossy eingesetzte Ministerpräsident Nikolaus v. Kállay über die Hintergründe des Gesetzes aus: „Während der Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf im Parlament ersuchte mich Bárdossy, als Oberhausmitglied den Entwurf zu unterstützen. Als ich dies verweigerte, erklärte er in scharfem Ton:

„Ihr spielt unverantwortlich mit der Existenz des Landes. Ich kenne die Lage und fühle den Druck. Seht Ihr denn nicht, daß dieses Land das einzige ist in der ganzen deutschen Interessensphäre, wo es noch keine deutschen Soldaten gibt? Euer Widerstand wird nur die rohe Intervention der Deutschen hervorrufen.“

Kállay selbst hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß er Bárdossys Willfährigkeit gegenüber deutschen Wünschen als zu weitgehend betrachtete und sie nicht unbedingt für nötig hielt¹. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß bis zu einem gewissen Grade auch Bárdossy nur ein Getriebener war. Insbesondere die Rechtsopposition im Innern spielte dabei neben der Judenpolitik des Reiches eine wesentliche Rolle. Auch unter Bárdossy blieb die ungarische Regierung im allgemeinen bemüht, offene Verfolgung und Terror von den Juden abzuhalten. Mitunter griff sie auch gegen örtliche Instanzen durch, die sich in der Judenfrage Eigenmächtigkeiten erlaubten. Insbesondere Innenminister Keresztes-Fischer wirkte in dieser Richtung. Bezeichnend ist ein auch in der Öffentlichkeit bekanntgewordener Vorfall im Komitat Pest vom Sommer 1941. Dort amtierte noch aus Gömbös' Zeiten her mit László Endre einer der radikalsten ungarischen Rasseschützer als Vizegespan². Um die Juden über die bestehenden Gesetze hinaus zu demütigen, ordnete Endre am 13. 5. 1941 an, allen Juden sei im Komitat Pest der Besuch öffentlicher Bäder und der Aufenthalt in Kuranlagen verboten. Keresztes-Fischer war damit jedoch nicht einverstanden und hob am 24. Juli 1941 die ergangene Anordnung in aller Form wieder auf³. Man wird auch der Regierung Bárdossy trotz der während des Jahres 1941 in der Judengesetzgebung und -politik eingetretenen Verschärfung zugutehalten müssen, daß sie bemüht blieb, wenigstens die magyarischen Juden vor Schritten zu bewahren, die in eklatanter Weise gegen die Grundsätze der Humanität und Christlichkeit verstießen.

Zusammenfassung

Bei der Beurteilung der antijüdischen Politik Ungarns in den Jahren 1938–1941 kann man auch bei Würdigung aller Hintergründe, die innen- und außenpolitisch zur Beschränkung der Handlungsfreiheit der ungarischen Politik führten, die ungarische Regierung nicht von der Verantwortung für die in diesem Zeitraum getroffe-

¹ So auch in seinem Buch „Hungarian Premier“.

² Nach der deutschen Besetzung Ungarns (19. 3. 1944) wurde Endre Staatssekretär im Innenministerium und übte dabei großen Einfluß auf die Deportation der ungarischen Juden aus.

³ Siehe hierüber Notiz in „Weltkampf“ 1941, Heft 1/2, S. 42.

nen Maßnahmen freisprechen. In erster Linie deshalb, weil vor allem Imrédy und Bárdossy allzu schnell bereit waren, das deutsche Vorbild der Judenpolitik zu kopieren, obwohl dies keineswegs unumgänglich war. Hinzu kommt, daß das Bündnis mit dem Dritten Reich, aus welchem sich die vielfache ungarische Zwangslage und Unfreiheit ergab, in seinen wesentlichsten Stadien innerhalb der Jahre 1938–1941 von den verantwortlichen Leitern der ungarischen Politik bejaht und ohne ernsthaften Widerstand hingenommen wurde. Dabei ist außerdem nicht zu übersehen, daß der durch die antisemitischen Maßnahmen erstrebte deutsche Rückhalt nicht nur als taktisches Mittel zur Verteidigung der ungarischen Souveränität gebraucht wurde, sondern in ebensolchem Maße der Erfüllung ungarischer Expansionswünsche in Südosteuropa dienen sollte.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die Reichsregierung und die deutsche Politik ihrerseits nicht gleichfalls in hohem Maße direkt oder indirekt an der antijüdischen Politik beteiligt waren, die in den Jahren 1938–1941 in Ungarn ihren Anfang nahm. Bei oberflächlicher Betrachtung der deutsch-ungarischen offiziellen Beziehungen scheint dies im Unterschied zur späteren Zeit unter Kállay nicht der Fall gewesen zu sein. Doch reicht, wie unsere Darstellung gezeigt hat, eine solche Sicht nicht zu. Durch die Betonung des deutschen Führungsanspruchs in der Judenfrage, die offizielle und inoffizielle Unterstützung der dem Antisemitismus geneigten Rechtskreise und insbesondere der Pfeilkreuzler, deren Gewicht in der ungarischen Politik in hohem Maße auf deutscher Rückendeckung beruhte, haben die nationalsozialistische Führung in Deutschland und die ihr unterstellten, wenn auch bis zu einem gewissen Grade eigenmächtig handelnden Parteistellen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Judenpolitik in Ungarn ausgeübt. Das wenigste davon läßt sich auf eigenständigen magyarischen Antisemitismus zurückführen. Dieser war zwar vorhanden, doch er hatte ohne den deutschen Rückhalt in der ungarischen Politik kein ausschlaggebendes Gewicht. Kennzeichnenderweise begann die ungarische Judengesetzgebung nicht unter dem erklärten Rassenschützer Gömbös, sondern unter seinem sehr viel liberaleren Nachfolger Darányi. Allein daraus wird deutlich, daß der entscheidende Impuls nicht aus Ungarn selbst, sondern von außen (Deutschland) kam. Unbestreitbar lag auch bei dem zwischen dem Reich und Ungarn bestehenden Machtverhältnis eine gewisse Nötigung darin, wenn Hitler Anfang 1939 dem ungarischen Außenminister gegenüber erklärte, er erwarte von seinen Verbündeten einen entsprechenden Beitrag zum Kampf gegen die Juden. Mit solcher Verkoppelung der außenpolitischen Vormundschaft mit der Tendenz zur ideologischen Gleichschaltung, die ihre Wurzel im totalitären Charakter des NS-Regimes hatte, ging das Dritte Reich zwangsläufig auch eine Mitverantwortung für die ungarische Judenpolitik ein. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß es vermutlich manche inoffiziellen Anregungen von deutscher Seite gegeben hat, die nur deshalb nicht beweisbar sind, weil darüber keine Quellen erhalten geblieben sind. Zusammenfassend wird man sagen müssen: Die ungarische Judenpolitik stand von 1938–1941 zwar nicht unter unausweichlichem Druck des Reiches und hätte gewiß zu einem Teil verhindert werden können, sie

war aber ebensowenig Ausdruck unbeeinflussten ungarischen Willens, sondern Ergebnis einer Mischung von teils freiwilliger, teils notgedrungener Anpassung an deutsche Maßnahmen.

Februar 1957

Broszat

DIE JÜDISCHEN ARBEITSKOMPANIEN IN UNGARN

1. Entstehung des jüdischen Arbeitsdienstes

Durch das im Februar 1939 verabschiedete ungarische Wehrgesetz (Ges. II/1939) wurde verfügt: militärdienstpflichtige Personen ungarischer Staatsbürgerschaft, die wegen körperlicher Untauglichkeit minderen Grades oder aus anderen Gründen vom Waffendienst ausgeschlossen sind, müssen als Äquivalent einen Hilfs- und Arbeitsdienst im Rahmen der ungarischen Wehrmacht ableisten (§ 230). Bei dieser gesetzlichen Bestimmung wurden die Juden namentlich nicht genannt, und man scheint dabei auch noch nicht an eine spätere generelle Anwendung des Paragraphen 230 auf die ungarischen Juden gedacht zu haben¹. Als Ausführungsvorschrift zu der durch das Wehrgesetz beschlossenen Einrichtung eines obligatorischen Arbeitsdienstes erging am 23. Mai 1939 eine besondere Verordnung der ungarischen Regierung²; darin wurde u. a. bestimmt, daß die zum öffentlichen Arbeitsdienst verpflichteten Personen ihren Dienst in Arbeitslagern und in militärisch organisierten Arbeiterformationen zu versehen haben. Als Dauer des Arbeitsdienstes wurde ein Höchstmaß von drei Monaten vorgesehen. Infolge dieses Beschlusses ernannte das ungarische Kriegsministerium einen besonderen militärischen Befehlshaber der Arbeitslager. Diese Stellung bekleidete bis zum Herbst 1943 General Rhöder, von da an bis zum Sommer 1944 Generaloberst Hennyey³. Jedoch erst mit der generellen Ausschließung von Juden aus der ungarischen Wehrmacht (Honvéd) in den Jahren 1941/42 begann der Zwangsarbeitsdienst zahlen- und bedeutungsmäßig eine erhebliche Rolle zu spielen. Wohl gab es schon vorher vereinzelte Arbeitseinheiten von nicht-jüdischen Wehrdienstuntauglichen, doch ihre Zahl blieb sehr gering, und

¹ In seiner eidesstattl. Erklärung v. 6. 3. 1956 versicherte der ehem. ungarische Ministerpräsident N. v. Kállay: „Bei der Gesetzdebatte nahm ich persönlich im Parlament teil und weiß daher genau, daß bei der Kodifikation der erwähnten Bestimmung diese keine Verbindung mit der Judenfrage hatte.“

² Keesings Archiv der Gegenwart, Jg. 1939, S. 4077 E.

³ Aussage Hennyeys vom 28. 6. 1955 vor dem Landgericht Stuttgart, 3. Entschädigungskammer in Sachen D. Goldenberg. – In dem Ende August 1944 von Horthy gebildeten Kabinett Lakatos wurde Hennyey Außenminister.

sie wurden überdies nur in Ungarn selbst unter relativ günstigen Bedingungen zur Arbeit eingesetzt¹.

Als es im Rahmen fortschreitender antijüdischer Gesetzgebung und wachsenden deutschen Druckes in der Judenfrage schließlich 1942 zur Bildung zahlreicher jüdischer Arbeitskompanien kam, geschah das formal unter Berufung auf das Wehrgesetz von 1939, in Wahrheit entwickelte sich der jüdische Arbeitsdienst jedoch nicht nur zu einem Wehersatzdienst, sondern vielfach zur offensichtlichen Zwangsarbeit mit Strafcharakter. Den ersten Anstoß zu dieser Entwicklung gab eine Verordnung des ungarischen Ministerpräsidenten Bárdossy vom 16. April 1941, die am 17. 4. 1941 veröffentlicht und in Kraft gesetzt wurde². Sie bestimmte, daß Personen, die nach dem sogenannten zweiten Judengesetz (5. Mai 1939) als Juden zu gelten haben, künftig ihre militärische Dienstpflicht nicht durch Waffendienst, sondern durch Arbeit im Hilfsdienst abzuleisten hätten, wie es im Wehrgesetz von 1939 vorgesehen war. Eine deutliche Diskriminierung lag in der zusätzlichen Bestimmung, daß die betreffenden jüdischen Arbeitspflichtigen, auch wenn sie früher Offiziers- oder Unteroffiziersrang besessen hatten, ihren Dienst als Ranglose verrichten mußten. Gleichzeitig wurden nähere Vorschriften des Honvédministers für den Hilfsdienst angekündigt, von denen jedoch nichts in Erfahrung gebracht werden konnte. – Über das Zustandekommen der Verordnung Bárdossys ist leider kaum etwas bekannt³. Das Datum der Verordnung spricht indessen für sich. Sie erging nur wenige Tage nach dem Eintritt Ungarns in den Krieg gegen Jugoslawien an der Seite Deutschlands. Man geht deshalb gewiß nicht fehl in der Annahme, die Verordnung erfolgte aus Rücksichtnahme auf die deutsche Wehrmacht, der es als Zumutung erscheinen mußte, in Jugoslawien mit jüdischen Offizieren und Soldaten als Verbündeten zu tun zu haben. Tatsächlich hat sich die Verordnung zunächst auch anscheinend nur restriktiv ausgewirkt. Sie führte zum Ausschluß aller Juden aus der ungarischen Armee, ohne daß es sofort zur Errichtung der angekündigten jüdischen Arbeits-einheiten kam. Hieraus erklärt sich möglicherweise auch das Fehlen der in der Verordnung angekündigten Ausführungsbestimmungen für den Hilfsdienst. Nach den vorliegenden Zeugnissen ist es erst unter der Regierung Kállay in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 zur systematischen Aufstellung von jüdischen Arbeitskompanien gekommen. Wie in anderen Fragen der Judenpolitik, zeigt sich somit auch bei der Durchführung der Verordnung über den jüdischen Arbeitsdienst ein unverkennbares Zögern der ungarischen Regierung.

Eineinviertel Jahr nach der Verordnung Bárdossys sah sich die ungarische Regie-

¹ Aussage Hennyey vom 28. 6. 1955 a. a. O.

² Verordnung Nr. 2870/M/1941 — Übersetzung der Verordnung sowie Photokopie ihrer Wiedergabe durch Pester Lloyd vom 19. 4. 1941 im Inst. f. Zeitgesch.

³ In der Eidesstattlichen Erklärung Kállays, a. a. O., heißt es nur sehr allgemein: „Nach dem Kriegsausbruch, als ungarische militärische Einheiten mit deutschen zusammenarbeiteten, protestierten die deutschen militärischen Behörden dagegen, daß jüdische Personen Waffendienst leisteten.“

rung veranlaßt, mit dem jüdischen Arbeitsdienst Ernst zu machen: Der Anfang wurde gemacht mit einem am 31. Juli 1942 unter Ministerpräsident Kállay veröffentlichten und in Kraft getretenen Gesetz (Ges. XIV/1942) zur Abänderung und Ergänzung des Wehrgesetzes von 1939¹. Es verfügte noch einmal ausdrücklich, daß militärpflichtige Juden vom Waffendienst in der Honved sowie in der Gendarmerie und auch von der vormilitärischen Ausbildung der Levente-Jugend (ungar. Staatsjugendorganisation) ausgeschlossen sind (§ 3). Ihre Militärpflicht wird ersetzt „durch die Leistung eines Hilfsdienstes“ im Rahmen der Honvéd, ohne militärischen Grad und ohne Waffe (§ 5). Die Arbeitsdienstpflicht unterliegt dabei denselben Strafbestimmungen wie die Landesverteidigungspflicht (§ 1). Bei der Definition des Begriffs „Jude“ geht das Gesetz über die Verordnung Bárdossys vom 17. April 1941 hinaus und beruft sich auf das Rassenschutzgesetz (Ges. XV/1941)² aus dem Jahre 1941 (§ 3, Abs. 3).

Das sehr allgemein gehaltene Gesetz, das keinerlei Einzelbestimmung über Organisation, Ausrüstung und Einsatz der Arbeitseinheiten und die besonderen Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen enthält, ist offenkundig bemüht, am Prinzip der Rechtsgleichheit zwischen Arbeitsdienstlern und Militärpflichtigen festzuhalten. So enthält es u. a. keinerlei Hinweise darauf, daß die Angehörigen jüdischer Arbeitskompanien einen gelben Armstreifen tragen müßten, daß sie für ihre Kleidung selbst zu sorgen hätten und dergleichen mehr. Auch spätere öffentliche Verordnungen des Honvédministers scheinen sich in erster Linie nur mit der Bekanntgabe von Einberufungsterminen und dem Aufruf der jeweilig dienstpflichtigen Jahrgänge der betreffenden Juden befaßt zu haben und gewähren keinen Einblick in die Wirklichkeit der in den Arbeitskompanien herrschenden Verhältnisse. Sie machen jedoch deutlich, daß nach Erlaß des Gesetzes vom 31. Juli 1942 mit der Einberufung von Juden zum Arbeitsdienst begonnen wurde, die schon seit Frühjahr 1941 angekündigt war. Zuzufolge einer Notiz in der NS-Zeitschrift „Weltkampf“³ nahm die ungarische Polizei Ende August/Anfang September 1942 Massenverhaftungen von Juden auf der Margareteninsel in Budapest vor, die sich dem Arbeitsdienst entziehen wollten. Eine am 20. 11. 1942 veröffentlichte Verordnung des Honvédministers verfügte nach bereits bisher vorgenommenen Teileinberufungen die Einziehung der gesamten Jahrgänge 1909–1918 und erklärte sämtliche männliche Juden der Jahrgänge 1894–1924 für meldepflichtig⁴. Im Frühjahr 1941 wurde die Einberufung auch auf die Jahrgänge 1908–1906 ausgedehnt, jedoch erst in den Monaten April und Mai 1943 scheinen die gesamten bisher aufgerufenen Jahrgänge (25–39jährige) tatsächlich annähernd vollständig zum jüdischen Arbeitsdienst eingerückt zu sein⁵.

¹ Veröffentlicht in Országos Törvénytár (ungar. Gesetzblatt) Nr. 6 v. 31. Juli 1942. — Photokopie und auszugsweise Übersetzung im Inst. f. Zeitgesch.

² Vgl. S. 197.

³ Jg. 1943, S. 95.

⁴ Weltkampf, Jg. 1943, S. 96.

⁵ Ebenda, S. 97.

Am 20. 7. 1943 wurden schließlich auch die jüdischen Männer der Jahrgänge 1901 bis 1905 zu einem dreimonatigen Arbeitsdienst verpflichtet¹.

Der Umstand, daß der Erlaß des Gesetzes vom 31. Juli 1942 und die anschließenden Maßnahmen zu seiner Verwirklichung unter der Regierung des Ministerpräsidenten Kállay erfolgten, der sich sehr viel deutlicher als seine Vorgänger gegen Forderungen und Wünsche der Reichsregierung in der Judenfrage stemmte, macht es um so dringlicher, nach den Anlässen zu fragen, die in den Jahren 1942/43 bei der Errichtung jüdischer Arbeitskompanien und -lager mitwirken. Kállay selbst erklärte nachträglich:

„Dieser Maßnahme ging die deutsche Forderung voraus, daß die ungarische Regierung 300 000 ungarische Juden den Arbeitslagern in Deutschland zur Verfügung stelle. Ich verweigerte, diese Forderung zu erfüllen, war aber gezwungen, die Errichtung jüdischer Arbeitslager zu verordnen. Ohne den überwältigenden Druck des deutschen Nazismus hätte diese Form der Judenverfolgung nie geschehen können.“²

Die Forderung, auf die Kállay sich hier bezieht, wurde andeutungsweise erstmalig am 11. August 1942 von Unterstaatssekretär Luther gegenüber dem ungarischen Gesandten Sztójay in Berlin ausgesprochen³, in aller Deutlichkeit aber am 5. Oktober 1942 von Luther konkretisiert⁴. Am 14. 10. 1942 erhielt auch der deutsche Gesandte in Budapest die Weisung, der ungarischen Regierung die Auffassung der Reichsregierung zu übermitteln⁵, daß sich die ungarische Regierung zu energischen Maßnahmen in der Judenfrage entschließen müsse, damit das Ziel der europäischen Gesamtlösung der Judenfrage noch im Kriege erreicht würde.

Ziel mußte in Ungarn sein:

- „1. Die Juden auf dem Wege fortschreitender Gesetzgebung unterschiedslos aus dem kulturellen und dem wirtschaftlichen Leben auszuschalten,
2. durch sofortige Kennzeichnung aller Juden die entsprechenden Regierungsmaßnahmen zu erleichtern und dem Volke die Möglichkeit zu klarer Distanzierung zu verschaffen,
3. die Aussiedlung und den Abtransport nach dem Osten vorzubereiten.“

Am gleichen Tage (14. 10.) lud im Auftrag Ribbentrops auch Staatssekretär v. Weizsäcker den ungarischen Gesandten vor und legte ihm die Dringlichkeit der deutschen Wünsche in der ungarischen Judenfrage dar⁶.

Trotz der gegenteiligen Empfehlungen Sztójays, der schon am 14. August be-

¹ Ebenda, S. 168.

² Kállay, Eidesstattl. Erklärung, a. a. O., S. 5.

³ In der von Luther angefertigten Notiz über diese Besprechung (Nürnberg, Dok. NG-1856) fehlt zwar ein solcher Hinweis. Dagegen heißt es in Sztójays Bericht an seine Reg. v. 14. 8. 1942: „Als wir über die Radikallösung des jüdischen Problems und die Deportierung von Juden nach dem Osten sprachen, bemerkte Herr Luther, daß es keine Schwierigkeiten machen würde, dort sämtliche europäischen Juden unterzubringen, einschl. der fast 1 Million Juden, die in Ungarn lebten...“ (s. Eugene Levai: Black Book on the Martyrdom of Hungarian Jewry. — Zürich 1948, S. 27).

⁴ S. Luthers Aufzeichnung v. 6. 10. 1942 (Nürnberg, Dok. NG-1800).

⁵ S. Nürnberg, Dok. NG-5562, S. 16 ff.

⁶ S. Aufzeichnung v. Weizsäckers vom 14. 10. 1942 (Nürnberg, Dok. No-5085).

richtet hatte, die Deutschen seien entschlossen, die Radikallösung der Judenfrage ohne weitere Verzögerung durchzuführen, und Hitler habe entsprechende Befehle gegeben, beauftragte Ministerpräsident Kállay den ungarischen Gesandten in Berlin am 5. Dezember 1942, dem Auswärtigen Amt auszurichten, daß die ungarische Regierung es ablehnen müsse, den Judenstern einzuführen und die Deportation der Juden nach dem Osten zu gestatten¹. Auch daraufhin gab man sich in Berlin noch nicht zufrieden. Am 15. Januar 1943 sprach UStS Luther erneut über die Frage der „Endlösung“ und ließ dabei an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Nach seiner eigenen Aktennotiz² erinnerte Luther nochmals daran, daß

„der Führer unter allen Umständen gewillt sei, alle Juden noch während des Krieges aus Europa zu entfernen, da diese, wie er ja genauestens wisse, ein Element der Zersetzung darstellten und in den meisten Fällen an vorkommenden Sabotageakten die Schuld trügen und sich im übrigen auch vorwiegend mit Feindspionage beschäftigten. Es erfülle uns mit großer Sorge, daß ein uns befreundetes Land mitten in Europa allein etwa 1 Million Juden beherberge. Wir könnten dieser Gefahr auf die Dauer nicht untätig zusehen.“

Abschließend vermerkte Luther in seiner Aufzeichnung:

„Die Entschuldigungen, die Herr von Sztójay glaubte vorbringen zu müssen, kamen derart lahm heraus, daß man ihm deutlich anmerkte, daß er selbst nicht an seine eigenen Ausführungen glaubte. Auf jeden Fall wird er dieses von mir betont sehr ernst gehaltene Gespräch nach Budapest weiterleiten und wir können nur hoffen, daß unser dauerndes Drängen doch einmal zum Erfolg führen wird.“

Kállay gab indessen in der zentralen Frage der Deportation nicht nach, obwohl im März 1943 auch Bormann in das Kesseltreiben eingeschaltet wurde³, und Hitler und Ribbentrop am 17. April 1943 gemeinsam den ungarischen Reichsverweser in der ihnen eigenen drastischen Form von der Notwendigkeit der Beseitigung der ungarischen Juden zu überzeugen suchten⁴. Himmlers Beauftragte in Ungarn sahen in diesem Verhalten der Regierung Kállay einen klaren Beweis der Deutschfeindlichkeit und Judenhörigkeit⁵. Da Kállay, der sich auch außenpolitisch vom Bündnis mit dem Reich zu lösen trachtete, mit seiner Weigerung in der Frage der Endlösung das Risiko eines gewaltsamen deutschen Zugriffs erheblich verstärkte, und weil er überdies mit zahlreichen judenfeindlichen Kräften bis in die Regierungspartei und die hohe Beamtenschaft hinein zu rechnen hatte, versuchte er taktisch zu verfahren, nämlich die Weigerung in der Kardinalfrage der Deportation zu ermöglichen durch Konzessionen in minder wichtigen Belangen. In diesem Zusammenhang sind zweifellos auch die Maßnahmen seiner Regierung zur Einberufung der militärpflichtigen Juden zum Arbeitsdienst zu sehen. Zwar erging das diesbezügliche Gesetz vom 31. Juli 1942, noch ehe es zu den deutschen Forderungen in der Frage der

¹ Levai, S. 29.

² Nürnberg. Dok. NG-1798.

³ Nürnberg. Dok. NG-5628.

⁴ IMG, Bd. XXXV, S. 428.

⁵ Vgl. den Geheimbericht vom 30. April 1943 (Nürnberg. Dok. NG-2192).

Deportation gekommen war. Doch war der mit der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 von der Reichsregierung eingeschlagene Kurs der „Endlösung der Judenfrage“ unter Einschluß der verbündeten europäischen Länder der ungarischen Regierung kein Geheimnis mehr, seit Hitler in seiner Reichstagsrede vom 26. April 1942 nachdrücklich die Notwendigkeit betont hatte, das „parasitäre Judentum“ aus allen Ländern Europas auszumerzen. Daß zwischen der Weigerung der ungarischen Regierung, an der „Endlösung“ mitzuwirken, und der von ihr durchgeführten Einrichtung der jüdischen Arbeitskompanien wie anderer antijüdischer Maßnahmen und Gesetze in den Jahren 1942/43 ein Zusammenhang im Sinne „taktischer Konzessionen“ bestand, geht nicht nur aus der zitierten Erklärung Kállays selbst, sondern auch aus einer der Voreingenommenheit für Kállay unverdächtigen Quelle hervor. Es handelt sich um die Aufzeichnung SS-Gruppenführer Bergers über eine Unterredung mit Erzherzog Albrecht v. Habsburg vom 11. Dezember 1942. Letzterer erblickte in der sich verschärfenden deutsch-ungarischen Spannung eine Möglichkeit, mit Hilfe Himmlers wieder in das Spiel der großen Politik und womöglich auf den leerstehenden ungarischen Thron zu gelangen, und erklärte laut Bergers Notiz u. a.:

„Auf die freundschaftliche Note des Deutschen Reiches an Ungarn, doch in der Judenfrage etwas zu unternehmen, hätte die ungarische Regierung freundlich ablehnend geantwortet. Um etwas zu tun, seien dann aus 10 Jahrgängen heraus Juden zu einer Art Arbeitsdienst einberufen worden.“¹

Da erwiesenermaßen die „Unzulänglichkeit“ der antijüdischen Maßnahmen Kállays ein Hauptmotiv dafür war, daß seine Regierung am 19. März 1944 beseitigt und Ungarn von deutschen Truppen besetzt wurde², wird man schwerlich sagen können, die Verwirklichung des jüdischen Arbeitsdienstes unter Kállay sei eine nicht unbedingt notwendige Konzession oder gar ein Zeichen von Kollaboration gewesen.

2. Die Praxis des jüdischen Arbeitsdienstes bis zur deutschen Besetzung Ungarns

Wenn nach der bisherigen Darlegung gesagt werden kann, daß die Errichtung jüdischer Arbeitskompanien und -lager in erheblichem Maße Ergebnis des während des Jahres 1942 einsetzenden deutschen diplomatischen Druckes war, so ist jedoch gesondert zu prüfen, ob auch die Praxis des jüdischen Arbeitsdienstes, die ihn weiterhin zu einem Strafdienst machte und als eine Verfolgungsmaßnahme erscheinen läßt, von deutscher Seite wesentlich mitbestimmt wurde. Bis zum Frühjahr 1944, als mit der deutschen Besetzung Ungarns und den damit einsetzenden radikalen antijüdischen Maßnahmen sich auch die Verhältnisse in den jüdischen Arbeitseinheiten

¹ Nürnberg. Dok. NO-1117.

² Vgl. z. B. den Bericht Dr. Veesenmayers an Reichsaußenminister v. Ribbentrop v. 10. Dez. 1943 über Ungarn, in welchem die Lösung der Judenfrage als wichtiger Grund für die Notwendigkeit deutschen Eingreifens in Ungarn genannt wird (Nürnberg. Dok. NG-5560, S. 28, Pkt. 7).

änderten, waren für die jüdischen Arbeitskompanien normalerweise nur ungarische Stellen zuständig. Ihre Organisation unterstand dem ungarischen Kriegsminister (Honvédminister)¹ bzw. dem von ihm eingesetzten Befehlshaber der Arbeitslager, während der Arbeitseinsatz im einzelnen bei den betreffenden militärischen Befehlshabern lag, denen jüdische Arbeitseinheiten unterstellt bzw. zugeteilt waren. Die in der Regel in Kompaniestärke, höchstens aber im Bataillonsverband eingesetzten jüdischen Arbeitseinheiten hatten meist einen ungarischen Stabsoffizier als Kommandeur. Als nächsthöherer Offizier war für sie der Nachschuboffizier (Quartiermeister) oder der technische Berater der betreffenden Einheit (Division, Korps) zuständig, welcher jüdische Arbeitsformationen zugeteilt waren. Jede Arbeitskompanie wurde von einer bewaffneten Kadernmannschaft ungarischer Soldaten beaufsichtigt und befehligt: Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die häufig aus nicht volltauglichen Reservisten bestanden². Bis zu der im Sommer und Herbst 1944 unter noch zu schildernden Umständen vorgenommenen Erweiterung des jüdischen Arbeitsdienstes wird die Gesamtzahl ungarischer jüdischer Arbeitsdienstler 50 000 bis 60 000 kaum überschritten haben³.

Das Schicksal der einzelnen Juden in den Arbeitseinheiten konnte einen höchst verschiedenartigen Verlauf nehmen, je nachdem, ob sie in Ungarn selbst oder außerhalb Ungarns zur Arbeit eingesetzt wurden, ganz zu schweigen von anderen Zufälligkeiten. Ehe hierauf eingegangen wird, soll jedoch zunächst festgestellt werden, was das allgemeine Charakteristikum des Arbeitsdienstes war.

Nach übereinstimmendem Zeugnis sowohl von ehemaligen Angehörigen der Arbeitskompanien als auch von Nichtjuden, die mit Arbeitsdienstlern in Berührung kamen, waren die zum Arbeitsdienst einberufenen Juden verpflichtet, eine gelbe Armbinde als Kennzeichen zu tragen⁴, wenn auf die Ausführung dieser Bestimmung (zumal im Hinterland der Front) auch nicht immer geachtet wurde⁵. In gleicher Weise diskriminierend war es, daß die Arbeitsdienstler wie Häftlinge je eine Nummer besaßen und mit der Nummer, nicht mit dem Namen gerufen wurden⁶.

¹ Als Honvédminister amtierten in den Jahren 1942–1944 nacheinander: General Bartha (10. 3. bis 25. 9. 1942), Generaloberst Wilh. Nagy (25. 9. 1942 bis 12. 6. 1943), Generaloberst Ludwig Csatai (12. 6. 1943 bis 15. 10. 1944).

² Vorstehende Einzelheiten der Befehlsgliederung nach den Angaben Generaloberst Hennyey, a. a. O.

³ Dem entspricht auch etwa die Angabe Veesenmayers in seinem Bericht nach Berlin vom 8. 5. 1944 (s. unten, S. 16), wo von bisher 210 jüdischen Arbeitskompanien die Rede ist, was eine Gesamtzahl von höchstens 50 000 bedeuten würde. Die Zahlenangabe von R. Kastner (IMG, XXXI, S. 4) von insges. 130 000 jüdischen Arbeitsdienstlern trifft allenfalls für den letzten Stand (Herbst 1944) zu.

⁴ Vgl. die Zeugenaussagen Karl Zwaller v. 7. 12. 1955 (Landger. Stuttg. 3. EK, Sachen Lajos Liebenau, Bl. 48), Tibor Klein v. 6. 12. 1955 (Landger. Stuttg. EK, Sachen Isak Szeren, Bl. 42/47), Ladislaus Szalay v. 14. 12. 1955 (Landger. Stuttg. 3. EK, Sachen Neustadt, Miklos, Bl. 24 f.).

⁵ S. Aussage des ehem. Oberstltn. u. Chefs der Operationsabt. im ungar. Generalstab, Elemér Saska v. 10. 1. 1956 (Landger. Stuttg. 3. EK, Sachen David Goldenberg).

⁶ S. Aussage Generaloberst Hennyey, a. a. O. – Levai gibt in seiner Darstellung (S. 427)

Hinzu kam, daß sie lediglich eine Militärmütze (ohne Kokarde) gestellt bekamen und im übrigen in ihren Zivilkleidern arbeiten mußten und für deren Ersatz selbst zu sorgen hatten¹. Da das für die Arbeitskompanien geltende Reglement offenbar nicht veröffentlicht wurde und auch keine sonstige schriftliche Fixierung seines Inhalts bekannt geworden ist, läßt es sich vorerst nur aus dem Vergleich von Zeugnisaussagen rekonstruieren. Daraus geht u. a. hervor, daß auch in anderen Belangen (Verpflegung, Löhnung, Freizeit, Disziplinarstrafen, Briefverkehr usw.) die Arbeitsdienstler strengerer Bestimmungen unterworfen waren als die Honvédangehörigen², woraus sich der diskriminierende Charakter des Arbeitsdienstes klar ergibt.

Bei denjenigen Arbeitskompanien, die in Ungarn verblieben, waren die Lebens- und Arbeitsbedingungen jedoch bis zum März 1944 trotz allem erträglich. Sie wurden normalerweise in Kasernen oder anderen ordentlichen Truppenunterkünften untergebracht, lebten unter relativ geordneten Verhältnissen, behielten Verbindung zu ihren Angehörigen und blieben meist auch vor Übergriffen des militärischen Rahmenpersonals geschützt. Denn im Bereich des ungarischen Staates vermochte sich die ungarische Regierung gegenüber Willkürakten einzelner Judengegner im allgemeinen Respekt zu verschaffen. Deshalb trifft für die in Ungarn verbliebenen ungarischen Arbeitseinheiten am ehesten zu, daß der Unterschied zum normalen Dasein eines Soldaten trotz der existierenden Rechtsungleichheit praktisch nicht so erheblich war³.

Seit dem Winter 1942/43 wurde jedoch ein großer Teil der Arbeitskompanien von Ungarn aus direkt ins Hinterland der russischen Front, an den Don und in andere, z. T. weit entfernte Gebiete verlegt, wo sich ungarische Truppen befanden. Nach den Angaben Generaloberst Henneyeys sind etwa 25 000–30 000 ungarische Juden in Rußland in Arbeitskompanien oder -bataillonen verwandt worden⁴. Das Los dieser in der Ukraine eingesetzten jüdischen Arbeitsdienstler war überaus hart. Die an sich schon diskriminierenden Beschränkungen (Bewegungsfreiheit, Waffenlosigkeit, Bewachung, Mangel an Kleidung usw.) führten unter dem Einfluß der seit der Katastrophe von Stalingrad einsetzenden überstürzten Rückzugsbewegungen am Südschnitt der Ostfront, und infolge von Nahrungsmangel, Kälte und kaum aufrechterhaltener Verbindung zur Heimat zu empfindlichen Verlusten der jüdischen Arbeitsdienstler, wobei hinzukam, daß man auf sie ungarischer- wie deutscherseits am allerwenigsten Rücksicht nehmen zu müssen glaubte. Sie wurden zu den

an, es habe eine Anordnung bestanden, wonach jüdische Arbeitsdienstler wie Kriegsgefangene zu behandeln seien.

¹ Vgl. die Aussage v. Oberstlttn. a. D. E. Saska, a. a. O., und von Tibor Klein, a. a. O. Letzterer erklärt allerdings, als Arbeitsdienstler eine Uniform erhalten zu haben, was aber die Ausnahme gewesen zu sein scheint.

² Vgl. die Aussagen Tibor Klein, a. a. O., Ladislaus Szalay, a. a. O., Elemér Saska, a. a. O.

³ Vgl. Zeugenaussage von Prof. G. B. Fekete v. 30. 3. 1955 (Landger. Stuttg. 3. EK, Sachen Gibner, Bl. 18).

⁴ Eugene Levai, a. a. O., S. 425 nennt die Zahl von 40 000 im Winter 1942/43 in der Ukraine eingesetzten ungarischen Juden.

schwersten und gefährlichsten Arbeiten herangezogen (Minenräumen u. a.) und erlitten von dem vielfach jüdenfeindlich gesinnten ungarischen Bewachungspersonal oft eine denkbar schlechte Behandlung. Der ehemalige ungarische Oberstleutnant Saska schildert in seiner bereits zitierten Aussage den Eindruck, den er von den ungarischen Arbeitsdienstlern gewann:

„Ich sah einmal im Winter eine solche Arbeitskompanie im Freien, es war ein Bild des Jammers. Sie mußten Schnee beseitigen. Bei ihrem Einsatz hinter der Front hatten die jüdischen Arbeitsdienstler nicht einmal Militärmützen, außerdem war die Kleidung ganz zerrissen . . . Die Mehrzahl war zu arm, um sich geeignete Kleidung nachkommen zu lassen.“

Zweifellos färbte beim Umgang der ungarischen Truppen mit den jüdischen Arbeitseinheiten das rigorose Vorgehen deutscher Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei gegen die Juden der besetzten russischen Gebiete nicht wenig ab, wie überhaupt der deutsche militärische Oberbefehl an der Front und im rückwärtigen Gebiet und die unbestreitbare Hörigkeit zahlreicher ungarischer Offiziere gegenüber dem deutschen Beispiel dazu führte, daß in Rußland eine deutsch-ungarische Gemeinsamkeit antijüdischer Haltung praktiziert wurde, die die Regierung Kállay zwar mißbilligte, aber nicht verhindern konnte. Als infolge dieser Verhältnisse zahlreiche jüdische Arbeitsdienstler desertierten und zu den Russen überliefen¹, nahm die Bewachung der übrigen an Schärfe noch fortgesetzt zu, und es kam zu vielfachen Drangsalierungen, so daß man die jüdischen Arbeitskompanien in Rußland mit Fug und Recht als Strafeinheiten bezeichnen kann. Generaloberst Hennyey führt in seiner schon mehrfach angeführten Aussage an, der ungarische Kriegsminister Nagy sei energisch für humane Behandlung der Arbeitsdienstler eingetreten², doch „konnte man die Arbeitssoldaten nicht vor der Willkür einzelner antijüdischer Offiziere und Unteroffiziere schützen“. Nachdem Hennyey selbst im Herbst 1943 Befehlshaber der Arbeitslager geworden war, hat er nach seiner Aussage auf die Verhältnisse in den Arbeitskompanien in Rußland keinen Einfluß geltend machen können. Sie seien ausschließlich dem jeweiligen Armeekommandeur unterstellt gewesen. Schon von seinem Vorgänger, General Rhöder, sei Hennyey über die schlechte Behandlung der jüdischen Arbeitssoldaten unterrichtet gewesen. Seine Absicht, die Arbeitskompanien in Rußland abzulösen, habe sich aber nicht verwirklichen lassen.

Eine indirekte deutsche Einwirkung auf die Behandlung der Arbeitskompanien spielte zum Teil gewiß eine Rolle. Sie ergab sich schon aus der Tatsache, daß deutsche oberste Befehlsführung an der Front und im rückwärtigen Gebiet bestand und infolgedessen auch die deutsche Judenpolitik in Rußland ermunternd auf jüdenfeindliche Affekte unter ungarischen Wehrmachtsangehörigen wirken mußte. Nach den verschiedenen Zeugnissen ist eine direkte deutsche Einwirkungsmöglichkeit aber offenbar die Ausnahme gewesen. Vielmehr scheinen die Arbeitskompanien in der

¹ Vgl. die Aussage von Generaloberst Hennyey (a. a. O.) und Prof. G. B. Fekete, a. a. O.

² Dies wird übrigens auch bei Levai (S. 425) ausdrücklich vermerkt.

Regel der alleinigen Zuständigkeit ungarischer Befehlshaber unterstellt und normalerweise auch nur im Rahmen ungarischer Verbände eingesetzt gewesen zu sein. Vereinzelt ist es allerdings sicher vorgekommen, daß Arbeitskompanien ungarischer Juden auch deutschen Einheiten oder Dienststellen zur Verfügung gestellt wurden, wobei das ungarische Rahmenpersonal mitüberstellt wurde und somit die ungarische Zuständigkeit formell gewahrt blieb¹. Praktisch gewannen in diesen Fällen naturgemäß trotz des ungarischen Stammpersonals die deutschen Wünsche und Forderungen erhebliches Gewicht. Da man deutscherseits gewohnt war, mit jüdischen Arbeitskräften in Rußland nicht sehr schonend umzugehen, wird die anzunehmende Mitwirkung deutscher militärischer, polizeilicher oder ziviler Dienststellen beim Einsatz jüdischer Arbeitsdienstler aus Ungarn deren Lage im allgemeinen gewiß nicht erleichtert haben. Nähere Einzelheiten auf Grund erhaltengebliebener amtlicher Quellen sind jedoch nicht bekannt.

Tausende ungarischer jüdischer Arbeitsdienstler sind in den Jahren 1942–1944 in Rußland umgekommen oder verschollen. Neben den widrigen Arbeits- und Lebensbedingungen und den Einwirkungen der Kämpfe haben dabei Mißhandlungen und Akte eindeutiger Verfolgung mitgespielt. Die ungarische Wehrmacht, von der auch Generaloberst Hennyey zugibt, daß sie „viele Offiziere und Unteroffiziere“ in ihren Reihen hatte, „die jüdenfeindlich waren“, ist daran in erheblichem Maße beteiligt gewesen. Neben indirekter deutscher Verantwortlichkeit wird es gewiß auch manche direkte deutsche Veranlassung und Anstiftung gegeben haben, aber sie stellten, so wie die Zuständigkeit beschaffen war, sicher nicht den Normalfall dar.

3. Die jüdischen Arbeitsbataillone in Bor (Serbien) 1943/44

Einen Ausnahmefall bildeten die jüdischen Arbeitsbataillone aus Ungarn, die im Frühjahr 1943 auf deutsches Verlangen hin nach den Kupferminen von Bor in Serbien verschickt und als Arbeitskräfte in diesem für die reichsdeutsche Kriegsindustrie überaus wichtigen Hüttenwerk verwendet wurden. Ein in den Nürnberger Dokumenten enthaltenes Schriftstück aus den Akten des Auswärtigen Amtes² gibt Auskunft darüber, daß Reichsminister Speer Mitte Februar 1943 das Auswärtige Amt bat, „die sofortige Zustimmung der ungarischen Regierung zu erwirken“, 10 000 Juden aus Ungarn als Arbeitskräfte für die Organisation Todt in Bor zur Verfügung zu stellen. Zu dieser Zeit hatte der deutsche Gesandte von Jagow bereits mit dem ungarischen Honvédministerium Fühlung aufgenommen und das unverbindliche Einverständnis erlangt, „zu Baukompanien zusammengefaßte und von ungarischem Militär bewachte Juden in Bor einzusetzen“. Ribbentrop unterstützte die Wünsche

¹ Vgl. die Aussagen von Generaloberst Hennyey, a. a. O., Ladislaus Szalay, a. a. O., Tibor Klein, a. a. O., und dem ehem. Staatssekretär im ungarischen Propagandaministerium, Géza Alföldi v. 30. 3. 1955 (Landger. Stuttg. EK, Sachen Gibner, Bl. 16 f.).

² Nürnberg. Dok. NG-5629.

Speers ohne Einschränkung und gab seine Zustimmung zu einer offiziellen Demarche des Gesandten Jagow bei der ungarischen Regierung wegen der 10 000 Juden für Bor¹. Die Regierung Kállay scheint in dieser Frage ähnlich operiert zu haben wie auch gegenüber den vorangegangenen deutschen Wünschen in der Judenfrage: durch Teilzugeständnisse zeigte sie ihren guten Willen, ohne der ganzen Forderung zu entsprechen. Nicht 10 000 ungarische Juden, sondern nur rund die Hälfte davon ist im Frühjahr 1943 nach Bor verschickt worden², zum großen Teil Arbeitsdienstler, die Anfang 1943 den Rückzug vom Don in der Ukraine mitgemacht und in dessen Verlauf nach Ungarn zurückgekommen waren. Entsprechend den Wünschen der ungarischen Regierung begleitete ungarisches Militär als Kaderpersonal die nach Bor verschickten Juden. Kommandeur der gesamten jüdischen Arbeitseinheiten war Oberstleutnant Ede Maranyi³, dem eine Reihe ungarischer Offiziere und Unteroffiziere zur Verfügung stand. Dadurch erlangten das Honvédministerium und der ungarische Befehlshaber der Arbeitslager zwar die Möglichkeit, die Verhältnisse in Bor zu überprüfen und Beschwerden nachzugehen, da aber auch das ungarische Rahmenpersonal in Bor der OT bzw. der deutschen Militärverwaltung unterstand, konnten alle Wünsche des ungarischen Honvédministeriums betreffend Bekleidung, Unterkunft und Behandlung der Juden nur den deutschen Stellen in Bor zugeleitet werden. Eine direkte Anordnungsbefugnis der ungarischen Regierung bestand für die Arbeitsdienstler in Bor nicht⁴. Das Leben der jüdischen Zwangsarbeiter in Bor war bestimmt von härtestem Arbeitseinsatz, geringer Verpflegung, kaum nennenswerter Entlohnung und der Feindseligkeit ihrer Bewacher und Befehlshaber. Auch der ungarische Kommandeur scheint in den Juden nur Arbeitssklaven gesehen zu haben, über die er nach Laune und Willkür verfügen konnte. Als Bor im September 1944 vor den Partisanen Titos und den aus Rumänien heranrückenden sowjetischen Armeen geräumt werden mußte, soll er über 300 Juden in einer Baracke lebendig verbrennen haben lassen⁵. – Waren die rund 5000 Juden während ihrer eininhalbjährigen Arbeit in Bor als Arbeitskräfte von Wichtigkeit gewesen, so wurden sie im Herbst 1944 mit der Annäherung der Front und im Chaos des Rückzuges praktisch vogelfrei. Während des Rückmarsches nach Ungarn blieben mehrere Hundert von entkräfteten Arbeitsdienstlern auf der Landstraße liegen und wurden erschossen. Noch vor der Ankunft in Ungarn soll eine Gruppe von über 500 ungarischen Juden aus Bor von einer deutschen SS-Einheit durch Maschinengewehrfeuer niedergemacht worden sein⁶. Doch auch diejenigen, die ungarisches Gebiet erreichten, waren nicht in Sicherheit. Sie gerieten in den im Herbst 1944 beginnenden Abtransport jüdischer Arbeitseinheiten nach Österreich

¹ Aufzeichnung Sonnleithners (Büro RAM) v. 24. 2. 1943 (in Nürnberg. Dok. NG-5629).

² Generaloberst Hennyey spricht in seiner Aussage, a. a. O., von 3000 bis 5000 Juden. Levai, a. a. O., S. 426, gibt die Zahl von „ungefähr 6600“ jüdischen Arbeitsdienstlern an.

³ Vgl. Aussagen von Generaloberst Hennyey u. Levais Darstellung, S. 426 f.

⁴ S. Aussage von Generaloberst Hennyey a. a. O.

⁵ S. Levai, S. 426.

⁶ Ebenda.

hinein, kamen entweder schon im Verlauf dieser Aktion vor Schwäche um oder endeten bis auf geringe Ausnahmen in Mauthausen oder Bergen-Belsen. Fast die Hälfte der jüdischen Arbeitskräfte von Bor, die bis zum September 1944 durchgehalten hatten, blieb jedoch von diesem äußersten Leidensweg verschont. Schon bald nach ihrem Aufbruch von Bor gerieten sie in die Hände der Titotruppen und gelangten nach Kriegsende sicher auf ungarischen Boden¹.

4. Entwicklung des jüdischen Arbeitsdienstes und Schicksal der Arbeitsdienstler nach der deutschen Besetzung Ungarns

Als nach der deutschen Besetzung Ungarns (19. 3. 1944) im Frühsommer 1944 die systematische Deportation des ungarischen Judentums nach Auschwitz und anderen Vernichtungsstätten in die Wege geleitet wurde, blieben die ungarischen Arbeitseinheiten vom Abtransport verschont, ja man bemühte sich ungarischerseits, eine verstärkte Heranziehung von Juden zum Arbeitsdienst durchzuführen, um wenigstens einen Teil der Juden vor den Deportationen zu bewahren. Gegenüber den deutschen Vertretern in Budapest motivierte man dies mit der Dringlichkeit kriegswichtiger Arbeiten. Ein Telegramm Dr. Veessenmayers, des Bevollmächtigten der Reichsregierung in Budapest, vom 8. Mai 1944 bestätigt dies. Es heißt dort u. a.:

„Um durch geplanten Abtransport der Juden aus Ungarn Durchführung vordringlicher militärischer Arbeitsvorhaben nicht zu gefährden, ist beabsichtigt, die bisherigen 210 Kompanien des jüdischen Arbeitsdienstes auf 575 Kompanien zu erhöhen. Dadurch würden rund 150 000 Arbeitsjuden von den Evakuierungsmaßnahmen ausgenommen werden. Sicherheitspolizei hat gegen den Verbleib dieser Arbeitsjuden in Ungarn keine Bedenken, sofern sie in Konzentrationslagern untergebracht und von der Gendarmerie bewacht werden. Verhandlungen hierüber z. Z. im Gange.“²

Ein Einsatz jüdischer Arbeitskompanien im Osten außerhalb der Grenzen Ungarns kam seit Herbst 1944 nicht mehr in Frage, da um diese Zeit die russischen Truppen bereits dicht vor den Grenzen Ungarns standen. Diese Entwicklung der Kriegslage war es auch in erster Linie, die Reichsverweser Horthy im August 1944 bewog, den ihm noch verbliebenen Rest von Handlungsfreiheit zu benutzen, um Einspruch gegen die Deportationen nach den deutschen Vernichtungslagern zu erheben. Nachdem die überwiegende Mehrzahl der Juden aus den ungarischen Provinzen bereits abtransportiert worden war (über 300 000 Juden), vermochte Horthy wenigstens einen Teil der Budapestener Juden vor der Verschickung und Vernichtung zu schützen. Obwohl ihm das Versprechen abgenommen wurde, diese Juden in Arbeitslagern in Ungarn einzusetzen, hat Horthy sich auch dem z. T. zu widersetzen gewußt. Nur eine relativ kleine Zahl ungarischer Juden aus Budapest wurde im September zu Hilfs- und Arbeitsdiensten für die Truppe herangezogen³.

¹ S. Levai a. a. O., S. 427.

² Nürnberg. Dok. NG-2060.

³ Levai a. a. O., S. 323 ff.

Erst nach dem gewaltsamen Sturz des Reichsverwesers und der Einsetzung der Regierung des Pfeilkreuzlerführers Szálasi durch die deutschen Sicherheitsorgane in Budapest (15./16. Oktober 1944) kamen die von deutscher Seite angeregten Maßnahmen gegenüber den Budapester Juden voll zur Geltung. Ein zusammenfassender Bericht Veesenmayers vom 19. 10. 1944 verdeutlicht diesen Sachverhalt. Er schreibt unter anderem:

„Offensichtlich unter dem Einfluß durch die Feindmächte veranlaßter ausländischer Presseangriffe wie auch unter dem von Interventionen verschiedener ausländischer und Feindmächte, teilte der ehemalige Reichsverweser im August d. J. der Reichsregierung eine Entschließung mit, einen weiteren Transport von ungarischen Juden in das Reichsgebiet nicht mehr zuzulassen, und gab gleichzeitig die Zusicherung ab, bezüglich des noch in Ungarn — im wesentlichen nur noch im Gebiet der Hauptstadt Budapest — vorhandenen Judentums eine innerungarische Lösung in der Form durchzuführen, daß diese Juden ebenfalls evakuiert und in Lagern zum Arbeitseinsatz innerhalb Ungarns konzentriert werden sollten. Diese Zusicherung ist in der Folgezeit nicht verwirklicht worden... Erst nach dem 16. Oktober d. J. sind unter beratender Mitwirkung deutscher Stellen erneut Verhandlungen mit dem Ziel begonnen worden, die Judenfrage in Ungarn einer endgültigen Lösung zuzuführen.“¹

Am 20. Oktober 1944 begann unter Aufsicht des deutschen Beauftragten für die Endlösung der Judenfrage, SS-Obersturmbannführer Eichmann, eine schlagartige Aktion der ungarischen Polizei gegen die arbeitsfähige jüdische Bevölkerung in Budapest. Tausende männlicher Juden im Alter von 16–60 Jahren und auch Arbeitstrupps jüdischer Frauen wurden zusammengetrieben und zu Arbeitskompanien zusammengestellt². Sie hatten zunächst im Süden und Osten der Hauptstadt Schanzarbeiten zu leisten, mußten aber infolge der Annäherung russischer Truppen bereits am 2. November wieder nach Budapest zurückgezogen werden. Zahlreiche Alte und Schwache unter den Juden gingen schon dabei zugrunde. Von Budapest aus wurden diese jüdischen Arbeitskolonnen schließlich zusammen mit den noch im Frontgebiet befindlichen regulären jüdischen Arbeitskompanien gemäß einer deutsch-ungarischen Vereinbarung zu Fuß nach Westen in Marsch gesetzt. Sie sollten vor allem beim Stellungsbau an der österreichisch-ungarischen Grenze eingesetzt werden, aber auf ungarischem Territorium verbleiben, wurden aber dann auf ausdrücklichen Wunsch der Pfeilkreuzler-Regierung im Raum von Ódenburg (ungar. Sopron) über die Grenze nach Deutschland verbracht und von deutscher Sicherheitspolizei übernommen. In einem Bericht des Bevollmächtigten Generals der Deutschen Wehrmacht in Ungarn vom 21. 11. 1944 an das OKW heißt es:

„Zur Lösung der Judenfrage ist ein Gendarmerieoberst als Bevollmächtigter der ungarischen Regierung seit 30. 10. 1944 tätig. Bei dessen Ernennung hatte Staatsführung Einverständnis gegeben, daß alle noch in Ungarn befindlichen Juden zum Arbeitseinsatz dem Reich zur Verfügung gestellt werden. Nach hier eingegangenen Meldungen wird Großteil der Juden zu Schanzarbeiten an der deutschen Grenzstellung, jedoch auf unga-

¹ Nürnbg. Dok. NG-3157.

² Ausführlich darüber Levai a. a. O., S. 348 f.

rischem Gebiet, eingesetzt. Regierung bittet dringend zu veranlassen, daß die Juden nur auf deutschem Gebiet Arbeitsdienst tun, um sie damit endgültig aus Ungarn zu entfernen...

Zur Zeit sind im Fußmarsch in westlicher Richtung die bisher im Frontgebiet befindlichen jüdischen Arbeitskompanien, ferner die seit einiger Zeit im Brückenkopf Budapest eingesetzten Ziviljuden beiderlei Geschlechts, etwa 24 000 Mann. Alle übrigen noch in Budapest befindlichen marschfähigen Juden werden täglich in Gruppen von 3000 Mann in Marsch gesetzt. Altersgrenze männlich: 16–60 Jahre, weiblich 16–40 Jahre. Bewachung durch Honvéd.“¹

Über den Fußmarsch der Budapester Juden im Raum von Wien hat der ehemalige SS-Hauptsturmführer Wisliceny, der Eichmanns Sonderkommando in Ungarn angehörte, vor dem Nürnberger Militärtribunal am 3. Januar 1946 ausgesagt:

„Im Oktober/November 1944 wurden von diesen Juden etwa 30 000, vielleicht noch ein paar Tausend mehr, herausgenommen und nach Deutschland verbracht. Sie sollten beim Bau des sogenannten Südostwalles, einer Verteidigungsstellung in Wien, als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Es handelte sich meistens dabei um Frauen. Diese Juden mußten den Weg von Budapest bis zur deutschen Grenze zu Fuß machen, fast 200 km. Sie wurden in Marschgruppen zusammengestellt und gingen in besonders vorgeschriebenen Marschrouten. Ihre Unterbringung und Ernährung während dieses Marsches war außerordentlich schlecht. Die meisten von ihnen wurden von Krankheiten befallen und waren entkräftet. Ich hatte den Auftrag von Eichmann, an der deutschen Grenze diese Gruppen zu übernehmen und sie an die Gauleitung Niederdonau zu Arbeitszwecken weiterzuleiten. Ich habe in vielen Fällen die Übernahme dieser sogenannten Arbeitskräfte abgelehnt, weil die Menschen völlig entkräftet und durch Krankheiten heruntergekommen waren. Eichmann zwang mich jedoch, auch diese Menschen zu übernehmen...“²

Der Fußmarsch der Budapester Juden, der zahllose Opfer forderte, löste schließlich sogar den Protest deutscher Stellen bei Himmler aus. SS-Standartenführer Becher, der sich mit einem Sonderauftrag Himmlers zu dieser Zeit in Ungarn befand, berichtete darüber in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 7. 2. 1946:

„Nachdem ich im November 1944 aus der Schweiz zurückkehrte, sah ich auf der Fahrt von Wien nach Budapest das Elend des Judenfußmarsches persönlich auf der Straße. Ich sprach darüber sofort mit Winkelmann³... Wir faßten darauf sofort einen Protestfunktionspruch an Himmler ab.“⁴

Himmler, der in der letzten Phase des Dritten Reiches Wert darauf legte, sich noch ein Alibi seiner humanen Gesinnung zu verschaffen, und durch Becher Verbindung mit dem jüdischen Joint Distribution Committee zur Auslieferung von Juden in die Schweiz gegen kriegswichtiges Material aufnehmen ließ, gab Eichmann Ende 1944 den Befehl, keine weiteren Juden aus Budapest nach Westen marschieren zu lassen. Immerhin waren mittlerweile Zehntausende ungarischer Juden im Burgenland und der Umgebung Wiens unter der Leitung deutscher Wehrmachts-, Polizei-

¹ Am 23. 11. 1944 vom WFSt dem RSHA zur Kenntnis gegeben (Nürnberg. Dok. NOKW-238).

² IMG, Bd. IV, S. 410.

³ Winkelmann war Höherer SS- und Polizeiführer in Budapest.

⁴ Nürnberg. Dok. NG-2972.

und Parteiorgane in örtlichen Lagern und Arbeitskolonnen nahe der ungarischen Grenze zusammengefaßt worden. Gemeinsam mit anderen ungarischen Juden, die schon im Sommer 1944 von den Vernichtungsmaßnahmen ausgenommen und zu kriegswichtigen Arbeiten im Raum Wien herangezogen worden waren¹ und verstärkt durch sonstige jüdische Arbeitskompanien aus Ungarn, welche von deutschen Behörden an der ungarisch-österreichischen Grenze übernommen worden waren, kamen die aus Budapest stammenden jüdischen Arbeitskolonnen im Gau Niederdonau zum Arbeitseinsatz. Über ihr weiteres Schicksal sagte Wisliceny aus:

„Ein großer Teil dieser Menschen ist dann in den sogenannten Arbeitslagern in Niederdonau an Entkräftung und Seuchen gestorben. Ein geringer Prozentsatz, etwa 12 000, wurde nach Wien und in die Umgebung von Wien gebracht, und ein Transport von ungefähr 3000 ging nach Bergen-Belsen und von da in die Schweiz. Das waren Juden, die im Zuge der Verhandlungen mit dem Joint aus Deutschland herausgelassen wurden.“²

Mai 1957

Broszat

DAS DEUTSCH-UNGARISCHE MACHTVERHÄLTNIS NACH DEM 19. 3. 1944 UND DIE ANTIJÜDISCHEN MASSNAHMEN IN UNGARN

I.

Vorbemerkung

Mit dem Einmarsch deutscher Truppen nach Ungarn am 19. 3. 1944 (Unternehmen „Margarethe“) und der im Zusammenhang damit in Ungarn unter dem Druck des Reiches durchgeführten innerpolitischen Umwälzung (Einsetzung eines „Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches“ in der Person Dr. Veessenmayers in Budapest, gleichzeitige ungarische Regierungsumbildung usw.) trat im bisherigen deutsch-ungarischen Verhältnis eine entscheidende Wende ein. Sie hatte zur Folge, daß ab 19. 3. 1944 die reale Macht innerhalb des ungarischen Staates in allen wesentlichen Bereichen der Politik praktisch in deutsche Hände überging. Das besondere Kennzeichen dieser Machtübernahme war jedoch, daß sie nicht direkt, etwa in der Form der Errichtung einer deutschen Militärregierung, erfolgte, sondern stattdessen eine mittelbare, politische, jedoch unter der drohenden Anwesenheit deutscher Truppen und deutscher Polizei- und Sicherheitsorgane erst mögliche Beherrschung Ungarns

¹ Darüber gibt u. a. ein Schreiben des Chefs des RSHA, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner v. 30. 6. 1944 an den damaligen Bürgermeister von Wien Kenntnis (Nürnberg. Dok. PS-3803).

² IMG, Bd. IV, S. 410.

vorgezogen wurde. Mit Absicht vermied man eine direkte deutsche Militärverwaltung, die den aktiven und passiven Widerstand ganz Ungarns befürchten ließ und den deutschen Kräften überdies die zusätzlichen Lasten der gesamten staatlichen Exekutive aufgebürdet hätte. Vielmehr gelang es, durch eine Kombination von deutscher militärischer Machtdemonstration, Drohung mit dem Einmarsch auch rumänischer und slowakischer Truppen und der Ausspielung massiver politischer Druckmittel das ungarische Staatsoberhaupt, Reichsverweser Horthy, zu bewegen, ohne offenen Widerstand den Einmarsch deutscher Truppen und die Einsetzung einer ungarischen Regierung von Gnaden des Reiches (Sztójay) zu dulden. Hierdurch wurde es möglich, unter dem Schein ungarischer Eigenständigkeit die von Hitler und Himmler in Ungarn geplanten Vorhaben im wesentlichen durch ungarische Organe selbst verwirklichen zu lassen. Obwohl seit dem 19. 3. 1944 in zahlreichen Fällen die in Ungarn befindlichen reichsdeutschen Stellen, insbesondere die dem „Höheren SS- und Polizeiführer in Ungarn“, SS-Obergruppenführer Winkelmann, unterstehenden SD- und Polizeiorgane selbst exekutiv tätig wurden (bei der Beschlagnahme von Wirtschaftsunternehmungen und Ausrüstungsgegenständen; ferner bei der Verhaftung zahlreicher ehemaliger führender ungarischer Politiker, sogenannter Agenten usw.), so erfolgte doch die Ausführung der meisten jetzt unter dem Druck des Reiches geschehenden Maßnahmen durch die ordentlichen ungarischen Organe (z. B. Auflösung der ungarischen sozialistischen und bürgerlichen Parteien im März/April 1944, antijüdische Verordnungen usw.). Da in dieser Zeit wenigstens ein Teil der alten politischen Führungskräfte Ungarns noch im Amt blieb, war auch noch ein gewisser Widerstand gegen deutsche Forderungen möglich, der sich im Sommer 1944 verstärkte. Im Oktober des Jahres 1944 kam es deshalb zu einem erneuten, noch radikaleren deutschen Eingriff in die ungarischen Verhältnisse. Dementsprechend sind bei der Beurteilung der Lage in Ungarn seit dem 19. 3. 1944 die beiden Perioden vor und nach dem Staatsstreich vom Oktober 1944 zu unterscheiden.

II.

Vom 19. März 1944 bis 15. Oktober 1944

Am 23. März 1944 wurde in Ungarn die Regierung Sztójay eingesetzt. Sztójay hatte sich in der vorhergegangenen Zeit als ungarischer Gesandter in Berlin mehrfach deutlich von seiner eigenen Regierung distanziert und aus seiner antisemitischen, dem Nationalsozialismus und der deutschen Politik willfährigen Haltung kein Hehl gemacht. Als Ministerpräsident von Deutschlands Gnaden stützte er sich auf eine Reihe ähnlich gesinnter ungarischer Politiker, die zum größten Teil erst mit ihm zusammen nach dem 19. 3. 1944 auf deutsche Empfehlung in die Regierung gelangten. Sie gehörten durchweg den rechtsorientierten politischen Gruppen an (rechter Flügel der alten Regierungspartei, Imrédys Partei der ungarischen

Erneuerung und einige kleinere Parteigruppen), welche trotz sonstiger Gegensätze in der Forderung einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit Deutschland einig waren. Die Tatsache, daß sich unter ihnen immerhin Persönlichkeiten fanden, die auch in früheren Jahren in der ungarischen Politik eine maßgebliche Rolle gespielt hatten (die ehemaligen Ministerpräsidenten Imrédy und Bárdossy, Finanzminister Rémenyi-Schneller, General Vörös u. a.), und die nicht zu den in Ungarn völlig isolierten nationalsozialistischen Extremisten gehörten (Pfeilkreuzler unter Szálasi, ungarische Nationalsozialisten unter Pálffy), half den von Deutschland gewünschten Schein aufrechtzuerhalten, als habe es sich bei den Ereignissen im März 1944 lediglich um einen innerpolitischen Kurswechsel gehandelt und als seien die deutschen Truppen im Einverständnis mit der ungarischen Regierung zur Stärkung der gemeinsamen Verteidigung gegen die bereits nahe vor den ungarischen Grenzen stehenden sowjetischen Armeen ins Land gekommen. Weil außerdem der im ungarischen Volk so beliebte Reichsverweser Horthy weiter im Amt blieb und nominell mit der Staatsführung auch den Oberbefehl über die ungarische Wehrmacht behielt, konnte die Fiktion der ungarischen Souveränität aufrechterhalten und die rege Wirksamkeit reichsdeutscher Organe in Budapest offiziell als Ausdruck verstärkter deutsch-ungarischer Kooperation im Zeichen der kritischen Kriegslage interpretiert werden.

Die Wirklichkeit sah jedoch gänzlich anders aus. Mit Ausnahme einiger weniger völlig ergebener Handlanger oder Karrieremacher (Hitler selbst hatte die Anwendung von Bestechungen für ungarische Mithilfe bei den deutschen Maßnahmen angeregt) folgte selbst die Mehrzahl der Regierung Sztójay bald nur sehr widerstrebend den immer weitergehenden deutschen Forderungen, ganz zu schweigen von dem alten Beamtenapparat der zentralen und lokalen Verwaltungsbehörden und den Abgeordneten des ungarischen Parlaments, die allerdings bei der Praxis der ungarischen Regierungsweise von vornherein nahezu machtlos waren. Das einzige, was ihnen allen blieb, war, durch passiven Widerstand (bürokratische Verzögerung usw.) die den ungarischen Interessen schädlichen Maßnahmen abzuschwächen. Auch diesen „Mißstand“ versuchten Veessenmayer und Winkelmann wiederholt abzustellen, doch da sie außerstande waren, die gesamte ungarische Verwaltung zu kontrollieren, blieb ihnen hier ein voller Erfolg versagt. Lediglich in denjenigen Bereichen, die dem Reich ganz besonders wichtig waren (z. B. antijüdische Maßnahmen), gelang durch Einschaltung bedenkenloser ungarischer Kollaboranten, durch Anwendung von Druck und Kontrolle eine weitgehende Verwirklichung der nationalsozialistisch-deutschen Pläne.

Indessen bildete sich, abgesehen von geheimen Widerstandsorganisationen, die sich aus den verbotenen politischen Gruppen rekrutierten, im Sommer 1944 ein Zentrum aktiven Widerstandes gegen die brutalen deutschen Eingriffe im Kreis um den Reichsverweser, dessen Befugnisse man aus Prestige Gründen weitgehend unangetastet gelassen hatte. Horthy, der dem Anschein nach anfangs noch an Hitlers Versprechungen, die ungarische Souveränität zu respektieren, geglaubt hatte, sah

seinen Irrtum sehr bald ein und begann spätestens seit dem Juli 1944 von den ihm verbliebenen Möglichkeiten aktiven Gebrauch zu machen. Kraft seiner Rechte als Staatsoberhaupt setzte er einzelne unter deutschem Druck ernannte Minister (so auch den Wirtschaftsminister Imrédy) ab. Wenn es ihm auch nicht möglich war, an ihre Stelle erklärte Gegner des nationalsozialistischen Deutschlands zu berufen, so vermochte er doch Personen in die Regierung zu bringen, die ihm persönlich in stärkerem Maße ergeben waren. Am 29. August 1944 wurde so auch Ministerpräsident Sztójay durch einen Vertrauten des Reichsverwesers, General Lakatos, abgelöst. Hand in Hand mit diesem Versuch einer innerpolitischen Wendung gegen die reichsdeutsche Bevormundung unternahm Horthy verschiedene energische Protestschritte in Berlin gegen den Bruch der deutschen Versprechungen und die fortgesetzten Verletzungen der ungarischen Souveränität. Er forderte die Freigabe der verhafteten ungarischen Politiker und die Zurückziehung der deutschen Polizei- und SD-Kommandos aus Ungarn. Gleichzeitig reisten geheime Emissäre Horthys ins alliierte Hauptquartier nach Italien und nach Moskau, um die Bedingungen einer Waffen-niederlegung auszuhandeln.

Das verzweifelte Bemühen Horthys, Ungarn in letzter Minute doch noch aus dem Griff des Reiches zu befreien und vor der drohenden Katastrophe zu bewahren, endete jedoch mit einem Mißerfolg.

Am 15./16. Oktober 1944 wurde ein seit langem von den reichsdeutschen Vertretern in Budapest mit dem Führerhauptquartier und Himmler verabredeter Staatsstreich in Ungarn inszeniert. Horthy, der trotz brutaler Druckmittel (Entführung seines Sohnes durch die Gestapo) zunächst nicht nachgab, sondern über den Sender Budapest einen Aufruf an das ungarische Volk verkünden und Befehle an die ungarische Armee zur Einstellung des Kampfes ausgeben ließ, wurde nach gewaltsamer Besetzung der Königlichen Burg durch SS-Einheiten verhaftet und später in das KZ Mauthausen überführt. Damit endete diese erste Epoche deutscher Herrschaft, die darauf bedacht gewesen war, wenigstens den Schein der Kontinuität des ungarischen Staates und des deutsch-ungarischen Bündnisses zu wahren.

III

Vom 15. Oktober 1944 bis zum Kriegsende in Ungarn (März 1945)

An Stelle der Regierung Lakatos und des Staatsoberhauptes wurde der Führer der Pfeilkreuzler, Franz Szálasi, eingesetzt (ab 2. November 1944 mit dem offiziellen Titel „Führer der Nation“). Gefälschte Widerrufe beraubten Horthys letzte Aufrufe an Volk und Armee zum großen Teil ihrer Wirkung und die Pfeilkreuzler begründeten in deutschem Auftrag eine perfekte Diktatur in Ungarn.

Nachdem seit November 1944 in den östlichen Teilen des Landes bereits russische Truppen standen und unter Führung des ungarischen Generals Miklós, der auf

Horthys Befehl hin übergelaufen war, in Debrecen eine ungarische provisorische Nationalregierung gebildet wurde (23. 12. 1944), war Szálasi Regime auf einen zu-
sichs kleiner werdenden ungarischen Raum beschränkt.

Die Inthronisierung Szálasi und seiner revolutionären Pfeilkreuzlerbewegung durch die deutschen Vertreter in Ungarn (Die Vorbereitung des Staatsstreiches war bis in alle Einzelheiten von Winkelmann und seinen Polizei- und SS-Organen geleitet worden) stellte im Grunde ein Eingeständnis des Scheiterns der bisherigen deutschen Politik in Ungarn dar. Obwohl sich die maßgeblichen deutschen Beobachter (einschließlich der Vertreter des Nachrichtendienstes des SD) darüber einig waren, daß Szálasi keinen nennenswerten Rückhalt und Anhang im ungarischen Volk besaß, seine Anhänger vielmehr zu einem beträchtlichen Teil aus sehr zweifelhaften, oft schon kriminellen Elementen bestanden und Szálasi selbst politisch kaum ganz ernst zu nehmen war, blieb er nach dem Staatsstreich vom 15. Oktober die letzte ungarische Potenz, auf die sich die Politik des nationalsozialistischen Reiches noch stützen konnte. Dabei stellte sich mitunter sogar die paradoxe Situation ein, daß die Vertreter des Reiches und die deutschen Sicherheitsorgane Szálasi und seinen Anhängern, die sich darauf berufen konnten, Vorkämpfer und „Märtyrer“ des Nationalsozialismus zu sein, manche Eigenmächtigkeit durchgehen lassen mußten. Dies änderte zwar ernstlich wenig daran, daß Szálasi eine bloße Kreatur Hitlers bzw. der deutschen SS-Befehlshaber in Ungarn blieb, führte aber oft dazu, daß die Pfeilkreuzler, die nach dem 15. Oktober 1944 die maßgeblichen Positionen in Regierung, Verwaltung, Polizei usw. innehatten, ihre Lehrmeister aus den SS-Sonderkommandos noch an Brutalität übertrafen und, mehr als es den deutschen Wünschen entsprach, ihren Haßgefühlen gegen alle Arten von politischen Gegnern freien Lauf ließen, anstatt die ungarischen Kriegsanstrengungen zu aktivieren. So enthüllte sich das deutsche Vorgehen in Ungarn Ende 1944 in jeder Hinsicht als eine Katastrophenpolitik. Nachdem die fähigsten Elemente unter den ungarischen Politikern und Patrioten (gleich ob Gegner oder Freunde Deutschlands) infolge des rigorosen Vorgehens des deutschen Bevollmächtigten und der SS-Stellen ausgeschaltet waren bzw. sich freiwillig zurückgezogen hatten, blieb das Feld in Ungarn einer Minderheit extremer Terroristen und den deutschen militärischen und Polizeiorganen überlassen. Der Umstand, daß auch die Szálasi-Regierung außerstande war, das Potential Ungarns für Deutschland zu mobilisieren, führte nur zu einem um so rücksichtsloseren Vorgehen der deutschen Kräfte in Ungarn. Als Beispiel sei ein Befehl des damaligen deutschen Chefs des GenStdH angeführt, der am 3. Dezember 1944 an den OB Südost gelangte:

„Auf Befehl des Führers sind alle im Interesse der deutschen Kriegsführung erforderlichen Zerstörungen und Lähmungen an Industrie- und Verkehrsanlagen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken planmäßig und gründlich durchzuführen... Was dem Feinde Abbruch tun kann, hat zu geschehen. Auf die ungarischen Interessen kann hierbei leider keine Rücksicht genommen werden. Wenn die ungarische Regierung und der ungarische Honvédminister Wert darauf legen, daß ungarische Städte und Versorgungsanlagen geschont werden, so kann ihnen nur empfohlen werden, mehr als bisher dafür zu sor-

gen, daß alle wehrfähigen ungarischen Männer für die Verteidigung des Vaterlandes an der Seite des deutschen Bundesgenossen kämpfen. Die bisherigen Leistungen der ungarischen wehrfähigen Bevölkerung entsprechen diesem Gedanken nicht.“¹

IV

Die antijüdischen Maßnahmen in Ungarn nach dem 19. März 1944

Die Weigerung des Ministerpräsidenten Kállay (10. 3. 1942 bis 19. 3. 1944), die ungarischen Juden in die von Deutschland besetzten Ostgebiete deportieren zu lassen, war ein Hauptmotiv für den gewaltsamen Sturz seiner Regierung am 19. 3. 1944 gewesen, und die unverzügliche Durchführung der „Endlösung der Judenfrage“ in Ungarn wurde zu einer der zentralen politischen Aufgaben, die sich die nationalsozialistische Führung des Reiches mit der Besetzung Ungarns gestellt hatte. Ihre Durchführung geschah auf folgende Weise:

Bald nach den deutschen Truppen traf in Budapest das Sonderkommando des SS-Obersturmbannführers Eichmann ein, der der Aufsicht des „Höheren SS- und Polizeiführers in Ungarn“, SS-Obergruppenführer Winkelmann, unterstand, seine Befehle aber direkt vom RSHA in Berlin, Abt. IV (SS-Gruppenführer Müller) empfang. Als Spezialist für Judendeportationen begann Eichmann sofort seine Arbeit, die mit dem deutschen Bevollmächtigten in Ungarn, Dr. Veessenmayer, und über den Judenberater bei der deutschen Gesandtschaft in Budapest mit dem Auswärtigen Amt in Berlin (Judenreferent Legationsrat v. Thadden) abgestimmt wurde.

Für die praktische Durchführung der Konzentrierung der Juden in einzelnen Ghettos und Lagern und schließlich des Abtransports (Ungarn wurde zu diesem Zweck in einzelne Zonen eingeteilt, die nacheinander „judenrein“ gemacht werden sollten) stand Eichmann in ständiger Verbindung mit dem ungarischen Innenministerium, in dessen Leitung bei der erzwungenen Regierungsumbildung vom März 1944 entschiedene ungarische Antisemiten befördert wurden (Innenminister Jaross, die Staatssekretäre Baky, Endre usw.). Diesen oblag dann mit Hilfe ihrer untergeordneten Organe die Durchführung der Weisungen Eichmanns bzw. des RSHA in Berlin. Besondere Einsatzstäbe Eichmanns überwachten die Aktionen an Ort und Stelle.

Am 23. 5. 1944 konnte sich Legationsrat v. Thadden bei einem Besuch der Dienststelle Eichmann in Budapest überzeugen, daß in den ersten beiden Monaten nach der deutschen Besetzung bereits 116 000 ungarische Juden abtransportiert worden waren². Am 30. Juni 1944 meldete Veessenmayer den planmäßigen Abtransport von bisher insgesamt 381 661 Juden aus den Zonen I–IV³.

¹ Nürnberger Dok. NOKW-1998.

² Nürnberg. Dok. NG-4089.

³ Nürnberg. Dok. NG-2263.

Die Deportation der zahlreichen Budapester Juden wurde aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der technischen Schwierigkeiten einer solchen Aktion zunächst hinausgeschoben. Man beschränkte sich vorerst damit, einige Tausende von ihnen, die als besonders einflußreich galten, durch die deutschen Polizeiorgane verhaften zu lassen und geschlossene Gruppen von Juden in Lager in die Nähe besonders luftgefährdeter Industrieanlagen umzuquartieren, nachdem durch entsprechende Erlasse des ungarischen Innenministeriums schon im März/April 1944 auch die Budapester Juden zum Tragen des Judensterns verpflichtet und aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens ausgeschaltet worden waren.

Infolge der im Sommer 1944 einsetzenden innerpolitischen Schwierigkeiten in Ungarn (am 7. 8. 1944 hatte Horthy auch den Innenminister Jaross entlassen) und eines im August 1944 erhobenen Protestes des Reichsverwesers gegen weitere Juden-deportationen nach dem Reich wurde die schon im Juni 1944 geplante Großaktion gegen die Budapester Juden weiter verschoben. Erst nachdem Mitte Oktober Szálasi und die Pfeilkreuzler an der Spitze des ungarischen Staates standen, waren auch die Budapester Juden praktisch vogelfrei.

Fortgesetzte Judenausschreitungen der Pfeilkreuzler verbanden sich mit dem Bemühen Eichmanns, auch die Juden Budapests nach dem Westen zu transportieren, ehe die schnell heranrückende Front eine solche Aktion unmöglich machte. Zur Illustration sei die Darstellung Dr. Wilhelm Höttls, des ehem. Leiters des Nachrichtendienstes des SD im Südosten, angeführt:

„Zehntausende von Juden wurden in Fußmärschen an die deutsche Grenze getrieben, Pfeilkreuzler in Uniform fingen jüdische Passanten auf den Straßen Budapests zusammen und warfen sie von den Brücken in den Donaustrom, nicht zu reden von den Plündereien und Morden in jüdischen Wohnungen.“¹

Im Zusammenhang mit den im Herbst 1944 einsetzenden Manipulationen Himmlers, ungarische Juden gegen entsprechende Lieferungen von Geld und Kriegsmaterial nach der Schweiz ausweisen zu lassen, womit der Reichsführer-SS in der letzten Phase des Krieges noch schnell einen Beweis seiner humanen Gesinnung antreten wollte, wurden die von Eichmann in die Wege geleiteten jüdischen Fußmärsche von Budapest nach Österreich Ende November 1944 gestoppt. Die Mehrzahl der Budapester Juden blieb somit als einzige größere Gruppe des ungarischen Judentums von der Vernichtung verschont.

11. 4. 1956

Broszat

¹ Nürnbg. Dok. NG-2317, S. 6.

DAS DEUTSCH-SLOWAKISCHE VERHÄLTNIS 1939/40 UND SEINE RÜCKWIRKUNG AUF DIE SLOWAKISCHE JUDENPOLITIK

Die Eigenstaatlichkeit der Slowakei war von ihrer Begründung an in den Dienst der machtpolitischen Interessen des Reiches gestellt. Schon der Hilferuf Dr. Tisos an Hitler vom 14. 3. 1939, der den Vorwand zur deutschen Besetzung Böhmens und Mährens und zur Bildung eines slowakischen Staates unter dem Schutz des Reiches lieferte, stellte keinen spontanen Akt der slowakischen Politiker dar, sondern war auf Wunsch Hitlers von Verbindungsleuten des Reiches (SD) manipuliert worden¹. In dem am 23. 3. 1939 abgeschlossenen deutsch-slowakischen Schutzvertrag kam die enge Bindung der Slowakei an den Willen der Reichsregierung deutlich zum Ausdruck². Deutschland erhielt das Recht, in einer an das Protektorat angrenzenden sogen. Schutzzone Truppen mit voller militärischer Souveränität zu stationieren (Art. 1) und den Aufbau eigener slowakischer Streitkräfte zu beaufsichtigen (Art. 3), während sich die slowakische Regierung verpflichten mußte, ihre Außenpolitik „stets im Einvernehmen mit der deutschen Regierung zu führen“ (Art. 4). Gleichzeitig wurde ein vertrauliches Abkommen über eine enge wirtschaftliche Anpassung der Slowakei an die deutschen Bedürfnisse getroffen. Es fand seine Konkretisierung in der Abmachung vom 8. Dez. 1939 über die Heranziehung slowakischer Arbeitskräfte zur Arbeit in Deutschland und im deutsch-slowakischen Vertrag über die Nutzbarmachung kriegswirtschaftlicher Rohstoffvorkommen und Industrieunternehmen für die deutsche Kriegswirtschaft vom 30. Jan. 1940³.

Es war fast zwangsläufig, daß die in der Slowakei befindlichen deutschen Truppen, die seit dem Mai 1939 als „Deutsche Heeresmission“ unter Leitung von Generalleutnant Barkhausen standen, die innerstaatliche Souveränität der slowakischen Regierung erheblich beeinträchtigen mußten. Da die Wehrmacht in der Slowakei sich vielfach wie eine Besatzungstruppe aufführte, deutsche Soldaten sowie Feldpolizei und sogar SS-Einheiten sich auch außerhalb der vertraglich festgelegten Schutzzone in Preßburg und anderen Gebieten aufhielten und durch Beschlagnahme und Requirierung den weitesten Gebrauch von ihren Rechten machten, kam es vom März bis zum August 1939 zu zahlreichen deutsch-slowakischen Reibungen. Die Akten des Auswärtigen Amtes über diesen Komplex lassen klar erkennen, wie gering man dabei deutscherseits die Souveränität der Slowakei einschätzte⁴. Im deutsch-slowakischen Schutzzonenvertrag vom 12. August 1939 mußte die slowakische Regierung schließlich der deutschen Interpretation der Befugnisse der Wehrmacht in der Slowakei weitgehend zustimmen.

¹ Vgl. Nürnberg. Dok. NG-2316.

² Voller Text des Vertrages einschließlich des vertraulichen Protokolls über die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit beider Länder abgedr. in: Documents on German Foreign Policy 1918—1945, series D, vol. VI, Nr. 40.

³ Documents, vol. X, S. 17.

⁴ Documents, vol. VI, insbesondere Nr. 117, 235, 554, 611, 644, 667, 696, 768.

Während der Vorbereitungen des Polenfeldzuges ergingen erneute Forderungen an die Slowakei, die als Aufmarsch- und rückwärtiges Operationsgebiet zu dienen hatte. Doch in diesem Falle fügte man sich in Preßburg ohne erkennbaren Widerwillen, da Hitler der Slowakei als Lohn für die Unterstützung während des Krieges gegen Polen einige südpolnische Gebiete versprach, die früher zum Territorium der Tschechoslowakei gehört hatten¹. Ein entsprechender deutsch-slowakischer Vertrag wurde am 21. November 1939 in Berlin abgeschlossen².

Es blieb nicht aus, daß sich unter diesen Umständen auch der Aufbau der slowakischen Staatsordnung im Innern unter starkem deutschem Einfluß vollzog. Nach der Verfassung vom 26. Oktober 1939 wurde die Slowakei zwar formal Republik, in Wahrheit aber ein autoritärer Einparteienstaat, in welchem die Einheit von Staat und Partei durch die in der Verfassung verankerte Führungsrolle der Hlinka-Staatspartei garantiert war. Die Hlinka-Garde, die während der Zeit des tschechoslowakischen Staates von dem 1938 verstorbenen Slowakenführer Andrej Hlinka als illegale revolutionäre Organisation aufgebaut worden war, wurde nach Bildung des slowakischen Staates zum politisch-militärischen Kader der Partei. Ähnlich wie die SS in Deutschland verband sie die Funktion einer politischen Polizei mit den Aufgaben einer uniformierten Partei-Eliteorganisation. Unter Anknüpfung an die in der Hlinka-Bewegung schon früher vorhanden gewesenen antisemitischen Strömungen, gelang es, die Hlinka-Garde sehr rasch in das Fahrwasser des Nationalsozialismus zu bringen und sie zu einem Arm der nationalsozialistischen Reichsregierung im Innern der Slowakei zu machen. Eine wesentliche Rolle spielte bei dieser Entwicklung die Person des slowakischen Politikers Šano Mach, der im engen Einvernehmen mit Himmler, dem SD und der deutschen Gesandtschaft in Preßburg als erster Regierungsbeauftragter für die Hlinka-Garde deren Organisation und Politik stark beeinflusste. Starke katholische Bindungen zahlreicher Hlinka-Führer haben allerdings eine völlige Gleichschaltung mit der reichsdeutschen SS verhindert.

Da im Winter 1939/40 unter führenden slowakischen Politikern das Bemühen deutlich wurde, die gegenüber dem Reiche bestehende Abhängigkeit zu lockern und größere Handlungsfreiheit als bisher zu gewinnen, begann sich das Augenmerk des Auswärtigen Amtes und der deutschen Stellen in der Slowakei in zunehmendem Maße darauf zu richten, diejenigen slowakischen Politiker auszuschalten, auf deren Kollaborationsbereitschaft kein Verlaß war. Schon im Sommer 1939 hatte das Auswärtige Amt im Hinblick auf die bevorstehende Auseinandersetzung mit Polen unter anderem verlangt, daß der slowakische Politiker Karel Sidor (März–April 1939 slowakischer Innenminister), der wegen seiner pro-polnischen Haltung bekannt war, von der politischen Szene verschwand³. Sidor wurde im Juli 1939 auf die slowakische Gesandtschaft beim Vatikan abgeschoben, bis er ein Jahr später Rib-

¹ Ebenda, vol. VII, Nr. 214 und 237.

² Ebenda, vol. VIII, Nr. 381.

³ Documents, vol. VI, Nr. 768.

bentrop auch dort noch als zu gefährlich erschien¹. Der innerpolitischen Gleichschaltung der Slowakei, durch welche slowakische Eigenmächtigkeiten verhindert werden sollten, die gegen das Interesse des Reiches verstießen, dienten vor allem deutsche Berater in slowakischen Regierungsstellen. Dieses System der deutschen Berater weiter auszubauen war schon Anfang Dezember 1939 Ribbentrops Absicht. Als ihm am 1. Dez. 1939 der deutsche Volksgruppenführer in der Slowakei (Franz Karmasin), der zugleich Staatssekretär in der slowakischen Regierung war, über den wachsenden Einfluß antideutscher Kreise in der Slowakei berichtete, erklärte Ribbentrop, es müßten Anstrengungen gemacht werden, „deutsche Berater in zusätzliche Bereiche der slowakischen Verwaltung und Wirtschaft zu entsenden“. Der deutsche Gesandte Bernard solle entsprechende Pläne ausarbeiten und vorlegen. Man solle dabei jedoch vorsichtig verfahren, um slowakische Empfindlichkeiten zu schonen. Es müßte möglichst erreicht werden, daß das Ersuchen nach deutschen Beratern von den Slowaken ausginge².

Trotz der massiven Vormundschaft, die das Reich seit dem März 1939 gegenüber dem „Schutzstaat“ der Slowakei ausübte, blieb man in Berlin immerhin noch bemüht, wenigstens den Anschein relativ großer slowakischer Selbständigkeit zu erhalten. Dabei war vor allem der Wunsch maßgeblich, in der Slowakei eine „Visitenkarte“ für andere südosteuropäische Nationen zu besitzen, die noch nicht eindeutig auf den deutschen Kurs eingeschwenkt waren (Ungarn, Rumänien), sondern fürchteten, mit der außenpolitischen Anlehnung an das Reich die innerstaatliche Selbständigkeit zu verlieren. Seit dem April/Mai 1940 jedoch, als die deutschen Erfolge in Norwegen und Frankreich das Reich zur beherrschenden Macht in Europa werden ließen, wurde auch diese relative Mäßigung gegenüber der Slowakei fallengelassen. In einem für das Auswärtige Amt angefertigten Memorandum vom 25. Juni 1940 stellte der deutsche Gesandte in Preßburg, Bernard, fest: „Mit dem 9. April und 10. Mai begann auch ein neues Kapitel im deutsch-slowakischen Verhältnis. Die neue politische Lage erlaubt es, unsere Visitenkarte zurückzuziehen, die wir so lange herausgehalten haben, um sie bekanntwerden zu lassen. Jetzt ist die Zeit gekommen, um wieder einmal absolut klarzustellen, besonders im Hinblick auf die Länder Südosteuropas, daß die Slowakei zu unserem Lebensraum gehört, d. h., daß allein unsere Wünsche maßgeblich sind.“³ Den Hintergrund dieses Memorandums bildete der Fall Durčanský. Durčanský, der seit dem März 1939 das slowakische Außenministerium und seit dem Oktober 1939 auch die slowakische Innenpolitik leitete, war der Exponent derjenigen slowakischen Politiker, die im Rahmen des deutsch-slowakischen Schutzvertrages danach trachteten, ein größeres Maß an Selbständigkeit und Handlungsfreiheit zu erlangen. Man betrachtete ihn deshalb in Berlin seit

¹ Telegramm Ribbentrops an die Dt. Gesandtschaft in Preßburg v. 29. Juli 1940, das die sofortige Abberufung Sidors als Gesandter beim Vatikan verlangte (Documents, vol. X, Nr. 263).

² Documents, vol. VIII, Nr. 409.

³ Documents vol. X, Nr. 17, S. 18 (Rückübersetzung aus d. Englischen).

einiger Zeit mit Argwohn und ließ ihn von der Deutschen Gesandtschaft und dem SD sehr genau überwachen. Schon am 18. März 1940 berichtete Staatssekretär Keppeler nach einem Besuch in Preßburg, er habe den Eindruck erlangt, auf Staatspräsident Dr. Tiso und Ministerpräsident Dr. Tuka sei absoluter Verlaß, doch er sei in der Meinung bestärkt worden, daß es nötig sei, auf Dr. Durčanský sehr genau aufzuzugehen. Im Unterschied zu Tiso und Tuka, die sehr genau wußten, daß die Existenz eines slowakischen Staates allein von Deutschlands Hilfe abhängt, scheine Durčanský von der Vorstellung auszugehen, die Slowakei sei eine große Macht und habe deutsches Wohlwollen kaum nötig¹. Zur direkten Intervention des Reiches kam es, als Durčanský es Mitte Mai 1940 zuwege brachte, Šano Mach als Leiter der Hlinka-Garde abzusetzen, der sich bisher als der deutschen Wünschen gefügigste slowakische Politiker erwiesen hatte. Nachdem diese Nachricht in Berlin eintraf, empfahl UStS Woermann als Leiter der Polit. Abteilung des Auswärtigen Amtes in einer ausführlichen Denkschrift, der zahlreiches von deutschen Dienststellen in der Slowakei gesammeltes „Belastungsmaterial“ gegen Durčanský beigefügt wurde, eine „sofortige Aktion“ des Reiches mit dem Ziel, Mach nicht nur voll zu rehabilitieren, sondern ihn an Stelle Durčanskýs zum Innenminister ernennen zu lassen. Durčanský und mit ihm andere anti-deutsche, „insbesondere auch jüdische Elemente“ innerhalb der Slowakei und des slowakischen auswärtigen Dienstes mußten über kurz oder lang ausgeschaltet werden. Es empfehle sich, einen vom Führer oder Reichsaußenminister bevollmächtigten Sondergesandten nach Preßburg zu senden, um dieses deutsche Verlangen Tiso und Tuka zu unterbreiten². Hitler und Ribbentrop entschieden sich jedoch für einen nicht ganz so drastischen Schritt: Zunächst wurde der deutsche Gesandte Bernard Ende Mai ostentativ aus Preßburg abberufen³, und wenige Tage darauf (Anfang Juni) entsandte Ribbentrop SA-Obergruppenführer Killinger, der seit Dezember 1939 als Inspekteur der deutschen Auslandsvertretungen im Südosten fungierte, nach Preßburg. Killinger ließ in seinen Gesprächen mit Tiso und Tuka keinen Zweifel darüber, daß man in Berlin mit den innerpolitischen Veränderungen und der Politik Durčanskýs nicht einverstanden sei. In seinem anschließenden Bericht an Ribbentrop vom 9. Juni 1940 bekräftigte er noch einmal, daß Durčanský „völlig aus der Regierung verschwinden“ müsse. Im einzelnen empfahl er: Rücktritt Durčanskýs als Außen- und Innenminister, Übernahme des Außenministeriums durch Tuka, des Innenministeriums durch Mach und Ersetzung der „schlimmsten“ Gefolgsleute Durčanskýs durch Leute, die gewillt seien, der deutschen Linie zu folgen. Ferner: Ernennung von deutschen Beauftragten bei der slowakischen Regierung, um diese zu kontrollieren und im deutschen Sinne zu beraten, außerdem Verstärkung des deutschen Propagandaamtes in der Slowakei durch slowakische Kollaborateure und größere Geldzuweisungen. Um Mach, dessen Amtsführung auch in deutschfreundlichen Kreisen kritisiert wurde, salonfähig zu machen,

¹ Documents, vol. IX, Nr. 2.

² Ebenda, Nr. 309.

³ Ebenda, Nr. 336.

riet Killinger außerdem, dessen persönliche Schulden in Höhe von 8000 Reichsmark zu begleichen¹. Nach dieser vorangegangenen Planung wurden Tiso, Tuka und Mach am 28. Juli auf dem Obersalzberg von Ribbentrop und Hitler empfangen. Dabei legte Hitler den slowakischen Politikern in unmißverständlicher Weise, wenn auch unter Wahrung diplomatischer Formen, die deutschen Wünsche dar. Wenn Deutschland weiterhin die Integrität der Slowakei garantieren solle, so müsse es verlangen, erklärte Hitler, daß die Slowakei auch in ihrer Innenpolitik loyal und unzweideutig dem deutschen Kurs folge. Dazu gehöre, daß man „die mit Deutschland zur Zusammenarbeit bereiten Kräfte unterstütze und nicht diejenigen, die versuchten, diese Zusammenarbeit zu untergraben“².

Anfang August 1940 vollzog sich die gewünschte Regierungsumbildung in der Slowakei. Durrčanský wurde seiner Regierungsämtler enthoben, Tuka übernahm das Außenministerium, und Mach wurde am 19. 8. 1940 offiziell zum Innenminister und stellv. Ministerpräsidenten ernannt. Ein vom Reichsleiter Bormann vor dem Empfang der slowakischen Politiker durch Hitler angeregter Plan, die Deutsche Gesandtschaft in Preßburg aufzulösen und stattdessen das Amt eines deutschen Generalresidenten in der Slowakei zu errichten³, wurde zwar – wohl aus taktischen Gründen – fallengelassen, jedoch übernahm seit Ende Juli 1940 Killinger anstelle des Berufsdiplomaten Bernard die Leitung der deutschen Mission in Preßburg⁴. Der erste Auftrag, den Killinger bereits am Tage nach den Besprechungen auf dem Berghof von Ribbentrop erhielt, bestand u. a. in der Weisung, „die Frage der deutschen Berater in der Slowakei so schnell wie möglich zu erledigen“. Entsprechend bereits vorangegangener mündlicher Absprache legte Ribbentrop fest: „Ein Berater wird jeweils gebraucht für Polizeifragen, Judenfragen, Propagandafragen, Wirtschaftsfragen und für die Organisierung der Hlinka-Garde.“⁵ Im Verlauf des Herbstes 1940 kam das geplante System der deutschen Berater allmählich in Gang. Bereits am 1. September 1940 wurde SS-Hauptsturmführer Wisliceny als Judenberater nach Preßburg entsandt, und im November übernahm SS-Obersturmbannführer Nageler als deutscher Berater für die Hlinka-Garde deren Neuorganisation.

Von beiden Positionen her ließ sich ein wirksamer Einfluß zur Gleichschaltung der slowakischen Judenpolitik ausüben. Unter den leitenden slowakischen Politikern war fraglos die Bereitschaft vorhanden, Maßnahmen zur Beschränkung der Rechte und des z. T. starken wirtschaftlichen Einflusses der etwa 70 000 slowakischen Juden zu ergreifen. Antisemitische Bestrebungen waren unter den nationalsozialistisch und katholisch-klerikalen Kräften, aus denen sich die Hlinka-Partei rekrutierte, seit Jahren lebendig. Sie ergaben sich u. a. auch daraus, daß die slowakischen Juden in der Mehrzahl Anhänger des von den slowakischen Nationalisten bekämpften tsche-

¹ Documents, vol. IX, Nr. 407.

² Ebenda, vol. X, Nr. 248, S. 347 f.

³ Ebenda, Nr. 143, S. 174.

⁴ Ebenda, vol. X, S. 375, Anm. 1.

⁵ Documents, Nr. 263.

choslowakischen Staates gewesen waren, der ihnen mit seiner liberal-demokratischen Verfassung staatsbürgerliche Gleichberechtigung garantiert hatte. Jedoch unterschied sich die Gegnerschaft der Hlinka-Partei in ihrem Charakter und nach dem praktischen Ziel, bis zu welchem man zu gehen geneigt war, erheblich von den Intentionen der nationalsozialistischen Führung in Deutschland. Das kam deutlich zum Ausdruck in der einen Monat nach der Begründung des slowakischen Staates am 18. 4. 1939 verkündeten Verordnung über die Bestimmung des Begriffs „jüdisch“ (Regierungsverordnung Nr. 63), welche noch ganz eindeutig auf der konfessionellen Definition des Judentums beruhte und den Begriff des getauften Rassejuden nicht kannte¹. Erst mit dem zunehmenden deutschen Einfluß auf die Behandlung der slowakischen Judenfrage, insbesondere nach der Entsendung des deutschen Judenberaters, kam es zur – allerdings eingeschränkten – Übernahme nationalsozialistischer Rassebegriffe². Auch im Hinblick auf die Ausschaltung der Juden aus dem wirtschaftlichen und öffentlichen Leben der Slowakei waren bis zu der Regierungsumbildung vom Sommer 1940 und dem Eintreffen eines deutschen Judenberaters nur relativ gemäßigte Maßnahmen ergangen. So war zwar durch Reg. VO vom 1. 7. 1939 (Nr. 147/1939) die Konskription jüdischer landwirtschaftlicher Liegenschaften als Kann-Bestimmung erlassen worden, doch erst durch VO vom 30. Mai 1941 (Nr. 93/1941) wurde die Überführung sämtlicher jüdischer landwirtschaftlicher Liegenschaften in Staatsbesitz verfügt. Was den industriellen und kommerziellen Sektor betraf, so ergingen seit der Reg. VO vom 20. 6. 1939 (Nr. 137/1939) bis zum Sommer 1940 mehrere Bestimmungen, die es einerseits erlaubten, Regierungsbeauftragte zur Aufsicht in jüdische Gewerbs- und Handelsunternehmungen zu entsenden und im Einzelfall auch Konzessionen zu entziehen, andererseits Neugründung und Neuerwerb entsprechender Unternehmen durch Juden verboten. Doch erst durch Reg. VO vom 7. Dezember 1940 (Nr. 303/1940) wurde die Grundlage für eine systematische Arierisierung jüdischer Wirtschaftsunternehmen geschaffen. Ähnlich verhielt es sich mit der Ausschaltung von Juden aus einzelnen Berufszweigen. Schon die Reg. VO vom 20. 4. 1939 (Nr. 63/1939) und die Reg. VO vom 29. Juli 1939 (Nr. 184/1939) führten in den Rechtsanwalts- und Ärztekammern einen numerus clausus von 4 Prozent für Juden ein. Der völlige Ausschluß von Juden aus beiden Berufen geschah jedoch erst durch den Judenkodex vom 9. 9. 1941.

Die Zäsur, welche die Entsendung eines deutschen Judenberaters innerhalb der Entwicklung der slowakischen Judenpolitik darstellte, wird vor allem deutlich an den drastischen diskriminierenden Sonderbestimmungen, die in der Folgezeit erlassen wurden und die sich aufs engste an das deutsche Vorbild anlehnten. Der Anfang wurde gemacht mit der Reg. VO vom 30. September 1940 (Nr. 234/1940), welche alle jüdischen Vereine und Organisationen außer den Kultusgemeinden ver-

¹ s. Durchführungsverordnung in: Úradné noviny – Amtsblatt – 109/1939; sowie A. Vašek: Die Lösung der Judenfrage in der Slowakei, Preßburg 1942, S. 27.

² So in dem am 9. Sept. 1941 erlassenen sogen. „Judenkodex“.

bot und an ihre Stelle die Gründung einer einheitlichen, der Regierung verantwortlichen Judenzentrale verfügte. Als wichtigste sonstige Bestimmungen sind zu nennen:

Verbot der Ehe zwischen Juden und Nichtjuden durch den „Judenkodex“ (9. 9. 1941), gleichzeitig Verfügungen über die Räumung von städtischen Hauptstraßen und bestimmten Wohnvierteln von Juden (sie führten Ende 1941 zur Umsiedlung von über 6000 Juden aus Preßburg u. a. Städten aufs Land), Erhebung einer außerordentlichen Sondersteuer für Juden von 20 Prozent ihres Vermögens durch Reg.-VO vom 10. September 1941 (Nr. 199/1941), Verbot des Besuches von Bädern, Kuranlagen, Vergnügungsstätten für Juden und Festlegung von Einkaufs-Sperrzeiten für Juden durch Verordnungen vom 19. Juli (Nr. 275/1941) und 13. September 1941 (Nr. 381/1941), Einführung des Judensterns am 20. September 1941 (Reg.VO Nr. 401/1941).

Mit diesen Judengesetzen war die Slowakei dasjenige Land unter allen deutschen Verbündeten, das in der Kopie der deutschen Judenpolitik eindeutig an der Spitze stand. Dies entsprach nicht einer besonders fanatischen Judengegnerschaft der führenden slowakischen Politiker (diese unterschied sich nicht sonderlich von der der Rumänen und Ungarn), sondern war letztlich Ergebnis der besonders starken innenpolitischen Abhängigkeit, in der sich die Slowakei gegenüber dem Deutschen Reich und seiner nationalsozialistischen Führung befand. Schon anlässlich der Durčanský-Krise vom Frühjahr und Sommer 1940 spielte die Judenfrage und die Unzufriedenheit der maßgeblichen deutschen Stellen mit der slowakischen Judenpolitik eine deutlich erkennbare Rolle. In den im Frühjahr 1940 nach Berlin gesandten Berichten des SD und des deutschen Propagandaamtes, das seit dem März 1940 unter Leitung Eduard Frauenfelds (Bruder des Gauleiters) in Preßburg bestand, ist wiederholt von dem jüdischen und freimaurerischen Einfluß hinter Durčanský die Rede¹.

Auch in dem erwähnten Memorandum Unterstaatssekretär Woermanns vom 23. Mai 1940 wird hierauf als auf ein Beweismittel für die Unzuverlässigkeit Durčanskýs Bezug genommen. Noch deutlicher kommt dies in Killingers Bericht vom 9. Juni 1940 zum Ausdruck. Killinger berichtet in diesem Zusammenhang u. a., Durčanský habe in seiner Eigenschaft als Innenminister zwar angeordnet, in Preßburger Geschäftshäusern Plakate mit der Aufschrift „Juden unerwünscht“ anzubringen, doch dies sei nur ein taktischer Zug gewesen, um eine in Wirklichkeit bei ihm nicht vorhandene Deutschfreundlichkeit vorzutäuschen².

Daß bei der im Sommer 1940 von der Reichsregierung erzwungenen innerpolitischen Kursänderung in der Slowakei die Absicht einer Radikalisierung der slowakischen Judenpolitik mitsprach, geht aber vor allem klar hervor aus einer Denkschrift, die der deutsche Gesandte Bernard als Unterlage für die Besprechungen Hitlers und Ribbentrops mit Tiso, Tuka und Mach am 22. Juli 1940 anfertigte. Unter den dort aufgeführten Beschwerdepunkten gegen die slowakische Regierung

¹ Vgl. u. a. Nürnberg. Dok. NG-4938.

² Documents, vol. IX, S. 538.

heißt es wörtlich: „Die Judenfrage ist in keiner Weise einer Lösung näher gebracht worden“, und es folgen Einzelbeispiele über den Einfluß von Juden im slowakischen Wirtschaftsleben¹. Im übrigen spricht die Tatsache für sich, daß ein deutscher Experte für Judenfragen als erster deutscher Berater nach der Ausbootung Durčanskýs nach Preßburg entsandt wurde. Da gleichzeitig mit Šano Mach der erprobteste slowakische Kollaborateur Leiter der slowakischen Innenpolitik wurde, war der Weg weitgehend freigelegt für eine slowakische Judenpolitik nach deutschem Wunsch. Ein weiteres Hindernis für unmittelbare Einflußnahme deutscher Stellen auf die Judenpolitik der slowakischen Regierung bestand darin, daß die bisherigen slowakischen Judenverordnungen bis zu einem gewissen Grade an die Zustimmung des slowakischen Parlaments gebunden waren. Am 11. September 1940 wurde die slowakische Regierung jedoch durch das Verfassungsgesetz Nr. 210 ermächtigt, künftig alle der Ausschaltung der Juden dienenden Verfügungen auf dem Verordnungswege zu erlassen, so daß das Einspruchsrecht des slowakischen Parlaments in dieser Frage wegfiel. Man geht sicher nicht fehl, wenn man die Entstehung dieser Ermächtigung auf das Zusammenspiel zwischen dem Judenberater Wisliceny und Mach zurückführt.

Neben dem direkten Weg über die slowakische Regierung verlief der reichsdeutsche Einfluß auf die slowakischen Judenmaßnahmen nicht zuletzt über die Hlinka-Garde. Sie bestimmte als ideologischer Vortrupp und als halbmilitärischer Kader der Partei durch Demonstrationen und Provokationen die Praxis des Vorgehens gegen die Juden in starkem Maße. Schon seit langem mit reichsdeutschen Stellen in enger Verbindung stehend, erfolgte nach der Entsendung SS-Obersturmbannführer Nagelers als deutscher Berater für die Hlinka-Garde im November 1940 ihre Neuorganisierung nach dem Vorbild der SS. Die Führerausbildung der Hlinka-Garde geschah in besonderen Lehrgängen unter Leitung deutscher SS-Führer, und zahlreiche Vertreter der Hlinka-Jugend wurden in deutschen Nationalpolitischen Erziehungsanstalten geschult. Über das Ergebnis schrieb SS-Gruppenführer Berger, der Leiter des SS-Hauptamtes, am 14. 6. 1941 an Himmler: „In der nun achtmonatigen Tätigkeit des SS-Obersturmbannführers Nageler in der Slowakei erfolgte:

1. Eine Erneuerung und Verjüngung des Führungsapparates unter besonderer Berücksichtigung der weltanschaulichen Einstellung der einzelnen Führer,
2. Führerausbildung in 70 Lehrgängen mit starkem Einsatz von Führern der Waffen-SS und der Allgemeinen SS, soweit ich letztere freibekommen konnte.
3. Die Aufstellung der Wehrmannschaften (2000 Mann),
4. Einführung des HG-Abzeichens für Wehrtüchtigung.

Heute kann gemeldet werden, daß die HG scharf organisiert und weltanschaulich in jeder Weise nationalsozialistisch und prodeutsch eingestellt ist.

N. hat das Führerkorps fest in der Hand. Das Vertrauen des Oberbefehlshabers der HG, Innenminister Mach, zu Nageler ist unbegrenzt.“²

¹ Documents, vol. X, Nr. 205, S. 269.

² Himmler-files, Folder 6 (Mikrofilm im Institut f. Zeitgeschichte).

Mit solcher weitgehenden Angleichung der Hlinka-Garde an die SS, mochte es um sie auch nicht so eindeutig bestellt sein, wie Berger meinte, war ein Faktor geschaffen, der die Durchführung der slowakischen Judenpolitik nach dem Konzept des Reiches förderte. Er wurde um so schwerwiegender, als die Hlinka-Garde durch Verordnung Innenminister Machs vom 6. Dezember 1941 zusammen mit den Angehörigen der volksdeutschen Freiwilligen Schutzstaffel¹ mit der Kontrolle der Einhaltung der antijüdischen Maßnahmen betraut wurde².

September 1957

Broszat

VERLAUF DER ANTIJÜDISCHEN MASSNAHMEN IN OSTGALIZIEN (1941—1943)

Das bis zum 22. Juni 1941 zur sowjetrussischen Okkupationszone Polens gehörige Ostgalizien mit den Wojewodschaften Lemberg, Tarnopol, Stanislaw stellte eines der Zentren des polnischen und osteuropäischen Judentums dar. Unter seinen 4,5 Millionen Einwohnern zählte dieses Gebiet über eine halbe Million Juden, die vor allem in den Städten konzentriert lebten und hier über ihre Zahl hinaus, dank ihrer traditionellen Vorrangstellung in Handel, Handwerk und Gewerbe, von großer Bedeutung waren.

Im Verlaufe des Feldzuges gegen die Sowjetunion wurde Ostgalizien in den ersten Julitagen des Jahres 1941 von deutschen Truppen besetzt. Im Zusammenhang damit entfaltete auch die im Bereich der Heeresgruppe Mitte operierende Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD (Einsatzgruppe C) ihre unheilvolle Tätigkeit gegen die Juden. Vor allem in Lemberg mit seinen rund 100 000 Juden, aber auch in Tarnopol u. a. größeren und kleineren Städten kam es zu systematischen Massenerschießungen von Juden, wobei sich die deutschen Einsatzkommandos in Galizien in starkem Maße auch ukrainischer Helfershelfer bedienen konnten, denen man glauben machte, die Juden seien für die unter sowjetischer Herrschaft erfolgten Deportationen ukrainischer Nationalisten usw. verantwortlich gewesen.

Am 1. August 1941 wurde Galizien dem Generalgouvernement einverleibt. Infolgedessen fanden die im Generalgouvernement seit 1939 erlassenen Judenverordnungen nun auch auf Galizien Anwendung. So wurden am 7. 8. 1941 (VBIGG., 1941, S. 462) die bisher im Generalgouvernement geltende Begriffsbestimmung „Jude“, ferner die dort bestehenden Arbeitszwangsverordnungen für Juden in Ga-

¹ Über deren Entstehung und Funktion siehe in diesem Band, S. 412 ff.

² Úradné Noviny — Amtsblatt — v. 6. 12. 1941, Nr. 545.

lizien eingeführt. Mit Wirkung vom 15. September 1941 mußten auch die ostgalizischen Juden eine weiße Binde mit Davidstern als Kennzeichen tragen (VBlGG., 1941, S. 522 f.), und analog den Verhältnissen, die in den westlichen Gebieten des Generalgouvernements schon herrschten, begann im Herbst 1941 die Zusammenfassung der ostgalizischen Juden in einzelnen Ghettos und ghettoähnlichen Stadtbezirken. Um diese bei der großen Zahl und Verstreutheit der galizischen Juden sehr schwierigen Konzentrationsmaßnahmen mit Erfolg durchführen zu können, erließ der Generalgouverneur am 15. Oktober 1941 zu den bisherigen Verordnungen über die Aufenthaltsbeschränkung von Juden eine verschärfte Bestimmung, die allen Juden, welche unbefugt die ihnen zugewiesenen Wohnbezirke verließen, die Todesstrafe androhte (VBlGG., 1941, S. 595). Längere Zeit als in anderen Orten beanspruchte die endgültige Errichtung des Ghettos in Lemberg. Schon vom Oktober 1941 an versuchte die dortige deutsche Stadtverwaltung die Lemberger Juden in einem „geschlossenen Wohnbezirk“ (Ghetto) unterzubringen. Es gelang den Juden aber vielfach, die entsprechenden Anordnungen zu umgehen. Erst als die Durchführung der Ghettoisierung im Winter 1941/1942 dem SS- und Polizeiführer in Lemberg übertragen wurde, kam es zu der in brutaler Form durchgeführten ausnahmslosen Einschleusung der Juden in das Ghetto. Spätestens vom Februar 1942 an kann man von einem geschlossenen Lemberger Ghetto sprechen.

Nicht nur die Einweisung der Juden in Ghettos, auch ihre Arbeitsverpflichtung für deutsche Dienststellen, Rüstungs- und Wirtschaftsbetriebe oblag den Polizei- und Sicherheitsorganen unter Leitung des SS- und Polizeiführers im Distrikt Galizien, SS-Brigadeführer Katzmann, nachdem ihm Ende 1941 oder Anfang 1942 der gesamte Arbeitseinsatz der Juden in Galizien übertragen worden war. Als Folge des im Januar 1942 von der nationalsozialistischen Führung gefaßten Entschlusses zur „Endlösung der Judenfrage“ durch systematische Liquidierung (Wannsee-Konferenz) wurde ab April 1942 in Galizien mit der Aussiedlung der Juden und ihrem Transport in die Vernichtungslager (vor allem Majdanek) begonnen. Bis zum 10. 11. 1942 waren bereits 254 989 Juden aus Galizien gewaltsam entfernt worden. Eine Polizeiverordnung des SS-Brigadeführers Katzmann vom gleichen Tage verschärfte gleichzeitig noch einmal die Bestimmungen zur „Bildung von Judenwohnbezirken“, um ein Entkommen von Juden unmöglich zu machen.

Die restlose Aussiedlung und Liquidierung der galizischen Juden stieß auf Schwierigkeiten, da man einen Teil von ihnen als Facharbeiter dringend brauchte. Während auf der einen Seite die Ghettos entleert wurden, blieb ein geringer Prozentsatz der Juden als für die Rüstungsindustrie unentbehrlich zurück. Sie wurden zu „Arbeitshäftlingen des Höheren SS- und Polizeiführers“ erklärt und entweder in den bei den jeweiligen Ghettos gelegenen Betrieben oder in besonderen Lagern kaserniert. Eine Anweisung des SS- und Polizeiführers in Galizien an das Rüstungskommando in Lemberg vom 23. 10. 1942 enthält dazu nähere Bestimmungen¹. Ein Be-

¹ Abgedr. in: IMG Bd. XXXVII, S. 398 ff.

richt, den SS-Brigadeführer Katzmann am 30. 6. 1943 über die „Lösung der Judenfrage in Galizien“ an seine vorgesetzte Dienststelle nach Krakau (SS-Obergruppenführer Krüger) sandte, enthält über den damaligen Stand der Judenaktion genaue Angaben. Danach waren mit Wirkung vom 23. 6. 1943 sämtliche galizischen Ghettos aufgelöst worden. Bis auf 21 156 Juden, die als Zwangsarbeiter in insgesamt 21 Lagern lebten und noch nicht entbehrte werden konnten, war Galizien zu diesem Zeitpunkt „judenrein“. Insgesamt waren seit dem Frühjahr 1942 434 329 Juden in die Vernichtungslager abtransportiert worden¹.

Quellen:

Statistisches Gemeindeverzeichnis des bisherigen Polnischen Staates. — Berlin 1939.
Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, Jg. 1941. — Krakau 1941.
Black Book of the Polish Jewry, hrsg. v. Jacob Apenszlak u. a. — New York 1943.
IMG, Bd. XXXVII, Dok. L-018.
Nürnbg. Dok. NO-2938, NO-2940, NO-4532 u. a. (Einsatzgruppenberichte).

8. 10. 1956

Broszat

SELEKTION DER JUDEN IN AUSCHWITZ

Die seit Sommer 1942 einsetzende Massenvernichtung (Vergasung) nach Auschwitz geleiteter Judentransporte aus den verschiedenen unter deutscher Besetzung oder Kontrolle stehenden europäischen Ländern ging nicht in der Weise vor sich, daß sämtliche einem Transport angehörenden Juden sofort ausnahmslos vergast wurden. Wohl war die Liquidierung (offizielles Kennwort: „Sonderbehandlung“²) die letztlich entscheidende, mit den Massentransporten von Juden in den Jahren 1942 bis 1944 verbundene Absicht, doch hatten die neuangekommenen Juden in Auschwitz zu einem Teil auch der Auffüllung der durch die Sterblichkeit im Lager unter den Arbeitshäftlingen fortgesetzt entstehenden Lücken zu dienen. Denn Auschwitz hatte eine doppelte und in mancher Hinsicht widersprüchliche Funktion. Es war einerseits größtes Judenvernichtungslager, andererseits mit seinen Zehntausende von Häftlingen umfassenden Nebenlagern Birkenau, Monowitz u. a. Massenreservoir von Arbeitskräften für die umliegende Industrie. Die sofortige Vernichtung von Juden fand daher eine Grenze an der Notwendigkeit, sie in der Kriegsindustrie zur Arbeit einzusetzen, was allerdings oft ebenfalls sehr schnell durch Entkräftung, Epidemien o. ä. zum Tod der Häftlinge führte. Die doppelte Funktion von Auschwitz

¹ IMG Bd. XXXVII, S. 401.

² Über diesen Begriff vgl. oben S. 62 ff.

führte zu dem paradoxen Zustand, daß dem Lagerkommandanten einerseits vom Reichssicherheitshauptamt befohlen wurde, die Vergasungskammern und Krematorien auszubauen, um die „Vernichtungskapazität“ zu erhöhen, gleichzeitig aber vom Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS (WVHA), dem der Arbeitseinsatz der Häftlinge unterstand, dringende Anweisung erging, die hohe Sterblichkeit im Lager durch bessere hygienische Vorkehrungen herabzudrücken.

Seit 1942 wurden in der Regel sämtliche nach Auschwitz gelangenden Juden-transporte einer sogenannten Selektion unterzogen, wobei eine bestimmte Zahl von Juden als arbeitsfähig in das Lager eingewiesen, die übrigen zur Vernichtung in die Gaskammern geschleust wurden. Meist wurden dabei sowohl Alte wie Kinder und auch Mütter mit Kindern für die Vernichtung selektiert. Doch gab es bei dieser Auswahl keine festen Kriterien und auch keine verbindlichen Altersbegrenzungen. Vielmehr wechselten die Maßstäbe bei den Selektionen je nach Zahl gerade für Arbeitszwecke und zur Auffüllung des Lagers benötigter Neuankömmlinge und je nach den mit der Aussortierung betrauten Personen. Als Beleg zu dem gesamten Komplex können u. a. die von dem ehemaligen Kommandanten des KL Auschwitz, Rudolf Höß, 1947 im Gefängnis in Krakau angefertigten Aufzeichnungen gelten. Es heißt dort u. a.:

„Ursprünglich waren laut RFSS-Befehl alle durch die Dienststelle Eichmann nach Auschwitz transportierten Juden ausnahmslos zu vernichten. Dies geschah auch bei den Juden aus dem Gebiet Oberschlesien, aber schon bei den ersten Transporten deutscher Juden kam der Befehl, alle arbeitsfähigen Juden — Männer und Frauen — auszusuchen und im Lager für Rüstungszwecke einzusetzen . . .

Die Aussuchung der arbeitsfähigen Juden hatte durch SS-Ärzte zu erfolgen. Es ist aber wiederholt vorgekommen, daß auch Führer des Schutzhaftlagers bzw. Arbeitseinsatzes dies durchführten, ohne mein Wissen oder gar meine Billigung. Dadurch entstanden stets Reibereien zwischen den SS-Ärzten und den Arbeitseinsatzführern. Der Gegensatz der Anschauungen bei den Führern in Auschwitz war entstanden und wurde stets weiter genährt durch die gegensätzliche Auffassung des RFSS-Befehles bei den höchsten Dienststellen in Berlin. Das RSHA (Müller—Eichmann) hatte aus sicherheitspolizeilichen Gründen das größte Interesse daran, möglichst viele Juden zu vernichten . . . Das WVHA (Pohl—Maurer) hatte Interesse daran, möglichst viele Arbeitskräfte, auch wenn sie später arbeitsunfähig wurden, für den Rüstungseinsatz zu erhalten . . . Die Aussortierung ging so vor sich: Die Waggonen wurden nacheinander entladen. Nach Ablegung des Gepäcks mußten die Juden einzeln an einem SS-Arzt vorbeigehen, der im Vorbeimarschieren die Tauglichkeit entschied. Die Arbeitseinsatzfähigen wurden in kleineren Abteilungen sofort ins Lager abgeführt. Der Tauglichkeitsprozentsatz war 25–30 % im Gesamtdurchschnitt aller Transporte, schwankte aber sehr. So war z. B. der Durchschnittsprozentsatz der arbeitsfähigen griechischen Juden nur 15 %, und es gab Transporte aus der Slowakei, die zu 100 % arbeitsfähig waren.“

Auch in der Darstellung Gerald Reitlingers „Die Endlösung der Judenfrage“ (Berlin 1956) wird der sehr willkürliche Vorgang der Selektion der nach Auschwitz verbrachten Juden mehrfach hervorgehoben. Er schreibt (S. 353) unter Berufung auf den Bericht eines überlebenden slowakischen Arztes, vom ersten Judentransport aus Frankreich (Drancy), der am 20. Juni 1942 auf dem Bahnhof Auschwitz eintraf,

seien 200 Juden für die Gaskammern ausgewählt, 800 ins Lager geschickt worden. Selbst im August 1942 sei es noch eine Ausnahme gewesen, wenn mehr als 30 Prozent Juden in die Gaskammern geschickt wurden¹. An anderen Stellen heißt es bei Reitlinger (S. 124), nach einer Liste von Ankömmlingen aus französischen Lagern scheine es, als seien später bereits 70 v. H. sofort in die Gaskammern geschickt worden.

Nach alledem muß zwar als wahrscheinlich angesehen werden, daß zahlreiche im August 1942 aus Frankreich (Drancy) nach Auschwitz deportierte Juden, die über 50 Jahre alt waren, sofort vergast wurden, es ist jedoch fast als sicher anzunehmen, daß andererseits auch manche Juden, die älter als 50 Jahre waren, zunächst nicht sofort in die Gaskammern getrieben, sondern zur Arbeit in das Lager eingewiesen wurden, wenn auch einzelne Fälle dieser Art hier nicht bekannt sind.

2. 5. 1957

Broszat

INTERNIERUNG VON JÜDISCHEN FLÜCHTLINGEN AUF MAURITIUS 1940–1945

Die Auswanderung von Juden aus Deutschland und den im deutschen Einflußbereich liegenden Ländern nach Palästina, die nach 1933 begann und in den Jahren 1938/39 ihren Höhepunkt erreichte, führte zu einer kritischen Zuspitzung des arabisch-jüdischen Verhältnisses in Palästina und stellte damit auch die britische Mandatspolitik vor eine heikle Aufgabe. Seit der Balfour-Deklaration von 1917 und der Übernahme des Mandats im Jahre 1923 lief die britische Palästinapolitik darauf hinaus, einerseits die Schaffung einer jüdischen Nationalheimat in Palästina zu ermöglichen, andererseits aber die Interessen der Araber in Palästina nicht zu beeinträchtigen. War dies in der Praxis schon schwer vereinbar, so mußte der Massenzustrom von Juden und die damit in den 30er Jahren auftauchende Möglichkeit, die Juden könnten binnen kurzem in Palästina das Übergewicht über die alteingesessene arabische Bevölkerung gewinnen, zwangsläufig zu erhöhten Spannungen führen. Obwohl die britische Regierung durchaus Verständnis für die Notlage der dem nationalsozialistischen Herrschaftsbereich entflohenen Juden aufbrachte, lag ihr in einer Zeit, wo der Krieg mit Deutschland drohte, aus politischen wie militärischen Erwägungen dringend an der Erhaltung ihrer Machtposition im Nahen Osten, d. h. an der Freundschaft der arabischen Staaten. Nachdem ein von britischer Seite ange-

¹ Reitlinger, S. 121 f.

regter Versuch einer direkten arabisch-jüdischen Verständigung in der Palästinafrage gescheitert war, gab die Regierung Großbritanniens deshalb in einem am 17. Mai 1939 veröffentlichten Weißbuch die Grundsätze ihrer künftigen Palästinapolitik bekannt. In der Frage der jüdischen Einwanderung legte sie für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Höchstquote von jährlich 10 000 jüdischen Einwanderern fest, neben einer zusätzlichen Quote von 25 000 jüdischen Flüchtlingen. Jedoch führte die jüdische Auswanderung aus Mittel- und Ostmitteleuropa dazu, daß bis zum Kriegsbeginn über die festgelegten Quoten hinaus Tausende von jüdischen Einwanderern ohne Erlaubnis, d. h. illegal, nach Palästina kamen. Infolge der kriegsbedingten Sperre der Grenzen in Europa ging die jüdische Auswanderung ab September 1939 zunächst erheblich zurück. Ab Herbst 1940 fanden jedoch erneut zahlreiche Schiffstransporte nach Palästina statt, besonders aus den südosteuropäischen Ländern und aus dem unbesetzten Frankreich. In Anbetracht der Welle illegaler jüdischer Einwanderer in Palästina fürchtete die britische Regierung mehr denn je für ihr Verhältnis zu den arabischen Staaten. Auch waren die bisher ins Land gekommenen Juden nur teilweise und sehr notdürftig untergebracht worden und zu Tausenden ohne Arbeit geblieben. Hinzu kam der Argwohn, es könnten mit den illegalen Transporten deutsche Agenten nach Palästina geschleust werden. Wie sehr solche Besorgnisse begründet waren, bewiesen die in dieser Zeit sehr lebhaften Aktionen des deutschen militärischen Geheimdienstes im Vorderen Orient, die im Januar 1941 angeknüpfte Verbindung zwischen dem Großmufti von Jerusalem und Hitler und die finanzielle und Waffen-Unterstützung, die das Reich im Mai 1941 Syrien und dem Irak während des Konfliktes mit England leistete (Mission des deutschen Sonderbotschafters Rudolf Rahn). Die Devise „Deutsche und Araber gegen Engländer und Juden“, die Staatssekretär von Weizsäcker in einem am 20. 4. 1941 an den Großmufti gerichteten Brief aufstellte, verfehlte auch schon 1940 in Palästina nicht ihre Wirkung. Die britische Regierung erklärte deshalb im Herbst 1940, illegal nach Palästina kommende Juden dürften in Zukunft nicht im Lande bleiben, sondern würden an anderen Orten des britischen Empire untergebracht. Von dieser Bestimmung wurde erstmalig am 11. November 1940 Gebrauch gemacht, als 1771 jüdische Flüchtlinge, die mit zwei Transportschiffen in Haifa angekommen waren, von den britischen Behörden gehindert wurden, an Land zu gehen. Nachdem es daraufhin unter der jüdischen Bevölkerung Palästinas zu erregten Demonstrationen und Streiks gekommen war, veröffentlichte die britische Mandatsregierung ein Communiqué, in welchem sie betonte, daß sie trotz aller Sympathie für die Flüchtlinge aus den von Deutschland kontrollierten Staaten im Interesse Palästinas und der britischen Gesamtpolitik die illegalen Einwanderer nicht aufnehmen könne, sondern für die Dauer des Krieges in eine britische Kolonie deportieren müsse. Als am 21. November ein weiteres Schiff mit jüdischen Emigranten in Haifa eintraf, wurde beschlossen, die Insassen aller drei Schiffe mit dem britischen Dampfer „Patria“ nach der Insel Mauritius (brit. Kolonie) bei Madagaskar zu bringen. Eine – offenbar von jüdischer Seite verursachte – Bombenexplosion, welche die „Patria“ auf Grund setzte,

verhinderte diesen Plan jedoch. Infolge der anwachsenden jüdischen Erregung gab die britische Regierung noch einmal nach und gestattete die Aufnahme der rund 1500 Überlebenden. Als im Dezember 1940 jedoch neue Schifftransporte eintrafen, wurden sie nach Mauritius weitergeleitet. Die Gesamtzahl der hiervon betroffenen jüdischen Flüchtlinge wird mit 1579 beziffert. Am 21. Februar 1945 wurde beschlossen, sie als Emigranten in Palästina im Rahmen der festgesetzten Quote zuzulassen. Über die näheren Bedingungen des Aufenthaltes auf Mauritius ist lediglich die britische Angabe bekannt, wonach 93 der deportierten Personen während der Internierungszeit verstorben sind.

Die infolge der deutschen Judenpolitik entstandene jüdische Massenauswanderung und die für die britische Palästinapolitik damit hervorgerufene Kalamität waren die Ursachen, die zur Internierung jüdischer Flüchtlinge auf Mauritius führten. Antisemitische Motive haben bei dem Vorgehen der britischen Mandatsmacht keine ersichtliche Rolle gespielt, sondern fast ausschließlich Erwägungen der Kriegführung gegen das Dritte Reich, welche Konzessionen an die Araber nahelegten.

Quellen:

Keesings Archiv der Gegenwart, 1939.

Survey of International Affairs 1939—1946: The Middle-East in the War. — London 1952, insbes. S. 239 ff.

Rudolf Rahn: Ruheloses Leben. — Düsseldorf 1949.

Nürnberger Dokumente NG-089, NG-5720.

23. 10. 1956

Broszat

ZUSAMMENSTELLUNG DER BISHER DEM INSTITUT BEKANNT- GEWORDENEN DATEN DER EINFÜHRUNG DER KENNZEICH- NUNG FÜR JUDEN (DAVIDSTERN usw.) IN DEN EUROPÄISCHEN LÄNDERN ZWISCHEN 1939 UND 1944

Altreichsgebiet

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung von Juden vom 1. 9. 1941 (am 19. 9. 1941 in Kraft getreten).

Protektorat Böhmen und Mähren

Seit 1. 9. 1941 (VO-BI. d. R'Protektors S. 497).

Durch einen Erlaß des Ministers des Innern in Prag vom 6. 10. 1941, E 3443-6/10-41-1, der in der Tageszeitung „Der Neue Tag“ vom 6. 10. 1941 veröffentlicht wurde, wurde ausdrücklich festgestellt, daß es den in einer sogenannten privilegierten Mischehe lebenden jüdischen Protektoratsangehörigen nicht erlaubt sei, sich ohne Davidstern in der Öffentlichkeit zu bewegen. (Das Neue Recht in Böhmen und Mähren, in

amtlichem Auftrag herausgegeben von Helmut Krieser, Volk und Reich Verlag, Prag 1943, Nr. F I 30).

Warthegau

In Lodz am 12. November 1939; im Regierungsbezirk Kalisch seit dem 18. November 1939 laut einer in der „Litzmannstadter Zeitung“ veröffentlichten VO des Regierungspräsidenten in Kalisch (Abgedruckt in: The Black Book of Polish Jewry. – New York 1943, S. 16, Vgl. S. 71 und 206).

Nach Reitlinger, Die Endlösung (Berlin 1956, S. 60), in Wloclawek am 24. Oktober 1939 eingeführt (angeblich Einfall eines deutschen Stadtkommissars).

Generalgouvernement

„Alle Juden und Jüdinnen, die sich im Generalgouvernement aufhalten und das 10. Lebensjahr überschritten haben, sind verpflichtet, vom 1. Dezember 1939 ab am rechten Ärmel der Kleidung und Überkleidung einen mindestens 10 cm breiten weißen Streifen mit dem Zionsstern zu tragen“ (VO-Blatt GGV, S. 61; vgl. S. 79).

Galizien

Sofort nach der Besetzung durch deutsche Truppen im Juli 1941 (Ereignismeldung des Chefs der Sipo und des SD v. 5. 8. 1941, Nürnberg. Dok. NO-2949, S. 5).

Jugoslawien (Altserbien und Teile von Mazedonien)

Seit dem sogen. „Judenkodex“ vom 30. Mai 1941 (nach: Ausnahmegesetze gegen Juden in den von Nazi-Deutschland besetzten Gebieten Europas, herausgegeben von der Wiener Library, London 1956, S. 28 – zit. Ausnahmegesetze).

Kroatien

Seit einem Gesetz der Regierung Pavelić vom 30. April 1941 (Ausnahmegesetze, S. 29).

Slowakei

Im Gau Šariš-Zemplín (Ostslowakei) bereits durch Kundmachung des Gauamtes v. 5. 4. 1941. Galt für alle Juden ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, getaufte Juden waren ausgenommen. Reg.VO Nr. 198 v. 9. 9. 1941 (Juden-Kodex) ordnete Judenkennzeichnung für das Gesamtgebiet der Slowakei an. Ausführungsverordnung dazu am 20. 9. 1941 (Inkrafttreten 22. 9. 1941). Sie bestimmte, daß Juden vom 6. Lebensjahr an Kennzeichen zu tragen haben. Befreit blieben: vor dem 10. 9. 1941 getaufte, in privilegierter Mischehe lebende und im öffentlichen Dienst stehende Juden. – Verschärfung durch Kundmachung des Innenministers v. 7. 11. 1942: Kennzeichnungspflicht auch für diejenigen Juden, die im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben stehen. Nur jüdische Staatsangestellte bleiben ausgenommen. Altersbegrenzung wird auf das vollendete 4. Lebensjahr herabgesetzt, Stichtag für Anerkennung der Taufe auf 14. 3. 1939 vorverlegt.

(A. Vašek: Die Lösung der Judenfrage in der Slowakei, Preßburg 1942, S. 87 f. Úradné Noviny – Amtsblatt – v. 7. 11. 1942.)

Rumänien (vgl. oben S. 181)

30. 7. 1941 Tragen des Davidsterns für alle Juden der Nordbukowina angeordnet („Weltkampf“, die Judenfrage in Geschichte und Gegenwart. Wissenschaftliche Vierteljahresschrift des Instituts zur Erforschung der Judenfrage, Frankfurt 1942, Heft 1, S. 69).

In Kischineff (Hauptstadt Bessarabiens) Einführung des Judensterns Ende Juli/Anfang August 1941 auf Anregung des Sonderkommandos 11 a der Sipo und des SD durch den rumän. Standortkommandanten (Bericht des Führers des Sonderkommandos 11 a an den Chef der Einsatzgruppe D v. 4. 8. 1941 – Nürnberg. Dok. NOKW-3233 m). Anscheinend bestand wenig später generelle Verpflichtung zum Tragen des Judensterns im Gesamtgebiet Bessarabiens wie in der Nordbukowina („Donauzeitung“ v. 8. 8. 1942).

Im Gebiet der Moldau kam es zumindest in einzelnen Orten zur Einführung des Judensterns: In Jassy durch Verordnung des rumän. Militärkommandanten vom 12. 8. 1941 („Weltkampf“, 1942, H. 1, S. 70), in Bacau im Juli 1941 durch Anordnung des dortigen rumän. Präfekten (M. Carp: Cartea Neagra. Suferintele Evreilor din România 1940–1944, vol. III, Bucuresti 1947, Dok. Nr. 100, S. 164).

Auch für Kronstadt in Siebenbürgen ist eine Verordnung des rumän. Präfekten vom 29. 9. 1941 bezeugt, die das Tragen des Davidsterns zur Pflicht machte („Weltkampf“ 1942, H. 1, S. 70). Für die Angehörigen des jüdischen Arbeitsdienstes in Rumänien wurde die Kennzeichnung durch eine gelbe Armbinde im Dekret-Gesetz Nr. 2030 v. 12. 7. 1941 verordnet (Monitorul Oficial Nr. 164 v. 14. 7. 1941).

Bulgarien

Eine Verordnung des Ministerrats vom 29. August 1942 bestimmte über die Kennzeichnung der Juden folgendes (zitiert nach: Lübmir Wladikin: Die Judengesetzgebung in Bulgarien. – In: Reich, Volksordnung, Lebensraum, Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung, herausgegeben von Wilhelm Stuckart u. a. Bd. V. – Darmstadt 1943, S. 295 ff.):

„Alle Juden sind verpflichtet, auf ihren Oberkleidern an der linken Brustseite ein Erkennungszeichen zu tragen, laut einem vom Kommissariat genehmigten Muster. Von dieser Verpflichtung werden folgende Kategorien Juden befreit: a) Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres. b) Juden, welche die Privilegien laut Art. 33 Punkt 1 des Gesetzes über den Schutz der Nation genießen. c) Juden fremder Staatsbürgerschaft, welche transit durch Bulgarien reisen. Jedoch müssen Juden, welche die Privilegien laut Punkt 2 des Art. 33 genießen, sowie Juden fremder Staatsangehörigkeit, die nicht länger als 1 Monat in Bulgarien sich aufhalten, ein kleineres Kennzeichen tragen, und zwar eine runde, hellgelbe Zelluloidscheibe mit einem Durchmesser von 2 cm. Alle übrigen Juden tragen ein Abzeichen aus Zelluloid in Form eines sechszackigen Sternes mit schwarzen Enden auf hellgelbem Feld mit einem Durchmesser von mindestens 3 cm. Außerdem erhalten alle Juden bulgarischer Staatsbürgerschaft besondere rosarote (und nicht grüne) Legitimationen...

Seit dem 15. September 1942 muß über der äußeren Tür jeder jüdischen Wohnung ein Schild mit der Aufschrift „Jüdische Wohnung“ und einem sechszackigen Stern an der

linken Seite angebracht sein. Vorläufig sind diese Schilder aus weißem Karton hergestellt, die Aufschrift ist schwarz gedruckt.

Das gleiche Schild müssen alle jüdischen Geschäfte und Büros an sichtbarer Stelle mit der Aufschrift „Jüdisches Unternehmen“ führen. Die gleiche Aufschrift muß auch an allen ihren Geschäftspapieren, Formularen und Erzeugnissen angebracht sein. Unternehmungen, an welchen jüdisches Kapital beteiligt ist, müssen die Aufschrift tragen: „Unternehmen mit Beteiligung von jüdischem Kapital.“

Es steht nicht ganz sicher fest, wann diese Verordnung in Kraft getreten ist. Nach Wladikin hat das Sobranje am 18. November 1942 alle Dekrete und Ministerratsbeschlüsse über die Regelung der Judenfrage gebilligt. Nach „Weltkampf“ 1943, Heft 1/2, S. 84 traten die Bestimmungen am 29. 9. 1942 in Kraft.

Griechenland

Seit 6. 2. 1943. (Reitlinger, a. a. O., S. 422.)

Ungarn (vgl. oben S. 219 f.)

Seit 5. 4. 1944. (Kessings Archiv der Gegenwart 1944/6326.)

Die Juden, die in den 1941 eingerichteten Arbeitskompanien zusammengefaßt waren, mußten schon vor April 1944 Kennzeichen tragen. (Black Book of the Martyrdom of Hungarian Jewry, Zürich 1948.)

Luxemburg

Seit 14. Oktober 1941. (Ausnahmegesetze, S. 15.)

Niederlande

Seit 29. 4. 1942. (Reitlinger a. a. O., S. 376.)

Nach Ausnahmegesetze, S. 16: seit Mai 1942.

Belgien und Nordfrankreich

VO über die Kennzeichnung von Juden vom 27. Mai 1942. (Ausnahmegesetze, S. 21.)

Besetztes Frankreich

S. VO über Maßnahmen gegen Juden vom 29. Mai 1942. (Ausnahmegesetze, S. 23.) Im Elsaß seit Anfang Oktober 1941 (Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 19. Sept. 1941; vgl. VO-Blatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1941).

Vichy-Frankreich

Nie eingeführt. (Reitlinger a. a. O., S. 353 f.)

Während der Drucklegung dieser Sammlung erschien das „Handbuch zum Entschädigungsverfahren“ von Rechtsanwalt Edward Kossoy (im Selbstverlag des Verfassers – München, St. Anna-Straße 6), das auf Seite 120 ff. eine sehr ausführliche Liste der Einführung der Judenkenzeichen enthält, die sich zum Teil auf Quellen stützt, die dem Institut nicht zugänglich waren.

IV.

DIENTSTSTELLEN UND ORGANISATIONEN DES DRITTEN REICHES

RECHTSSTELLUNG UND ORGANISATION DES REICHS- KOMMISSARS FÜR DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN VOLKSTUMS¹

I. Die Rechtsstellung

Die Rechtsgrundlage des „Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“ war der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums“

¹ *Abkürzungen:*

ADB	Anklagedokumentenbuch	} der Nürnberger Kriegsverbrecher- prozesse
VDB	Verteidigungsdokumentenbuch	
Rebutt.	Rebuttal Document Book	
Kreuzverh.	Sammlung der im Kreuzverhör vorgelegten Dokumente	
Prot.	Protokoll	
Aff.	Affidavit	

Soweit Dokumentenbücher der Nürnberger Prozesse verwendet wurden, sind außer den Dokumentennummern auch die Fundstellen angegeben. Dabei bedeutet die erste römische Ziffer die Nummer des Prozesses, die zweite römische Ziffer die Nummer des Dokumentenbuches.

Menscheneinsatz	Der Menscheneinsatz. Grundsätze, Anordnungen und Richtlinien, herausgegeben von der Hauptabteilung I des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums. Dezember 1940.
Menscheneinsatz (N)	Nachtrag zum Menscheneinsatz vom September 1941.
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt.
Verf. An. Bek. Part. K.	Verfügungen, Anordnungen und Bekanntgaben, herausgegeben von der Parteikanzlei, München o. J., Bd. I—VII.
Dok. d. dt. Pol.	Dokumente der deutschen Politik, herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein, Berlin 1933 ff.
Doc. Occ. Teut.	Documenta Occupationis Teutonicae, Posen/1945 ff. Band 1—5.

tums“ vom 7. Oktober 1939¹. Dieser Erlass, der nie veröffentlicht und dessen Inhalt in der Presse nur sehr summarisch wiedergegeben wurde², bestimmte im wesentlichen folgendes: Der Reichsführer SS wird beauftragt mit der Zurückführung der dafür in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland, mit der Ausschaltung des schädigenden Einflusses von volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten, und mit der Gestaltung neuer Siedlungsgebiete durch Umsiedlung. Zur Durchführung dieser Obliegenheiten wird der Reichsführer SS ermächtigt, allgemeine Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, dem Verwaltungschef Ober-Ost Weisungen zu erteilen, sich der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften zu bedienen und mit ausländischen Regierungsstellen und Behörden (im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen) zu verhandeln. Die erforderlichen Mittel stellt der Reichsminister der Finanzen dem Reichsführer SS zur Verfügung.

Die Umsiedlungsaktion hatte Hitler einen Tag vor der Herausgabe des Erlasses, am 6. Oktober 1939, in seiner Reichstagsrede angekündigt, in der er seine Gedanken über eine Neuordnung Europas nach dem deutschen Sieg über Polen entwickelte³. Die wichtigste Aufgabe, die sich aus dem Zerfall des polnischen Staates ergebe, so hatte Hitler gesagt, sei „eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse, das heißt: eine Umsiedlung der Nationalitäten, so daß sich am Abschluß der Entwicklung bessere Trennungslinien ergeben, als es heute der Fall ist.“ Das Problem sei aber nicht nur auf das ehemalige Polen beschränkt, sondern es handle sich um eine weiter ausgreifende Aufgabe für den ganzen Osten und Südosten Europas. Diesem Plan, die vorgesehene Neuordnung nicht auf das eben eroberte polnische Gebiet zu beschränken, entsprach die sehr allgemeine, keineswegs nur auf die polnischen Verhältnisse abzielende Formulierung der dem Reichsführer SS erteilten Aufträge eben-

¹ Der Text des Erlasses ist in verschiedenen Dokumenten überliefert. PS-686 ist ein Schreibmaschinendurchschlag; NO-3075 stammt aus einer gedruckten Sammlung von Anordnungen, die offenbar für den Dienstgebrauch der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-GmbH. hergestellt worden war (vgl. die Anmerkung auf Blatt 2 des aus der gleichen Sammlung stammenden Dok. NO-3078); NG-962 ist die Abschrift einer am 9. Oktober 1939 angefertigten, von Lammers beglaubigten Abschrift, die Creutz „F.d.R.d.A.“ gezeichnet hat.

² Nach Dok. d. dt. Pol. VII/2 S. 635 brachte der „Völkische Beobachter“ vom 26. Oktober 1939 folgende amtliche Mitteilung: „Der Führer hat den Reichsführer SS durch Erlass vom 7. Oktober d. J. beauftragt, für die Rückführung der endgültig ins Reich heimkehrenden Auslands- und Volksdeutschen Sorge zu tragen. Der Reichsführer SS hat ferner den Auftrag erhalten, die zur Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete erforderlichen Umsiedlungsmaßnahmen zu treffen und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zu lösen. Der Reichsführer SS wird sich zur Durchführung seines Auftrags der vorhandenen Behörden und Einrichtungen bedienen.“ Die Süddeutsche Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ vom 27. Oktober 1939 veröffentlichte folgende amtliche Mitteilung: „Im Auftrage des Führers trägt der RFSS Himmler für die Rückführung der heimkehrenden Auslands- und Volksdeutschen Sorge und trifft die erforderlichen Maßnahmen für Umsiedlung.“

³ Dok. d. dt. Pol. VII/I S. 334 ff., insbesondere S. 347.

so, wie eine bezeichnende Änderung des ersten Satzes der Präambel des Erlasses vom 7. Oktober gegenüber einem Entwurf vom 29. September 1939¹. Dort hatte es noch geheißen: „Das Polen von Versailles hat aufgehört zu bestehen“, jetzt lautete die Einleitung des Erlasses: „Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt.“ Damit war die Möglichkeit, den Erlaß auch auf andere europäische Länder anzuwenden, vorbehalten.

Die Aufgaben des Bevollmächtigten sind in dem Erlaß über die Festigung deutschen Volkstums ebenso wenig präzise formuliert (was kann zum Beispiel „Ausschaltung schädigender Einflüsse“ alles bedeuten!) wie seine Kompetenzen und die Tragweite seiner Rechte. Das ist für Hitlers Regierungsweise charakteristisch: er interessierte sich nur für die nachdrückliche Verwirklichung seiner Aufträge, nicht jedoch für die dabei angewandten Mittel oder die Zuordnung der beauftragten Organe und Personen zu den bereits vorhandenen Behörden im einzelnen; er faßte vielmehr gern seine Bevollmächtigungen so allgemein, daß der Bevollmächtigte sich selbst die Rechte und Kompetenzen schaffen konnte, die er brauchte. Auf diese Weise wurde der sachliche und juristische Gehalt einer Bevollmächtigung oft weitgehend erst davon bestimmt, was der Beauftragte aus seinem Mandat zu machen verstand. Und man muß sich aus diesen Gründen davor hüten, den Text einer solchen Bevollmächtigung mit feineren juristischen Unterscheidungen zu interpretieren, als bei seiner Formulierung verwendet wurden; ja, man darf ihn überhaupt nicht „rein juristisch“ verstehen wollen, sondern muß die nationalsozialistische Auffassung vom Recht und die damaligen politischen Verhältnisse berücksichtigen, wenn man die Kategorien für ein angemessenes Urteil gewinnen will.

In einigen seiner wesentlichen Teile ist der Erlaß vom 7. Oktober 1939 mit den Absätzen 2 und 3 der „Verordnung des Führers zur Durchführung des Vierjahresplans“ vom 18. Oktober 1936² vergleichbar. Diese lauteten:

„Die Durchführung des Vierjahresplans übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring.

Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen und hat soweit Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der Obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.“

Dem entsprechen folgende Sätze in der Bevollmächtigung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums:

„Die Durchführung dieser Aufgabe [Umsiedlung und Siedlungsgestaltung] übertrage ich dem Reichsführer SS nach folgenden Bestimmungen ...

¹ NG-1467.

² RGBl. I S. 887.

Der Reichsführer SS ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Obliegenheiten notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen . . .

Im übrigen bedient sich im Gebiete des Deutschen Reiches der Reichsführer SS zur Durchführung seines Auftrags der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften.“

Die Bevollmächtigung Görings aus dem Jahre 1936, die begrifflich viel klarer formuliert ist, ist nur scheinbar umfassender als die des Reichsführers SS. Göring konnte „Rechtsverordnungen erlassen“, der Reichsführer SS nur „allgemeine Anordnungen“ treffen, die aber faktisch kaum geringeres Gewicht hatten. So wurden zum Beispiel zwar die Höheren SS- und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern von Danzig/Westpreußen und Posen (später Warthegau), auf Grund von § 2 der Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 zu Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bestimmt; bei den Oberpräsidenten von Schlesien und Ostpreußen aber genügte für den gleichen Zweck eine Anordnung des Reichsführers SS¹. Göring konnte nach Wortlaut des Gesetzes die Obersten Reichsbehörden und Dienststellen der Partei mit *bindenden Weisungen* versehen, der Reichsführer SS konnte sich nur der „vorhandenen Behörden und Einrichtungen . . . sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften“ „*bedienen*“ (von der Partei ist nicht die Rede, sofern man sie nicht ganz formal unter die Körperschaften öffentlichen Rechts zählen will, was sicher nicht gemeint war); tatsächlich aber vermochte er ebenso wie Göring die Obersten Reichsbehörden und Parteidienststellen für seine Zwecke einzusetzen, und es sind keine Fälle bekannt, in denen sein politisches Gewicht nicht ausgereicht hätte, seinen Willen durchzusetzen. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Bevollmächtigungen bestand nicht in ihrem Umfang, sondern darin, daß Göring mit der Durchführung des Vierjahresplanes *persönlich* beauftragt wurde und nicht in einer seiner amtlichen Eigenschaften²; daß hingegen mit der Festigung deutschen Volkstums nicht Himmler persönlich, sondern eine bereits bestehende *Institution*, und zwar eine nicht-staatliche Institution besonderer Art, betraut wurde: der Reichsführer SS³. Dieser Umstand war für die Rechtsstellung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums von grundlegender Bedeutung.

Konnte der Beauftragte für den Vierjahresplan als das „erste Verfassungsorgan nach dem Führer und Reichskanzler“ bezeichnet werden, weil er kraft *eines* Amtes befugt war, Staat, Wehrmacht und Partei mit bindenden Weisungen zu versehen

¹ RGBl. I, 1939, S. 2133; NG-937.

² „Ministerpräsident“ und „Generaloberst“ fungieren nur als Titulatur.

³ August Meines Version, die Festigung deutschen Volkstums sei Himmler „als Heinrich Himmler“ und nicht „als RFSS“ übertragen worden, kann nicht aufrecht erhalten werden (VIII VDB Greifelt III Dok. 20); vgl. NO-4057/VIII ADB II B und viele andere Stellen.

und weil er zugleich Vorsitzender des Reichsverteidigungsrats war¹, so stand ihm doch der Reichsführer SS nicht nur wegen seiner tatsächlichen Macht und seinen politischen Möglichkeiten, sondern auch in der Besonderheit seiner verfassungsrechtlichen Stellung kaum nach. Er war Chef der mächtigsten Organisation der nationalsozialistischen Bewegung, die sich praktisch ganz von der Partei emanzipiert hatte, ohne andererseits unter irgendeine wirkungsvolle staatliche Kontrolle gekommen zu sein, die vielmehr ausschließlich Hitler persönlich untergeben war. Als Chef der SS-Verfügungstruppe, beziehungsweise der späteren Waffen-SS, war der Reichsführer SS Hitler ebenso „persönlich und unmittelbar“ unterstellt wie als Chef der Deutschen Polizei. Zwar unterstand er als solcher außerdem auch dem Reichsminister des Innern „persönlich und unmittelbar“. Das bedeutete aber nur, daß er dessen ständiger Vertreter in allen Angelegenheiten seines Ressorts war, an den Kabinettsitzungen teilnahm, und daß seine Entscheidungen in jedem Falle ministerielle Entscheidungen waren. Überdies wurde gerade die unmittelbare und persönliche Unterstellung unter den Minister, weil sie jegliche Berufung auf die objektive Ordnung der Behörde ausschloß, gegenüber der Unterstellung unter Hitler zu einer bedeutungslosen Alternative, da letztere in jedem Falle den Vorrang hatte. So war durch die Verbindung von SS und Polizei jene nicht etwa verstaatlicht, sondern diese war „entstaatlicht“ worden. Sie war der Aufsicht ihrer vorgesetzten Reichsbehörde entzogen worden und leitete ihre Rechte und Befugnisse von der Person Hitlers und dessen Aufträgen ab. Der Reichsführer SS stand infolgedessen nicht weniger als der Bevollmächtigte für den Vierjahresplan auf der Ebene unmittelbar unter dem Führer und Reichskanzler, auf der es noch keine Scheidung zwischen Staat und Partei gab. Symptomatisch dafür ist, daß sich für seine Zugehörigkeit zum Staat ebensogut Merkmale anführen ließen wie für seine Zugehörigkeit zur Partei (im engeren Sinne); die verfassungsorganisatorische Wirklichkeit war, daß der Reichsführer SS jenseits von Partei und Staat stand als eine Institution aus dem Rechte der souveränen Person Adolf Hitlers². Diese Institution war es, die durch den Erlaß vom 7. Oktober 1939 zur Festigung deutschen Volkstums bevollmächtigt worden war. Daß sie ausdrücklich als solche (von der staatlichen Bürokratie getrennte und unabhängige) gemeint war, beweist ein Vergleich des Erlasses mit dem dazugehörigen Entwurf vom 29. September. Dort wird in der Präambel und im ersten Abschnitt der Auftrag noch dem „Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ erteilt. Diese Formulierung, die immerhin eine formelle Einordnung des Bevollmächtigten für die Festigung deutschen Volkstums in die Ordnung der staatlichen Verwaltung beinhaltete, wich im endgültigen Text der einfachen Bezeichnung „Reichsführer SS“.

¹ E. R. Huber in der „Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften“ 101 (1940/41) S. 557.

² Vgl. hierzu Hans Buchheim: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches. – In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 2 (1955), S. 127 ff.

II. Der engere Befehlsbereich

Die *organisatorischen Grundlagen* für die Ausführung der ihm gestellten Aufgaben legte der Reichsführer SS (RFSS) mit seiner ersten Anordnung, deren erste Sätze lauten¹:

„Durch den Erlaß des Führers vom 7. 10. 1939 bin ich zum Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums ernannt worden.

Für die Leitung und Herausgabe der allgemeinen Anordnungen und Richtlinien und für die Durchführung bestimmter nur zentral zu erledigender Aufgaben richte ich die Dienststelle des Reichskommissars ein. Die Leitung habe ich dem SS-Oberführer Greifelt übertragen.“

Die Bezeichnung „Reichskommissar“ ist in gewisser Weise sachlich berechtigt; denn die dem RFSS gestellten Aufgaben sind, wenn auch nur der Form nach, mit den Aufgaben zu vergleichen, die in der Weimarer Republik Reichskommissaren übertragen wurden. Damals wurden Reichskommissare eingesetzt, wenn bestimmte sachlich und auch zeitlich begrenzte Aufgaben, die den Geschäftsbereich eines einzelnen Ministeriums überstiegen, ohne politisch-parlamentarische und bürokratische Hemmungen rasch und nachdrücklich erfüllt werden sollten. Auch die damaligen Reichskommissare konnten sich der vorhandenen Behörden bedienen. Sie wurden (meist auf Grund des Notverordnungsrechts) vom Reichskanzler oder Reichspräsidenten ernannt und unterstanden diesen unmittelbar. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der gestellten Aufgaben erließ jedoch nicht der Reichskommissar selbst, sondern der Reichskanzler². Es entspricht allerdings nicht der Wahrheit, wenn der RFSS behauptet, er sei im Erlaß vom 7. Oktober zum Reichskommissar *ernannt* worden. Denn dieser Begriff kommt in dem Erlaß überhaupt nicht vor, sondern der RFSS hatte ihn sich selbst zugelegt; in einem Rundschreiben des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (RMEuL) vom 17. Januar 1940 heißt es deshalb zutreffender³:

„Nach dem Führererlaß vom 7. Oktober 1939 obliegen dem Reichsführer SS alle Maßnahmen zur Festigung deutschen Volkstums nach den Richtlinien des Führers. Der Reichsführer SS hat für diese Aufgaben das Reichskommissariat zur Festigung deutschen Volkstums gegründet.“

Im Sinne des Erlasses vom 7. Oktober 1939 war der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nicht eine Behörde, die ein bestimmtes Gebiet der Verwaltung zu bearbeiten hatte, sondern ein Führungsstab, der alle jeweils in Frage kommenden Dienststellen nicht nur des Staates, sondern auch (wie sich zeigen wird) der Partei und ganz besonders der SS zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zeitweise einzusetzen und zu lenken berechtigt war. Ausschließlich und im eigentlichen

¹ NO-3078/VIII ADB II B.

² Jahrb. d. öffentl. Rechts 20 (1932), S. 107 ff.

³ NG-937.

Sinne Dienststelle des Reichskommissars war zunächst nur der Führungsstab selbst; alle anderen, für die Festigung deutschen Volkstums tätig werdenden Dienststellen waren dem Reichskommissar in den verschiedensten Spielarten bedingt untergeordnet. Diese Regelung führte zu der organisatorischen Kompliziertheit und rechtlichen Komplexheit der Gesamtinstitution. Sehr bald allerdings zeigte sich, daß die gestellten Aufgaben zu groß und zum Teil so völlig neu waren (z. B. der Vermögensausgleich für die Umsiedler), daß sie von bereits bestehenden Behörden nicht nebenbei erledigt werden konnten; und daß andererseits Leistungsfähigkeit und Macht des Reichskommissars um so größer sein würden, je mehr er in eigener Regie erledigen konnte. Deshalb wurde der Grundsatz, sich der vorhandenen Behörden zu bedienen, bald durchbrochen und der Führungsstab immer mehr vergrößert und ausgebaut; auch wurden neue Dienststellen gegründet, die ausschließlich den Aufgaben des Reichskommissars dienten und nicht bloß auf Zusammenarbeit mit dem Führungsstab angewiesen, sondern ihm unterstellt waren. Sie bildeten mit dem Führungsstab zusammen das, was man als den *engeren Befehlsbereich* des RKF bezeichnen kann.

Der *Führungsstab* selbst mußte nicht neu aufgestellt werden, sondern war bereits vorhanden: Zur Ausführung der am 23. Juni 1939 zwischen Deutschland und Italien getroffenen Vereinbarungen über die Umsiedlung der Südtiroler¹ hatte nämlich der RFSS am gleichen Tage den SS-Oberführer Ulrich Greifelt mit der Gründung und Führung einer „Leitstelle für Ein- und Rückwanderung“ beauftragt, die die Umsiedlung der Reichs- und Volksdeutschen aus Südtirol vornehmen sollte. Diese Leitstelle mit dem amtlichen Namen „Der Reichsführer SS – Leitstelle für Ein- und Rückwanderung“ war dem Persönlichen Stab des Reichsführers SS angegliedert und hatte ihre Diensträume in Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/3. Sie wurde Mitte Oktober 1939 zum Führungsstab des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gemacht und wurde umbenannt in „Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“ (Amtliche Anschrift: Der Reichsführer SS – Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums)².

Die Dienststelle hatte ursprünglich folgende Hauptabteilungen³:

I. Planungsfragen, Vorschläge, Anregungen.

II. Lenkung des Menscheneinsatzes, Aufteilung der Umsiedler auf die neuen Gebiete.

¹ Vertraglich geregelt am 21. Oktober 1939; vgl. Menscheneinsatz S. 3.

² Aff. Greifelt NO-3978/VIII ADB I; Aff. Greifelt NO-4715/VIII ADB II B; vgl. auch Menscheneinsatz S. 141, 144. Greifelt behauptet, die Leitstelle sei eine Reichsbehörde gewesen; dagegen bezeugt der ehemalige Obergruppenführer Wolff, der seinerzeit Chef des Persönlichen Stabes des RFSS war, die Dienststelle des RKF habe ursprünglich diesem Stab angehört. Genaues Datum der Umbenennung ist wohl der 17. Oktober, an dem der RKF seine „erste Anordnung“ (s. Anm. 1, S. 244) herausgab.

³ 1. Anordnung (NO-3078); Himmler, Die Aufgaben des RKF (RVBl. 1940 S. 261); Greifelt, Festigung deutschen Volkstums in den Ostgebieten (Deutsche Verwaltung 17[1940] S. 17).

III. Ausgleich von Schadensfällen.

IV. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel.

V. Zentralbodenamt; Beschlagnahme und Neuverteilung des Bodens.

VI. Siedlungsamt, welches die Richtlinien für die Siedlungen gibt.

Das *Zentralbodenamt* hatte mit den ihm unterstellten, in den besetzten Gebieten stationierten Bodenämtern einen eigenen Ursprung und war bis ins Jahr 1940 hinein nur lose mit der Dienststelle RKF verbunden: Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS (RuSHA) hatte seit 1938 sein Siedlungsamt zu einem Verwaltungsapparat ausgebaut, der fachlich ausgerüstet und groß genug war, vor der Besetzung fremder Gebiete durch deutsche Truppen die Beschlagnahme allen jüdischen und sonst als staatsfeindlich bezeichneten landwirtschaftlichen Besitzes vorzubereiten und diesen dann sogleich bei der Besetzung zu übernehmen und darüber zu verfügen. Mit welcher Begründung man sich die Kompetenz zu dieser Tätigkeit zusprach, lehrt ein Brief des damaligen Chefs des RuSHA an Heydrich, in dem es unter anderem heißt¹:

„Da nach meiner Ansicht das Siedlungsproblem, besonders außerhalb der alten Reichsgrenzen, in erster Linie ein politisches ist, kommt für die Bearbeitung desselben m. E. auch nur eine politische Organisation — also die SS — in Frage und nicht die Ministerialbüros, die sich bisher zur Durchführung politischer Aufgaben weitgehend als ungeeignet erwiesen haben.“

Im Memelland wurde jüdischer und litauischer landwirtschaftlicher Besitz durch die Einsatzstäbe des Siedlungsamtes sichergestellt; in Prag übernahm der Leiter des Siedlungsamtes, SS-Oberführer von Gottberg, das für Böhmen und Mähren zuständige Bodenamt im Sommer 1939 auf Anordnung des Reichsführers SS²; in Polen gingen Einsatzstäbe des RuSHA mit der Truppe mit, um „die Rechte des Reiches auf den Boden damaliger polnischer Staatsangehöriger wahrzunehmen“³. Aus den Einsatzstäben entwickelten sich nach Schluß des Feldzuges die Bodenämter in verschiedenen polnischen Städten. Der politische Grund für die Eigenständigkeit des Zentralbodenamtes mit seinen Bodenämtern gegenüber der Dienststelle RKF in den ersten Monaten des Krieges lag bei von Gottberg, der schon seit 1938 bemüht war, ein Reichssiedlungskommissariat zu gründen und dessen Chef zu werden, und der in dem von ihm geleiteten Bodenamt Prag sich eine starke und selbständige politische Stellung geschaffen hatte. Erst als von Gottberg Anfang 1940 wegen tatsächlicher oder angeblicher Unsauberkeiten in seiner dienstlichen Tätigkeit und privaten Lebensführung seines Amtes enthoben worden war, erfolgte bald darauf die endgültige Eingliederung des Zentralbodenamtes in die Dienststelle RKF.

¹ NO-3162/VIII ADB XIII B. Es war nicht möglich zu klären, ob die Einsatzstäbe des RuSHA die Beschlagnahme als solche selbst vornehmen konnten, oder ob das durch die Polizei geschah.

² VIII Prot. 655 f., 660 f., 678 ff., 908, 916 ff., 926.

³ NO-5640/VIII Rebutt. A. Die Beschlagnahme wurde später durch die Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. Sept. 1940 nachträglich sanktioniert (RGBl. I S. 1270).

Mitte Juni 1941 reorganisierte der RKF seinen Verwaltungsapparat und erhob sowohl seine Dienststelle RKF als auch die Volksdeutsche Mittelstelle¹ zu Hauptämtern, die „in SS-mäßiger Hinsicht den Hauptämtern der Reichsführung SS gleichgestellt“ wurden. Die Dienststelle RKF hieß nun „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums – *Stabshauptamt*“ und wurde nach dem Schema der anderen SS-Hauptämter neu gegliedert. Die einzelnen Abteilungen wurden unter der Bezeichnung „Ämter“ in die drei Amtsgruppen A, B und C zusammengefaßt und ein Zentralamt „Z“ innerhalb der Amtsgruppe „A“ gebildet, das für Personalfragen, Statistik, Rechtsberatung (und Gerichtsoffizier), Presse, Wiedergutmachung und die Zentralregistratur zuständig war. Dieses Zentralamt wurde unter die Leitung eines Fachmanns der SS-Verwaltung gestellt². Die Gliederung des Stabshauptamtes sah jetzt folgendermaßen aus³:

Amtsgruppe A

Zentralamt

Amt I Umsiedlung, Volkstum

Amt II Arbeitseinsatz

Amtsgruppe B

Amt III Wirtschaft (später „gewerbliche W.“)

Amt IV Landwirtschaft

Amt V Finanzverwaltung

Amtsgruppe C

Amt VI Planung

Amt VII Bauten

Amt VIII Zentralbodenamt.

Der Amtschef Greifelt konnte jetzt statt mit „i. A.“ mit „i. V.“ zeichnen⁴. In Litzmannstadt hatte das Stabshauptamt (StHA) eine Außenstelle, die später nach Posen verlegt wurde. In Joachimsthal/Uckermark befand sich in späteren Jahren ein Versandlager des StHA. Im August bzw. im Dezember 1943 wurden große Teile des StHA nach Schweiklberg b. Vilshofen/Niederbayern verlegt, wo bis dahin eine Schule des RKF für Volksdeutsche gewesen war⁵.

In den engeren Befehlsbereich gehörten ferner *die Beauftragten* des RKF, zu denen zunächst die vier Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPolFü) bei den Oberpräsidenten von Ostpreußen und Oberschlesien und bei den Reichstatthaltern von

¹ Über die Volksdeutsche Mittelstelle s. S. 259.

² Befehl des RFSS/RKF vom 11. 6. 1941, NO-4057/VIII ADB II B; Aff. Creutz, NO-3823/VIII ADB I.

³ Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des StHA vom 1. August 1942 (NO-4060); Dienststellenübersicht und Anschriftenverzeichnis des RKF/StHA v. 1. April 1944 (NO-3478).

⁴ VIII Prot. 303.

⁵ NO-4060; NO-3478.

Danzig/Westpreußen und Warthegau ernannt wurden. Sie trugen die amtliche Bezeichnung

Reichsstatthalter (bzw. Oberpräsident)
Der Höhere SS- und Polizeiführer
Beauftragter des RKF

Wie sie als HSSPolFü dem RFSS und Chef der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol) unterstellt waren, so als Beauftragte des RKF dem RFSS/RKF. Sie hatten vom RKF abgeleitete Weisungsgewalt gegenüber allen Behörden der Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten und setzten diese Behörden für die Zwecke des RKF ein, verfügten darüber hinaus aber auch über je einen Stab von Sachbearbeitern aus dem StHA, die sogenannten Ansiedlungsstäbe. Auf der Kreisstufe waren für RKF-Aufgaben auf seiten der SS die Kreisansiedlungsstäbe, auf seiten der Behörden der Reichsstatthalter, die Landräte und Oberbürgermeister zuständig. Der Beauftragte des RKF konnte demnach mit 3 Gruppen von Dienststellen arbeiten: mit den Behörden des Reichsstatthalters, mit den eigenen Ansiedlungsstäben und mit allen ihm als HSSPolFü unterstellten Dienststellen der SS und Polizei. Wenn zwischen einer SS-Dienststelle und einer Behörde der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten Meinungsverschiedenheiten entstanden, so entschieden die Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten. Jedoch bestand darüber hinaus die Möglichkeit der Berichterstattung an den RFSS/RKF bzw. an das Reichsinnenministerium, zwischen denen dann, wenn nötig, dem Erlaß vom 7. Oktober 1939 entsprechend, Hitler selbst entschied¹. Waren die HSSPolFü als solche dem Reichsstatthalter „persönlich und unmittelbar“, so waren sie ihm in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des RKF überhaupt nicht unterstellt und demzufolge ihm gegenüber zu nichts verpflichtet. Das ergab den unhaltbaren Zustand, daß der HSSPolFü die Behörden des Reichsstatthalters beschäftigen konnte, ohne diesen darüber auch nur informieren zu müssen. Deshalb wurde im Frühjahr 1940 die Regelung dahingehend abgeändert, daß die Reichsstatthalter selbst die Beauftragten des RKF (und damit – wenigstens der Form nach – Himmler unterstellt) wurden und die HSSPolFü ihre ständigen Vertreter waren. Jetzt waren diese immerhin zu einer Berichterstattung verpflichtet, und die Reichsstatthalter konnten ihnen unter Umständen eine Weisung erteilen, wenn auch nur in harmlosen Angelegenheiten; denn die Unterstellung unter den RFSS/RKF hatte natürlich in jedem Falle den Vorrang. Da der HSSPolFü dem Reichsstatthalter nur „persönlich und unmittelbar“ unterstellt bzw. in bezug auf RKF-Aufgaben sein *ständiger* Vertreter war, konnte sich der Reichsstatthalter auf keinerlei objektive Behördendisziplin berufen, um eine Maßnahme gegen Himmlers Willen zu erzwingen, sondern er konnte es höchstens auf einen politischen Machtkampf mit Himmler persönlich ankommen lassen. Im Gau Danzig-Westpreußen blieb der

¹ Erlaß des RMdI vom 8. Dezember 1939 (NO-2526/VIII ADB II B); 1. Anordnung des RKF (NO-3078/VIII ADB II B); 2. DVO vom 2. Nov. 1939 RGBl. I S. 2133; Himmler a. a. O. und Greifelt a. a. O.

HSSPolFü selbst Beauftragter des RKF, weil zwischen Himmler und dem Reichsstatthalter Forster scharfe politische Gegensätze herrschten und Forster sich weigerte, Himmler auch nur formal unterstellt zu sein. Dementsprechend durfte der HSSPolFü allerdings kaum auf die ihm rechtlich zustehende Hilfe der Behörden des Reichsstatthalters rechnen, sondern mußte seine Maßnahmen ausschließlich mit eigenen Kräften und sogar im Kampf gegen Forsters Behörden treffen. Ähnlich variierten auch in den späteren Jahren, als in allen Gebieten des Altreiches und der besetzten Länder Beauftragte des RKF eingesetzt wurden, die Unterstellungsverhältnisse entsprechend den jeweiligen politischen Gegebenheiten¹. Die Regel war, daß in allen Gebieten, in denen größere Aufgaben vom RKF zu erledigen waren und in denen also wirklich die Behörden der Reichsstatthalter beansprucht wurden, diese auch als Beauftragte des RKF fungierten, während dort, wo wenig zu tun war (d. h. besonders im Altreich), die HSSPolFü direkt beauftragt waren. Besonders bemerkenswert ist die Ausnahme, die im Generalgouvernement seit 1942 bestand, wo der HSSPolFü durch Führererlaß vom 7. Mai 1942² zum Staatssekretär für das Sicherheitswesen ernannt wurde und unmittelbar auf Weisung des RFSS sowohl in dessen Eigenschaft als Chef der deutschen Polizei als auch in dessen Eigenschaft als RKF handelte.

Nach dem Stand vom 1. August 1942 gab es folgende Beauftragte des RKF³:

Warthegau

Der Reichsstatthalter mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter; dieser hat zwei SS-Ansiedlungsstäbe mit 22 bzw. 17 Kreisansiedlungsstäben.

Danzig-Westpreußen

Der HSSPolFü mit einem SS-Ansiedlungsstab und 18 Kreisansiedlungsstäben.

Oberschlesien

Der Oberpräsident mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter; dieser hat einen Ansiedlungsstab mit 7 Kreisansiedlungsstäben⁴.

Ostpreußen

Der Oberpräsident mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter; dieser hat einen Ansiedlungsstab mit 9 Kreisansiedlungsstäben.

Generalgouvernement

Der HSSPolFü und Staatssekretär für das Sicherheitswesen.

Steiermark

Der Reichsstatthalter mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter.

Kärnten

Der Reichsstatthalter mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter.

¹ Vgl. NO-2671.

² RGBl. I S. 293.

³ NO-4060.

⁴ Der Unterschied zwischen Ansiedlungsstäben und SS-Ansiedlungsstäben ist nicht bekannt.

Lothringen

Der Chef der Zivilverwaltung mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter.

Luxemburg

Der Chef der Zivilverwaltung mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter.

Elsaß

Der Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter.

Tirol-Vorarlberg

Der Reichsstatthalter mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter.

Salzburg

Der Reichsstatthalter mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter. (Für Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Kärnten und Steiermark war übrigens ein und derselbe HSSPolFü zuständig, nämlich der HSSPolFü „Alpenland“.)

Sudetenland

Der Reichsstatthalter mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter.

Norwegen

Der HSSPolFü.

Niederlande

Der HSSPolFü.

Reichskommissariat Ostland

Der HSSPolFü in Riga mit Ansiedlungsstab und 10 Kreisansiedlungsstäben. 1942 begann man also das 1939/40 geräumte Baltenland wieder neu zu besiedeln!

Rußland-Süd

Der HSSPolFü in Kiew.

Frankreich

Der HSSPolFü im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich.

Im Altreich einschließlich des SS-Oberabschnitts „Donau“ (Wien) waren die zuständigen HSSPolFü die Beauftragten des RKF. Eine Ausnahme machte der Gau Niederschlesien, wo der Gauleiter Hanke gewünscht hatte, daß der HSSPolFü in RKF-Angelegenheiten nur als sein ständiger Vertreter handeln dürfe.

Nach dem 1. August 1942 kamen folgende Beauftragte des RKF zu den bisherigen hinzu bzw. erfolgten folgende Veränderungen¹:

Im *Warthegau* gab es nach dem Stand vom April 1944 statt der beiden SS-Ansiedlungsstäbe mit Kreisansiedlungsstäben die beiden Inspektionen „West“ und „Ost“ mit 22 bzw. 15 Ansiedlungsstäben; in *Danzig-Westpreußen* statt der Kreisansiedlungsstäbe 17 „SS-Kreisstellen“; in *Oberschlesien* 8 „Kreisdienststellen“, zwei Möbellager, einen Bautrupp, eine Zentralbauleitung und eine Rohstoffstelle; in *Ostpreußen* 5 SS-Ansiedlungsstellen². Auch in *Böhmen und Mähren* wurde ein

¹ Nach der Dienststellenübersicht vom 1. April 1944 (NO-3478).

² Der Chef der Zivilverwaltung in Bialystok hatte offenbar eine gewisse Zuständigkeit für RKF-Angelegenheiten in Ostpreußen.

Bbeauftragter des RKF bestimmt: der Reichsprotector selbst mit dem HSSPolFü als ständigem Vertreter. In Prag wurde ein Ansiedlungsstab eingerichtet, der als seine Hilfsorgane die Leiter der Distriktstellen des Bodenamtes für Böhmen und Mähren beauftragte; diese befanden sich in Prag, Brünn, Budweis und Olmütz. In *Italien* fungierte der Höchste SS- und Polizeiführer nur als stellvertretender Beauftragter des RKF, wobei unklar bleibt, wer eigentlich der Beauftragte war (vermutlich der OB-Südwest oder der Bevollmächtigte des Reiches in Italien, also der Botschafter). In *Litauen* war der Generalkommissar Beauftragter des RKF. Der HSSPolFü des SS-Oberabschnitts „*Donau*“ war jetzt nur noch ständiger Vertreter der Reichsstatthalter von Wien, Oberdonau und Niederdonau in deren Eigenschaft als Beauftragte des RKF; ebenso waren die HSSPolFü in *Riga* und *Wiesbaden* nur noch stellvertretende Beauftragte.

In den engeren Befehlsbereich des RKF gehörte weiterhin der *Oberste Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen*. Er war bereits in § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatszugehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941¹ vorgesehen gewesen und hatte die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß im Bereich aller Zentralstellen der Deutschen Volksliste nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wurde. Zu diesem Zweck war er Prüfungsinstanz für alle gefällten Entscheidungen, konnte aber auch jeden beliebigen Antrag an sich ziehen, um selbst zu entscheiden. Das geschah besonders häufig mit Anträgen aus dem Befehlsbereich des Reichsstatthalters Forster, dessen Eindeutschungspolitik Himmler auf diese Weise unter Kontrolle zu halten versuchte; es geschah regelmäßig bei den sogenannten Hochadelsfällen. Die Richtlinien über Zusammensetzung und Verfahren des Obersten Prüfungshofes erließ der RFSS/RKF am 31. Oktober 1941. Nach diesen Bestimmungen setzte sich der Oberste Prüfungshof zusammen aus dem RFSS/RKF als Vorsitzenden und sieben von ihm ernannten Beisitzern, von denen zwei aus der ehemaligen deutschen Volksgruppe und je einer aus den Kreisen der Parteikanzlei, des Reichsministeriums des Innern, der Reichsleitung der NSDAP, des RSHA und des RuSHA stammen sollten. Die Geschäfte des Prüfungshofes wurden vom StHA geführt, und zwar von der Rechtsabteilung des Zentralamtes. Entgegen dem ursprünglichen Plan erhielt der Prüfungshof später einen zweiten Senat, dessen Vorsitzender Greifelt war. Außerdem bekam im Herbst 1942 auch die Volksdeutsche Mittelstelle je einen Sitz in den Senaten.

Zum engeren Befehlsbereich des RKF gehörten weiterhin eine Reihe von Gesellschaften privaten Rechts mit amtlichen Funktionen, die dem StHA unmittelbar unterstanden und ausschließlich mit Aufgaben des RKF beschäftigt waren; es sind, aus dem Blickwinkel des StHA gesehen, die sogenannten „angeschlossenen Dienststellen“². Ihr Status ist schwer durchschaubar; sie entsprechen wohl den Gesellschaften privaten Rechts, welche sich auch andere Hauptämter der SS als Dienst-

¹ RGBl. I S. 118. Zum Obersten Prüfungshof außerdem: NO-4869/VIII ADB IV A; NO-3088/VIII ADB II B; XI VDB Stuckart VA Dok. 542 Abschn. 3.

² NO-3478.

stellen angegliedert hatten, wie etwa den „Deutschen Wirtschaftsbetrieben“, des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes oder den Gesellschaften, die die Euthanasie organisierten („Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege“, „Gemeinnützige Krankentransport G. m. b. H.“). Es handelte sich im Bereich des StHA um folgende Einrichtungen:

1. Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle (ADEuRSt)

Die ADEuRSt wurde im Herbst 1939 (als das StHA noch die „Leitstelle für Ein- und Rückwanderung“ war) eingerichtet „zur einheitlichen Lenkung und Durchführung der in Südtirol erforderlichen Umsiedlungsarbeiten“. Ihre Verwaltung war der Leitstelle angeschlossen bzw. unterstand später dem Amt Finanzverwaltung des StHA. Neben der Hauptstelle in Bozen gab es Zweigstellen in Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing, Tarvis. 1944 gab es nur noch in Bozen eine Zweigstelle. Als Hilfsorganisation der ADEuRSF entstand spätestens Anfang 1940 die „Arbeitsgemeinschaft der Optanden“ (AdO). Sie war die Führungsorganisation der Südtiroler Volksgruppe und befaßte sich mit der Beratung und Betreuung der Umsiedler vor der Umsiedlung¹.

Der Reichsführer SS hatte 1939 die Gauleiter von Tirol-Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Oberdonau und Salzburg beauftragt, die Aufnahme der Südtiroler Umsiedler in das Reich vorzunehmen, und die Gauleiter richteten zu diesem Zwecke Dienststellen „Umsiedlung Südtirol“ ein. Das geschah, bevor der RFSS zum RKF ernannt worden war und also noch nicht die Möglichkeit hatte, die Gauleiter in ihrer Eigenschaft als Reichsstatthalter mit Weisungen zu versehen. Die damals eingerichteten Umsiedlungsstellen sind aber als Vorformen der späteren Stäbe der Beauftragten des RKF anzusehen, denen sie dann auch gewichen sind; nur beim Gauleiter und Reichsstatthalter Tirol-Vorarlberg gab es noch 1944 neben dem Stab des Beauftragten des RKF eine dem StHA unmittelbar unterstellte *Dienststelle „Umsiedlung Südtirol“*². Ebenfalls nur im Südtiroler Arbeitsbereich befand sich (auch noch 1944) die *Wertfestsetzungskommission – Deutsche Gruppe* in Klobenstein/Südtirol, deren finanzielle Angelegenheiten von der Finanzverwaltung des StHA bearbeitet wurden³. Während sich die RKF-Verwaltung nach ein und demselben Schema über das ganze in deutscher Hand befindliche Europa ausdehnte, blieben also in Südtirol einige der ursprünglichen, aus der Zeit vor der Ernennung des RKF stammenden Dienststellen bestehen und wurden als Sonderformen in dem großen Verwaltungsapparat konserviert. Über die Gründe für diese Konservierung kann man nur Vermutungen anstellen, sie mögen außenpolitischer Art im Hinblick auf Italien gewesen sein, können aber auch in politischen Rücksichten innerhalb der SS-Führung gesucht werden.

¹ Menscheneinsatz S. 5, 140; NO-4060, S. 43. In diesem Dokument von 1942 ist Sterzing unter den Zweigstellen nicht mehr aufgeführt. NO-3478.

² Menscheneinsatz S. 5; NO-3478.

³ NO-4060; NO-3478.

2. Deutsche Umsiedlungs Treuhand G. m. b. H. (DUT)

Die DUT war eine Dienststelle des RKF¹ in einer Rechtsform privaten Rechts, die jedoch als „Reichsgesellschaft“ einen behördlichen Charakter beanspruchen konnte. Gegründet wurde die DUT am 3. November 1939; für sie finanzbevollmächtigt war das StHA Amt Finanzverwaltung; sachlich für sie zuständig war das StHA Amt Gewerbliche Wirtschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Gründung der Gesellschaft waren:

Wilhelm *Keppler* (Vorsitzender)

Ulrich *Greifelt* (Stellvertretender Vorsitzender)

Ministerialrat Dr. *Berger* (Direktor im Reichsfinanzministerium)

Georg *Christians* (Stellvertretender Leiter des Außenhandelsamtes der Auslandsorganisationen der NSDAP)

Hans *Kehrl* (Generalreferent im Reichswirtschaftsministerium)

Dr. Erhard *Kroeger* (Vomi)

Werner *Lorenz*

Gesandter von *Twardowski*

Dr. *Vits* (Mitglied des Vorstandes der Deutschen Revisions-Treuhand-Aktien Gesellschaft)

Hermann *Waldhecker* (Reichsbahndirektor)

Dr. Hellmut *Weiss* (Präsident der Deutschen Kulturverwaltung in Estland)

Die DUT war mit der „vermögensrechtlichen Betreuung“ der Umsiedler beauftragt und hatte den Ausgleich der im Herkunftsland zurückgelassenen Vermögen vorzunehmen bzw., wo nötig, Kredite und Vorschüsse zu gewähren.

Am 1. Juli 1940 bestanden neben der Berliner Zentrale (W 8, Mohrenstraße 42/44) Niederlassungen in

Danzig

Innsbruck

Posen

Nebenstellen in

Klagenfurt

Litzmannstadt (Lodz)

und folgende Außenstellen

Deutsche Abwicklungs Treuhand, Bozen (DAT).

Umsiedlungs-Treuhand AG, Riga.

Deutsche Treuhandverwaltung, Tallin.

¹ NO-4683; NO-4060; NO-3478; NO-4289/VIII ADB XIV A; NO-4817/VIII Rebutt. A; Analysis of Nazi-Organisations (ed. 1947 by OMGUS) S. 67; Verf. An. Bek. Part. K. Bd. II S. 202 ff.

Am 1. August 1942 bestanden neben der Berliner Zentrale
Niederlassungen in

Posen
Danzig
Kattowitz
Innsbruck
Marburg/Drau

Verbindungsstellen in

Wien
Bialystok
Lemberg
Straßburg
Riga

und folgende Außenstellen

Deutsche Abwicklungs Treuhand G. m. b. H. in Bozen mit Geschäftsstellen in Meran, Brixen, Sterzing, Bruneck, Tarvis, St. Ulrich und Schlanders.
Deutsche Abwicklungsstelle Bukarest.
Deutsche Umsiedlungs Treuhand G. m. b. H. Paris.

Am 1. April 1944 bestanden neben der Zentrale, die jetzt ins Ostsudetenland verlagert war,

Niederlassungen in

Danzig
Innsbruck
Kattowitz

Verbindungsstellen in

Prag
Reval
Riga
Wien
Radmannsdorf (Oberkrain)

und folgende Außenstellen

Der Beauftragte der DUT in Agram.
Der Beauftragte der DUT beim HSSPolFü Ost im Generalgouvernement, Krakau.
DUT Paris.
DAT Bozen.

Deutsche Abwicklungsstelle für die Umsiedlung Rumänien (DAS), Bukarest.

Unklar ist, in welchem Verhältnis zur DUT der *Deutsche Umsiedlungsbevollmächtigte für die Provinz Laibach* stand¹.

¹ NO-4060; NO-3478.

3. Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG)

Die DAG¹ stammte ebenfalls aus der Zeit vor der Ernennung des RKF. Sie war ursprünglich eine der drei Gesellschaften privaten Rechts gewesen, die sich das RuSHA 1938 gegründet hatte, um bei der Besetzung neuer Länder durch deutsche Truppen auch die größten Mengen beschlagnahmten staatsfeindlichen Besitzes aufzufangen zu können. Für den städtischen Grundbesitz wurden damals die „Allod, Eigenheim und Kleinsiedlung G. m. b. H.“ mit Sitz in Berlin und (für Österreich) die „Erste gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbauengesellschaft für Kleinwohnungen“ mit Sitz in Wien gegründet; für den gesamten landwirtschaftlichen und Forstbesitz einschließlich der landwirtschaftlichen Industrie (Molkereien, Zuckerfabriken usw.) aber die DAG, die bereits im Frühjahr 1939 300 000 Morgen eigenen und treuhänderischen Besitzes bewirtschaftete. Alle drei Gesellschaften unterstanden ursprünglich ausschließlich dem RuSHA und waren, wie sich der damalige Chef des RuSHA ausdrückte, „als regelrechte SS Gesellschaften anzusprechen“. Im Rahmen der RKF Organisation kam die DAG dann unter die Finanzaufsicht der für sie bevollmächtigten Finanzabteilung des StHA und erhielt die Aufgabe, Grundstücke, Inventar und Vieh der enteigneten Ausländer zu übernehmen und für die deutschen Siedler bereit zu halten.

Neben der Berliner Zentrale gab es 1944 folgende Niederlassungen der DAG:

Zweigstellen in

Reichenburg/Save
Karlsbad
Wien

Geschäftsstellen in

Bruck a. d. Leitha
Graz
Innsbruck
Klagenfurt
Lieberose (Kurmark)
Mährisch-Schönberg
Posen
Hennigsdorf (Schlesien)

Nebenstelle in

Saaz (Westsudetenland)

Büros in

Graudenz
Litzmannstadt

¹ NO-3162/VIII ADB XIII B; NO-4060; NO-3478; VIII Prot. 760. Unklar ist, was in VIII Prot. 534 über die Tätigkeit der DAG gesagt wird.

Oberinspektorate in

Brüx

Mies

Podersam

Saaz

Taxabteilungen des Bodenamtes Böhmen-Mähren in

Prag II

Wischau/Brünn

Wojkau

Dazu als Beauftragten der DAG die Böhmisches-Mährische Landgesellschaft m. b. H. Prag, mit Bezirksstellen in

Brünn

Budweis

Prag-Nord

Olmütz.

4. Neben den genannten Gesellschaften dürfte es für einzelne spezielle Zwecke noch andere gegeben haben, deren Namen man nur zufällig in den noch vorhandenen Dokumenten finden wird. So erwähnte zum Beispiel Greifelt in einem Vortrag über die Tätigkeit des RKF drei sogenannte „*Auffanggesellschaften für Kriegsteilnehmer*“, deren Aufgabe es war, einen Teil der ehemals polnischen Betriebe der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft vorläufig treuhänderisch zu verwalten, um sie nach dem Kriege Kriegsteilnehmern zu übereignen:¹

„Um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, war es notwendig, für einen Teil der verfügbaren Handwerks- und Handelsbetriebe endgültige Besitzverhältnisse zu schaffen. Es wurde jedoch ausreichende Vorsorge dafür getroffen, daß den *Kriegsteilnehmern* nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst Betriebe zum Erwerb zur Verfügung stehen, die den bisher übertragenen durchaus gleichwertig sind. Diesem Zweck dienen für das Gebiet des Groß- und Einzelhandels drei Auffanggesellschaften für Kriegsteilnehmer; in weiteren Fachbereichen der gewerblichen Wirtschaft wurde die Gründung entsprechender Einrichtungen vorbereitet.“

Schließlich gehörten zum engeren Befehlsbereich des RKF noch die dem StHA unmittelbar unterstellten *Schulen für Volksdeutsche*². Sie befanden sich in

Achern (Baden)

Rufach (Oberelsaß)

Schweiklberg b. Vilshofen/Niederbayern.

Die Schule Schweiklberg wurde später, als nach Schweiklberg ein Teil des StHA verlagert werden mußte, nach Mosach (Baden) verlegt. Die Schulen wurden vom StHA Amt Finanzverwaltung verwaltet.

¹ NO-4817 (VIII Rebutt A, S. 27). Vgl. auch Merkblatt Nr. 1 über die Verhältnisse in den neuen Ostgebieten, herausg. vom OKW (= HVBl. Teil C 1941, S. 340, Sp. 1).

² NO-4060; NO-3478; NO-5401.

Über die Dienststelle des *Obersten Kommissars für die Operationszone Alpenvorland*, die auch dem StHA unterstand, ist nichts Näheres bekannt¹.

Die *verwaltungsrechtliche Stellung des Stabshauptamtes* entsprach der rechtlichen Stellung des RKF selbst. Wäre am 7. Oktober 1939 Himmler *persönlich* mit der Festigung deutschen Volkstums bevollmächtigt worden, dann hätte er in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter in ein bestimmtes rechtliches Verhältnis zum Staat treten müssen, und mit ihm die von ihm errichtete Dienststelle, die irgendwo anzugliedern gewesen wäre. Da aber eine *Institution* bevollmächtigt worden war, die dem Staat nicht unter- sondern nebengeordnet war und aus eigener Machtvollkommenheit Dienststellen errichten konnte, bedurfte auch das RKF-Büro keiner Einordnung in den staatlichen Verwaltungsapparat. Es wurde vielmehr (wie schon in seiner Vorform als Leitstelle für Ein- und Rückwanderung) zunächst in den Persönlichen Stab des Reichsführers SS eingegliedert. Dort befanden sich alle Dienststellen Himmlers, die sonst nirgends hinpaßten, wie etwa das „Ahnenerbe“ oder die „Mannschaftshäuser“ oder die Dienststelle Vierjahresplan, die diejenigen Aufgaben bearbeitete, die dem RFSS als Chef der Deutschen Polizei vom Bevollmächtigten für den Vierjahresplan übertragen worden waren². Die RKF-Dienststelle hatte übrigens anfänglich innerhalb der SS keinen großen politischen Einfluß; sie war nicht mehr als ein Büro des RFSS für die Erledigung seiner RKF-Aufgaben, und Greifelt hätte nie auf sich allein gestellt Leuten wie Heydrich oder dem Obergruppenführer Lorenz von der Volksdeutschen Mittelstelle oder auch den Reichsstatthaltern Weisungen erteilen können. Doch wuchs die politische Macht mit den Aufgaben, und als die Dienststelle zu einem den übrigen SS-Hauptämtern gleichgestellten Stabshauptamt aufrückte, war Greifelt nicht mehr nur Beauftragter sondern Vertreter des RFSS/RKF in seinem Ressort³. Das StHA trug auch einzelne Merkmale einer staatlichen Behörde, die jedoch im Vergleich zu seiner Eingliederung in die Reichsführung SS sekundärer Natur und lediglich in dem Umstand begründet waren, daß die Gelder für die Tätigkeit des RKF vom Reichsministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt wurden. Das Ministerium rechnete nur mit *einer* Dienststelle im Befehlsbereich des RKF ab, nämlich mit dem StHA, das die Gelder nach den Vorschriften der Reichskassenordnung verwalten mußte⁴. Alle staatlichen Behörden und die Dienststellen der SS und der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erhielten,

¹ NO-4060; NO-3478.

² Auch diese Stelle, die ihrer Entstehung und Aufgabe nach viel eher als staatlich bezeichnet werden könnte als das StHA/RKF, gehörte zum Persönlichen Stab des RFSS. Vgl. über die Dienststelle Vierjahresplan S. 241 f.

³ Verschiedentlich wird das StHA — ebenso wie die Volksdeutsche Mittelstelle — einfach als Hauptamt der SS gezählt, so z. B. im Organisationshandbuch der NSDAP 1943, S. 421/22.

⁴ VIII Prot. 334; das StHA hatte aber keinen festen Etat. Nach Mitteilung eines Verwaltungsbeamten der Einwandererzentralstelle soll auch das StHA in den ersten Jahren seines Bestehens seine Betriebsmittel nach den Richtlinien der NSDAP abgerechnet haben und vom Prüfungsamt des Reichsschatzmeisters der NSDAP geprüft worden sein (Zeugenschrifttum im Institut für Zeitgeschichte Nr. ZS 574).

soweit sie für den RKF tätig und dafür mit Betriebsmitteln des RKF versehen wurden, die notwendigen Gelder vom StHA¹. Das Personal des StHA und der dem StHA angeschlossenen Dienststellen gliederte sich in SS-Angehörige und zivile Angestellte, wobei unter dem Begriff zivile Angestellte sowohl Angestellte nach TOA als auch Beamte verstanden wurden. Diese Beamten dürften zum Teil nicht von staatlichen Behörden delegiert, sondern Beamte des StHA selbst gewesen sein. Denn der RKF dürfte wohl ähnlich wie der „Stellvertreter des Führers“, der auch keine staatliche Behörde war, doch eine gewisse Zahl von Beamtenplanstellen gehabt haben². Das gesamte Personal, SS-Angehörige und Angestellte, war seit dem 25. Juni 1941 der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterworfen³.

III. Der weitere Befehlsbereich

Da der RKF mit dem RFSS nicht nur personell, sondern auch institutionell identisch war, hatte er gegenüber allen Hauptämtern und sonstigen Dienststellen der SS und gegenüber der gesamten deutschen Polizei nicht nur Weisungsbefugnisse, sondern strikte Befehlsgewalt, auch wenn diese Dienststellen keineswegs ausschließlich, ja meistens sogar nur verhältnismäßig wenig für die Aufgaben des RKF tätig waren. Den Kreis dieser Dienststellen kann man als *weiteren Befehlsbereich* des RKF bezeichnen. Die Befehlsgewalt lag allerdings nur beim RFSS/RKF selbst, nicht aber beim StHA, für das die anderen SS-Dienststellen ebenso „mitarbeitende Dienststellen“ waren wie die Reichsministerien und Parteidienststellen auch, gegenüber denen der RKF nur die Befugnis der mehr oder minder nachdrücklichen Weisung hatte⁴. Als StHA im Sommer 1941 zum Rang eines Hauptamtes erhoben wurde, wurde ausdrücklich betont, daß es auch in RKF-Angelegenheiten den übrigen Hauptämtern nicht übergeordnet, sondern lediglich als „federführender“ primus inter pares gleichgeordnet sei, während die anderen SS-Hauptämter auch als RKF-Dienststellen firmieren durften, soweit sie entsprechend tätig wurden. Daher konnten Bezeichnungen verwendet werden wie zum Beispiel „Der RKF – RuSHA“ oder „Der RKF – RSHA“ oder „Der RKF – RSHA Amt III“ (das Amt für Volkstumsfragen des SD)⁵.

Volksdeutsche Mittelstelle, RSHA und RuSHA waren die wichtigsten Dienststellen des weiteren Befehlsbereichs des RKF und können im allgemeinen den drei im Erlaß vom 7. Oktober 1939 dem RKF übertragenen Aufgaben: Umsiedlung der

¹ NO-4060; VIII Prot. 575, 621. Die Regelung bestand möglicherweise erst seit April 1941: Aff. Hagen VIII VDB Lorenz I Dok. 5.

² NO-4060, vgl. unten S. 323 ff.

³ Dok. IMG SS-29, vgl. oben S. 247.

⁴ NO-4060.

⁵ VIII Prot. 1408, 603, 610; *RuSHA*: VIII Prot. S. 349; NO-4237; *RSHA*: VIII Prot. S. 300; NO-4237; *RSHA III*: NO-4279.

Volksdeutschen einschließlich deren provisorischen Aufenthalt in den Lagern, Ausschaltung schädigender Einflüsse und Gestaltung neuer Siedlungsgebiete zugeordnet werden¹.

Die *Volksdeutsche Mittelstelle* (Vomi) war im Laufe des Jahres 1936 von der NSDAP als Zentrale für den gesamten finanziellen und politischen Verkehr mit den Volksdeutschen im Ausland beziehungsweise als Instrument, die gesamte Volkstumpolitik in nationalsozialistische Regie zu nehmen, eingerichtet worden. Die Volksdeutschen im Ausland, das heißt, alle diejenigen, die nach Abstammung und Sprache dem deutschen Volkstum zugehörten, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, sollten nicht länger bloß unterstützt werden, um ihrer nationalen Eigenart entsprechend leben zu können, sondern sollten für die nationalsozialistische Politik aktiviert oder wenigstens bereitgestellt werden. Dabei bot die 1936 schon außerordentlich angespannte Devisenlage einen guten Vorwand, einerseits die reichsdeutschen Hilfsorganisationen (VDA, Gustav-Adolf-Verein, Reichsbund für das katholische Deutschtum im Ausland und andere) unter wirtschaftliche und politische Kontrolle zu nehmen, andererseits in die Führung der Volksgruppen Leute zu bringen, die mit dem Nationalsozialismus sympathisierten – das heißt also: die gesamte Volkstumsarbeit gleichzuschalten. Da bei der vorherrschenden Devisenknappeit eine rationelle und gerechte Verteilung der Hilfgelder und eine zentrale Beschaffung der Devisen notwendig sei, müsse die Vomi mit der zentralen Verwaltung und Verteilung der Mittel beauftragt werden. Außerdem sollte die Vomi den gesamten, jetzt intensivierten Verkehr zwischen den Auslandsdeutschen und den Reichsbehörden und Parteidienststellen vermitteln, der ja, da die Auslandsdeutschen keine deutschen Staatsbürger waren, weder über die deutschen Missionen noch über die Auslandsorganisation der NSDAP erfolgen konnte².

Die Vomi war eine Einrichtung der NSDAP bzw. der SS: Noch erhielt sie ihre finanziellen Mittel, soweit diese nicht vom RKF stammten, vom Reichsschatzmeister der NSDAP. Dennoch trug auch sie gewisse sekundäre Merkmale einer staatlichen Behörde; sie verwendete zum Beispiel das Reichsdienstsiegel, und ihr Dienststellenleiter führte die Reichsdienstflagge, obgleich er andererseits seit dem 10. 1. 1938 die Disziplinarbefugnisse eines Oberabschnittsführers der SS besaß³. Diese Zwitterhaftigkeit der äußeren Erscheinung wurde möglich durch die Zwitterhaftigkeit der rechtlichen Basis. Die Vomi war zunächst dem „Stellvertreter des Führers“ unterstellt gewesen; als sie dann im Laufe des Jahres 1938 unter Hitlers persönlichen Befehl kam, hätte niemand mehr entscheiden können, ob in seiner Eigenschaft als Füh-

¹ Auch das „Ahnenerbe“ wurde Anfang 1940 mit Aufträgen des RKF versehen, und zwar mit der Aufnahme und Bearbeitung allen Kulturgutes der Umsiedler und Bearbeitung aller vor- und frühgeschichtlichen und volkskundlichen Fragen in den neuen Ostgebieten (NO-4056/VIII ADB II B).

² NO-5591 (VIII Kreuzverhör); NO-4701; NO-3981 (Geschäftsverteilungsplan der Vomi); VIII Prot. 1265, 2605, 2608, 2611 ff., 2850 ff.; Aff. Lohl, Hangel, Hagen (VIII VDB Lorenz I).

³ NO-3981 (S. 4 und 7); VIII Prot. 1379.

rer der Partei oder als Reichskanzler¹. Sie stand also zusammen mit verschiedenen anderen Institutionen auf der Ebene unmittelbar unter dem Führer und Reichskanzler, auf der es keine Unterscheidung zwischen Einrichtungen des Staates und der Partei mehr gab, und hatte davon wichtige Vorteile: Sie hatte die Befugnisse einer Verwaltungsbehörde und war doch nicht unbedingt an das für Staatsbehörden verbindliche Reglement gebunden. Im Verkehr mit den Volksdeutschen mußte sie im Ausland weder politische Schwierigkeiten befürchten, denn sie war ja keine richtige Parteidienststelle, noch völkerrechtliche, denn sie war keine richtige Reichsbehörde, die mit fremden Staatsangehörigen unter Ausschluß von deren zuständigen staatlichen Behörden nicht hätte verkehren dürfen. So entstand aus taktischen Gründen ein Zwittergebilde, das aber für die Verfassungsstruktur des nationalsozialistischen Staates überhaupt als typisch gelten kann. Während den Reichsdeutschen im Ausland gegenüber Staat und Partei noch geschieden waren, der eine durch das Auswärtige Amt, die andere durch ihre Auslandsorganisation repräsentiert, erschien den Volksdeutschen (wie übrigens später auch allen unterworfenen Völkern) gegenüber allein das *Reich* als ein aus der untrennbaren Verschmelzung von Staat und Partei entstandenes Tertium, repräsentiert von Dienststellen der SS, die jenseits von Partei und Staat standen.

Der rechtliche und organisatorische Standort der Vomi ist auch deshalb schwer zu fassen, weil sie nicht nur eine Institution jenseits von Partei und Staat war, sondern weil sie überdies sich erstens von einer Einrichtung der Partei zu einer der SS und innerhalb der SS wiederum sich teilweise von einer selbständigen Dienststelle zu einer Dienststelle des RKF entwickelte. Nachdem die Vomi anfangs von einem Ministerialdirektor des Reichsinnenministeriums namens Dr. von Kursell geleitet worden war, begann ihre Entwicklung zur SS hin, als sie am 1. Januar 1937 unter die Führung des SS-Obergruppenführers Werner Lorenz kam, der dann (wie bereits erwähnt) am 10. 1. 1938 für die Vomi die Disziplinarbefugnisse eines Oberabschnittsführers der SS erhielt. Lorenz übernahm bald noch andere führende Funktionen, von denen aus die deutsche Außenpolitik beeinflusst wurde. Er wurde am 8. Oktober 1937 „Beauftragter des Kommissars für außenpolitische Angelegenheiten der NSDAP beim Stabe des Stellvertreters des Führers“, das heißt: Leiter des Amtes Ribbentrop. Im Juli 1938 machte ihn Ribbentrop zum Präsidenten des Verbandes internationaler Organisationen und Gesellschaften und später Goebbels zum Vorsitzenden des „Deutschen Auslandswerkes“². Als Lorenz im Sommer 1941 Präsident des VDA wurde, bedeutete das die Vollendung einer Gleichschaltungspolitik, die nach der Beseitigung Dr. Steinachers im Juli 1938 damit begonnen hatte, daß der Geschäftsführer des VDA, Paul Minke, Angehöriger der Vomi und damit Untergebener von Lorenz wurde; seit Ende 1941 hatte der VDA dann keine eigene Geschäfts-

¹ VIII Prot. 2605 ff.

² Closing-Brief d. Anklage gegen Lorenz, S. 6f.; Aff. Lorenz (NO-4701/VIII ADB I). Als Vorsitzender des „Deutschen Auslandswerkes“ war Lorenz Nachfolger des Dichters Hans-Friedrich Blunck gewesen (VIII Prot. 2609).

führung mehr und stand nun zur Vomi bzw. zum RKF praktisch in einem Verhältnis wie etwa die DUT und DAG¹. Ähnlich war das Schicksal des „Bundes Deutscher Osten“ verlaufen, dessen Geschäftsführer, Hoffmeyer, seit 1938 Angehöriger der Vomi war und der 1941 überhaupt aufgelöst wurde. – Die Entwicklung der Vomi zur SS hin fand ihren Abschluß, als der RFSS sie im Juni 1941 zu einem den Hauptämtern der Reichsführung SS „SS-mäßig gleichgestellten“ Hauptamt erhob und am 25. Juni 1941 alle Angestellten der Vomi der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterworfen wurden².

Die Entwicklung eines Teils der Vomi von einer selbständigen SS-Dienststelle zu einer Dienststelle des RKF begann zu Anfang des Krieges. Zuerst hatte Lorenz im Oktober 1939 von Hitler persönlich und direkt den Auftrag bekommen, die Rückführung der Baltendeutschen zu organisieren³, kurz darauf jedoch wurde er dem RKF unterstellt und verlor auf dem Gebiet der Umsiedlung das Privileg der unmittelbaren Unterstellung unter Hitler. Aber noch bis zu ihrer Erhebung zum Hauptamt erhielt die Vomi die für ihre RKF-Tätigkeit notwendigen Gelder vom Reichsfinanzministerium direkt, und erst seitdem erfolgten Geldzuteilung und Abrechnung über das Amt Finanzverwaltung des StHA⁴. Die Vomi wuchs bei ihrer politisch im Grunde untergeordneten Umsiedlungstätigkeit zu einer gewaltigen Organisation, sie verlor aber zugleich mehr und mehr an politischem Gewicht, zumal ihre ursprünglichen, delikateren Aufgaben mit dem Fortgang des Krieges immer weniger wurden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Hauptamt Vomi und StHA wurde durch einen Erlaß des RFSS/RKF vom 9. September 1942 wie folgt bestimmt⁵:

Vomi

Volkstumsarbeit

Betreuung der in Abt. 3 und 4 der „Deutschen Volksliste“ Eingestuften
Absiedlung [sic!], Transport und Versorgung der Umsiedler in den Lagern
Führung der deutschen Volksgruppen

StHA

Planung und Verwirklichung der Siedlungen

Menscheneinsatz

Wirtschaftliche Fragen der Umsiedlung, insbesondere Vermögensausgleich
Propaganda für Siedlung

¹ Für die Stellung des VDA seit 1941 findet sich ein bezeichnendes Zeugnis im „Menscheneinsatz“ (N) S. 216.

² IMG Dok. SS-29. An verschiedenen Stellen, so zum Beispiel im Organisationshandbuch der NSDAP von 1943, wird die Vomi einfach als SS-Hauptamt geführt; VIII Prot. 213 sagte der Zeuge Wirsich glaubhaft, man habe schon vor 1945 nicht genau sagen können, ob die Vomi ein SS-Hauptamt war oder nicht. Die Vomi beschäftigte SS-Angehörige, RKF-Angestellte, RKF-Beamte und Parteiangestellte.

³ VIII Prot. 2619 ff.

⁴ Aff. Hagen (VIII VDB Lorenz I); NO-4060 (S. 28).

⁵ NO-3088/VIII ADB II B; NO-4188.

Das Hauptamt Vomi hatte 11 Ämter¹:

- I Führungsamt
- II Organisation, Personal
- III Finanzen-, Wirtschafts-, Vermögensverwaltung
- IV Information
- V Deutschtumserziehung
- VI Sicherung deutschen Volkstums im Reich
- VII Sicherung deutschen Volkstums in den neuen Ostgebieten
- VIII Kultur und Wissenschaft
- IX Politische Führung deutscher Volksgruppen
- X Führung der Wirtschaft in den deutschen Volksgruppen
- XI Umsiedlung

Lediglich die Ämter VI und VII waren teilweise und das Amt XI ausschließlich für den RKF tätig. Die anderen Ämter behielten die alten Aufgaben der Vomi, die nur mittelbar etwas mit dem RKF zu tun hatten (Deutschtumserziehung, politische Führung der Volksgruppen), und bekamen ihr Geld weiterhin vom Reichsschatzmeister der NSDAP; unter ihnen hatte Amt V (Deutschtumserziehung) den wesentlichen Teil der Aufgaben der Abteilung VI des Reichsinnenministeriums (Deutschtum) übernommen. Amt XI war das eigentliche RKF Amt und arbeitete ausschließlich mit Betriebsmitteln des RKF; es war zuständig für die eigentliche Umsiedlungsarbeit und wuchs sich mit den vielen Hunderten von ihm verwalteten Lagern zu einem organisatorischen „Wasserkopf“ im Gesamtrahmen des Hauptamtes aus. Ihm war ein *Einsatzstab* in Litzmannstadt unterstellt; außerdem gab es die Einsatzverwaltungen Litzmannstadt, Sudetenland, „Thüringen und Mitte“ und Württemberg; ferner *Einsatzführungen* in den Gauen: Baden, Bayreuth, Brandenburg, Danzig-Westpreußen, Franken, Kärnten, Mainfranken, Mitte, München-Oberbayern, Niederdonau, Niederschlesien, Oberdonau, Oberschlesien, Ostpreußen, Pommern und Sachsen.

Eine organisatorische Sonderstellung hatte das Amt VII, dessen Chef der SS-Brigadeführer Hoffmeyer (bis 1941 auch Geschäftsführer des Bundes Deutscher Osten) war². Das Amt hatte gar keinen Dienstsitz bei der Vomi, sondern nur eine Verbindungsstelle zur Vomi in Templin/Uckermark und einen Verbindungsführer in Berlin. Im übrigen bestand es aus drei der Vomi nicht mehr ausschließlich unterstellten Dienststellen:

¹ Gesch.Vert.Plan d. Vomi v. 15. Juni 1944 (NO-3981); vgl. NO-3478.

² NO-4009 (S. 4); NO-4274; VIII Prot. 583 ff., 596 ff., 860 ff.; 2630 ff.; Bräutigam, Überblick über die besetzten Ostgebiete während des 2. Weltkrieges (Studien des Instituts für Besatzungsfragen, Tübingen 1954) S. 71. Im Falle des Sonderkommandos „R“ kamen alle RKF-Dienststellen unter das Kommando des Vertreters der Vomi; das ist ein Beispiel dafür, in wie großem Maße die Verwaltung der SS ad personam organisiert war. In Krakau waren alle RKF-Dienststellen dem HSSPolFu auch sachlich unterstellt; deshalb war der Vertreter der Vomi in Krakau von seiner Zentrale ziemlich unabhängig (vgl. NO-5719) und hielt mit ihr nur durch einen Verbindungsführer Kontakt (NO-5719; VIII Prot. 2640 f.).

Der Beauftragte der Vomi im Generalgouvernement in Krakau.
Der Beauftragte der Vomi beim HSSPolFü Ostland in Riga.
Das Sonderkommando „R“.

Die beiden Beauftragten waren ihren örtlich zuständigen HSSPolFü unterstellt. Die Existenz des *Sonderkommandos „R“* ging zurück auf eine Anordnung des RFSS vom 11. Juli 1941, wonach die Vomi das deutsche Volkstum in den besetzten Gebieten der Sowjetunion zu erfassen und den Grundstein zu einer deutschen Führung zu legen hatte¹. Es handelte sich hier also um keine Umsiedlungsaktion, sondern um eine politische Aktivierung der Volksdeutschen an Ort und Stelle, d. h. eher um eine Aufgabe nach Art der ursprünglichen Aufgaben der Vomi. Hoffmeyer bildete, mit diesem Auftrag betraut, das sogenannte Sonderkommando „R“, das zunächst in drei Vomi-Einsatzgruppen (die nicht zu verwechseln sind mit den Einsatzgruppen der Sipo und des SD) im Nord-, Mittel- und Südabschnitt hinter der Front tätig war. Hoffmeyer selbst befand sich bei der größten Gruppe im Süden, wo die Hauptmasse der Volksdeutschen in der Ukraine und in Transnistrien lebte. Da die Vomi-Einsatzgruppen gemäß Himmlers Anordnung den jeweils zuständigen HSSPolFü und bei denen wieder den Befehlshabern der Sipo unterstellt waren, lösten sie sich aus der direkten Unterstellung unter das HA Vomi. Hoffmeyer unterstand für die Gebiete Rußland-Süd und Ukraine dem HSSPolFü in Kiew, Prützmann, für Transnistrien, wo es keinen HSSPolFü gab, sogar Himmler direkt. Das wirkte sich in der Praxis um so mehr aus, als Himmler an der Tätigkeit Hoffmeyers persönlich sehr interessiert war und außerdem lange Zeit im Jahre 1942 sein Hauptquartier in Shitomir hatte, wo auch Hoffmeyers Dienststelle lag. Trotzdem dauerte es noch bis in den Herbst 1943, ehe Hoffmeyer auch sachlicher Vorgesetzter der ihm unterstellten Kommandos des StHA und des RuSHA wurde. Seine Dienststelle erhielt dann den Namen „*Volksdeutsche Leitstelle*“; sie wurde ebenso wie der Beauftragte der Vomi im Generalgouvernement vom Amt III der Vomi her mit Geldern des Reichsschatzmeisters der NSDAP finanziert².

Nachdem im Sommer 1942 der Plan gefaßt worden war, die Krim mit Südtirolern und Palästina-Deutschen zu besiedeln, wurde im Winter 1942/43 von Hoffmeyers Volksdeutscher Leitstelle aus ein „*SS-Krimkommando des RKF*“ aufgestellt und dem SS und Polizeiführer für die Krim zugeteilt. Über die Organisation und Tätigkeit dieses Krimkommandos existiert ein Bericht³, der für die organisatorischen Verhältnisse beim RKF überhaupt außerordentlich bezeichnend ist. Der Berichterstatter stellt dar, daß es zunächst notwendig war, erstens die Unterstützung aller beteiligten Reichszentralstellen zu gewinnen und sie auf gemeinsames Vorgehen abzustim-

¹ NO-4274.

² NO-3981 (Gesch.Vert.Plan Vomi S. 7).

³ NO-4009/XIII ADB V C. In dem dem Bericht beigegebenen Stichwortverzeichnis heißt es unter Nr. 1 der SSPolFü sei von den Wehrmachtsdienststellen für *alle* zivilen Gesamtführungsfragen als die letztkompetente Stelle angesehen worden (vgl. S. 5 des Berichts). Über das WVHA vgl. auch Stichwortverzeichnis Nr. 34.

men und zweitens einen Zusammenschluß der beteiligten SS-Stellen (StHA, Vomi, RuSHA, WVHA) für den bestimmten Zweck zustande zu bringen. Es heißt in dem Bericht dann wörtlich:

„Beide Voraussetzungen waren bei den bekannten Verhältnissen der Reichsministerialverfassung nicht zu erreichen. Im ersten Punkt mußte daher in langwieriger Entwicklung ein System persönlicher Beziehungen aufgebaut werden. Auf diesem im Grunde aber doch unbeständigen Wege mußte der Mangel zentraler Befehle ausgeglichen werden. Im Laufe der Zeit wurden auch auf diese Weise die technische Verwaltung (OT) und die Landwirtschaftsverwaltung (Wiko-La) zur vorbehaltlosen Mitarbeit bewogen. Ein Beispiel, wie zufällig jedoch solche Arbeitsorganisation ist, zeigte das Verhalten der allgemeinen Wirtschaftsverwaltung (Wiko-Wi), mit welcher in Fragen der gewerblichen Wirtschaft nicht voranzukommen war. Zur zentralen Hilfsstellung entwickelte sich jedoch die Wehrmacht, deren Oberkommando der Heeresgruppe A und später Armeeoberkommando 17 in jeder Beziehung zur Verfügung standen, was als einzigartig hervorgehoben zu werden verdient.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so wurde gleich bei der ersten Organisation der Dienststelle ein entsprechendes Verhältnis angestrebt. Infolge der Sonderstellung der Krim, die als einziges Gebiet des Bereichs Rußland-Süd immer unter Militärverwaltung stand und daher eine stetige Entwicklung nahm, gelang es dem SS- u. Polizeiführer, faktisch eine Zusammenfassung wenigstens seiner eigenen Kräfte zu erreichen. So wurden die Kräfte des Stabshauptamts, der Volksdeutschen Mittelstelle, des Rasse- und Siedlungshauptamts und des SS-Wirtschafters (Gruppe W) in der Dachorganisation der „Volksdeutschen Leitstelle“ beim SS- u. Polizeiführer vereinigt. Die Leiter der einzelnen SS-Sparten nahmen in Personalunion auch gleichzeitig die Aufgaben der sie sachlich berührenden Gruppen der Volksdeutschen Leitstelle wahr bzw. umgekehrt. Die Geschäftsordnung hatte folgende Gruppen gebildet:

Gruppe (Sta) — Stabsverwaltung

- „ (I) — Planung und Boden
- „ (II) — Umsiedlung und Volkstum
- „ (III) — Wirtschaft und Beschaffung
- „ (IV) — Ansiedlung und Landwirtschaft.

Diese faktisch schon durchgeführte Lösung wurde im Mai 1943 durch einen Befehl des Chefs der Volksdeutschen Leitstelle beim Höheren SS- u. Polizeiführer Rußland-Süd als der unmittelbar sachlich vorgesetzten Dienststelle legalisiert, indem für den Bereich des SS- u. Polizeiführers Krim eine Einsatzgruppe Krim-Taurien des Sonderkommandos „R“ der Volksdeutschen Mittelstelle gebildet und der Volksdeutschen Leitstelle beim SS- und Polizeiführer Krim eingegliedert wurde. Dieser Einsatzgruppe unterstanden für die Führung der Volksgruppenverwaltung drei Bereichskommandos (44 in Simferopol, 28 in Melitopol und 45 in Kachowka). Die Aufgaben des Stabshauptamts waren in der Volksdeutschen Leitstelle unter dem Namen „Siedlungsbevollmächtigter des R.f.d.F.d.V.“ vertreten... Während so die drei Gruppen „Planung und Boden“ (etwa Stabshauptamt), „Umsiedlung und Volkstum“ (etwa Vomi) und „Ansiedlung und Landwirtschaft“ (etwa RuS-Hauptamt) sich organisch und reibungslos einzuarbeiten begannen, litt die Gruppe „Wirtschaft und Beschaffung“ unter der mangelnden Unterstützung des SS-Wirtschafters, dessen Außenstelle nie richtig besetzt war, und unter dem Nichtzustandekommen der geplanten Wirtschaftsgesellschaft sowie der SS-Werkszentrale Krim. Im Grunde dachte der SS-Wirtschaftler zu sehr SS-fiskalisch und nicht an die Aufgaben der SS allgemein.“

Das *Reichssicherheitshauptamt* (der Chef der Sipo und des SD) war im Rahmen der Tätigkeit des RKF für alle Angelegenheiten nicht-deutschen Volkstums im Reich und in den besetzten Gebieten zuständig, also für die Angelegenheiten der Bevölkerung der besetzten Länder, der fremdvölkischen Minderheiten und Arbeitskräfte, für die „Aussonderung“ fremden Volkstums und den gesamten Nachrichtendienst in Volkstumsfragen. Für die politische Beurteilung Volksdeutscher mußte die Vomi die Stellungnahme des RSHA einholen. Das StHA besaß für die Sicherung des Kontaktes seit April 1940 einen Verbindungsführer zu den Dienststellen des Chefs Sipo und SD¹.

Eine Sonderaufgabe des RSHA war die Einbürgerung der Umsiedler mit Hilfe der *Einwandererzentralstelle* (EWZ). Der RFSS/RKF hatte den Chef Sipo und SD Heydrich persönlich mit der Einbürgerung beauftragt und dieser richtete zu diesem Zweck Mitte Oktober 1939 als eine Sammeldienststelle die EWZ ein². Unter einem Stab, der im wesentlichen aus Mitarbeitern des Chefs Sipo und SD bestand, waren Kommandos aller derjenigen Behörden und Dienststellen zusammengefaßt, die am Prozeß der Einbürgerung mitzuwirken hatten. Auf diese Weise konnte die große Zahl der Umsiedler (bei Gründung der EWZ waren es allein 70 000 Balten) rasch eingebürgert werden, ohne daß sie mühsam von einer zuständigen Stelle zur anderen gehen mußten, während andererseits auch die zuständigen örtlichen Behörden entlastet wurden. Die EWZ wurde zunächst in Gdingen errichtet, wo sie am 22. 10. 1939 zu arbeiten begann, im November 1939 nach Posen, im Januar 1940 nach Lodz, im Frühjahr 1940 nach Berlin und Anfang 1941 wieder nach Lodz verlegt. Einen Verbindungsstab hatte sie in Berlin, Zweigstellen in Gdingen, Stettin und zeitweilig in Schneidemühl, Nebenstellen in Krakau und Paris. Außerdem wurden seit Mitte 1940 sogenannte „fliegende Kommissionen“ gebildet, die zu den verschiedenen Lagern reisten und dort die Einbürgerung vornahmen. Neben der EWZ bestand eine „Volksdeutsche Einwandererberatungsstelle“ in Posen, die der frühere Landesleiter der deutschen Volksgruppe in Lettland, Standartenführer Dr. Eberhard Kroeger, im Auftrage der RFSS eingerichtet hatte.

Neben einigen Verwaltungsstellen des inneren Dienstes (für Organisation, Information, Personal usw.) setzte sich die EWZ für ihren eigentlichen Arbeitszweck aus folgenden Stellen zusammen, die jeweils von Kommandos der zuständigen Behörden und Dienststellen besetzt waren³:

1. Melde- und Ausweisstelle mit Lichtbildstelle (Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei)
2. Gesundheitsstelle (Reichsgesundheitsführer)
3. RuS Dienststelle (RuSHA)

¹ NO-4237/VIII ADB II B; NO-4125/VIII Kreuzverhör.

² XI Dok. Buch V A f. Stuckart Dok. Nr. 540 544; NG-3310; NO-3495; VIII Prot. 309, 575 f., 585, 598 f., 611, 621, 718 f., 1378, 1404.

³ NO-3478; NO-3495; XI VDB Stuckart VA Dok. 541; VIII Prot. 719; Hans Krieg: Baltischer Aufbruch zum deutschen Osten, Berlin 1940, S. 41 ff.

4. Vermögensstelle (Reichsfinanzministerium und Reichsbank)
5. Berufseinsatzstelle (Reichsarbeitsministerium)
6. Staatsangehörigkeitsstelle (Reichsinnenministerium Abt. I)
7. Statistische Stelle (Statist. Reichsamt)

Anfangs gehörte zur EWZ auch ein Vertreter der Waffen-SS mit einem Rekrutierungsbüro. Die Vermögensstelle wurde etwa 1940 aus dem Rahmen der EWZ herausgenommen und verselbständigt. Anfang 1943 wurde in die EWZ eine Dienststelle der HJ eingefügt. Die gleichen Stellen waren auch jeweils in den Außenstellen und den fliegenden Kommissionen vertreten. Auf Grund der rassebiologischen und politischen Bewertung wurde in der EWZ entschieden, ob eine Umsiedlerfamilie überhaupt eingebürgert oder etwa wieder zurückgeschickt, und in welcher Gruppe sie eingebürgert wurde. Letzteres wurde als „Ansatzentscheidung“ bezeichnet und war die Entscheidung darüber, ob eine Familie im Altreich (A-Fälle), im Osten (O-Fälle) oder gar nicht (S-Fälle) angesiedelt wurde. Es ist bemerkenswert, daß diese wichtigste Entscheidung letztlich der Polizei und nicht etwa der Vomi, der Fachdienststelle für Volkstumsfragen, vorbehalten blieb¹.

Die EWZ hatte in der Zeit ihres Bestehens zwei Leiter: zuerst den SS-Obersturmbannführer Sandberger und später den SS-Standartenführer Lambert von Malsen-Ponickau². Wie der RFSS zum Zwecke der Festigung deutschen Volkstums ermächtigt wurde, sich der Behörden des Reiches zu bedienen, so faßte hier der Chef der Sipo und des SD eine Reihe von Behörden des Reiches und Dienststellen der SS zu einem bestimmten Zweck zusammen. Der einzelne zur EWZ kommandierte Beamte blieb rechtlich seiner ursprünglichen Behörde zugehörig und fachlich ihr unterstellt; wenigstens am Anfang erhielt er auch seine Besoldung von seiner Behörde, der die Auslagen aber von der EWZ zurückerstattet wurden. Die EWZ als solche aber stand ausschließlich unter der Dienstaufsicht von RSHA III (also des SD), das seinerseits RKF-Dienststelle war, soweit es für den RKF tätig wurde³. Obgleich die EWZ also eine Einrichtung ausschließlich der Polizei war, war sie doch auch eine Einrichtung des RKF; denn sie war ja von der Polizei im Auftrage des

¹ Bemerkenswert ist auch, daß in der zitierten Schrift von Hans Krieg die Tätigkeit der einzelnen EWZ-Stellen zwar ausführlich beschrieben, daß jedoch die RuS-Dienststelle nicht erwähnt wird. Ihre wichtige Tätigkeit wird nur im Zusammenhang mit der Gesundheitsstelle angedeutet. Zu den Ansatzentscheidungen vgl. VIII Prot. 309 und Menscheneinsatz S. 48. Im Laufe des Krieges bekam die EWZ auch andere, mit ihrer ursprünglichen Aufgabe verwandte Aufträge; so wurde sie zum Beispiel mit der Erfassung der „Deutschstämmigen“ in Nordfrankreich beauftragt. Vgl. NO-2478/VIII ADB IV B.

² VIII Prot. 718.

³ So nach der Aussage des ehemaligen SS-Standartenführers Dr. Hans Ehlich. Dagegen behauptet ein früherer Verwaltungsbeamter der EWZ, die EWZ habe dem Chef Sipo und SD unmittelbar unterstanden (Zeugenschriftum des Instituts für Zeitgeschichte Nr. ZS 574). Der letzte Leiter der EWZ, SS-Standartenführer von Malsen-Ponickau, sagt in einer Erklärung vom 18. 1. 1955, die EWZ habe disziplinar dem Chef Sipo und SD unterstanden, dem Amt III des RSHA habe „lediglich fachlich in gewissem Umfang die Leitung der EWZ unterstanden“ (Zeugenschriftum a. a. O.).

RKF und nur für dessen Zwecke eingerichtet worden, und die Polizei selbst galt als RKF-Dienststelle, soweit sie für den RKF tätig wurde. Es entspricht dieser Zuordnung, wenn die EWZ sowohl dem Chef Sipo und SD als auch dem RKF selbst, nicht aber dem StHA verantwortlich war. Auch über die Verwendung der der EWZ angewiesenen Gelder hatte nicht das StHA, sondern nur das RSHA Weisungsrecht. Diese Gelder kamen vom Reichsministerium der Finanzen; da dieses aber nur mit einer Stelle der gesamten RKF-Organisation abrechnen wollte, liefen sie über das StHA zum RSHA Amt II, wo eine Konto „RKF“ existierte. Von dort erhielt dann die EWZ ihre Betriebsmittel angewiesen¹.

Eine der EWZ verwandte Aufgabe und ähnliche Stellung hatte die *Umwandererzentrale*, die die Aussiedlung der im Warthegau von ihrem Besitz vertriebenen Polen zu besorgen hatte. Auch die Umwandererzentrale war dem RSHA in dessen Eigenschaft als Dienststelle des RKF unterstellt, allerdings nicht direkt, sondern unter Zwischenschaltung des Inspektors der Sipo und des SD im Warthegau. Die UWZ wurde im Frühjahr 1940 gegründet und befand sich in Litzmannstadt. Ihre Finanzierung war wohl ähnlich geregelt wie die der EWZ².

Das *Rasse- und Siedlungshauptamt* (RuSHA) war im Rahmen der Aufgaben des RKF überall dort zuständig, wo rassische Überprüfungen stattfanden. Es überprüfte also die volksdeutschen Umsiedler und diejenigen Deutschen aus dem Altreich, die im Osten siedeln wollten; außerdem wählte es aus den Angehörigen fremder Völker diejenigen Personen aus, die als „eindeutschungsfähig“ galten³.

Das RuSHA hatte Außenstellen in Prag und Litzmannstadt, von denen aus von Fall zu Fall die sogenannten Eignungsprüfer an Dienststellen des RKF abgestellt wurden, zum Beispiel an die EWZ und die UWZ. Von den beiden Außenstellen hatte mindestens die von Prag ursprünglich nicht in den Befehlsbereich des RKF gehört. Sie hatte ihre Tätigkeit 1941 aufgenommen und bei den Oberlandräten, die in Böhmen und Mähren für Staatsangehörigkeitsfragen zuständig waren, RuS-Dienststellen eingerichtet⁴. Durch interne Weisung des Reichsprotektors an die zuständigen Sachbearbeiter der Oberlandräte wurden diese RuS-Dienststellen an den Einbürgerungsverfahren zunächst in einzelnen Fällen beteiligt. Nachdem sie dann durch einen Erlaß des Reichsprotektors vom 30. Oktober 1941 zu einer bestimmten Kategorie von Fällen offiziell hinzugezogen worden waren, wurde ihre Beteiligung – wiederum zunächst inoffiziell durch interne Anweisung – binnen kurzer Zeit auf alle Fälle ausgedehnt. Offiziell wurde das dann erst durch Erlaß des Reichsprotektors v. 28. März 1942 bestimmt. Kurz darauf wurde schließlich durch Erlaß vom 16. April 1942 auch die nachträgliche Überprüfung bereits getroffener Entscheidungen durch

¹ VIII Prot. 575, 621.

² NO-5602/VIII Kreuzverhör; VIII Prot. 574, 720, 1404. In der UWZ fand auch die Vorauslese der nach der Deutschen Volksliste einzudeutschenden Polen statt; vgl. Doc. Occ. Teut. Bd. IV S. 193 ff.

³ NO-4237/VIII ADB II B.

⁴ VIII Prot. 720, 1404; zum Folgenden vgl. NO-4122/VIII ADB IV D; dort auch die Fundstellen der im folgenden zitierten Erlasse.

die RuS-Dienststellen angeordnet. Bis Ende 1942 blieben die RuS-Dienststellen ausschließlich den Behörden der Oberlandräte angegliedert, und in den Fällen, in denen die RuS-Dienststelle keine Einwände hatte, entschieden die staatlichen Behörden allein über den Einbürgerungsantrag. Das änderte sich mit der Verfügung des HSSPolFu als Beauftragten des RKF¹ vom 16. Dezember 1942, welche die Tätigkeit des RuSHA im Protektorat in die Gesamttätigkeit des RKF einordnete. Von nun an war die Entscheidung der staatlichen Behörden nicht nur von einem Gutachten der RuS-Dienststellen, sondern auch von einem des zuständigen SD-Dienststellenleiters abhängig.

IV. Der Kreis der verfügbaren Dienststellen

Neben dem engeren und dem weiteren Befehlsbereich des RKF stand der Kreis derjenigen Behörden und Dienststellen, über die er zwar nicht kraft seiner Befehlsgewalt als RFSS verfügen, deren er sich jedoch auf Grund des Erlasses vom 7. Oktober 1939 bedienen konnte. Die in diesem Bereich getroffenen rechtlichen und organisatorischen Regelungen waren fast ausnahmslos Resultate eines politischen Kräftespiels zwischen den beteiligten Institutionen, wobei es allerdings dem RKF nie am nötigen Gewicht mangelte, sich in dieser oder jener Form durchzusetzen.

Obgleich dem RKF im Erlaß vom 7. Oktober 1939 eine Weisungsbefugnis gegenüber der Partei nicht ausdrücklich zugesprochen worden war, setzte er doch schon bei der Umsiedlung der Baltendeutschen Dienststellen der Partei, wenn auch unter der Form der Bitte, ein. Die Parteidienststellen der Gaue Danzig und Pommern sollten die Umsiedler empfangen, die NSV sollte für deren Unterbringung und Verpflegung, der Reichsgesundheitsführer für die ärztliche Versorgung zuständig sein². Hier gab es noch keine Differenzen zwischen RKF und Partei, die sich dagegen sehr bald aus der Arbeit der Vomi und des RuSHA im Rahmen der RKF-Organisation ergaben. Denn die Aufgabe der Vomi, das Deutschtum bei den Umsiedlern zu pflegen und die Eindeutschungsfähigen „zum Deutschtum zurückzuerziehen“, kollidierte mit dem Anspruch der Partei, allein und ausschließlich für die Menschenführung im nationalsozialistischen Staat zuständig zu sein³; das RuSHA andererseits konkurrierte mit dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP. Die erste Regelung dieser Kompetenzstreitigkeiten erfolgte durch eine Anordnung des Stellvertre-

¹ So heißt es in dem dienstlichen Bericht vom 25. 1. 1944 (NO-4122), obgleich in Prag der HSSPolFu der Form nach nur ständiger Vertreter des Reichsprotektors als Beauftragter des RKF war.

² Menscheneinsatz S. 13, 18; mit der Unterbringung wurde später die DAF/KdF beauftragt (Menscheneinsatz S. 14). Weisungen erhielten auch das Auswärtige Amt (Veranlassung der Transporte) und das Reichsverkehrsministerium (Durchführung des Seetransportes). Der Reichsgesundheitsführer (er war Chef des Hauptamtes Volksgesundheit der NSDAP) war für alle Fragen der Gesundheitspolitik verantwortlich. Später war die Reichsärztekammer bei der gesundheitlichen Versorgung der Umsiedler tätig und stand insoweit unter der Finanzaufsicht des StHA/RKF (NO-4060).

³ VIII Prot. 564.

ters des Führers vom 26. 2. 1941¹: Nachdem der RFSS vom Führer als verantwortlicher Sachbearbeiter für alle Volkstumsfragen eingesetzt worden sei, sei er auch Sachbearbeiter des Stellvertreters des Führers und somit der Partei. Auf Grund dieser Anordnung richtete der RKF ein *Büro für Volkstumsfragen der NSDAP* ein, das aber nur „Durchlaufstelle für alle an die NSDAP herantretenden Volkstumsfragen“ sein und die Weisungen der RKF-Dienststellen an die Partei weiterleiten sollte. Die eigentliche Bearbeitung aller Angelegenheiten sollte hingegen nur durch die RKF-Dienststellen erfolgen, und die vier Referate des Büros sollten mit je einem SS-Führer der Vomi, des RSHA, des RuSHA und des StHA besetzt werden. „Die Hauptämter der SS bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der NSDAP, ihrer Gliederungen und des Volkstumsverbandes“, hieß es am Schluß der diesbezüglichen Anordnung des RFSS. Über diese für sie beinahe diskriminierende Regelung hat sich die Partei offenbar bei Hitler beschwert; denn durch eine Verfügung vom 12. März 1942 bestätigte dieser zwar den RFSS/RKF als zuständigen Sachbearbeiter für Volkstumsfragen, bestimmte aber, daß die Bearbeitung aller einschlägigen Fragen in einem neu zu gründenden Hauptamt der Reichsleitung der NSDAP zu erfolgen habe; alle Durchführungsbestimmungen seien im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsschatzmeister und dem Reichsorganisationsleiter zu erlassen. Das neue Amt trug die Bezeichnung „NSDAP – Reichsleitung – *Hauptamt für Volkstumsfragen*“ und wurde vom RFSS nicht in seiner Eigenschaft als RKF, sondern als *Beauftragter der NSDAP für alle Volkstumsfragen* geleitet. Das Amt war folgendermaßen gegliedert:

Stabsleiter

Zentralamt (Personal, Organisation, Schulung, Pressezensurstelle für Volkstumsfragen)

Amt I Volkstumsarbeit zur Festigung deutschen Volkstums.

Amt II Deutschtum und Fremdvolkgruppen.

Amt III Rassefragen in der Volkstumsarbeit.

Amt IV Siedlungsplanung zur Festigung deutschen Volkstums.

Bei den Gauleitungen wurden, soweit sachlich erforderlich, entsprechende Ämter eingerichtet.

Der RFSS/RKF hatte hier im Kompetenzstreit gesiegt und behielt praktisch das Monopol in der Volkstumspolitik; es war dafür lediglich eine Form gewählt worden, die für das politische Prestige der Partei tragbar war. Daß damit noch keineswegs jeder Konfliktstoff beseitigt war, beweist eine Auseinandersetzung zwischen der Auslandsorganisation der NSDAP (AO) und der Vomi im Sommer 1943². Es ging darum, ob die eingebürgerten Volksdeutschen in Nordfrankreich und Belgien der AO oder weiterhin der Vomi unterstehen sollten. Bohle argumentierte für die

¹ Hierzu und zum folgenden Verf.An.Bek.Part.K. Bd. II, S. 159 ff. und NO-4237/VIII ADB II B.

² NO-2575; NO-2553; NO-2533 (VIII ADB IV B).

AO, es könne nicht zwei Klassen Reichsdeutscher geben, Lorenz für die Vomi, die eingebürgerten Volksdeutschen könnten von den nicht-ingebürgerten nicht getrennt werden, sondern müßten in dieser Erziehungsgemeinschaft zum Deutschtum verbleiben, da sie ja mit dem juristischen Akt der Einbürgerung nicht auch schon *eingedeutscht* seien. Himmler entschied zugunsten der Vomi, die intern noch zwei wichtige Gesichtspunkte vorbringen konnte: einmal waren die ersten, die eingebürgert wurden, die Volksgruppenführer; sie aber der AO zu unterstellen, hätte bedeutet, die Volksdeutschen überhaupt aus der Hand zu geben; zum anderen mußte man Ansprüchen der AO auf alle diejenigen vorbeugen, die gemäß dem Führer-erlaß vom 19. Mai 1943 als Angehörige der Waffen-SS automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft erhielten.

Zwischen dem *Beauftragten für den Vierjahresplan* und dem RKF bedurfte es einer Regelung der Beziehungen, da die Arbeitsgebiete der beiden Institutionen sich eng berührten und besonders auf dem Gebiete der Verwaltung des in den besetzten Ländern beschlagnahmten landwirtschaftlichen Vermögens sogar überschnitten. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hatte durch Erlaß vom 19. Oktober 1939 die *Haupttreuhandstelle Ost* (HTO) errichtet, deren Zuständigkeit und Aufgaben er zunächst in einer Bekanntmachung vom 1. November 1939 und später präziser in einer Anordnung vom 12. Juni 1940 festlegte¹. Die HTO sollte ursprünglich vor allem das Vermögen des polnischen Staates, alle anderen polnischen öffentlichen Vermögen und alle polnischen Privatvermögen erfassen und verwalten, das Geld- und Kreditwesen regeln und andere finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen treffen. Leiter der HTO war Bürgermeister Max Winkler, der in früheren Jahren eine führende Rolle bei der Gleichschaltung der deutschen Presse gespielt hatte. Die Organisation der HTO ähnelte der des RKF: Die Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten waren nominell Chefs der einzelnen Treuhandstellen, ohne praktisch viel Einfluß auf deren Tätigkeit zu haben; denn sie konnten Weisungen nur im Rahmen der Richtlinien der HTO und des Beauftragten für den Vierjahresplan erteilen, und eine ganze Reihe von wichtigen Angelegenheiten waren überdies den Leitern der Treuhandstellen ausschließlich vorbehalten. Die HTO konnte beschlagnahmtes Vermögen selbst verwalten und Rechtsübertragungen vornehmen².

Die erste Bekanntmachung über die HTO vom 1. November 1939 hatte auf die Zuständigkeiten und Interessen des RKF noch keine Rücksicht genommen, und es kam deshalb zu verschiedenen Unterredungen zwischen dem RFSS/RKF und dem Leiter der HTO, bei denen unter anderem folgendes vereinbart wurde³:

Die HTO bedient sich für alle Beschlagnahmungen der Organe des RFSSuChdDtPol.

Die Erfassung und Beschlagnahme von landwirtschaftlichem Vermögen erfolgt ausschließlich durch den RFSS/RKF, „erforderlichenfalls im Benehmen mit beteiligten

¹ NO-4664 B; NO-2676; PS-1707; NO-4396 (§ 6!) (alle VIII ADB XIV A); vgl. Prot. 810, 1414 ff.

² VIII VDB Greifelt I, S. 87, II S. 54, 63.

³ NO-2676; NO-4664 B; VIII Prot. 807 ff.

Reichsbehörden“. Die Verwaltung und Nutzung erfolgt durch die HTO nach Weisung des RFSS, der auch verlangen kann, daß die HTO insoweit ihre Befugnisse auf von ihm zu errichtende Stellen überträgt.

Jedes Nebeneinanderarbeiten und jede Doppelarbeit soll vermieden werden, gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung wird befohlen.

Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit wird ein SS-Führer in der HTO als *Generalreferent für die Festigung deutschen Volkstums* eingesetzt, der zugleich dem Stabe des RKF (also dem StHA) als persönlicher Referent des Dienststellenleiters für den Geschäftsbereich der HTO angehört. Dieser Generalreferent ist dem RFSS und dem Leiter der HTO gleichermaßen verantwortlich und ist im Innendienst der HTO ständiger Vertreter des Leiters der HTO in allen Fragen der Festigung deutschen Volkstums.

Mit diesen Vereinbarungen stimmten zwei politisch gleichstarke Institutionen ihre Kompetenzen und Aufgaben aufeinander ab und verzahnten ihre Verwaltungsorganisationen miteinander. Es ist bemerkenswert und ein Symptom der politischen Kräfteverhältnisse, daß der RFSS sich zwar ohne wesentliche Einschränkungen als Leiter der Volkstumsarbeit der NSDAP durchsetzen konnte, daß es ihm jedoch nicht gelang, die HTO Görings ganz aus der Verwaltung des polnischen landwirtschaftlichen Vermögens auszuschalten.

Die Stelle des Generalreferenten in der HTO wurde durch Anordnung des RFSS/RKF vom 4. April 1941 wieder abgeschafft; sie hatte sich nicht bewährt, da die Arbeit sowohl des RKF wie auch der HTO weitgehend dezentralisiert war. In der Zentrale gab es nun nur noch einen Verbindungsführer, während die Aufgaben und Rechte des Generalreferenten auf die HSSPolFü übergingen, die selbst zu Generalreferenten für die Festigung deutschen Volkstums bei den einzelnen Treuhandstellen ernannt wurden. Sie arbeiteten natürlich nicht mehr wie der bisherige Generalreferent unter dem Namen des Beauftragten für den Vierjahresplan, sondern als Beauftragte des RKF. Bei den Treuhandstellen ernannten sie jeweils einen ständigen Vertreter, der dort unter anderem auch alle Angelegenheiten wahrzunehmen hatte, für die sich der Chef Sipo und SD im Geschäftsbereich der Treuhandstellen interessierte¹.

Zwischen dem RFSS/RKF und dem *Reichsminister des Innern* ergaben sich Zusammenarbeit beziehungsweise Konflikte bei der Errichtung und Bearbeitung der sogenannten *Deutschen Volksliste* (DVL), die der Einteilung der deutschen und eindeutschenden Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete in vier rassische Wertkategorien diente². Daß hier der RKF die maßgebende Instanz war, ergab sich schon aus der Natur der Sache; denn die *Einbürgerung*, die das RmDI vorzunehmen hatte, richtete sich danach, wen der RKF der *Eindeutschung* für würdig erklärte. Ursprünglich hatte sich unmittelbar nach der Besetzung Polens das Problem gestellt, unter sehr vielen, die sich jetzt als Volksdeutsche meldeten, diejenigen herauszusuchen,

¹ NO-3934/VIII ADB XIV A.

² Denkschrift über die DVL in Polen, abgedruckt in *Documenta Occupationis Teutonicae* Band IV (Posen 1949) S. 19 ff.; XI VDB Stuckart Va Dok. Nr. 518, 519, 539, 542; VIII Prot. 271, 593, 609; NG-3647.

die es wirklich waren. Zu diesem Zweck begann der SD zusammen mit den zuständigen Behörden des Reichsstatthalters im Laufe des Oktober 1939 in Posen eine „Liste der Volksdeutschen“ anzulegen, in der nur zwei Kategorien unterschieden wurden: Personen, die sich vor Kriegsbeginn zum Deutschtum bekannt hatten, und solche, die sich zwar nicht bekannt hatten, tatsächlich aber Deutsche waren. Ähnliche Listen wurden in anderen Bezirken des Warthegaus von Angehörigen des Rassepolitischen Amtes der NSDAP angelegt. Durch Verordnung des Reichsstatthalters vom 28. Oktober 1939 wurde dann eine „Deutsche Volksliste“ für den ganzen Warthegau eingeführt, deren Auswahlprinzipien zwar biologischer und volkspolitischer Art waren, die aber auch nur den Zweck verfolgten, die wirklichen Deutschen von denen zu trennen, die jetzt gern Deutsche sein wollten. Unabhängig von dieser Entwicklung regelte das RMdI zunächst provisorisch die Einbürgerung der Volksdeutschen in einem Runderlaß über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Reich eingegliederten Ostgebieten vom 25. November 1939¹. Dieser Erlaß, der die volkspolitischen Entscheidungen ausdrücklich offen ließ, wurde vom SD als unzureichend angesehen.

Ebenfalls am 25. November 1939 stellte das Rassenpolitische Amt der NSDAP eine Denkschrift über „Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassepolitischen Gesichtspunkten“ fertig². Diese grundlegend wichtige Denkschrift nun, aus der Himmler viele Gedanken übernahm, kehrte die bisherige Tendenz der DVL-Verfahren um: sollten bisher die rassischen Beurteilungen dazu dienen, den Kreis derer, die als Deutsche anerkannt werden, auf wirklich deutsche Personen zu beschränken, so war man von nun an bestrebt, möglichst viele Polen, die rassisch geeignet schienen, „umzuvolken“ und einzudeutschen. In diesem Sinne legte der RFSS/RKF in einem Erlaß über die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. September 1940³ die sachlichen und organisatorischen Fundamente der DVL und der Eindeutschungspolitik. Wollte das RMdI seine Zuständigkeit für Staatsangehörigkeitsfragen in den Ostgebieten nicht ganz verlieren, so mußte es mit seiner Arbeit diesen Grundsätzen folgen. Das geschah durch die Verordnung über die DVL vom 4. März 1941 und den Durchführungserlaß vom 13. März 1941⁴, die wie eine ministerielle Paraphrase auf den Erlaß des RKF wirken. Das RMdI behielt auf diese Weise aber wenigstens die „Federführung“ für die DVL-Angelegenheiten, obgleich die Leitung praktisch in den Händen des RKF lag. Die Zentralstellen der DVL befanden sich zwar bei den Reichsstatthaltern und die Bezirks- und Zweigstellen bei deren nachgeordneten Behörden, die höchste Instanz aber, deren Entscheidungen letztlich das ganze DVL-Verfahren bestimmten, war der Oberste Prüfungshof, der unter dem Vorsitz Himmlers tagte und seine Geschäftsstelle beim StHA des RKF hatte. Wäh-

¹ RMBl. V. 1939 S. 2385.

² Doc. Occ. Teut. Bd. V (Posen 1952) S. 2 ff.; vgl. NO-3732.

³ NO-3531/VIII ADB IV A.

⁴ RGBl. I S. 118; Doc. Occ. Teut. Bd. V, S. 122 ff.

rend das RMdI Durchführungsbestimmungen nur im Einvernehmen mit dem RKF erlassen konnte, traf dieser seine Anordnungen lediglich unter Berufung auf den Führererlaß vom 7. Oktober 1939 und auf seine Stellung als Bevollmächtigter der NSDAP; so bestimmte er zum Beispiel ganz unabhängig vom RMdI, wie die in Abteilung 3 und 4 der DVL Eingestuften zu behandeln seien¹.

Das Verhältnis des RKF zum *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* (RMEuL) erfuhr im Führererlaß vom 7. Oktober 1939 ausdrücklich eine Sonderregelung, wonach in allen Fragen, die die Neubildung deutschen Bauerntums betrafen, der RKF nur befugt sei, dem Minister allgemeine Anordnungen zu geben, die Durchführung aber ausschließlich den nachgeordneten Behörden des Ministeriums vorbehalten bleiben sollte. Dieses Privileg, das die Arbeit des RMEuL im einzelnen vor Eingriffen des RKF schützen sollte, wurde vom Minister noch einmal in einem Rundschreiben an alle interessierten Stellen vom 17. Januar 1940 hervorgehoben². Dort heißt es unter anderem:

„Ich betone zur Klarstellung, daß der Reichskommissar die allgemeinen Anordnungen nur an mich unmittelbar gibt und daß die mittleren und unteren Siedlungsbehörden sowie die Siedlungsgesellschaften *allein* nach meinen Weisungen zu arbeiten haben... Auch der Reichsnährstand, der insbesondere bei der Auswahl wie schon bisher in weitem Maße mitzuwirken hat, arbeitet lediglich nach meinen Weisungen.“

Weiter wurde betont, daß die HSSPolFü als Beauftragte des RKF gegenüber den dem Ministerium unterstehenden Siedlungsgesellschaften kein Weisungsrecht hätten und daß dem Zentralbodenamt (das damals noch als möglicher Kern eines Reichssiedlungskommissariats galt!) keine Siedlungsaufgaben und -befugnisse zustünden.

Hier finden die Machtkämpfe einen sichtbaren Ausdruck, die sich im Herbst 1939 um die Zuständigkeit für die Verwaltung der eroberten Gebiete zwischen allen interessierten Dienststellen und auf dem Gebiet der Siedlung besonders zwischen RMEuL, Reichsnährstand, dem Bevollmächtigten für den Vierjahresplan und der SS abgespielt hatten³. Da noch im Entwurf des Führererlasses zur Festigung deutschen Volkstums vom 29. September der Siedlungsauftrag für den RKF ohne irgendwelche Einschränkungen ausgesprochen worden war, war es dem RMEuL offenbar in letzter Minute gelungen, eine privilegierte Stellung durchzusetzen; diese Sonderstellung in der folgenden Zeit zu verteidigen, gelang ihm allerdings nicht. Schon in seinem Rundschreiben vom 17. Januar 1940 mußte er trotz seines energisch vorge-

¹ NO-4739/VIII ADB IV A. Die Einleitung der Anordnung über die Behandlung der Abteilung 4 DVL lautet (NO-3091/VIII ADB IV A): „Auf Grund der durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. 10. 1939 erteilten Ermächtigung sowie auf Grund der mir als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und auf Grund der Anordnung A 7/41 des Stellvertreters des Führers vom 26. 2. 1941 zustehenden Befugnisse ordne ich im Einvernehmen mit der Parteikanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und der Haupttreuhandstelle Ost an.“

² NG-937; vgl. auch den Erlaß d. RMdI. v. 8. Dez. 1939.

³ VIII Prot. 302, 1419.

tragenen Anspruchs, die ihm nachgeordneten Behörden allein zu führen, einräumen, daß bei der Siedlerauswahl das RuSHA „eingeschaltet“ werden müsse. Damit hatte er den Ansatz für die politische Aushöhlung seines Privilegs bereits gegeben; denn welche Bedeutung diese „Einschaltung“ bekam, würde allein von der Machtentfaltung der SS abhängen. Überdies war es nicht zu vermeiden, daß die Ansiedlungsstäbe des StHA und die DUT, die in den neuen Siedlungsgebieten für die von den Umsiedlern in ihren Heimatländern zurückgelassenen Vermögen Ersatz stellen mußte, mitentschieden, an wen und in welcher Weise die zur Verfügung stehenden Grundstücke verteilt wurden. Daß der RMEuL sogleich nach dem Einmarsch die beschlagnahmten Güter unter der Leitung der von ihm eingesetzten Kreislandwirte hatte bewirtschaften lassen, nützte ihm wenig; ebenso wenig die Gründung der *Ostland GmbH.* (später *Reichsland GmbH.*) im Februar 1940, die die Bewirtschaftung der polnischen Güter leitete¹. Die Beauftragten des RMEuL standen an Ort und Stelle stets der vereinigten Organisation von HTO und RKF einschließlich der gesamten Polizei gegenüber, gegen die sie natürlich nicht viel ausrichten konnten. Als die HTO nachträglich alle Beschlagnahmen regelte, erkannte sie als beschlagnahmt nur an, was sie bestätigte, und behielt sich alle Nutzungsrechte an den von ihr beschlagnahmten oder bestätigten Vermögen vor. Zu den Besprechungen, die der RKF mit dem Leiter der HTO über die landwirtschaftlichen Vermögen führte, wurde der RMEuL nicht hinzugezogen, und in den Vereinbarungen zwischen RKF und HTO wurde er als *quantité négligeable* behandelt. Der RKF erfaßte und beschlagnahmte, die HTO verwaltete und nutzte, und die Beauftragten des RMEuL waren, soweit sie die Güter noch bewirtschafteten, ohne Einfluß. Wo neue Bewirtschafter einzusetzen oder Bewirtschafter zu Besitzern zu erheben waren, bestimmte schon 1940 der RKF allein; der RMEuL mußte sich den Entscheidungen beugen und protestierte nur in einzelnen Fällen, wo ein vom RKF vorgesehener Mann fachlich ganz unzureichend qualifiziert war². Einen Verbindungsführer zum RMEuL zu ernennen, hielt der RKF nicht für nötig.

Der RKF nahm aber dem RMEuL nicht nur das Monopol auf die Siedlungspolitik, es gelang ihm vielmehr auch bald, sich den Einfluß auf die ihn interessierende Arbeit des Ministeriums zu sichern. Er setzte nämlich im Sommer 1942 durch, daß der Chef des Amtes Planung im StHA/RKF, SS-Oberführer Professor Meyer-Hetling, der schon seit Herbst 1939 Mitarbeiter des RKF war, in Personalunion Planungsbeauftragter für die Siedlung und Landesneuordnung beim Reichsleiter für Agrarpolitik, beim RMEuL und beim Reichsbauernführer und Leiter des Siedlungsausschusses für die besetzten Ostgebiete wurde³. Es wurde bestimmt, daß Meyer-Hetling die Grundsatzplanung für alle beteiligten Ämter aufzustellen und die Einzelplanungen des RMEuL, des Reichsbauernführers und des Reichsamtes für Agrarpolitik aufeinander abzustimmen hätte. Die betroffenen Ämter hatten mit dem von

¹ R-92/VIII ADB XIV A; VIII Prot. 910, 915, 925, 1417, 1420.

² VIII Prot. 911, 925.

³ NO-4060 (S. 34); NO-5546/48/VIII Rebutt A; VIII Prot. 904 ff.

Staatssekretär Backe verfaßten Entwurf der Vereinbarungen vergeblich versucht, sich noch eine gewisse Freiheit zu bewahren: sie hatten Meyer-Hetling nur beauftragen wollen, die Grundsatzplanung „durchzuführen“, der RKF aber änderte den Entwurf ausdrücklich in „aufzustellen“; sie hatten formuliert, daß ihre Planung mit der des RKF „in Einklang zu halten“ sei, der RKF änderte in „in Einklang zu bringen“ bzw. einfach in „abzustimmen“. Die Hegemonie des RKF wurde schließlich noch dadurch gesichert, daß der Leiter des Amtes Landwirtschaft im StHA/RKF in Personalunion zum Leiter der Abteilung VIII des RMEuL (ländliche Besiedlung der neuerworbenen Gebiete und Neubildung deutschen Bauerntums im Altreich) ernannt wurde¹. Durch die genannten Veränderungen wurden die ursprünglich dem RMEuL zugestandenen Privilegien gegenüber dem RKF gegenstandslos.

Die *Reichsstelle für Raumordnung* (RfR) mußte schon im Dezember 1939 eine *societas leonina* mit dem RKF eingehen. Die RfR ernannte einen Verbindungsreferenten beim RKF, und es wurde gegenseitige Unterrichtung über alle wichtigen Maßnahmen vereinbart. Außerdem aber wurde bestimmt, daß erstens der RKF alle auf seine Arbeit bezüglichen Maßnahmen selbst treffe, und daß zweitens ein Austausch aller bisher gesammelten Planungsunterlagen stattfinden solle. Da der RKF mit seiner Arbeit gerade begann, die RfR aber schon seit Jahren gearbeitet hatte, bedeutete für sie diese Abmachung, daß sie die Früchte ihrer bisherigen Arbeit dem RKF auszuliefern hatte. Sie mußte außerdem zusagen, den RKF und seine Dienststellen von allen eingehenden und sein Arbeitsgebiet berührenden Planungsvorhaben zu unterrichten und diesen nur im Einvernehmen mit dem RKF zuzustimmen².

V. Aufgaben des RKF

Mit den drei dem RKF im Erlaß vom 7. Oktober 1939 erteilten Aufträgen, Umsiedlung, Ansiedlung, Ausschaltung schädlicher Elemente, wurde ein doppelter Zweck verfolgt, der sich in jedem Falle als ein Mißbrauch der Bezeichnung „Festigung deutschen Volkstums“ erweist, zum Teil sogar mit Volkstumspolitik überhaupt nichts zu tun hatte. So deutet auf den aller Volkstumspolitik fremden Ursprung der Tätigkeit des RKF schon die erstaunliche Tatsache hin, daß mit Ulrich Greifelt ein Mann die Leitung des RKF-Führungsstabes bekam, der von Volkstumsfragen keine Ahnung und sich mit Volkstumsarbeit nie beschäftigt hatte, der vielmehr als Himmels Fachberater für Wirtschaftsfragen galt und seit 1937 Chef der „Dienststelle Vierjahresplan“ im Persönlichen Stab des RFSS gewesen war³. Diese Dienststelle war eingerichtet worden, als sich bald nach Beginn des zweiten Vierjahresplans ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften herausstellte. Besonders machte der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern Sorge, von denen zu Beginn des Jahres 1937

¹ NO-4060 (S. 24).

² NO-5721/VIII Rebutt A.

³ VIII Prot. 380; NO-3978/VIII ADB I; zum folgenden vgl. NO-5591/VIII Kreuzverhör.

schon etwa 150 000 und in den folgenden Jahren noch wesentlich mehr fehlten. In dieser Situation hatte Göring als Bevollmächtigter für den Vierjahresplan den RFSS in seiner Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bedarf an Arbeitskräften zu sichern; zur Ausführung dieses Auftrages hatte der RFSS die „Dienststelle Vierjahresplan“ eingerichtet. Trotz aller Bemühungen fehlten aber Anfang 1939 insgesamt schon über 500 000 Menschen, während andererseits zu erwarten war, daß bei einer bevorstehenden Mobilisierung die Wehrmacht und SS-Verfügungstruppe nicht mehr wie bisher im Landdienst und bei anderen Arbeiten eingesetzt werden konnten. Der Verwendung von Ausländern als Saisonarbeiter andererseits waren wegen des Mangels an Devisen enge Grenzen gesetzt. Wie kritisch die Situation war, lehrt die Tatsache, daß Hitler in seiner Neujahrsbotschaft für das Jahr 1939 als eine der wichtigsten Aufgaben „die Lösung des Problems unseres Arbeitermangels“ ankündigte¹. Welche Lösung man fand, verrät ein Vortrag, den Greifelt im Januar 1939 über die Tätigkeit der „Dienststelle Vierjahresplan“ hielt. Dort führte er über den Arbeitermangel aus: Die 30 Millionen Reichs- und Volksdeutschen im Ausland, die jetzt ihre Arbeitskraft, ihr Können und ihr Wissen, ihr Blut und ihre Nachkommen fremden Staaten zur Verfügung stellten, seien die naturgegebenen Reserven, die zur Befriedigung des Kräftebedarfs des Reiches in nächster Zukunft erschlossen werden müßten. Die Rückleitung deutscher Arbeits- und Lebenskraft werde eine wichtige Teillösung der vom Führer gestellten Aufgabe, den Arbeitermangel zu beheben, sein. Der RFSS habe es übernommen, diese Rückleitung zu organisieren; vorbereitende Maßnahmen seien getroffen worden, und allmählich begännen die Quellen zu fließen. Allerdings müsse man, um Rückschläge und nachteilige Auswirkungen politischer und propagandistischer Art zu vermeiden, mit gewisser Vorsicht und unter Einschaltung verschiedener Regulative vorgehen.

Die Rücksiedlung hatte also von Anfang an mit volkspolitischen Erwägungen sehr wenig zu tun, mit ökonomischen Überlegungen dafür um so mehr. Man hatte sich übernommen und sah sich deshalb gezwungen, das deutsche Volkstum im Ausland ohne Rücksicht auf dessen unermessliche politische und kulturelle Bedeutung als ein Reservoir von Arbeitskräften anzusehen. Kaum war Polen erobert worden, wurde schon im Oktober 1939 das Baltendeutschtum aufgegeben, um damit einen momentanen Kräftebedarf zu decken – gegen alle Prinzipien auch der bisherigen nationalsozialistischen Politik, die den Baltendeutschen in den vorangegangenen Jahren strikt jede Rückwanderung ins Reich verboten hatte². Und noch im Winter 1939/40 wurden die Wolhyniendeutschen unter schwierigsten Umständen zurückgeholt, damit sie im nächsten Jahr schon zur Landarbeit eingesetzt werden konnten. Es gelang auf diese Weise in den ersten 10 Monaten der Tätigkeit des RKF im Osten über 25 000 Höfe und landwirtschaftliche Betriebe mit umgesiedelten Deutschen zu be-

¹ Völkischer Beobachter, 31. Dez. 1938.

² Vgl. H. v. Rimscha in der Historischen Zeitschrift 177 (1954), S. 287.

setzen. Die Politik der Augenblickserfolge versperrte jedoch den Blick nicht nur auf die geschichtliche Tradition, sondern auch auf die eigene Zukunft: schon zwei Jahre später mußte man versuchen, durch neue Siedlungen die jahrhundertealten deutschen Positionen zurückzugewinnen, die man eben aufgegeben hatte.

Der andere Zweck der RKF-Tätigkeit ergab sich daraus, daß in Polen nicht nur das eroberte Land, sondern auch ein Teil der polnischen Bevölkerung eingedeutscht werden sollte, soweit sie nach der Meinung der Rassesachverständigen genügend deutsches Blut hatte, um das fremde Blut ausmenden zu können. Nach den Prinzipien der nationalsozialistischen Ideologie war für die Volkszugehörigkeit eines Menschen nicht maßgebend, welche Sprache er sprach, was er sein wollte und wo er sich zugehörig fühlte, sondern welche rassischen Merkmale er aufwies. Diese zunächst in Polen in die Praxis umgesetzten Gedanken wurden im Laufe der nächsten Jahre auch auf die anderen unterworfenen Nationen angewandt. Mit angemessenen Verfügungsrechten über die Menschen und einer Mischung von lebensfremdem Rationalismus und utopischen Vorstellungen machte sich der RKF daran, Europa biologisch neu zu ordnen und dafür zu sorgen, daß kein Tropfen deutschen Blutes mehr fremdem Volkstum diene.

Solche ideologisch übersteigerte Interpretation und Ausdehnung seines Auftrags führten aber in Verbindung mit der ihm erteilten Generalbevollmächtigung zu einer *Totalisierung* der Aufgabe des RKF, die auch auf seinen politischen Anspruch und seine verfassungsrechtliche Stellung nicht ohne Einfluß blieb. Der Leiter des StHA Greifelt betonte bei verschiedenen Anlässen die „Sonderstellung der Aufgabe“ des RKF, die „nur in totaler Weise aufgefaßt und dementsprechend gelöst werden“ könne, und den „Auftrag durchaus übergeordneter Natur“, zu dessen Ausführung „absolute Vollmachten“ erteilt worden seien; er stellte fest, daß es „in den neuen Ostgebieten kein Lebensgebiet gibt, das nicht unter dem besonderen Gesichtspunkt der Festigung deutschen Volkstums betrachtet werden muß“¹. Nach diesem Grundsatz handelten der RKF und seine Dienststellen auch wirklich; sie beanspruchten von ihrer verabsolutierten Einzelaufgabe her unter Berufung auf die ihnen erteilte generelle Bevollmächtigung immer neue Kompetenzen und handelten in mehr und mehr Fällen selbstherrlich, ohne sich um die Zuständigkeiten anderer Dienststellen zu kümmern. Dies führte zu besonders schweren und anhaltenden Konflikten mit dem *Reichsminister für die besetzten Ostgebiete*, der sich in der ihm erteilten territorialen Gesamtvollmacht immer wieder durch die Gesamtvollmacht des RFSS sowohl als Chef der Deutschen Polizei als auch als RKF eingeschränkt sah.

Am gleichen Tage, an dem Rosenberg als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete (RMO) eingesetzt wurde (17. Juli 1941), erhielt der RFSS als Chef der Deutschen Polizei für die gleichen Gebiete alle Befugnisse der polizeilichen Exekutive, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er seine Weisungen vom

¹ Greifelt in „Deutsche Verwaltung“ 17 (1940) S. 17 ff.; NO-1885/VIII VDB Greifelt I; NO-4817/VIII Rebutt A; vgl. auch Himmler, RVBl. 1940 S. 262.

Führer direkt empfangen¹. Der RMO hatte dadurch von vornherein nur bedingte Verfügungsgewalt über die Exekutivorgane. Über eine Zuständigkeit des RFSS als RKF in den dem RMO unterstellten Gebieten war anfangs nichts vereinbart oder in Erlassen festgestellt worden; aber der RFSS/RKF errichtete bereits im August 1941 aus eigener Vollmacht und ohne vorherige Rücksprache mit dem RMO eine Dienststelle Ostland in Riga, das damals noch als Operationsgebiet galt und deshalb zwar von den der Waffen-SS angehörenden Beauftragten des RKF, noch nicht aber den zivilen Beamten des RMO betreten werden durfte. Als der RMO sich darüber bei Hitler beschwerte, entschied dieser im September durch einen Brief, daß die Zuständigkeit des RKF auf die besetzten Ostgebiete ausgedehnt werde. Seitdem verfügte der RKF dort über das „Menschenmaterial“ und traf, ohne sich mit dem RMO je grundsätzlich zu einigen, seine Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit. Den dem RMO unterstellten Reichskommissar Ostland, Gauleiter Lohse, stellte er in einem Brief vom 31. Januar 1942 vor die Wahl, sich entweder selbst zum Beauftragten des RKF machen zu lassen oder die Ernennung des für seinen Bereich zuständigen HSSPolFü zu dulden².

Auch der Generalgouverneur in Warschau, Hans Frank, hatte Anlaß, sich bei Hitler über die Emanzipation der Dienststellen des RFSS/RKF und deren willkürliche Eingriffe in die ordentliche Verwaltung des Generalgouvernements zu beschweren³. Aber auch er vermochte nichts daran zu ändern, daß die Maßnahmen des RFSS/RKF immer den Vorrang behielten, daß stets dessen Auftrag „durchaus übergeordneter Natur“ war und dessen Aufgaben „in totaler Weise gelöst“ wurden. Denn die Eindeutschung der eroberten Gebiete galt Hitler als die zentrale politische Aufgabe im Osten.

Solche politischen Aufgaben konnten nach nationalsozialistischer Auffassung nicht von Ministerialbehörden, sondern nur von politischen Organisationen gelöst werden⁴. Diese politischen Organisationen (im vorliegenden Falle wie in vielen anderen Fällen die SS) stattete der über Staat und Partei souveräne Führer und Reichskanzler nach Bedarf mit staatlichen Rechten und Kompetenzen aus – *nicht, um sie dadurch zu staatlichen Institutionen zu machen, sondern um sie diesen auch dem Buchstaben nach überzuordnen oder mindestens gleichzustellen*. Andererseits gewannen die politischen Maßnahmen der beauftragten Organisationen für die staatlichen Behörden den Charakter bindender Vorentscheidungen. Wie zum Beispiel bei der „Deutschen Volksliste“ die Entscheidung des RKF über die Eindeutschungsfähigkeit einer Person für das RmDI bei der Einbürgerung maßgebend war, so in den Ostgebieten die volkspolitischen Maßnahmen des RKF für die Verwaltungs-

¹ NO-3726/VIII ADB V E (eine Denkschrift Rosenbergs); Bräutigam a. a. O., S. 10f.; PS-1997; NG-951.

² NO-2671.

³ Brief Franks an Hitler vom 25. Mai 1943 (No-2202); hierher gehört wohl auch der Brief Himmlers an Frank (NO-2444).

⁴ Siehe oben S. 243.

tätigkeit der staatlichen Behörden. Politische Maßnahmen galten grundsätzlich als Sache der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer souveränen Organisationen, Staatsaufgabe dagegen war nur „die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation“¹. Deshalb kann nicht nur aus sachlichen Gründen, sondern auch gemäß den im nationalsozialistischen Staat selbst ausgebildeten staatsrechtlichen Kategorien die dem RKF übertragene Eindeutschung der Ostgebiete ebenso wenig als staatliche *Aufgabe* angesprochen werden, wie der RKF selbst verfassungsrechtlich eine staatliche *Institution* war.

November 1954

Buchheim

DER WIRTSCHAFTSSTAB OST

Mit Beginn des Ostfeldzuges bildete Göring zur einheitlichen Leitung der Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet und in den später einzurichtenden politischen Verwaltungsgebieten den Wirtschaftsführungsstab Ost, der ihm unmittelbar unterstand und in seiner Vertretung von Staatssekretär Körner geleitet wurde. Die Anordnungen dieses Wirtschaftsführungsstabes Ost, der aus verschiedenen Generalen, Staatssekretären, Kriegsverwaltungschefs usw. bestand, wurden durch den Chef des Wirtschafts-Rüstungs-Amtes (WiRü-Amtes, später Wi-Amtes) des OKW dem ins besetzte Gebiet vorgeschobenen Wirtschaftsstab Ost zur Durchführung übermittelt.

Dieser sollte sich während der Operationen in unmittelbarer Nähe von OKH/GenQu befinden. Seine Aufgaben waren: Die Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost durchzuführen und gegebenenfalls beim OKH zu vertreten, sowie den Anforderungen von OKH/GenQu für den Truppenbedarf zu entsprechen. Insbesondere gehörte Erkundung, Erfassung und Abtransport von Rohstoffen zu den wesentlichen Funktionen des Wirtschaftsstabes Ost. Er gliederte sich in Chef des Stabes, Chefgruppe Landwirtschaft, Chefgruppe Wirtschaft, Chefgruppe Arbeit, Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft sowie Chefgruppe Betriebsförderung und Berufserziehung. Unter seiner Führung wurde die Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet durch die Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost (Wirtschaftsinspektionen, Wirtschaftskommandos, Nebenstellen und Außenstellen) durchgeführt. Die Wirtschaftslenkung der besetzten Ostgebiete, die unter deutscher *Zivilverwaltung* standen, oblag generell bis auf gewisse Ausnahmen, die überdies im Laufe der Zeit weiter eingeschränkt wurden, nicht der Zuständigkeit des Wirtschaftsstabes

¹ Hitler auf dem Parteitag 1935, zitiert bei Gottfried Neeße: Partei und Staat. — Hamburg 1936, S. 49.

Ost. Die dortigen Rüstungsinspektionen unterstanden in ihren wesentlichen Funktionen dem WiRü-Amt direkt ohne die Zwischenschaltung des Wirtschaftsstabes Ost.

Über Unterstellungsverhältnis und Aufgaben legte die Dienstanweisung für den Chef des Wirtschaftsstabes Ost folgendes fest:

„I. Stellung:

1. Der Chef des Wirtschaftsstabes Ost ist dem Wirtschaftsführungsstab Ost unterstellt und erhält von ihm durch den Chef Wi Amt seine Weisungen. Der Chef des Wirtschaftsstabes untersteht militärisch dem Chef des Wi Amtes im OKW.
2. Er hat die Dienststellung und die Disziplinarbefugnisse eines kommandierenden Generals.

...

II. Aufgaben:

1. Führung und einheitliche Ausrichtung aller wirtschaftlichen Aufgaben im Operationsgebiet nach den Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost.
2. Sicherstellung des Sofortbedarfs der Truppe nach den Forderungen von OKH/Gen Qu und sonstiger Bedarfsträger.
3. Laufende Unterrichtung des Wirtschaftsführungsstabes Ost.
4. Laufende Unterrichtung des OKH/Gen Qu über die erteilten fachlich-wirtschaftlichen Anordnungen von besonderer Bedeutung.“

Es ist also festzustellen, daß der Wirtschaftsstab Ost zwar mit dem OKH zusammenarbeitete, ein Unterstellungsverhältnis jedoch bestand lediglich zum OKW sowie zum Wirtschaftsführungsstab Ost.

Quellen:

Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten (Grüne Mappe), Teil I (2. Aufl.): Aufgaben und Organisation der Wirtschaft. — Berlin Juli 1941. Hrsg. vom Wirtschaftsführungsstab Ost.

Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten (Grüne Mappe), Teil II (3. Aufl.): Ergänzungsmaterial zu Teil I. — Berlin September 1942. Hrsg. v. Wirtschaftsführungsstab Ost.

Nürnberger Dokument NOKW-3335.

12. 6. 1956

Heiber

Beginnend mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. 4. 1933 wurde im Dritten Reich durch eine Reihe von Rechtsverordnungen die Einstellung in den Staatsdienst als Beamter, Soldat oder Arbeitsdienstführer sowie die staatliche Approbation von Ärzten, Rechtsanwälten und Schriftleitern vom Nachweis der „arischen“ Abstammung des Bewerbers abhängig gemacht. Das ließ auf seiten des Reiches eine zentrale Stelle notwendig werden, die die Nachweise begutachtete oder auch ergänzte. Für diese Aufgabe war ursprünglich ein „Sachverständiger für Rasseforschung beim RMdI“ zuständig, dessen Büro im Jahre 1935 unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Sippenforschung“ eine dem Reichsinnenministerium nachgeordnete Behörde wurde. Ohne daß sich dadurch an den Aufgaben oder am Dienstbetrieb etwas änderte, wurde diese „Reichsstelle“ durch Erlaß vom 12. 11. 1940 (RMBliV. S. 2121) in „Reichssippenamt“ umbenannt.

Das Amt hatte seine Diensträume ursprünglich in Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26. 1942 wurde es nach der Oranienburger Straße 28 verlegt, wo es zum Teil bis zum Kriegsende blieb, während ein anderer Teil nach Schloß Radsfeld in Thüringen zog. Leiter des Amtes war – wenigstens in den ersten Kriegsjahren – ein Dr. Kurt Meyer. Gegliedert war es wie folgt:

Abt. Z	Verwaltung
Abt. I u. II	Ariernachweise
Abt. III	Sicherung des sippenkundlichen Schriftgutes
Abt. IV	Jüdisches Personenstandsregister

Die Abteilung IV war aus der Abteilung III hervorgegangen und ihr bis zu einem gewissen Grade unterstellt.

Die Aufgabe des Reichssippenamtes war zunächst die, eingereichte Ariernachweise zu prüfen und in allen Fällen, in denen der Nachweispflichtige durch Vorlage der Personenstandsurkunden seine arische Abstammung nicht eindeutig nachweisen konnte, durch ein Gutachten zu entscheiden. Diese Gutachten, die seit dem 21. 9. 1936 die Bezeichnung „Abstammungsbescheide“ trugen (RMBliV. 1279), galten als vollgültige Abstammungsnachweise, zu denen weitere Unterlagen nicht beigebracht zu werden brauchten (Rd.Erl. d. RMdI. v. 25. 6. 1938). Das Amt war außerdem zuständig für die Aufgaben, die mit der *Beschaffung* von Ariernachweisen und der Pflege des einschlägigen Quellenmaterials zusammenhingen. Hierher gehörte die Verfilmung der damals sehr strapazierten alten Kirchenbücher, die entweder vom Amt selbst oder mindestens unter seiner technischen Anleitung vorgenommen wurde; ferner die Verwahrung wertvoller Privatarhive und wappenkundliche Arbeiten. In der Südsteiermark hatte das Amt einen eigenen beauftragten Sippen-

¹ Die Darstellung stützt sich zum Teil auf den Bericht eines ehemaligen Angehörigen dieses Amtes.

forscher. Übrigens war auf dem sippenkundlichen Arbeitsgebiet auch das „Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland“ tätig, das in aufgelassenen jüdischen Friedhöfen alle Grabsteine photographierte, die Daten aus der Zeit vor der Einführung der Zivilehe aufwiesen. Da die Ariernachweise allmählich alle erbracht beziehungsweise aufgearbeitet waren, verlagerte sich die Arbeit des „Reichssippenamtes“ allmählich mehr und mehr auf die Sicherung sippenkundlicher Quellen.

Zu den Aufgaben des „Reichssippenamtes“ gehörte auch die Auswertung des jüdischen Personenstandsregisters und damit aller derjenigen bei der Volkszählung vom Mai 1939 abgegebenen Abstammungsbogen, die einen oder mehrere jüdische Großelternteile aufwiesen. Zu dieser Arbeit wurden etwa ein Dutzend jüdischer Fachleute als Gehilfen herangezogen. Auch Listen der nach dem Osten transportierten Juden wurden im „Reichssippenamt“ aufbewahrt.

Das „Reichssippenamt“ hatte an sich weder mit dem „Rassepolitischen Amt“ der NSDAP noch mit dem „Rasse- und Siedlungshauptamt“ (RuSHA) der SS etwas zu tun. Jedoch bestanden Querverbindungen zum RuSHA insofern, als von Anfang an führende Leute des „Reichssippenamtes“ „echte“ SS-Führer waren (also nicht bloß „dienstgradangeglichene“). Eine sichtbare Abhängigkeit vom RuSHA gab es erst im letzten halben Jahr, als das „Reichssippenamt“ nur noch mit Hilfe des RuSHA die technischen Voraussetzungen für seine Arbeit schaffen konnte. Dagegen hatte Himmlers Ernennung zum Innenminister im Jahre 1943 für das Reichssippenamt wohl nur die Folge, daß versucht wurde, ihm die Bearbeitung des jüdischen Personenstandsregisters zu entziehen.

Quellen:

Außer den zitierten Quellen vgl. Adressenwerk der Dienststellen der NSDAP und des Staates. — Berlin 1937.

280 Bände Akten des Reichssippenamtes befinden sich jetzt im Deutschen Zentralarchiv Potsdam (Katalog 1. Aufl. 1957 S. 59 f.).

November 1954

Buchheim

DIE „AKADEMIE FÜR LANDESFORSCHUNG UND REICHSPLANUNG“

Nach dem „Adressenwerk der Dienststellen der NSDAP und des Staates“¹ wurde die „Akademie für Landesforschung und Reichsplanung“ am 12. August 1935 im Einvernehmen mit dem „Stellvertreter des Führers“ gegründet. Sie befand sich

¹ Berlin 1937; Lexikon-Wegweiser S. 30.

damals in Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 12. Sie hatte die Aufgabe, „im Rahmen der Reichsplanung mitzuarbeiten und dabei insbesondere die erzieherischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen der Raumordnung für die nationalsozialistische Bewegung zu klären. Eine wesentliche Aufgabe der Akademie ist die Bekämpfung aller Erscheinungen, die im Sinne der Landflucht oder Verstädterung wirken. Die Akademie ist bestrebt, die wissenschaftlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Kampf gegen die Landflucht zu erarbeiten, der positiv durch die Heimstättensiedlung geführt werden muß.“

Präsident der Akademie war 1935 ein Dr. J. W. Ludovici, der gleichzeitig im Range eines Hauptamtsleiters der Beauftragte für das Siedlungs- und Planungswesen im Stabe des „Stellvertreters des Führers“ und Leiter des „Reichsheimstättenamtes“ der NSDAP und der „Deutschen Arbeitsfront“ war. In seiner Eigenschaft als Siedlungsbeauftragter im Stabe des „Stellvertreters des Führers“ gab Ludovici zusammen mit dem „Hause der Reichsplanung“, der „Arbeitsgemeinschaft deutscher Landesplanungsstellen“, der „Planungswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft“ und der „Studentischen Fachschaft für Landesplanung“ die Zeitschrift „Reichsplanung“ heraus, die im Eher-Verlag erschien und als parteiamtliche Zeitschrift für alle Fragen der Reichs- und Landesplanung galt. Vorläufer der Zeitschrift waren die seit August 1934 erscheinenden Hefte der „Planungswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft“ des Amtes des Siedlungsbeauftragten der NSDAP¹ gewesen.

Merkwürdig ist, daß die Gründung der Akademie in der Zeitschrift „Reichsplanung“ gar keinen Niederschlag findet, sondern ihre Existenz lediglich aus einem Bericht über ein „Planungswissenschaftliches Schulungslager“ hervorgeht, das sie vom 3. bis 8. Dezember 1935 in Oberbach in der Rhön veranstaltet hat². Das weitere Schicksal der Akademie ist unklar; es ist jedoch zu vermuten, daß sie nicht lange bestanden hat. Denn schon im Nationalsozialistischen Jahrbuch von 1935 ist das Amt eines Siedlungsbeauftragten im Stabe des „Stellvertreters des Führers“ nicht mehr verzeichnet, sondern Ludovici wird nur noch als Leiter des „Heimstättenamtes“ der Deutschen Arbeitsfront aufgeführt, und in der Ausgabe 1942/43 des „Adressenwerkes“ ist die Akademie nicht mehr erwähnt. Auch hat die Zeitschrift „Reichsplanung“ nur bis ins Jahr 1937 bestanden. Möglicherweise sind die Aufgaben des Siedlungsbeauftragten und der „Akademie für Landesforschung und Reichsplanung“ im Lauf der Zeit von der „Reichsstelle für Raumordnung“ übernommen worden, deren Gründung durch das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. 3. 1935 (RGBl. I, S. 468) angeordnet und deren Bezeichnung und Kompetenz durch einen Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 26. Juni 1935³ festgesetzt wurden. Vielleicht bedeutete die Akademiegründung, die ja zeitlich *nach*

¹ „Reichsplanung“ 1935. S. 31, 286 und 377; „NS-Jahrbuch“ 1936. S. 133 und 160; „Die NS-Gemeinde“, Folgen 16 und 19 von 1935, jeweils 4. Umschlagseite.

² „Reichsplanung“ 1935, S. 377.

³ „Reichsplanung“ 1935, S. 219.

der Errichtung der „Reichsstelle für Raumordnung“ erfolgte, eine Abschiebung der parteiamtlichen Planungsarbeit auf die Theorie, während die Praxis einer Reichsdienststelle unter Leitung eines alten Parteigenossen vorbehalten wurde.

10. 12. 1956

Buchheim

DER „EINSATZSTAB ROSENBERG“

Eine Anordnung Hitlers vom 29. 1. 1940 stellt das erste Dokument, gewissermaßen die „Geburtsurkunde“ des sogenannten „Einsatzstabes Rosenberg“ dar. In ihr legte Hitler die Gründung einer „Hohen Schule“ für nationalsozialistische Forschung, Lehre und Erziehung nach Kriegsende fest, beauftragte Rosenberg aber außerdem, schon während des Krieges die Errichtung von Bibliotheken in Angriff zu nehmen. Rosenberg begründete damit nach dem Ende des Frankreichfeldzuges seine Forderung, in den französischen Staatsbibliotheken und Archiven sowie den Kanzleien der Kirchenbehörden und Logen das ihm wertvoll erscheinende Material beschlagnahmen zu lassen. Hitler sanktionierte diesen Anspruch, indem er am 5. 7. 1940 einen entsprechenden Befehl durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erteilen ließ. Da dieser Befehl aber weitgehend die Gestapo mit der Leitung der Aktion beauftragte und nur deren Unterstützung durch Rosenbergs Archivare vorsah, bemühte sich dieser nunmehr, die Aktion völlig ihm und seiner Dienststelle übertragen zu lassen oder aber wenigstens eine Erweiterung seiner Kompetenzen zu erreichen. In der Tat gelang es ihm, Hitler im September 1940 zu einer erneuten Äußerung in dieser Angelegenheit zu veranlassen, die wiederum auf dem Weg über das OKW erfolgte. Der jetzt, am 17. 9. 1940, gegebene Befehl des OKW setzte eindeutig fest, nur Rosenberg habe die Aktion durchzuführen, und verfügte außerdem, die Beschlagnahme auf alle Bibliotheken und Archive in den besetzten Westgebieten und auf sogenanntes „herrenloses jüdisches Eigentum“ auszudehnen. Dieser Befehl ist die eigentliche und bis 1942 einzige schriftliche Grundlage für die Tätigkeit des Einsatzstabes Rosenberg – von den oben genannten Weisungen abgesehen. In allen späteren Dokumenten des Einsatzstabes, die auf dessen Geschichte und juristisches Fundament eingehen, wird nur auf Hitlers direkte Anordnung vom 29. 1. 1940 und auf die durch das OKW gegebenen Weisungen Hitlers Bezug genommen. Als Beispiele seien der Bericht der Arbeitsgruppe Niederlande des Einsatzstabes Rosenberg und der Bericht über die gesamte Tätigkeit der Dienststelle Rosenberg vom 21. 5. 1943 genannt. In der Beauftragung des Reichshauptstellenleiters Utikal mit der Leitung des Einsatzstabes heißt es ausdrücklich, die vom Führer erteilten Befehle seien in den Schreiben des OKW vom 5. 7. und 17. 9. 1940 bekannt-

gegeben worden. Das Schreiben vom 17. 9. 1940 wurde als „Führerbefehl“ aufgefaßt¹.

Im Oktober 1941 richtete Rosenberg an Hitler die dringende Bitte, ihm seinen Auftrag gegenüber zahlreichen Sonderaktionen verschiedener Partei-, Staats- und Wehrmachtsstellen erneut zu bestätigen, jetzt auch vor allem für die besetzten Ostgebiete. Er legte seinem Schreiben den Entwurf zu einem Befehl Hitlers in diesem Sinne bei, der als Muster des dann am 1. März 1942 herausgegebenen, allerdings die Vorschläge Rosenbergs nur für die besetzten Ostgebiete in vollem Umfang berücksichtigenden Führererlasses² gelten darf.

Quellen:

Nürnberger Dokumente PS-015, PS-076, PS-136, PS-137, PS-138, PS-141, PS-143, PS-149, PS-167, PS-176, PS-1253.

17. 5. 1956

Graml

DAS „INSTITUT ZUR ERFORSCHUNG DER JUDENFRAGE“

Das „Institut zur Erforschung der Judenfrage“ wurde auf Grund einer von Hitler erteilten Vollmacht am 26. März 1941 von Alfred Rosenberg in seiner Eigenschaft als „Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP“ als erste Außenstelle der nach dem Krieg zu errichtenden „Hohen Schule“ in Frankfurt am Main gegründet. Es handelte sich also um keine Institution des staatlichen Verwaltungsbereiches, sondern um eine Einrichtung der NSDAP, für deren Arbeit die Stadt Frankfurt ihre umfangreichen Judaica-Hebraica-Sammlungen zur Verfügung gestellt hatte. Die „Hohe Schule“ war als eine Parteiinstitution zur Wissenschaftspflege geplant, die wohl teils Aufgaben der Universitäten, teils solche der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft an sich ziehen wollte.

Leiter des „Instituts zur Erforschung der Judenfrage“ war Dr. Wilhelm Grau (der zwischen 1935 und 1937 vorübergehend leitender Direktor des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands gewesen war). Das offizielle Publikationsorgan des „Instituts zur Erforschung der Judenfrage“ war eine Vierteljahrsschrift „Weltkampf. Die Judenfrage in Geschichte und Gegenwart“, die erstmalig im April 1941 als Fortsetzung der bis dahin im Hoheneichenverlag erschienenen und von Rosenberg herausgegebenen politischen Monatsschrift gleichen Namens heraus-

¹ Vgl. Dokument PS-015.

² Dokument PS-149.

gegeben wurde. Die Schriftleitung dieser Zeitschrift hatte anfangs Professor Dr. Peter-Heinz Seraphim, später ein gewisser Dr. Klaus Schickert. Die Räume des Instituts befanden sich in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 68.

Neben dem „Institut zur Erforschung der Judenfrage“ gab es noch die am 19. November 1936 eröffnete „Forschungsabteilung Judenfrage“ des „Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands“ und ein am 6. 5. 1939 eröffnetes „Institut zur Erforschung und Beseitigung jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben des deutschen Volkes“ – eine Einrichtung der „Nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen“.

Aktenmaterial aus dem früheren „Institut für Erforschung der Judenfrage“ befindet sich unseres Wissens

1. in der Manuscripts Division der Library of Congress,
2. in der Hoover Library, Stanford University, California,
3. beim Centre de Documentation Juive Contemporaine, Paris, 27, Rue Guénégaud.

Quellen:

Weltkampf. Die Judenfrage in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. v. Wilhelm Grau, Jg. 1941.
Adressenwerk der Dienststellen der NSDAP. – Berlin 1943.

19. 10. 1956

Buchheim

DER REICHSLUFTSCHUTZBUND

Der Reichsluftschutzbund wurde am 29. April 1933 auf Veranlassung des damaligen Reichsministers für die Luftfahrt, Hermann Göring, als eingetragener Verein gegründet, mit dem Zweck, „auf nationaler Grundlage das deutsche Volk von der lebenswichtigen Bedeutung des Luftschutzes zu überzeugen und zur tätigen Mitarbeit zu gewinnen“. Alle bis dahin bestehenden Luftschutzorganisationen mußten sich entweder auflösen oder in den Reichsluftschutzbund eingliedern. Andererseits bekam der Reichsluftschutzbund das Recht zugestanden, die Hilfe von Organisationen, wie den Gliederungen der NSDAP, dem Reichskriegerbund, der Technischen Nothilfe, dem Roten Kreuz usw., in Anspruch zu nehmen.

Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins blieb unverändert, auch nachdem durch das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827), beziehungsweise durch die erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) der Reichsluftschutzbund bestimmte Aufgaben im Rahmen des

öffentlichen Luftschutzes überwiesen bekam und eine allgemeine Luftschutzdienstpflicht eingeführt wurde.

Die Rechtsform des Reichsluftschutzbundes wurde erst geändert durch die Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (RGBl. I S. 784). Demnach wurde er einschließlich seiner rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Gliederungen und Teile in eine *Körperschaft des öffentlichen Rechts* umgewandelt, die dem Reichsminister für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstand. Die neuen Satzungen des Reichsluftschutzbundes wurden am 28. Juni 1940 veröffentlicht (RGBl. I S. 992).

Die Beziehungen des Reichsluftschutzbundes zur NSDAP waren zunächst auf folgende Tatbestände beschränkt:

1. Bei der Gründung des Reichsluftschutzbundes im Jahre 1933 wurde in seinen Präsidialrat der SA-Gruppenführer Seydel aufgenommen, der in den Jahren vorher in der Reichsleitung der NSDAP die Luftschutzfragen bearbeitet hatte. Dafür wurden aber durch Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 3. Juni 1933 (Westarp. S. 335) alle örtlichen nationalsozialistischen Luftschutzorganisationen aufgelöst.

2. Die Bestimmungen des sogenannten „Heimtückegesetzes“ vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) bezogen sich nicht nur auf die NSDAP und ihre Gliederungen, sondern wurden sinngemäß auch auf den Reichsluftschutzbund (wie auch auf den Deutschen Luftsportverband, die Technische Nothilfe und den Freiwilligen Arbeitsdienst) angewandt (§ 8 des Ges.), wobei allerdings anstelle des Stellvertreters des Führers der Reichsminister der Luftfahrt die Zustimmung zur Strafverfolgung zu geben hatte (1. DVO vom 15. Februar 1935 – RGBl. I S. 204).

3. Nach § 6 der Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 bestimmte der Stellvertreter des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, inwieweit die Tätigkeit als Amtsträger im Reichsluftschutzbund der Tätigkeit der Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen gleichzuachten sei.

4. Zwischen dem Reichsluftschutzbund und einzelnen nationalsozialistischen Organisationen wurden Vereinbarungen getroffen bezüglich Kompetenzabgrenzung und Zusammenarbeit; so zum Beispiel mit dem Reichsnährstand (August 1935), der Reichsjugendführung (Sommer 1941) und dem NS-Bund Deutscher Techniker (August 1941).

Im Laufe des Krieges war die NSDAP jedoch bestrebt, die Leitung des Luftschutzeinsatzes selbst in die Hand zu bekommen und ihren Einfluß auf den Reichsluftschutzbund zu verstärken. Das fand seinen ersten Niederschlag in organisatorischen Veränderungen, die in einem Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 22. 7. 1943 angeblich zur „Vereinfachung des Reichsluftschutzbundes“ angeordnet wurden. Demnach wurden die bisherigen 21 RLB-Gruppen auf 8 herabgesetzt und den Bereichen der Luftgaukommandos angeglichen; andererseits wurden

anstelle der bisherigen 89 RLB-Bezirksgruppen 42 „Gaugebietsgruppen“ eingerichtet, die sich mit den Grenzen der Gaue der NSDAP deckten. Dadurch, so hieß es, sei die von den Gauleitern gewünschte stärkere Anlehnung des Reichsluftschutzbundes an die Parteiorganisation erreicht. Zur Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen Gauleiter und Reichsluftschutzbund sollte überdies den Gauleitern¹ je eine beratende Dienststelle des Reichsluftschutzbundes zur Verfügung gestellt werden. Eine Angleichung der unteren Organisationseinheiten des Reichsluftschutzbundes an die der NSDAP wurde damals noch als „nicht beabsichtigt“ bezeichnet², weil derartige organisatorische Veränderungen die Einsatzfähigkeit der unteren Stellen des Reichsluftschutzbundes in Frage stellen würden und deshalb während des verschärften Luftkrieges nicht zu verantworten seien.

Als jedoch die NSDAP nach dem 20. Juli 1944 auf sehr vielen für die Fortsetzung des Krieges wichtigen Gebieten die Exekutivbefugnisse übernahm, erlangte sie endlich auch die Befehlsgewalt im Luftschutzeinsatz und mindestens die tatsächliche Führung des Reichsluftschutzbundes, und zwar durch den Erlaß Hitlers vom 25. Juli 1944 über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund. Die Bestimmungen dieses Erlasses lauteten:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei übernimmt die Führung und den organisatorischen Ausbau des Selbstschutzes sowie den Einsatz der Selbstschutzkräfte. Die Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters bleiben unberührt.

2. Der Reichsluftschutzbund ist eine von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei betreute Organisation. Die Betreuung erfolgt nach den Weisungen des Leiters der Parteikanzlei.

Änderungen der Satzung des Reichsluftschutzbundes bedürfen des Einvernehmens des Leiters der Parteikanzlei.

3. Dem Reichsluftschutzbund obliegt nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe die luftschutztechnische Schulung und Beratung der Bevölkerung.

4. Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Parteikanzlei, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Nach den Ausführungsbestimmungen vom 24. 8. 1944 zu dem zitierten Erlaß übernahm die Partei die Führung des Selbstschutzes, die Mobilisierung aller einsatzfähigen Kräfte, den Ausbau der Organisation und den praktischen Einsatz im Schadensfall. Die Selbstschutzeinheiten unterstanden den örtlich jeweils zuständigen Hoheitsträgern der NSDAP; die Führer der Selbstschutzeinheiten sollten „geeignete Persönlichkeiten (z. B. Politische Leiter, Gliederungsführer, Parteigenossen und Gliederungsangehörige)“ sein. Dagegen besaß der Reichsluftschutzbund nur die Funktion fachlicher Beratung und Ausbildung und die Durchführung der ihm von den Polizeibehörden übertragenen Aufgaben im sogenannten „Erweiterten Selbstschutz“. Änderungen der Satzungen, Vorschriften über die Finanzgebarung und

¹ Die damals schon Reichsverteidigungskommissare waren!

² Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 23. 9. 1943.

eine neue Dienstanweisung für den Reichsluftschutzbund wurden angekündigt. Ob sie tatsächlich noch erlassen wurden und der Rechtsstatus des Reichsluftschutzbundes auf diese Weise noch erheblich geändert wurde, ist uns nicht bekannt.

Insofern der Reichsluftschutzbund eine „betreute Organisation“ der NSDAP geworden war, hatte sich sein Rechtsstatus nicht unbedingt geändert, denn der Begriff der „betreuten Organisation“ beinhaltete eine ziemlich lose, rechtlich kaum faßbare Verbindung zur NSDAP. Er bedeutete, daß die betreffende Organisation „in den Aufgabenkreis der Partei miteinbezogen“ und politisch und bezüglich der Personen ihrer Führer eng mit der Partei verbunden war. Dagegen bestand

1. nicht unbedingt eine Verbindung¹ mit einem zuständigen Reichsamt der NSDAP;
2. fehlte die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP;
3. schloß die „Betreuung“ nicht das Bestehen einer Staatsaufsicht über die betreffenden Organisationen aus.

So war zum Beispiel der „Deutsche Gemeindetag“ einerseits zwar eine „betreute Organisation“ der NSDAP (und der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages war der Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik der NSDAP), andererseits aber unterstand er als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Reichsministers des Innern. Bei einer anderen „betreuten Organisation“, dem „NS-Reichskriegerbund“, war die Betreuung eine rein tatsächliche, während der Bund organisatorisch gegenüber der Partei völlig selbständig blieb. Dagegen waren etwa beim „NS-Reichsbund für Leibesübung“ und beim „Winterhilfswerk des deutschen Volkes“ die Bindungen zur Partei wesentlich enger².

Demnach muß der durch die oben zitierte Verordnung vom 14. Mai 1940 begründete Rechtsstatus des Reichsluftschutzbundes auch nach dessen Einbeziehung in den Kreis der „betreuten Organisationen“ der NSDAP als fortgeltend betrachtet werden, falls darüber hinaus keine neuen Bestimmungen (wie etwa eine Unterstellung unter die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP) mehr getroffen worden sein sollten. Ob das nach dem 24. August 1944 noch geschehen ist, ist hier nicht bekannt.

Quellen:

Albert Benary: Luftschutz. – Leipzig 1936.

Hugo Grimme: Der Reichsluftschutzbund. — Berlin 1935.

Haidn-Fischer: Das Recht der NSDAP. – München 1938.

Darsow-Fokken-Nicolaus: Kommentar zum Reichsluftschutzgesetz. Bd. 1. 2. – München, Berlin 1942.

Westarpscher Taschenkalender für die Luftwaffe, 4. Jahrg. (1939/40). – Grimmen 1939.

Luftschutz-Kalender, Jahrg. 1942.

18. 10. 1956

Buchheim

¹ Im Unterschied zum Status der sogenannten „angeschlossenen Verbände“.

² Vgl. hierzu Johann und Redelberger: Volk, Partei, Reich. — Berlin, Leipzig, Wien 1941. S. 107 ff.

DER ZOLLGRENZSCHUTZ

Die Zollabteilung des Reichsfinanzministeriums (Abteilung II) hatte neben der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern die Aufgabe, die Zollgrenze zu sichern und den Warenverkehr im Zollgrenzgebiet zu überwachen. Die zu diesem Zwecke eingesetzten Kräfte der Zollverwaltung führten außerdem in Friedenszeiten im Auftrag der zuständigen Ressorts die Paßkontrolle durch (für das Reichsministerium des Innern) und überwachten die Bestimmungen zum Schutz gegen Tier- und Pflanzenkrankheiten und über die Marktregelung (für das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft). Sie waren sowohl an den Grenzübergängen als auch an der „grünen Grenze“ tätig. Bereits 1929 hatte der Reichsfinanzminister mit der Reichswehr vereinbart, daß im Falle eines Krieges das Zollgrenzpersonal durch Reservisten zu einem „Verstärkten Grenzaufsichtsdienst“ (VGAD) erweitert würde und bei der Verhütung von Spionage und Sabotage mitwirken sollte.

Die Zusammenfassung der in den Grenzgebieten eingesetzten Kräfte der Zollverwaltung des Reichsfinanzministers zum „Zollgrenzschutz“ erfolgte als Gegenmaßnahme gegen den Druck des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol.), der alle Sparten der Polizei und alle Sicherheitsdienste des Reiches bis hin zu den Feuerwehren und dem Zollgrenzpersonal unter seinem Befehl zentralisieren wollte. Nachdem sich der RFSSuChdDtPol. auf einer Ressortbesprechung, die im März 1937 unter Görings Leitung stattfand, vergeblich darum bemüht hatte, daß ihm die gesamte Grenzkontrolle – neben der Personen- auch die Warenkontrolle – übertragen wurde, faßte der RFM das Zollgrenzpersonal zu dem straff organisierten „Zollgrenzschutz“ zusammen. Er unterstellte diesen einem Generalinspekteur (dem Oberfinanzpräsidenten von Brandenburg, Geheimem Finanzrat Hossfeld), der seinerseits dem Staatssekretär im Reichsfinanzministerium direkt unterstand. Auf diese Weise sollten eine einheitliche Ausbildung und der wirkungsvollere Einsatz des Zollgrenzpersonals gesichert, vor allem aber ein Schutz gegen weitere Angriffe von seiten des RFSSuChdDtPol. geschaffen werden. Allerdings ging der Kampf zwischen den beiden Behörden unvermindert weiter und endete schließlich im Juli 1944 mit dem Sieg der Polizei.

Seit 1936 lag die Überwachung des Personenverkehrs an den Grenzen (kriminal- und politisch-polizeiliche Fahndung, Schutz gegen Sabotage und Spionage) bei der Grenzpolizei, die damals als ein Zweig der Abwehrpolizei im Rahmen der Geheimen Staatspolizei errichtet wurde. Die Beamten des Zollgrenzschutzes waren ebenso wie die der Gendarmerie verpflichtet, die Tätigkeit der Grenzpolizei zu unterstützen. So waren in der Praxis die Stationen an den Grenzübergängen doppelt besetzt, nämlich von Zollgrenzschutz und Grenzpolizei, während die Patrouillen an der „grünen Grenze“ meist nur von den Zollgrenzschutzbeamten gegangen wurden, die verdächtige Personen der Grenzpolizei übergeben mußten. Der Zollgrenzschutz hatte also zu seinen eigentlichen Aufgaben gewisse polizeiliche Aufgaben zugewie-

sen bekommen, ohne allerdings der politischen Polizei in irgendeiner Weise unterstellt zu sein.

Mit Beginn des Krieges traten die Vereinbarungen zwischen dem RFM und der Wehrmacht in Kraft: der Zollgrenzschutz wurde durch Reservisten und Notdienstverpflichtete zum „Verstärkten Grenzaufservdienst“ (VGAD) ausgeweitet und, soweit er in besetzten Gebieten eingesetzt wurde, dem OKH beziehungsweise dem OKM taktisch und wirtschaftlich unterstellt. Organisatorisch und disziplinar blieb er dem RFM unterstellt. Die Beamten des Zollgrenzschutzes und die Zollgrenzschutzreservisten bildeten das Gerippe der „Grenzwaht“, die an der ganzen Ostseeküste, im Baltikum (mit vielen freiwilligen Esten), an der Atlantikküste, in den Pyrenäen, an den Krimküsten, an den Grenzen zwischen dem Generalgouvernement und Rußland, nach Vichy-Frankreich, Dänemark, der Schweiz, der Slowakei und an der dänischen Küste gegenüber Schweden stand. Dabei übernahmen sie zu ihren ursprünglichen und den grenzpolizeilichen unter Umständen auch noch gewisse militärische Aufgaben. An der stillen Front im Westen waren sie 1939/40 sogar in die Front eingereiht gewesen.

Durch die Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung über Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz vom 17. August 1940 (RGBl. I S. 1158) wurde mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des OKW der RFM ermächtigt, im Einvernehmen mit dem RMdI und dem Chef OKW eine Dienststrafordnung für den Zollgrenzschutz für Zeiten eines besonderen Einsatzes zu erlassen. Außerdem wurde bestimmt, daß der Chef des OKW im Einvernehmen mit dem RFM und dem Reichsminister der Justiz den Zollgrenzschutz oder Teile des Zollgrenzschutzes während des besonderen Einsatzes der Wehrmachtstraßgerichtsbarkeit und den militärischen Strafgesetzen ganz oder teilweise unterstellen könne. Die Dienststrafordnung wurde dann vom RFM am 28. August 1940 mit Wirkung vom 1. September 1940 erlassen¹. Eine neue Fassung der Dienststrafordnung wurde am 7. Januar 1942 mit Wirkung vom 1. Februar 1942 erlassen². Der § 1 der Dienststrafordnung

„Der Dienststrafgewalt sind sämtliche Angehörigen des Zollgrenzschutzes, die zum Personal des Grenzaufservdienstes gehören, unterstellt.“

wurde durch Verordnung des RFM vom 10. Juli 1944 geändert in:

„(1) Der Dienststrafgewalt sind sämtliche Angehörigen des Zollgrenzschutzes unterstellt.

(2) Zum Zollgrenzschutz gehören auch die Amtsträger der Grenzzollstellen, Ansageposten und des Zollfahndungsdienstes, wenn sie im Zollgrenzschutz tätig werden.“ (RMinBl. S. 57).

Durch Verfügung des OKH (ChefHRüstuBdE) vom 17. 8. 1940 wurden alle beim Heer befindlichen Zollbeamten für den Zollgrenzschutz herausgezogen. Diese Rege-

¹ Abgedruckt im Reichsministerialblatt S. 254 ff.

² Reichsministerialblatt S. 14 ff.

lung wurde allerdings durch Verfügung der gleichen Stelle vom 24. 1. 1942 wieder rückgängig gemacht¹.

Der aus sachlichen Gründen notwendige engere Anschluß des „Zollgrenzschutzes“ an die Wehrmacht war dem RFM auch aus politischen Gründen willkommen, da er auf diese Weise einen Rückhalt gegen die weiter fortgesetzten Versuche des RFSS uChdDtPol. gewann, den Zollgrenzdienst zu übernehmen. Das Verhältnis zwischen Zollgrenzschutz und Wehrmacht, beziehungsweise die Stellung des Zollgrenzschutzes überhaupt, ist u. a. an folgenden Verfügungen abzulesen:

Verfüg. OKW v. 11. 3. 1942² bestimmt, daß die Männer des Zollgrenzschutzes bei Einberufung und Entlassung von Sanitätsoffizieren der Wehrmacht nach Vorschriften der Wehrmacht untersucht werden.

Verfüg. OKH (ChefHRüstuBdE) v. 6. 5. 1942 in Verb. m. Verfüg. der gleichen Stelle v. 23. 3. 1942³ bestimmt: Unter die Verfügung, daß alle bei Dienststellen der Wehrmacht und in Truppenunterkünften aufgestellten Rundfunkempfänger nicht gebührenpflichtig sind, fällt neben allen „unter Aufsicht und nach Weisung des Heeres tätigen Sonderdiensten, wie zum Beispiel Reichsarbeitsdienst, Bauleitungen mit geschlossenen Unterkünften für Gefolgschaftsmitglieder, sowie Dienststellen des Luftschutzwarn- und sicherheitsdienstes“ auch der Zollgrenzschutz.

Aus dem R.Erl. d. RMdI. v. 30. 4. 1942 über Reisekostenvergütung der Notdienstpflichtigen in den Heimatschutzorganisationen (RMBliV. S. 805) geht hervor, daß der Zollgrenzschutz zusammen mit der Polizeireserve, dem Wasserstraßenschutz und der Technischen Nothilfe zu den Heimatschutzorganisationen gerechnet wurde.

Der RdErl. d. RMdI. v. 10. 5. 1943 (RMBliV. S. 795) bestimmt (im Einvernehmen mit dem RFM und dem OKW): Zollgrenzschutzreservisten erhalten von Vergütungsgruppe 3 an aufwärts auf Antrag Einsatzbesoldung in Höhe der Dienstbezüge der vergleichbaren planmäßigen Beamten. Sie erhalten freie Dienstbekleidung.

Nach einer Verfüg. OKH (ChefHRüstuBdE) v. 2. 10. 1943⁴ sind bevorzugte sog. „Sondergespräche“ auf dem öffentlichen Fernsprechnetz der Wehrmacht vorbehalten „und können Einheiten der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes sowie des VGAD zugestanden werden.“

Nach dem 20. Juli 1944, in dessen Folge auch der Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes vorübergehend verhaftet wurde, war es dem RFM nicht länger möglich, seine Verfügungsgewalt über den Zollgrenzschutz gegenüber dem RFSSuChdDtPol. zu behaupten, der diesen nunmehr in die Gestapo überführte⁵. Als Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes wurde ein Beamter des Amtes IV des RSHA eingesetzt. Doch blieb dies eine Maßnahme pro forma, da wegen der allgemeinen Kriegslage und der Verwaltungsresistenz auf seiten des RFM eine tatsächliche Eingliederung des Zollgrenzschutzes in die Gestapo nicht mehr möglich war. Es wurden

¹ Allg. H. Mitt. 1942 S. 70.

² H.V.Bl. Teil B S. 147.

³ H.V.Bl. Teil C S. 266 in Verb. m. S. 190.

⁴ H.V.Bl. Teil B S. 308

⁵ Ab 1. 8. 1944 – Himmler-Files (Mikrofilm im Institut für Zeitgeschichte) Rolle 12-Folder 181.

deshalb bei den eingesetzten Zollgrenzschutzverbänden die nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten gebotenen Regelungen getroffen; dabei blieben große Teile des Zollgrenzschutzes praktisch unter der Kontrolle des RFM.

Quellen:

Affidavits Dr. Walter Eulitz und Dr. Rudolf Mitze für Graf Schwerin v. Krosigk (Dok. Schwerin Nr. 98, 219, 220).

Allgemeine Heeresmitteilungen.

Heeresverordnungsblatt.

Burkhart Mueller-Hillebrand: Das Heer 1933–45. Bd. I. – Darmstadt 1954. S. 58 f., 75.

Handbuch für das Deutsche Reich 1936. Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, S. 141 f.

Taschenbuch für Verwaltungsbeamte, Jg. 1943, S. 29.

Die Verwaltungsakademie 2. Aufl. Bd. II, Gruppe I, Beitrag 35, (Walter Blümich: Reichsfinanzen), S. 22.

24. 10. 1955

Buchheim

V.

POLIZEI

DIE ORGANISATORISCHE ENTWICKLUNG DER POLITISCHEN POLIZEI IN DEUTSCHLAND IN DEN JAHREN 1933 UND 1934

Nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 vollzogen die Nationalsozialisten ihre „Machtergreifung“ in denjenigen deutschen Ländern, in denen sie nicht durch eine parlamentarische Mehrheit zur Regierung kommen konnten, unter anderem dadurch, daß die Polizeien der betreffenden Länder kommissarisch vom Reichsminister des Innern übernommen wurden. Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wurden Reichskommissare für die Befugnisse der Polizei eingesetzt, die – offiziell formuliert – den Auftrag hatten, für die „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im Sinne von § 1 der zitierten Verordnung zu sorgen. In vielen Fällen erfolgte die Übernahme der Polizei in nationalsozialistische Regie dadurch, daß man in die Schlüsselstellungen SA-Führer einsetzte; die politische Polizei jedoch wurde sehr bald zu einer Domäne der SS. Der Reichsführer SS Heinrich Himmler wurde in der Zeit zwischen Frühjahr 1933 und Frühjahr 1934 in allen deutschen Ländern zum Kommandeur der politischen Polizei ernannt, ganz gleich, wie diese im einzelnen je organisiert war. Zum Teil waren politische Polizeiabteilungen noch aus der Zeit der Republik vorhanden, die nunmehr aus dem Zusammenhang der übrigen Polizeibehörden herausgelöst wurden, zum Teil mußten die politischen Polizeibehörden erst neu errichtet werden. Über diese Entwicklung sind für die einzelnen Länder folgende Daten feststellbar¹:

Anhalt

In Anhalt, wo seit dem 29. April 1932 eine Koalitionsregierung aus NSDAP, DNVP und DVP bestand, wurde Himmler am 20. Dezember 1933 Kommandeur der Politischen Polizei. Durch die VO des Anhaltischen Staatsministeriums vom

¹ Siehe „Völkischer Beobachter“ (Südd. Ausg.) „Frankfurter Zeitung“, Schulthess' Europ. Gesch.-Kalender und Keesings Archiv unter den einzelnen Daten. Ferner: Walter Haensch: Der organisatorische Weg zur einheitlichen Reichspolizei seit 1933. Diss. Berlin 1939; Fritz Poetzsch-Heffter, Vom deutschen Staatsleben (Jahrb. d. ö. R. 1935, S. 129 ff.).

29. März 1934 (Amtsbl. f. Anhalt Nr. 25 v. 29. 3. 1934, S. 105) wurde die politische Polizei als besondere Abteilung des Staatsministeriums und als eine von den übrigen Landesbehörden getrennte und diesen gegenüber selbständige Zentralinstanz neu organisiert. Sie bekam die Bezeichnung „Anhaltische Politische Polizei (Geheime Staatspolizei)“. Nur Personal-, Kassen- und Rechnungssachen dieser politischen Polizei wurden im Geschäftsbereich der allgemeinen Staatsverwaltung bearbeitet.

Baden

In Baden übernahm Gauleiter Robert Wagner am 9. März 1933 als Reichskommissar die Leitung der Polizei; am 11. März wurde er Innenminister einer rein nationalsozialistischen Regierung. An einem der nächsten Tage wurde SA-Oberführer Leutnant a. D. Ludin Polizeipräsident von Karlsruhe. Die Organisation der politischen Polizei wurde grundsätzlich durch § 10 des Landeskriminalpolizeigesetzes vom 22. August nebst Ausf.VO vom 26. August 1933 geregelt. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 26. August 1933 (alle zitierten Texte sind abgedruckt im Bad. Ges. u. VO Bl. v. 30. 8. 1933, S. 167–175) wurde das „Geheime Staatspolizeiamt“ errichtet, das dem Landespolizeiamt angegliedert, jedoch der unmittelbaren Dienstaufsicht des Ministers unterstellt war; der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes hatte unmittelbar Vortragsrecht beim Minister. Sachlich und personell war das Amt völlig von den übrigen Behörden der inneren Verwaltung getrennt. – Himmler wurde am 18. Dezember 1933 Kommandeur der Politischen Polizei.

Bayern

In Bayern wurde am 9. März 1933 Ritter von Epp als Reichskommissar für die polizeilichen Befugnisse eingesetzt. Er ernannte am gleichen Tage Himmler zum kommissarischen Polizeipräsidenten von München, während Heydrich Leiter des von früher her bestehenden politischen Referats der Abteilung VI der Münchener Kriminalpolizei wurde. In der Bekanntmachung dieser Ernennungen wurde als deren Zweck nicht nur wie üblich die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung angegeben, sondern es hieß, es solle auf diese Weise die Gewähr dafür geboten sein, daß „die Reichsregierung der nationalen Erhebung unter der Führung Adolf Hitlers auch in Bayern treue Gefolgschaft findet“. Als die kommissarische Regierung Held am 16. März die Geschäfte niederlegte, gab der Staatskommissar für das Innenministerium, Gauleiter Adolf Wagner, bekannt, daß „zwecks strafferer Durchführung der von der politischen Polizei erforderlichen Aktionen mit sofortiger Wirkung der Polizeipräsident der Polizeidirektion München zum politischen Referenten beim Staatsministerium des Innern ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die gesamte politische Polizei in Bayern unterstellt“ sei. Die politische Polizei erhielt die Bezeichnung „Bayerische Politische Polizei“ (VB 17. März 1933). Mit Verfügung des kommissarischen Staatsministers des Innern vom 1. April 1933 wurde im Ministerium die Stelle „Der Politische Polizeikommandeur Bayerns“ geschaffen und Himmler zum Politischen Polizeikommandeur ernannt (Augsb. Postztg. 4. April

1933). Ihm unterstanden die Zentrale der politischen Polizei, die politischen Abteilungen bei den staatlichen Polizeidirektionen und Polizeiamttern sowie die Polizeireferate bei den Bezirksämtern und kreisunmittelbaren Städten, für die Exekutive außerdem die politische Hilfspolizei in ihren sämtlichen Formationen und die bereits bestehenden und noch einzurichtenden Konzentrationslager¹.

Braunschweig

In Braunschweig, wo bereits seit Oktober 1930 eine Koalitionsregierung von NSDAP und DNVP bestand, wurde am 6. Mai 1933 Dietrich Klagges Ministerpräsident. Ende Januar 1934 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei, die ihre gesetzliche Grundlage durch Gesetz vom 17. April 1934 und die Durchf. VO hierzu vom 24. April 1934 (Braunschw. Ges. u. VO Samml. Stück 19 vom 26. April 1934 S. 104–106) erhielt. Die „Braunschweigische Politische Polizei“ war eine selbständige, von den übrigen Verwaltungsbehörden getrennte Zentralinstanz, die dem Minister des Innern unmittelbar unterstand.

Bremen

In Bremen wurde am 6. März 1933 Dr. Richard Markert (NSDAP) als Reichskommissar mit den Geschäften des Polizeisenators betraut; er bildete am 11. März 1933 eine kommissarische Regierung, woraufhin der alte Senat am 16. März zurücktrat. Durch Verfügung des Polizeiherrn vom 16. Juni 1933 und Verfügung des Senators für Innere Verwaltung vom 13. Juli 1935 wurde die Politische Polizei im bremischen Stadtgebiet neu organisiert. Am 23. Dezember 1933 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

Hamburg

Nachdem die NSDAP in Hamburg am 4. März vergeblich gefordert hatte, die Führung der Polizei einem nationalsozialistischen Bürgerschaftsmitglied zu übertragen, mußte der Senat in der Nacht vom 5. zum 6. März einem Ersuchen des Reichsinnenministers stattgeben und den Polizeioberleutnant a. D. Richter (NSDAP) mit der kommissarischen Verwaltung der Polizeiherrschaft betrauen. Durch Verfügung des regierenden Bürgermeisters vom 6. Oktober 1933 wurde eine Politische Polizei errichtet, indem die bisherige mit politisch-polizeilichen Aufgaben betraute Staatspolizei aus der Kriminalpolizei herausgelöst und zu einer selbständigen Abteilung der Polizeibehörde ausgebaut wurde². Im Herbst 1933 (wahrscheinlich November) wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

¹ Beweis für die Zuständigkeit des Kommandeurs der Bayerischen Politischen Polizei für die Konzentrationslager ist ein Bericht des Oberstaatsanwalts beim LG München II Wintersberger an das Staatsministerium der Justiz vom 2. Juni 1933 über das Ableben von Schutzhaftgefangenen im KZ Dachau (Nbg. Dok. D-926).

² Lauer, Die Polizei im nationalsozialistischen Staat. – Hamburg 1935, S. 53 f.

Hessen

In Hessen übernahm der Regierungsrat Dr. Heinrich Müller (NSDAP) im Auftrag des Reichsinnenministers in der Nacht vom 6. zum 7. März 1933 die gesamte Polizeigewalt und bestellte zur Durchführung seiner Aufgaben den Landtagsabgeordneten Dr. Werner Best (NSDAP) zum Sonderkommissar für das hessische Polizeiwesen. Dieser Sonder- oder Staatskommissar für das Polizeiwesen errichtete durch Erlaß vom 28. März 1933 eine selbständige politische Polizeibehörde mit der Bezeichnung „Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen (Zentralpolizeistelle)“, die organisatorisch durch Herausnahme der politischen und der Nachrichtenabteilung aus dem Aufgabenkreis des Landeskriminalpolizeiamtes neu gebildet wurde. Im Juni 1933 bekam diese Dienststelle die Bezeichnung „Hessisches Staatspolizeiamt Darmstadt“; Dr. Best erhielt am 10. Juli 1933 den Titel eines Landespolizeipräsidenten und wurde mit der Leitung der Polizeiabteilung im Innenministerium beauftragt. Durch Erlaß des hessischen Staatsministers vom 23. Oktober 1933 wurde diesem das Staatspolizeiamt unmittelbar unterstellt und bildete eine von der übrigen inneren Verwaltung sachlich abgetrennte Zentralinstanz. Nach Übernahme der hessischen Landesregierung durch den Reichsstatthalter wurde das Staatspolizeiamt unter gleichzeitiger Umbenennung in „Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt“ durch Verfügung vom 8. März 1935 dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstellt. Himmler wurde am 20. Dezember 1933 Kommandeur der Politischen Polizei.

Lübeck

In Lübeck übernahm der Reichsinnenminister am 6. März 1933 die polizeilichen Befugnisse und setzte den Gauinspektor der NSDAP Walther Schröder als seinen Beauftragten ein. Am 11. März setzte der Reichsinnenminister außerdem den Syndikus Dr. Friedrich Völtzer gemäß § 2 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Reichskommissar zur Wahrnehmung der Befugnisse der obersten Landesbehörde ein. Im Herbst 1933 (wahrscheinlich November) wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei. Am 1. März 1935 erging eine grundlegende Bekanntmachung des Senators der Inneren Verwaltung über die Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes (Ges. u. VOBl. der Freien und Hansestadt Lübeck vom 19. März 1935).

Mecklenburg-Schwerin

In Mecklenburg-Schwerin war schon seit dem 13. Juli 1932 Walter Granzow (NSDAP) Ministerpräsident. Durch einfache Aktenverfügung des Staatsministers vom 30. August 1932 wurde eine politische Abteilung beim Landeskriminalamt in Schwerin eingerichtet, neben der es beim Minister des Innern noch eine von früher her bestehende Nachrichtensammelstelle gab. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1933 wurde diese Nachrichtensammelstelle aufgehoben. Nachdem Himmler im Herbst (wahrscheinlich November) 1933

zum Kommandeur der Politischen Polizei ernannt worden war, wurde diese auf seine Veranlassung durch Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1933 neu organisiert. Die Politische Polizei wurde aus dem Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamtes herausgenommen und zur selbständigen Zentralinstanz gemacht; sie unterstand unmittelbar der Abteilung Inneres des Staatsministeriums. Mecklenburg-Strelitz war bereits am 13. Oktober 1933 mit Mecklenburg-Schwerin vereinigt worden.

Oldenburg

In Oldenburg war schon seit dem 16. Juli 1932 der Gauleiter Weser-Ems der NSDAP, Carl Röver, Ministerpräsident. Durch Verfügung des Ministers des Innern vom 4. November 1933 wurde ein Geheimes Staatspolizeiamt gegründet. Im Januar 1934 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

Preußen

Nachdem im Mai und Juni 1878 zwei Attentate auf Kaiser Wilhelm I. verübt worden waren, wurde im September des gleichen Jahres eine beim Berliner Polizeipräsidium bereits vorhandene politisch-polizeiliche Dienststelle zur Zentrale für das ganze Land Preußen ausgebaut. Auch in verschiedenen Provinzstädten wurde in den folgenden Jahren die politische Polizei verstärkt. Außerdem wurde im Jahre 1899 bei der Berliner Behörde eine Zentralstelle zur Bekämpfung der anarchistischen Bewegung eingerichtet, die für das gesamte Deutsche Reich zuständig war. Nach der Revolution vom November 1918 löste man die mit den politisch-polizeilichen Angelegenheiten befaßte Abteilung V des Berliner Polizeipräsidiums auf und schaffte die politische Polizei überhaupt vorübergehend ab. Jedoch bereits Anfang 1919 wurde sie wieder eingeführt; da die Sozialdemokraten aber das Bestehen einer politischen Polizei nicht offen zugeben wagten, wurde diese ein verstecktes Anhängsel der mit anderen Aufgaben betrauten Abteilung I des Berliner Polizeipräsidiums. Erst nach einigen Jahren trat diese Abteilung IA wieder offen als politische Polizei hervor¹.

Durch zwei am 1. Februar 1929 in Kraft getretene Ministerialerlasse vom 12. Dezember 1928 (MBliV. 1189 und 1198) wurden bei den staatlichen Polizeiverwaltungen in den Provinzen politische Abteilungen gebildet, die je eine Verwaltungsabteilung und eine Abteilung für Außendienst besaßen. Diese Abteilungen übernahmen die politisch-polizeilichen Aufgaben, die seit 1925 die Landeskriminalpolizeistellen versehen hatten. Die Abteilung IA des Berliner Polizeipräsidiums war Zentralsammelstelle für politisch-polizeiliche Nachrichten². Neben diesen Exekutivorganen existierte als Ministerialinstanz eine politische Gruppe in der Polizeiabteilung des preußischen Innenministeriums³.

¹ Bernhard Weiss: Polizei und Politik. – Berlin 1928, S. 51 ff.

² Baerecke: Die Politische Polizei des Landes Preußen. In: Reichsverwaltungsblatt 1929, S. 315 f.

³ R. Diels: Lucifer ante Portas. – Stuttgart 1950, S. 165.

Nachdem am 30. Januar 1933 Göring mit den Geschäften des preußischen Innenministers beauftragt worden war, begannen die Veränderungen in der preußischen politischen Polizei damit, daß als Vertrauter Görings Oberregierungsrat Diels (bisher in der politischen Polizeigruppe des preußischen Innenministeriums) die Leitung der Abteilung IA übernahm; das geschah noch vor dem Reichstagsbrand¹. Bereits am 3. März 1933 erging eine preußische Ministerialverordnung², wonach die Polizei die Einschränkung ihrer Zuständigkeit, wie sie in den §§ 14 und 41 des Preuß. Pol. Verw. Ges. spezifiziert sind, überschreiten dürfe; das war in erster Linie für die politische Polizei der Beginn der Entlassung aus den Bindungen des Gesetzes. Der erste Schritt zur Herauslösung der politischen Polizei aus dem Zusammenhang der übrigen inneren Verwaltung erfolgte zunächst rein lokal, als am 8. März durch Verfügung des kommissarischen preußischen Innenministers die Räume des in „Horst-Wessel-Haus“ umbenannten „Karl-Liebknecht-Hauses“ „der politischen Polizei, und zwar ihrer neu gegründeten Abteilung“ (zur Bekämpfung des Bolschewismus – FZ 9. März 1933) zur Verfügung gestellt wurde und Mitte April die Abteilung IA aus dem Gebäude des Berliner Polizeipräsidiums in das Gebäude Prinz-Albrecht-Straße 8 umzog³.

Mit dem Gesetz vom 26. April 1933 (Pr. Ges. S. 122) wurde „zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden“ das „Geheime Staatspolizeiamt“ („Gestapa“ mit Sitz im Gebäude Prinz-Albrecht-Straße 8) errichtet, das dem Minister des Innern unmittelbar unterstand und die Stellung einer Landespolizeibehörde hatte. Da dies, wie es in einem Runderlaß des preußischen Innenministers vom gleichen Tage heißt (MBliV. S. 503), „im Interesse einer einheitlichen Oberleitung der politischen Polizei“ geschah, muß spätestens von diesem Termin an die gesamte politisch-polizeiliche Exekutive als unter dem Gestapa organisatorisch zusammengefaßt betrachtet werden⁴. Allerdings blieb das Innenministerium noch einige Monate Ministerialinstanz für die politisch-polizeilichen Angelegenheiten, bis durch Gesetz vom 30. November 1933 (Pr. Ges. S. 413) die Geheime Staatspolizei selbständiger Zweig der inneren Verwaltung wurde und die bisher vom Innenministerium wahrgenommenen Geschäfte auf das Gestapa übergingen. Das „Gestapa“ war jetzt dem Ministerpräsidenten unterstellt, der einen Inspekteur zur Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte. Mit Runderlaß vom 26. April 1933 (MBliV. S. 503) wurden in den Regierungsbezirken Staatspolizeistellen eingerichtet (das heißt: die bereits vorhandenen politischen Abteilungen bei den Polizeiverwaltungen nahmen die Aufgaben der Staatspolizeistellen wahr, vgl. Anlage 2 zum zitierten Runderlaß v. 26. April 1933), über die der Inspekteur

¹ FZ 25. 2. 1933, Bullmann: Die Polizei für Strafsachen in Preußen. Diss. Erlangen 1933, S. 18.

² MBliV. 1933, S. 233, zit. n. Fraenkel: The Dual State. – New York 1941, S. 20.

³ Bullmann, S. 10. Diels, S. 227/8.

⁴ Das Horst-Wessel-Haus wurde von der politischen Polizei wieder geräumt und Mitte November 1935 der Preußischen Finanzverwaltung für das Katasteramt übergeben (Engelbrechten-Volz: Wir wandern durch das nationalsozialistische Berlin. München 1937, S. 94).

der Geheimen Staatspolizei nach den Weisungen des Ministerpräsidenten Aufsicht führte. Die Leiter der Stapostellen waren höhere Verwaltungsbeamte, die vom Ministerpräsidenten bestimmt wurden. Während in der Durchführungsverordnung zum Gestapogesetz vom 8. März 1934 (Pr. Ges. S. 143) noch bestimmt wurde, daß die Stapostellen, „soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anderes bestimmt wird“, den Regierungspräsidenten unterstellt seien, machten zwei fast gleichzeitig ergangene Runderlasse des Ministerpräsidenten in diesem Punkte wesentliche Einschränkungen. Im Runderlaß vom 8. März 1934 (MBliV. S. 469) wurde angeordnet, daß die Leiter der Stapostellen den Wünschen der Regierungspräsidenten nur insoweit zu entsprechen haben, „soweit nicht Weisungen und Richtlinien [sc. des Gestapa] entgegenstehen“; im Runderlaß vom 14. März 1934 (MBliV. S. 471) heißt es: „Mit Beginn des Rechnungsjahres 1934 sind die Staatspolizeistellen aus ihrem bisherigen organischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Polizeiverwaltung losgelöst und zu selbständigen Behörden der Geheimen Staatspolizei bestellt.“ – Damit war die preußische Gestapo mit allen ihren Teilen aus dem Zusammenhang mit der übrigen inneren Verwaltung herausgelöst.

Am 20. April 1934 wurde der Reichsführer SS Heinrich Himmler, der inzwischen schon Kommandeur der politischen Polizeien aller Länder außer Schaumburg-Lippe geworden war, zum stellvertretenden Chef der preußischen Geheimen Staatspolizei, und am 22. April wurde Reinhard Heydrich zum Chef des Gestapa ernannt.

Sachsen

In Sachsen wurde am 9. März 1933 Manfred von Killinger, der Führer der SA-Gruppe Sachsen, vom Reichsinnenminister zum Reichsbeauftragten für Sicherheit und Ordnung ernannt; am 10. März übernahm er nach Rücktritt der bisherigen sächsischen Regierung die Regierungsgewalt. Durch VO des sächsischen Gesamtministeriums vom 5. Juli 1933 (Sächs. Verw. Bl. Ausg. B Nr. 57 v. 7. Juli 1933) wurde ein Geheimes Staatspolizeiamt errichtet; die weitere Organisation der politischen Polizei erfolgte gemäß einer Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Änderungen im Polizeiwesen vom 9. August 1933 (Sächs. Ges. Bl. Nr. 30 vom 19. August 1933, S. 121 ff.). Das Geheime Staatspolizeiamt unterstand als Zentralinstanz dem Ministerium des Innern; es war gem. Ziff. 2 des § 40 der Ausf. VO vom 9. August 1933 berechtigt, unmittelbare Verbindung mit den Behörden der Länder und des Reiches aufzunehmen. Im Januar 1934 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

Schaumburg-Lippe

In Schaumburg-Lippe wurde, nachdem die alte Regierung am 7. März 1933 zurückgetreten war, am 9. März der Amtsbeigeordnete Kurt Matthäi (NSDAP) als Polizeikommissar des Reiches eingesetzt, der am nächsten Tage den Landtag auflöste. Durch Schreiben der Landesregierung an den Reichsführer SS vom 2. Juni 1934 wurde Himmler zum Kommandeur der Politischen Polizei bestellt.

Thüringen

In Thüringen war schon seit dem 26. August 1932 der Gauleiter der NSDAP, Fritz Sauckel, Ministerpräsident. Am 5. März 1933 ordnete die Regierung an, daß den sozialistischen Bürgermeistern die Polizeigewalt, soweit es sich um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit handele, mit sofortiger Wirkung zu entziehen und „national zuverlässigen“ Beamten zu übertragen sei. Durch Gesetz vom 14. Dezember 1933 (Thüring. Ges. S. Nr. 63) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1934 das „Thüringische Geheime Staatspolizeiamt Weimar“ errichtet, das eine selbständige, von der allgemeinen Landesverwaltung getrennte Behörde, jedoch zunächst durch Personalunion mit dem Polizeipräsidium Weimar verbunden war (vgl. auch AusführungsVO vom gleichen Tage zum Gesetz vom 14. Dezember 1933 und Durchf.-VO vom 22. Dezember 1933 und 25. Mai 1934). Himmler wurde durch Bekanntmachung des thüringischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1933 mit Wirkung vom 21. Dezember 1933 zum Kommandeur der Politischen Polizei und mit Wirkung vom 28. Dezember 1933 zum Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes ernannt. In der Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes war der Polizeipräsident von Weimar Himmlers ständiger Vertreter.

Württemberg

Am 9. März 1933 wurde dem SA-Gruppenführer von Jagow als Beauftragtem des Reichsinnenministers die Polizeigewalt in Württemberg übertragen. Nachdem Gauleiter Wilhelm Murr am 15. März 1933 zum Staatspräsidenten gewählt worden war, wurde der Staatskommissar am 17. März offiziell zurückgezogen. Am 12. Dezember 1933 wurde Himmler zum Kommandeur der politischen Polizei ernannt. Durch Gesetz des Staatsministeriums vom 27. Januar 1934 (Reg. Bl. S. 34) wurde das Politische Landespolizeiamt errichtet, das als eine von der übrigen Verwaltung sachlich getrennte Behörde dem Innenministerium unmittelbar unterstellt war. Der Leiter des Amtes und sein Stellvertreter hatten auch im Innenministerium die politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu bearbeiten (vgl. die VollzugsVO vom 3. Januar 1934 und die AbänderungsVO vom 27. November 1934).

Die Existenz der politischen Polizeien in den einzelnen Ländern beruhte bis zur Einsetzung des Reichsführers SS als Chef der deutschen Polizei durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. Juni 1936¹ auf Landesrecht. Gleichwohl war die Einheit der politischen Polizeien nicht nur darin begründet, daß ihre Führung in Personalunion bei Himmler lag, sondern es fand in der Zeit zwischen Frühjahr 1934 und Juni 1936 ein Prozeß der praktischen Vereinheitlichung und schrittweisen Institutionalisierung statt, so daß das Gesetz vom 17. Juni 1936 zusammen mit dem

¹ RGBl. I S. 487. Über die Einsetzung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vgl. H. J. Neufeld: Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei. In: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945. Schriften des Bundesarchivs, Band 3. Koblenz 1957, S. 11 ff. – Hans Buchheim: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Heft 2/1955, S. 127 ff.

preußischen Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 die institutionelle Einheit der politischen Polizei nicht begründete, sondern sanktionierte – übrigens ein für die verfassungsorganisatorische Entwicklung des Dritten Reiches typischer Vorgang, der ähnlich auf vielen Gebieten beobachtet werden kann. Bereits seit 1934 gab es ein „Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der Länder“ im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin, das die Tätigkeit der politischen Landespolizeien untereinander sowie mit der preußischen Geheimen Staatspolizei koordinierte, sie nach außen vertrat und für alle verbindliche Anordnungen treffen konnte. Von diesen Anordnungen waren im Oktober 1940 unter anderem noch gültig (Auswahl – vgl. Übersicht über die allgemeinen Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes. Oktober 1940):

Erlaß des Polit. Pol. Kommandeurs d. L. vom 13. 6. 1935 betr. Maßnahmen gegen zurückkehrende Emigranten.

Erlaß des Polit. Pol. Kommandeurs und des stellvertretenden Chefs und Inspektors der Geheimen Staatspolizei¹ vom 28. 6. 1935 betr. Fahndungsausschreiben.

Verordnung des Polit. Pol. Kommandeurs d. L. u. d. stellv. Ch. u. Insp. d. Gestapo v. 23. 7. 1935 über Betätigungsverbot konfessioneller Jugendverbände.

Erlaß des Polit. Pol. Kommandeurs d. L. u. d. stellv. Ch. u. Insp. d. Gestapo vom 5. 11. 35 betr. Verhaftungen auf deutschen Schiffen.

Dienstanweisung des Polit. Pol. Kommandeurs d. L. v. 3. 12. 1935 über die Zusammenarbeit der Geheimen Staatspolizei mit den Polizeien ausländischer Staaten.

Erlaß des Polit. Pol. Kommandeurs d. L. u. d. stellv. Ch. u. Insp. d. Gestapo vom 28. 1. 1936 über die „Schwarze Front“.

Verschlusssachenanweisung des Polit. Pol. Kommandeurs d. L. u. stellv. Ch. u. Insp. d. Gestapo v. 22. 7. 1936.

In den Rundschreiben des Reichsschatzmeisters der NSDAP wird unter dem 6. Juni 1934 (Nr. 22/34) ein Schreiben des „Politischen Polizeikommandeurs des Reichs“ wiedergegeben, in dem dieser eine gründlichere politische Überprüfung der Büroangestellten in den Dienststellen der NSDAP forderte. Die politischen Polizeien der Länder waren verpflichtet, besondere Vorkommnisse dem Zentralbüro zu melden und laufend Bericht zu erstatten (Haensch, S. 50).

Insoweit die Kompetenzen und Tätigkeit des Zentralbüros des Politischen Polizeikommandeurs die Rechte der einzelnen Länder gegenüber ihrer jeweiligen politischen Polizei einschränkten, standen dem keine rechtlichen Schwierigkeiten entgegen, da durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 alle Hoheitsrechte der Länder bereits grundsätzlich auf das Reich übergegangen waren, folglich eine Polizeihochheit der Länder nur noch gleichsam „auf Abruf“ bestand.

Eine zusammenfassende Erläuterung des Prozesses der Vereinheitlichung und

¹ Daß zwischen der preußischen Geheimen Staatspolizei einerseits und den politischen Polizeien der Länder andererseits noch unterschieden wurde, dürfte kaum einen anderen Grund gehabt haben als eine Rücksichtnahme auf Görings Eitelkeit; allein deswegen verzichtete Himmler auch in Preußen auf die Stellung eines Kommandeurs der politischen Polizei und begnügte sich damit, stellvertretender Chef zu sein.

Institutionalisierung der politischen Polizeien der Länder unter dem Kommandeur der Politischen Polizeien der Länder gibt der damalige Verwaltungschef des Gestapa, Dr. Werner Best, bei Hans Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 427 f.:

„Der unter III B 1 dargestellte Zustand bedeutete, daß in jedem Lande die Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen selbständig und nach eigenen Gesichtspunkten begonnen wurde. Dies barg die Gefahr in sich, daß in jedem Lande eine eigene politisch-polizeiliche Praxis, die von der anderer Länder abwich, entstehen konnte. Diese Entwicklung hätte dahin führen müssen, daß durch eine unterschiedliche Praxis der einzelnen Politischen Polizeien der deutschen Länder die einheitliche Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen im Reichsgebiet zum Vorteil der Staatsfeinde erschwert oder unmöglich gemacht worden wäre und daß durch ungleichartige Maßnahmen in der Bevölkerung Unsicherheit und Unruhe entstanden wäre.

Es war deshalb von allergrößter Bedeutung für die Entwicklung der Politischen Polizeien im Deutschen Reich, daß der Reichsführer SS Heinrich *Himmler*, der als Politischer Polizeikommandeur Bayerns die Bayerische Politische Polizei geschaffen hatte, alsbald zielbewußt die Aufgabe in Angriff nahm, die Führung aller Politischen Polizeien in seiner Hand zu vereinigen. Er erreichte binnen weniger Monate, daß er von den einzelnen Landesregierungen bzw. den Reichsstatthaltern der deutschen Länder zum Politischen Polizeikommandeur jeweils ihres Landes ernannt wurde. Im Frühjahr 1934 berief ihn dann der Preußische Ministerpräsident *Göring* als Stellvertretenden Chef der Preußischen Geheimen Staatspolizei.

Seitdem lag die Führung der gesamten politisch-polizeilichen Tätigkeit im Deutschen Reiche in der Hand des Reichsführers SS *Himmler* als des *Politischen Polizeikommandeurs der deutschen Länder* und des *Stellvertretenden Chefs der Preußischen Geheimen Staatspolizei*. Er hat von seiner Zentralbehörde – dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin – aus die politisch-polizeiliche Praxis in allen Ländern gleichgerichtet, indem er für die Bearbeitung aller Sachgebiete den Politischen Polizeien der Länder gleiche Anweisungen gab.“

Nachdem die politischen Polizeien von Preußen, Anhalt, Baden, Hessen, Lübeck, Oldenburg, Sachsen und Thüringen bereits vor 1936 die Bezeichnung „Geheime Staatspolizei“ trugen, wurde durch Runderlaß des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 28. 8. 1936 (RMBlIV. S. 1344) mit Wirkung vom 1. 10. 1936 für alle Institutionen der politischen Polizei im gesamten Reich die einheitliche Bezeichnung „Geheime Staatspolizei“ angeordnet. Es handelte sich dabei, wie aus dem Erlaß klar hervorgeht, um keinerlei Veränderung organisatorischer oder rechtlicher Verhältnisse, sondern lediglich um Vereinheitlichung der Bezeichnung. Es heißt in dem zitierten Erlaß:

„Nach der Einsetzung des Reichsführers SS als Chef der Deutschen Polizei muß die einheitliche Führung aller Zweige der Polizei auch in der Bezeichnung der Dienststellen zum Ausdruck kommen. Auf dem Gebiete der Politischen Polizei herrschten bisher die größten Verschiedenheiten unter den einzelnen Ländern. Es bestehen z. Z. 17 verschiedene Bezeichnungen. Die einheitliche Gestaltung der Ausweise der Beamten der Politischen Polizei erfordert eine einheitliche Bezeichnung ihrer Dienststellen, um Verwechslungen und Mißverständnisse bei Außenstehenden auszuschließen. Auch die Vereinfachung des Geschäftsverkehrs erfordert die Angleichung.“

Die über die politischen Polizeien der einzelnen deutschen Länder festgestellten Tatsachen ergeben, daß sie alle bereits vor 1936, und zwar spätestens nachdem sie von Himmler als Kommandeur übernommen worden waren, die typischen Merkmale der späteren Gestapo aufwiesen, das heißt, daß sie:

1. aus dem Zusammenhang mit der gesamten übrigen inneren Verwaltung herausgelöst waren,
2. in enger institutioneller, personeller und politisch-weltanschaulicher Verbindung zur SS standen,
3. daß ihre Befugnisse nicht durch den Rahmen der geltenden Gesetze begrenzt waren, sondern sich allein nach den Erfordernissen der ihnen erteilten Aufträge richteten; daß die Rechtmäßigkeit ihrer Anordnungen und Maßnahmen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterlagen und daß sie auf Grund des durch die VO zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 geschaffenen permanenten Ausnahmezustandes tätig waren.

Leider sind bisher nur von der preußischen Geheimen Staatspolizei und von der Bayerischen Politischen Polizei wenigstens einige Einzelheiten bekannt geworden, die geeignet sind, die den Wesensmerkmalen der späteren Gestapo entsprechenden Züge der politischen Landespolizeien noch zu verdeutlichen.

Die Herauslösung aus der übrigen inneren Verwaltung findet sich als Charakteristikum der politischen Polizeien aller deutschen Länder in den Jahren 1933 und 1934. In Bayern begann sie mit dem Ausscheiden der Bayerischen Politischen Polizei aus dem Geschäftsbereich des Münchener Polizeipräsidiums und der Ernennung des Politischen Polizeikommandeurs zum Referenten für politisch-polizeiliche Angelegenheiten im Staatsministerium des Innern. In Preußen folgte auf die Verselbständigung der IA-Abteilung des Berliner Polizeipräsidiums die Erhebung des Gestapa zur selbständigen Landesbehörde, seine direkte Unterstellung unter den Ministerpräsidenten und die Trennung der politischen Polizeiabteilungen in der Provinz von den Bezirksregierungen.

Auch die personelle und politisch-weltanschauliche Verbindung der politischen Polizeien mit der SS erfolgte in allen deutschen Ländern, und zwar durch die Ernennung Himmlers zum Kommandeur und die Verwendung von SS-Angehörigen als Personal der politischen Polizeien. In der Arbeit von Alfred Schweder, Politische Polizei, Berlin 1937, S. 166 f., heißt es dazu:

„Dagegen ist die sich dann nach der Ernennung Himmlers zum Kommandeur der politischen Polizeien entwickelnde neue, von allem Früheren grundverschiedene ideelle und organisatorische Ausgestaltung der politischen Polizei darin begründet, daß die SS als Ganzes sich des Ausbaues der politischen Polizei annahm... Der Reichsführer SS betraute seinerseits SS-Männer mit der Leitung der einzelnen Dienststellen der politischen Polizei und wandte damit auf diesem Spezialgebiet dasselbe Rezept an, das sich für die ganze Partei beim Umbau des Staates im Großen bewährt hat...“

Die SS hat bei der Neuschaffung der nationalsozialistischen politischen Polizei ihr sowohl eine neue geistige Haltung wie einen neuen organisatorischen Aufbau gegeben.“

Über die Bayerische Politische Polizei erklärte am 12. Juli 1946 der damalige bayerische Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner an Eides Statt unter anderem (Nbg. Dok. D-930):

„Bereits bei der Machtergreifung hier in München – am 9. März 1933 – spielte sie [die SS] eine wichtige Rolle. Sie besetzte nämlich die Politische Polizei und richtete sich darin unter dem Oberbefehl Himmlers und Heydrichs als solche ein. Ich selbst habe mit angesehen, wie sie in den Monaten nachher die wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus verhafteten Männer auf Lastautomobilen ins Konzentrationslager Dachau transportierte.“

In Preußen gewannen Himmler und die SS erst im April 1934 Einfluß auf die Geheime Staatspolizei; doch hatte diese vorher unter dem nicht geringeren und nicht weniger nationalsozialistischen Einfluß von Hermann Göring gestanden. Wie sich Göring der politischen Polizei bediente und wie sich später deren Übernahme durch die SS vollzog, wird ausführlich in den beiden bekannten Memoirenwerken von Diels und Gisevius¹ dargestellt.

Ebenfalls in allen deutschen Ländern wurde die politische Polizei seit 1933 zum überwiegenden Teil auf Grund der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 tätig, die die Grundrechte zwar auf Grund des Artikels 48 der Weimarer Verfassung aufhob, jedoch ohne die im gleichen Artikel niedergelegten Bestimmungen über die Begrenzung des Ausnahmezustandes zu berücksichtigen. Die Fortgeltung der zitierten Verordnung, die eines der „Grundgesetze“ der Gestapo bildete, durch die ganze Zeit bis zum Frühjahr 1945 hin entsprach nicht einmal dem Buchstaben, geschweige denn dem Sinn des Artikels 48. – Im Falle der Bayerischen Politischen Polizei wird die Überschreitung des durch die geltenden Gesetze (einschließlich der VO vom 28. Februar 1933) gegebenen Rahmens von Himmler selbst bezeugt, der am 11. Oktober 1936 in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht unter anderem ausführte²:

„Als wir Nationalsozialisten im Jahre 1933 an die Macht kamen, erhielt ein Teil von uns die Aufgabe, die Polizei zu übernehmen. Ich kann hier aus eigenem Erleben und eigener Erfahrung sprechen; Ich habe in München im März 1933 die Polizei als Polizeipräsident von München und später von München und Nürnberg übernommen. Wir Nationalsozialisten fanden damals eine Polizei vor, die ursprünglich als stur gehorchendes Machtinstrument eines absolutistischen Staates ins Leben gerufen worden war, die sich aus dieser Zeit die Unbeliebtheit und den Haß der Bevölkerung als größtes und gewaltigstes Erbe mitgebracht hatte, die aber die Machtvollkommenheit der Polizei des absolutistischen Staates verloren hatte. Sie hieß noch ‚Machtapparat‘, war aber in Wirklichkeit keiner mehr; sie war ein hilfsbedürftiges, an allen Ecken und Enden eingesnürtes Gebilde. Überall mußten sich die Beamten vorsehen, daß sie nicht bei der

¹ Rudolf Diels: *Lucifer ante Portas*. Es spricht der erste Chef der Gestapo. Stuttgart 1950. – Hans Bernd Gisevius: *Bis zum bitteren Ende*. Neu bearbeitete Auflage, Zürich 1954.

² Frank, Himmler, Best, Höhn: *Grundfragen der deutschen Polizei*. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936. Hamburg 1937, S. 11.

Verhaftung eines Verbrechers selbst hereinfließen und der Verbrecher leer ausging. Wir Nationalsozialisten haben uns dann – es mag absonderlich klingen, wenn ich das in der Akademie für Deutsches Recht sage, aber Sie werden das verstehen – nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. *Ich habe mich dabei von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht.* Ob die anderen Leute über die ‚Brechung der Gesetze‘ jammerten, war in diesen Monaten und Jahren, in denen es um Leben oder Sterben des deutschen Volkes ging, gänzlich gleichgültig. Das Ausland – nicht am wenigsten genährt durch zahlreiche Kräfte des Inlandes – sprach natürlich von einem rechtlosen Zustand in der Polizei und damit im Staate. Rechtlos nannten sie ihn, weil er nicht dem entsprach, was sie unter Recht verstanden. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeit die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes.“

Ein durch Dokumente belegtes Beispiel dafür, daß die Tätigkeit der dem Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei unterstellten Organe der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurde, bietet der Fall des Anfang September 1933 im Konzentrationslager Dachau umgebrachten Schutzhäftlings Hugo Handschuch (Nbg. Dok. D-926). Nachdem die Politische Polizei der Staatsanwaltschaft nicht gestattet hatte, im Konzentrationslager Dachau die nötigen Voruntersuchungen zu führen, wurde der Fall am 5. Dezember 1933 im Ministerrat beraten. Der nationalsozialistische Staatsminister der Justiz ordnete auf Grund dieser Beratungen an, daß das Strafverfahren mit aller Entschiedenheit weiterzuführen sei: der Oberstaatsanwalt habe etwaigen Verdunklungsversuchen mit den gebotenen Mitteln entgegenzutreten und gegebenenfalls die Unterstützung der Landespolizei heranzuziehen. Der Verbindungsmann der Staatsanwaltschaft zur Politischen Polizei, I. Staatsanwalt Dr. Stepp, setzte am 6. Dezember weisungsgemäß den Politischen Polizeikommandeur vom Beschluß des Ministerrats in Kenntnis und machte über die sich daran anschließende Unterredung folgende Aufzeichnung:

„Herr Reichsführer SS erklärte mir, die Sache gehe in hohem Maße den Stabschef der SA, Herrn Reichsminister Röhm, an. Er müsse erst mit diesem Rücksprache nehmen. Er bat mich, mit zur Reichsstatthalterei zu fahren, um dort seine Meinungsäußerung nach erfolgter Rücksprache mit dem Stabschef entgegenzunehmen. Ich wartete im Vorzimmer des Herrn Stabschefs, bis Herr Reichsführer Himmler wieder erschien und mich aufforderte, mit zum Herrn Stabschef zu kommen. Herr Stabschef Röhm bat mich nun, dem Herrn Staatsminister der Justiz in seinem Namen eine Antwort zu übermitteln, die ich nachstehend aus der Erinnerung auf Ersuchen des Herrn Ministerialrats Döbig schriftlich fixiere:

„Das Lager Dachau ist ein Lager für Schutzhaftgefangene, die aus politischen Gründen festgenommen wurden. Die in Frage stehenden Vorgänge sind politischer Natur und müssen unter allen Umständen zunächst von den politischen Stellen entschieden werden. Sie scheinen mir für eine Behandlung durch die Justizbehörden vorerst nicht geeignet. Das ist meine Ansicht als Stabschef und auch als Reichsminister, der ein Interesse daran hat, daß das Reich nicht politisch durch die in Frage stehenden Verfahren geschädigt wird.“

Ich werde durch den Reichsführer SS anordnen lassen, daß zunächst irgendwelche Untersuchungsbehörden das Lager nicht betreten dürfen und auch Angehörige des Lagers zunächst nicht einvernommen werden dürfen. Morgen werde ich mit dem Führer die Angelegenheit besprechen und ihn um seine Entscheidung bitten.“

Auf diesen Bericht hin erteilte der Staatsminister der Justiz am 7. Dezember 1933 der Staatsanwaltschaft den Auftrag, von dem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung bis auf weiteres abzusehen.

In Preußen erfolgte der erste Schritt zur Befreiung der politischen Polizei von den Bindungen an das Gesetz durch die Ministerialverordnung vom 3. März, mit der die Polizei ermächtigt wurde, die in den §§ 14 und 41 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes spezifizierten Einschränkungen ihrer Zuständigkeit zu überschreiten. Daß die Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamtes in der Zeit nach dem 30. November 1933 nicht mehr im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar waren, wurde durch Erlaß des Preußischen Obergerverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1935 (RVBl. Bd. 56 Nr. 29) festgestellt.

Aus den angeführten Tatbeständen ergibt sich, daß die politischen Polizeien der deutschen Länder spätestens von dem Zeitpunkt an, zu dem der Reichsführer SS Heinrich Himmler Politischer Polizeikommandeur der Länder war, praktisch und institutionell eine Einheit bildeten und daß sie, insbesondere aber die politischen Polizeien Bayerns und Preußens, spätestens seit dem gleichen Zeitpunkt die charakteristischen Merkmale der späteren Gestapo aufwiesen.

Oktober 1957

Buchheim

POLIZEIPRÄSIDENTEN UND POLIZEIDIREKTOREN IN PREUSSEN IM JAHRE 1933

Zu Polizeipräsidenten (P) beziehungsweise Polizeidirektoren (D) wurden im Jahre 1933 gemäß den Sitzungsprotokollen des Preußischen Kabinetts neu ernannt:

15. 2. 1933 in Berlin der Konteradmiral a. D. *von Levetzow* (P)
in Waldenburg der Rittmeister a. D. *von Hidesen* (P)
in Hannover Viktor *Lutze* (P, Stabschef der SA seit 1934)
in Harburg-Wilhelmsburg der Kapitän Carl *Christiansen* (P)
in Dortmund SA-Gruppenführer Wilhelm *Schepmann* (P, ab 1943 Stabschef der SA)
in Frankfurt am Main der Generalmajor a. D. *von Westrem zum Gutacker* (P)
in Oberhausen der Major a. D. *Niederhoff* (P, Stahlhelmführer, seit 1933 SA-Führer)

- in Halle der Polizeioberst a. D. *Roosen* (P)
in Bochum der Landrat a. D., Stadtrat *Sarrazin* (P)
22. 2. 1933 in Weißenfels der Major a. D., Regierungsrat a. D. *Mertens* (P)
in Wiesbaden der Oberregierungsrat *Freiherr von Gablenz* (P)
in Stettin der Polizeimajor a. D. *Bordk* (P)
in Duisburg-Hamborn der kommissarische Polizeipräsident, Regierungsrat *Refardt* (P)
15. 3. 1933 in Hagen der Polizeimajor a. D. *Herrmann* (P)
25. 3. 1933 in Potsdam das Mitglied des Landtags *Graf von Helldorff* (P, seit Juli 1935 Polizeipräsident von Berlin)
in Gladbach-Rheydt das Mitglied des Landtags *Hinkler* (P)
in Hannover der Oberregierungsrat *Habben* (P)
in Weißenfels der Regierungsrat *Neubaur* (P)
in Bielefeld der Regierungsrat *von Werder* (P)
in Breslau SA-Obergruppenführer Edmund *Heines* (P)
in Gleiwitz der Polizeihauptmann a. D. *Ramshorn* (P kommissarisch)
in Aachen der Amtsgerichtsrat Karl *Hermanns* (P kommissarisch)
in Schneidemühl der Polizeihauptmann a. D. *Loeffel* (D kommissarisch)
in Oppeln der Polizeihauptmann a. D. *Metz* (D kommissarisch)
in Hamm der Polizeimajor *Maehlich* (D kommissarisch)
24. 4. 1933 in Recklinghausen der mit der vertretungsweisen Verwaltung dieser Stelle beauftragte Regierungsrat *Klemm* (P)
29. 5. 1933 in Koblenz der mit der vertretungsweisen Verwaltung dieser Stelle beauftragte Landtagsabgeordnete, SA-Oberführer *Wetter*, unter Berufung in das Beamtenverhältnis (P)
22. 6. 1933 in Kassel der Oberleutnant a. D., Stabsführer der SA-Generalinspektion *von Pfeffer* (P)
7. 7. 1933 in Essen der SS-Oberführer, M. d. L. *Zech* (P kommissarisch)
22. 9. 1933 in Erfurt der vertretungsweise mit der Verwaltung dieser Stelle beauftragte SA-Gruppenführer *von Fichte* (P)

BEARBEITUNG DES SACHGEBIETES „HOMOSEXUALITÄT“ DURCH DIE GESTAPO

Laut Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 wurde das Sachgebiet „Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ damals vom Referat II S des Amtes Politische Polizei (also von der Gestapo) bearbeitet. Zu diesem Referat dürfte damals auch die am 10. 10. 1936 errichtete „Reichs-

zentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ gehört haben, da sie in dem Runderlaß des RuPrMdl. vom 20. 9. 1936 über die Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei (RMBliV. 1339) nicht in der Reihe der anderen Reichszentralen genannt wird, die damals im Geschäftsbereich der Kriminalpolizei lagen. Später allerdings gehörte die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ in den Geschäftsbereich des Reichskriminalpolizeiamtes¹, während im Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. 10. 1943 die Bekämpfung der Homosexualität nicht mehr unter den Sachgebieten der Gestapo (RSHA Amt IV) erscheint. Bereits in dem als offiziös zu bezeichnenden Buch von Dr. Werner Best „Die Deutsche Polizei“² wird die Homosexualität nicht mehr unter den Tatbeständen aufgezählt, die regelmäßig von der Geheimen Staatspolizei verfolgt wurden. Jedoch wird auf Seite 36 des genannten Werkes ausgeführt:

„Jede an sich unpolitische Straftat — z. B. ein Mord oder ein Diebstahl — kann als „politisch“ angesehen werden und zur Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei gehören, wenn entweder das Motiv oder der Zweck der Straftat politisch war, z. B. ein Mord aus politischem Rachebedürfnis oder ein Diebstahl zum Zwecke der Beschaffung politischer Dokumente o. ä.“

Demnach konnten also Vergehen gegen den § 175 StGB unter Umständen auch noch in der Zeit in die Kompetenz der Gestapo fallen, in der die Verfolgung dieses Tatbestandes im allgemeinen bereits zu den Kompetenzen der Kriminalpolizei gehörte. Da einer der Hauptgründe, warum die Nationalsozialisten homosexuelle Vergehen sehr scharf verfolgten, ihre Überzeugung war, daß durch derartige Beziehungen Abhängigkeitsverhältnisse entstünden, die politisch gefährlich werden könnten, und da einschlägige Beschuldigungen ein beliebter Vorwand zur Verfolgung politischer Gegner waren³, dürfte die Gestapo verhältnismäßig oft mit der Bearbeitung tatsächlicher oder angeblicher Vergehen gegen den § 175 StGB befaßt gewesen sein.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Darstellung zu verweisen, die in dem nach dem Krieg errichteten Internierungslager Eselheide ein gewisser Liphardt von der Tätigkeit der Gestapo gegeben hat und in der es unter Punkt 8 heißt⁴:

„Die Bearbeitung von Vergehen nach § 175 StGB. bedeutete eigentlich nur die teilweise Verlagerung einer typisch kriminalpolizeilichen Aufgabe auf die Gestapo, und zwar hinsichtlich der Personenkreise, an denen ein politisches Interesse bestand, wie hochgestellter Persönlichkeiten der Jugendbewegung und der Angehörigen der Partei und ihrer Gliederungen. Die Bearbeitung geschah in gleicher Weise wie bei der Krimi-

¹ Vgl. Retzlaffs Polizeihandbuch, Teil III Seite 2, Lieferung vom Oktober 1943.

² Darmstadt 1940, Seite 34 ff.

³ Beispiele: Verfolgung katholischer Geistlicher und Ordensleute, Verfolgung mißliebiger Angehöriger der Sudetendeutschen Partei nach dem Anschluß des Sudetenlandes, Diffamierung des Generalobersten Fritsch.

⁴ „Eselheider Dokumente“ Gestapo Nr. 11. — Die „Eselheider Dokumente“ sind eine Sammlung von Verteidigungsdokumenten und eidesstattlichen Erklärungen der nach Kriegsende im Lager Eselheide Internierten.

nalpolizei. Im Verlauf des Krieges wurde dieses Aufgabengebiet wieder gänzlich an die Kripo abgegeben, soweit es von den örtlichen Stapostellen wahrgenommen wurde. Im RSHA IV wurden lediglich noch Gnadensachen von Männern, die vom Gericht verurteilt waren, bis zum Schluß weiter bearbeitet.“

27. 11. 1956

Buchheim

DIE INSTITUTION DER „SCHULUNGSHAFT“

In der nationalsozialistischen Zeit wurden jüdische Emigranten, wenn sie nach Deutschland zurückkehrten, von der Geheimen Staatspolizei zwangsweise in sogenannte „Schulungslager“ eingewiesen. Diese Tatsache wird belegt durch zwei Nürnberger Dokumente.

Ein vom Legationsrat Schumburg unterzeichneter Runderlaß des Auswärtigen Amtes an alle diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen vom 25. Januar 1939 behandelt das Thema „Die Judenfrage als Faktor der Außenpolitik im Jahre 1938“¹; dort heißt es unter anderem:

„Im Rückblick auf die vergangenen 5 Jahre seit der Machtergreifung ist jedenfalls festzustellen, daß weder das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums noch die Nürnberger Judengesetze mit ihren Durchführungsvorschriften, die jede Assimilierungstendenz des Judentums unterbanden, wesentlich zur Abwanderung der deutschen Juden beigetragen haben. Im Gegenteil hat in jeder Periode innerpolitischer Beruhigung ein solcher Rückstrom jüdischer Emigranten eingesetzt, daß sich die Geheime Staatspolizei veranlaßt sah, jüdische Rückwanderer mit deutschem Paß zunächst zur politischen Kontrolle in einem *Schulungslager* unterzubringen.“

Das Dokument NG-3486 enthält den Entwurf eines Schreibens des Auswärtigen Amtes an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom Januar 1939, in dem die Bedenken der uruguayianischen Regierung erörtert werden, Juden deutscher Staatsbürgerschaft mit Touristenvisa einreisen zu lassen. Es heißt in diesem Schreiben wörtlich:

„Würde andererseits der uruguayianischen Regierung erklärt werden, daß die Juden deutscher Staatsangehörigkeit zwar jederzeit in das Reichsgebiet zurückkehren könnten, aber mit der Unterbringung in *Schulungslagern* zu rechnen hätten, so würde damit zwar möglicherweise der Abschiebung der Juden nach Deutschland entgegengewirkt, andererseits aber die Hereinlassung neu ausreisender Juden nach Uruguay erschwert werden.“

Es existierten seinerzeit zwei unveröffentlichte Erlasse der Gestapo, die Maßnahmen gegen nach Deutschland zurückkehrende Emigranten betrafen, von denen uns jedoch nicht der Wortlaut, sondern nur die Daten und Aktenzeichen bekannt

¹ Nürnberg. Dok. NG-5764.

sind. Es handelt sich um den Erlaß des Politischen Polizeikommandeurs vom 13. 6. 1935. Az.: II 1 B 2. 60159/462/35 E VII Ang. und den Erlaß des RFSSuChdDtPol. im RmDI. vom 31. 8. 1937. Az.: S-PP (II B) 5379/37. Es ist zu vermuten, daß diese Erlasse auch die Anordnung über die „Schulungshaft“ enthielten.

26. 11. 1956

Buchheim

UNTERBRINGUNG POLITISCHER HÄFTLINGE IN STRAFGEFANGENENLAGERN

Wenn sich auch die Mehrzahl der Insassen von Strafgefangenenlagern aus Kriminellen zusammensetzte, darunter sicherungsverwahrte Berufsverbrecher wie etwa im Lager Neusustrum, so war es unter bestimmten Voraussetzungen und zu gewissen Zeiten doch nicht ausgeschlossen, daß auch politische und militärische Häftlinge dort eingeliefert wurden. Vier Gruppen sind hierbei festzustellen und zu unterscheiden.

1. Die ältesten Strafgefangenenlager sind meist aus Konzentrationslagern entstanden, d. h., das Reichsjustizministerium übernahm in den Jahren 1933 bis 1936 einige der ursprünglich von der SA gegründeten politischen Lager und organisierte sie seinen Bedürfnissen entsprechend um. Die politischen Häftlinge wurden abgeschoben, und an ihre Stelle traten Kriminelle. Da aber während dieser Umwandlung nicht immer gleich ein neuer Haftort für die aus politischen Gründen Inhaftierten zur Verfügung stand, blieben diese, oft sogar jahrelang, in ihrem bisherigen und inzwischen der Justizverwaltung unterstellten Lager. Das gilt vor allem für die Lager Esterwegen und Boergermoor.

2. Vor allem während des Krieges geschah es oft, daß vom Volksgerichtshof oder von Sondergerichten aus politischen Gründen Verurteilte nicht in Gefängnissen und Zuchthäusern ihre Strafe absitzen mußten, sondern in Strafgefangenenlager verbracht wurden. Das gilt für alle Lager.

3. Von 1943 ab wurden immer häufiger ausländische politische Häftlinge in Strafgefangenenlager verschickt, zumeist solche, die auf Grund des sog. „Nacht-und-Nebel-Erlasses“ verhaftet und nach Deutschland gebracht worden waren. Hier sind wieder die Lager Esterwegen-Süd und Boergermoor zu nennen.

4. Auch deutsche Soldaten und ausländische Zivilisten, die gegen die deutschen Militärgesetze verstoßen hatten, kamen von 1942 ab in Strafgefangenenlager, allerdings meist nur vorübergehend, um dort ihr Gerichtsverfahren abzuwarten. Deutsche Soldaten unterstanden in solchen Fällen auch während ihres Aufenthaltes in den

Strafgefangenenlagern der Militärgerichtsbarkeit. Diese Kategorie von Gefangenen befand sich hauptsächlich in den Lagern Boergermoor, Aschendorfer Moor und Brual-Rhede.

Quellen:

Kalender für Reichsjustizbeamte 1941, Teil 2, S. 555.

Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German-occupied Territories 1939—1945, hrsg. vom International Tracing Service. — Arolsen 1949.

18. 1. 1956

Graml

NSDAP

MITGLIEDSCHAFT BEI DER NSDAP

1. Aufnahmeverfahren im Jahre 1925

Die Bestimmungen für die Aufnahme in die im Februar 1925 neu gegründete NSDAP wurden im „Völkischen Beobachter“ vom 26. Februar 1925 (Seite 2) veröffentlicht. Dort heißt es:

„Die Mitgliedschaft der neuen Partei kann nur durch Neuaufnahme erfolgen. Aufnahmescheine werden von der Parteileitung hinausgegeben, Mitgliedsbücher ebenfalls von dieser zugestellt. Eine Übernahme bestehender Verbände in geschlossener Form findet nur dann statt, wenn sich in dem Wirkungsbereich des aufzunehmenden Verbandes keine *Zersplitterung in verschiedene Gruppen* vorfindet.

Die geschlossene Übernahme solcher Verbände kann nur auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung des 1. Vorsitzenden der Partei erfolgen. Die Verhandlungen darüber sind mit ihm persönlich zu führen. Auch in diesem Falle sind sämtliche Mitglieder neu aufzunehmen, doch kann die Anmeldung derselben durch ihre vorhandenen Ortsgruppenleitungen usw. erfolgen.

In allen sonstigen Fällen findet ein Übertritt einer geschlossenen Organisation nicht statt, sondern nur Mitgliederaufnahme im einzelnen.

„Bedingungen“ beim Eintritt in die neue Bewegung werden in keiner Form angenommen, weder von Führern noch von Mitgliedern.

Im übrigen wird bei Neuaufnahme zunächst nach den Richtlinien der alten Statuten verfahren.

Die Leitung der neuen Bewegung wird weniger Wert darauf legen, sofort einen großen Haufen zusammenzubringen, als vielmehr versuchen, die innere Einheit der Bewegung und ihrer Organisation vom Grunde auf zu sichern.

Wer nicht bereit ist, sich der ordentlich gewählten Leitung unterzuordnen, paßt nicht in den Rahmen der NSDAP und mag diese deshalb meiden.“

Daß in der Regel keine automatische Übernahme von einzelnen politischen Gruppen erfolgen sollte, sondern individuelle Neuanmeldung gefordert wurde, entspricht völlig der damaligen politischen Situation: die alte NSDAP war während der Festungshaft Hitlers in verschiedene konkurrierende Gruppen zerfallen, von denen einige Wege eingeschlagen hatten, die Hitler nicht akzeptieren konnte. Deshalb war er nicht bereit, diese Gruppen in corpore zu übernehmen. Überdies war sich Hitler darüber im klaren, daß er eine absolute Führerstellung in der Partei um so

leichter würde wahren können, je ausschließlicher er mit Einzelmitgliedern zu tun hatte und nicht mit in sich geschlossenen Gruppen, die ihm gegenüber nachdrücklicher politische Forderungen erheben konnten. Bezeichnend ist in den Bestimmungen über die Mitgliedschaft der Passus, daß beim Eintritt in die Partei keinerlei Bedingungen angenommen würden.

Auch soweit alte Ortsgruppen der NSDAP geschlossen in die neue NSDAP eintraten, mußten sich die Mitglieder noch einmal einzeln anmelden; das lehren zwei parteiamtliche Verlautbarungen, die im „Völkischen Beobachter“ vom 7. April 1925, Seite 3, abgedruckt sind:

„Die Thüringer Ortsgruppen der N.S.D.A.P., soweit sie sich nicht bereits dem Landesverband Thüringen angeschlossen haben, werden hiermit aufgefordert, es unverzüglich zu tun, ihre Bestände an Mitgliedern bei der Landesgeschäftsstelle Weimar, Kühnstraße 9, anzumelden und die erforderliche Anzahl von Anmeldescheinen anzufordern. Ortsgruppen, die bis zum 7. April dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden aufgelöst. Die Namen der aufgelösten Ortsgruppen werden im ‚Nationalsozialist‘ öffentlich bekanntgegeben.“

„Am 22. Februar 1925 hat der Landesverband Freistaat Sachsen der Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung durch einstimmig gefaßten Beschluß auf seiner Landesvertreter-Tagung in Dresden die N.S.F.B. aufgelöst und sich der N.S.D.A.P. Adolf Hitlers angeschlossen. Am Freitag, dem 13. März, erfolgte in einer Versammlung im Dorotheengarten durch einstimmigen Beschluß nun auch die *endgültige*, bis dahin aus geschäftlichen Gründen notwendige formelle Auflösung der Abwicklungsstelle der N.S.F.B. [sic!].

Wir fordern nunmehr alle alten und neuen Anhänger der Hitlerschen N.S.D.A.P. auf (soweit sie sich noch nicht als Mitglieder der Hitlerschen Bewegung eingeschrieben haben), die in den nächsten Tagen zur Versendung kommenden Aufnahmebescheinigungen ausgefüllt zu senden an: Hans Braune, Leipzig-Gohlis, Kaiser-Friedrich-Straße 52 III/r. Dorthin können natürlich auch Anhänger sich anmelden, die keine schriftliche Aufforderung erhalten.“

2. Aufnahmeverfahren seit 1933

Für das Aufnahmeverfahren seit 1933 gab es grundlegende Bestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP, die abgedruckt sind in der schon am 1. August 1932 herausgegebenen „Dienstanweisung für Ortsgruppen und Stützpunkte sowie deren Untergliederungen der NSDAP über Kassen- und Buchführung sowie über den Geschäftsverkehr“. Nach diesen Bestimmungen, die in den folgenden Jahren von Fall zu Fall verändert und erweitert wurden, wickelte sich die Aufnahme von Mitgliedern in der Regel folgendermaßen ab:

Die Eintragung in die Zentralkartei der Reichsleitung der NSDAP war sozusagen der urkundliche, parteirechtliche Vollzug der Aufnahme. Andererseits aber galt gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der NSDAP die Aufnahme erst dann als rechtswirksam, wenn der in die Zentralkartei bereits Eingetragene seinen von der Reichsleitung der NSDAP ausgestellten Mitgliedsausweis durch den Ortsgruppenleiter ausgehändigt bekam. Demnach konnte, vom Standpunkt der Parteibürokratie aus, in Fällen, in denen Personen zwar in die Zentralkartei der NSDAP eingetragen wur-

den, ihren Mitgliedsausweis jedoch nicht ausgehändigt bekamen, von einer rechtswirksamen Mitgliedschaft bei der NSDAP nicht gesprochen werden.

Fälle, in denen Personen als Mitglieder der NSDAP geführt wurden, ohne davon gewußt zu haben, müssen jedoch als außerordentlich selten betrachtet werden. Insbesondere hat es keine automatischen Überschreibungen von Mitgliedern der SA, der SS und anderer Gliederungen der NSDAP zu Mitgliedern der Partei gegeben¹. Auch konnten örtliche Parteistellen nicht Sammelanmeldungen von Personen einreichen, die auf diese Weise ungefragt Parteimitglieder geworden wären. Es gab lediglich Vorschlagslisten; die eigentliche Anmeldung zur Partei jedoch war nur möglich durch ausdrücklichen, unterschriebenen Antrag jedes einzelnen. Und selbst wo einzelne Hoheitsträger der Partei entgegen den Bestimmungen Personen zur Partei angemeldet und Antragsformulare vielleicht selbst unterschrieben haben, konnte ohne Wissen der Betroffenen eine Parteimitgliedschaft nicht zustande kommen, da diese ja erst durch persönliche Aushändigung des Mitgliedsausweises rechtswirksam wurde. Daß eine Person nicht gewußt habe, daß sie in der Zentralkartei der NSDAP als Mitglied geführt wurde, ist demnach nur in solchen Fällen denkbar, wo sich keine Gelegenheit bot, die Mitgliedskarte auszuhändigen, weil die Betroffenen entweder zur Wehrmacht einberufen waren, sehr oft umzogen oder sich lange im Ausland aufhielten. Beim Eintritt in die Wehrmacht ruhte die Parteimitgliedschaft, und es waren keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten².

Die für das einzelne Parteimitglied in der Zentralkartei der NSDAP angelegte Karte sah nur Eintragungen vor, die sich auf den Wohnort und das Parteiverhältnis des Mitgliedes bezogen; alle anderen persönlichen Verhältnisse wie Verhaftungen, Wehrdienst usw. waren dort nicht einzutragen.

3. Eintrittsdatum und Mitgliedsnummern

Als Datum für den Eintritt in die NSDAP galt weder der Tag, an dem der Antrag gestellt, noch der Tag, an dem der Mitgliedsausweis ausgehändigt wurde, sondern das Datum wurde von der Reichsleitung der NSDAP festgesetzt, und zwar im allgemeinen auf den 1. des auf den Eingang des Antrages bei der Reichsleitung folgenden Monats. Allerdings ist es unsicher, wie weit die Parteileitung in der Praxis ihrer eigenen Regelung folgte, vor allem in der Zeit des großen Andrangs neuer Mitglieder im Frühjahr 1933. Besonders in dieser Zeit kann man deshalb nicht von der Mitgliedsnummer auf das Datum des Parteieintritts schließen, denn es erschienen zum Beispiel Mitgliedsnummern bei 1,6 beziehungsweise 1,8 Millionen mit dem Eintrittsdatum April 1933, Nummern bei 1,9 und 3,2 mit Mai 1933,

¹ Noch im Jahre 1937 waren 11 % der SS-Angehörigen nicht Mitglieder der NSDAP!

² Dagegen ruhte bei den Angehörigen der SS-Verfügungstruppe, obgleich ihr Dienst als Wehrdienst angerechnet wurde, die Parteimitgliedschaft nicht, und es mußten von ihnen Mitgliedsbeiträge gezahlt werden. Nach einem Brief Himmlers vom 26. 5. 1936 geschah das, weil die Verfügungstruppe als ein Teil der SS ihre Parteizugehörigkeit bewahren sollte (vgl. Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 2. Juni 1936).

dann aber wieder Nummern bei 2,3 Millionen mit dem Datum März 1933 verbunden. Da Mitgliedsnummern von verstorbenen oder ausgeschiedenen Mitgliedern nicht wieder verwendet wurden, lag die Zahl der Nummern wesentlich höher, als es dem tatsächlichen Mitgliedsstand entsprach. So standen am 30. Januar 1933 die Mitgliedsnummern bei 1,2 Millionen, während die Zahl der tatsächlichen Mitglieder 849 000 betrug. Am 1. Januar 1935 zählte die Partei tatsächlich 2,5 Millionen Mitglieder, die Mitgliedsnummern aber standen bereits bei 4 Millionen¹. Sicher ist, daß in besonderen, aber sehr seltenen Fällen das Eintrittsdatum einzelner Personen vorverlegt wurde, um diesen eine besondere Ehrung zu erweisen oder Vergünstigungen zu ermöglichen.

4. Mitgliedersperre und Parteianwärterschaft

Die erste Mitgliedersperre wurde durch die Verfügung 6/33 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 19. April 1933 mit Wirkung vom 1. Mai 1933 verhängt. Davon waren ausgenommen die Angehörigen der HJ, die das 18. Lebensjahr vollendeten, Angehörige der NSBO, der SA und SS. Eine Lockerung dieser Sperre erfolgte mit Wirkung vom 1. Mai 1937 gemäß Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 24/27 vom 9. Februar 1937. Nähere Bestimmungen über diese Lockerung brachte die Anordnung 18/27 des Reichsschatzmeisters vom 20. April 1937. Demnach durfte sich eine ganze Reihe in der zitierten Anordnung genau bezeichneter Personengruppen um die Mitgliedschaft bewerben. Sie wurden aber zunächst nicht ordentliche Mitglieder, sondern nur „Parteianwärter“. Sie bekamen nicht die rote Mitgliedskarte der NSDAP, die nur von der Reichsleitung ausgestellt werden konnte, sondern lediglich eine Parteianwärterkarte, deren Ausgabe durch die jeweils zuständige Gauleitung erfolgte. Die Nummern dieser Karten, die übrigens verschiedene Farben trugen, hatten nichts mit den Nummern der nach der Anwärterzeit ausgegebenen ordentlichen Mitgliedskarten zu tun; sie waren also keine Mitgliedsnummern. Als die Mitgliedersperre durch Anordnung des Reichsschatzmeisters 34/39 vom 10. Mai 1939 mit Wirkung vom 1. Mai 1939 wieder völlig aufgehoben wurde, wurde die Institution der Parteianwärterschaft wieder abgeschafft. Es hat demnach Parteianwärter nur in der Zeit zwischen 1. Mai 1937 und Herbst 1939 gegeben.

Mit der Anordnung 3/42 des Reichsschatzmeisters vom 2. Februar 1942 wurde erneut eine *partielle* Aufnahmesperre verhängt, von der besonders die folgenden Gruppen ausgenommen waren:

- Mitglieder der HJ,
- ehrenvoll entlassene Wehrmachtsangehörige, die sich im Dienst ausgezeichnet hatten,
- Umsiedler, die aus dem Ausland, besonders Südtirol und Sudetenland ins Reich gekommen waren,

¹ Vgl. die Parteistatistik von 1935.

aktive Wehrmachtsangehörige, die verdiente Nationalsozialisten waren (diese Ausnahme seit dem 20. Juli 1944).

Außerdem sollten Ausnahmen mit Genehmigung der Parteikanzlei möglich sein. Diese Anordnung 3/42 besitzen wir leider nicht, sie ist uns vielmehr nur indirekt bezeugt. Deshalb kann über den Grad der Verbindlichkeit dieser Aufnahmesperre nichts ganz Sicheres gesagt werden. Bestimmt aber war sie nicht so absolut wie die zwischen 1933 und 1939, die auf einer Anordnung Hitlers beruhte, während 1942 nur eine Anordnung des Reichsschatzmeisters vorliegt. Möglicherweise hatte die neuerliche Aufnahmesperre überhaupt keine politischen Gründe, sondern sollte die Parteiverwaltung während des Krieges entlasten. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß der Reichsschatzmeister am 11. 5. 1943 eine Bekanntgabe veröffentlichte, in der er allerlei mit der Neuaufnahme von Mitgliedern in die Partei zusammenhängende Fragen regelte und unter Punkt 12 lediglich bemerkte: „Die mit meiner Anordnung 3/42 vom 2. Februar 1942 verfügte Aufnahmesperre wird von diesen Bestimmungen nicht berührt.“

5. Zweijährige Bewährungszeit

Nicht mit der Parteianwärterschaft verwechselt werden darf die zweijährige Bewährungszeit, der alle Mitglieder unterworfen wurden, die nach dem 30. Januar 1933 eingetreten waren. Diese Bewährungszeit wurde durch die Verfügung 5/33 des Stellvertreters des Führers vom 26. Juni 1933 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 angeordnet, da eine Gewähr für die unbedingte Zuverlässigkeit der Neuhinzugekommenen nicht immer gegeben sei. Die der Bewährung Unterworfenen bekamen nur eine Mitgliedskarte (und noch kein Mitgliedsbuch) und durften das Braunhemd noch nicht tragen; sie waren jedoch (im Gegensatz zu den Parteianwärtern) schon vollgültige Mitglieder der NSDAP.

6. Konnten Ausländer Mitglieder der NSDAP werden?

An sich konnten nur deutsche Staatsangehörige Mitglieder der NSDAP werden. Das beweist eine Bekanntgabe der Parteikanzlei vom 9. 4. 1934¹, die lautet:

„Auf vielfache neuerliche Anfragen gebe ich abermals bekannt, daß Anträge von Nichtreichsdeutschen auf Aufnahme in die NSDAP grundsätzlich abgelehnt werden; es können nach wie vor nur Reichsdeutsche Parteigenossen sein und werden.“

Auch sogenannte Volksdeutsche, also Personen deutscher Volkszugehörigkeit, aber fremder Staatsangehörigkeit, waren von der Parteimitgliedschaft ausgeschlossen, wie aus den „Richtlinien über die Aufnahme von Volksgenossen mit reichsdeutscher Staatsangehörigkeit im Ausland“² hervorgeht, in denen es u. a. heißt:

¹ Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, hrsg. von der Parteikanzlei, München o. J., Bd. I, S. 556.

² Undatiert; in: Verwaltungsordnung der NSDAP, Auslandsorganisation. Mai 1939, S. 83.

„Der den Aufnahmeantrag entgegennehmende Hoheitsträger hat seinerseits die verbindliche Erklärung abzugeben, daß der Antragsteller durch Vorlage eines gültigen Reisepasses seine reichsdeutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat. Volksdeutsche, d. h. Volksgenossen deutschen Blutes mit fremder Staatsangehörigkeit, können nicht in die Partei aufgenommen werden.“

Mit Sicherheit ist aber anzunehmen, daß der Grundsatz, daß „nach wie vor nur Reichsdeutsche Parteigenossen sein und werden“ könnten, zuweilen durchbrochen wurde. Darauf weist eine Anordnung des Reichsschatzmeisters der NSDAP aus dem Jahre 1943 hin¹, in deren Absatz 4 es heißt:

„Zur Aufnahme können regelmäßig nur solche Volksgenossen gelangen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Gewährung von Ausnahmen behalte ich mir ausdrücklich vor. Der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Reichsangehörigkeit ist im allgemeinen kein Hindernis für die Aufnahme.“

Es ist durchaus denkbar, daß schon unmittelbar nach 1933 solche Ausnahmen gewährt wurden, auch wenn sich für diese frühe Zeit in den parteiamtlichen Verlautbarungen noch kein Beleg findet.

7. Aufnahme Sudetendeutscher in die NSDAP

Am 1. Dezember 1938 erließ der Reichsschatzmeister der NSDAP mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers und im Einvernehmen mit dem Obersten Richter der Partei die Anordnung 78/38, in der die Richtlinien für die Aufnahme Sudetendeutscher in die NSDAP festgelegt wurden. Hier heißt es:

„Zur Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in den sudetendeutschen Gebieten können vorgeschlagen werden:

Gruppe 1: Amtswalter und Amtswalterinnen der Sudetendeutschen Partei; Amtswalter des Deutschen Turnverbandes; Führer des Freiwilligen Deutschen Schutzdienstes (FS) sowie Führer aller Formationen der Sudetendeutschen Freikorps.

Gruppe 2: Mitglieder der Sudetendeutschen Partei, die bis zum 15. März 1938 dieser angehört haben, bzw. bis zum gleichen Tage beigetreten sind; Mitglieder der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft bei der Sudetendeutschen Partei; Mitglieder der Sudetendeutschen Partei, die aktive Angehörige des Freiwilligen Deutschen Schutzdienstes (FS) oder der Sudetendeutschen Freikorps waren, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintritts in die Sudetendeutsche Partei.

Gruppe 3: Mitglieder der Sudetendeutschen Partei, die in der Zeit vom 16. März 1938 bis 10. April 1938 beigetreten sind.

Die in den Gruppen 1 bis 3 nicht genannten SdP.-Mitglieder, insbesondere die, welche vom 11. April 1938 bis einschließlich 31. Mai 1938 eingetreten sind, werden durch die Ortsgruppen erfaßt und vorläufig in örtlichen Opferringen zusammengeschlossen.“

¹ Abgedruckt in den Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben der Parteikanzlei, Band IV, S. 199.

Für das Aufnahmeverfahren selbst galten die für das Altreich erlassenen Bestimmungen. Damit war eine automatische Übernahme von SdP.-Mitgliedern in die NSDAP theoretisch nicht möglich. Doch konnte es vorkommen, daß Angehörige der in den drei Gruppen der Anordnung genannten Personenkreise „automatisch“ auf *Vorschlagslisten* gesetzt wurden. Die Opferringmitglieder sollten später eine Anwartschaft zur Aufnahme in die NSDAP erwerben, für ihre Aufnahme selbst wurden gesonderte Bestimmungen angekündigt. Bis 1941 sind aber weder Anwartschaft noch Aufnahme verwirklicht worden; die Verhältnisse nach 1941 konnten nicht geklärt werden.

8. Aufnahme von Mitgliedern der HJ in die NSDAP

Theoretisch wurde von der Parteiführung noch 1944 am Prinzip der Freiwilligkeit für den Parteieintritt festgehalten, auch für die aus der HJ hervorgegangenen Angehörigen der Jahrgänge 1926 und 1927. So heißt es in der Anordnung 1/44 des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 7. 1. 1944:

„Zur Durchführung der Aufnahmen von Jungen und Mädeln der Geburtsjahrgänge 1926 und 1927 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei folgendes:

1. Aufnahmeberechtigt sind die Angehörigen der Hitler-Jugend der Jahrgänge 1926 und 1927.
2. Für die Aufnahme ist der schriftliche Nachweis (Dienstzeitbescheinigung) einer ununterbrochenen Dienstzeit in der Hitler-Jugend seit dem 1. Mai 1940 für den Geburtsjahrgang 1926 und seit dem 1. Mai 1941 für den Geburtsjahrgang 1927 zu führen. Die Dienstzeitbescheinigung hat die Versicherung des zuständigen Hitler-Jugend-Führers zu enthalten, daß der Aufzunehmende freiwillig erklärt hat, der Partei beizutreten zu wollen.“¹

Weiter heißt es unter Punkt 3 der zitierten Anordnung:

„Der Aufnahmeantrag ist von den aufzunehmenden Jungen und Mädeln sorgfältig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und dem zuständigen Hitler-Jugend-Führer zu übergeben.“

Im allgemeinen war es also für Angehörige der HJ nicht möglich, ohne Wissen und Willen in die Partei aufgenommen zu werden. Aber abgesehen davon, daß vielfach die Freiwilligkeit mehr als fragwürdig war, ist die Möglichkeit einer automatischen Parteiaufnahme etwa für einen Angehörigen des Geburtsjahrganges 1926 nicht völlig auszuschließen. Denn im Jahre 1944 mußte die HJ befürchten, ihr gesetzliches Soll an Anmeldungen zur Partei nicht zu erreichen, und einzelne HJ-Führer nahmen deshalb eigenmächtig kollektive Anmeldungen vor. Dafür sind allerdings offizielle Belege naturgemäß nicht beizubringen.

¹ Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben der Parteikanzlei, Band VI, S. 76.

9. Mußten Schriftleiter Mitglieder der NSDAP sein?

Da die Mitgliedschaft in der Reichskulturkammer beziehungsweise in den ihr zugehörigen Sonderkammern für alle dafür in Frage kommenden Personen gesetzlicher Zwang war, es einen gesetzlichen Zwang zum Eintritt in die NSDAP aber nie gegeben hat und auch der Taktik des nationalsozialistischen Regimes nicht entsprochen hätte, ist eine zwangsweise Mitgliedschaft bei der NSDAP als Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Reichskulturkammer ausgeschlossen. Das gilt auch für die Schriftleiter, obgleich für sie besondere Bestimmungen existierten.

Durch das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) wurde der Beruf des Schriftleiters zur öffentlichen Aufgabe erklärt und der Personenkreis eingeschränkt, der zu diesem Beruf zugelassen war; § 5 des Gesetzes bestimmte:

„Schriftleiter kann nur sein, wer

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat,
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist,
4. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
5. geschäftsfähig ist,
6. fachmännisch ausgebildet ist,
7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert.“

Wer diese Bedingungen erfüllte, konnte sich in die Berufsliste der Schriftleiter eintragen lassen und wurde dadurch *automatisch* Mitglied der Reichspressekammer; ein ausdrücklicher individueller Beitritt, wie bei der übrigen Reichskulturkammer, war also nicht erforderlich. Unter den im Gesetz erwähnten Bedingungen für die Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter ist die Mitgliedschaft in der NSDAP nicht gefordert. Somit kann eine Behauptung, es könne nur der Mitglied der Reichspressekammer gewesen sein, der Mitglied der NSDAP war, nicht aufrechterhalten werden. Selbstverständlich ist es möglich, daß auf Schriftleiter ein *politischer* Druck ausgeübt wurde, der NSDAP beizutreten. Doch kann auch das nicht ohne besondere Gründe unterstellt werden; denn der Kreis der für den Schriftleiterberuf tragbaren Personen war weiter gesteckt als der Kreis derjenigen, die als Mitglieder der NSDAP in Frage kamen: Nach § 9 des Schriftleitergesetzes konnte unter Umständen von den in Ziffern 1, 3 und 6 des § 5 des Schriftleitergesetzes genannten Bedingungen Befreiung bewilligt werden, das heißt: es konnten auch Ausländer¹ und Juden Mitglieder der Reichspressekammer werden, die jedoch keinesfalls Mitglieder der NSDAP hätten werden können (vgl. oben S. 317 f.).

¹ 1933 bedeutete Reichsangehörigkeit noch soviel wie später nach den Nürnberger Gesetzen Staatszugehörigkeit.

10. Konnten Freimaurer Mitglieder der NSDAP sein?

Angehörige von Freimaurerlogen durften nicht Mitglieder der NSDAP sein. Allerdings schließt die Satzung der NSDAP weder in ihrer ursprünglichen Fassung vom 22. Mai 1926 noch in der vom 1. Januar 1934 Freimaurer ausdrücklich von der Parteimitgliedschaft aus; jedoch wird in den Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP¹ festgestellt: „Freimaurer können nicht aufgenommen werden“, und in der Anordnung 24/37 des Stellvertreters des Führers² heißt es:

„Die Aufnahme muß vor allen Dingen dann abgelehnt werden, wenn: ... 3. der Antragsteller einer Freimaurerloge oder einer logenähnlichen Vereinigung (Schlaraffia, Druidenorden u. ä.) oder einem Geheimbund angehört hat...“

Soweit trotz der zitierten Bestimmungen Freimaurer Mitglieder der NSDAP geworden waren (was vermutlich in der Zeit zwischen 1926 und 1933 vorgekommen ist), war es Aufgabe der Parteigerichte, diese Mitgliedschaften wieder rückgängig zu machen³:

„Eine besondere Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit ist die Entfernung solcher Parteigenossen, die wegen ihrer nichtarischen Abstammung oder Versippung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Loge nie hätten aufgenommen werden dürfen. In diesen Fällen wird das Parteigericht ohne Antrag des Hoheitsträgers tätig. Diese Verfahren, die fast immer äußerlich einfach erscheinen, bergen für die Betroffenen oft große Härten, die aber getragen werden müssen, weil sonst die Reinheit der Partei, die ja als Kampfzelle des Nationalsozialismus im deutschen Volke lebt, schwer betroffen würde. Eben weil die Partei eine verschworene völkische Gemeinschaft ist, kann sie nicht dulden, daß ihre Angehörigen Bindungen an internationale Organisationen wie z. B. Freimaurerlogen aufrechterhalten. Weil die Partei dem Volke die Blutsreinheit predigt, kann sie nicht selbst Mitglieder in ihren Reihen dulden, die diesen Forderungen nicht entsprechen.“

Für *ehemalige* Logenangehörige war die Aufnahme in die NSDAP nicht ausgeschlossen; sie durften jedoch bis 1938 kein Parteiamt bekleiden. Hierzu heißt es in den oben zitierten Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP:

„Ehemalige Angehörige von Logen oder ihrer Nachfolge-Organisationen haben als Voraussetzung für die Aufnahme neben der auf dem Aufnahmeformblatt vorgesehenen noch eine besondere schriftliche Erklärung „auf Ehre und Gewissen“ abzugeben des Inhalts, daß er sich von seinem ehemals der Loge ... geleisteten Eid durch seinen Austritt aus ihr gelöst fühle und alle Bindungen mit ihr aufgegeben habe. Ohne Abgabe dieser Erklärung dürfen ehemalige Freimaurer nicht aufgenommen werden. Ist ein ehemaliger Freimaurer Parteimitglied geworden, ohne diese Erklärung abgegeben zu haben, so ist er zur Abgabe aufzufordern und ihm notfalls eine angemessene Frist hierzu zu setzen. Bei Weigerung bzw. fruchtlosem Ablauf der Frist ist nach § 4 Abs. 2 b ein Verfahren auf Ausschluß einzuleiten.“

Wird oder ist ein ehemaliger Freimaurer auf Grund der abgegebenen Erklärung auf-

¹ In der Fassung vom 17. Februar 1934, herausgegeben von der Reichsleitung der NSDAP, S. 33.

² Abgedruckt in den Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben der Parteikanzlei, Band I, S. 555.

³ Organisationshandbuch der NSDAP, 5. Auflage 1938, S. 346.

genommen, so ist in jedem Falle beschlußmäßig auszusprechen, daß er kein Parteiamt bekleiden kann.

Was für Freimaurer gesagt ist, gilt auch für die Nachfolge-Organisationen, insbesondere die christlichen Orden sowie für die Mitglieder der Actio Katholica.“

Dazu die weitere Erläuterung im gleichen Kommentar¹:

„Die strafweise Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Parteiamtes nach § 4 Abs. 4 unterscheidet sich wesentlich von der Aberkennung dieser Fähigkeit für ehemalige Freimaurer und Ordensangehörige. Die erste ist eine Strafe, auf die als Nebenstrafe nur in Verbindung mit einer Verwarnung erkannt werden kann, sie *kann* ausgesprochen werden, nur auf Zeit, Höchstdauer 3 Jahre; gegen die notwendig mit ihr verbundene Verwarnung ist Beschwerde zulässig. Die letztere ist eine Sicherungsmaßnahme, die ein straffbares Verhalten nicht voraussetzt und infolgedessen selbständig ohne Verbindung mit einer Strafe ausgesprochen werden kann, sie *muß* ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzung (ehemalige Mitgliedschaft bei der Loge usw.) festgestellt ist, sie kann nicht zeitlich beschränkt werden, sondern muß auf Lebenszeit lauten. Beschwerde ist nicht zulässig.“

Nach einer Verfügung Hitlers vom 27. 4. 1938² wurde die Beschränkung ehemaliger Logenangehöriger in der Partei, soweit es sich nicht um Hochgrade handelt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Austritts aus der Loge aufgehoben.

März 1957

Buchheim

DER „BLUTORDEN“ DER NSDAP

Der sogenannte „Blutorden“ der NSDAP wurde im März 1934 von Hitler für die aktiven Teilnehmer am Putsch vom 9. November 1923 gestiftet, sofern diese vor dem 1. Januar 1932 Parteimitglieder geworden waren. Der Begriff der Teilnahme am Putsch war sehr weit gefaßt: den Orden konnte erhalten, wer als Angehöriger der SA, der „Reichskriegsflagge“ oder des „Bundes Oberland“ bei einer Kampfhandlung in München eingesetzt oder zu einer Kampfhandlung in Marsch gesetzt war, aber durch höhere Gewalt an der Teilnahme gehindert wurde, oder (und das galt auch für Angehörige der Reichswehr und Polizei) sich so offenkundig auf die Seite der Putschisten gestellt hatte, daß er deswegen seinen Beruf verlor. Ferner konnten den Orden die ehemaligen Angehörigen der Infanterieschule in München erhalten, die aktiv an den Kampfhandlungen beteiligt gewesen waren; bei ihnen war ausdrücklich die Voraussetzung gefordert, daß sie in der Folgezeit in ihrer Gesamthaltung stets nationalsozialistische Gesinnung erkennen ließen und

¹ a. a. O., S. 37.

² Abgedruckt im „Völkischen Beobachter“ vom 30. 4. 1938, S. 1.

entweder noch aktiv in der Wehrmacht dienten oder, falls sie nach dem 31. Dezember 1931 aus der Reichswehr ausgeschieden waren, in die Partei oder eine ihrer Gliederungen eingetreten waren. Die grundlegende Verfügung vom März 1934 war in keiner der parteiamtlichen Verordnungssammlungen abgedruckt und ist also offenbar nie veröffentlicht worden.

Auf Grund einer Verfügung Hitlers vom 30. 5. 1938 wurde seit dieser Zeit der Blutorden auch solchen Parteimitgliedern verliehen, die im alten Reichsgebiet oder in Österreich „im Kampf für die Bewegung“ zum Tode verurteilt und dann zu lebenslänglichem Kerker begnadigt worden waren, Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verbüßt hatten oder besonders schwer verletzt worden waren. Sofern eine dieser Bedingungen erfüllt war, konnte der Blutorden auch an Frauen verliehen werden¹.

Der Blutorden wurde nur auf Antrag entweder des Aspiranten oder der zuständigen Hoheitsträger der Partei verliehen. Über den Antrag entschied der Reichsschatzmeister der NSDAP, durch den allein Anträge abgelehnt werden konnten. Verleihungen wurden im Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP veröffentlicht².

29. 9. 1955

Buchheim

DER „STELLVERTRETER DES FÜHRERS“

Der Stellvertreter des Führers war durch eine Parteiverfügung Hitlers vom 21. April 1933 ernannt worden³:

„Den Leiter der Politischen Zentralkommission, Pg. Rudolf Hess, ernenne ich zu meinem Stellvertreter und erteile ihm Vollmacht, in allen Fragen der Parteileitung in meinem Namen zu entscheiden.“

Allerdings erstreckte sich diese Vollmacht nur auf die politische Leitung der Partei, während für die Vermögensverwaltung ausschließlich der Reichsschatzmeister der NSDAP, Franz Xaver Schwarz, bevollmächtigt war, der allein sowohl für die vermögensrechtliche Gebarung der Partei die Verantwortung trug als auch die NSDAP gewissermaßen als deren „gesetzlicher Vertreter“ berechnen und verpflichten konnte. Der Stellvertreter des Führers war nicht nur die oberste Instanz für alle internen Angelegenheiten der Partei, sondern auch politischer „Repräsentant der

¹ Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 27. 3. 1941.

² Durchführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters vom 27. August 1938.

³ Völkischer Beobachter, Südd. Ausg. v. 28. April 1933.

Gesamtbewegung“ (das heißt: der Partei und aller ihrer Nebenorganisationen) nach außen¹. Als solcher wurde er „zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden“ Mitglied der Reichsregierung². Gemäß Erlaß des Führers vom 25. 7. 1934 über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers an der Reichsgesetzgebung hatte er bei allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der einzelnen Ministerien die Stellung eines mitbeteiligten Ministers. Auf diese Weise war die Mitwirkung der Partei bei der Gesetzgebung gesichert; sie wurde durch Erlaß des Führers vom 6. 4. 1935 auf alle Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen ausgedehnt, soweit diese im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden³. Ferner war der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung aller Beamten beteiligt, soweit diese durch den Führer und Reichskanzler erfolgte⁴. Schließlich wirkte er durch seine Weisungsbefugnis gegenüber den Beauftragten der NSDAP bei den Kommunen an der kommunalen Verwaltung mit⁵.

Der Sinn des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 war nicht gewesen, diese beiden Institutionen miteinander zu verschmelzen, sondern den politischen Führungsanspruch der Partei über den Staat zu sichern. Den Verschmelzungstendenzen aber, die sich naturgemäß aus der Doppelstellung Hitlers als „Führer und Reichskanzler“ ergaben, wirkte die Ernennung eines Stellvertreters des Führers gerade entgegen, da auf diese Weise die Parteiführung wieder klar von der Staatsführung getrennt wurde, und die nationalsozialistische Bewegung ihre eigene Repräsentation gegenüber der Reichsregierung, den Reichsbehörden und den Regierungen der Länder erhielt⁶. Während Hitler das nationalsozialistische Deutschland verkörperte, wurden die Nationalsozialisten in Deutschland nicht von ihm, sondern von Hess repräsentiert. In nationalsozialistischer Interpretation wurde die Stellung des Stellvertreters des Führers etwa folgendermaßen umschrieben⁷:

„Aus der tatsächlichen Stellung der NSDAP und aus der politischen Führungsstellung des Stellvertreters des Führers ergibt sich, daß dieser weder als Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu verstehen ist, noch daß der bürgerlich-rechtliche Begriff einer Stellvertretung auf ihn anzuwenden ist. *Nur vom Führerbegriff her, der heute ein klarer Rechtsbegriff geworden ist, läßt sich rechtlich die Stellung des Stellvertreters des Führers erfassen.* Wie beim Führer, erhalten auch bei ihm alle Aufgaben und Funktionen ihren rechtlichen Inhalt und Sinn nur aus der Gemeinschaft der Gesamtbewegung und der durch sie gebildeten und garantierten Volksgemeinschaft.“

¹ Otto Gauweiler: Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung. – München 1939, S. 18.

² § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933.

³ Haidn-Fischer: Das Recht der NSDAP. – München 1936, S. 58 f.

⁴ Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. September 1935, RGBl. I S. 1203.

⁵ Vgl. hierzu die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 – RGBl. I S. 49, insbesondere die §§ 6, 33, 41, 45, 50, 51, 54, 117 und 118.

⁶ Vgl. Anordnung des Stellv. des Führers vom 22. 1. 1937.

⁷ Gauweiler, a. a. O., S. 18.

Das Amt des Stellvertreters des Führers erlosch, als Rudolf Hess am 10. Mai 1941 nach England flog. Sein Nachfolger Martin Bormann übernahm zwar den Reichsbehörden gegenüber alle Rechte, die Hess wahrgenommen hatte, er war jedoch nicht mehr „Repräsentant der Gesamtbewegung“ dem Staat gegenüber, sondern hatte nur noch die Stellung eines Leiters der Parteikanzlei. Die Führung der Partei dagegen übernahm Hitler wieder ausdrücklich selbst; Bormann teilte in einem Rundschreiben vom 2. April 1942 mit, daß Hitler am 12. Mai 1941 die Leitung der Partei wieder „vollständig und ausschließlich“ selbst übernommen habe. Damit entfiel eine gesonderte Repräsentation der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen gegenüber dem Staat, und es gab nur noch die allumfassende Repräsentation der nationalsozialistischen Bewegung und des nationalsozialistischen Staates durch Hitler selbst; Staat und Partei hatten auch formal verfassungsorganisatorisch nur noch eine gemeinsame Spitze. Daß der Leiter der Parteikanzlei am 12. April 1943 „Sekretär des Führers“ wurde, macht es nur noch deutlicher, daß es die delegierte „Souveränität“ eines Stellvertreters des Führers nicht mehr gab.

Den beiden wesentlichsten Funktionen des Stellvertreters des Führers, der internen Leitung der Partei und ihrer Repräsentation gegenüber dem Staat, entsprachen die beiden wichtigsten Ressorts seines Stabes: die der Sachbearbeiter erstens für innere Parteiangelegenheiten und zweitens für staatsrechtliche Fragen; die Abteilung des letzteren gliederte sich in Referate, die den Reichsministerien entsprachen. Während der Sachbearbeiter für interne Parteiangelegenheiten den Rang eines politischen Leiters hatte (Oberbefehlsleiter), war der Leiter der staatsrechtlichen Abteilung, mindestens in den späteren Jahren, Beamter (erst Ministerialdirektor, später Staatssekretär), ebenso war auch wenigstens ein Teil seiner Mitarbeiter beamtet. Es ist anzunehmen, daß der Stellvertreter des Führers in seiner Eigenschaft als Reichsminister die Möglichkeit hatte, für diejenigen Aufgaben, die er in seiner entsprechenden Funktion erfüllte, Beamte zu ernennen. Ein Beleg dafür liegt allerdings nicht vor, es sei denn, man denke an § 154 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39), wo es im Zusammenhang mit Bestimmungen über mittelbare Reichsbeamte heißt: „Die Vorschriften für die NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.“

24. 2. 1954

Buchheim

„GLIEDERUNGEN“ UND „ANGESCHLOSSENE VERBÄNDE“ DER NSDAP

Die Begriffe „Gliederung“ und „angeschlossener Verband“ der NSDAP wurden erst durch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935¹ rechtsverbindlich definiert. Die §§ 4 und 5 der zitierten Verordnung lauteten:

§ 4

1. Die Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen.

2. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bildet mit ihren Gliederungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation. Vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ist daher ausschließlich die Gesamtkörperschaft.

3. Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

§ 5

1. Die angeschlossenen Verbände können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

2. Die angeschlossenen Verbände unterstehen der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

3. Die sonstigen gesetzlich bestimmten Aufsichtsrechte werden durch die Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nicht berührt.

Die Definitionen waren also nicht verfassungs-, sondern zivilrechtlicher Natur²: die Gliederungen waren ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen zivilrechtlich mit der NSDAP identisch, die angeschlossenen Verbände besaßen formal eigene Rechtspersönlichkeit (es handelte sich meist um eingetragene Vereine) und eigenes Vermögen, das allerdings unter der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP stand. Unter „politischer Betreuung“ der angeschlossenen Verbände verstand man, daß bei der Reichsleitung der NSDAP Ämter errichtet waren mit der Aufgabe, den entsprechenden angeschlossenen Verband politisch zu führen; dabei waren die Leiter der Ämter zugleich Führer der entsprechenden Verbände, der Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP war also zum Beispiel gleichzeitig Führer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes.

Gliederungen der NSDAP waren: SA, SS, NSKK, HJ, NS-Deutscher Dozentenbund, NS-Deutscher Studentenbund, NS-Frauenschaft

¹ RGBl. I S. 502; vgl. Haidn-Fischer: Das Recht der NSDAP. — München 1936, S. 73 ff.

² Verfassungsorganisatorisch wurde die Einheit aller nationalsozialistischen Organisationen durch Hitler selbst beziehungsweise durch den „Stellvertreter des Führers“ repräsentiert (s. o. S. 323 ff.).

Angeschlossene Verbände der NSDAP waren:

- der NSD-Ärztebund e. V.
- der NS-Rechtswahrbund e. V.
- der NS-Lehrerbund e. V.
- die NS-Volkswohlfahrt e. V.
- die NS-Kriegsopferversorgung e. V.
- der Reichsbund Deutscher Beamten e. V.
- der NS-Bund Deutscher Technik

Auch die Deutsche Arbeitsfront zählte zu den angeschlossenen Verbänden, während ihr rechtlicher Status im übrigen außerordentlich kompliziert, wenn nicht bewußt unklar gelassen war.

Zu der zivilrechtlichen Identität der Gliederungen mit der NSDAP gehörte auch, daß der Reichsschatzmeister der NSDAP in allen den Fällen passiv legitimiert war, in denen Gliederungsangehörige in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gesetze verstießen. Diese Bestimmung stand in Parallele zur Staatshaftung und bedeutete eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften des § 839 BGB, Art. 131 RV auf die Partei; sie galt jedoch nicht für diejenigen Fälle, in denen der Gliederungsangehörige in der Ausführung „rein politischer“ Entscheidungen handelte. Denn, so argumentieren Haidn-Fischer¹:

„Eine Nachprüfung politischer Entscheidungen der Partei auf dem Wege über die Schadensersatzklage ist aber mit dem Wesen des nationalsozialistischen Führerstaates unvereinbar. Eine derartige Kontrolle der politischen Führung ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung. Die politische Führung, die allein auch die politische Verantwortung trägt, würde dadurch von den Gerichten in ihren Entschlüssen behindert werden. Darüber, ob eine politische Handlung eines Parteiführers vorliegt, befindet ausschließlich die NSDAP., die einzige politische Willensträgerin des Dritten Reiches. Ihre Entscheidung ist gegebenenfalls von den Gerichten einzuholen. (...) Einer auf eine politische Entscheidung eines Parteiführers gestützten Klage auf Schadensersatz würde daher der von Amts wegen zu berücksichtigende Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegenstehen (§ 13 GVG., § 274 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO.).“

Der außerordentlich enge Anschluß der Gliederungen an die NSDAP erklärt sich aus dem Zeitpunkt der Definition des Begriffes: Im Frühjahr 1935 hatte die SA ihre politische Bedeutung bereits eingebüßt, während die SS gerade erst am Beginn ihres Aufstiegs zur politischen Macht stand. Unter diesen Umständen war die „Partei“ im engeren Sinne (als Gesamtheit aller ihrer Mitglieder) tatsächlich alleinige Repräsentantin der nationalsozialistischen Bewegung (als Gesamtheit aller irgendwie nationalsozialistisch organisierten Deutschen) und bildete das Zentrum von deren politischer und ideologischer Entwicklung; demgegenüber waren alle anderen nationalsozialistischen Organisationen nur Nebenorganisationen der Partei. Diese Verhältnisse änderten sich, als sich in den späteren Jahren einige Organisationen, wie etwa die SS und die DAF, mehr und mehr nicht nur politisch-faktisch, sondern auch

¹ a. a. O., S. 87.

dem formalen Recht nach von der NSDAP lösten und dadurch mindestens partiell aus dem Kompetenzbereich des Reichsschatzmeisters der NSDAP ausschieden. So waren zum Beispiel die SS-Verfügungstruppe und die Waffen-SS vom Staat etatisiert, und die Passivlegitimation für Angehörige der Verfügungstruppe und der Totenkopfverbände ging bereits spätestens 1936 an das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichs- und Preußischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Verwaltungschef der Schutzstaffel der NSDAP, über¹. Die beiden Organisationen blieben Teile der nationalsozialistischen Bewegung, waren jedoch in keiner Weise mehr Nebenorganisationen der nationalsozialistischen Partei.

9. 11. 1953

Buchheim

DIE STAATSRECHTLICHE BEDEUTUNG DES EIDES AUF HITLER ALS FÜHRER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN BEWEGUNG NACH 1933

Die Frage, ob im Dritten Reich der Hitler geltende Eid der Mitglieder der Parteigliederungen beziehungsweise das Treuegelöbnis der Mitglieder der NSDAP² eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem deutschen Staatsoberhaupt in sich schloß, ist nach unserer Kenntnis in dieser Form in der staatsrechtlichen Literatur der nationalsozialistischen Zeit nie behandelt worden. Aber selbst wenn es geschehen sein sollte, könnten derartige Erörterungen nicht als per se beweiskräftige Belege, sondern lediglich als der kritischen Beurteilung unterworfenen Quellenmaterial betrachtet werden, da von Hitler alle staatsrechtlichen Interpretationen der tatsächlichen verfassungsorganisatorischen Entwicklung höchstens als bedingt maßgeblich angesehen wurden. Außerdem konnte die Verfassungslehre der damaligen Zeit ihren Erörterungen nur in beschränktem Maße die Verfassungswirklichkeit zugrunde legen, sondern mußte offiziell verkündete Prinzipien und Sprachregelungen wie Tatsachen hinnehmen. Da auch in der staatsrechtlichen Literatur der Nachkriegszeit die einschlägigen Fragen noch nicht erörtert wurden, können sich die nachfolgenden Ausführungen lediglich auf *historische* Quellenstudien gründen.

¹ Juristische Wochenschrift Jg. 1936, S. 2696.

² Einen Eid auf Hitler mußte der in die Partei Aufgenommene nicht leisten, sondern er hatte ein Treuegelöbnis abzulegen, das folgenden Wortlaut hatte: „Ich gelobe meinem Führer Adolf Hitler Treue. Ich verspreche, ihm und den Führern, die er mir bestimmt, jederzeit Achtung und Gehorsam entgegenzubringen.“ Die Verpflichtung sollte durch den jeweiligen Ortsgruppenleiter der NSDAP vorgenommen werden (vgl. Organisationshandbuch der NSDAP 6, Auflage 1940, S. 6d); es darf jedoch als sicher angenommen werden, daß sich nicht alle Parteigenossen diesem Akt unterzogen haben.

Bis zum Tode des Reichspräsidenten von Hindenburg am 1. August 1934 konnte eine gegenüber Hitler ausgesprochene Treueverpflichtung keinesfalls mit einer Verpflichtung gegenüber dem deutschen Staatsoberhaupt identisch sein, auch nicht nach Erlaß des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933, zumal der Sinn dieses Gesetzes nicht die Verschmelzung, sondern lediglich die Gleichschaltung von Partei und Staat war, und zwar auf der Basis einer klaren Scheidung dieser beiden Institutionen (vgl. oben S. 324). Zu diesem Zwecke wurde die Repräsentation der NSDAP und ihrer Gliederungen gegenüber der Reichsregierung und den Obersten Reichsbehörden von Hitler auf den Stellvertreter des Führers übertragen. Der Partei gegenüber eingegangene Verpflichtungen schlossen keine Verpflichtungen gegenüber dem Staat ein und umgekehrt.

Die von den Mitgliedern der Partei und ihren Gliederungen geforderten Treueverpflichtungen waren aber keine Verpflichtungen gegenüber der Partei oder ihrem Repräsentanten, sondern sie waren – und das ist der entscheidende Punkt – eine Verpflichtung gegenüber der Person Hitlers über dessen Stellung als Parteiführer oder Staatsoberhaupt hinaus. Das aber entsprach der tatsächlichen verfassungsorganisatorischen Entwicklung des Dritten Reiches, die nach Hindenburgs Tod eine absolute Führerherrschaft ausbildete. Das Charakteristikum dieser Führerverfassung war, daß Hitler nicht kraft seiner Ämter, sondern *persönlich* als Repräsentant des politischen Willens des Volkes gedacht wurde, der *über* Partei und Staat stand, von dessen umfassender Führergewalt sich alle hoheitliche Gewalt im Staate wie in der Partei ableitete. Diese „Einheit der Führergewalt“ Hitlers war in nationalsozialistischer Zeit in Theorie und Praxis anerkannt; sie wurde total und umfassend gedacht, alle Mittel der politischen Gestaltung in sich vereinigend und für einzelne Aufgaben je nach den politischen Erfordernissen Staat oder Partei einsetzend.

Das Fundament der Autokratie Hitlers lag also nicht in der Konzentration der höchsten Staatsämter oder deren Vereinigung mit dem Amt des Parteiführers, sondern in der Usurpation der staatlichen Souveränität für seine Person. Das kann selbstverständlich heute nicht als Rechtens anerkannt werden, es war jedoch im Dritten Reich das wirkende Prinzip der tatsächlichen Verfassungsorganisation und als solches bis zum Tode Hitlers für die staatsrechtlichen Verhältnisse maßgebend. Schon sehr früh wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß der Wille des Führers die Quelle allen staatlichen Rechts sei. So sagte zum Beispiel Göring in einer Rede vor hohen Juristen am 12. Juli 1934¹: „Recht und Wille des Führers sind eins... Es kann nur eine Rechtsauffassung gelten, und zwar die, die der Führer selbst festgelegt hat“, und Dr. Frank führte auf dem Juristentag 1936 aus, daß es der ewige Führerwille sei, der den Maßstab für Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung bilde². Hitler selbst rechtfertigte in seiner Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 sein Vorgehen gegen Röhm mit den berühmten Worten: „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes

¹ „Völkischer Beobachter“ 14. Juli 1934.

² „Völkischer Beobachter“ 20. Mai 1936.

oberster Gerichtsherr.“ Und dieser Anspruch fand seine letzte Sanktionierung, als Hitler am 26. April 1942 vom Reichstag diktatorische Vollmachten und gerichtsherrliche Befugnisse forderte und in aller Form bestätigt erhielt.

Es entsprach der absoluten persönlichen Führerherrschaft, daß auch die auf dem Sektor des Staates geforderten Eide (der Minister, Beamten und Soldaten) mindestens nicht in erster Linie Hitler als Repräsentanten seiner Ämter, sondern seiner Person galten. Ihren letzten formalen Ausdruck aber fand *die Einheit der Führergewalt jenseits aller Amtsgewalt* im Bereich von Staat und Partei in der Anordnung der Parteikanzlei vom 29. 4. 1944¹, in der es heißt:

„Die Bezeichnung Adolf Hitlers als ‚Führer‘ hat sich zu einem der ganzen Welt bekannten, fest umrissenen geschichtlichen Begriff entwickelt, der seine Stellung als Führer der NSDAP, als Staatsoberhaupt des Großdeutschen Reiches, als Regierungschef (Reichskanzler) und als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht durch *ein* Wort zum Ausdruck bringt. Bei Gesetzen, Erlassen und Verordnungen, im formellen Verkehr im Ausland sowie in der Anrede wird daher ausschließlich die Bezeichnung ‚Führer‘ verwandt.“

Die tatsächliche verfassungsorganisatorische Struktur der nationalsozialistischen Herrschaft beruhte also auf einem persönlichen Souveränitätsanspruch Hitlers, für den es keine Unterscheidung staatlicher und parteiamtlicher Befugnisse mehr gab, von dem vielmehr Staat und Partei ihre Befugnisse erst herleiteten. Dementsprechend hatten, gemessen an Hitlers Souveränität, seine verschiedenen Ämter nur den Charakter sekundärer Modifikationen ein und derselben Gewalt. Unter diesen Umständen aber mußte ein Hitler persönlich geschworener Eid beziehungsweise ein auf ihn persönlich ausgesprochenes Treuegelöbnis für den ganzen Umfang seiner Machtausübung gelten und eine Verbindlichkeit schaffen, an der gemessen die Unterscheidung von Partei und Staat gegenstandslos wurde oder zumindest nur sekundäre Bedeutung hatte. Wer Hitler persönlich die Treue gelobte, gelobte sie damit eo ipso dem Parteiführer, dem Staatsoberhaupt, dem Regierungschef und dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

10. 10. 1956

Buchheim

DIE RECHTLICHE STELLUNG DER „ADOLF-HITLER-SCHULEN“

Eine eigentliche Gründungsurkunde für die „Adolf-Hitler-Schulen“ ist seinerzeit weder veröffentlicht noch inzwischen bekanntgeworden; sehr wahrscheinlich hat es sie überhaupt nicht gegeben. Statt dessen ist als grundlegende amtliche Verlautbarung eine Verfügung Hitlers vom 17. 1. 1937 anzusehen, die lautet:

¹ Verfügungen etc. der Parteikanzlei, Bd. VI, S. 1.

„Nach Vortrag des Reichsorganisationsleiters der NSDAP und des Jugendführers des Deutschen Reichs genehmige ich, daß die neu zu errichtenden nationalsozialistischen Schulen, die gleichzeitig als Vorschulen für die nationalsozialistischen Ordensburgen gelten sollen, meinen Namen tragen.“

Gleichzeitig gaben die beiden Reichsleiter der NSDAP Ley und von Schirach eine Erklärung ab, in der die zitierte Verfügung Hitlers als Auftrag an die NSDAP und die HJ bezeichnet und einige Grundsätze der neuen Schulen bekanntgegeben wurden. In dieser Erklärung hieß es unter anderem wörtlich¹:

„Der Führer hat auf Grund eines von uns gemeinsam ausgearbeiteten Planes die obige Verfügung über die Adolf-Hitler-Schulen der NSDAP erlassen. NSDAP und Hitler-Jugend haben damit einen neuen gewaltigen Auftrag erhalten, der weit über diese Zeit hinaus in die ferne Zukunft reicht.

Nähere Einzelheiten über die Adolf-Hitler-Schulen werden heute noch nicht veröffentlicht. Wir teilen jedoch, um Unklarheiten zu vermeiden, die nachfolgenden Grundsätze mit:

1. Die Adolf-Hitler-Schulen sind Einheiten der Hitler-Jugend und werden von dieser verantwortlich geführt. Lehrstoff, Lehrplan und Lehrkörper werden von den unterzeichneten Reichsleitern reichseinheitlich bestimmt.

Die Schulaufsicht gehört zu den Hoheitsrechten des Gauleiters der NSDAP. Er übt sie entweder selbst aus oder übergibt die Ausübung dem Gauschulungsamt.“

Demnach waren die „Adolf-Hitler-Schulen“ (AHS) Einrichtungen der NSDAP und unterstanden in keiner Weise den staatlichen Schulbehörden. In dem offiziellen Buch von Ministerialrat Dr. Rudolf Benze, des Leiters des ehemaligen Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht: „Erziehung im Großdeutschen Reich“ (Frankfurt am Main 1943, S. 62) wird von den AHS und der „Reichsschule der NSDAP“ in Feldafing ausdrücklich gesagt: „Beide sind staatsfreie Schulen der NSDAP.“

Diesen Sachverhalt illustriert ein Brief des ehemaligen Reichsorganisationsleiters der NSDAP, Dr. Robert Ley, an den ehemaligen Reichserziehungsminister Bernhard Rust vom 22. Januar 1937, in dem es unter anderem heißt²:

„Deine Aufgabe als Reichserziehungsminister erstreckt sich niemals auf die Partei-schulen, deshalb gehen Dich die Adolf-Hitler-Schulen genau wie die nationalsozialistischen Ordensburgen gar nichts an.

Dem Führer hat die Denkschrift über die Adolf-Hitler-Schulen vorgelegen. Erst nach deren Durchsicht hat der Führer die Verfügung erlassen und sie damit gebilligt. Die Punkte des gemeinsamen Aufrufes des Jugendführers des Deutschen Reiches und mir sind in dieser vom Führer gebilligten Denkschrift genau enthalten.

In Deinem Brief vom 28. September 1936 bewilligt Du als Reichserziehungsminister, daß die NSDAP Schulträger sein kann. In meiner Antwort bestätige ich diese an sich

¹ Beide Verlautbarungen sind abgedruckt im Vorschriftenhandbuch der Hitlerjugend. 1. Ausg. v. 1. Jan. 1942. Hrsg. von der Reichsjugendführung. Band III, S. 1862.

² Aktenstücke aus der Adjutantur des Führers im Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, ED 9-1886/56.

selbstverständliche Tatsache. Inwiefern ich nun durch die Veröffentlichung über die Adolf-Hitler-Schulen mein Wort gebrochen haben soll, ist mir völlig unerklärlich, zumal in dieser Veröffentlichung auch nicht ein einziges Wort über die staatliche Schulaufsicht gesagt ist.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß Dein Brief – abgesehen von den strotzenden Beleidigungen – auch sachlich völlig unverständlich ist, da Dich die ganze, völlig partei-eigene Angelegenheit als Reichserziehungsminister absolut nichts angeht.“

Einen Beleg für die Unabhängigkeit der AHS von der staatlichen Schulverwaltung bildet auch die im Jahre 1943 von Alfred Hohmeyer herausgegebene Gesetzes-sammlung „Die Neuordnung des höheren Schulwesens im Dritten Reich. Sammlung der wichtigsten diesbezüglichen Gesetze, Erlasse und Verfügungen seit Januar 1933“ (Berlin 1943), in der zwar die dem Reichserziehungsminister wenigstens formal unterstellten „Nationalpolitischen Erziehungsanstalten“ mitbehandelt, die AHS jedoch überhaupt nicht erwähnt wurden.

Nach den „Richtlinien für die Auswahl, Auslese, Einberufung und personelle Betreuung der Schulführer, Erzieher und Fachlehrer an den AHS“ vom 4. 3. 1939 (Vorschriftenhandbuch der Hitler-Jugend, Band III, S. 1876 ff.) wurden sämtliche personalen Fragen der Erzieher der AHS vom Beauftragten des Reichsorganisationsleiters der NSDAP für die AHS (in Personalunion Leiter des Amtes AHS im Hauptschulamt der NSDAP) unmittelbar mit dem Inspekteur der AHS behandelt. In dem zitierten Erlaß wird ein außerordentlich kompliziertes Ausleseverfahren der Lehrer der AHS erläutert, an dem verschiedene Dienststellen der NSDAP beteiligt waren, jedoch keine staatliche Behörde. Es wird außerdem unter anderem fest-gestellt, daß mit dem Tage der Bestätigung einer Person als Erzieher an den AHS der Betreffende Mitglied des Führerkorps der HJ wurde und daß seine bisher beim Beauftragten des Reichsorganisationsleiters der NSDAP für die AHS liegenden Personalakten an den Inspekteur der AHS beziehungsweise an die Perso-nalstelle der AHS gingen. Die „Betreuung“ des Erziehers lag ausschließlich beim Inspekteur der AHS, der seinerseits zur Reichsjugendführung der NSDAP gehörte. Nach zweijähriger erfolgreicher Tätigkeit eines Erziehers an der AHS wurde für ihn als vorläufige Versorgungsregelung eine Lebensversicherung im Werte von 150 000 RM abgeschlossen. Das war der Ersatz für die bekanntlich im gesamten Verwaltungsapparat der NSDAP fehlende Beamtung.

Auch aus der Zugehörigkeit des Inspektors der AHS zur Reichsjugendführung der NSDAP kann nicht auf einen staatlichen Charakter der AHS geschlossen werden. Denn der Reichsjugendführer der NSDAP war zwar gleichzeitig „Jugend-führer des Deutschen Reiches“ und hatte als solcher „die Stellung einer obersten Reichsbehörde“; jedoch wurde auch die Dienststelle des „Jugendführers des Deut-schen Reiches“ unbeschadet ihrer im Bereich des Staates ausgeübten Rechte vom Reichsschatzmeister der NSDAP etatisiert. In einem Befehl der Reichsjugendfüh-rung vom 5. 2. 1937 wurde ausdrücklich festgestellt, daß die HJ nach wie vor eine Gliederung der NSDAP sei, ihre Führung habe lediglich zu ihrem Parteiauftrag

einen staatlichen Auftrag hinzerhalten (Vorschriftenhandbuch der HJ, Bd. II, S. 10 f.). Daß die Führung der AHS nicht in den Bereich dieses staatlichen Auftrages fällt, beweist nicht nur die Tatsache, daß sie zwischen dem Inspekteur der AHS und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP aufgeteilt war, sondern vor allem die den AHS gestellte Aufgabe: den Führernachwuchs der Partei auszubilden (Benze, a. a. O., S. 62).

Mai 1957

Buchheim

DER NS-REICHSBUND DEUTSCHER SCHWESTERN

Nach dem Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, Band 200 Nr. 12927, wurden am 21. April 1942 der „Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen e. V.“ und die „NS-Schwesternschaft“ zum „NS-Reichsbund Deutscher Schwestern“ zusammengeschlossen, der als Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde. Dies geschah auf Anordnung des Leiters der Parteikanzlei vom 19. Juli 1941 – A 31/41 – Reichsverfügungsblatt vom 30. Juli 1941. Nach seinen Satzungen war der „NS-Reichsbund Deutscher Schwestern“ „die von der NSDAP betreute Berufsorganisation der deutschen Schwestern“. Die Mitglieder des Reichsbundes wurden nach Gauen zusammengefaßt, die denen der NSDAP entsprachen. Leiter der Gaudienststellen des Reichsbundes waren die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt bei den Gauleitungen der NSDAP. Der Reichsschatzmeister der NSDAP übte die Finanzaufsicht über den Reichsbund aus. Leiter des Reichsbundes war der Führer der NSV, Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt. Er führte bei der Gründungsversammlung des Reichsbundes (gemäß dem der Registerakte beigegebenen Protokoll) u. a. aus: Wenn mit der Neugründung die „NS-Schwesternschaft“ und der „Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen“ auch ihre organisatorische und rechtliche Selbständigkeit verlören, so bedeute dieser Zusammenschluß doch lediglich eine Kräftekonzentration.

Der in der Satzung verwendete Ausdruck „von der NSDAP betreute Berufsorganisation der Deutschen Schwestern“ ist nicht in dem spezifischen Sinne der sog. „Betreuten Organisationen der NSDAP“ zu verstehen (wie es etwa der NS-Alt Herrenbund und der NS-Reichsbund für Leibesübungen waren); vielmehr trug der „NS-Reichsbund Deutscher Schwestern“ die Merkmale eines „angeschlossenen Verbandes“ der NSDAP, war aber als solcher nicht selbständig, sondern Teil der „NS-Volkswohlfahrt e. V.“, die ihrerseits ein angeschlossener Verband der NSDAP war.

27. 7. 1954

Buchheim

PARAMILITÄRISCHE ORGANISATIONEN

SA - ANWARTER

Die Einrichtung des „SA-Anwärters“ hat es schon vor 1933 gegeben. In der SA-Dienstvorschrift von 1932 (Heft 1 S. 79 f.) steht bereits die Bestimmung, daß jeder zur SA Angemeldete als „Anwärter“ eine Probedienstzeit von mindestens einem Monat Dauer abzuleisten habe. Im Verordnungsblatt der Obersten SA-Führung vom 15. März 1934 (S. 10) findet sich erneut die Bestimmung: „Jede Aufnahme in die SA erfolgt auf Probe. Die Probezeit heißt Anwärterzeit und dauert 6 Monate . . . Der Neuaufgenommene heißt SA-Anwärter.“ Im „Handbuch der SA“ von 1939¹ wird angeordnet:

„Der Vorgang bei der Aufnahme ist folgender:

Der Freiwillige meldet sich zunächst bei dem Führer des SA.-Sturmes, dessen Dienststelle sich im Wohnbezirk des Freiwilligen befindet.

Hier stellt er den Antrag auf Aufnahme in die SA. und unterschreibt den *SA.-Aufnahme- und Verpflichtungsschein*.

Sind die Aufnahmebedingungen erfüllt, erfolgt die Aufnahme in die SA. als SA.-Anwärter durch den Sturmführer.

Nach Ableistung einer Anwärterzeit von 6 Monaten (in besonderen Ausnahmefällen bereits nach kürzerer Zeit) erfolgt die endgültige Aufnahme in die SA. durch Beförderung zum SA.-Mann. Die *feierliche Vereidigung* bindet den SA.-Mann zeitlebens an den Führer und die Gemeinschaft.

Mit dem freiwilligen Eintritt in die SA. unterstellt sich der SA.-Anwärter (bzw. der SA.-Mann) den für die Dienstleistung in der SA. geltenden Bestimmungen und Vorschriften. Er tritt in ein besonderes Treueverhältnis gegenüber dem Obersten SA.-Führer Adolf Hitler.“

Da die SA-Anwärter aus der SA nur durch ausdrückliches Verfahren ausgeschlossen werden konnten², muß die SA-Anwärterschaft bereits als Mitgliedschaft (wenn auch auf Probe) angesehen werden.

19. 1. 1957

Buchheim

¹ Herausgegeben von der Obersten SA-Führung, Verlag „Offene Worte“, S. 37.

² VO-BI. OSAF, 1. Dez. 1933, S. 11 ff.

SA-HILFSPOLIZEI, SA-FELDPOLIZEI UND FELDJÄGERKORPS UND DIE BEAMTENRECHTLICHE STELLUNG IHRER ANGEHÖRIGEN

Die Frage, ob ein Angehöriger der SA-Feldpolizei in Berlin zwischen April und Mai 1933 im strafrechtlichen Sinne als Beamter anzusehen ist, kann auf Grund des hier vorhandenen und bekannten Materials leider keine völlig sichere, sondern lediglich eine wahrscheinliche Antwort finden. Dies ist erstens dadurch bedingt, daß über die innenpolitischen Vorgänge des Jahres 1933 an sich schon sehr wenig amtliches Aktenmaterial zugänglich geworden ist; zweitens aber sind auch die vorhandenen Dokumente, besonders soweit sie sich auf Berlin in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Zeit beziehen, von nur bedingtem Wert. Denn die Entwicklung in der Reichshauptstadt trug damals revolutionären Charakter, und nicht nur die politische, sondern auch die Verwaltungspraxis entsprach oft nicht den amtlichen Verlautbarungen, die daher heute auch kein zuverlässiges Bild der damaligen Verhältnisse zu geben vermögen. Soweit die amtlichen Anordnungen jener Zeit auf dem Gebiete der Verwaltung und des Einsatzes der Polizei bekannt sind, lassen sie die Dinge geregelter erscheinen, als sie in Wirklichkeit waren.

Unter diesen Vorbehalten ist zu der gestellten Frage folgendes auszuführen:

Wie es im Laufe der Geschichte des Dritten Reiches oft geschah, daß durch Verordnungen Institutionen nicht geschaffen, sondern bereits bestehende (in der Verfolgung politischer Zwecke aus dem usurpierten souveränen Recht der nationalsozialistischen Bewegung entstandene) Institutionen staatlich sanktioniert wurden, so erfolgten auch die ersten „polizeilichen“ Einsätze der SA ohne rechtliche Grundlage, sondern einfach auf Anordnung der in verschiedenen preußischen Städten zu Polizeipräsidenten erhobenen SA-Führer. Diese Praxis begann schon in der ersten Hälfte und griff um sich in der zweiten Hälfte des Februar 1933. Der Grund dafür war, daß die ordentlichen Polizeibeamten sich nicht in dem Maße zur Verfolgung der politischen Gegner des Nationalsozialismus gebrauchen ließen, wie das die SA wünschte¹. Das brachte Hitler selbst in seiner Reichstagsrede vom 17. März 1933 nachträglich zum Ausdruck, als er sagte:

„Die in den Tagen der Revolution aufgestellte Hilfspolizei hat ausschließlich politischen Charakter. Sie mußte in den kritischen Tagen des Umsturzes den von dem neuen Regime zunächst als unsicher vermuteten Teil der anderen Polizei ersetzen. Nun nach der siegreichen Durchführung der Revolution ist sie bereits im Abbau begriffen und wird noch vor Ausgang des Jahres vollständig aufgelöst sein.“

Zu diesem Gesichtspunkt einer wirksameren Verfolgung der politischen Gegner trat sehr bald ein zweiter: die SA und SS leisteten sich derart viele Übergriffe, daß sich die nationalsozialistische Führung selbst gezwungen sah, Maßnahmen zur Dis-

¹ Nach Keesings Archiv 1932, S. 430 G u. 435 K zogen bereits die nationalsozialistischen Regierungen von Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig im Sommer 1932 SA als Hilfspolizei heran.

ziplinierung ihrer Verbände zu ergreifen, wollte sie die eigenen Anhänger im Zügel behalten. Da man jedoch der Polizei keine Befugnisse gegen die sogenannten „nationalen Verbände“ einräumen wollte, beschloß man, eine Ordnungstruppe aus Angehörigen dieser Verbände selbst einzurichten. Das fand seinen ersten hier bekannten amtlichen Niederschlag in einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 15. Februar 1933 (Az.: I 1272/9. 2. 33), in dem es unter anderem heißt:

„Zur Abstellung dieser Mißstände bedarf es daher für die nächste Zeit einer regelmäßigen Kontrolle dieser Uniformträger. Zu Feststellungen dieser Art ist jedoch die Polizei nicht befugt, ganz abgesehen davon, daß ich sie wegen ihrer Überlastung mit anderen dienstlichen Aufgaben zur Durchführung dieser Maßnahmen nicht in Anspruch nehmen möchte. Es ist daher beabsichtigt, besondere Streifen von SS- und SA-Leuten mit dem Auftrage zu versehen, einen derartigen Kontrolldienst, insbesondere in den SA-Lokalen durchzuführen.“

Die beiden genannten Gesichtspunkte gingen in den folgenden Monaten beim Einsatz von Angehörigen der SA unter Zuerkennung polizeilicher Befugnisse teils nebeneinander her, teils in nicht mehr entwirrbarer Weise ineinander über.

Die Sanktionierung der Verwendung der SA als Hilfspolizei erfolgte durch einen Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 22. Februar 1933 (Az.: II C I 59 Nr. 40/33):

„Die zunehmenden Ausschreitungen von linksradikaler, insbesondere kommunistischer Seite haben zu einer unerträglichen ständigen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit wie des Lebens und Eigentums der staatsbewußten Bevölkerung geführt. Die vorhandenen Polizeikräfte, deren ausreichende Vermehrung zur Zeit nicht angängig ist, werden seit langem über ihr Leistungsvermögen beansprucht und durch die häufige Notwendigkeit des Einsatzes außerhalb der Dienstorte ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiet oft zur Unzeit entzogen. Auf die freiwillige Unterstützung geeigneter, als Hilfspolizeibeamte zu verwendender Helfer kann daher nicht mehr verzichtet werden. Die von mir bestimmten Polizeibehörden haben nach Maßgabe der anliegenden mit dem Herrn Finanzminister vereinbarten Durchführungsbestimmungen die Einweisung geeigneter Personen in die ihnen ggf. zu übertragenden hilfspolizeilichen Aufgaben alsbald zu bewirken.

Aufgabe der nur unter Führung der ordentlichen Polizei einzusetzenden Hilfspolizei wird insbesondere sein:

1. die Entlastung der ordentlichen Polizei

- a) durch Unterstützung bei dem Schutz politischer Versammlungen und Aufzüge sowie
- b) bei der Sicherung von Lokalen und anderen Einrichtungen politischer Organisationen,
- c) bei Absperrungen und Unterstützungen der Landjägereistreifen;

2. im Falle von Unruhen oder eines anderen polizeilichen Notstandes:

- a) die allgemeine Unterstützung der ordentlichen Polizei,
- b) die Übernahme des Schutzes lebenswichtiger Betriebe sowie wichtiger im öffentlichen Eigentum stehender oder dem öffentlichen Nutzen dienender Gebäude, Einrichtungen und Anlagen.

Darüber hinaus kann die Hilfspolizei auch in anderen Fällen zum Schutze der durch staatsfeindliche Umtriebe gefährdeten öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden. Im Hin-

blick auf die finanziellen Auswirkungen ist die Einberufung von Hilfspolizeibeamten über 24 Stunden hinaus unter Beachtung der Grundsätze sparsamster Verwaltung vorzunehmen.

Der Kommissar des Reiches
gez. Unterschrift“

Gegenüber den bisher mehr oder weniger „wildem“ Unternehmungen der SA sollte dieser Erlaß zweierlei bezwecken: einerseits sollten die SA-Männer in der Verfolgung politischer Gegner mit einem gewissen Hoheitsanspruch auftreten können und von der Polizei unbehelligt bleiben, andererseits wollte man sie unter Kontrolle bekommen und ihnen das Bewußtsein geben, Hüter der Ordnung zu sein, in der Hoffnung, daß sie sich dementsprechend verhielten. Der Erfolg der Verordnung war verschieden; in manchen Fällen fruchtete der Appell an die staatspolitische Verantwortung, in anderen wurde die SA in ihrer neuen Würde nur um so anmaßender und radikaler. Nach Angaben von Dr. Rudolf Diels soll der Erlaß vom 22. Februar übrigens auf einen Vorschlag Röhm zurückgehen. Insofern spielen bei der Einrichtung der Hilfspolizei offenbar auch interne politische Vorgänge in der nationalsozialistischen Bewegung eine Rolle: die SA sollte auf diese Weise einen ersten Zutritt zu staatlichen Hoheitsaufgaben bekommen. Nach dem preußischen Vorbild wurden in verschiedenen deutschen Ländern ebenfalls Hilfspolizeien eingerichtet.

Über die Entwicklung der Hilfspolizei in Berlin ist folgendes feststellbar: Das erste offizielle Aufgebot von Hilfspolizei erfolgte am 24. Februar 1933 auf Grund der Verordnung vom 22. Februar. 200 „alte und bewährte“ SA-Männer aus allen Verbänden der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg wurden zusammengefaßt zur „SA-Hilfspolizei der Gruppe Berlin-Brandenburg“. Diese Hilfspolizei unterstand direkt dem Gruppenführer und war von Anfang an kaserniert. Wenige Zeit später stellten die einzelnen Berliner Standarten und selbständigen Sturmabteilungen SA-Hilfspolizeiverbände auf, das heißt: sie sanktionierten ihre bereits mit angemessenen Rechten durchgeführten Polizeiaktionen, oder was sie als solche ausgaben, durch Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Februar und betätigten sich im Hinblick darauf weiter, teils in Verbindung mit den Polizeirevieren, teils auf eigene Faust. Obgleich diese Hilfspolizeiverbände der Standarten mit der Verordnung vom 22. Februar ohne Mühe in formalen Einklang zu bringen waren, stellten sie doch allem Anschein nach gegenüber der Hilfspolizei der SA-Gruppe Einrichtungen minderen Rechts und nur halbamtlichen Charakters dar. Sie waren nicht kaserniert.

Bereits Anfang März wurde die Hilfspolizei der SA-Gruppe in das Ledigenheim in die Greifswalder Straße 13 (Bezirk Prenzlauer Berg) verlegt. Von dort kam sie eine Woche später in ihr für längere Zeit bleibendes Quartier: in die General-Pape-Straße in Schöneberg (Kaserne des ehemaligen Eisenbahnerregiments Nr. 4).

Nach den Reichstagswahlen vom 5. März und den preußischen Kommunalwahlen vom 12. März konnten die Nationalsozialisten ihre Macht auch in Berlin so weit konsolidieren, daß sie des Einsatzes der SA als Hilfspolizei nicht mehr unbedingt

bedurften und diese deshalb, wie aus Hitlers Rede vom 17. März hervorgeht, allmählich abbauen konnten. Ja, es mußte Hitler besonders nach dem „Tag von Potsdam“ (21. März) daran gelegen sein, einen Abschluß der Revolution zu suggerieren und aufsehenerregende Gewalttaten zu unterbinden. Im Zuge dieser Politik verlagerte sich bei der Verwendung der Hilfspolizei der SA-Gruppe der Schwerpunkt von der Verfolgung der politischen Gegner im Sinne des Erlasses vom 22. Februar auf die Aufrechterhaltung der Disziplin in den eigenen Reihen im Sinne des Erlasses vom 15. Februar. Diese Änderung fiel zeitlich etwa mit dem Umzug in die General-Pape-Straße zusammen: damals wurde der Verband in „Feldpolizei der Gruppe Berlin-Brandenburg“ umbenannt und erhielt, im Gegensatz zu den übrigen noch bestehenden Hilfspolizeiformationen, polizeiliche Exekutivvollmachten, auch und besonders gegenüber Angehörigen der SA und SS.

Die weitere Entwicklung verlief der neuen Tendenz entsprechend: Die Hilfspolizeiformationen der Standarten wurden allmählich abgebaut, und die ordentliche Polizei konnte nach und nach die berüchtigten „Bunker“ der SA ausheben, so daß etwa Ende Mai die Ordnung einigermaßen wiederhergestellt war. Durch Rundverlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 2. August 1933 (MBliV. S. 932 a) wurde die Hilfspolizei aufgelöst, während die „Feldpolizei der Gruppe Berlin-Brandenburg“ fortbestand und schließlich die Stammabteilung des auf Anordnung des Obersten SA-Führers vom 7. Oktober 1933 mit Wirkung vom 1. Oktober errichteten „Feldjägerkorps“ (FJK) bildete. Dieses FJK war organisatorisch der SA zugehörig und unterstand dem Stabschef der SA unmittelbar. Die „Feldjäger“ blieben SA-Männer. Sie trugen eine olivbraune Rockbluse mit weißen Spiegeln, auf dem rechten Spiegel einen goldenen Polizeistern, eine olivbraune SA-Mütze mit weißem Mützenrand und goldenem Polizeistern unter dem Hoheitsabzeichen, Pistole und Polizeiseitengewehr sowie einen weißmetallenen Ringkragen mit Dienstnummer. Das Kommando der FJK sowie die Abteilung III b befanden sich in Berlin, weitere Abteilungen an folgenden Orten:

- I Königsberg
- II Stettin
- IIIa Breslau
- IV Magdeburg
- V Frankfurt am Main
- VIa Hannover
- VIb Düsseldorf

Jede Abteilung gliederte sich in mehrere „Feldjägerbereitschaften“ zu je 65 Mann. Das FJK hatte gegenüber den der Obersten SA-Führung damals unterstellten Gliederungen (SA, SS, Stahlhelm und HJ) alle polizeilichen Befugnisse, soweit diese nicht in die Kompetenz der politischen Polizei fielen; doch hatte auch ihre Tätigkeit politischen Einschlag, und sie arbeitete eng mit der Geheimen Staatspolizei zusam-

men. Die Gestapo war anfangs für die „wirtschaftliche Betreuung“ des FJK zuständig, die dann allerdings im Februar 1934 vom Reichsminister des Innern übernommen wurde.

Am 10. Dezember 1933 bezogen das Kommando des FJK und die Berliner Abteilung (IIIb) eine neue Unterkunft in der Alexanderkaserne in der Kleinen Alexanderstraße 21–24.

Mit Runderlaß des RuPrMdl. vom 30. März 1935 (Az.: III S Ia 10 a. 3/35) wurde die Eingliederung des FJK in die Schutzpolizei ab 1. April 1935 eingeleitet, die mit Wirkung vom 1. April 1936 abgeschlossen wurde¹. Bereits am 18. Januar 1936 wurden die in die Polizei übernommenen „Feldjäger“ durch Göring vereidigt, worüber der „Völkische Beobachter“² ausführlich berichtete. Politisch ist die Übernahme des FJK in die Polizei einerseits als ein Zeichen dafür zu werten, daß das Vertrauen der nationalsozialistischen Regierung in die reguläre staatliche Polizei wuchs, andererseits als Ausdruck der Tatsache, daß die SA nach dem 30. Juni 1934 in absehbarer Zeit keine ernstesten Aussichten mehr hatte, an staatlichen Hoheitsbefugnissen weiteren Anteil zu bekommen. Es ist endlich zu vermuten, daß Göring den um die Festigung der nationalsozialistischen Herrschaft verdienten SA-Männern des Feldjägerskorps noch eine Versorgung schaffen wollte, ehe der mit der SA konkurrierende Reichsführer SS Himmler dann im Sommer 1936 die Führung der gesamten deutschen Polizei übertragen bekam. Nach ihrer Eingliederung in die Polizei wurden die „Feldjäger“ vornehmlich als motorisierte Straßenpolizei (sog. „weiße Mäuse“) eingesetzt. Hierzu sagte der damalige Befehlshaber der preußischen Polizei und SS-Obergruppenführer Kurt Daluge in einer Rundfunkansprache am 8. 5. 1935, niemand könne von diesen alten Kämpfern verlangen, daß sie das Wissen und Können mitbringen, das sich ein Polizeibeamter im Laufe von Jahren praktischer Polizeiarbeit angeeignet habe. Es sei nicht beabsichtigt, die Feldjäger im Einzeldienst auf der Straße einzusetzen. Dazu sei die Materie für die Kameraden des Feldjägerskorps zu neu; vielmehr sei vorgesehen, sie in verstärktem Maße für die motorisierte Straßenpolizei zu verwenden³.

Durch die Eingliederung in die Polizei wurden die „Feldjäger“ Beamte im staatsrechtlichen Sinne, während sie bisher lediglich als Beamte im strafrechtlichen Sinne anzusehen waren. Dies geht hervor aus dem FJ-Erlaß Nr. 185 des RuPrMdl. vom 29. 7. 1935, in dem es heißt:

„Mit dem Ausscheiden des FJK als reiner Parteitruppe und mit seiner Eingliederung in die staatliche Polizei, mithin staatsrechtlich in die Beamtenschaft, ist in der letzten Zeit häufig die Frage aufgetaucht, welche Schritte bezüglich derjenigen FJ (S) zu unternehmen seien, die mit einer gerichtlichen Vorstrafe belastet sind.

¹ RdErl. d. RuPrMdl. vom 9. April 1936, RMBliV. S. 512 a.

² Südd. Ausgabe vom 20. Januar 1936.

³ „Das Archiv“, Nachschlagewerk für Politik, Wirtschaft, Kultur, Jahrgang 1935, S. 257.

1. Während die Angehörigen des FJK bisher nur in *strafrechtlichem* Sinne als Beamte anzusehen waren (§ 359 RStGB), so sind sie *mit der Aushändigung der Ernennungs-urkunde* auch in *staatsrechtlichem* Sinne Beamte geworden. Die Tatsache, daß diese Ernennung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgt ist, ist hierbei ohne Belang. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunden stehen diesen FJ (S) alle Rechte und Pflichten wie den übrigen Reichs- und Staatsbeamten zu.“

Demnach steht also fest, daß die Angehörigen des Feldjägerkorps als Beamte im strafrechtlichen Sinne angesehen wurden. Das gilt jedoch mit Sicherheit nur vom Zeitpunkt des Bestehens des FJK an, also seit Oktober 1933. Ob dagegen die Angehörigen der seit März 1933 bestehenden, aus der „Hilfspolizei der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg“ hervorgegangenen „Feldpolizei der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg“, die ihrerseits allerdings unmittelbare Vorgängerin und Stammabteilung des FJK war, auch bereits als Beamte im strafrechtlichen Sinne angesehen wurden, läßt sich aus dem uns zur Verfügung stehenden Material nicht beantworten. Wieweit es, besonders im Hinblick darauf, daß die Angehörigen der übrigen Hilfspolizeiverbände keine polizeilichen Exekutivbefugnisse hatten, beziehungsweise darauf, daß in den amtlichen Verlautbarungen über die Hilfspolizei von *Hilfspolizeibeamten* gesprochen wird, zu vermuten ist, ist eine juristische Frage, die von uns nicht entschieden werden kann.

Quellen:

(mit Ausnahme der zitierten Verordnungen)

Julek Karl von Engelbrechten: Eine braune Armee entsteht. Die Geschichte der Berlin-Brandenburger SA. — München, Berlin 1937.

Julek Karl von Engelbrechten u. Hans Volz: Wir wandern durch das nationalsozialistische Berlin. Ein Führer durch die Gedenkstätten des Kampfes um die Reichshauptstadt. — München 1937.

Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaus der Nation. — Berlin 1934—1940 (in 8 Bdn.) Bd. 1: 1933.

Artur Norbeck: Die Formen der Zusammenarbeit von Partei und Staat auf dem Gebiet der Verwaltung. — Zeulenroda 1938 (München, jur. Diss.).

Rudolf Diels: Lucifer ante portas. Es spricht der erste Chef der Gestapo. — Zürich 1949; Stuttgart 1950.

Hans Bernd Gisevius: Bis zum bitteren Ende. (75. Tsd.) Zürich 1954.

16. 11. 1955

Buchheim

DIE SA-WEHRMANNSCHAFTEN

Die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung durch die SA wurde durch folgende Verfügung Hitlers vom 19. Januar 1939¹ angeordnet:

„In Erweiterung meiner Erlasse vom 15. Februar 1935 und 18. März 1937 über den Erwerb des SA.-Sportabzeichens und die jährlichen Wiederholungsübungen erhebe ich das SA.-Sportabzeichen zum SA.-Wehrabzeichen und mache es zur Grundlage der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung.

Zum Träger dieser Ausbildung bestimme ich die SA.

Jeder deutsche Mann, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und den Vorbedingungen zum Ehrendienst mit der Waffe entspricht, hat die sittliche Pflicht, zur Vorbereitung für den Wehrdienst das SA.-Wehrabzeichen zu erwerben.

Die Jahrgänge der HJ. sind ab vollendetem 16. Lebensjahr auf den Erwerb des SA.-Wehrabzeichens vorzubereiten.

Die aus dem aktiven Wehrdienst ehrenvoll ausscheidenden und dienstfähigen Soldaten sind zur Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte in Wehrmannschaften einzureihen und der SA. anzugliedern, sofern sie nicht anderen Gliederungen der Partei (SS., NSKK., NSFK.) zur Sonderausbildung zugewiesen werden und in diesen ihre Wehrtüchtigung auf der Grundlage des SA.-Wehrabzeichens erfahren.

Den Erfordernissen der Wehrmacht ist in Gliederung und Ausbildung Rechnung zu tragen.

Der Stabschef der SA. erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtsteile. Er ist für die Durchführung allein verantwortlich. Die Dienststellen von Partei und Staat haben die SA. in dieser Erziehungsarbeit zu unterstützen und den Besitz der Urkunde für das SA.-Wehrabzeichen entsprechend zu bewerten.

Berlin, den 19. Januar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.“

Nach Ausführungen von Ernst Rudolf Huber („Deutsche Rechtswissenschaft“, 1939, S. 322 f.) waren die SA-Wehrmannschaften besondere Einheiten, die den Stürmen der SA angegliedert waren und von Angehörigen der SA geführt wurden, jedoch nicht mit der SA verschmolzen und daher auch keine „Gliederung“ der Partei waren. Der Dienst in den Wehrmannschaften galt wie der Dienst in der Wehrmacht und in der SA als öffentlicher Dienst. Da heute der Dienst in der SA nicht mehr als öffentlicher Dienst anerkannt werden kann, kann auch nicht mehr aus der Analogie zum SA-Dienst auf den Dienst in den Wehrmannschaften geschlossen werden; vielmehr ist zu fragen, wie weit der Dienst in den Wehrmannschaften gesetzlicher Zwang war.

Nach dem zitierten Erlaß Hitlers wurde die *nachmilitärische* Wehrerziehung eindeutig zur gesetzlichen Pflicht gemacht, dagegen die *vormilitärische* Wehrerziehung als „sittliche Pflicht“ bezeichnet. Vom Standpunkt historischer Beurteilung aus ist die

¹ Veröffentlicht im „Völkischen Beobachter“ vom 22. Januar 1939.

Teilnahme an der vormilitärischen Wehrausbildung jedoch nicht weniger als zwangsweise Teilnahme anzusehen als die an der nachmilitärischen Ausbildung. Das bezeugen die Ausführungen in der offiziösen Schrift von Hans Snyckers: „SA-Wehrmannschaften – wehrberechtigtes Volk. Die Bedeutung des Führererlasses über die SA-Wehrmannschaften für die deutsche Wehrverfassung und für die staatsrechtliche Stellung der SA.“ (Eher-Verlag, München, 4. völlig neu bearbeitete Auflage 1941, S. 82 ff.). Der einschlägige Text dieser Schrift sei hier in extenso zitiert, da er ein sehr anschauliches Beispiel nationalsozialistischer Kasuistik bietet:

„Der Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 19. Januar 1939 enthält für die Durchführung der nachmilitärischen SA.-Wehrerziehung umfassende und rechtlich fest umgrenzte Vollmachten. Nicht im gleichen Umfang lassen sich aus ihm feste Rechtsregeln für die *vormilitärische* Wehrerziehung ableiten. Denn die Teilnahme an der vormilitärischen SA.-Wehrerziehung, die sich auf den Erwerb des SA.-Wehrabzeichens beschränken soll, hat der Führer nicht zur *gesetzlichen* Pflicht gemacht, sondern er hat sich insoweit auf die Festsetzung einer *sittlichen Pflicht* beschränkt. Mittelbaren oder unmittelbaren Zwang kann die SA. zur Durchführung dieses Auftrages also nicht anwenden, und der Kreis der Erwerber müßte an sich auf die beschränkt bleiben, denen es mit der Verwirklichung nationalsozialistischer Wehrideale persönlich ernst ist.

Stehen der SA. somit weniger gesetzliche Rechte und staatliche Machtmittel als bei der nachmilitärischen Wehrerziehung zur Verfügung, so ist ihre *Verpflichtung*, eine möglichst umfassende vormilitärische Wehrrertüchtigung im Rahmen der vom Führer gesteckten Grenzen anzustreben, deshalb nicht weniger bindend als bei der nachmilitärischen Wehrausbildung. Denn es kann nicht der Sinn des Befehls des Führers sein, daß die SA. lediglich die Freiwilligen auffängt, die sich zur vormilitärischen SA.-Wehrerziehung aus eigenem Antrieb stellen.

In der Proklamierung einer sittlichen Pflicht zu vormilitärischer SA.-Wehrdienstleistung für die junge Mannschaft der Nation liegt vielmehr notwendigerweise gleichzeitig der Auftrag an den Träger dieses Dienstes, die SA. also, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der aufgerufene Personenkreis seine sittliche Pflicht *ausnahmslos* erfüllt. Keinesfalls darf die SA. nur passiv abwarten, ob und in welchem Umfang die sittlich Verpflichteten ihrer Verpflichtung entsprechen. Noch weniger dürfte sich die SA. natürlich mit einer Einengung des vom Führer sittlich verpflichteten Personenkreises einverstanden erklären, solange der Führer nicht persönlich die entsprechende Abwandlung seines Befehls ausgesprochen hat. Es gilt hier genauso wie bei der nachmilitärischen Wehrerziehung der Grundsatz, daß es weder der SA. noch erst recht einer außenstehenden Stelle zusteht, den Befehl des Führers *inhaltlich abzuändern*. Die SA. ist vielmehr gehalten, den vom Führer bezeichneten Personenkreis, alle deutschen Männer also, die das *siebzehnte* Lebensjahr vollendet haben, in möglichst vollem Umfange zur vormilitärischen SA.-Wehrerziehung heranzuziehen. Die Dienststellen von Partei und Staat aber sind verpflichtet, die SA. bei der Durchführung dieses Auftrages zu unterstützen. Hier liegt nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Möglichkeit, deren pflichtgemäße Wahrnehmung es der SA. ermöglicht, dem ihr erteilten Führerbefehl in vollem Umfange nachzukommen, obgleich eine unmittelbare gesetzliche vormilitärische Dienstpflicht nicht besteht. Die zur umfassenden Durchführung der vormilitärischen SA.-Ausbildung gebotene Möglichkeit liegt in folgendem: Der vom Führer zur Teilnahme an der vormilitärischen Wehrerziehung der SA. aufgerufene Personenkreis der Siebzehnjährigen gehört geschlossen auf Grund der Jugenddienstpflicht der HJ. an. Für die HJ. aber ist der Wille des Führers nicht weniger Befehl als für die SA., so daß sie zur

Unterstützung der vormilitärischen Wehrerziehung der SA. auch dann verpflichtet wäre, wenn die Dienststellen von Partei und Staat nicht ausdrücklich angewiesen worden wären, die Arbeit der SA. zu unterstützen. Es ist demnach eine *notwendige Rechtsfolge* des Führerbefehls vom 19. Januar 1939, daß die HJ. der SA. den HJ.-Jahrgang vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur vormilitärischen SA.-Wehrerziehung und SA.-Wehrabzeichenausbildung zur Verfügung stellt. Nur durch die Zusammenarbeit von HJ. und SA. kann dem Führerbefehl vom 19. Januar folgerichtig in der rechtlich gebotenen Weise Genüge getan werden.“

Daß auch die vormilitärische Wehrausbildung in den SA-Wehrmannschaften einen dem gesetzlichen Zwang gleichkommenden Zwangscharakter hatte, steht nach diesen Ausführungen außer Zweifel.

8. 10. 1956

Buchheim

DIE ORGANISATION DER SONDERGERICHTSBARKEIT DER SS UND POLIZEI

Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2107) wurde für

die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung SS¹,
die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,
die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände einschließlich ihrer Verstärkungen,
die Angehörigen der SS-Junkerschulen,
die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz
und die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe derjenigen Höheren SS- und Polizeiführer, denen Verbände der genannten Art unterstellt waren,

eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingeführt, die gleichberechtigt neben der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht stand. Dieser Sondergerichtsbarkeit wurden im Laufe des Krieges folgende weiteren Personengruppen unterworfen:²

die Angehörigen der Waffen-SS, auch wenn deren Formationen Kommandobehörden der Wehrmacht unterstellt waren;

¹ Hierzu zählten seit dem 25. Juni 1941 auch die hauptberuflichen Angehörigen (einschließlich der irgendwie dienstverpflichteten) sämtlicher Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht v. 18. 7. 1941 = Nürnberg. Dok. SS-29).

² Diese Aufstellung ist wahrscheinlich nicht vollständig.

die ausländischen Freiwilligen der Waffen-SS (vgl. Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Januar 1942);

die Angehörigen der Allgemeinen SS, sofern sie zu einer der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei unterworfenen Dienststelle kommandiert oder sonstwie dienstverpflichtet waren, oder wenn es sich um Straftaten nach § 175 StGB handelte;

die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD (Erlaß RFSSuChdDtPol. vom 9. April 1940);

von der Ordnungspolizei zunächst seit dem Erlaß des RFSSuChdDtPol. v. 9. April 1940:

1. alle Truppenverbände mit ihren vorgesetzten Kommandobehörden, wobei zu den Truppenverbänden unter anderem zählten die Polizeiregimenter einschließlich des Feuerschutzpolizeiregiments, die Polizeibataillone, Polizeiausbildungsbataillone, Hilfspolizeiausbildungsbataillone, Polizeischulen und Polizeilazarette, sowie die Truppenverbände der Technischen Nothilfe, soweit sie nicht der Wehrmacht unterstellt waren (Erlaß Chef Orpo v. 6. Nov. 1941).
2. der sogenannte Einzeldienst in allen besetzten und an das Reich „rückgegliederten“ Gebieten einschließlich Danzigs (Erlasse Chef Orpo v. 14. Dez. 1940 und 9. Okt. 1941).

Durch Befehl des Reichsführers SS vom 8. August 1942 wurde mit Wirkung vom 1. Sept. 1942 die gesamte Ordnungspolizei einschließlich des Einzeldienstes im alten Reichsgebiet, der Polizeiverwaltungsbeamten und der Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden der Sondergerichtsbarkeit unterstellt; ausgenommen waren Beamte der inneren Verwaltung, die polizeiliche Befugnisse ausübten, wie Bürgermeister und Landräte. Auch die Angehörigen der Feuerwehren (auch der freiwilligen — Befehl Chef Orpo v. 11. Dezember 1942) und der Luftschutzpolizei unterstanden der Sondergerichtsbarkeit, allerdings¹ nur hinsichtlich der Straftaten, die sie in bezug auf den Dienst oder in Uniform begangen hatten (Verfügung Chef Orpo v. 15. August 1942; Erlaß Hauptamt SS-Gericht v. 29. September 1942).

die Beamten der Geheimen Feldpolizei (Erlaß des Chefs OKW v. 27. Januar 1945);

die Angehörigen der Bahnschutzpolizei für Straftaten, die sie in Beziehung auf den Dienst begangen hatten (Erlaß RFSSuChdDtPol. v. 12. 10. 1944);

die Angehörigen der im Osteinsatz den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellten sowie der zum Gefolge der Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gehörenden Formationen des NSKK (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Okt. 1941);

die Angehörigen der Land- und Stadtwacht wegen aller in bezug auf den Dienst oder in Uniform begangenen militärischen und nicht-militärischen Straftaten, einschließlich der in der Land- und Stadtwacht verwendeten Formationen der SA (Erlaß des RFSS vom 16. Mai 1944; Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 3. August 1944). Dagegen war noch im Erlaß des Chefs Orpo vom 1. Oktober 1942 ausdrücklich betont worden, daß die Angehörigen der Land- und Stadtwacht der SS- und Polizeigerichtsbarkeit nicht unterworfen seien;

die Angehörigen des Roten Kreuzes (insbesondere die DRK-Schwestern), soweit sie bei Dienststellen der SS und Polizei Dienst taten (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 3. Juli 1944);

die Angehörigen des sogenannten „Sonderdienstes“ im Generalgouvernement (vgl. unten S. 408);

¹ Ebenso wie übrigens auch die Angehörigen der Technischen Nothilfe.

die Angehörigen der Wehrmannschaften des Steirischen Heimatbundes wegen Straftaten, die in bezug auf den Dienst begangen wurden (Erlaß des Reichsführers SS vom 20. April 1944);

die Angehörigen der in Oberitalien eingesetzten Regierungstruppe des Protektorats Böhmen und Mähren (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht v. 4. August 1944);

die Angehörigen der polnischen und ukrainischen Polizei im Generalgouvernement;

die Angehörigen der einheimischen Hilfspolizeiverbände (sogenannten Schutzmannschaften) in den besetzten Ostgebieten (Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Januar 1942). Nach dem Erlaß des Reichsführers SS vom 5. Oktober 1942 konnten die Angehörigen der Schutzmannschaften einem besonderen Standgerichtsverfahren unterworfen werden;

die Angehörigen der niederländischen Polizei bei Straftaten, die sich gegen die Besatzungsmacht richteten (Verordnung des Reichskommissars für die bes. niederländischen Gebiete v. 13. Juli 1942);

die Angehörigen des sogenannten Gefolges der SS- und Polizeidienststellen, auch des weiblichen Gefolges (Nachrichtenhelferinnen etc.). Zum Gefolge zählten in den Operationsgebieten alle Personen, die sich bei einer der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen Dienststelle aufhielten, sonst nur diejenigen, die bei einer solchen Dienststelle tätig waren und dafür Gebühren bezogen (Erlaß des Reichsführers SS vom 17. Juli 1941). Bei „Vortaten“ und nichtmilitärischen Straftaten von Angehörigen des Gefolges konnte die Strafverfolgung an zivile Gerichte abgegeben werden;

alle sonstigen Zivilpersonen (Deutsche und Ausländer) wegen aller im Operationsgebiet begangenen strafbaren Handlungen, „wenn ein Bedürfnis der Kriegführung dies gebietet“, sowie wegen aller Straftaten, die in Gebäuden oder sonstigen Anlagen, die den Zwecken der SS oder Polizei dienten, begangen wurden, wenn der Reichsführer SS erklärte, daß besondere dienstliche Belange eine SS- und polizeigerichtliche Aburteilung fordern. In den besetzten Gebieten sollten die Gerichte der Wehrmacht die Verfolgung von Zivilpersonen den SS- und Polizeigerichten dann überlassen, wenn sich die Straftat mindestens überwiegend gegen die SS oder die Polizei gerichtet hatte (Erlaß Chef OKW v. 4. April 1943). Weitergehende Zuständigkeit für die einheimische Zivilbevölkerung hatten die SS- und Polizeigerichte in Böhmen und Mähren und in den Niederlanden (Verordnung über die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vom 15. Juli 1942 – RGBI. I, S. 475; Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 23. Januar 1943 über Polizeistandgerichtsbarkeit in den besetzten niederländ. Gebieten);

Kriegsgefangene, die sich in der Verwahrung der SS oder Polizei befanden; später wohl alle Kriegsgefangenen (Erlaß des Reichsführers SS vom 11. 1. 1945).

Die Sondergerichtsbarkeit galt für alle militärischen und nichtmilitärischen Straftaten, die während der Zugehörigkeit oder vor der Einberufung zur SS- und Polizei begangen wurden; bei ausländischen Freiwilligen der Waffen-SS wurden jedoch nur solche Vortaten bestraft, die auch nach deutschem Recht mit Strafe bedroht waren. Schied jemand aus SS oder Polizei aus, bevor eine dort begangene Straftat abgeurteilt war, so blieb er diesbezüglich der Sondergerichtsbarkeit unterworfen. Das galt auch dann, wenn der Betreffende inzwischen zur Wehrmacht einberufen worden war. Dagegen unterstanden Personen, auf die sich die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei erstreckte, der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht nur dann, wenn sie während ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst oder während ihrer

Zugehörigkeit zum Wehrmachtsgefolge oder als Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes straffällig wurden. Zur Wehrmacht Kommandierte der SS oder Polizei unterstanden seit April 1943 gleichwohl der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei, ebenso Angehörige der SS und Polizei in Wehrmachtlazaretten; letztere allerdings unterstanden wenigstens der Wehrmachtdisziplinarstraftordnung (Erlasse des Chefs OKW vom 28. Mai 1940, 10. März und 4. April 1943).

Grundlagen der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei waren das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung, von denen jedoch in einer Reihe von Fällen abgewichen wurde (für diese Abweichungen vgl. vor allem die beiden Durchführungsverordnungen vom 1. November 1939 – RGBl. I, S. 2293 – und 17. April 1940 – RGBl. I, S. 659 – zum grundlegenden Gesetz vom 17. April 1940); die Abweichungen betrafen besonders die Ehrenstrafen und die Gerichtsverfassung, außerdem die Beurteilung der Strafwürdigkeit einzelner Vergehen. Typisch ist für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit gegenüber der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht auch, daß nicht zwischen Soldaten und Beamten unterschieden wurde; so konnte sie auf die Polizeiangehörigen ausgedehnt werden, ohne Rücksicht darauf, daß diese dem Deutschen Beamtengesetz (beziehungsweise dem Polizeibeamtengesetz) unterlagen.

Zentral- und Ministerialinstanz für die gesamte SS- und Polizeigerichtsbarkeit war das Hauptamt SS-Gericht in München, das aus dem SS-Disziplinaramt und dem SS-Rechtsamt hervorgegangen war, die schon in den Jahren vor 1939 bestanden hatten. Als Gerichte waren tätig

1. die SS- und Polizeigerichte, die sich am Dienstsitz jedes Höheren SS- und Polizeiführers befanden, wobei allerdings bis weit in den Krieg hinein wegen Mangels geeigneter Richter eine Reihe von SS- und Polizeigerichten für die Bereiche mehrerer Höherer SS- und Polizeiführer tätig sein mußten. Im Sommer 1944 bestanden SS- und Polizeigerichte an folgenden Orten:

Agram	Krakau
Athen	Metz
Belgrad	München
Berlin	Nürnberg
Braunschweig	Oslo
Breslau (m. Außenstelle Kattowitz)	Posen
Brüssel	Prag
Budapest	Riga (mit Außenstelle Reval)
Danzig	Stettin
Dresden	Stuttgart
Düsseldorf	Veldes/Oberkrain
Hamburg	Velp
Kassel	Verona
Königsberg	Wien
Kopenhagen	

2. das Oberste SS- und Polizeigericht in München, das für Fälle von Hochverrat, Landesverrat und Spionage und für alle Straftaten von SS-Führern und Polizeioffizieren im Generalsrang zuständig war. Das Oberste SS- und Polizeigericht war kein übergeordnetes Gericht im Sinne einer Rechtsmittelinstanz, da es im Strafverfahren der SS- und Polizeigerichtsbarkeit wie in der Kriegsggerichtsbarkeit keine Berufung gab, sondern jedes Gericht als erste und letzte Instanz entschied.
3. die SS- und Polizei-Feldgerichte, die sich bei den Stäben der Heeresgruppe Weichsel, der 6. und 11. SS-Panzer-Armee, der SS-Korps, der SS-Divisionen und SS-Waffen-Verbände befanden; außerdem beim Kommandostab RFSS, beim Deutschen Befehlshaber in der Slowakei und bei den SS-Jagdverbänden (Stand vom 16. März 1945).
4. durch Erlaß des Reichsführers SS vom 16. Mai 1944 wurde beim Hauptamt SS-Gericht ein SS- und Polizeigericht z. b. V. errichtet, das zuständig war „für Strafsachen von besonderer Bedeutung, insbesondere für solche, in denen die Ermittlungen besonders schwierig und umfangreich sind oder eine besondere Sachkunde erfordern oder in denen wegen der Personen der Beteiligten oder des Gegenstandes des Verfahrens die Entscheidung durch das z. b. V.-Gericht zweckmäßig (z. B. besonders gelagerte politische Strafsachen, Korruptionsverfahren)“ war (Nürnbg. Dok. NO-679; vgl. Aussage Dr. Morgen vom 13. Juli 1946 – Aff. SS-65). Dieses z. b. V.-Gericht war vor allem zum Zwecke einer wirkungsvollen Aufklärung und Verfolgung einiger ruchbar gewordener Verbrechen in den KZ eingerichtet worden.

Als Träger der SS-Gerichtsbarkeit galten die Gerichtsherrn und die Richter, die zusammen „das Gericht“ bildeten. Die Gerichtsherrn ordneten das Ermittlungsverfahren an, verfügten die Anklage, beriefen das Gericht und entschieden über die Bestätigung der Urteile. Gerichtsherren waren:

Hitler selbst bezüglich Todesurteilen über Offiziere und gewissen Strafsachen gegen höhere Offiziere;

der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bei Verfahren, die er sich zur Entscheidung vorbehält; dazu gehörten alle Verfahren gegen SS-Angehörige mit einer SS-Nummer zwischen 1 und 15 000;

der Chef des Hauptamtes SS-Gericht hinsichtlich derjenigen Fälle, die ihm vom Reichsführer SS besonders übertragen wurden;

die Hauptamtchefs, Kommandeure und Höheren SS- und Polizeiführer in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Die SS-Richter waren zum Richteramt befähigte SS-Führer, die von Hitler selbst ernannt wurden, der Waffen-SS angehören mußten und dem Reichsführer SS disziplinar unmittelbar unterstellt waren. Die Zugehörigkeit zur Waffen-SS war erforderlich, weil sich das Privileg der SS, eine eigene Straferichtsbarkeit zu haben, auf das Vorhandensein der Waffen-SS gründete. Nach einer Aufstellung des Sta-

tistisch-Wissenschaftlichen Instituts des Reichsführers SS vom 30. 6. 1944 gehörten 599 Angehörige des Hauptamtes SS-Gericht zur Waffen-SS und 6 zur Allgemeinen SS¹. Die SS-Richter konnten – mit Ausnahme der beim Obersten SS- und Polizeigericht tätigen – durch zum Richteramt befähigte Reserveführer der Waffen-SS ersetzt oder vertreten werden. Im Kriege konnten sogar sonstige SS-Führer und Polizeioffiziere als Vorsitzende tätig sein, insbesondere bei Standgerichtsverfahren.

Neben den SS-Richtern gab es die SS-Gerichtsführer beziehungsweise die Gerichtsoffiziere der Polizei, deren Aufgabe es war, bei den einzelnen Dienststellen und Formationen die auf die Sondergerichtsbarkeit bezüglichen Geschäfte wahrzunehmen; sie waren vor allem als Hilfskräfte und Berater ihrer Kommandeure und als Untersuchungsführer tätig, konnten aber auch die Anklagevertretung übernehmen. Die Gerichtsführer gehörten nicht zum Gerichtsdienst, sondern zum Truppendienst; sie unterstanden also disziplinarisch derjenigen Dienststelle, bei der sie tätig waren, und waren nur fachlich dem Hauptamt SS-Gericht unterstellt. Es war erwünscht, vor allem aktive SS-Führer (beziehungsweise Polizeioffiziere) als Gerichtsoffiziere einzusetzen, die ihre in dieser Stellung gemachten Erfahrungen später selbst als Chefs und Disziplinarvorgesetzte verwerten könnten. Deswegen sollten auch möglichst viele Führer vorübergehend einmal als Gerichtsführer tätig sein.

Die verfassungsorganisatorische und politische Bedeutung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit bestand darin, daß sie einerseits die Eigenständigkeit der SS gegenüber Wehrmacht und Staat bestätigte und förderte, andererseits der SS auch einen bemerkenswerten Vorrang vor der Partei einräumte, die, obgleich sie immer den Anspruch erhob, dem Staat gegenüber souverän zu sein, doch nie die Gerichtshoheit in Strafsachen erlangte.

Quellen:

(außer den bereits zitierten)

Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfaden. Herausgegeben vom Hauptamt SS-Gericht, Stand vom 1. Juli 1944.

Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Herausgegeben vom Hauptamt SS-Gericht. Heft 1 (Juli 1940) ff.

Befehlsblatt des Chefs der Ordnungspolizei.

Nürnberger Dokument NO-1064.

13. 6. 1956

Buchheim

¹ Der Vorrang der Waffen-SS wird auch aus dem Erlaß des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Mai 1942 deutlich: „Wird gegen einen Angehörigen der Allgemeinen SS ein Strafverfahren durchgeführt, während er bei der Waffen-SS dient, so sind als Kameradenbeisitzer Angehörige des gleichen Dienstgrades, den er in der Waffen-SS besitzt, zu berufen, auch wenn die Straftat, deren er verdächtigt ist, vor Eintritt in die Waffen-SS begangen ist und er zur Zeit der Begehung der Straftat bei der Allgemeinen SS einen höheren Dienstgrad als bei der Waffen-SS innehatte.“

Nach der offiziellen Darstellung der Geschichte, Aufgabe und Organisation der SS von Gunther d'Alquen¹ wurde, wer sich zur SS meldete, zunächst „SS-Bewerber“; er wurde dann zum Reichsparteitag des gleichen Jahres unter Aushändigung des SS-Ausweises als „SS-Anwärter“ in die Schutzstaffel übernommen und am darauffolgenden 9. November auf Hitler vereidigt.

Diese Darstellung wird durch verschiedene andere Quellen bestätigt und ergänzt. So sagte Himmler in einer Rede über „Wesen und Aufgabe der SS und Polizei“ vom Januar 1937², der 18jährige junge Mann komme aus der Hitlerjugend als „Bewerber“ zur SS; „er wird dort unerhört geprüft und überprüft. Von 100 Mann können wir im Durchschnitt allenfalls 10 oder 15 brauchen, mehr nicht.“ Nach einem Vierteljahr werde er auf den Führer vereidigt und sei damit „Anwärter“. Nach Angaben der „SS-Statistik“ von 1938 (S. 65) wurden die „SS-Bewerber“ nach einer gewissen Frist durch Zuteilung einer SS-Nummer zu „SS-Anwärtern“ und auf diese Weise „vorläufig“ in die SS *aufgenommen*. Die „SS-Anwärter“ waren bereits der Disziplinarstrafgewalt der SS unterworfen, die „SS-Bewerber“ dagegen noch nicht³.

Ein Runderlaß des RFSSuChdDtPol. vom 29. 5. 1942 (Bef. Bl. Chef Sipu und SD, S. 140) gab folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als SS-Bewerber gelten die Männer, die in der SS-Annahmeuntersuchung für SS-fähig befunden worden sind sowie den SS-Aufnahme- und Verpflichtungsschein unterzeichnet und der zuständigen SD-Dienststelle abgegeben haben.
2. SS-Anwärter sind diejenigen SS-Angehörigen, die unter Zuteilung einer SS-Nummer vorläufig in die SS aufgenommen sind, d. h. sämtliche Staffelmänner und Staffeldienstgrade.

SS-Bewerber hatten also zwar schon einen Verpflichtungsschein unterschrieben, sie waren jedoch noch nicht, auch noch nicht vorläufig, in die SS aufgenommen und keine „SS-Angehörige“.

Da sie weder auf Hitler vereidigt waren noch einen Ausweis und eine SS-Nummer hatten, noch auch der Disziplinarstrafgewalt der SS unterworfen waren, dagegen ohne weiteres von der SS wieder zurückgewiesen werden konnten, können sie nicht als Mitglieder der SS bezeichnet werden.

18. 1. 1957

Buchheim

¹ Schriften der Hochschule für Politik, Heft 33, Berlin 1939, S. 18.

² Nürnberger Dokument PS-1992 (A).

³ Vgl. Disziplinarstraf- und Beschwerdeordnung der SS vom 9. November 1934 — Neudruck Mai 1938, S. 10.

FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT BEI DER SS

Fördernde Mitglieder der SS konnten alle „arischen“ Deutschen beiderlei Geschlechts werden. Die Zugehörigkeit zur NSDAP war weder Voraussetzung noch Folge.

Das Fördernde Mitglied (FM) der SS verpflichtete sich durch seine Unterschrift unter eine Aufnahmeerklärung zur monatlichen Leistung eines bestimmten, nach eigenem Ermessen festzusetzenden Geldbetrages. Die FM-Organisation hatte keine eigenen Funktionäre, sondern die FM-Gelder wurden von den Stürmen der aktiven SS eingezogen und von einer „FM-Abteilung“ im SS-Verwaltungsamt Berlin abgerechnet. Im Krieg ruhten die Beitragszahlungen. Außer den Stürmen hatten die Stäbe der SS-Standarten, -Abschnitte und -Oberabschnitte ihre eigenen Fördererkreise. Die Fördernden Mitglieder erhielten ein Mitgliedsbuch, in dem unter anderem abgedruckt waren:

Ein Schreiben Hitlers an Himmler vom 15. März 1929, in dem er der SS das Recht bestätigt, zur Finanzierung ihrer Organisation Fördernde Mitglieder zu werben, eine kurze Darlegung über Sinn und Zweck der FM-Organisation, ein Leitspruch Himmlers:

„Es ist eine Ehre, SS-Mann zu sein,
Es ist eine Ehre, Förderndes Mitglied zu sein;
Tue jeder weiter seine Pflicht,
Wir SS-Männer und ihr Fördernden Mitglieder,
jeder an seiner Stelle:
Und Deutschland wird wieder groß werden.“

Die Fördernden Mitglieder durften das FM-Abzeichen tragen. Diese Abzeichen waren numeriert und im freien Handel nicht zu haben; es gab zwei Ausführungen: das Abzeichen der nach 1933 beigetretenen Mitglieder zeigte nur Hakenkreuz, Sigrunen und die Buchstaben „FM“; das Abzeichen der vor 1933 beigetretenen Mitglieder zeigte zusätzlich die Umschriftung „Dank der SS für treue Hilfe in der Kampfzeit“. Fördernde Mitglieder hatten keinerlei Dienst und waren den verschiedenen Gesetzen der SS nicht unterworfen; so hatten sie zum Beispiel keinen Eid auf Hitler zu leisten und mußten nicht um Eheerlaubnis nachsuchen.

Die Fördernden Mitglieder unterstützten mit ihren Beiträgen die politische Tätigkeit der Allgemeinen SS, soweit diese eine durch den Reichsschatzmeister der NSDAP passiv legitimierte Organisation (Gliederung der Partei) war; nicht jedoch die Tätigkeit der aus staatlichen Mitteln finanzierten Verfügungstruppe und Totenkopfverbände. Da die Beitragszahlung im Krieg ruhte, trugen die FM-Beiträge auch nicht zur Finanzierung der SS im Nürnberger Prozeß nachgewiesenen Verbrechen bei. In den ersten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft erwarben manche Leute die fördernde Mitgliedschaft bei der SS, weil diese damals als die „anständigste Organisation der Partei“ galt¹. Später wurden viele Leute Fördernde Mit-

¹ So der verstorbene Freiburger Erzbischof Dr. Conrad Gröber in einem Brief vom 7. Juni 1946; IMT DOK. 45-SS.

glieder, weil das, ähnlich wie die Mitgliedschaft in der NSV, als eine der harmlosen und überdies bequemen Weisen galt, sich durch kleine Zugeständnisse vor ernsteren und unbequemerem politischen Zumutungen zu bewahren. Mit Rücksicht darauf wurde wohl auch die Verfügung des Bayerischen Ministers für Sonderaufgaben vom 5. 8. 1946, wonach in jedem Falle Fördernde Mitglieder der SS und anderer Organisationen aktiven Mitgliedern gleichzustellen seien, durch die neunte Durchführungsvorordnung über fördernde und unterstützende Mitglieder vom 6. November 1946 (BMittBl. Nr. 11, S. 42) wieder aufgehoben. Im Kommentar zum Befreiungsgesetz von Schullze¹ wird bemerkt: „Bei Fördernden Mitgliedern der SS wird man vielleicht eine monatliche Beitragszahlung bis etwa 2.– RM nicht als Unterstützung ansehen können.“ Über die politische Bedeutung der fördernden Mitgliedschaft der SS heißt es in einer Denkschrift der Militärregierung für Bayern²: „Fördernde Mitgliedschaft in der SS oder im NSFK war noch nicht ausreichend zur Anerkennung der politischen Zuverlässigkeit. Der Hauptgrund, warum Personen lieber fördernde Mitglieder wurden, dürfte in der Zeitersparnis zu suchen sein, die sich durch fördernde Mitgliedschaft gegenüber aktiver Mitgliedschaft ergab.“ Tatsächlich wurde im allgemeinen nach der politischen Gesinnung der Fördernden Mitglieder nicht viel gefragt; in besonderen Fällen jedoch konnte offensichtliche politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Ausschluß von der fördernden Mitgliedschaft führen. So berichtet Erzbischof Gröber in dem oben zitierten Brief, daß er wegen seines anhaltenden und heftigen Kampfes gegen die Partei und die SS in den Jahren nach 1934 „aus der fördernden Mitgliedschaft hinausgeworfen“ worden sei.

Über ihre Pflichten und die Bedeutung ihrer fördernden Mitgliedschaft waren die FM durch die von ihnen unterschriebene Aufnahmeerklärung, durch die in ihrem Mitgliedsbuch abgedruckten Texte und durch eine monatlich einmal erscheinende Zeitschrift für die Fördernden Mitglieder unterrichtet. Es ist nicht bekannt, in welchen Jahren die Zeitschrift erschien und ob ihr Bezug für Fördernde Mitglieder obligatorisch war.

Quellen:

Nürnberger Dokumente SS-43, SS-45, SS(A)-52.

Haushaltplanung der Schutzstaffel der NSDAP für das Rechnungsjahr 1938.

Kassen- und Rechnungslegungsvorschr. f. d. Schutzstaffeln der NSDAP (1935).

Organisationshandbuch d. NSDAP, 7. Aufl. 1943.

14. 6. 1954

Buchheim

¹ 3. Aufl. München 1948, S. 20, Anm. 7.

² BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 25.

DAS NS-FLIEGERKORPS

Vorgänger des NS-Fliegerkorps war der im März 1933 vom damaligen Reichskommissar für die Luftfahrt, Hermann Göring, gegründete „Deutscher Luftsportverband“ (DLV). Dessen Aufgabenkreis reichte von Anfang an weit über das Gebiet sportlicher Betätigung hinaus und umfaßte alles, was irgendwie den Aufbau einer neuen deutschen Luftwaffe fördern konnte. Seine Organisationsform war einerseits durch seine Aufgaben bestimmt, andererseits durch die damals noch notwendige Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Versailler Vertrages und des Pariser Luftabkommens von 1926, das Deutschland die Unterstützung des Motorflugsportes aus öffentlichen Mitteln verbot. So trug der DLV nach außen den Charakter eines selbständigen Vereins, während seine innere Struktur auch andere Merkmale aufwies: die schon vor der „Machtübernahme“ errichteten Fliegerstürme der SA und SS wurden in den DLV übernommen und bildeten dort den Kern der neben den Landes-, Unter- und Ortsgruppen bestehenden Flieger- und Segelfliegerstürme. Nach der offiziellen Aufstellung der deutschen Luftwaffe im März 1935 wurde im DLV eine sogenannte Luftwaffenreserve gebildet. Der DLV hatte eine Monopolstellung, da alle bis zum März 1933 existierenden fliegerischen Organisationen entweder aufgelöst oder, soweit sie „politisch tragbar“ waren, in den DLV „überführt“ wurden.

Das NS-Fliegerkorps wurde durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17. April 1937 (RGBl. I, S. 529) gegründet und war gemäß Absatz II dieses Erlasses eine Körperschaft öffentlichen Rechts; nach den vom Reichsminister für Luftfahrt gegebenen Ausführungsbestimmungen zum zitierten Führererlass (RGBl. I, 1937 S. 533) besaß das NSFK auch eigenes Vermögen. Auf Grund dieser Bestimmungen erweist sich das NSFK, formal gesehen, als eine Organisation, die *nicht* Gliederung der NSDAP war; denn gemäß § 4 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat waren die Merkmale einer Gliederung der Partei, daß sie keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen besaß, sondern nur Teil der NSDAP als Körperschaft öffentlichen Rechts war (vgl. oben S. 326 f.). Auch waren die Führer der Gliederungen Reichsleiter der NSDAP, während der Korpsführer des NSFK dem Reichsminister für Luftfahrt unterstellt war. Andererseits wurden den Mitgliedern des NSFK die gleichen Rechte und Vergünstigungen gewährt wie Angehörigen von Gliederungen (Absatz V des Führererlasses vom 17. April 1937), und das NSFK wurde nicht nur in der Praxis zu den Gliederungen der Partei gerechnet, sondern sogar zuweilen in parteiamtlichen Publikationen in der Liste der Gliederungen aufgeführt, so zum Beispiel im NS-Jahrbuch 1942. Die Ursachen der rechtlichen Sonderstellung des NSFK dürften politischer Natur gewesen sein: Göring war mächtig genug, eine Ausnahmeregelung durchzusetzen, durch die *seine* Organisation, die das NSFK war, dem Einfluß der Parteiverwaltung, insbesondere des Reichsschatzmeisters der NSDAP, entzogen wurde.

Mit der Errichtung des NSFK wurde der DLV, wie es in dem Erlaß vom 17. April 1937 heißt, aufgelöst; zutreffender wurde der Vorgang damals aber als „Umwandlung“ des DLV in das NSFK bezeichnet, das auch Rechtsnachfolger des DLV war.

Das NSFK besaß eine eigene „Fördererorganisation“, die außerhalb der aktiven Einheiten in „Förderergruppen“ gegliedert war, die unter der Führung von „Fördererleitern“ standen.

Quellen:

Reichsgesetzblatt 1937.

Organisationshandbuch der NSDAP 1943.

NS-Jahrbuch 1942.

Gerd Rühle: Das Dritte Reich 1933. — Berlin 1933.

Arno Kehrberg: Das NS-Fliegerkorps. — Berlin 1942.

Erich Gritzbach: Hermann Göring. Mensch und Werk. — München 1937.

24. 5. 1955

Buchheim

DIE ORGANISATION DES „WERWOLF“

Im Sommer 1944, und zwar spätestens Mitte September, beauftragte Himmler den früheren Höheren SS- und Polizeiführer Ukraine, SS-Obergruppenführer Prützmann, eine Werwolf-Organisation aufzubauen. Das geschah zunächst im westlichen, bald aber im ganzen Reichsgebiet auf folgende Weise: Prützmann teilte den Höheren SS- und Polizeiführern SS-Führer zu, die auf der Basis der Wehrkreise die Organisation nach militärischen Grundsätzen aufzogen. Es handelte sich wahrscheinlich nur um sehr kleine Verbände; so soll zum Beispiel der „Werwolf“ im Wehrkreis VI nur aus etwa 200 Männern bestanden haben¹. Die Gauleiter mußten für den „Werwolf“ geeignete Leute namhaft machen, die dann in Sabotage- und Agententätigkeit verschiedener Art ausgebildet wurden; diese Ausbildung lag in den Händen von Fachleuten der SS-Jagdverbände (Skorzeny), aber auch von geeigneten Offizieren der Wehrmacht. Die Ausbildungsstätten waren in erster Linie Friedenthal (nördlich Berlin), Neustrelitz und Lübbecke in Westfalen. Die Versorgung des „Werwolfs“ erfolgte durch verschiedene Stellen, so unter anderem durch:

OKH (Waffen, Munition, Verpflegung)

Reichssicherheitshauptamt

Kriminaltechnisches Institut der Sipo und des SD

Technische SS- und Polizeiakademie

SS-Wirtschafts- und -Verwaltungshauptamt (Bekleidung)

SS-Rohstoffamt.

¹ Im Bereich des Höh. SS- u. Pol.-Führers West führte die Werwolf-Gruppe auch die Bezeichnung „Wachkompanie der Waffen-SS“.

Zur Führung des „Werwolfs“ richtete Prützmann einen „Werwolf“-Stab ein, während die Versorgung mit Sabotagemitteln über die „Zentrale für Geheime Spezialzerstörungsmittel“ erfolgte, welche aus Tarnungsgründen ins Reichssicherheitshauptamt eingebaut worden war. Um die Jahreswende 1944/45 fand in Potsdam eine dreitägige Tagung der Führer des „Werwolf“ statt, bei der auch viele HJ-Führer anwesend waren, die für eine aktive Teilnahme an der „Werwolf“-Tätigkeit gewonnen werden sollten. Es soll sogar eine weibliche Abteilung des „Werwolfs“ gegeben haben.

Der Aufbau des „Werwolf“, dem von vielen Beteiligten große Bedeutung für die weitere Kriegführung zugebracht war, wurde mit großem Nachdruck betrieben. Als Vorbild diente offensichtlich die Partisanentätigkeit, mit der man selbst in anderen Ländern, besonders in Rußland, viel zu schaffen gehabt hatte. In diesem Sinne war die „Werwolf“-Organisation nicht für die Fortsetzung des Widerstandes nach einer endgültigen Niederlage gedacht (die ja in den nationalsozialistischen Überlegungen gar nicht vorgesehen war), sondern als eine Entlastung der Wehrmacht durch Frontaufklärung und Beunruhigung des Feindes im Rücken seiner Front. Der „Werwolf“ sollte in dem von den Alliierten besetzten deutschen Gebiet Sabotageakte durchführen, um beim Gegner Verwirrung zu stiften und die dortige Bevölkerung von der Zusammenarbeit mit den Alliierten abschrecken¹. Er sollte in den verlorengegangenen deutschen Gebieten gewissermaßen das Gegenstück zum Volkssturm bilden; dieser Zusammenhang gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß beide Organisationen zur gleichen Zeit errichtet wurden. Auch der „Werwolf“ sollte ein Instrument für die Erringung des Sieges, nicht für die Fortsetzung des Kampfes nach der Niederlage sein.

Im Anschluß an die Ermordung des von den Amerikanern eingesetzten Aachener Oberbürgermeisters Fritz Oppenhoff durch „Werwölfe“ (25. 3. 1945) begann am 1. April durch einen sogenannten „Werwolf“-Sender und in der deutschen Presse eine „Werwolf“-Agitation, die nichts mit Prützmanns Organisation zu tun hatte, sondern vermutlich auf die Initiative Bormanns zurückging und von Goebbels gesteuert wurde. Diese Propaganda, die täglich mit frei erfundenen Heldentaten einer angeblich weit verbreiteten spontan entstandenen „Werwolf“-Bewegung aufwartete, sollte, kombiniert mit Berichten über Heldentaten der Zivilbevölkerung bei der Verteidigung des noch nicht besetzten deutschen Gebiets und mit Meldungen

¹ Dazu erging am 18. Okt. 1944 folgender Befehl des RFSS an den Höh. SS- u. Pol.-Führer West, SS-Obergruppenführer Gutenberger:

„Aus der Feindpresse ist zu entnehmen, daß in manchen von den Anglo-Amerikanern besetzten Ortschaften die Bevölkerung sich würdelos benimmt. Ich ordne heute schon an:

1. daß bei einer Wiedereroberung dieser Ortschaften die Schuldigen sofort zur Verantwortung zu ziehen sind.

2. Jetzt schon hat unsere Organisation hinter der amerikanischen Front durch die Vollziehung der Todesstrafe an Verrätern erzieherisch zu wirken. gez. H. Himmler.“

(Dok. NO-4691.)

über Krisen zwischen den westlichen Alliierten und Rußland, den Willen des Volkes zum Durchhalten stärken und zum Widerstand gegen die Besatzungstruppen aufreizen. Der erste Bericht über diesen „Werwolf“ im „Völkischen Beobachter“ schloß mit dem Satz: „Haß ist unser Gebet und Rache unser Feldgeschrei.“ Diese Predigten eines „ideologischen Nihilismus“ standen mit den realen, engumrissenen Aufgaben der „Werwolf“-Organisation in keinem Zusammenhang¹. Während diese ohne Zweifel planmäßig und in bestimmten festen Formen errichtet worden war, gehören zu dem „Werwolf“-Phantom der Goebbelsschen Propaganda die Spontaneität und der angebliche Ursprung aus der Zivilbevölkerung als typische Züge hinzu; so sagte Hans Fritzsche am 7. April 1945 im Deutschlandsender: „Niemand sei überrascht, wenn hier und dort in neubesetzten Gebieten Zivilpersonen am Kampfe teilnehmen, oder selbst, wenn nach vollzogener Besetzung der Kampf von Leuten in Zivil fortgesetzt wird; das heißt, wenn ohne Vorbereitung und ohne Organisation, dem reinen Selbsterhaltungs-Instinkt entsprungen, jenes Phänomen ins Leben gerufen wird, das wir heute ‚Werwolf‘ nennen.“ Bei den „Werwolf“-Unternehmungen, die tatsächlich stattfanden, dürfte allerdings schwer oder gar nicht unterschieden werden können, ob es sich um geplante Aktionen Prützmanns handelte oder um spontane Aktionen, die durch Goebbels' Rundfunkhetze ausgelöst wurden. Beides kann in der Praxis leicht zusammengefloßen sein.

Prützmanns „Werwolf“ wurde am 5. Mai 1945 von Dönitz verboten, da dieser dessen Tätigkeit für widersinnig hielt, wenn man gleichzeitig im Begriff war, den Kampf mit den regulären Truppen einzustellen. Himmlers Adjutant Brandt gab diesen Befehl angeblich in dem Sinne weiter, daß die „Werwolf“-Tätigkeit im Westen einzustellen sei, nicht aber im Osten. Wieweit diesem Befehl wirklich Folge geleistet wurde, oder wieweit einzelne Gruppen auch nach dem Waffenstillstand tätig waren, ist hier nicht feststellbar. Der wirkliche Einsatz organisierter „Werwolf“-Gruppen scheint überhaupt gering gewesen zu sein. Es wurden große Pläne geschmiedet, deren Ausführung aber schon in den Ansätzen steckenblieb, da das Ende des Dritten Reiches schneller und radikaler kam, als man dachte.

Quellen:

Nürnberger Dokumente NO-512, NO-4691, USSR-474, USSR-496.

H. R. Trevor-Roper: Hitlers letzte Tage. – Zürich 1946. S. 51–53.

Curt Riess: Joseph Goebbels. Eine Biographie. – Baden-Baden 1950. S. 440–444.

Walter Lüdde-Neurath: Regierung Dönitz. Die letzten Tage des Dritten Reiches. 2. Aufl. – Göttingen 1953. S. 66.

Milton Shulman: Die Niederlage im Westen. – Gütersloh 1949, S. 522 ff.

Völkischer Beobachter, Südd. Ausg. vom 3., 9., 10., 16. und 24. April 1945.

20. 4. 1956

Auerbach

¹ Trevor-Roper: Hitlers letzte Tage, S. 52.

NICHT-NATIONALSOZIALISTISCHE ORGANISATIONEN

DIE ORGANISATORISCHE ENTWICKLUNG DER LUDENDORFF- BEWEGUNG UND IHR VERHÄLTNIS ZUM NATIONALSOZIALISMUS

I. Die organisatorische Entwicklung

Anläßlich der Gedenktage der Schlacht bei Tannenberg (26. bis 30. August) rief General von Bronsart im Jahre 1925 von Regensburg aus alle Frontkämpferverbände und Jugendbünde völkischer Richtung zur Gründung des „Tannenbergbundes“ auf. Das geschah „auf Anregung“ des damaligen Obersten a. D. und späteren Reichsarbeitsdienstführers Konstantin Hierl und „mit Genehmigung“ General Ludendorffs, der die ihm angetragene Schirmherrschaft über den Bund übernahm und praktisch dessen Führung innehatte. Dem Bund schlossen sich folgende Verbände an:

1. Der Verband „Hindenburg“ (hervorgegangen aus einem oberschlesischen Selbstschutzbataillon), der unter der Führung von Major von Waldow schon seit 1923 zu Ludendorffs Gefolgschaft gehörte.
2. Der „Deutsch-Völkische Offiziersbund“, der sich nach dem 9. November 1923 in Gegnerschaft zum „Nationalverband Deutscher Offiziere“ und zum „Deutschen Offiziersbund“ gebildet hatte, und zwar wohl im Zusammenhang damit, daß sich Ludendorff mit Kronprinz Rupprecht von Bayern überwarf und von den bayesischen Generalen sowie von den beiden bestehenden Offiziersverbänden aus der Standesgemeinschaft ausgeschlossen wurde.
3. Einzelne Formationen des „Frontbann“ und „Frontring“.
4. (Nur vorübergehend) der „Frontkriegerbund“.
5. Der Verband „Altreichsflagge“, der sich 1923 unter Röhms Führung von der „Reichsflagge“ getrennt hatte. Er nannte sich „Völkischer Bund Altreichsflagge im Tannenbergbund“.

Diese Verbände behielten zunächst ihre Selbständigkeit innerhalb des „Tannenbergbundes“, der sich anfangs als „Arbeitsgemeinschaft völkischer Frontkämpfer- und Jugendbünde“ bezeichnete, gingen jedoch im Laufe des Jahres 1927 ganz in dem Bund auf, während dieser gleichzeitig eigene Ortsgruppen bildete. Am 18. Juni 1927 wurde dem „Tannenbergbund“ in Berlin eine Satzung gegeben, in der unter

anderem bestimmt war, daß Mitglied jeder Deutsche werden könne, der deutschblütig sei und keiner Freimaurerloge oder einem anderen Geheimbunde und keinem Bunde, Orden oder dergleichen angehöre, in dem er durch Eide oder Weihen oder Versprechungen oder feierliche Versicherungen an Obere gebunden sei.

Der „Tannenbergbund“ war ursprünglich ein politischer Kampfbund mit nicht so sehr tagespolitischen als vielmehr aktuellen politisch-pädagogischen Zielen. Nach einer kleinen Programmschrift, die Konstantin Hierl schon 1926, also ein Jahr vor der Herausgabe der eigentlichen Bundessatzungen, verfaßt hat, hatte sich der Bund folgende Aufgaben gestellt:

„1. Der Tannenberg-Bund hat unser Volk innerlich vorzubereiten auf den Kampf für seine innere und äußere Befreiung durch Pflege der Wehrhaftigkeit, Stärkung des nationalen Selbstgefühls und Ehrgefühls, Bekämpfung der internationalistischen pazifistischen Volksverseuchung.

2. Der Tannenberg-Bund soll für die nationalen Schichten unseres Volkes der Sauer-teig sein, der sie mit dem Geiste eines neuen, geläuterten Nationalismus durchdringt.

Der Tannenberg-Bund will innerhalb der überparteilichen nationalen Verbände das Banner dieses neuen, sozialen Nationalismus vorantragen und die zu aktiver Arbeit fähigen Verbände um dieses Banner und seinen geistigen Führer Ludendorff scharen.

3. Der Tannenberg-Bund will für die völkische Bewegung die einigende Klammer und ihr unbestechliches Gewissen sein, das darüber wacht, daß die reinen Ideale der Bewegung durch Parteigeist nicht verdorben und ihre hohen Ziele im kleinen Tagesstreit nicht verloren werden.

Wir sind uns bewußt, daß es große und schwere Aufgaben sind, die wir uns gesteckt haben. Wir wissen, daß wir bei ihrer Durchführung im einzelnen irren und fehlgreifen können. An reinem Wollen und aufopfernder Tätigkeit aber soll uns niemand über-treffen!

Die Bedeutung unseres Bundes liegt nicht in der Zahl der Mitglieder, sondern in der Kraft unserer Idee und in dem leidenschaftlichen Willen, für diese Idee zu arbeiten und zu kämpfen.“

Auffallend an diesem Programm ist, daß die praktischen Ziele und Forderungen völlig zurücktreten gegenüber der Absicht, erzieherisch zu wirken und vorwiegend geistigen Einfluß zu nehmen. Sachlich am interessantesten ist wohl das Streben nach einem neuen, geläuterten sozialen Nationalismus, weil der alte bürgerliche Nationalismus keine Zukunft mehr habe, da er in einer dynastisch-legitimistischen Staatsauffassung erstarrt und durch Klassenegoismus verfälscht sei; an seine Stelle sollte ein revolutionärer, junger völkischer Nationalismus treten. Von den im Anschluß an die Satzungen 1927 veröffentlichten „Kampfzielen“ Ludendorffs unterscheidet sich das Hierlsche Programm insofern, als es noch keinen weltanschaulich-religiösen Erneuerungsanspruch erhob, der dann bald unter dem Einfluß Mathilde Ludendorffs von Jahr zu Jahr mehr betont wurde, so daß die völkisch-religiöse Komponente schließlich sogar vorherrschende Bedeutung gewann. Die Ludendorffbewegung der späteren Jahre war daher eine reine völkisch-religiöse Sekte, die ganz auf die Weltanschauung Mathilde Ludendorffs festgelegt war und ihre Lehre nicht nur als Mittel der geistigen Erneuerung Deutschlands, sondern als Heilslehre für

alle Menschen verstand: „Nicht nur für uns Deutsche, nicht nur für Menschen nordischen Blutes, nein, für alle Menschen und Völker bildet Deutsche Gotterkenntnis die Grundlage der Lebensgestaltung und der Erhaltung ihrer völkischen Eigenart“, schrieb Ludendorff in der Zeitschrift „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“ im August 1937 (S. 383). – Bis weit ins Jahr 1927 hinein allerdings war der „Tannenbergbund“ noch nicht auf Mathilde Ludendorffs Ideen festgelegt, und es kam damals noch häufig vor, daß die Veranstaltungen von Tannenberggruppen mit evangelischen Feldgottesdiensten oder geistlichen Ansprachen verbunden waren. Erst der Kirchenaustritt Erich Ludendorffs Ende 1927 verlieh der Weltanschauung des „Hauses Ludendorff“ den Angehörigen des Bundes gegenüber einen verbindlicheren Charakter.

Anfang 1929 gründete Ludendorff, der seine Aufsätze bis dahin in der „Deutschen Wochenschau“ veröffentlicht hatte, die Ludendorff-Verlags GmbH., in der seit 5. Mai des gleichen Jahres seine eigene Zeitschrift „Ludendorffs Volkswarte“ erschien. Sie wurde auf einer außerordentlichen Bundesversammlung zum amtlichen Organ des „Tannenbergbundes“ erklärt. Zur gleichen Zeit schloß sich der 1920 gegründete „Bartels-Bund“ dem „Tannenbergbund“ an und unterstellte sich unter der neuen Bezeichnung „Tannenberg-Kulturbund“ Ludendorffs Schirmherrschaft. Weitere Fortschritte machte der organisatorische Aufbau des „Tannenbergbundes“ im Laufe des Jahres 1930: im März wurde ein „Tannenberg-Studentenbund“ gegründet, im Spätsommer die Gründung eines „Tannenberg-Turnerbundes“ ins Auge gefaßt und im Herbst eine eigene Sterbekasse eingerichtet; der Bund gab damals auch eigene Verordnungsblätter heraus.

Die Weiterentwicklung der völkisch-religiösen Komponente fand ihren äußeren Ausdruck darin, daß am 25. August 1929 zu der vorwiegend politisch orientierten „Ludendorffs Volkswarte“ erstmalig eine Beilage rein ideologischen Inhalts erschien, die den Titel „Am Heiligen Quell“ trug und von Mathilde Ludendorff redigiert wurde. In einem Geleitwort brachte diese den Zweck der Neuerung klar zum Ausdruck:

„Nun erfüllt sich unser aller Wunsch. Wir können unseren Gedankenaustausch erweitern und vertiefen. Unser Blatt „Am Heiligen Quell“ soll dem Erleben gelten, das *noch über* unserem heiligen Abwehrkampfe gegen das Gelichter der List und Lüge steht. Es ist auch *noch tiefer* in der Seele geboren als unser heiliger Kampf für die Freiheit unseres wehrhaften und schaffenden Volkes und gibt unseren Gefühlen erst die Weihe zu Familie und Sippen. Es steht endlich *höher noch* als die Stunden der Rast nach der Arbeit in unserem Heim mit dem Blick ins weite Gottesland. Unser Gang zum heiligen Quell, unser Ruhen und Sinnen an diesem Ort gibt allen anderen erst die unüberwindliche Kraft...

Die Geheimnisse, die in diesen Quellen [scil. der germanischen Sage] nach ihren Worten verborgen liegen sollen, zeigen deutlich an, daß das Bild der Quelle für sie das Gleichnis der Gottoffenbarung ist, die in der Menschenseele lebt...

Es kündet vor allem das köstliche Wissen unseres Blutes, daß das Innerste unserer Seele reine und heilige Gottoffenbarung ist. So wie der Quell aus dem Erdinnern hervorsprudelt, so quillt diese Gotteinsicht aus den Tiefen der Seele.“

Im März 1930 wurde für die religiös-weltanschauliche Betätigung des Tannenbergbundes eine Nebenorganisation gegründet: Ludendorff teilte in der „Volkswarte“ vom 16. März die amtliche Eintragung des Vereins „Deutschvolk“ mit und skizzierte dessen Zweck folgendermaßen:

„Gegenüber dem kirchlichen, staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen christlichen Terror und bei der Schwäche der Menschen ist es notwendig, daß sich die Deutschen, die sich zum Deutschen Glauben bekennen, sammeln, um allmählich auch juristische Rechte einer Religionsgesellschaft zu gewinnen. Zunächst wende ich mich an die Tannenberger, die aus den christlichen Kirchen ausgetreten sind oder austreten, ihre Kinder nicht mehr taufen und, soweit sie getauft und schulpflichtig sind, nicht mehr am christlichen Religionsunterricht teilnehmen lassen, sowie die Deutsche Gotterkenntnis zu der ihrigen gemacht haben, wie sie von meiner Frau gezeigt wird.“

Nach seinen Satzungen bezweckte der Verein „Deutschvolk“ die Sammlung derjenigen Deutschen, die die Einheit von Blut und Glauben hergestellt haben als Vorbedingung zu der vom „Tannenbergbund“ angestrebten Einheit von Blut, Glauben, Kultur und Wirtschaft im Deutschen Volke. Er sollte nur aus Einzelmitgliedern bestehen und keine Ortsgruppen und dergleichen bilden; jedoch wurde er an die recht gut durchgebildete Organisation des „Tannenbergbundes“ angelehnt. Von den Mitgliedern des „Deutschvolkes“ erwartete man, daß sie auch ihre Kinder aus der Kirche nahmen und die Initiative zur selbständigen Gestaltung von Jahres- und Familienfeiern ergriffen. Seit April 1932 erschien die bisherige Beilage „Am Heiligen Quell“ als selbständige Zeitschrift, und zwar als die Zeitschrift des Vereins „Deutschvolk“. So standen also der politische „Tannenbergbund“ mit „Ludendorffs Volkswarte“ und das „völkisch-religiöse“ „Deutschvolk“ mit dem „Heiligen Quell“ nebeneinander.

Nachdem Hitler zur Regierung gekommen war, wurde „Ludendorffs Volkswarte“ im Juli 1933 verboten, während „Am Heiligen Quell“ weiter erscheinen konnte. Die Zeitschrift erhielt den neuen Titel „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft. Ludendorffs Halbmonatsschrift“ und brachte nun neben ihren weltanschaulichen Veröffentlichungen auch die politischen Aufsätze Ludendorffs und seiner Anhänger.

Mit einem Schreiben vom 22. September 1933 teilte der Preußische Minister des Innern Ludendorff Auflösung und Verbot des „Tannenbergbundes“ und des „Deutschvolkes“ für Preußen mit:

— I/414 —

Der Preußische Minister

des Innern

11 G 1230

3

Berlin, den 22. September 1933

NW 7, Unter den Linden 72—74

Fernsprecher: Sammelnummer A 2 Flora 0 034

Postscheckkonto: Berlin 14328

Reichsbankgirokonto

Bürokasse d. Pr. M. d. I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 P.V.G. wird der „Tannenberg-Bund“ und die Organisation „Das Deutschvolk“ im Gebiet des Freistaates Preußen aufgelöst und verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. 2. 1933 bestraft.

Gründe:

Der „Tannenbergbund“ und die ihm angegliederte Organisation „Das Deutschvolk“ betreiben in Wort und Schrift eine mehr oder minder verdeckte Polemik gegen den nationalsozialistischen Staat. Hand in Hand mit den Angriffen gegen den Staat geht eine versteckte Herabsetzung von Führern des Staates und der nationalsozialistischen Bewegung. In den verschiedenen Teilen des Landes ist ferner festgestellt worden, daß die Besucher der Tannenbergbund-Versammlungen, in denen antireligiöse Themata zur Diskussion standen, sich zu erheblichem Teil aus Kommunisten und Marxisten zusammensetzten. Damit besorgt der Bund ungewollt die Geschäfte der kommunistischen und sozialdemokratischen Freidenkerorganisationen. Da der Tannenbergbund weiterhin bei seiner Propaganda immer wieder systematisch hervorhebt, der Nationalsozialismus sei in seiner Politik von Rom abhängig, ist es ihm teilweise sogar gelungen, mit dem Schlagwort dieser sogenannten „Romhörigkeit“ einen Keil zwischen evangelische und katholische Volkskreise zu treiben und so die Einheit des Volkes zu untergraben.

Die Gefährlichkeit der Betätigung des Tannenbergbundes für den heutigen Staat wird dadurch noch gesteigert, daß von ihren Organisationen abgeordnete Anhänger ehemaliger marxistischer und kommunistischer Organisationen in den Reihen des Bundes Aufnahme gefunden haben in der Hoffnung, hier einen den Feinden des Staates erwünschten Unterschlupf zu finden, der ihnen den getarnten politischen Kampf gegen den nationalsozialistischen Staat ermöglicht.

Sonach steht der Tannenbergbund im Begriff, sich *ungewollt* zu einer Auffangorganisation der verschiedensten staatsfeindlichen Elemente zu entwickeln. Damit ist die Möglichkeit organisierter und zielbewußter staatsfeindlicher Betätigung aus den Reihen der marxistischen und kommunistischen Zuläufer in bedrohliche Nähe gerückt. Da der Bund unter diesen Umständen eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Staates und der Bevölkerung bildet, war seine Auflösung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zum Schutz von Volk und Staat geboten.

Im Auftrage: Fischer

Herrn General a. D. von Ludendorff
Tutzing b/München
Einschreiben

Das „Haus Ludendorff“ umging das Verbot, indem es die Organisation des „Tannenbergbundes“ zu einer über ganz Deutschland ausgespannten Verlagsorganisation des nach wie vor bestehenden Ludendorff-Verlages umwandelte: Die Landesgeschäftsführer des „Tannenbergbundes“ wurden zu Generalvertretern des Ludendorffverlages in ihren Gebieten gemacht, und in den größeren deutschen Städten wurden im Laufe des Jahres 1934 Ludendorff-Buchhandlungen als Zentren der ideologischen Werbetätigkeit eingerichtet. Allein die Tatsache, daß die Fortsetzung dieser Tätigkeit und das praktische Fortbestehen der Organisation von der Geheimen Staatspolizei geduldet wurde, zeugt von ungewöhnlichem Entgegenkommen gegen Ludendorff; denn in anderen, ähnlich gelagerten Fällen, besonders beim Verbot kirchlicher Organisationen, wurde das Vermögen beschlagnahmt und jede Betä-

tigungsmöglichkeit in anderen Formen radikal unterbunden. Die milde Praxis fand ihre ausdrückliche Bestätigung in einem Schreiben des stellvertretenden Chefs der Preußischen Geheimen Staatspolizei (Himmler) vom 13. Dezember 1935, in dem es heißt:

„Im September 1933 hat der Herr Reichsminister gemäß Verordnung vom 28. 2. 1933 den Tannenbergbund verboten. Seit dem Frühjahr 1934 hat die Ludendorff-Verlags GmbH., München, mit meiner ausdrücklichen Genehmigung laufend öffentliche Werbevorträge über weltanschauliche Themen in allen Gegenden des Reiches veranstaltet. Die Tatsache, daß die Sprecher dieser Vorträge nahezu ausschließlich frühere Mitglieder des Tannenbergbundes waren und auch die Zuhörerschaft in der Hauptsache sich aus ehemaligen Tannenbergbündlern zusammensetzte, war mir hinreichend bekannt. Es besteht daher wohl kein Zweifel darüber, daß gerade mit der Ludendorff-Verlags GmbH., München, eine ganz besondere Ausnahme gemacht worden ist, obwohl die Tätigkeit des Verlages eigentlich nichts anderes als die Fortsetzung des verbotenen Tannenbergbundes darstellte und obwohl die Haltung sowohl des Generalvertreters als auch der einzelnen Vortragsredner gegenüber der Idee des nationalsozialistischen Staates eine durchaus ablehnende blieb.“

Wie weiter aus Himmlers Schreiben hervorgeht, wurden im Laufe der Jahre 1934/35 in verschiedenen Fällen einzelne Versammlungs- und Redeverbote ausgesprochen und am 22. 11. 1935 generell alle Vortragsveranstaltungen des Ludendorff-Verlages verboten. Auch mußten in dieser und der folgenden Zeit einzelne Anhänger Ludendorffs Verfolgungsmaßnahmen erdulden. Nach wie vor jedoch unterlagen die Zeitschrift „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“, die Bücher Ludendorffs und seiner Frau und die übrige Produktion des Ludendorff-Verlages keiner Beschränkung, mit der Ausnahme allerdings, daß der Reichspropagandaminister die Veröffentlichung von Verlagsanzeigen des Ludendorff-Verlages empfindlich einschränkte. In seinem zitierten Brief bezeichnete es Himmler ausdrücklich als irrig, daß sich das Verbot von Vortragsveranstaltungen gegen die vom „Hause Ludendorff“ vertretene Weltanschauung richte, und er betonte, man habe auch insofern auf Ludendorff Rücksicht genommen, als man das Verbot nicht, wie sonst üblich, auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933¹ gestützt habe. Endlich entsprach Himmlers Bemerkung, das Verbot sei in der Bestrebung begründet, allgemein das öffentliche Leben von religionspolitischen Kundgebungen jeglicher Richtung freizumachen, den Tatsachen. Denn der Kampf der Nationalsozialisten gegen die beiden christlichen Kirchen war im Jahre 1935, nachdem alle Gleichschaltungsversuche mißglückt waren, in das Stadium der sogenannten „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ getreten; das heißt: man versuchte die Kirchen ihrer normalen öffentlichen Wirkungsmöglichkeiten zu berauben und sie auf die rein seelsorgerische Tätigkeit zu beschränken. Um Protesten der Kirchen gegen entsprechende Maßnahmen den Boden zu entziehen, schränkte man auch die Aktivität der völkisch-religiösen Gemeinschaften ein, zumal gewisse Parteikreise auch deren Wirken mit Mißfallen betrachteten.

¹ Erlassen „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“!

Das Ehepaar Ludendorff sah sich also seit Ende 1935 in seiner Betätigungsmöglichkeit zwar erheblich behindert, jedoch nach wie vor auch geschont und respektiert. So blieb zum Beispiel auch nach dem Verbot des „Deutschvolkes“ im Jahre 1933 und nach dem Vortragsverbot von 1935 noch Spielraum, den Zusammenhang der ideologischen Anhänger des Hauses informell aufrechtzuerhalten. Und der Reichs- und Preußische Minister des Innern gestattete trotz des Verbotes des „Deutschvolkes“ den Ludendorffanhängern, soweit sie das ausdrücklich beantragten, sich im Personenstandsregister als Anhänger der „Deutschen Gotterkenntnis (Ludendorff)“ eintragen zu lassen. Übrigens lautete die Bezeichnung zuweilen auch „Deutscher Gottglauben“ oder „Gotterkenntnis (Ludendorff)“.

Alle tatsächlichen Beschränkungen wurden wieder aufgehoben, nachdem sich Ludendorff Ende März 1937 herbeigelassen hatte, sich mit Hitler zu versöhnen¹. Ludendorffs Verlagsorganisation durfte wieder Vorträge und Tagungen veranstalten: vom 28. bis 30. 7. 1937 fand in Tutzing bereits eine Tagung für Erzieher statt und vom 2. bis 5. 8. eine Schulungstagung für Redner, an der etwa 200 Personen teilnahmen; Mathilde Ludendorff selbst hielt seit 1937 bis weit in den Krieg hinein wieder zahlreiche öffentliche Vorträge und Lesungen aus ihren Werken. Das Propagandaministerium verbot im April 1937 der kirchlichen Presse jede Polemik gegen Ludendorff und hob wenig später die gegen dessen Verlag verhängten Beschränkungen der Anzeigenwerbung auf. Ebenfalls im April verfügte der Reichs- und Preußische Minister des Innern, daß ehemaligen Tannenbergern aus der Tatsache ihrer früheren Zugehörigkeit zum „Tannenbergbund“ keine Nachteile erwachsen sollten, und erklärte im Mai die Konfessionsbezeichnung „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)“ für amtlich zugelassen. Am 19. Juni 1937 konnte Ludendorff beim Amtsgericht München den „Bund für Deutsche Gotterkenntnis (L)“ ins Vereinsregister eintragen lassen und damit der weltanschaulichen Gefolgschaft seines Hauses wieder die Form einer Organisation verleihen. Auch in der Wehrmacht wurden durch Verfügungen des Reichskriegsministers die Eintragung der Ludendorffschen Konfession in die Militärpapiere und der Bezug der Zeitschrift „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“ gestattet.

Der „Tannenbergbund“ und damit die politische Komponente der Ludendorffbewegung lebte nicht wieder in irgendeiner Form auf. Darin kann man jedoch keine Folge staatlicher Zwangsmaßnahmen sehen, denn erstens waren die politischen Zielsetzungen des alten „Tannenbergbundes“ durch Hitler weitgehend verwirklicht oder gegenstandslos gemacht worden; viele frühere Anhänger Ludendorffs hatten im Nationalsozialismus das gefunden, was sie einst im „Tannenbergbund“ gesucht hatten², so daß bei ihnen längst kein Interesse mehr an einer völkischen Sonderorganisation neben der nationalsozialistischen Bewegung bestand. Zweitens aber, und das ist der wichtigere Grund, hatte die Ludendorffbewegung sich aus inneren Gründen

¹ Vgl. Abschnitt II.

² So zum Beispiel Konstantin Hierl!

unter dem Einfluß Mathilde Ludendorffs unter Abwandlung ihrer ursprünglichen politisch-pädagogischen Zielsetzung zu einer völkisch-religiösen Bewegung entwickelt und hätte diese Entwicklung, in der sie bereits 1933 weit fortgeschritten war, auch ohne die spezifischen Gegebenheiten des Dritten Reiches konsequent vollendet.

Auch nach der Versöhnung Ludendorffs mit Hitler wurde seine Bewegung, wie alle anderen völkisch-religiösen Sekten, vom SD beziehungsweise der Gestapo überwacht. Mit Beginn des Krieges wurde der Zeitschrift „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“ die Papierzuteilung gesperrt, so daß sie ihr Erscheinen einstellen mußte. Der „Bund für Gotterkenntnis (L)“ jedoch blieb weiter bestehen und auch die Vortragstätigkeit konnte fortgesetzt werden.

II. Ludendorff und Hitler

Das Verhältnis der Ludendorffbewegung zur nationalsozialistischen Bewegung kann nur aus der Entwicklung des persönlichen Verhältnisses zwischen Ludendorff und Hitler verstanden werden. Die beiden lernten sich bereits 1921 durch Vermittlung von Rudolf Hess kennen, während Ludendorffs spätere Frau, damals noch Mathilde von Kemnitz, Hitler zum ersten Male 1922 in Murnau im Hause von Gottfried Feder begegnete. Das politische Zusammenwirken Ludendorffs und Hitlers in jenen Jahren, das seinen Höhepunkt in dem gemeinsamen Putschversuch vom 9. November 1923 fand, ist in seinen Grundzügen allgemein bekannt. Wieweit Ludendorff in die Vorbereitungen jenes Unternehmens eingeweiht gewesen war, steht nicht ganz fest; während viele Autoren – Konrad Heiden¹ folgend – annehmen, Ludendorff sei völlig ahnungslos gewesen und von Hitler vor vollendete Tatsachen gestellt worden, schreibt Wilhelm Breucker, der frühere Adjutant Ludendorffs, in seinen Erinnerungen², der in den Plan genau eingeweihte Ludendorff sei, nachdem die Überrumpelung im Bürgerbräukeller geglückt sei, von Scheubner-Richter im Auto herbeigeholt worden, um sich, angeblich überrascht, als Führer einer deutschen Nationalarmee der Diktatur zur Verfügung zu stellen. Das Mißlingen des Putsches hatte, da es Ludendorffs Ruf erheblichen Schaden zufügte, dessen Beziehungen zu Hitler bereits getrübt. Als Hitler im Jahre 1924 in Festungshaft saß, bemühte sich Ludendorff dennoch um den Zusammenschluß aller Völkischen, und es gelang ihm, im Hinblick auf die Reichstagswahlen vom 4. Mai 1924 die Anhänger der alten NSDAP und die „Deutsch-Völkische Freiheitspartei“ zur „Nationalsozialistischen Deutschen Freiheitspartei“ zusammenzuschließen, die 32 Mandate gewann. Ludendorff hat damals nicht gehandelt, ohne sich vorher um das Einverständnis Hitlers zu bemühen, den er des öfteren in Landsberg besuchte, von dem jedoch bezüglich der Frage, ob die Völkischen überhaupt ins Parlament gehen sollten oder nicht, keine klare Antwort zu erhalten war. Denn es war Hitlers Hauptsorge, daß kein anderer

¹ Geschichte des Nationalsozialismus. — Berlin 1932, S. 153.

² Die Tragik Ludendorffs. — Stollhamm (Oldb.) 1953, S. 100.

etwa in seiner Partei unbestrittene Führung und Autorität gewinnen könne, solange er selbst nicht aktionsfähig war; aus diesem Grunde ließ er wichtige Fragen unentschieden, um bei seiner Rückkehr die Zügel ohne Schwierigkeit wieder in die Hand nehmen zu können. Deshalb war es nicht möglich, innerhalb der „Nationalsozialistischen Deutschen Freipartei“ die Spannungen zwischen Ludendorff, Graefe und Strasser einerseits und Streicher, Esser und Dinter andererseits zu überwinden. Das bekam auch Mathilde von Kemnitz zu spüren, die damals den Ehrgeiz hatte, der nationalsozialistischen Bewegung einen ethisch-ideologischen Unterbau im Sinne ihrer eigenen Philosophie zu geben. Auf dem Parteitag in Weimar (15. bis 17. August 1924) hielt sie ein Referat über die „Allmacht der reinen Idee“, stieß damit aber bei den bedingungslosen Anhängern Hitlers auf entschiedene Opposition.

Zum endgültigen Bruch zwischen Ludendorff und Hitler kam es bald nachdem dieser im Dezember 1924 wieder auf freien Fuß gesetzt worden war und als erstes den bayerischen Ministerpräsidenten Held aufsuchte, um mit der Bayerischen Volkspartei und der katholischen Kirche seinen taktischen Frieden zu machen. Ludendorff dagegen hatte sich damals bereits in eine unversöhnliche Feindschaft gegen die katholische Kirche hineingesteigert: Er hatte nach dem Krieg viel darüber gegrübelt, wie es trotz seiner großen tatsächlichen und seiner noch größeren eingebildeten militärischen Fähigkeiten zur Niederlage Deutschlands hatte kommen können, und es hatte sich bei ihm allmählich die Überzeugung gebildet, daß „überstaatliche Mächte“ am Werk gewesen sein müssen, die es auf Deutschlands Sturz abgesehen hatten. Diese geheimnisvollen Mächte wurden in seinen Vorstellungen durch die Marxisten und Freimaurer, durch „Juda und Rom“ repräsentiert, die, wie er sich einbildete, Deutschland versklaven wollten. In solchen Hirngespinnsten wurzelte jener hemmungslose Antisemitismus und die erbitterte Feindschaft gegen die katholische Kirche, die Ludendorff sich nicht scheute, bei jeder Gelegenheit ohne Rücksicht auf politische Nachteile, die ihm daraus erwuchsen, zu verkünden. Hitler dagegen ließ nur seinem Haß gegen die Juden freien Lauf, während er dem Christentum weltanschaulich indifferent gegenüberstand, sein Verhältnis zu den Kirchen aber ausschließlich nach der taktischen Überlegung einrichtete, sich mit den beiden Konfessionen nicht ohne Not zu verfeinden und sich auf diese Weise den Zugang zu weiten Kreisen potentieller Anhänger nicht von vornherein zu versperren. Typisch ist ein Gespräch zwischen Hitler und Ludendorff, das Breucker (a. a. O. S. 107) wiedergibt:

„Ludendorff warf Hitler vor, daß er in seinem Programm die Partei ausdrücklich auf den Boden des positiven Christentums gestellt habe, und suchte ihm mit Bibelzitaten zu beweisen, daß das Christentum der schärfste Gegner jeder völkischen Bewegung sei und es auch seiner Natur nach sein müsse. Hitler antwortete: „Ich denke genau so wie Euere Exzellenz, aber Euere Exzellenz“ — Hitler sprach mit dem General immer in devot-serviler Form und redete ihn, wie er das als Gefreiter gelernt hatte, stets in der dritten Person an — „können es sich leisten, Ihren Gegnern vorher anzukündigen, daß Sie sie totschiessen wollen. Ich aber brauche zum Aufbau einer großen politischen Bewegung die Katholiken Bayerns ebenso wie die Protestanten Preußens. Das andere kommt später!“

Hitler hatte es Ludendorff verübelt, daß dieser im Hochverratsprozeß scharfe Angriffe gegen die katholische Kirche gerichtet hatte, während der General nun kritisierte, daß Hitler sich nicht von dem Programmpunkt distanzierte, die Partei vertrete den Standpunkt eines „positiven Christentums“, sondern sich vielmehr, wie er (Ludendorff) sich jedenfalls einbildete, mit Rom verbündete. Ludendorffs fixe Idee, Hitler habe sich zum ergebenen Helfer Roms machen lassen (was er auch in den Sympathien Hitlers für Mussolini und in den faschistischen und vermeintlich faschistischen Zügen der NSDAP und deren Abweichen von der völkischen Linie bestätigt glaubte), war sachlich das Hauptmotiv seines Hasses gegen die NSDAP und ihren Führer in all den folgenden Jahren bis zu seinem Tode. Dazu traten aber noch persönliche Gründe, wie zum Beispiel das unterschiedliche Verhältnis der beiden zur Ideologie. Ludendorff hatte seine Weltanschauung aus dem Bemühen, sich zu rechtfertigen und seine Mißerfolge zu erklären, entwickelt, das heißt aber: er konnte um seiner selbst willen nicht anders, als die gefundenen Ergebnisse für unumstößlich wahr zu halten und um keinen Preis davon abzugehen. Er war beherrscht von seiner Ideologie, beziehungsweise von dem, was seine Frau später daraus gemacht hatte, und sein politisches Wirken war von seinen Überzeugungen unbedingt determiniert. Für Hitler dagegen war das Grundmotiv aller Politik das Streben nach Macht, dem sich alles andere dienend unterordnen oder dem es weichen mußte, sobald es statt Nutzen etwa Schaden stiftete. Hitler nahm keine Ideologie, auch nicht die völkische ernst, sondern instrumentalisierte sie und verwendete sie ausschließlich taktisch. Er konnte sich beliebig mit jeder Weltanschauung verbünden und gegen jede Front machen. Aus diesen Gründen konnte er unbeirrbar Ideologen nur als Gefolgsleute, nicht aber als Verbündete, auf die man Rücksicht nehmen muß, dulden. Schließlich aber waren Hitler und Ludendorff Konkurrenten, die dasselbe Ziel verfolgten, nämlich Führer einer nationalen Erneuerungsbewegung zu sein, von denen sich jedoch keiner um irgendeinen Preis dem anderen endgültig zu unterstellen bereit gewesen wäre. Breucker schreibt (a. a. O. S. 98) mit Recht:

„Das Bündnis Ludendorff-Hitler trug von vornherein den Keim des späteren Bruchs in sich. Ludendorff glaubte, in Hitler den Mann gefunden zu haben, der ihn durch seine rücksichtslose Demagogie die Massen bringen sollte, die er brauchte, um zur Macht zu kommen. Hitler aber sah in Ludendorff den großen Namen, den er brauchte, um seine Bewegung über die Grenzen Bayerns hinauszutragen und ganz Deutschland zu erobern.“

Zum äußeren Vollzug des in so tief liegenden Ursachen begründeten Bruches zwischen den beiden Männern trug es bei, daß sich Ludendorff in den Jahren nach 1923 so ziemlich mit allen Leuten und Kreisen überwarf, auf deren Sympathie Hitler, wenn er zu Erfolg kommen wollte, großen Wert legen mußte: mit Kronprinz Rupprecht von Bayern, mit den Offiziersverbänden, dem Stahlhelm und vielen anderen rechtsstehenden Gruppen. Auch Ludendorffs am 14. September 1926 geschlossene Ehe mit Mathilde von Kemnitz trug zur Entfremdung bei, denn Hitler und viele seiner politischen Freunde empfanden gegen diese Frau heftige persönliche Aversion. Hitler, der sie einmal als „hysterisches Frauenzimmer“ bezeichnet haben

soll, haßte sie auch wegen der Art und Weise, wie sie sich als Religionsstifterin gerierte.

Dagegen finden sich keinerlei Anzeichen dafür, daß Hitler auch gegenüber Ludendorff selbst Abneigung empfunden hätte. Vielmehr bewahrte er ihm gegenüber, genau wie gegenüber Hindenburg, sein Leben lang eine gewisse Verehrung wegen deren Stellung und Leistung im ersten Weltkrieg. Außerdem war er sich natürlich auch darüber im klaren, daß er sich durch die Opposition gegen so klangvolle Namen wie die Hindenburgs und Ludendorffs nur unnötige politische Schwierigkeiten schaffen würde. Deshalb hat Hitler, obgleich er in den Jahren vor 1933 von Ludendorff in der rücksichtslosesten Weise angegriffen wurde, diese Angriffe entweder ignoriert oder ist ihnen nur sehr verhalten begegnet. Ebenso hat er es, nachdem er die Macht an sich gebracht hatte, für richtig befunden, die Brücken nicht abubrechen, sondern Ludendorff zu schonen und sich um Versöhnung zu bemühen¹. Die Feindschaft war also einseitig: Ludendorff war immer der Angreifende und Provozierende, während Hitler die Angriffe einsteckte, ohne mit gleicher Münze heimzuzahlen, was sonst gewiß nicht seine Art war. Ohne Zweifel hat Ludendorff auch nach 1933 unvergleichlich und hartnäckig gegen Hitler opponiert, aber er riskierte damit nichts, denn er war einer der seltenen Fälle, wenn nicht überhaupt in diesem Ausmaß der einzige Fall in der Geschichte des Dritten Reiches, daß einer sich offen als Gegner des Regimes bekannte, ohne von diesem verfolgt zu werden. Zwar wurden, wie oben dargelegt, einige Zwangsmaßnahmen gegen seinen Verlag und besonders gegen seine Gefolgsleute verhängt, doch stand das in gar keinem Verhältnis zu dem, was sich Ludendorff an Kritik und Opposition leistete – und wegen seines Namens leisten konnte. Während andere oppositionelle Gruppen schon aus den geringsten Anlässen radikal ausgelöscht wurden und man bei wieder anderen, die mißliebig waren, nach geeigneten Vorwänden suchte, um sie endlich beseitigen zu können, tat man gegenüber Ludendorff und seinen Anhängern alles nur mögliche, um sie zu schonen.

Zusammen mit Strasser und Graefe hatte Ludendorff am 12. Februar 1925 die Führung der „Nationalsozialistischen Deutschen Freiheitspartei“ niedergelegt, die sich daraufhin auflöste. Trotz der bereits bestehenden Spannungen ließ sich Ludendorff für die Reichspräsidentenwahl vom 29. März 1925 als Kandidat der Nationalsozialisten aufstellen und erntete einen großen Mißerfolg: nur 1,6 % der Stimmen wurden für ihn abgegeben. Es hatte sich gezeigt, daß Ludendorffs Name nicht mehr die alte Zugkraft besaß, und so ließ Hitler ihn beim zweiten Wahlgang fallen und die NSDAP für Hindenburg stimmen. Nachdem Ludendorff unmittelbar nach seiner Niederlage noch einen Aufruf im „Völkischen Beobachter“ hatte erscheinen lassen, in dem er versicherte, er sehe in der NSDAP nach wie vor den Weg zum Aufstieg, mußte die nachfolgende Brückierung natürlich seinen Groll gegen Hitler vertiefen. Wann er begann, gegen Hitler und die NSDAP öffentlich zu opponieren,

¹ Vgl. Breucker a. a. O. S. 146.

kann mangels Unterlagen nicht festgestellt werden. In „Ludendorffs Volkswarte“ erschienen gegen die Nationalsozialisten gerichtete Artikel von Anfang an und im Laufe der Jahre in immer größerer Zahl. In einem Aufsatz vom 26. Oktober 1930 heißt es unter der Überschrift „Absage an die Volksverderber“:

„Ich bin ein Gegner der heutigen faschistischen Richtung in der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach innen und außen, wie ich Gegner bin der Parteien, die sozialisierende Erfüllungspolitik betreiben. Die Politik der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei dient dem „geeinten Rom“, stellt in dessen Dienst die Deutsche Freiheitsbewegung, die Millionen Deutsche, die durch den Kampf endlich ihre Freiheit erringen wollen gegen ihre Bedrücker, gegen das Versailler Diktat, die Folgen der Erfüllungspolitik und der Herrschaft des Weltkapitals sowie gegen die Korruption und vieles andere. Sie führt das deutsche Volk allein ‚aus dem Regen in die Traufe‘, d. h. aus der Gewalt des Juden und Freimaurers in die Roms.“

Zwei Tage nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler schrieb Ludendorff an Hindenburg (mit dem er sich übrigens auch schon seit Jahren verfeindet hatte):

„Sie haben durch die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler unser heiliges deutsches Vaterland einem der größten Demagogen aller Zeiten ausgeliefert. Ich prophezeie Ihnen feierlich, daß dieser unselige Mann unser Reich in den Abgrund stürzen und unsere Nation in unfassbares Elend bringen wird. Kommende Geschlechter werden Sie wegen dieser Handlung in ihrem Grabe verfluchen.“

Im Dezember 1933, nachdem „Ludendorffs Volkswarte“, der „Tannenbergbund“ und das „Deutschvolk“ bereits verboten waren, schrieb Ludendorff an Hitler und weigerte sich, zugleich im Namen seiner Frau, die von der Reichsschrifttumskammer geforderte Erklärung, die Vorbedingung für den Eintritt in die Kammer war, zu unterschreiben. Als er 1935 hörte, daß Hitler eventuell die Absicht habe, ihn zu seinem 70. Geburtstag am 9. April zu besuchen, schickte er Herrn von Unruh, einen seiner Anhänger, mit einem Brief an Hitler zu dessen Adjutanten Brückner, um den Besuch zu verhindern. Brückner gab allerdings dem Boten den Brief ungeöffnet wieder mit und rief später an, die Angelegenheit sei erledigt. Es ist also nicht sicher, ob Hitler wirklich die Absicht gehabt hat, Ludendorff aufzusuchen, beziehungsweise ob er überhaupt von Ludendorffs Aktion erfahren hat. Doch wurde an Ludendorffs Geburtstag auf Hitlers Anordnung in ganz Deutschland geflaggt, der Reichskriegsminister und der Oberbefehlshaber des Heeres fanden sich persönlich ein, Ludendorff zu gratulieren, und das Heer stellte eine Ehrenkompanie. Seine Opposition brachte Ludendorff auch bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck, indem er sein Danktelegramm an den „Führer und Reichskanzler, Herrn Adolf Hitler“ richtete. Als Goebbels im Januar 1936 im „Berliner Lokalanzeiger“ – wenn auch ohne Namensnennung – Mathilde Ludendorff angegriffen hatte¹, erreichte Ludendorff, daß sich der Propagandaminister in einem Brief vom 12. Dezember 1936 bei ihm entschuldigte; das geschah allerdings in der geschickten Form, daß Goebbels lediglich be-

¹ „Es ist gemein und charakterlos, die deutsche Kunst- und Kulturgeschichte in eine Serie von Kriminalfällen aufzuteilen und unter Zuhilfenahme von kabbalistischen Zahlen feststellen zu wollen, ob Goethe Schiller vergiftet oder wer Mozart ermordet hat.“

teuerte, er habe in keiner Weise Ludendorff und sein politisches Wirken treffen wollen, während er Mathilde Ludendorff (die eigentlich Angegriffene) und ihr weltanschauliches Wirken mit keinem Wort erwähnt.

Im März 1937 gelang es Hitler endlich, durch Vermittlung eines Freundes Ludendorffs, eines Herrn von Treuenfeld, den General für eine offizielle Aussöhnung zu gewinnen. Ludendorff erklärte sich bereit, mit Hitler zusammenzutreffen, forderte jedoch, daß er ihn weder in seiner Wohnung empfangen noch Hitler aufsuchen müsse, sondern ihm an einem dritten Ort begegne. So kam es am 30. März 1937 zu der Aussprache im Gebäude des Generalkommandos des Wehrkreises VII in München, auf Grund deren dann folgende Erklärung veröffentlicht wurde:

„Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Mißständen hat im Interesse des Volkes zwischen dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler und dem Feldherrn Ludendorff eine eingehende Aussprache stattgefunden, die auch das gewünschte Ergebnis erzielt hat.

Der Feldherr brachte darauf zum Ausdruck, wie er die rettende Tat des Führers und Reichskanzlers, den Versailler Schandpakt Punkt für Punkt zerrissen zu haben, begrüßt hat, vor allem die Tatsache, daß Volk und Staat wieder wehrhaft und Herr am Rhein sind. Er sprach von seinem Wirken für die seelische Geschlossenheit des Volkes, um es zu ersten Aufgaben zu befähigen. Der Führer und Reichskanzler sprach von seinen Erfahrungen und begrüßte es, daß das Dritte Reich und seine Wehrmacht nun wieder in vertrauensvoller persönlicher Fühlungnahme mit dem Feldherrn des Weltkrieges stünden, wie es einst das alte Heer im Weltkriege und die Kämpfer des 9. November 1923 taten.“

Als Preis für die Versöhnung hatte Hitler Ludendorff zugestanden, daß alle Beschränkungen der Verbreitung der Ludendorffschen Weltanschauung aufgehoben würden, was bald darauf geschah¹. Tatsächlich aber gab Ludendorff noch keine Ruhe, und es folgten im Sommer und Herbst 1937 Auseinandersetzungen über die Frage, in welcher Form er gegebenenfalls bestattet werden würde. Worum es dabei im einzelnen wirklich ging, ist auf Grund der verfügbaren Quellen nicht genau ersichtlich. Jedenfalls aber teilte Ludendorff im August in seiner Zeitschrift mit², er habe in seinem Letzten Willen bestimmt, daß bei seiner Bestattung von staatlichen oder militärischen Veranstaltungen irgendwelcher Art Abstand genommen werden solle. Entsprechend wurde in der Spruchkammerverhandlung gegen Frau Ludendorff ein Dokument vorgelegt (S. 366) „Mein letzter Wille über meine Bestattung“, in dem es heißt:

„Ich bestimme, daß ich nicht mit militärischen Ehren (militärische Leichenparade) bestattet werde. Das Militär ist eine Einrichtung des Staates, der meine Ehre nicht schützt. Gute Worte von Generalen ändern hieran nichts.

Tutzing, den 8. August 1937.“

Dagegen äußerte Hitler am 3. Mai 1942 bei Tisch³, Ludendorff habe ausdrücklich den Wunsch geäußert, daß er weder im Invalidenfriedhof in Berlin, noch in der

¹ Vgl. oben Abschnitt I.

² „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“ 1937, S. 382.

³ Hitlers Table Talk, S. 454.

Gruft des Tannenbergdenkmals begraben sein wolle, sondern in Tutzing. Obwohl das für ihn (Hitler) eine große Enttäuschung gewesen sei, habe er doch den Wunsch des großen Soldaten erfüllt.

Es ist zu vermuten, daß mit diesen Fragen Hitlers überraschender Krankenbesuch bei Ludendorff am 6. Dezember 1937 zusammenhängt. Zwar ist nicht bekanntgeworden, worüber die beiden damals gesprochen haben, doch liegt der Gedanke nahe, daß Hitler Ludendorff gebeten hat, in ein Staatsbegräbnis einzuwilligen, und daß Ludendorff einwilligte, aber an der Bedingung festhielt, in Tutzing begraben zu werden. Nachdem er dann am 20. Dezember 1937 gestorben war, hat es hinter den Kulissen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen Streit darum gegeben, was für eine Fahne über den Sarg gebreitet sein sollte. Aufnahmen, die der Spruchkammer vorgelegen haben, zeigen, daß bei der Aufbahrung noch die Kriegsflagge des Dritten Reiches verwendet worden war, während bei der Überführung die alte Reichskriegsflagge auf dem Sarg lag. Frau Ludendorff behauptet, das sei auf ihren Protest hin geschehen.

Ludendorff hatte also auf Grund seines großen nationalen Ansehens, das er sich als Heerführer des ersten Weltkrieges erworben hatte, und auf Grund seiner früheren politischen Zusammenarbeit mit Hitler im Dritten Reich eine einzigartige Sonderstellung inne, in der er sich gefahrlos ein beträchtliches Maß an Opposition leisten konnte. Dies um so eher, als er weltanschaulich keine dem Nationalsozialismus entgegengesetzte Position inne hatte, sondern dessen Ideen nur in der Theorie viel radikaler, verstiegener und ohne alle Abschwächungen aus taktischer Rücksicht vertrat; die antisemitische Hetze seines Blattes stand der des „Stürmers“ kaum nach (war allerdings weniger pornographisch), und in der Verunglimpfung von Kirche und Christentum übertraf er die Nationalsozialisten bei weitem, die in diesem Punkt niemals ganz offen zu sagen wagten, was sie eigentlich dachten und wollten. Ludendorff benutzte seine Sonderstellung jedoch nicht dazu, Hitler einen Widerstand entgegenzusetzen, der staatspolitisch von irgendwelchem Gewicht gewesen wäre, sondern er begnügte sich damit, sich mit allerlei kleinlichen, persönlichen Querelen wichtig zu machen und seine eigene Immunität auch der Weltanschauung seiner Frau und deren Anhängern zugute kommen zu lassen. So konnte es geschehen, daß seine, beziehungsweise seiner Frau Gefolgschaft zwar nicht völlig von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verschont, jedoch vergleichsweise unbehelligt blieb und im Bekenntnis ihrer Weltanschauung höchstens vorübergehend behindert war.

Quellen:

Ludendorffs Volkswarte, Jahrg. 1 (1929) – 5 (1933), Folge 28 (vom 16. 7. 1933).

„Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“ vom 20. 4. 1937.

Erich Ludendorff: Meine Kampfziele. – München o. J.

Erich Ludendorff: Hitlers Verrat der Deutschen an den römischen Papst. – München 1931.

Stenographischer Bericht über das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff vom

23. 11. bis 16. 12. 1949. 1. bis 7. Verhandlungstag. Hrsg. v. Franz Frhr. Karg v. Bebenburg. – Stuttgart 1950. 6 Hefte.

Hierl, Oberst a. D.: Die politischen Aufgaben des Tannenberg-Bundes. – Berlin 1926. Aufklärungsschrift d. „Deutschen Wochenschau“ Nr. 3.

Ludendorff und der drohende Weltkrieg. Das nationalsozialistische Problem. Zwei brennende Fragen der Gegenwart. – Lorch (Württ.) 1931. Broschüre des „Völkischen Herolds“, Wochenblatt f. vaterländ. Politik u. Wirtschaft.

Alfred Rosenberg: Der Fall Ludendorff. – In: Nationalsozialistische Monatshefte 2 (1931), S. 289–307.

Johann Neuhäusler: Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand. 2. Aufl. – München 1946.

Winfried Martini: Die Legende vom Hause Ludendorff. – Rosenheim 1949.

Wilhelm Breucker: Die Tragik Ludendorffs. – Stollhamm (Oldb.) 1953.

Hans Roth: Tannenbergbund und evangelische Kirche. – Berlin 1932.

Walter Künneht u. Helmuth Schreiner: Die Nation vor Gott. Zur Botschaft der Kirche im Dritten Reich. – Berlin 1933.

Hans Frank: Im Angesicht des Galgens. – München 1953.

10. 7. 1956

Buchheim

DIE EINGLIEDERUNG DES „STAHLHELM“ IN DIE SA

Auf Grund der hier verfügbaren Quellen stellt sich die Eingliederung des „Stahlhelm“ in die SA folgendermaßen dar:

Gelegentlich eines Besuches des 1. Bundesführers (und Gründers) des „Stahlhelm“, Franz Seldte, bei Hitler auf dem Obersalzberg am 16. April 1933 (1. Osterfeiertag) wurde auch die Regelung des künftigen Verhältnisses zwischen „Stahlhelm“ und SA erörtert; es wurde vorgesehen, gemeinsame Besprechungen über dieses Thema zwischen den Stäben der beiden Organisationen stattfinden zu lassen¹.

Am 26. April setzte Seldte den 2. Bundesführer des „Stahlhelm“, Th. Düsterberg, ab und nahm eine Reihe von anderen Veränderungen im Führerkorps vor; als Grund gab er Meinungsverschiedenheiten über die künftige Organisation des „Stahlhelm“ an². Am 27. April hielt Seldte eine Rundfunkansprache, in der er unter anderem sagte³:

„Ich erkläre hiermit meinen Eintritt in die NSDAP.“

„Somit unterstelle ich mich und damit den von mir gegründeten ‚Stahlhelm Bund der Frontsoldaten‘ heute als geschlossene Einheit dem Führer Adolf Hitler.“

„Wer von meinen alten Kameraden auf diesem Wege mir nicht zu folgen vermag, den entbinde ich hiermit von seinem Fahneneid.“

¹ FZ 19. 4. 33 (Auflösung der Abkürzungen im Quellennachweis am Ende des Gutachtens).

² FZ 27. 4. 33 und 28. 4. 33.

³ FZ 29. 4. 33.

Am 29. April dankte Hindenburg dem ausgeschiedenen Dusterberg mit einem Handschreiben für die Verdienste, die sich dieser um den Aufbau des „Stahlhelm“ erworben habe, während Hitler Seldte mit einem kurzen Brief dankte „für die gestern erfolgte äußere Bekundung Ihrer inneren loyalen Einstellung und freundschaftlichen Gesinnung, die Sie mir so zum Ausdruck bringen“¹. Am gleichen Tage veröffentlichte die Reichsleitung der NSDAP eine Bekanntgabe, in der es unter anderem hieß²:

Seldtes Erklärung „wird als ein gewissermaßen symbolischer Akt begrüßt, durch den seitens des ‚Bundes der Frontsoldaten‘ der Erfolg des Führertums Hitlers anerkannt wird.

Darüber hinaus wird im gegenseitigen Einverständnis an der bewährten organisatorischen Scheidung festgehalten werden, die so weit geht, daß eine tatsächliche Doppelmitgliedschaft im einzelnen nach wie vor nicht zulässig sein soll.“

Von seiten der Partei wurde Seldtes Erklärung als eine „freundschaftliche Geste des ‚Stahlhelm‘, als ein persönliches und darüber hinaus gesamtbündisches Bekenntnis“ bezeichnet, jedoch auch betont, daß eine korporative Eingliederung des „Stahlhelm“ in die NSDAP unter den gegebenen Umständen nicht nur nicht möglich sei, sondern auch der grundsätzlichen Haltung der NSDAP widerspreche; bei Seldtes Doppelmitgliedschaft liege ein Ausnahmefall vor³.

Am 21. Juni wurde zwischen Hitler, Seldte, Papen und Blomberg eine Vereinbarung getroffen, wonach sich der „Stahlhelm“ in die nationalsozialistische Bewegung eingliederte, und zwar so, daß der „Jungstahlhelm“ (die bis 35jährigen) neben die SA und die SS trat und dem Obersten SA-Führer unterstellt wurde, während der „Kernstahlhelm“ (die über 35jährigen) noch ausschließlich der Führung des Bundesführer unterstellt blieb. Die Scharnhorstjugend wurde in die HJ eingegliedert; die Mitgliedschaft bei der NSDAP wurde von Hitler für „Stahlhelm“-Mitglieder freigegeben. Diese Vereinbarung wurde übrigens am gleichen Tage getroffen, an dem im ganzen Reich die Deutschnationalen Kampfringe verboten wurden⁴.

Vom 1. bis 3. Juli fand in Bad Reichenhall eine Tagung von Führern der SA, der SS und des „Stahlhelm“ statt, zu deren Abschluß eine Verordnung Hitlers bekanntgegeben wurde, die folgendes bestimmte⁵:

Der gesamte „Stahlhelm“ (also nunmehr auch der „Kernstahlhelm“) tritt unter den Befehl der Obersten SA-Führung und wird nach ihren Richtlinien neu gegliedert.

„Jungstahlhelm“ und „Stahlhelm“-Sporteinheiten werden durch die „Stahlhelm“-Dienststellen auf Befehl der Obersten SA-Führung entsprechend den Gliederungen der SA neu zusammengesetzt.

¹ FZ 30. 4. 33.

² VB 1. 5. 33.

³ FZ 1. 5. 33.

⁴ VB 22. 6. 33, PS-2260.

⁵ Def. Exh. 7.

Für die übrigen Teile des „Stahlhelm“ gibt der Bundesführer die erforderlichen Befehle.

Diese Teile des „Stahlhelm“ tragen als Zeichen der Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Bewegung die feldgraue Armbinde mit schwarzem Hakenkreuz auf weißem Grund.

Dem „Jungstahlhelm“ und den „Stahlhelm“-Sporteinheiten wird als Teil der SA deren Armbinde und das Hoheitsabzeichen verliehen.

Am 18. Juli gab Seldte einen Befehl heraus, wonach der „Stahlhelm“ neu gegliedert wurde in „Wehrstahlhelm“ (bisher „Jungstahlhelm“) und „Stahlhelm“ (bisher „Kernstahlhelm“). Die Führung des „Wehrstahlhelms“ gebe er (Seldte) an den Reichsjungstahlhelmführer ab, der diesen neu gliedere und der SA zuführe. Die angetragene Ehrenführerschaft über die in die SA einzugliedernden Einheiten nehme er (Seldte) an. Der „Stahlhelm“ (bisher „Kernstahlhelm“) wurde unter Leitung des stellvertretenden Bundesführers Stephani neu gegliedert¹. Am 31. Juli wurde Seldte zum SA-Obergruppenführer befördert². Am 24. September fand eine Reichsführertagung des „Stahlhelm“ in Hannover statt, bei der auch Hitler zugegen war und eine Rede hielt; außerdem sprachen Röhm und Seldte. Röhm sagte unter anderem, heute seien die Soldaten zusammengekommen, um alle Wege nun gemeinsam zu marschieren. Seldte drückte seine Freude aus, daß Hitler das Symbol des Stahlhelms anerkannt habe und den Bund in die NSDAP aufnehmen wolle. Er sagte dann im Verlauf seiner Rede unter anderem³:

„Sie haben in unsere ausgestreckte Hand eingeschlagen.“

„Sie wollen uns nun auch in die große, gemeinsame nationalsozialistische Bewegung aufnehmen.“

„Wir weihen in Hannover unsere Fahnen neu.“

„Wir gründen in Hannover den „Stahlhelm“ neu als Bund in unserer gemeinschaftlichen großen Bewegung. Wir weihen uns Ihnen als Führer und dem Führer der deutschen Nation.“

Nachdem die Eingliederung des „Wehrstahlhelm“ in die SA etwa Ende Oktober abgeschlossen war, befahl Röhm am 6. November mit Wirkung vom 1. November 1933 die Gründung einer SA-Reserve I (SAR I) und SA-Reserve II (SAR II). Während die SAR II aus den Mitgliedern des „Kyffhäuserbundes“ und anderer Kriegervereinigungen gebildet werden sollte, sollte die SAR I in erster Linie den nach Eingliederung des „Wehrstahlhelm“ in die aktive SA verbleibenden „Stahlhelm“ umfassen, ja, sollte zunächst auf diesen beschränkt bleiben, während ältere SA-Leute vorläufig noch nicht aus den aktiven Einheiten in die SAR I zu überstellen seien. Wörtlich hieß es in dem Befehl⁴:

„Während jedoch zur SAR I im wesentlichen die *geschlossenen* Einheiten des „Stahlhelm“, soweit sie sport- und marschfähig sind, treten, werden in der SAR II nur diejenigen ... erfaßt, die sich zum Dienst in der SAR II melden.“

¹ Def. Exb. 8.

² Volz. S. 100.

³ VB 25. 9. 33.

⁴ Def. Exh. 13 und 14; Aussage Gruss (IMG XXI, S. 125).

Nachdem die Überführung der 36- bis 45jährigen „Stahlhelm“-Mitglieder in die SA im Januar 1934 offiziell abgeschlossen war, ordnete Röhm am 25. Januar an, daß die gesamte SAR I innerhalb der SA-Gruppenbereiche zusammenzufassen sei und unter den Befehl der SA-Gruppen trete. Das bedeutete die Verschmelzung der SAR I und damit der überführten geschlossenen „Stahlhelm“-Einheiten, die bisher innerhalb der SA ein Sonderdasein geführt hatten, mit der SA¹.

Trotz aller bisherigen Maßnahmen hatte der „Stahlhelm“ auch als Organisation für sich fortbestanden; er wurde nunmehr am 28. März 1934 umgegründet zum „Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpfer-Bund (Stahlhelm)“ und in seiner neuen Form vom Reichspräsidenten und von Hitler bestätigt. Nach der Umgründungsurkunde war Doppelmitgliedschaft beim NSDFB und bei der SA erlaubt, dagegen war es verboten, in beiden Organisationen gleichzeitig Führerstellen einzunehmen. Auch war es Mitgliedern des ehemaligen Stahlhelmbundes, die bereits in die SAR I übergeführt worden waren, verboten, eigenmächtig aus der SAR I auszuscheiden, um sich anderen Vereinigungen anzuschließen. Und Röhm hatte Anlaß, am 11. Juni 1934 einen Befehl herauszugeben, in dem er den NSDFB kritisierte, weil dieser versuche, sowohl Männer vom Eintritt in die SAR I abzuhalten als auch zum Wiederaustritt zu bewegen. Nachdem es später, besonders im Laufe des Jahres 1935, häufig zu Konflikten von „Stahlhelm“-Mitgliedern mit der SA und zu örtlichen Verboten des NSDFB gekommen war, verfügte Hitler am Tage der Verteidigung der ersten Rekruten der neuen Wehrmacht (7. November 1935) die Auflösung des NSDFB².

Will man den Verlauf und die Bedeutung des Prozesses der Eingliederung des „Stahlhelm“ in die SA richtig verstehen und die Frage, wieweit die einzelnen „Stahlhelm“-Mitglieder zwangsweise in die SA übergeführt wurden, angemessen beurteilen, so muß man folgendes berücksichtigen:

Es handelt sich erstens bei dem Eingliederungsvorgang um Veränderungen nicht von Verhältnissen des öffentlichen Rechts, sondern von politischen Verhältnissen; es lassen sich keinerlei Veränderungen der staatlichen Rechtsordnung und Verwaltung feststellen, sondern lediglich Veränderungen in den Befehlsverhältnissen und der Organisationen politischer Kampfverbände. Demzufolge wurden im Zusammenhang mit der Eingliederung auch keine staatlichen Rechtsverordnungen erlassen und nie ein gesetzlicher Zwang ausgeübt. Dagegen hat es sehr wohl politischen Zwang gegeben, dem zu widerstehen mindestens das Risiko erheblicher Nachteile und Gefahren in sich schloß. Wie in den meisten anderen Fällen politischen Zwanges im Dritten Reich, lassen sich jedoch auch bei der Eingliederung des „Stahlhelm“ in die SA keine festen Regeln aufstellen, wer sich in welchem Falle politischem Zwang und Gefahren ausgesetzt sah, sondern das war in hohem Maße von den

¹ Aussage Gruss (IMG XXI, S. 125). Düsterberg, S. 139. Def. Exh. 18 a.

² Der NSDFB. S. 6. Düsterberg, S. 142, VOBl. OSAF, 11. Juni 1934, Def. Exh. 23.

gegebenen persönlichen und äußeren Umständen abhängig und kann daher nur von Fall zu Fall sicher beurteilt werden. So befanden sich zum Beispiel Beamte in einer anderen Lage als freiberuflich Tätige, und in Großstädten war manches möglich, was in kleinen Gemeinden ausgeschlossen war. Speziell beim „Stahlhelm“ war die Situation auch für die verschiedenen Altersgruppen verschieden, wobei die wichtigste Zäsur beim Alter von 35 Jahren lag.

Auch Hitlers Verordnung vom 4. Juli 1933 (Def. Exh. 7) kann nicht als staatliche Rechtsverordnung angesprochen werden, da sie an keine staatliche Behörde gerichtet war, keine amtliche Veröffentlichung durch eine Behörde gefunden hat, „im Einvernehmen mit dem Bundesführer des Stahlhelm“ getroffen wurde und Hitler im Verordnungstext die SA als „meine SA“ bezeichnete. Es handelt sich hier vielmehr um eine Verordnung, die Hitler in seiner Eigenschaft als Oberster SA-Führer erlassen hat. Die Annahme, daß durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 Anordnungen, die Hitler als Parteiführer (oder Führer der SA) traf, automatisch den Charakter staatlicher Rechtsverordnungen gewonnen hätten, beruht (ganz abgesehen davon, daß die hier zur Diskussion stehende Verordnung einige Monate früher erlassen wurde als das Gesetz) auf einer falschen Auslegung des Gesetzes, das zwar eine Gleichschaltung des Staates mit der Partei, jedoch keine Verschmelzung der beiden Institutionen anstrebte. Andererseits war Hitlers persönliches Regiment (vgl. oben S. 328 ff.) im Juli 1933 noch nicht so weit ausgebildet, daß zwischen seinem staatlichen Amt und seiner Parteifunktion nicht unterschieden werden mußte¹.

Zweitens muß berücksichtigt werden, daß sich das Bild des Vorganges der Eingliederung nicht nur deshalb unklar darstellt, weil die zur Verfügung stehenden Quellen unvollständig sind, sondern auch weil dieser Vorgang offensichtlich als solcher unklar und teilweise in sich widersprüchlich gewesen ist. So wurde der „Stahlhelm“ einerseits in die SA eingegliedert, hat aber andererseits doch fortbestanden bis zur Gründung des NSDfB im März 1934. Ferner hielt Seldte, obgleich im Sommer 1933 der „Wehrstahlhelm“ in die SA übergeführt wurde, daran fest, daß die „Geschlossenheit des Bundes davon unberührt bleibe“ (Def. Exh. 7). Ebenso bleibt die Stellung, die die SAR I bis zum Januar 1934 innerhalb der SA einnahm, in den Befehlen undefiniert. Dergleichen Unklarheiten dürften nicht nur in dem Versuch begründet gewesen sein, die schrittweise Auflösung des „Stahlhelm“ in die SA zu verschleiern, sondern auch in dem Umstand, daß die SA politisch und organisatorisch selbst noch nicht konsolidiert war; es wurde vielmehr experimentiert, und man hatte, wie überhaupt damals in der ganzen nationalsozialistischen Bewegung, noch keine feste Ordnung und Terminologie. Nicht nur bezüglich des Ver-

¹ Wenn verschiedentlich behauptet wird, es sei bei der Eingliederung des Stahlhelms zu polizeilichen Zwangsmaßnahmen gekommen, so müßten die einzelnen Fälle erst untersucht werden, ehe man aus einer allgemeinen Behauptung dieser Art die Folgerung zieht, es habe ein irgendwie gearteter gesetzlicher Zwang vorgelegen.

hältnisses von „Stahlhelm“ und SA, sondern auch ganz allgemein entziehen sich für die ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft die meisten Fragen des organisatorischen Aufbaues der nationalsozialistischen Bewegung einer präzisen Definition; erst im Jahre 1935 beginnen sich die Verhältnisse zu verfestigen und bilden sich gewisse greifbare, an einem System orientierte Organisations- und Verwaltungsformen heraus.

Gleichwohl kann folgendes mit Sicherheit festgestellt werden: Die Vereinigung des „Stahlhelm“ mit der nationalsozialistischen Bewegung wurde anfangs von Seldte mindestens ebenso sehr, wahrscheinlich aber sogar mehr betrieben, als sie von seiten der Nationalsozialisten gewünscht wurde. So war Seldtes öffentliche Beitrittserklärung zur NSDAP vom 27. April 1933 offensichtlich ein einseitiger Akt, auf den Hitler und die NSDAP erst am kommenden Tag reagierten, und zwar Hitler mit einem ziemlich nichtssagenden Schreiben und die NSDAP kühl und beinahe abweisend. In diesem Zusammenhang verdient Beachtung, was der ehemalige Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk in seinem Buch „Es geschah in Deutschland“ (S. 181) über Seldte schreibt:

„Nach der Machtübernahme sah er deutlicher als Hugenberg, daß der Stahlhelm früher oder später den Weg der politischen Parteien werde gehen müssen. Da versuchte Seldte, dem drohenden Zwang beweglich zuvorzukommen und durch freiwilligen Übertritt des Stahlhelms einen Masseneinbruch in die SA zu erreichen, um diese praktisch in ein Stahlhelmunternehmen zu verwandeln. Es war eine Kriegslist, die ein Mann stärkerer Grundsätze nicht angewandt hätte.“

Als Seldte also, nachdem er tags zuvor Düsterberg abgesetzt hatte, sich und den von ihm gegründeten „Stahlhelm“ am 27. April 1933 in einer öffentlichen Erklärung Hitler unterstellte, war einerseits klar, wohin die weitere Reise gehen würde, war es jedoch andererseits durchaus möglich, noch rechtzeitig aus dem „Stahlhelm“ auszutreten, denn erstens hatte es Seldte in seiner Proklamation jedem freigestellt, auszutreten, und zweitens zeigte sich die Partei an Seldtes Erklärung so uninteressiert, daß sie zum damaligen Zeitpunkt Austritte aus dem „Stahlhelm“ kaum registriert, geschweige denn verfolgt haben dürfte.

Erst durch die Vereinbarung zwischen Hitler, Seldte, Blomberg und Papen vom 21. Juni und durch Hitlers Verordnung vom 4. Juli 1933 wurde die Eingliederung des „Stahlhelm“ in die nationalsozialistische Bewegung so weit konkretisiert, daß es wenigstens für die „Stahlhelm“-Mitglieder unter 35 Jahren schwierig wurde, aus dem „Stahlhelm“ auszutreten, wenn es auch nicht als absolut unmöglich anzusehen ist. Denn Hitlers Verordnung vom 4. Juli vollzog die Eingliederung in die SA ja nicht durch einen Federstrich (wie etwa die Eingliederung der Scharnhorstjugend in die Hitlerjugend durch die Vereinbarung vom 21. Juni einfach vollzogen worden war), sondern sie ordnete den Vollzug lediglich an, der sich dann über Monate bis Ende Oktober hinzog.

Die „Stahlhelm“-Mitglieder über 35 Jahre blieben im Sommer 1933 noch unter der Führung Seldtes. Zwar war der „Kernstahlhelm“ korporativ der Obersten SA-

Führung unterstellt, die einzelnen Mitglieder wurden dadurch jedoch nicht Mitglieder der SA. Das wurden sie erst, soweit sie nach der am 6. November von Röhm befohlenen Aufstellung der SAR I in diese übertraten. Wie sich diese Überführung der „Stahlhelm“-Mitglieder in die SAR I vollzog (die übrigens nur für diejenigen angeordnet wurde, die das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten), ist aus den hier zur Verfügung stehenden Quellen nicht klar ersichtlich. Sicher ist jedoch, daß die Eingliederung langsam vorgenommen und daß kein unwiderstehlicher Zwang ausgeübt wurde. Das beweist eine Zusammenstellung der Redewendungen, die sich im Quellenmaterial darüber finden:

6. 11. „Die SAR I umfaßt...in erster Linie den nach der Eingliederung des Wehrstahlhelm in die aktive SA verbleibenden Stahlhelm.“
 „Während jedoch zur SAR I im wesentlichen die geschlossenen Einheiten des Stahlhelm, *soweit sie sport- und marschfähig sind*, treten...“
2. 3. „Auf Befehl des OSAF ist der gesamte Kernstahlhelm bis zum 45. Lebensjahr in die SA überführt worden.“

Dagegen heißt es am

28. 3. „Die *begonnene* Überführung der Stahlhelm-Mitglieder in die SAR I wird gemäß den Anweisungen der Obersten SA-Führung durchgeführt“,

und ganz eindeutig am

11. 4. „Der NSDFB *versucht* sowohl Männer *vom Eintritt in die SAR I abzuhalten* als auch zum Austritt zu bewegen.“

So war für die Mitglieder des „Stahlhelm“ der Zwang, sich einer nationalsozialistischen Organisation anzuschließen, um so geringer, je älter sie waren. Die Jugendlichen der Scharnhorstjugend wurden im Juni 1933 einfach in die Hitlerjugend überschrieben; die Mitglieder bis zum 35. Jahre sahen sich seit Anfang Juli 1933 veranlaßt, in die SA einzutreten, was vornehmlich wohl in den Einheiten geschlossen geschah; die Mitglieder zwischen dem 36. und 45. Jahre waren seit Anfang November 1933 gehalten, der SAR I beizutreten, wobei es aber offensichtlich manche Möglichkeiten gab, sich dem zu entziehen; die Mitglieder über 45 Jahre sahen sich nie veranlaßt, der SA beizutreten. Die Mehrzahl der in die SA eingetretenen „Stahlhelm“-Mitglieder dürften aber Gelegenheit gehabt haben, aus der SA wieder auszutreten, als nach dem 30. Juni 1934 eine Reduzierung der SA um etwa 3 Millionen Mann stattfand, wobei ausschieden

1. die gesamte SAR II (Kyffhäuserbund),
2. das NSKK,
3. Leute, die als Politische Leiter tätig waren, und
4. alle diejenigen, die aus beruflichen Gründen am Dienst nicht teilnehmen konnten oder auch nicht wollten, und zwar ohne daß ihnen daraus Nachteile entstanden wären¹.

¹ Aussage Jüttner (IMG XXI, S. 145), vgl. VOBl. OSAF, 20. Dez. 35.

Von entscheidender Bedeutung für die Frage des Zwanges bei der Eingliederung des „Stahlhelm“ in die SA aber ist, daß es den Betroffenen in der Regel ja gar nicht darauf ankam, sich jeder Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen Organisation zu entziehen, sondern daß das allgemeine Interesse darauf gerichtet war, irgendwo organisiert zu sein, worauf man sich berufen konnte, ohne doch allzu viele Pflichten übernehmen zu müssen. Wer so eingestellt war, der ließ sich lieber in die SA eingliedern, als daß er nirgends organisiert war; wem es aber ausdrücklich darauf ankam, keiner nationalsozialistischen Organisation anzugehören, der konnte den „Stahlhelm“ frühzeitig genug verlassen (spätestens nach Seldtes Proklamation vom 27. April 1933), ehe er sich der Überführung in die SA nur noch unter Risiko entziehen konnte.

Quellen:

„Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (Reichsausgabe) (FZ) 1933.

„Völkischer Beobachter“ (Süddeutsche Ausgabe) (VB) 1933.

Internationaler Militärgerichtshof. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher. Protokoll und Dokumentensammlung in 42 Bänden (IMG).

Internationaler Militärgerichtshof. Verteidigungsdokumente für den „Stahlhelm“ (Def. Exh.).

Verordnungsblatt der Obersten SA-Führung (VOBl. OSaF).

Th. Düsterberg: Der Stahlhelm und Hitler. – Wolfenbüttel und Hannover 1949 (Düsterberg).

Der NSDFB (Stahlhelm). Geschichte, Wesen und Aufgabe des Frontsoldatenbundes. — Berlin 1935 (Der NSDFB).

Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. – Berlin 1938.

10. 11. 1956

Buchheim

KYFFHÄUSERBUND UND SA

Nachdem sich der „Kyffhäuserbund“ am 7. Mai 1933 Hitler in dessen Eigenschaft als Reichskanzler unterstellt hatte¹, gab sein Präsident, General der Artillerie a. D. von Horn, am 22. Mai 1933 auf einer außerordentlichen Bundestagung auf dem Kyffhäuser die „Gleichschaltung“ des Bundes bekannt. Diese „Gleichschaltung“ wurde vor allem verwirklicht durch die Einführung des Führerprinzips, die Bestimmung, daß mindestens 50% der Vorstandsmitglieder der einzelnen im „Kyffhäuserbund“ zusammengefaßten Kriegervereine Mitglieder der NSDAP sein mußten, und durch

¹ „Das Archiv“, hrsg. von Alfred-Ingemar Berndt, 1. Nachtragsband 1933, S. 359.

den Ausschluß der Marxisten aus dem Bund¹. Am 18. August 1933 wurde eine Umgliederung des „Kyffhäuserbundes“ in 22 Landesverbände vorgenommen und festgesetzt, daß die Ernennung der Führer im Bund „nach Verständigung der zuständigen Stellen der NSDAP und SA“ erfolge².

Über die Entwicklung der folgenden Monate ist aus den hier vorhandenen Quellen nichts Klares zu entnehmen; erst der Befehl des Obersten SA-Führers vom 6. November 1933 betreffend die „Gliederung der gesamten SA“³ bietet neue Anhaltspunkte. Dort heißt es u. a.:

„I. Das zahlenmäßige Anwachsen der SA, die Unterstellung des Stahlhelms und weiterer Verbände, macht eine Untergliederung in die eigentliche oder aktive SA, in die SA-Reserve I und SA-Reserve II erforderlich. . . .

Alle übrigen Männer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, bilden die SA-Reserve II. In ihr werden die Angehörigen aller Verbände erfaßt, die sich dem Befehl der Obersten SA-Führung unterstellt haben, wie der Kyffhäuserbund, die Offiziers- und Regimentsvereine, die Waffenringe, die Marine- und Kolonialverbände u. dgl., soweit sie nicht schon in die aktive SA oder in die SA-Reserve I eingegliedert sind. Ob die dem Lebensalter nach in die SA-Reserve I oder in die aktive SA gehörenden jüngeren Mitglieder dieser Verbände den beiden genannten Gliederungen überwiesen werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.“

Aus diesem Befehl ist zu schließen, daß sich der „Kyffhäuserbund“ Hitler auch in seiner Eigenschaft als „Oberstem SA-Führer“ (denn das war Hitler, nicht etwa Röhm) in corpore unterstellt hatte; das wird bestätigt durch eine Bemerkung, die Röhm am 14. Januar 1934 anlässlich der Reichsgründungsfeier des Bundes machte: Die Mitglieder des Bundes hätten ein Recht darauf, zu erfahren, warum ihr Eigenleben im „Kyffhäuserbund“ der Unterstellung unter den OSAF habe weichen müssen⁴.

Die Unterstellung des „Kyffhäuserbunds“ unter den OSAF bedeutete aber ebenso wenig ein völliges Aufgehen des Bundes in der SA, wie die Errichtung der SAR II für die Mitglieder des Bundes automatisch eine Überführung in die SA oder einen Zwang, individuell der SA beizutreten, bedeutete. Daß vielmehr der „Kyffhäuserbund“ als solcher bestehen blieb, beweisen die beiden folgenden Zeugnisse:

1. meldete der „Völkische Beobachter“ vom 29. Januar 1934, daß Reichspräsident von Hindenburg den Rücktritt des Generals von Horn von der Führung des „Kyffhäuserbundes“ genehmigt habe, und schrieb dazu weiter: „Die heute in Berlin zusammengekommenen Landesführer des Kyffhäuserbundes haben einstimmig den Obersten Landesführer der SAR II, Oberst a. D. Reinhard, gebeten, die Führung des Kyffhäuserbundes zu übernehmen. Dieser erklärte sich bereit, die Führung zu übernehmen, und sicherte zu, den Kyffhäuserbund in seinem Bestand zu erhalten.“

¹ Frankf. Ztg. 23. Mai 1933.

² „Das Archiv“, 2. Nachtragsband 1933, S. 744.

³ Nürnberger Dok. SA-13.

⁴ Völkischer Beobachter v. 15. Januar 1934.

2. In einer Verordnung des OSAF vom 11. Juni 1934¹ heißt es unter anderem:

„Gegenüber dieser, zum mindesten unfreundlichen Haltung des NSDFB [Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund = Stahlhelm], die aus selbstsüchtigen Gründen das Ziel des Führers — die geschlossene Volksgemeinschaft — in bedauerlicher Weise außer Acht läßt, kann ich zu meiner Freude feststellen, daß der Kyffhäuserbund in seinem gesamten Verhalten und in seiner selbstlosen Mitarbeit an den Aufgaben der SAR II eine Kameradschaft der Frontkämpfer und alten Soldaten bildet, die dem nationalsozialistischen Staat wertvolle Dienste zu leisten verspricht. Der Kyffhäuserbund verdient daher in jeder Weise die Unterstützung der SA.“

Daß andererseits für die Angehörigen des „Kyffhäuserbundes“ mindestens dem Buchstaben nach kein Zwang bestand, der SAR II beizutreten, ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen zum zitierten Befehl der OSAF vom 6. November², in denen es u. a. heißt:

„Die SA-Reserve I soll künftig die Männer vom 36. bis 45. Lebensjahr, die SA-Reserve II diejenigen über 45 Jahre (bis zum Ende der körperlichen Rüstigkeit) erfassen. Zunächst sind die Träger der Gliederungen:

SA-Reserve I — Der Stahlhelm,

SA-Reserve II — Kyffhäuserbund, Regimentsvereine, Waffenbünde usw.

Während jedoch zur SA-Reserve I im wesentlichen die geschlossenen Einheiten des Stahlhelm, soweit sie sport- und marschfähig sind, treten, *werden in der SA-Reserve II nur diejenigen Mitglieder der obengenannten Bünde, Verbände und Vereine erfaßt, die sich zum Dienst in der SA-Reserve II melden.*“³

Außerdem hatten diejenigen Angehörigen des „Kyffhäuserbundes“, die der SAR II beigetreten waren, im Jahre 1935 die Gelegenheit, wieder „freiwillig und ehrenvoll“ aus der SA auszuschcheiden. Das ergibt sich aus einer Verordnung der OSAF vom 20. Dezember 1935⁴, in der es unter anderem heißt:

1. Die bisherigen Einheiten SA-L⁵ werden mit den Einheiten der SAR zusammengefaßt, so daß von nun an nur mehr noch aktive SA und SAR unterschieden werden.

2. Für diese Zusammenfassung mit der SAR kommen diejenigen SA-L-Führer und -Männer in Frage,

a) die aus der SA hervorgegangen sind,

b) *diejenigen Kräfte, die seinerzeit vom Kyffhäuserbund in die SAR II, später in die SA-L überführt wurden,*

soweit diese freiwillig bei der SAR verbleiben wollen. Anderenfalls scheiden sie freiwillig und ehrenvoll aus der SA aus und haben dann nicht mehr das Recht, den SA-Dienstanzug zu tragen⁶.

...

5. Diese Trennung ist SA-mäßig notwendig, soll aber zu keiner Mißstimmung führen. Es ist deshalb Doppelmitgliedschaft bei SA und Kyffhäuserbund durchaus statthaft.

¹ VO-Blatt der Obersten SA-Führung vom 11. Juni. 1934, S. 2.

² Nürnberger Verteidigungsdokumente für den „Stahlhelm“, Nr. 14.

³ Im Original nicht hervorgehoben.

⁴ VO-Blatt der Obersten SA-Führung 1935, S. 184.

⁵ SA-L heißt „SA-Landsturm“, eine spätere Bezeichnung für die SAR II.

⁶ Hervorhebungen nicht im Original.

Aktive SA-Führer dürfen Führerstellen beim Kyffhäuserbund nicht bekleiden, wohl aber ist es erwünscht, daß SA-Führer und -Männer der SAR als Führer beim Kyffhäuserbund tätig sind. Der Dienst in der SA geht stets vor.

Die Gründe für diese Anordnung waren erstens, daß nach dem 30. Juni 1934 die SA um etwa 3 Millionen Mann reduziert wurde¹, und daß zweitens Hitler im Herbst 1935 bereits grundsätzlich entschieden hatte, den „Kyffhäuserbund“ in ein Klientelverhältnis zur SS zu bringen².

Wie unpolitisch man sich damals die Rolle des „Kyffhäuserbundes“ dachte, zeigt die Äußerung Hitlers bei der Auflösung des NSDFB im November 1935 (Völk. Beobachter v. 9. Nov. 1935): „Um jenen Mitgliedern des Stahlhelm, die nicht den Willen zur politischen Tätigkeit und Mitarbeit in sich empfinden, die Möglichkeit einer Fortführung der Pflege ihrer soldatischen Erinnerungen zu geben, empfehle ich den Eintritt in den Kyffhäuserbund.“

Die Frage, ob diejenigen Angehörigen des „Kyffhäuserbundes“, die der SAR II beigetreten waren, dadurch Mitglieder einer Gliederung der NSDAP geworden sind, kann nur bedingt entschieden werden, da es den Begriff der „Gliederung der NSDAP“ im juristisch exakten Sinn erst seit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 gegeben hat³. Der oben zitierte Befehl des Obersten SA-Führers vom 6. November 1933 über die Neugliederung der SA läßt jedoch keinen Zweifel darüber, daß die SAR II ein Teil der SA war, die bekanntlich ihrerseits einen integrierenden Bestandteil der „Gesamtgemeinschaft“ der NSDAP bildete. Dagegen dürfte die in-corpore-Unterstellung des „Kyffhäuserbundes“ unter den OSAF auch zur damaligen Zeit nicht als eine Einfügung in die „Gesamtgemeinschaft“ der NSDAP angesehen oder anerkannt worden sein. Wer also Mitglied der SAR II war, war demnach Mitglied der SA, wer nur Mitglied des dem OSAF insgesamt unterstellten „Kyffhäuserbundes“ war, hat in keiner definierbaren Verbindung zur SA oder NSDAP gestanden.

Zur angemessenen Beurteilung des Verhältnisses von „Kyffhäuserbund“ und SA muß man berücksichtigen, daß die Vereinigung der beiden Organisationen nicht mehr als ein politisches Experiment war, das weder in organisatorisch und juristisch eindeutig faßbaren Formen verlief, noch je zu einem Abschluß kam. Der „Kyffhäuserbund“ bemühte sich um eine Möglichkeit, sich in den nationalsozialistischen Staat einzugliedern, die er aber erst in späteren Jahren (und auch dann nur vorübergehend) in Anlehnung an die SS fand; die SA andererseits strebte ein Maximum an politischer Macht an und versuchte sich zur allumfassenden Wehrorganisation auszubilden, ohne aber je an das Ziel ihrer Ambitionen zu gelangen.

16. 8. 1956

Buchheim

¹ Aussage Jüttner, IMG XXI S. 145.

² Aufzeichnung Himmlers vom 31. Oktober 1935 („Himmler-Files“ im Inst. f. Zeitgesch.).

³ RGBl. I S. 502; vgl. Haidn-Fischer. Das Recht der NSDAP, München 1936, S. 75 Anm. 3. Vgl. oben S. 325 ff.

POLEN

DER „BUND DER POLEN IN DEUTSCHLAND“

Der „Bund der Polen in Deutschland“ (Związek Polaków w Niemczech) konstituierte sich am 3. Dezember 1922 in Berlin. Er umfaßte die Landesverbände Schlesien, Berlin, Westfalen, Ostpreußen und Grenzmark Posen-Westpreußen; sein Bestand an zahlenden Mitgliedern betrug nach Angaben der polnischen Presse etwa 50 000, dazu kamen noch etwa 80 000 Mitglieder von Vereinen, die dem Polenbund korporativ angeschlossen waren. Zu diesen Vereinen gehörten u. a. die zu einem Verband zusammengeschlossenen Jugendvereine der polnischen Volksgruppe und der „Verband der Polinnen in Deutschland“. Selbständige Organisationen wie der „Verband der polnischen Akademiker in Deutschland“ (gegr. 16. 2. 1935) erkannten die Leitung des Polenbundes als oberste Vertretung der polnischen Volksgruppe an. Der „Verband polnischer Schulvereine“ war mit dem Polenbund durch Personalunion wichtiger Ämter eng verflochten. Organ des Polenbundes war die Monatschrift „Polak w Niemczech“, für die Jugend wurde der „Młody w Niemczech“, für die Kinder das Blatt „Mały Polak“ herausgegeben.

Vorsitzender des Polenbundes war während der Zeit des Dritten Reiches Pfarrer Dr. Domansky-Buschdorf (Posen-Westpreußen), Geschäftsführer und eigentlicher Träger der Arbeit der Berliner Zentrale war Dr. Kaczmarek. Der Leiter des Verbandes polnischer Schulvereine, Sczepaniak, hatte den stellvertretenden Vorsitz inne.

Die Aufgaben des Polenbundes bestanden ganz allgemein in der Vertretung der polnischen Minderheit den deutschen Behörden, in manchen Fällen auch dem Völkerbund gegenüber. Hierzu gehörten Kirchen-, Schul- und Wahlangelegenheiten, Beseitigung von Paßschwierigkeiten, Anerkennung von polnischen Vereinen, Genossenschaften und Banken. Darüber hinaus aber führte der Polenbund einen zähen (und oft erfolgreichen) Kampf gegen die Zwangsmitgliedschaft Minderheitsangehöriger im Reichsnährstand, in der Deutschen Arbeitsfront oder anderen berufständischen Organisationen, gegen die Anwendung des „Deutschen Grußes“ in Minderheitsschulen und für die Eintragung polnischer Vornamen in die standesamtlichen Geburtsregister.

Durch den besonderen Charakter des nationalsozialistischen Staates, aber auch

durch die natürlichen Spannungen zwischen Minderheit und Staatsnation erhielt jedes Anliegen, das der Polenbund im Namen der polnischen Volksgruppe in Deutschland verfocht, politische Bedeutung. Die Auseinandersetzungen wurden verschärft durch den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch auf allen Gebieten des Lebens, die nationalsozialistische Rassenlehre und den gerade Polen gegenüber hochgesteigerten deutschen Nationalismus einerseits, wie durch den ebenfalls sehr entwickelten, bewußt nach Warschau orientierten Nationalismus der polnischen Volksgruppe andererseits. Es ist deshalb durchaus wahrscheinlich, daß die nationalsozialistische Staatsführung, nachdem ihr durch den Kriegsausbruch und die darauf folgende Zerstörung des polnischen Staates den Polen gegenüber freie Hand gegeben war, die Führerschicht der nationalpolitischen Organisation der Polen in Deutschland über eine bloße und während des Krieges militärisch wohl zu rechtfertigende Internierung hinaus verfolgte und in Gefängnissen und Konzentrationslagern inhaftierte. Genaue und sichere Feststellungen läßt jedoch leider das uns vorliegende Quellenmaterial nicht zu.

Quellen:

Fritz Morré: Das Auslandspolentum. – In Nation und Staat 10 (1936/37), H. 4. u. 5.
 F. W. von Oertzen: Das ist Polen. – München 1931.
 Harald Laeuen: Polnisches Zwischenspiel. – Berlin 1940.

26. 5. 1955

Graml

DIE POLNISCHE SOZIALISTISCHE PARTEI (PPS), IHR VERHÄLTNIS ZUM NATIONALSOZIALISMUS UND ZUR DEUTSCHEN BESATZUNGSMACHT

Die Polnische Sozialistische Partei (Polska Partia Socjalistyczna = PPS) wurde 1892 gegründet. Im Kampf um die staatliche Unabhängigkeit Polens spielte sie eine bedeutsame Rolle. 1923 schloß sie sich der II. Internationale an, der auch die deutsche Sozialdemokratie und die demokratischen sozialistischen Parteien des Westens angehörten. Bis zur endgültigen Abschaffung des Parlamentarismus durch Pilsudski (1935) war die PPS eine der stärksten und volkstümlichsten polnischen Parteien, wobei ihr das Fehlen einer starken kommunistischen Partei zugute kam. Zusammen mit den Christlichen Demokraten und den Nationaldemokraten gehörte sie zu den westlich orientierten politischen Gruppen Polens. Sie trat für eine politisch-soziale Demokratisierung ein und wandte sich gegen den Einfluß der polnischen Großgrundbesitzer ebenso wie gegen die beherrschende Stellung der aus den Legionären her-

vorgegangenen Offiziere im Staate. Schon 1923 begann die PPS auch den Kampf gegen vereinzelt auftretende polnische faschistische Gruppen. Nach Pilsudskis Staatsstreich von 1926 befand sie sich in ständiger Opposition gegen dessen autoritäres Regime und verurteilte insbesondere Pilsudskis Bündnis mit Hitler (1934). Infolge ihres Widerstandes sahen sich führende Mitglieder der PPS ebenso wie die anderer demokratischer Parteien schon Anfang der 30er Jahre zur Emigration ins westliche Ausland gezwungen.

Trotz ihrer Bindung an die II. Internationale war die PPS schon auf Grund ihrer Beteiligung am nationalen Befreiungskampf Polens durchaus eine nationalbewußte Partei. Sie unterschied sich jedoch erheblich von den extremen polnischen Nationalisten. Das äußerte sich insbesondere in ihrer Haltung zur Frage der ukrainischen und deutschen Minderheit in Polen. Als einzige polnische Partei nahm sie den Schutz der Rechte der Minderheiten in ihr Programm auf und unterstützte die Wünsche der ukrainischen und deutschen Volksgruppen nach kultureller Autonomie. Sie befürwortete nicht nur die Bildung einer zwischenparteilichen Kommission für die sozialistischen Parteien Polens, in der auch Deutsche, Juden, Ukrainer und andere vertreten waren, sondern schloß 1928 auch ein Wahlbündnis mit der Deutschen Sozialistischen Arbeiterpartei Polens. Ende der 20er Jahre nahm die PPS auf ihrem Parteikongreß folgende Entschließung an:

„Die Beendigung des Nationalitätenkampfes, die Schaffung von Bedingungen, unter denen die nationalen Minderheiten die volle Freiheit ihrer nationalen und kulturellen Entwicklung finden, unter denen ihre friedliche und brüderliche Zusammenarbeit mit dem polnischen Volke ermöglicht wird, ist eine Pflicht des polnischen Sozialismus und liegt im Interesse der Demokratie und der Zukunft des Staates.“

Als erklärte Gegnerin des Faschismus geriet die PPS nach 1933 zwangsläufig in die vorderste Linie der Front gegen das Dritte Reich, und infolge der zunehmenden nationalsozialistischen Infiltration der deutschen Volksgruppe in Polen wurde dadurch auch ihr Verhältnis zu den Volksdeutschen in Mitleidenschaft gezogen.

Während des Polenfeldzuges im September 1939 flohen zahlreiche Führer der PPS, soweit sie sich nicht schon vorher im Ausland befanden, über Ungarn und Rumänien nach dem Westen und schlossen sich der in Paris und ab 1940 in London residierenden polnischen Exilregierung unter Sikorski (nach dessen Tod unter Mikołajczyk) an. Nicht wenige blieben jedoch getarnt in Polen zurück, unter ihnen z. B. der bekannte Sozialist Arciszewski. Bei der von der Londoner Exilregierung geleiteten Widerstandsbewegung kam den in Polen verbliebenen Führern, Mitgliedern und Anhängern der PPS wegen der guten Organisation ihres Parteiapparates von vornherein besondere Bedeutung zu. Ehe in der letzten Phase des Krieges der von Rußland aus gelenkten kommunistischen polnischen Widerstandsbewegung die führende Rolle zufiel, nahm die PPS als illegale Widerstandsorganisation in Polen zweifellos die erste Stelle ein. Auch zur Zeit des Kampfes gegen die deutsche nationalsozialistische Herrschaft war sie nicht bereit, wahllos Bündnisse mit politischen Kräften einzugehen, die ihren Intentionen widersprachen. So lehnte sie u. a. eine Zusammenarbeit

mit der Widerstandsbewegung halbfaschistischer polnischer Gruppen ab, welche aus nationalen Gründen zwar ebenfalls die deutschen Besatzungsorgane bekämpften, aber z. B. deren antisemitische Maßnahmen in Polen guthießen und z. T. unterstützten. Ein Teil der Führer der PPS, die 1939 nach Rußland geflohen waren, geriet in die kommunistische Widerstandsbewegung (*Armia Ludowa*) hinein. Die Mehrheit der polnischen Sozialisten hielt sich jedoch in der Zeit des Widerstandes von den polnischen Kommunisten getrennt und gehörte vielmehr der von der Londoner Exilregierung geleiteten „*Armia Krajowa*“ an.

Die Widerstandstätigkeit der PPS beschränkte sich nicht allein auf Sabotageakte und die aktive Bekämpfung deutscher Besatzungsorgane. Eine wesentliche Bedeutung hatte daneben die Organisation eines Nachrichtennetzes zur Informierung der Weltöffentlichkeit über die Methoden der deutschen Herrschaft in Polen, die Ausstellung falscher Pässe für gefährdete Polen und Juden, die Ermöglichung ihrer Flucht ins Ausland usw. So bestand u. a. in Budapest eine Zentrale der PPS, die im Zusammenhang mit der Londoner Parteileitung und Exilregierung von Ungarn aus die Informations- und Hilfstätigkeit im Generalgouvernement vermittelte. Ein Bericht, den der Reichsbevollmächtigte in Ungarn, Dr. Veessenmayer, am 20. 5. 1944 an das Auswärtige Amt in Berlin sandte, ist in diesem Zusammenhang aufschlußreich. Es heißt dort u. a.:

„Der polnische Jude Dr. Löwenstein-Opoka war in der *Placówka Węgry* (Plazierung Ungarn) tätig und gleichzeitig der Kopf der im Entstehen begriffenen örtlichen Organisation der Polnischen Sozialistischen Partei (PPS). Er stand mit der PPS im Generalgouvernement in regem Gedankenaustausch und übermittelte dorthin Berichte über die Lage der Polnischen Sozialistischen Partei in Ungarn, deren außenpolitische Zielsetzung, die Tätigkeit Titos usw. Er hielt im Jahre 1941 enge Verbindung mit dem letzten Präsidenten des Exekutivkomitees der Polnischen Sozialistischen Partei in Warschau, namens Arciszewski, und vom Jahre 1943 bis zu seiner Festnahme am 19. 3. 1944 mit dem ihm namentlich nicht bekannten Sekretär des sozialistischen Komitees in Krakau. Von dem Letztgenannten erhielt er ständig Post für die Mitglieder der Exilregierung, die er verschlossen an den Leiter der *Placówka* und Delegaten für Ungarn, den in Haft befindlichen Edmund Fietowicz, zur Beförderung weitergab. Dem KdS¹ Budapest gelang es, die letzte in Budapest eingetroffene und für Löwenstein bestimmte Sendung zu erfassen, die der Kurier bei einer ungarischen Staatsangehörigen hinterließ, weil er von der Festnahme des L. erfahren hatte. In der Postsendung befand sich umfangreiches Nachrichtenmaterial über die angeblichen Zustände in den deutschen Konzentrationslagern im Generalgouvernement. Insbesondere ist auch über die Vorgänge im Lager Auschwitz eingehend berichtet worden. Aus dem Material muß geschlossen werden, daß die PPS über ein gutfunktionierendes Nachrichtennetz auf dem in Rede stehenden Gebiet verfügt und in der Lage ist, eine genaue Statistik über die Zahl der Festnahmen, Zu- und Abgänge usw. zu führen. Dem Material ist u. a. eine umfangreiche Liste von Häftlingen beigelegt.“

Aus der politischen Vergangenheit der PPS wie aus der Art ihrer Widerstandstätigkeit ergibt sich, daß sie keinesfalls eine Partei war, welche ohne sonstige poli-

¹ Kommandeur der Sicherheitspolizei.

sogenannten preußischen Litauer galten als gute Preußen, und die Mehrzahl von ihnen verfolgte keinerlei staatlich-politische Separationsbestrebungen. Sie bemühten sich meist auch um die Erlernung der deutschen Sprache, und Zehntausende von ihnen gingen im östlichen Ostpreußen allmählich im Deutschtum auf. Im Zusammenhang mit der litauischen Nationalbewegung des 19. Jahrhunderts entstand in den 80er Jahren jedoch – mit dem Schwerpunkt in Tilsit – eine eigene litauische Partei, die für eine stärkere Förderung der litauischen Sprache und Kultur eintrat. Sie erhielt aber bis 1914 durchschnittlich nur 6000 bis 8000 Stimmen bei den Wahlen, obwohl die Gesamtzahl der litauisch sprechenden Bevölkerung in Ostpreußen damals rund 75 000 betrug. Daß es zu dieser Zeit noch keine deutsch-litauische nationalpolitische Gegnerschaft gab, kam u. a. darin zum Ausdruck, daß der Vertreter der preußischen Litauer im preußischen Abgeordnetenhaus, Pfarrer Dr. Gaigalat, in den Jahren vor dem Weltkrieg als Hospitant der deutsch-konservativen Fraktion angehörte, die als staatstragende Partei in Preußen ohne völkisches Ressentiment sich für eine Förderung der litauischen Sprache einsetzte, da die preußischen Litauer als staatstreue Bevölkerung bekannt waren. Im Jahre 1903 erklärte der deutsch-konservative Graf Kanitz:

„Die Litauer gehören zu den treuesten Untertanen S. M. des Königs, zu den besten Staatsbürgern. Wenn ich also den Herrn Minister bitte, der Pflege der litauischen Sprache eine vermehrte Fürsorge zuteil werden zu lassen, so glaube ich, damit keine unberechtigte Bitte ausgesprochen zu haben.“

(Sten. Ber. Preuß. Abgeordnetenhaus, Bd. 3, 1903, S. 3152.)

Dr. Gaigalat, der Vertreter der preußischen Litauer, bemerkte im Jahre 1910 bei einer ähnlichen Gelegenheit im preußischen Abgeordnetenhaus:

„Die Litauer verdienen diese Rücksicht auch wahrlich; sie sind patriotische Leute, ihre Geschichte beweist es, daß sie gern und freudig ihr Gut und Blut für das preußische Vaterland zu allen Zeiten hingegeben haben; sie sind heiße Verehrer des preußischen Königshauses.“

(Sten. Ber. Preuß. Abgeordnetenhaus, Bd. 4, 1910, S. 4490.)

Als mit Ende des Weltkrieges der litauische Nationalstaat Wirklichkeit wurde, änderte sich das bisher sehr freundschaftliche Verhältnis zwischen Deutschen und Litauern in Ostpreußen merklich. Es entstand von preußisch-litauischer Seite eine rege Agitation zum Anschluß der litauisch bewohnten Gebiete an Litauen. Tilsit wurde zum Sitz eines litauischen Nationalrates (Taryba), der mit Eifer dieses Ziel verfolgte. Mit der Abtrennung des Memelgebietes von Deutschland führten diese Bestrebungen zum Erfolg. Die im Memelgebiet in den 20er und 30er Jahren fortdauernden deutsch-litauischen Streitigkeiten ließen an Stelle des bisherigen Einvernehmens auch in Ostpreußen vermehrte Reibungen zwischen Deutschen und denjenigen Litauern aufkommen, die an ihrer nationalen Sprache und Kultur festhielten. Auch jetzt blieb allerdings das Litauische im östlichen Grenzgebiet Ostpreußens fast ausschließlich nationalkulturell akzentuiert und fand nur in verschwindendem Maße nationalpolitischen Ausdruck. Welchen geringen Anteil die in der Weimarer

Zeit im Raum um Tilsit auftretende litauische Volkspartei fand, zeigen die Wahlergebnisse zu den Landtags- und Reichstagswahlen, die der litauischen Liste nur einige hundert Stimmen einbrachten. Bei der Reichstagswahl von 1932 erhielt die litauische Volkspartei ganze 363 Stimmen.

Nach 1933, als es im Memelgebiet zu heftigen deutsch-litauischen Spannungen kam, bewirkte dies auch im benachbarten Ostpreußen eine zunehmende Litauerfeindlichkeit und führte zu Beschneidungen des litauischen Unterrichtes oder Gottesdienstes. Auch die in den 30er Jahren erfolgte Umbenennung der meisten ostpreussischen Orte mit litauischen Namen stand in diesem Zusammenhang.

Das Verbot aller Parteien außer der NSDAP brachte im Jahre 1933 für die litauische Volkspartei das Ende ihrer Betätigung. Auch in nationalsozialistischer Zeit bestand jedoch in Tilsit als Dachorganisation der litauischen Minderheit die „Vereinigung der Litauer in Deutschland“. Laut einer Notiz der Zeitschrift „Nation und Staat“ vom Februar 1936 umfaßte sie „sämtliche in Tilsit bestehenden litauischen Vereine oder Vereinigungen“. Sie unterhielt in Tilsit eine öffentliche litauische Lesehalle, wo u. a. Vorträge über nationalkulturelle litauische Probleme stattfanden, und förderte eine litauische Zeitschrift (Tilzes Naujas Keleivis), die als Organ der Litauer in Ostpreußen erschien. Ähnlich wie die Organisationen des Auslandsdeutschtums vom VDA unterstützt wurden, erhielt die Vereinigung der Litauer in Deutschland finanzielle Mittel von dem in Kowno gebildeten Verein zur Unterstützung des Litauertums im Auslande. Sie gehörte auch dem „Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands“ (Geschäftsstelle Berlin-Charlottenburg) an, der noch während des Dritten Reiches fortexistierte und in der Monatsschrift „Kulturwehr“ bis 1938 ein eigenes Publikationsorgan besaß.

Obwohl die nationalsozialistische Führung betonte, sie erkenne die Eigenständigkeit der nationalen Minderheiten an, führte die Praxis des nationalsozialistischen Regimes, das in Deutschland keinerlei politisch-kulturelle Sonderbestrebungen neben der offiziellen Parteilinie zuließ, dazu, daß die Betätigungsmöglichkeiten der Minderheiten-Organisationen mehr und mehr eingeschränkt wurden. Schon auf dem Nationalitätenkongreß des Jahres 1935 (2./3. Sept. in Genf) war die Rede davon, daß die Behandlung der Litauer in Deutschland unter nationalsozialistischer Herrschaft sehr zu wünschen übrig ließe (Nation und Staat 1935/36, S. 220).

Quellen:

W. Winkler: Statistisches Handbuch für das gesamte Deutschtum. – Berlin 1927.

Müller-Jabusch: Politischer Almanach, Jg. 1931 ff.

Schultheß: Europäischer Geschichtskalender, Bd. 60 (1919) ff.

Nation und Staat, Jg. 7 (1933/34) ff.

Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. 3, Berlin 1938, Art. Litauen.

H. Booms: Die Deutschkonservative Partei. – Düsseldorf 1954.

Die im Saargebiet zwischen 1933 und 1935 tätige „Deutsche Front“ wurde am 14. Juli 1933 gegründet; in ihrer Entwicklung lassen sich drei Phasen unterscheiden:

Zunächst (von Juli bis Oktober 1933) war die „Deutsche Front“ lediglich eine Parteienkoalition, der diejenigen Parteien des Saargebietes beitraten, die einen Anschluß an Deutschland erstrebten. Auf Anregung der NSDAP (mit dem Gauleiter und Saarbevollmächtigten der NSDAP im Reich, Bürckel, als treibender Kraft) schlossen sich die Deutschnationalen, die Saarländische Volkspartei, die bürgerliche Mitte, die NSDAP und das Zentrum zusammen. Obwohl dies auf die Initiative der NSDAP zurückging und deren Gauinspekteur Spaniol die Führung der „Deutschen Front“ übernahm, konnte zunächst weder von einer Alleinherrschaft der NSDAP in der Koalitionsführung noch von einer weltanschaulichen Gleichschaltung ihrer Mitglieder gesprochen werden. Die Parteien blieben selbständig und stellten ihre innerpolitischen Differenzen lediglich zurück.

Die zweite Phase (Oktober 1933 bis 26. Februar 1934) war bestimmt durch die Auflösung sämtlicher saarländischen, der „Deutschen Front“ angehörigen Parteien außer der NSDAP. Als im Reich die Parteien verboten wurden, beschlossen zunächst die saarländischen Deutschnationalen die Auflösung ihrer Partei (30. Sept. 1933), dann folgten die Volkspartei und die bürgerliche Mitte. Am 11. Oktober 1933 löste sich auch die stärkste Partei an der Saar auf: das Zentrum; das geschah allerdings erst nach einer Vereinbarung mit der Landesleitung der NSDAP, nach der Angriffe auf die Zentrumspolitik und auf die katholische Presse des Saargebietes zu unterbleiben hatten. Auch wurde der Generalsekretär des Zentrums zum Geschäftsführer der „Deutschen Front“ bestellt. Dennoch besaß die NSDAP jetzt erheblich mehr Bewegungsfreiheit als zuvor. Da sie die einzige organisierte Gruppe innerhalb der „Deutschen Front“ geblieben war, wuchs ihr Einfluß auf die Leitung, und sie gewann neue Möglichkeiten, auf die Mitgliedschaft einzuwirken. Doch auch in diesem Stadium wurden Grenzen der Macht der NSDAP erkennbar. Der Widerstand gegen die Propagierung rein nationalsozialistischer Gedanken und vor allem gegen die antikatholische Haltung des nationalsozialistischen Führers der „Deutschen Front“, Spaniol, zeigte bald, daß die von den aufgelösten Parteien vertretenen Ideen auch in der von der NSDAP gesteuerten „Deutschen Front“ ihre Anhänger und ihren Einfluß keineswegs eingebüßt hatten. Jeder Versuch der Saar-NSDAP, die Anschlußpropaganda unter nationalsozialistische Leitmotive zu stellen, drohte die Einheitsfront zu zerreißen und das Abstimmungsergebnis zu gefährden. So wurde schließlich auf Vorschlag Bürckels von der NSDAP-Führung im Reich beschlossen, auf jede Parteipropaganda zu verzichten und die NSDAP bis zum Abstimmungstag aus dem Gesichtskreis der Saarbevölkerung verschwinden zu lassen. Das kam einer Auflösung der Partei gleich, und damit trat die „Deutsche Front“ in ihre dritte Phase ein.

Am 26. Februar 1934 löste sich die NSDAP-Saar wirklich auf, der Führerrat der „Deutschen Front“ wurde um einige nicht-nationalsozialistische Mitglieder erweitert, ihr bisheriger Führer, Spaniol, trat zurück, sein Nachfolger wurde Jacob Pirro. Damit war die „Deutsche Front“ nach außen von allen Parteibindungen befreit. Die Propaganda beschränkte sich von nun an streng darauf, das Nationalgefühl der Saarländer anzusprechen, und vermied ideologische Abschweifungen. De facto jedoch war die „Deutsche Front“ im dritten Stadium ihrer Entwicklung keineswegs überparteilich, sondern stand unter der effektiven Kontrolle der Nationalsozialisten. Pirro arbeitete mit Bürkel enger zusammen als sein Vorgänger Spaniol. Es war der NSDAP jedoch gelungen, die anderen Parteien um den Preis einer vorübergehenden ideologischen Abstinenz völlig der taktischen Führung des Reiches beziehungsweise der reichsdeutschen NSDAP zu unterwerfen.

Quellen:

Karl Bartz: Weltgeschichte an der Saar. – Neustadt/Haardt 1935.

Die Saar, Genf 1934.

Survey of International Affairs 1934, hrsg. v. Arnold J. Toynbee. — London 1935.

12. 11. 1955

Graml

„JUNGDEUTSCHE PARTEI“ UND „DEUTSCHE VEREINIGUNG“ IN POSEN-POMMERELLEN

„Jungdeutsche Partei“ und „Deutsche Vereinigung“ waren im Gebiet Posen-Pommerellens nach 1933 die beiden führenden Organisationen des dortigen Deutschtums. Ihre Entstehung und Wirksamkeit hing aufs engste mit dem von Deutschland über die Grenzen herüberwirkenden Nationalsozialismus und der dadurch unter den Deutschen in Polen veränderten Stimmung und wachsenden politischen Aktivität zusammen. Die „Jungdeutsche Partei für Polen“ (JDP) ging auf einen schon 1921 im ehem. österreichischen Gebiet Oberschlesiens (Bielitz) gegründeten „Deutschen Nationalsozialistischen Verein für Polen“ zurück, der als Ableger der nationalsozialistischen deutschen Bewegung in den Sudetenländern entstanden war und mit der reichsdeutschen NSDAP zunächst wenig zu tun hatte. Je mächtiger jedoch der reichsdeutsche Nationalsozialismus wurde, um so größer wurde auch die Anziehungskraft des Bielitzer Vereins. Im Jahre 1931 änderte er unter dem Druck der polnischen Öffentlichkeit, die ihn der Beziehungen mit der NSDAP bezichtigte, seinen

Namen in „Jungdeutsche Partei“ um und begann, insbesondere nach 1933, sehr schnell nicht nur in ganz Polnisch-Oberschlesien, sondern auch in den anderen deutschen Siedlungsgebieten Polens Fuß zu fassen. Bereits 1935 hatte die JDP unter ihrem Landesleiter Rudolf Wiesner in allen deutschbewohnten Landesteilen bis nach Lodz und Wolhynien hin eine starke Organisation aufgebaut, die bis 1939 die einzige volksdeutsche Vereinigung blieb, welche nicht regional begrenzt, sondern in allen deutschen Siedlungsgebieten Polens vertreten war und daraus ihren Führungsanspruch als Repräsentanz der deutschen Minderheit ableitete. Die rasche Verbreitung der JDP, die sich auf ihr altes nationalsozialistisches Gedankengut berufen konnte, war nur möglich gewesen, weil ihr der Stimmungsumschwung zugute kam, der nach der Machtergreifung Hitlers im Reich die Volksdeutschen in Polen ebenso wie in anderen Staaten erfaßte. Die JDP wurde insbesondere zum Sammelbecken der jungen volksdeutschen Generation, die nach größerer Aktivität drängte, mit der Praxis der bisherigen volksdeutschen Organisations- und Parteitätigkeit unzufrieden war und vor allem die Zersplitterung in verschiedene Gruppen und Vereinigungen unter dem Schlagwort der „Volksgemeinschaft“ überwinden wollte. Sie bekämpfte deshalb die alten deutschen Volkstumsorganisationen, wie den „Deutschen Volksbund“ in Oberschlesien, den „Deutschen Verein für Lodz und Umgebung“ und den „Deutschen Zentralwahlausschuß“ für Posen-Pommerellen, deren Führer ihnen als Vertreter des liberalistischen „Systems“ galten. Es gehörte zur Programmatik der JDP, daß sie nicht nur ein entschiedeneres Bekenntnis zum Deutschtum forderte, sondern die volksdeutsche Organisationsarbeit aus den Händen örtlicher Honoratioren und interner Vereine hinwegführen und zu einer Massenbewegung machen wollte. Der jetzt zur Herrschaft gelangende Begriff der „Volksdeutschen Erneuerung“ verband gesteigerte nationalpolitische Aktivität, nationale Straffung und Zentralisierung mit einer – freilich nebulösen – Vorstellung von sozialer Volksgemeinschaft. Dem entsprachen auch der politische Stil der JDP, ihre Massenversammlungen, die radikale und fast revolutionäre Polemik in Wort und Schrift. Unter den Jugendlichen fand die Bewegung weithin Anklang, doch viele der besonneneren Volksdeutschen wurden von ihr abgestoßen.

Anfang der 30er Jahre existierte in Posen-Pommerellen außer dem Deutschen Zentralwahlausschuß (Sitz in Bromberg), der die volksdeutschen Parlamentarier vereinigte und im allgemeinen nur anlässlich der Wahlen eine stärkere Tätigkeit entfaltete, keine umfassende und in die Breite wirkende deutsche Volkstumsorganisation. Schon 1934 konnte die JDP deshalb rasch Boden gewinnen. Ortsgruppen Gründungen in Posen (Februar 1934), in Bromberg (April 1934) und Dirschau (Mai 1934) waren der Beginn einer schnellen Verbreitung der JDP im gesamten deutschen Siedlungsgebiet Posen-Pommerellens. Gleichzeitig wuchs jedoch infolge des demagogischen Auftretens und der Radikalität mancher JDP-Anhänger der Widerstand der alten volksdeutschen Organisation wie auch der verschiedenen deutschen Wirtschaftsverbände, denen das sozial-revolutionäre Vokabular der JDP mißfiel. Es kam deshalb zur Gründung von Gegenorganisationen, die zwar keines-

wegs den Nationalsozialismus und den Gedanken der völkischen Erneuerung, wohl aber die Radikalität und die Methode der Jungdeutschen ablehnten. Im Sommer 1934 schlossen sich die antijungdeutschen Kräfte in der „Deutschen Vereinigung“ (DV) unter Dr. Hans Kohnert zusammen, die am 8. 9. 1934 von der polnischen Regierung genehmigt wurde. Trotz einiger Versuche zur Verschmelzung von JDP und DV in Posen-Pommerellen, wobei auch reichsdeutsche Mittelsmänner mitwirkten, blieb bis 1939 das Nebeneinander und Gegeneinander beider Organisationen bestehen, die etwa die gleiche Stärke und Mitgliedschaft aufwiesen. Der anfängliche Gegensatz zwischen der mehr sozialrevolutionären, auf die junge Generation und die unteren sozialen Schichten gestützten JDP und der mehr konservativen, von der alten Führergarnitur getragenen DV verwischte sich im Laufe der Jahre erheblich. Beide Organisationen beriefen sich ausdrücklich auf die nationalsozialistische Weltanschauung, beide wurden zu Massenorganisationen, in denen arm und reich, alt und jung gleichermaßen vertreten waren, und auch in den Methoden und Zielen des Kampfes bestand bald kein sehr großer Unterschied mehr. Besonderes Aufsehen erregte ein Vorfall in Graudenz am 13. 5. 1934, wo bei einer Saalschlacht zwischen Anhängern beider Organisationen der Bromberger Jungdeutsche Erich Makus durch einen Schlag tödlich verletzt wurde.

Wenn auch die Deutsche Vereinigung personell und infolge der Unterstützung durch die meisten deutschen Wirtschaftsverbände wie des größten Teiles der deutschen Presse sich in größerer Kontinuität mit der früheren volksdeutschen Organisationsarbeit befand als die JDP, so waren doch die Differenzen zwischen beiden Organisationen in den Jahren 1934–1939 weniger sachlich begründet, sondern lagen primär in persönlichen Dingen und im Eigengewicht der jeweiligen Organisationsapparate und ihrer Funktionäre. Der Umstand, daß die DV ebenso wie die JDP bei der Uneinheitlichkeit der nationalsozialistischen Volksgruppenpolitik im Reich Stellen fanden, die sie unterstützten und zum Kampf gegen den Rivalen ermunterten, hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Gegensatz zwischen ihnen erhalten blieb, obwohl beide im nationalsozialistischen Sinne als „gleichgeschaltet“ gelten konnten. Man bedauerte zwar mancherorts in der nationalsozialistischen Führung in Deutschland, daß es zu keiner einheitlichen nationalsozialistischen Erneuerungsbewegung der Deutschen in Polen kam, betrachtete aber die Führer der DV nicht weniger als die der JDP als Repräsentanten des Nationalsozialismus in der deutschen Volksgruppe Posen-Pommerellens, zumal beide entschieden alle diejenigen – freilich geringfügigen – volksdeutschen Gruppen bekämpften, welche im offenen Gegensatz zum Nationalsozialismus standen. Was die Kontakte zum Reich betrifft, so wurde die DV vor allem vom VDA, 1934 auch von Heß persönlich unterstützt, während die JDP vor allem bei der Auslandsorganisation der NSDAP und später beim SD Rückhalt fand. Die Volksdeutsche Mittelstelle unter Leitung von SS-Obergruppenführer Lorenz, die 1936 zur Koordinierung der volksdeutschen Politik geschaffen wurde, hat offenbar zu beiden Organisationen enge Verbindungen besessen und sich bemüht, in der DV wie in der JDP die „verlässlichsten“ Elemente zu stützen.

Nach der deutschen Besetzung Polens im September 1939 fielen den Führern und Mitgliedern der JDP und DV sowohl innerhalb des damals errichteten volksdeutschen „Selbstschützes“ wie bei der Organisation der NSDAP und der Verwaltung in den „Eingegliederten Ostgebieten“ vielfach leitende Stellen zu.

Als nationalsozialistisch wird man beide Organisationen in dem Sinne bezeichnen müssen, daß sie – soweit dies in Polen möglich war – die nationalsozialistische Ideologie des Reiches übernahmen und samt ihren Mitgliedern dem Sog und der Stimmungsmache verfielen, die in den Jahren bis 1939 vom Reiche ausgingen. Die Situation des Nationalitätenkampfes, die starke gefühlsmäßige Bindung an das Reich und dessen erheblicher propagandistischer und finanzieller Einfluß auf die volksdeutschen Organisationen korrumpierten das politische Denken und Wollen zahlreicher Volksdeutscher. Es ergab sich weithin jener verhängnisvolle Kurzschluß einer Identifizierung von Bekenntnis zum Deutschtum und Bekenntnis zum Nationalsozialismus, der u. a. zur Folge hatte, daß erklärte Gegner des Nationalsozialismus, wie der Führer der volksdeutschen Katholiken in Polen, Dr. Ed. Pant, ungeachtet ihrer Verdienste um das Deutschtum nach 1933 zu „Volksverrättern“ abgestempelt wurden und allen politischen Einfluß auf die deutsche Volksgruppe in Polen verloren.

Quellen:

- Theodor Bierschenk: Die deutsche Volksgruppe in Polen. – Kitzingen 1954.
Richard Breyer: Das Deutsche Reich und Polen 1932–1937. – Würzburg 1955.
Otto Heike: Das Deutschtum in Polen. – Bonn 1955.
Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945. Serie D, Band V. – Baden-Baden 1953.

7. 8. 1957

Broszat

DER „SONDERDIENST“ IM GENERALGOUVERNEMENT

Der mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 (Führererlaß vom 12. 10. 1939) eingesetzte Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete, Dr. Hans Frank, erließ am 6. Mai 1940 folgende Verordnung über die Errichtung eines Sonderdienstes, die am 11. 5. 1940 in Kraft trat:

„Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Okt. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1. (1) Zur Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen wird den Kreishauptleuten ein Sonderdienst zur Verfügung gestellt.

(2) Er untersteht der ausschließlichen Befehlsgewalt des Kreishauptmanns und erfüllt hoheitliche Aufgaben.

§ 2. (1) Der Sonderdienst ist grundsätzlich nur für Aufgaben verwaltungstechnischer Natur einzusetzen. Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben kann er herangezogen werden, wenn Polizeikräfte nicht zur Verfügung stehen. In diesem Falle ist die zuständige Polizeidienststelle vorher zu verständigen, soweit das irgend möglich ist.

(2) Wird der Sonderdienst zur Verstärkung bereits eingesetzter Polizeikräfte herangezogen, so erfolgt der Einsatz nur nach Weisung des Führers der eingesetzten Polizeieinheit.

§ 3. Der Sonderdienst besteht aus unbescholtenen Männern deutscher Volkszugehörigkeit im Alter von 18 bis 40 Jahren.

§ 4. (1) Die Männer des Sonderdienstes erhalten Dienstuniform und Bewaffnung nach besonderer Vorschrift.

(2) Sie tragen am linken Unterarm eine rote Armbinde mit schwarzem Aufdruck:

Generalgouvernement Polen Sonderdienst

§ 5. Zur Bearbeitung aller den Sonderdienst betreffenden Angelegenheiten wird in der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs eine Dienststelle errichtet, die den Namen

Referat des Sonderdienstes

führt.

§ 6. Die Kosten des Sonderdienstes trägt der Haushalt des Generalgouvernements.

Der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete

Frank“¹

Das in der Verordnung vom 6. 5. 1940 genannte Referat des Sonderdienstes wurde als Abteilung IV der Hauptabteilung Innere Verwaltung der Regierung des Generalgouvernements errichtet².

Die zwischen dem Generalgouverneur und den unter seiner Aufsicht stehenden

¹ Siehe „Das Recht des Generalgouvernements“, hrsg. v. Dr. A. Weh. – Krakau, 3. Aufl. 1941, S. B 315.

² Siehe du Prel, Das Generalgouvernement, Würzburg 1942, S. 376.

Dienststellen des Reichsführers SS, insbesondere den SS- und Polizeiführern, sich ergebenden Kompetenzkonflikte haben offenbar schon 1942 auch in Fragen des Sonderdienstes zu vermehrten Spannungen geführt. Darauf geht vermutlich eine am 24. März 1942 von Frank unterzeichnete Verordnung zurück, die darauf abzielte, ihm die „ausschließliche Führung des Sonderdienstes“ vorzubehalten¹. Unter dem Datum vom 21. 4. 1942 findet sich in diesem Tagebuch eine Notiz über eine Besprechung Franks mit leitenden Mitarbeitern, in der er wiederum darauf bestand, daß SS und Polizei im Generalgouvernement allein ihm untergeordnet blieben. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Stellungnahme Franks auch zur Frage des Sonderdienstes, die in der Besprechungsnotiz folgendermaßen lautet:

„In den gesamten Fragen des Sonderdienstes des Generalgouvernements könne es für ihn [Frank] keinen Zweifel geben, daß an dessen Existenz wie an seiner bisherigen Unterstellung unter den Generalgouverneur nicht gerüttelt werden könne...“².

Während der im Sommer 1942 mit wachsender Schärfe zwischen dem Generalgouverneur und den Dienststellen Himmlers geführten Auseinandersetzung vermochte Frank seinen Widerstand jedoch nicht aufrechtzuerhalten. Ebenso wie in anderen Fragen setzten sich Himmler und seine Vertreter auch in der Angelegenheit des Sonderdienstes durch. Entweder Ende 1942 oder (spätestens) im Januar 1943 wurde der Sonderdienst dem Befehlshaber der Ordnungspolizei und der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstellt. In der im März 1943 von Franks Staatssekretär Bühler herausgegebenen Darstellung „Das Generalgouvernement. Seine Verwaltung und seine Wirtschaft“³ heißt es S. 84:

„Eine besondere Einrichtung der Verwaltung des Generalgouvernements ist der Mai 1940 aus Volksdeutschen rekrutierte bis vor kurzem zur Inneren Verwaltung gehörende Sonderdienst, der seine Entstehung dem immer fühlbarer gewordenen Mangel an einer ausreichenden Verwaltungsexekutive verdankt... Der den Kreishauptleuten in kleinen Kommandos zur Verfügung gestellte Sonderdienst nimmt daher die ganze Fülle der sonst anfallenden hoheitlichen Exekutivaufgaben wahr. Er trägt eine eigene Uniform und führt Waffen. Ein Ersatz-Btl., eine Führerschule, die Intendantur und die darüberstehende Inspektion des Sonderdienstes, der die Führung und der Aufbau dieser Organisation obliegt, hat sich zur unentbehrlichen Einrichtung der Verwaltung entwickelt. Bei der Sicherstellung der Ablieferungskontingente, der Eintreibung von Steuern und Strafgeldern, der Bekämpfung des Schleichhandels, der Preisüberwachung, beim Wach- und Ordnungsdienst sowie beim Sondereinsatz für Wehrmachtswetze, bei der Ostbahn und dem Straßenbau wurden durch diese vom Generalgouverneur geschaffene neue Formation beachtliche Erfolge erzielt.“

Instruktiv ist in diesem Zusammenhang auch die im Frank-Tagebuch enthaltene Notiz einer am 25. 1. 1943 über Polizei- und Sicherheitsfragen stattgefundenen Arbeitsbesprechung, wonach der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement, SS-Obergruppenführer Krüger, erklärte:

¹ Siehe Dienstagebuch Franks, auszugsweise abgedr. in: IMG, Bd. XXIX, S. 508.

² IMG, XXIX, S. 514.

³ Krakau 1943.

„... Eine wesentliche Entlastung bedeutet für uns der Sonderdienst. Er hat im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Hervorragendes geleistet und bleibt in seiner Struktur so erhalten, wie ich es Ihnen, Herr Generalgouverneur, damals dargelegt habe... Daß er unter die polizeiliche Führung des Befehlshabers der Ordnungspolizei und unter die SS- und Polizeigerichtsbarkeit gekommen ist, können wir nur begrüßen; denn unter den Mannschaften des Sonderdienstes findet sich mancher, der schon mehr als straffällig geworden ist...“

Es scheint nach diesen Zeugnissen einwandfrei festzustehen, daß der Sonderdienst im Generalgouvernement niemals eine Dienststelle der Wehrmacht gewesen ist, sondern zunächst (ab 11. 5. 1940) als Verwaltungsexekutivorgan des Generalgouverneurs mit zum Teil auch polizeilichen Funktionen diente und später ein Hilfsorgan der Ordnungspolizei im Generalgouvernement wurde.

3. 4. 1957

Broszat

DIE „DEUTSCHE MANNSCHAFT“ UND DIE „EINSATZSTAFFELN“ DER DEUTSCHEN VOLKSGRUPPE IN KROATIEN

Die „Deutsche Mannschaft“ (DM) bestand im slawonischen Siedlungsgebiet bereits vor dem Krieg. Nach Struktur und Tätigkeit war sie etwa mit der SA im Reich zu vergleichen, das heißt: sie war ein politisch-weltanschaulicher Kampfverband der nationalsozialistischen Volksgruppenangehörigen. Einzelne Angehörige der DM meldeten sich schon bei Ausbruch des Krieges als Freiwillige bei verschiedenen deutschen Wehrmachtstruppenteilen, beziehungsweise im Herbst 1940 bei der Waffen-SS. Während des Balkanfeldzuges leisteten diese Leute wegen ihrer Sprach- und Ortskenntnisse sehr nützliche Dienste, während auf der anderen Seite die im Lande verbliebenen Mitglieder der DM beim Herannahen der deutschen Truppen militärisch wichtige Objekte besetzten und so stellenweise den jugoslawischen Widerstand lähmten. Sie besetzten zum Beispiel in Esseg die Hauptpost und die beiden großen Draubrücken und nördlich von Belgrad den Semliner Militärflughafen. Nach der Besetzung war die DM als eine Art Hilfspolizei tätig.

Für den Einsatz bei den Kämpfen gegen die Partisanen wurde bereits Ende Juni 1941 die sogenannte „Waffenabteilung der DM“ aufgestellt, die am 31. Juli 1941 durch Verfügung des Poglavnik unter der Bezeichnung „Einsatzstaffel der DM“ legalisiert wurde. Nach den ergänzenden Richtlinien des Volksgruppenführers vom 15. Oktober 1941 war die Einsatzstaffel ein bewaffneter, militärisch aufgebauter, unter besonderer Disziplinalgewalt des Volksgruppenführers stehender Teil der DM, der aus dem Bataillonsstab in Esseg, zwei aktiven Verfügungskompanien,

vier Bereitschaftskompanien und der Stabswache in Agram und Essegg bestand. Die Verfügungskompanien und die Stabswache ergänzten sich aus Freiwilligen im Alter von 17 bis 19 Jahren, die sich für eine sechsmonatige bis vierjährige Dienstzeit verpflichteten, welche ihnen als kroatischer Militärdienst angerechnet wurde.

Ab November 1941 wurde im Rahmen der Einsatzstaffel das Verfügungsbataillon „Prinz Eugen“ in Stärke von 6 Kompanien aufgestellt, bestehend aus den geeigneten Leuten der Jahrgänge 1919–1924, nachdem von diesen schon vorher etwa 1000 Mann zur Waffen-SS gegangen waren. In der Zeit von Mitte März bis Ende August 1942 wurden drei weitere Bereitschaftsbataillone der Einsatzstaffel aufgestellt, die die Bezeichnungen „Ludwig von Baden“, „General Laudon“ und „Emanuel von Bayern“ trugen. Es waren ebenfalls aktive, in dauerndem Einsatz befindliche Bataillone. Daneben war ab Dezember 1941 im Rahmen der kroatischen Landwehr aus Reservisten ein aktives deutsches Jägerbataillon und ein Eisenbahnsicherungsbataillon aufgestellt worden, die im Laufe des Jahres 1942 auf zwei Jägerbataillone und drei Eisenbahnsicherungsbataillone verstärkt wurden. Schließlich wurde im Sommer 1942 aus der zu Hause verbliebenen männlichen Bevölkerung ein sogenannter Ortsschutz gebildet.

Im Herbst 1942 wurde die gesamte Volksgruppe von der Untersuchungs- und Annahmekommission der Waffen-SS gemustert, und die daheim verbliebenen wehrtauglichen Männer der Jahrgänge 1907 und jünger wurden daraufhin zur Waffen-SS eingezogen. Im Frühjahr 1943 wurden schließlich sämtliche Angehörigen der Einsatzstaffeln, Jägerbataillone und Eisenbahnsicherungsbataillone, soweit sie zu den Jahrgängen 1907 und jünger gehörten, zur Waffen-SS eingezogen, während die Volksgruppenverbände mit älteren Jahrgängen aufgefüllt werden mußten.

Quellen:

- Wilhelm Sattler: Die deutsche Volksgruppe im unabhängigen Staat Kroatien. – Graz 1943.
Jahrbuch der Deutschen Volksgruppe in Kroatien. – Essegg 1944.
Louis de Jong: De Duitse Vijfde Colonne in de Tweede Wereldoorlog. – Arnheim 1953.

27. 10. 1955

Buchheim

HERANZIEHUNG VON SLOWAKISCHEN STAATSBÜRGERN DEUTSCHER VOLKSZUGEHÖRIGKEIT ZUM DIENST IN DER WAFFEN-SS

Die politischen Voraussetzungen für die Heranziehung von Volksdeutschen aus der Slowakei zum Dienst in der Waffen-SS lagen einmal in dem besonderen Charakter des Abhängigkeitsverhältnisses, das zwischen dem 1939 gebildeten selbständigen slowakischen Staat und dem an seiner Entstehung am stärksten mitbeteiligten Deutschen Reich bestand, und zum anderen in der damit zusammenhängenden Ausnahmestellung, welche die deutsche Minderheit innerhalb des slowakischen Staates einnahm.

Als im Herbst 1938 nach der Abtrennung der Sudetengebiete und dem Ersten Wiener Schiedsspruch (Verlust eines südslowakischen Gebietsstreifens an Ungarn) die Tschechoslowakei in ihrer bisherigen territorialen und verfassungsmäßigen Struktur zu bestehen aufgehört hatte und innerhalb des tschechoslowakischen Reststaates u. a. eine autonome Slowakei gebildet wurde, löste dies auch eine einschneidende Neuorganisation des Deutschtums in der Slowakei aus. An Stelle rivalisierender Gruppen (Zipser Deutsche Partei und Karpathendeutsche Partei) trat eine Einheitsorganisation des Deutschtums unter dem Namen „Deutsche Partei“. Ihr Führer wurde Ing. Franz Karmasin, und mit ihm kamen diejenigen Kräfte zur alleinigen Macht, die bisher in Zusammenarbeit mit Henleins Sudetendeutscher Partei die Anlehnung der Deutschen in der Slowakei an das Gesamtdeutschtum verfochten und dabei auch dem Nationalsozialismus Eingang verschafft hatten¹. Die Deutsche Partei wuchs seit dem Oktober 1938 über den Charakter einer Partei weit hinaus, sie wurde vielmehr die alleinige vom slowakischen Staat anerkannte Vertretung des Deutschtums, und alle bisher selbständigen deutschen Volkstumsorganisationen (der Deutsche Kulturverband, der Deutsche Turnerverband, die deutsche Jugendfürsorge, die deutschen Gewerkschaften usw.) wurden jetzt in ihr straff zusammengefaßt und nach reichsdeutschem, nationalsozialistischem Vorbild neu organisiert. Durch die Ernennung des Führers der Deutschen Partei (Karmasin) zum Staatssekretär für die Belange der deutschen Minderheit am 14. Oktober 1938 wurde die neuartige Stellung der Volksgruppenorganisation auch seitens der slowakischen Behörden anerkannt und gesetzlich verankert.

Mit der Angleichung an das Reich ergab sich jedoch in zunehmendem Maße eine Unterstellung der deutschen Volksgruppenführung unter die Befehlsgewalt Himmlers und der Volksdeutschen Mittelstelle (Vomi) sowie anderer SS-Ämter in Berlin.

¹ Zahlreiche Deutsche in der Slowakei sahen in dieser Entwicklung eine Abkehr von ihrer nationalpolitischen Tradition (dies gilt z. B. für ehem. Mitglieder der Zipser Deutschen Partei). Denn trotz ihres Deutschtums fühlten sie sich politisch eher dem ungarischen Staat und der magyarischen Minderheit in der Tschechoslowakei verbunden als den Sudetendeutschen oder gar dem Reiche.

Reichsdeutsche und volksdeutsche Politik wurden bald einheitlich von Berlin aus geleitet, wobei zwangsläufig reichsdeutsche Gesichtspunkte dominierten und die Volksdeutschen der Slowakei weitgehend nur noch als Werkzeug und Kräftereservoir des Reiches betrachtet wurden.

Eine erste SS-ähnliche Formation der Volksdeutschen in der Slowakei wurde bereits im Winter 1938/39 unter dem Namen einer sogenannten Freiwilligen Schutzstaffel (FS) gebildet, wobei Anleitungen reichsdeutscher SS-Stellen maßgeblich mitgewirkt zu haben scheinen. Zusammen mit der slowakischen Hlinka-Garde nahm die volksdeutsche FS u. a. an den bewaffneten Auseinandersetzungen teil¹, die sich Mitte März ergaben, als es unter reichsdeutscher Steuerung zum offenen tschechisch-slowakischen Konflikt kam, welcher für Hitler den Vorwand zur Besetzung Böhmens und Mährens lieferte und gleichzeitig die Bildung eines selbständigen slowakischen Staates unter deutschem Schutz ermöglichte. – In einem Erlaß des Volksgruppenführers Karmasin vom 2. Juni 1939 wurde die FS als „innere Kampftruppe und Erziehungsinstrument“ der deutschen Volksgruppe bezeichnet, aus der in Zukunft alle politischen Leiter der Volksgruppe hervorgehen sollten². Da die Verfassung des neuen slowakischen Staates der deutschen Volksgruppe ausdrücklich das Recht verbriefte, sich unter eigener Führung politisch und kulturell zu organisieren und die Verbindung mit dem Mutterland aufrechtzuerhalten, stieß die nationalsozialistische Gleichschaltung der deutschen Volksgruppe kaum auf irgendwelchen Widerstand seitens der slowakischen Behörden. Wie die slowakische Regierung die Einführung des Hakenkreuzes als Emblem der deutschen Volksgruppe und ihrer Gliederungen billigte, so mußte sie auch die Entwicklung der Freiwilligen Schutzstaffel zu einer uniformierten und halbmilitärischen Kampftruppe (nach dem Muster der SS) hinnehmen.

Nach Ausbruch des Krieges bemühten sich Himmler und der Leiter des Ergänzungsamtes der Waffen-SS, SS-Brigadeführer Berger, in wachsendem Maße die Volksdeutschen in der Slowakei wie in anderen Ländern als Rekrutierungspotential für die Waffen-SS zu gewinnen. Himmlers Befehlsgewalt in allen volksdeutschen Angelegenheiten kam dem zugute, und die bereits bestehende halbmilitärische Organisation der FS bot dafür den besten Anknüpfungspunkt. Ende 1939 oder spätestens Anfang 1940 wurde nach Richtlinien Himmlers bzw. Bergers eine besondere militärische Einsatztruppe (ET) innerhalb der FS gebildet, die bald zu einem ET-Sturmabteilung zusammengefaßt werden konnte. Als Führer des ET-Sturmabteiles in der Slowakei fungierte ein reichsdeutscher SS-Führer (Hauptsturmführer Riegler), und ein Teil der Angehörigen der ET erhielt seine Ausbildung und Schulung in Verbänden der Waffen-SS in Deutschland³.

Während die Rahmenorganisation der FS unter der Führung ihres volksdeut-

¹ Nation und Staat, 17. Jg. (1943/44), Seite 160.

² Nation und Staat, 12. Jg. (1938/39), Seite 748.

³ Siehe Brief Karmasins an Himmler v. 6. 12. 1940 (Himmler-Files, folder 6).

schen Landesleiters Walter Donath¹ trotz reichsdeutscher Beeinflussung ein Teil der Volksgruppenorganisation blieb und ihr unterstand, lag die Organisation, Ausbildung und Betreuung der ET von vornherein beim SS-Ergänzungsamt (ab 1940 SS-Hauptamt) in Berlin bzw. der ihm nachgeordneten Ergänzungsstelle Donau der Waffen-SS (XVII). Gegen den Widerstand der Volksgruppenführung und zum Teil auch der Vomi setzten Berger und seine Beauftragten durch, daß der ET-Sturmabteilung der Volksdeutschen in der Slowakei praktisch ein Annex der reichsdeutschen Waffen-SS wurde. In einem späteren Brief an Himmler vom 30. 4. 1943² schrieb Berger rückblickend, es sei Riegler gelungen, sich gegenüber allen Bestrebungen Karmasins und Donaths durchzusetzen, die die ET zu einem Instrument der Volksgruppe machen wollten. Um klarere Fronten gegenüber der Volksgruppe zu schaffen, hatte Berger schon am 12. 12. 1940 Himmler vorgeschlagen, die „seitherige Tarnung der SS unter ET-Sturmabteilung“ fallenzulassen und statt dessen die Bezeichnung Sturmabteilung der Allgemeinen SS einzuführen³, was jedoch offenbar unterblieb.

Über die ET gelangten in den Jahren 1940–1942 nach und nach kleinere Gruppen von Volksdeutschen aus der Slowakei in die Waffen-SS ins Reich. Über den anscheinend ersten Transport dieser Art liegt ein Bericht der Ergänzungsstelle Donau vom 30. März 1940 vor⁴.

Ein Jahr später, am 28. 2. 1941, nannte Berger in einem Schreiben an den Reichsführer SS die Zahl von 150 z. Z. in der Waffen-SS dienenden Volksdeutschen aus der Slowakei⁵. Im Frühjahr 1943 erklärte er⁶, insgesamt seien in den vergangenen Jahren 750 SS-taugliche Männer über den ET-Sturmabteilung in die Waffen-SS gekommen. Damit sei jedoch dessen Reservoir erschöpft. Er bestehe nur noch aus rund 120 u.k.-gestellten Männern, deren Ablösung im Augenblick nicht möglich sei.

Auf der Suche nach weiterem SS-Ersatz hatte Berger jedoch inzwischen andere Wege eingeschlagen. Die heimliche Überführung von Leuten des volksdeutschen ET-Sturmabteiles in die Waffen-SS, die sich unter dem Titel „Ausbildung im Reich“ bewerkstelligen ließ, hatte im ganzen doch nur eine relativ geringe Zahl von Leuten erfaßt. Seit dem Sommer 1942 versuchten Berger und Himmler deshalb unter Einschaltung des Auswärtigen Amtes und des deutschen Gesandten in Preßburg die Zustimmung der slowakischen Regierung zu umfassenderen Rekrutierungsmaßnahmen der Waffen-SS unter den Volksdeutschen der Slowakei zu erlangen. Ursprünglich erstrebte man dabei, auch diejenigen Volksdeutschen, die bereits im Rahmen der slowakischen Armee ihre Wehrpflicht ableisteten, geschlossen in die Waffen-SS zu übernehmen, d. h. den Dienst in der Waffen-SS für alle wehrpflich-

¹ Nürnberger Dok. NO-3714.

² Nürnberger Dok. NO-3065.

³ Himmler-files, folder 6.

⁴ Nürnberger Dok. NO-3364.

⁵ Himmler-files, folder 6.

⁶ Brief v. 30. 4. 1943 an Himmler (Nürnbg. Dok. NO-3065).

tigen Volksdeutschen verbindlich zu machen¹. Offenbar auf Einwirkung des Auswärtigen Amtes hin, das eine so offenkundige Untergrabung der slowakischen Souveränität für inopportun hielt, wurde jedoch dieser Punkt vorerst fallengelassen, und man begnügte sich mit einer Zustimmung der slowakischen Regierung zu einer auf breiter Basis durchgeführten Freiwilligenwerbung unter den Volksdeutschen. Am 24. Oktober 1942 besprach Gesandter Ludin die Angelegenheit mit dem slowakischen Ministerpräsidenten Tuka mündlich, und wenige Tage später wurde der slowakischen Regierung eine entsprechende offizielle Note der Reichsregierung zugesandt. Darin wurde der slowakischen Regierung u. a. folgende Vereinbarung vorgeschlagen²:

„1. Die Slowakische Regierung erteilt ihre Zustimmung, daß slowakische Staatsangehörige deutscher Nationalität im Alter von 17 bis 35 Jahren als Freiwillige in den Einheiten der Waffen-SS assentiert werden können.

Solchen Freiwilligen erteilt das Ministerium für nationale Verteidigung die Erlaubnis laut Paragr. 5 des slowakischen Wehrgesetzes.

2. Die Werbungen werden durch die deutsche Volksgruppe, die Musterung durch das Ersatzkommando Südost der Waffen-SS im Einvernehmen mit dem deutschen Volksgruppenführer durchgeführt.

3. Die Fürsorge und Versorgung wird vom Deutschen Reich übernommen. Die Durchführung der Fürsorge und Versorgung in der Slowakei ist Angelegenheit des Fürsorgeoffiziers der Waffen-SS bei der deutschen Gesandtschaft.

4. Die Slowakische Regierung stellt die für die Durchführung der Fürsorge und Versorgung notwendigen Devisen zur Verfügung . . .“

Im Laufe des November 1942 wurde dieser Vorschlag offenbar ohne wesentliche Abstriche von der slowakischen Regierung akzeptiert³. Bereits am 1. 12. 1942 konnte SS-Gruppenführer Berger Himmler Mitteilung machen, die Untersuchungen unter den Volksdeutschen der Slowakei hätten begonnen. Seiner Rechnung nach würden aber nicht mehr als 700 SS-Taugliche und weitere 1800–2000 Volksdeutsche, die nach den Musterungsgrundsätzen des Heeres k.v. seien, dabei herauskommen, da die Rüstungsverlagerung zahlreiche U.k.-Stellungen nötig mache⁴. Schon aus diesem Schreiben ist ersichtlich, daß man im SS-Hauptamt Berlin den Begriff der Freiwilligenwerbung nicht sehr wörtlich nahm, sondern regelrechte Einberufungen der Volksdeutschen ausschreiben ließ, gegen welche die betreffenden Volksdeutschen nicht einmal bei den vielfach eingeschüchterten oder dem Reiche willfähigen slowakischen Staatsorganen auf Schutz rechnen konnten. Ähnlich wie im benachbarten Ungarn übte die Volksgruppenorganisation starken moralischen und vermutlich oft

¹ So noch im Verhandlungsentwurf des Gesandten Ludin vom 10. 9. 1942 (in: NG-4402).

² Vgl. Telegramm des deutschen Gesandten Ludin an das Auswärtige Amt v. 29. Okt. 1942 (in: NG-4402).

³ In „Nation und Staat“, 16. Jg. H. 4/5 (Januar/Februar 1943), S. 148, findet sich die Notiz: „Das slowakische Verteidigungsministerium gab dem § 5 des Wehrgesetzes zufolge slowakischen Staatsbürgern deutscher Volkszugehörigkeit die Erlaubnis zum freiwilligen Eintritt in die Waffen-SS.“

⁴ Nürnberg. Dok. NO-1655.

auch wirtschaftlichen Druck auf diejenigen Volksdeutschen wehrfähigen Alters aus, die nicht bereit waren, sich freiwillig zur Waffen-SS zu melden, und sich wiederholten Aufforderungen entzogen. Im Winter 1942/43 fand die erste große Kampagne der Volksgruppenführung statt, die dazu dienen sollte, möglichst sämtliche abkömmlichen volksdeutschen Männer zwischen 17 und 35 Jahren zum Eintritt in die Waffen-SS zu bewegen. Charakteristisch ist die Formulierung Karmasins, die Bewährung der Volksgruppe im Kriege bestehe in der „Stellung von Freiwilligen für die Waffen-SS“¹. Die offiziellen Verlautbarungen von einem „hundertprozentigen Meldungsergebnis“ vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, daß unter den Volksdeutschen der Slowakei ähnlich wie in Ungarn starke Widerstände gegen die Einberufung zur Waffen-SS bestanden, welche unter dem Schein der Freiwilligkeit durchgeführt wurden. Desertion bereits einberufener Volksdeutscher während des Heimaturlaufs, z. T. sogar Flucht zu slowakischen Partisanen, sind nicht selten vorgekommen.

Nach den schlechten Erfahrungen mit der SS-Aktion unter den Volksdeutschen der Slowakei im Jahre 1943 und infolge des wachsenden Menschenmangels der Waffen-SS hielten die beteiligten deutschen Dienststellen (SS-Ersatzinspektion Südosten, SS-Hauptamt, Deutsche Gesandtschaft, Auswärtiges Amt) Anfang 1944 nach Maßnahmen Ausschau, durch welche eine möglichst vollständige Heranziehung der wehrfähigen volksdeutschen Männer zur Waffen-SS erreicht werden könne. Einerseits versuchte man die rückhaltlose Mithilfe der slowakischen Behörden gegen volksdeutsche „Drückeberger“ zu gewinnen, und andererseits entschloß man sich, nun auch formal mit dem Prinzip der Freiwilligkeit zu brechen und statt dessen ein Abkommen mit dem slowakischen Staat zu treffen, wonach jeder männliche Volksdeutsche im Alter von 17–45 Jahren seine Wehrpflicht im Rahmen der Waffen-SS abzuleisten habe.

In diesem Zusammenhang ist ein Schreiben sehr instruktiv, das die SS-Ersatzinspektion Südostraum am 19. 1. 1944 an den Chef des SS-Hauptamtes (Berger) richtete. Es heißt darin unter anderem²:

„Unabhängig von der eventuell zur Durchführung kommenden Einführung der Wehrdienstpflicht laufen zur Zeit sowohl von Seiten der Deutschen Gesandtschaft wie auch von Seiten der Deutschen Volksgruppe Bestrebungen, um die bisherigen Drückeberger — ein oder mehrmal der Einberufung keine Folge geleistet — durch Mithilfe der slowakischen Behörden zwangsweise zur Einberufung zu bringen ...

Zieht man die Ausdehnung der Wehrdienstpflichtigen bis zum 45. Lebensjahr in Betracht, dann stehen bei vorsichtiger Schätzung noch weitere 4000 bis 5000 Mann zur Einberufung zur Verfügung ... Die Einführung der Wehrdienstpflicht kann in gewissem Sinne die Stellung des Volksgruppenführers nur erleichtern. Die slowakische Polizei nimmt heute schon Fahnenflüchtige der Waffen-SS fest und liefert sie uns aus. Wenn die deutschen Wehrpflichtigen sehen, daß bei Verweigerung, der Einberufung Folge zu leisten, zwangsweise eingegriffen wird, wird sich die Verweigerung bald auf Einzelfälle

¹ Nation und Staat, 16. Jg. (1942/43), Seite 148.

² Nürnberger Dok. NO-3067.

beschränken. Bei einer Rücksprache mit dem Volksgruppenführer wurde folgende Lösung durchgesprochen: SS-Reservisten, Angehörige der deutschen Volksgruppe werden als SS-Streife dem SS-Einsatzkommando Slowakei mit entsprechender Vollmacht — auch von Seiten der slowakischen Regierung — angegliedert, um im Zuge der Durchführung der Wehrdienstpflicht und bei der Überwachung der SS-Urlauber einzugreifen...“

Ende Februar/Anfang März 1944 begannen offizielle Verhandlungen der Deutschen Gesandtschaft mit der slowakischen Regierung über die Einführung der Waffen-SS-Dienstpflicht für die Volksdeutschen¹, wobei zunächst wegen der entstehenden finanziellen Fürsorgeprobleme nur an die 17–36jährigen gedacht, aber auch eine spätere Anwendung auf ältere Jahrgänge ins Auge gefaßt wurde. Die slowakische Regierung vermochte, wie zu erwarten war, das deutsche Verlangen nicht zurückzuweisen, und so kam es im Frühjahr 1944 zu einem entsprechenden deutsch-slowakischen Abkommen².

Auf Grund des Abkommens konnten nunmehr unter Mithilfe staatlicher Zwangsmittel alle diejenigen Volksdeutschen der betreffenden Altersstufe erfaßt werden, die sich bisher der Waffen-SS absichtlich entzogen hatten. Vor allem bestand jetzt auch nicht mehr die Möglichkeit, den Wehrdienst im Rahmen der slowakischen Armee abzuleisten.

Seit 1939 hatte im Rahmen der slowakischen Wehrmacht ein Infanteriebataillon und eine Artillerieabteilung bestanden, die sich nur aus Volksdeutschen zusammensetzten³. Beide Einheiten wurden jetzt aufgelöst. Die ihnen angehörenden volksdeutschen Soldaten wurden ebenso wie die übrigen innerhalb der slowakischen Armee dienenden Volksdeutschen zwangsweise in die Waffen-SS überführt, sofern nicht Fronteinsatz eine solche Überführung unmöglich machte. Am 7. Juli 1944 übergab die slowakische Wehrmacht den ersten geschlossenen Transport von volksdeutschen Soldaten der Waffen-SS⁴. Den wehrpflichtigen Volksdeutschen der Slowakei wurde damit die letzte legale Möglichkeit entzogen, sich dem Dienst in der Waffen-SS zu widersetzen, nachdem schon seit 1942 auf andere Weise Hunderte von ihnen unter der sehr durchsichtigen Tarnung der „Freiwilligenwerbung“ zum Dienst in der Waffen-SS auch gegen ihren Willen veranlaßt worden waren.

24. 6. 1957

Broszat

¹ Siehe Schreiben Bergers an SS-Obersturmbannführer Brandt vom 3. 3. 1944 (Nürnberg. Dok. NO-2757).

² Das genaue Datum ließ sich nicht ermitteln. Über die Tatsache selbst heißt es in „Nation und Staat“, 17. Jg., Heft 11/12 (Aug./Sept. 1944), Seite 265: „Zwischen dem Großdeutschen Reich und der Slowakischen Regierung wurde ein Abkommen geschlossen, das für die Dauer des Krieges die Wehrpflicht aller Angehörigen der deutschen Volksgruppe in der Waffen-SS festsetzt. Dieses Gesetz wird vorläufig für alle Männer zwischen 17 und 36 Jahren durchgeführt, doch besteht auch die Möglichkeit, die Altersgruppe zu erweitern.“

³ Nation und Staat, 17. Jg. (1943/44), Seite 105.

⁴ Ebenda, Seite 265.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AA	Auswärtiges Amt	JDP	Jungdeutsche Partei für Polen
ADB	Anklagedokumentenbuch	IMG	Internationaler Militärgerichtshof
ADEuRSt	Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle	IMT	International Military Tribunal
Aff.	Affidavit	KdF	Kraft durch Freude
AHS	Adolf-Hitler-Schulen	KZ	Konzentrationslager
AO	Auslandsorganisation der NSDAP	MD	Materialdienst des Evangelischen Presseverbandes für Württemberg
AOK	Armeeoberkommando	NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
AWA	Allgemeines Wehrmachtsamt	NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	NSDFB	Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund
BGH	Bundesgerichtshof	NSFB	Nationalsozialistische Freiheitsbewegung
ChdDtPol	Chef der Deutschen Polizei	NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
ChefHRüst	Chef des Heeres-Rüstungsamts	NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
uBdE	und Befehlshaber des Ersatzheeres	NSLB	Nationalsozialistischer Deutscher Lehrerbund
CSA	Christlich-Soziale Arbeitsgemeinschaft	NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
DAF	Deutsche Arbeitsfront	OB	Oberbefehlshaber
DAG	Deutsche Aussiedlungsgesellschaft	ObdL	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
DAS	Deutsche Abwicklungsstelle für die Umsiedlung Rumänien	OKH	Oberkommando des Heeres
DAT	Deutsche Abwicklungs-Treuhand	OKM	Oberkommando der Marine
DJ	Deutsche Jugend	OKW	Oberkommando der Wehrmacht
DLV	Deutscher Luftsportverband	OLG	Oberlandesgericht
DM	Deutsche Mannschaft	OT	Organisation Todt
DNB	Deutsches Nachrichtenbüro	Pol.-Präs.	Polizeipräsident
DNVP	Deutschnationale Volkspartei	PPS	Polska Partia Socjalistyczna (Polnische Sozialistische Partei)
DUT	Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-GmbH	Prot.	Protokoll
DVL	Deutsche Volksliste	RAD	Reichsarbeitsdienst
DVP	Deutsche Volkspartei	Rebutt.	Rebuttal Document Book
ET	Einsatztruppe	Reg.	Regierungs-
EWZ	Einwanderer-Zentralstelle	RFM	Reichsfinanzminister
FJK	Feldjägerkorps (der SA)	RfR	Reichsstelle für Raumordnung
FM	Förderndes Mitglied (der SS)	RFSS	Reichsführer SS
FS	Freiwillige Schutzstaffel	RFSSu	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
FS	Freiwilliger Deutscher Schutzdienst (Sudetenland)	ChdDtPol.	Reichsgesetzblatt
GenQu	Generalquartiermeister	RGBI.	Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
GenStdH	Generalstab des Heeres	RKF	
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt		
Gestapo	Geheime Staatspolizei		
HG	Hlinka-Garde		
HSSSPolFü	Höherer SS- und Polizei-		
und HSSPF	führer		
HTO	Haupttreuhandstelle Ost		
ICA	Jewish Colonisation Association		

RKPA	Reichskriminalpolizeiamt (= RSHA, Amt V)	SD	Sicherheitsdienst
RKSS	Reichskreditkassenscheine	SdP	Sudetendeutsche Partei
RLB	Reichsluftschutzbund	Sipo	Sicherheitspolizei
RM	Reichsminister	Sovog	Sozialistische Volksgemeinschaft
RMBliV	Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern, ab 1936 des Reichs- und Preu- ßischen Ministeriums des Innern	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
RMdJ	Reichsministerium der Justiz	SS	Schutzstaffel
RMEuL	Reichsministerium für Ernäh- rung und Landwirtschaft	StGB	Strafgesetzbuch
RMfA	Reichsministerium für Arbeit	StHA	Stabshauptamt
RMfWEV	Reichsministerium für Wissen- schaft, Erziehung und Volks- bildung	UStS	Unterstaatssekretär
RMO	Reichsminister für die besetz- ten Ostgebiete	UWZ	Umwandererzentrale
RSHA	Reichssicherheitshauptamt	VBIGG	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement
RuPrMdI	Reichs- und Preußisches Mini- sterium des Innern	VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
RuSHA	Rasse- und Siedlungshaupt- amt	VDB	Verteidigungsdokumentenbuch
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt	VGAD	Verstärkter Grenzaufsichts- dienst
SA	Sturmabteilung	VO	Verordnung
SAL	SA-Landsturm	Vomi	Volksdeutsche Mittelstelle
SAR	SA-Reserve	WFSt	Wehrmachtführungsstab
		WHW	Winterhilfswerk
		Wi-Rü-Amt und Wi-Amt	Wirtschafts-Rüstungsamt
		WVHA	Wirtschafts- und Verwaltungs- hauptamt der SS

REGISTER

(Erklärung der Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis)

- Aachen 354
 Pol.-Präs. 308
 Abrüstungskonferenz (Genf 1933) 87
 Abtreibung 308 f.
 bei Polinnen 388
 Abwehrpolizei 290
 Achern (Baden) 256
 Adolf-Hitler-Schulen 330 ff.
 siehe auch: NSDAP, Hohe Schule
 Ärzte 281
 nichtarische 68
 Agde 101
 Agram 254, 411
 SS-Gericht 346
 Agrarpartei (Rumänien) 105 f.
 Ahnenerbe 257, 259
 Aigue-Blanche 101
 Akademie f. Deutsches Recht 305 f.
 Akademie f. Landesforschung u. Reichs-
 planung 282 ff.
 Alexianu, Gheorghe (Gouverneur v.
 Transnistrien) 157, 159, 161
 Alliierte 217, 354
 Allod, Eigenheim u. Kleinsiedlungs-GmbH.
 255
 Alpenland, HSSPolFü. 250
 Alpenvorland, Oberster Kommissar f. d.
 Operationszone 257
 „Altreichsflagge“ 356
 Alttreu-Fond 81
 „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“ 358 ff.
 Amtliche Deutsche Ein- u. Rückwanderer-
 stelle 252
 Ananjew 159
 Anhalt 294 f., 303
 Ansiedlungsstäbe, siehe RKF
 Anthroposophische Gesellschaft 46
 Antisemitismus 66 ff., 364
 in Polen 80, 91 f., 383 f.
 in Frankreich 94 ff.
 in Rumänien 103 ff., 115 ff., 131 f., 171 f., 176
 in Ungarn 185, 187, 190 f., 196 f., 199, 209,
 215
 in der Slowakei 225 f.
 Antonescu, Jon (rumän. Staatsführer) 113,
 116, 118 ff., 152 ff., 162, 166 ff., 173 ff., 177,
 193
 Antonescu, Mihai (rumän. Außenminister)
 134, 136, 138 f., 145 ff., 154, 168
 Apostelamt Juda 46
 Apostelamt Simeon 46
 Apostelkirche Johannes 46
 Araber 233 ff.
 Arad 168
 Arbeitsdienst, jüdischer
 in Rumänien 177 ff.
 in Ungarn 197, 200 ff., 205 ff., 238
 in Galizien 230 f.
 Arbeitsgemeinschaft deutscher Landes-
 planungsstellen 283
 Arbeitsgemeinschaft der Optanden (i. Süd-
 tirol) 252
 Arbeitsgemeinschaft völkischer Frontkämp-
 fer- u. Jugendbünde 356
 Arbeitskräfte 31, 175, 265, 275 f., 387 ff.
 Arbeitslager
 in Frankreich 96
 in Ungarn 196, 200 ff., 205 ff.
 in Rumänien 178 f.
 Arbeitslosigkeit 79
 Arciszewski, Mirosław (poln. Sozialist) 383 f.
 Argelès 100
 Argentinien, jüd. Einwanderung 82
 Arier 66 ff., 77, 320
 Ariernachweis 281 f.; vgl. Gesetzgebung,
 russische
 Armia Krajowa (Poln. Widerstandsbewe-
 gung) 384
 Armia Ludowa (kommunist. poln. Wider-
 standsbewegung) 384
 Aschendorfer Moor 312
 Asoziale 52 f.
 Ataki 147
 Athen, SS-Gericht 346
 Atlantikküste 291
 Auffanggesellschaften für Kriegsteilnehmer
 256
 Aufnordung 70
 Auleb, Helge (General) 158
 Auschwitz 211, 231 ff., 384
 Auslandsdeutsche 25, 92, 240, 259 f., 270, 276,
 395 ff.
 Außenhandel, deutscher 110, 112
 Ausschuß f. d. unabhängige Ungarn 195
 Australien, Jüdische Einwanderung 84
 Auswärtiges Amt 91 f., 107 f., 133, 145 f.,
 163, 168 f., 191, 209, 219, 222, 240, 260,
 310, 389 f., 396, 398 f., 414 ff.
 Auswanderung aus Europa, jüdische 79 ff.,
 91 f., 95, 98, 138, 169 f., 233 ff., 309
 illegale 82 f., 99, 384
 Hilfsorganisationen 80, 98

- Ausweisung 86, 90 ff.
 Azemmour 101
 Bacau 182, 237
 Backe, Herbert (Stskr. im RMEuL) 275
 Baden 96, 262, 295, 303
 Bad Reichenhall 371
 Bahai-Religion 46
 Bahnschutzpolizei 344
 Baky, László (Staatssekr. im ungar. Innenministerium) 219
 Balfour-Deklaration 233
 Balta 160, 163
 Balten (-land u. Volk): 250, 261, 265, 268, 276, 291, 388
 Banat 121
 Bar 158 f.
 Barkhausen, Franz (Chef d. Dt. Heeresmission i. d. Slowakei) 221
 Bárdossy, Ladislas v. (ungar. Ministerpräsident) 196 ff., 199, 201 f., 216
 Barraux, Fort 101
 Bartels-Bund 358
 Bartha, Karl (ungar. Kriegsminister) 206
 Batschka 194
 Bauernschaft 37, 273, 275
 Bayer. Volkspartei 364
 Bayern
 Machtergreifung 295, 305
 Polit. Polizei 295 f., 303 ff.
 Kampf gegen Konfessionsschulen 39 f., 42
 Verbot kathol. Jugendverbände 36 f., 38
 Bayreuth 262
 Beamte, im nat.-soz. Staat 35, 37, 41, 281
 als SPD-Angehörige 65
 nichtarische 67, 71
 Becher, Kurt (SS-Standartenführer) 213
 Beck, Joseph (poln. Außenminister) 89, 90 f.
 Bekenntnisschule 39 ff.
 Belgien, Juden 83, 86, 238
 Belzec 169
 Belzy 144
 Benze, Rudolf (Leit. d. Dt. Zentralinstitut f. Erziehg. u. Unterricht) 331
 Berchtesgaden (Obersalzberg) 110, 225, 370
 Beresowka 160, 165
 Bergen-Belsen 211, 214
 Berger, Gottlob (Chef d. SS-Hauptamts) 126, 130, 161, 205, 228 f., 390, 413 ff.
 Berger, Hugo Fritz (Min.-Rat im Reichsfinanzministerium) 253
 Berlin 255, 265, 299, 335 ff.
 Pol.-Präs. 307 f.
 SA-Hilfspolizei 335 ff.
 SS-Gericht 346
 Bistum 40
 Kathol. Privatschulen 41
 Bernard, Hans (dt. Ges. in Preßburg) 223 ff., 227
 Bernheim, Franz 87 f.
 Bertuleit, Willy (Präs. d. Memeler Direktori-ums) 399
 Berufsschulen, konfessionelle 42
 Religionsunterricht 14, 40
 Berufsverbot f. Juden 66
 Beschlagnahme, v. Grundbesitz 255, 274
 v. Bibliotheken u. Archiven 284
 Bessarabien 101, 104, 111 f., 114, 127, 130, 137, 139 f., 142 f., 144 ff., 172, 174 f., 179, 181, 192, 237
 Best, Werner (als Landespol.-Präs. v. Hessen) 297, 303, 309
 Besteuerung der toten Hand 13
 Bethlen, Graf Stephan (ungar. Ministerprä-sident) 184, 188, 197
 Betriebsgemeinschaft 34, 49
 Bialystok 250, 254
 Biblische Glaubensgemeinschaft 46
 Bielefeld, Pol.-Präs. 308
 Bielitz 405
 Birkenau 231
 Bischofskonferenz in Fulda 25
 Blaskowitz, Johannes von (Generaloberst) 140
 Bled, Abkommen v. 188
 Blomberg, Werner von (Reichskriegsmini-ster) 371, 375
 Blome, Kurt (Stellv. Reichsgesundheits-führer) 63
 Blunck, Hans-Friedrich (als Vors. d. Dt. Aus-landswerks) 260
 Blutorden d. NSDAP 322 f.
 Bochum, Pol.-Präs. 308
 Böhmen u. Mähren (Protektorat) 235 f., 246, 250 f., 256, 267 f., 345, 413
 Boergermoor 311
 Boghari 101
 Bohle, Ernst Wilh. (Leit. d. AO d. NSDAP) 269 f.
 Bolivien, Jüd. Einwanderung 82
 Bompard, Hotel 100
 Bor (Kupferbergwerk i. Serbien) 209 ff.
 Borck, (Pol.-Präs. v. Stettin) 308
 Bormann, Martin (Leiter d. Parteikanzlei) 17, 20 f., 32, 42, 43 f., 204, 225, 325, 354
 Bossy, Raoul (rumän. Gesandter) 146, 167
 Bou Arfa 101
 Bouhler, Philipp (Reichsleiter) 60
 Boykott der Juden 82, 88
 Bozen 252, 254

- Bram 101
 Brandenburg 60
 Brandenburg (Gau) 262
 Brandt, Dr. Karl (Arzt Hitlers) 60
 Brandt, Rudolf (Adjutant Himmlers) 63, 355
 Brasilien, Jüd. Einwanderung 82
 Jüd. Staatsangehörige 85
 Braune, Hans (Gesch.-Führer d. NSDAP in Leipzig) 314
 Braunschweig (Stadt), SS-Gericht 346
 Braunschweig (Land) 296
 Breitscheid, Rudolf (soz. Politiker) 95
 Bremen 296
 Brens 101
 Breslau, Pol.-Präs. 308
 SS-Gericht 346
 FJK 338
 Erzdiözese 32
 Breucker, Wilhelm (Adjutant Ludendorffs) 363 ff.
 Brixen 252, 254
 Bromberg 405 f.
 Bronsart v. (General) 356
 Brosteanu (Inspekt. d. rumän. Gendarmerie in Transnistrien) 164
 Brual-Rhede 312
 Bruck (Leitha) 255
 Brückner, Wilhelm (Adjutant Hitlers) 367
 Brünn 251, 256
 Brüssel, SS-Gericht 346
 Brück 256
 Bruneck 252, 254
 Buchenwald 87
 Budapest 202, 211 ff., 215 f., 220, 384
 SS-Gericht 346
 Budweis 251, 256
 Bühler, Josef (Staatssekretär) 409
 Bürckel, Josef (Gauleiter) 403 f.
 Bürckel-Aktion 96, 100
 Bug 148, 154, 156 ff., 162 f.
 Bukarest 104, 110, 123, 129 f., 132, 141, 179, 182 f.
 Bukarester Tageblatt 134
 Bukowina 104, 130, 137, 141 f., 145 ff., 174
 siehe auch Nordbukowina
 Bulgarien, Juden 86, 237 f.
 Verhältnis zu Rumänien 112, 114 f., 170
 Bund d. Kämpfer f. Glaube u. Wahrheit 46
 Bund d. Polen in Deutschland 381 f.
 Bund Deutsche Gotterkenntnis 362 f.
 Bund deutscher Osten 261 f., 396, 400
 Bund Oberland 322
 Burgdörfer, Friedrich (Statistiker) 148 f.
 Burgenland 53, 213
 Calinescu, Armand (rumän. Min.-Präs.) 108
 Calotescu, Corneliu (Gouv. d. Bukowina) 151 f., 170, 181
 Camps disciplinaires 94 ff., 100
 Cancicov, Mircea (rumän. Wirtschaftsminister) 133
 Carol II. (König v. Rumänien) 106, 108, 110, 112 ff., 120 ff., 137, 172, 177
 Carpiagne 101
 Casablanca 101
 Centre de Documentation Juive Contemporaine 286
 Centres surveillés 94 ff., 100
 Chamberlain, Neville (brit. Premiermin.) 188
 Chaux d'Ane 101
 Chef der deutschen Polizei 52, 243, 249, 257, 276, 301
 siehe RFSSuChdDtPol.
 Chef d. Sicherheitspolizei u. des SD 56, 86 f., 265 ff., 271
 siehe RSHA, Heydrich
 Chile, Jüd. Einwanderung 83
 Chotin 143
 Christengemeinschaft 46
 Christian Science, siehe Christl. Wissenschaft
 Christians, Georg (Außenhandelsamt d. NSDAP) 253
 Christiansen, Carl (Pol.-Präs. v. Harburg) 307
 Christliche Versammlung 46
 Christl. Wissenschaft 46
 Christlich-nationale Partei (in Rumänien) 106
 Christlich-Soziale Arbeitsgemeinschaft (im Memelgebiet) 396 ff.
 Ciano, Graf Galeazzo (ital. Außenminister) 189, 192
 Codreanu, Corneliu (rumän. Politiker) 105 ff., 118
 Colomb.-Béchar 101
 Compagnies de travailleurs étrangers 96
 Compiègne 95
 Csàky, Graf Stefan (ungar. Außenminister) 188 f., 194 f.
 Csörgö 196
 Cuza, Alexander (rumän. Politiker) 105 ff., 120, 134, 172
 Cvetkovic, Dragischa (jugosl. Min.-Präs.) 193
 Czaty, László v. (ungar. Kriegsminister) 206
 Czernowitz 143 f., 148 ff., 170, 181, 237
 Dachau 99, 296, 305 ff.
 Dänemark 86, 291
 Arbeiter in Deutschld. 387 f.

- Daluge, Kurt (als Chef der Preuß. Polizei) 339
 Dannecker, Theo (Hauptsturmführer) 96, 100
 Danzig 89 f., 253 f., 344, 392 ff.,
 SS-Gericht 346
 Danzig-Westpreußen (Gau) 242, 248 ff., 262,
 268
 Daranyi, Koloman (ungar. Ministerpräs.)
 185 ff., 199
 Darbysten 46
 Davidgorodok 159
 Davidstern siehe Juden, Kennzeichnung
 Debrecen 218
 Deportationen
 v. Juden 133 f., 149 f., 153 ff., 162 ff., 167 ff.,
 175, 204 f., 211 ff., 230 f., 282
 v. Zigeunern 51 ff.
 Deutsche Abwicklungs-Treuhand, Bozen
 253 f.
 Deutsche Abwicklungsstelle Bukarest 254
 Deutsche Ansiedlungsgesellschaft 255, 261
 Deutsche Arbeitsfront 23, 34, 49, 64, 131,
 283, 327, 381
 Deutsche Christen 286
 Deutsche Front (Saargebiet) 403 f.
 „Deutsche Gotterkenntnis“ 358
 Deutsche Jugendkraft 35
 Deutsche Mannschaft (Kroatien) 410 f.
 in Rumänien 131
 Deutsche Partei (Slowakei) 412
 Deutscher Gemeindetag 289
 Deutscher Luftsportverband 287, 352
 Deutscher Nat.-soz. Verein f. Polen 404
 Deutscher Neugeist-Bund 46
 Deutscher Offiziersbund 356
 Deutscher Reichsverein f. Volkspflege u.
 Siedlerhilfe 30
 Deutscher Turnverband (Sudetenland) 318
 Deutscher Umsiedlungsbevollmächtigter f. d.
 Provinz Laibach 254
 Deutscher Verein f. Lodz u. Umgebung 405
 Deutscher Volksbund (Oberschlesien) 405
 Deutscher Zentralwahlausschuß 405
 Deutsches Auslandswerk 260
 Deutsche Sozialist. Arbeiterpartei Polens 383
 Deutsche Treuhandverwaltg. Tallin 253
 Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-GmbH.
 240, 253 f., 261, 274
 Deutsche Vereinigung (Posen-Pommerellen)
 404 ff.
 Deutsche Volkskirche 46
 Deutsche Volksliste 55, 251, 261, 267, 271 f.,
 278
 Deutsche Volkspartei 294
 Deutsch-litauischer Heimatbund 395
 Deutschnationale Kampfringe 371
 Deutschnationale Volkspartei 294, 296, 392,
 403
 Deutsch-Völkische Freiheitspartei 363
 Deutsch-Völkischer Offiziersbund 356
 Deutschvolk 359 ff.
 Devisengesetzgebung 79, 81, 84
 Djelfa 101
 Diels, Rudolf (Chef d. Gestapo) 299, 305,
 337
 Dinter, Arthur 364
 Dinterbewegung 46
 Dirschau 405
 Dix, Rudolf (Verteidiger b. Volksgerichts-
 hof) 390
 Dluschanski (rumän. Kommandant v.
 Czernowitz) 150
 Dnjepr 156 f.
 Dnjestr 143, 147, 156 ff.
 Dönitz, Karl (Großadmiral) 355
 Dollfuß, Engelbert (österreich. Bundeskanzler)
 397
 Domansky, Dr. (Polenbund) 381
 Don 207, 210
 Donath, Walter (Leiter d. FS, Slowakei) 414
 Dortmund, Pol.-Präs. 307
 Dragalina (Gouv. d. Bukowina) 170
 Drancy 95, 233
 Dreimächtepakt (Deutschld., Italien, Japan)
 127
 Dresden, SS-Gericht 346
 Dubossary 160, 165
 Duca, Jon G. (rumän. Ministerpräsident) 106
 Düsseldorf, FJK 338
 SS-Gericht 346
 Düsterberg, Theodor (2. Bundesführer d.
 Stahlhelm) 370, 375
 Duisburg-Hamborn, Pol.-Präs. 308
 Durčanský, Ferdinand (slowak. Minister)
 223 ff.
 Eckardt, Tibor von (ungar. Politiker) 195
 Eden, Anthony (als brit. Berichtstatter d.
 Völkerbunds üb. Danzig) 394
 Eichmann, Adolf (SS-Obersturmbann-
 führer) 212 f., 219 f., 232
 Einbürgerung 265 ff., 270 ff., 278
 vgl. RKF
 Eindeutschung 267 f., 270 ff., 277 ff., 386 ff.,
 vgl. Dt. Volksliste
 Einsatzgruppen, siehe Einsatzkommandos
 Einsatzkommandos (d. Sipo u. d. SD) 142 ff.,
 159, 165, 175, 196, 229
 Einsatzstab Rosenberg 284 f.
 Einsatzstaffeln d. DM in Kroatien 410 f.

- Einsatztruppe (d. Volksdt. in d. Slowakei) 413 f.
 Einwandererzentralstelle 265 ff.
 Eiserne Garde (in Rumänien) 104, 105 ff., 113 f., 118 ff., 132 f., 136, 172 f.
 Elsaß 96, 99, 250
 Emigranten 94 ff., 302, 310
 siehe auch Auswanderung
 Endlösung d. Judenfrage 56, 63, 165, 169, 171, 176, 183 f., 204 f., 212 f., 219, 230
 Endre, László (ungar. Staatssekr. im Innenministerium) 198, 219
 England, siehe Großbritannien
 Entente, Kleine 108 f., 184, 188
 Entkonfessionalisierung 21 f., 34, 39, 361
 siehe auch NSDAP u. Kirche
 Epp, Franz Ritter von (Reichskommissar in Bayern) 295
 Erbkranken 61
 Erfurt, Pol.-Präs. 308
 Ergänzungsamt d. SS 414
 Ernste Bibelforscher 46, 48
 Erste gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsbauengesellschaft f. Kleinwohnungen 255
 Erweckungsmission 46
 Erziehungsanstalten, nationalpolitische 28
 Eselheider Dokumente 309
 Essegg 410 f.
 Essen, Pol.-Präs. 308
 Esser, Hermann 364
 Esterwegen 311
 Estland, Esten 291
 Juden 86
 Arbeiter in Deutschland 387
 Euthanasie 60 f., 63, 252
 Evang. Kirche 22
 Evang.-kirchliche Gemeinschaft in Hamburg 46
 Evang.-Johannische Kirche 46
 Exerzitien 25, 28, 30, 39
 Exilregierung, polnische 383 f.
- Fabricius, Wilhelm (dt. Gesandter in Bukarest) 110, 116 f., 118 ff., 133
 Faragho (Chef d. ungar. Polizei) 195
 Faschismus (in Italien) 106, 185
 u. Kirche 43
 Feder, Gottfried 363
 Feglein, Hermann (SS-Gruppenführer) 389
 Feiertage, katholische 13, 22
 nat.-soz. 21
 Feldjägerkorps (der SA) 335 ff.
 Feldpolizei 147, 221,
 Geheime Feldpol. 344
- Ferenczy (ungar. Polizeioffizier) 196
 Feuerschutzpolizei 344
 Feuerwehr 290, 344
 Fichte, Werner v. (SA-Gruppenführer) 308
 Fietowicz, Edmund (poln. Widerstandskämpfer) 384
 Fildermann, Dr. (Präs. d. Verbandes jüd. Gemeinden i. Rumänien) 132, 147 ff., 154, 183
 Finnland, Juden 85 f.
 Forster, Albert (Gauleiter v. Danzig) 89, 249, 251, 392 f.
 Franco, Francisco (Span. Staatschef) 17, 106
 Frank, Hans (Generalgouverneur) 278, 329, 408 f.
 Franken 262
 Frankfurt (Main), Zigeunerlager 56
 Inst. z. Erforsch. d. Judenfrage 134, 285 f.
 Pol.-Präs. 307
 FJK 338
 Frankreich 94 ff., 109, 250, 284, 291
 Juden 83, 86, 94 ff., 234, 238
 Internierungslager 94 ff., 100 f.
 Verh. z. Dtl. 94 f.
 Frauenfeld, Eduard (Leit. d. dt. Propagandaamtes in Preßburg) 227
 Freie Christengemeinde 46
 Freie Pfingstgemeinde 46
 Freie Religionsgemeinschaft Deutschlands 47
 Freimaurer 49 f., 284, 321 f., 357
 Freireligiöse Gemeinde 47
 Fréjus 100
 Freiwilliger Deutscher Schutzdienst (Sudetenland) 318
 Freiwillige Schutzstaffel (d. Volksdt. i. d. Slowakei) 413
 Fremdarbeiter, siehe Arbeitskräfte, Zivilarbeiter
 Freunde (Sekte) 47
 Frick, Wilhelm (Reichsinnenminister) 34 f.
 Friedenthal (b. Berlin) 353
 Fritsch, Werner Frh. v. (Gen.-Oberst) 309
 Fritzsche, Hans (Ministerialdir. im Reichspropagandaministerium) 355
 Frontbann 356
 Frontkriegerbund 356
 Frontring 356
 Führerbegriff, nat.-soz. 324, 327, 329 f., 342
- Gablenz, Frhr. v. (Pol.-Präs. Wiesbaden) 308
 Gafencu, Grigore (rumän. Außenminister) 111 f., 113, 117
 Gaigalat, Dr. (Lit. Vertr. im Preuß. Abg.-Haus) 401
 Galen, Graf Clemens August (Kardinal) 32, 44

- Galizien, siehe Ostgalizien
 Garanyi 196
 Gauleiter (als Institution) 252, 269, 288, 316, 353
 Gdingen 265
 Geisteskranke (Tötung) 60 f., 62
 siehe Euthanasie
 Geheimdienst, dt. 119 f., 122, 234
 Geheime Staatspolizei 24, 29, 32 f., 45, 75 f., 91 ff., 138, 284, 290, 292, 295, 297, 303 ff., 308 ff., 310, 338 f., 361, 363
 Kampf gg. d. Kirche 24 ff., 32 f., 42
 Preuß. Gestapo 299 f., 302 ff., 307
 Geh. Staatspolizeiamt 92, 299 f., 303 f., 307
 Geltungsjuden 68 f.
 Gemeinnützige Krankentransport GmbH 252
 Gemeinnützige Stiftung f. Anstaltspflege 252
 Gemeinschaft des Göttlichen Sozialismus 46
 Gemeinschaft des göttlichen Wortes 46
 Gemeinschaftsschule 39 f.
 Gendarmerie 290, vgl. Polizei
 Generalgouvernement 51, 54, 130, 229, 236, 249, 254, 263, 278, 291, 345, 384, 408 ff.
 Sonderdienst 344
 siehe auch Polen
 Gerstenberg, Alfred (Oberst, Luftwaffen-attaché in Bukarest) 123
 Geschlechtsverkehr
 zw. Juden u. Deutschblütigen 73 ff.
 zw. Juden u. Ungarn 197
 zw. Deutschen u. Ausländern 387 ff.
 Gesetz zum Schutz d. dt. Blutes, siehe Nürnberger Gesetze
 Gesetz z. Sicherung d. Einheit v. Partei und Staat 324 ff., 329, 352, 374, 380
 Gesetz z. Wiederherstellg. d. Berufsbeamten-tums 65, 66 f., 281, 310
 Gesetzgebung
 kirchenpolitische 1933–41, 13–15
 rassische 66 ff., 72 ff., 85 ff., 88, 89 f., 235 ff., 387 f.
 in Frankreich 95
 in Rumänien 115 f., 133 ff., 141, 173, 177 ff., 182, 237
 in Ungarn 183 f., 186 f., 189 f., 197 f., 201 f.
 in d. Slowakei 226 ff.
 in Bulgarien 237 f.
 Ghetto, in Rumänien 149 ff., 162 ff., 170, 175, 181 f.
 in Ungarn 219
 in Galizien 230 f.
 Girtu, Jon (rumän. Ministerpräs.) 113 ff., 119 f., 172
 Gisevius, Hans Bernd 305
 Gladbach-Rheydt, Pol.-Präs. 308
 Glaube, politischer 19
 Glaubensfreiheit 20
 Gleiwitz, Pol.-Präs. 308
 Gnosis 47
 Goebbels, Joseph 77 f., 260, 354 f., 367
 Gömbös, Julius (ungar. Min.-Präs.) 184 f., 187, 198 f.
 Göring, Hermann (Preuß. Ministerpräsident, Reichsmarschall) 33, 69, 71, 85, 110, 241 f., 270 f., 276, 279, 286, 290, 299, 303, 305, 329, 339, 351 f.
 Goga, Octavian (rumän. Politiker) 105 ff., 114, 118 ff., 172
 Goltz 160
 Gottberg, Otto von (Siedlungsamt Prag) 246
 Gottesbund Tanatra 47
 Gottgläubig 20 f.
 Graefe, Albrecht v. 364, 366
 Grafenack 60
 Gralsbewegung 47 ff.
 Granzow, Walter (Ministerpräsident v. Mecklenburg) 297
 Grau, Wilhelm (Leit. d. Inst. z. Erforschung d. Judenfrage) 285
 Graudenz 255, 406
 Graz 255
 Greifelt, Ulrich (Leit. d. Dienststelle RKF) 244 f., 247, 251, 253, 256 f., 275 ff.
 Greiser, Arthur (Reichsstatthalter im Warthegau) 43, 62 f., 392, 394
 Grenzkontrolle 290 ff.
 Grenzpolizei 290
 Grenzwacht 291 f.
 Griechenland 129, 193
 Juden 86, 238
 Gröber, Conrad (Erzbischof v. Freiburg) 350 f.
 Großbritannien 170, 233 ff.
 Jüd. Staatsangeh. 85
 Verh. z. Rumänien 111 f.
 Großmufti von Jerusalem 233 f.
 Groß-Rosen 62
 Gruia, J. W. (rumän. Justizminister) 116
 Guatemala: Juden 85
 Gürtner, Franz (Reichsjustizminister) 74, 76
 Gurs 94 ff., 100
 Gustav-Adolf-Verein 259
 Gutenberger, Karl (HSSPolFü West) 354
 Habben, Johann (Pol.-Präs. von Hannover) 308
 Habsburg, Erzherzog Albrecht v. 205
 Hadamar 60
 Hagen, Pol.-Präs. 308

- Haifa 234
Hakenkreuzflagge 14, 24, 131
Halle, Pol.-Präs. 308
Hamburg 296
SS-Gericht 346
Hamm, Pol.-Direktor 308
Handschuh, Hugo (Häftling in Dachau) 306
Handwerksberufe 64, 256
Hannover 372
Pol.-Präs. 307 f.
FJK 338
Hansen, Erik (General, Chef d. dt. Wehr-
machtsmission in Rumänien) 123 f., 129,
155
Harburg-Wilhelmsburg, Pol.-Präs. 307
Hartheim 60
Hassell, Ulrich v. (dt. Botsch. in Rom) 125
Hauffe, Arthur (Generalmajor) 157
Hauptamt für Volkstumsfragen vgl. RKF
und NSDAP
Haupttreuhandstelle Ost 270 f., 273 f.
Havarah-Abkommen 81
Heeresmission, dt., in Rumänien siehe
Wehrmachtskommission
Heilanstalten 60, 62
Heiliger Stuhl 30, 41, siehe auch Reichs-
konkordat
Heimstättensiedlung 283
Heimtückegesetz 14, 21, 24, 287
Heines, Edmund (SA-Führer) 308
Held, Heinrich (bayer. Min.-Präs.) 295, 364
Helldorff, Wolf Heinrich Graf von (Pol.-
Präsident von Potsdam) 308
Henlein, Konrad (Führer d. Sudetendeut-
schen Partei) 412
Hennigsdorf (Schlesien) 255
Hennyey (Chef d. ungar. Arbeitslager) 200,
207 ff.
Hermanns, Karl (Amtsgerichtsrat) 308
Herrmann, Fritz (Pol.-Präs. Hagen) 308
Hess, Rudolf (Stellv. d. Führers) 323 ff., 363,
406
Hessen 297, 303
Heydrich, Reinhard (Chef d. RSHA) 62,
75, 122, 145 f., 191, 246, 257, 265 f., 295,
300, 305
Hidessen, Rittm. v. 307
Hierl, Konstantin (Reichsarbeitsführer) 356 f.
Hilferding, Rudolf (Reichsfinanzminister) 95
Hilfspolizei siehe SA-Hilfspolizei
Hilfsverein der Juden in Deutschland 80
Hilgenfeldt, Erich (Führer d. NSV) 333
Himmler, Heinrich (Reichsführer SS) 23, 52,
56, 76, 122, 124, 126, 130, 140, 160 ff., 169,
204 f., 213, 215, 217, 220, 222, 228, 240,
242, 248, 251, 257, 263, 275, 282, 294 ff.,
315, 339, 350, 353, 361, 389 f., 409, 412 ff.
Siehe auch RFSS, RKF
Hindenburg, Paul v. (Reichspräsident) 329,
366 f., 371, 378
„Hindenburg“-Verband 356
Hinkel, Hans (Geschäftsführer der Reichs-
kulturkammer) 78
Hinkler, Paul (Pol.-Präs. Gladbach) 308
Hirtenbrief d. dt. Bischöfe 1942 27
Hitler, Adolf 16, 17, 18 f., 23, 26 f., 31, 32,
35, 42 ff., 60 f., 63, 69, 74, 76, 85 f., 90 f.,
107, 108 f., 110 f., 113 ff., 117, 119, 122 ff.,
140, 148, 155 f., 166, 174, 176, 185, 188 f.,
191 ff., 199, 204 f., 215 f., 221, 225, 227,
234, 240 f., 243, 248, 259 ff., 269, 276, 278,
284 f., 288, 295, 313 f., 317, 322 f., 323 ff.,
328 ff., 335, 341, 347, 349 f., 362 ff., 370 ff.,
377 f., 383, 392, 398, 413
Regierungsweise 241
Eid auf H. 328 ff.
Äußerungen 16, 17, 18, 23, 26 f., 31, 35,
43, 45, 117, 124, 125, 148, 188, 276,
323, 329 f., 335, 341
Hitlerjugend 23, 28, 36, 37 f., 50, 55, 64,
130, 266, 326, 331 f., 338, 341 ff., 349, 354,
371, 375 f.
Aufnahme in die NSDAP 316, 319
Aufnahme in die SS 349
im Memelgebiet 399
Hlinka, Andrej (slowak. Politiker) 222
Hlinka-Garde 222, 224 ff., 228 f., 413
Hochschulen, Zulassung von Mischlingen 67,
69 ff.
Hoegner, Wilhelm (bayer. Min.-Präs.) 305
Höhere SS- u. Polizeiführer (als Institution)
242, 247 ff., 263, 268, 273, 343, 346 f., 353
Höß, Rudolf (Kommandant d. KZ Auschwitz)
232
Höttl, Wilhelm (SD-Führer) 122, 220
Hoffmeyer, Ernst (Leiter der Vomi in Trans-
nistrien) 160 ff., 165, 261 ff.
Holland, siehe Niederlande
Homosexualität 308 ff.
Honvéd 200 ff.
Hoover Library, Stanford Univ. (Cal.) 286
Horn, General v. (Präsident des Kyffhäuser-
bundes) 377 f.
Horpeniten 46
Horst-Wessel-Haus (Berlin) 299
Horthy, Miklós v. (ungar. Reichsverweser)
148, 188, 190, 192, 194, 204, 211 f., 215 ff.,
220
Hossfeld, Johannes (Oberfinanzpräsident)
290, 292

- Hotin siehe Chotin
Hugenberg, Alfred (Führer d. DNVP) 375
- Jacobici, J. (rumän. Generalstabschef) 166
Jagow, Dietrich v. (dt. Gesandter i. Ungarn) 209 f., 301
Jampol 158, 163
Jaross, Andor (ungar. Min. f. d. Oberland) 189, 219 f.
Jassy 105, 141 f., 144, 182, 237
Jesuttis (Opfer eines Fememords im Memelgebiet) 397
Jewish Colonisation Association 80
Imrédy, Béla v. (ungar. Min.-Präs.) 187 ff., 199, 215 ff.
Innsbruck 253 ff.
Institut zur Erforschung der Judenfrage 134, 285 f.
Internierungslager: Frankreich 94 ff., 100 f.
Ungarn 196
Mauritius 235
Deutschland 386
- Joachimsthal (Uckermark) 247
Joint Distribution Committee 213 f.
Joseph Weißenbergs Gemeinde 46
Irak 234
Italien 94, 127, 172, 184 f., 189, 191 ff., 217, 245, 252, 345
Juden 82, 84, 85, 86
HSSPolFü 251
Ital. Arb. in Dtl. 387 f.
- Juden 55, 56, 57, 59, 62 f., 66 ff., 77 ff., 79 ff., 85 ff., 87 f., 89 f., 90 ff., 94 ff., 115 ff., 131 ff., 160 ff., 183 f., 186 ff., 189 f., 194 ff., 200 ff., 219 ff., 229 ff., 281 f., 285 f., 310, 320, 383 f., Kennzeichnung 69, 86, 151 f., 170, 178, 180 ff., 202, 204, 206, 220, 227, 230, 235 ff.
Vergasung 61, 231 ff.
Liquidierung 142 ff., 154, 165, 167, 175, 230
Aufenthaltsbeschräng. 86, 91, 98, 151, 230
Vermögensentzug 79 ff., 86 f., 135 f., 226, 284
Personenstandsregister 281 f.
Siehe auch Gesetzgebung, rass. Verfolg., Ghettos, Sonderbehandlg., Endlösung, Deportationen, Boykott, Kristallnacht, Pogrome, Arbeitsdienst
- Judenstern siehe Juden, Kennzeichnung
Jünger Jesu 47
Jugendbewegung 309
Jugenderziehung 21 f., 35 ff., 41
Jugoslawien 126, 129, 193 f., 197, 236
Feldzug gg. 174, 194, 197, 201, 410
Jungdeutsche Partei für Polen 404 ff.
- Kachowka 264
Kaczmarek, Dr. (Polenbund) 381
Kärnten 249, 252, 262
Kalisch 236
Kállay, Miklós v. (ungar. Ministerpräsident) 184, 198 f., 200 ff., 208, 210, 219
Kamenetz-Podolsk 196
Kanada, Jüd. Einwanderung 82
Kanitz, Graf (Dt.-konserv. Abg.) 401
Kánya, Koloman v. (ungar. Außenmin.) 188 f.
Kanzelparagraph 14, 21
Karl-Liebknecht-Haus (in Berlin) 299
Karlsbad 255
Karmasin, Franz (Leiter d. dt. Volksgruppe i. d. Slowakei) 223, 412 ff.
Karpatendeutsche Partei 412
Karpato-Ukraine 110, 191, 193, 196
Kaschau 189
Kassel, SS-Gericht 346
Polizeipräsident 308
Kathol. Akademikerverband 35
Katholische Aktion 322
Kathol. Arbeiterverbände 23, 34
Katholische Frauenvereine 35
Katholische Gesellenvereine 34, Gesellentag 1933: 33
Kathol. Jugendverbände 25, 29, 35–39, 44, 302
Kathol. Jungfrauenvereine 35, 37
Katholische Kirche, Verfolgung 13–45, siehe auch Gestapo
in Spanien 17
u. Nationalsozialismus, s. unter NSDAP
u. Staat 16 ff., 22, 26
Beschräng. auf Jenseitsglauben 18 f., 20, 22
dt. Nationalkirche 22
moral. Diskriminierung 23, 309
finanzielle Benachteiligung 23
kirchliche Presse 28
Seelsorgetätigkeit 15, 26, 27, 28
Katholische Verbände 15, 22, 33 ff.
- Kattowitz 254, SS-Gericht 346
Katzmann, Fritz (SS- u. PolFü Galizien) 230 f.
Kehrl, Hans (Referent im Reichswirtschaftsministerium) 253
Keitel, Wilhelm (Chef OKW) 166
Kemnitz, Mathilde v. 363 f., vgl. Mathilde Ludendorff
Keppler, Wilhelm (Staatssekr.) 224, 253
Keresztes-Fischer, Ferenc (ungar. Innenmin.) 190, 198
Kilian (Red. d. Danziger Landesztg.) 394

- Killinger, Manfred v. (dt. Ges. i. Bukarest)
116, 133, 137 ff., 145 f., 168 f., 224 f., 227,
300
- Kinderlandverschickung 28
- Kindtäufer 46
- Kirche des Reiches Gottes 47
- Kirchenbeflaggung 14
- Kirchenbücher 281
- Kirchenministerium 25
- Kirchenpolitik 20, siehe unter Katholische
Kirche, Evangelische Kirche, NSDAP
- Kirchliche Veranstaltungen, Teilnahme von
Behördenvertretern 14
- Kischineff 143, 149, 151, 181, 237
- Kistarcza 196
- Klagenfurt 253, 255
- Klagges, Dietrich (Ministerpräsident von
Braunschweig) 296
- Klemm, Kurt (Regierungsrat) 308
- Klobenstein (Südtirol) 252
- Klöster 29 ff.
Klosternachwuchs 30 ff.
Klosterauflösung 30 ff., 44
- Klugkist, Henrik (Gesandtschaftsrat) 116
- Koblentz, Polizeipräsident 308
- Koch, Erich (Gauleiter v. Ostpreußen) 400
- Köln, Erzdiözese 38, 40
- Königsberg, FJK 338
SS-Gericht 346
- Körner, Paul (Staatssekretär für die Aus-
führung des Vierjahresplanes) 279
- Körperschaftssteuer 13
- Kohnert, Hans (Führer der Deutschen Ver-
einigung Posen) 406
- Kolomea 196
- Kolonial-Verbände 378
- Kolumbien, Jüd. Einwanderung 82
- Kommunisten 49 f., 64, 141, 147, 360, 392
- Konzentrationslager 24, 28, 56, 59, 61, 62,
75, 95, 148, 165, 211, 217, 230 f., 296,
305 ff., 311, 387 f., 389
in Rumänien 141, 163
in Ungarn 195
- Kopenhagen, SS-Gericht 346
- Kownoer Prozeß (1934/35) gg. Nat.-Soz.
397 f.
- Kraft durch Freude 131
- Krakau 254, 262 f., 265
SS-Gericht 346
- Kriegsgefangene, polnische 25, 389 ff.
allg. 345, 389
- Kriegsmaßnahmen 51
- Kriegsteilnehmer 256
- Krim 263 f., 291
- Kriminalität 50
- Kriminalpolizei 51, 309
Bayern 295
Hamburg 296
Preußen 298 f.
- Kriminelle Häftlinge 311
- Kristallnacht 69, 81, 82, 85, 189
- Kroatien 410 f.
Juden 86, 167, 236
- Kroeger, Erhard (Landesleiter d. deutschen
Volksgruppe Lettland) 253, 265
- Kronstadt (Rum.) 130, 182, 237
- Krüger, Friedrich-Wilhelm (HSSPolFü, Ge-
neralgouvernement) 231, 409 f.
- Kube, Wilhelm (Generalkommissar) 62
- Kun, Béla (ungar. Politiker) 184
- Kundt-Kommission 95
- Kursell, Dr. v. (Ministerialdirektor i. Reichs-
innenministerium) 260
- Kyffhäuserbund 372, 376 ff.
- Laibach, DUT 254
- Länder, deutsche: Aufhebung der Hoheits-
rechte 302
- La Guiche 97, 100
- Lakatos, Geisa (ungar. Min.-Präs.) 200, 217
- Lammers, Hans Heinrich (Chef der Reichs-
kanzlei) 74, 240
- Landdienst 276
- Landesplanung 283
- Landflucht 283
- Landwacht 344
- Lecca, Radú (Gen.-Direktor f. Judenfragen
in Rumänien) 107, 138 f., 154, 168 f.
- Legion Erzengel Michael (in Rumänien) 105
- Lehrerbildung 28, 39, 42
- Lehrervereine, konfessionelle 34 f., 39
- Leitstelle f. Ein- u. Rückwanderung s. RKF
- Lemberg 229 f., 254
- Les Milles 95, 100
- Lester, Seán (Hoher Kommissar d. Völker-
bundes in Danzig) 393 f.
- Lettland, Judenfrage 80, 85 f., 396
lett. Arbeiter in Deutschland 387 f.
- Levente-Jugend (ungar. Staatsjugend) 202
- Le Vernet s. Vernet
- Levetzow, Magnus v. (Polizeipräsident von
Berlin) 307
- Ley, Robert (Reichsorganisationsleiter der
NSDAP) 331 f.
- Liadowa 158
- Library of Congress (Washington) 286
- Lieberose (Kurmark) 255
- „Lieber Vater habe Du Dank“ (Sekte) 47
- Liefmann, Else 96 f., 98
- Lietzensee, Gymnasium am 41

- Liga zur christlich-nationalen Verteidigung
 (in Rumänien) 105
 Liphardt (Internierter in Eselheide) 309
 Lipski, Josef (poln. Botsch. i. Berlin) 90
 Litauen, Litauer 251, 395 ff., 400 ff.
 Judenfrage 80, 85 f., 103, 144
 Litauische Volkspartei 402
 Litzmannstadt siehe Lodz
 Lodz 236, 247, 253, 255, 262, 265, 267, 405
 Loeffel (Polizeihauptmann) 308
 Löwenstein-Opoka, Dr. (Chef der PPS in
 Budapest) 384
 Lohse, Hinrich (Reichskommissar Ostland)
 278
 Longhin (Präpekt v. Moghilew) 182
 Lorenz, Werner (Leiter der Vomi) 130, 162,
 253, 257, 260 f., 270, 407
 Lothringen 96, 99, 250
 Ludendorff, Erich (Generalfeldmarschall)
 23, 356 ff.
 Ludendorff, Mathilde 357 ff.
 „Ludendorffs Volkswarte“ 358 ff.
 Ludendorff-Verlag 358, 360 ff.
 Ludin, Hans (deutscher Gesandter in Preß-
 burg) 295, 414 f.
 Ludovici, J. W. (Präsident der Akademie
 für Landesforschung) 283
 Lübbecke (Westf.) 353
 Lübeck 297, 303
 Luftschutz 49, 55, 286 ff.
 Luftschutzsicherheitsdienst 292
 vgl. Reichsluftschutzbund
 Luftschutzpolizei 344
 Luftwaffe 352
 in Rumänien 128 f., 160
 Lupescu, Mme. (Freundin Carols II.) 117
 Luther, Martin (Unterstaatssekretär im AA)
 136, 167, 169, 203 f.
 Lutze, Viktor (Stabschef der SA) 307
 Luxemburg 250
 Juden 86, 238

 MacDonald, James G. (Hochkommissar für
 Flüchtlingswesen d. Völkerbundes) 84
 Mach, Šano (Slowak. Innenminister) 222,
 224 f., 227 ff.
 Machtergreifung Hitlers 82, 105, 184, 294 ff.,
 335, 352, 392, 396, 405
 Madagaskar-Projekt 133
 Machlich (Polizeimajor) 308
 Mährisch-Schönberg 255
 Magdeburg, FJK 338
 Maglione, Luigi (Kardinalstaatssekretär) 44
 Magunia, Waldemar (Landeshandwerks-
 meister in Ostpreußen) 64

 Majdanek 230
 Mainfranken (Gau) 262
 Makus, Erich 406
 Malsen-Ponickau, Lambert (Chef der Ein-
 wandererzentralstelle im RSHA) 266
 Maniu, Juliu (rumän. Politiker) 119
 Manoilescu, Mihai (rumän. Außenmin.) 115
 Mannschaftshäuser (der SS) 257
 Maranyi, Ede (Chef der ungar. Arbeitsein-
 heiten in Serbien) 210
 Marburg (Drau) 254
 „Margarethe“, Unternehmen 214
 Marine-Verbände 378
 Markert, Richard (Reichskommissar in Bre-
 men) 296
 Marseille-Bréabant 101
 Marvejols 100
 Matthäi, Kurt (Reichspolizeikommissar in
 Schaumburg-Lippe): 300
 Maurer (Wirtschaftsverwaltungshauptamt
 der SS) 232
 Mauritius, Internierung von Juden 234 f.
 Mauthausen 211, 217
 Mazdaznan 47
 Mazedonien 236
 Mecklenburg 297 f.
 Meister in Jüngerscharen 46
 Meldepflicht, polizeiliche 30
 Melitopol 264
 Memeldeutscher Kulturbund 398 ff.
 Memelgebiet 246, 395 ff., 401 f.
 NSDAP 396 ff.
 Memelländ. Kulturbund 395 ff.
 Memelländ. Landwirtschaftspartei 395 ff.
 Memelländ. Volkspartei 395 ff.
 „Menscheneinsatz“ (Publikation d. RKF)
 245, 261
 Meran 252, 254
 Mertens (Pol.-Präs. Weißenfels) 308
 Metz (Polizeihauptmann) 308
 Metz, SS-Gericht 346
 Mexiko, Jüd. Einwanderung 98
 Meyer, Kurt (Leiter des Reichssippenamts)
 281
 Meyer-Hetling, Konrad (Chef Amt Planung
 im StHA) 274 f.
 Michael (König von Rumänien) 121
 Michaelsbünde 34
 Mies 256
 Mikecz, Üdön v. (ungar. Justizminister) 186,
 189
 Miklós, Béla (Chef d. provisor. ungar.
 Nationalregierung) 217 f.
 Mikołajczyk, Stanislaus (Chef der poln.
 Exilregierung) 383

Militärgerichtsbarkeit 311 f., 346
 Militärsteuer 177 f., 180
 Minderheitenprobleme 90, 104, 109, 137,
 145, 147, 188, 265, 381 f., 383, 395 ff.,
 400 ff., bes. 402
 siehe Volksdeutsche
 Ministerien, siehe Reichsministerium ...
 Minke, Paul (Gesch.-Führ. d. VDA) 260
 Miramas 101
 Mischehen zw. Ariern u. Nichtariern 66 ff., 72
 in Rumänien 115 f.
 in Ungarn 197
 in der Slowakei 227
 Mischlinge 66 ff., 72, 77 ff., 92
 in Rumänien 139
 Miskolc 196
 Missionsgemeinde 46
 Möttlinger Bewegung 47
 Moghilew-Podolsk 147, 158 f., 163 ff., 182
 Moldau 104, 105, 129, 140 ff., 182, 237
 Montaudran-Toulouse 101
 Morlaas 98
 Moruzow (Chef der rumän. Staatssicher-
 heitspolizei) 116
 Mosach (Baden) 256
 Müller, Heinrich (Leiter der Gestapo) 169,
 219, 232, 297
 München, Putsch 9. Nov. 1923, 322, 363
 Machtergreifung 295, 305 f.
 Polizeipräsident 295
 Infanterieschule 322 f.
 SS-Gericht 346 f.
 Münchener Konferenz 1938: 109, 188
 München-Oberbayern (Gau) 262
 Münster, Bistum 32, 40
 Murr, Wilhelm (Gauleiter) 301
 Mussolini, Benito 43, 119, 126, 128, 185,
 192 f., 365

 Nachrichtenhelferinnen 345
 Nacht- und Nebel-Erlass 311
 Nageler, Viktor (Obersturmbannführer) 225,
 228
 Nagy, Wilmos (ungar. Kriegsminister)
 206, 208
 Nagykanisza 195
 Nationalpolitische Erziehungsanstalten 332
 Nationalsozialismus
 (siehe NSDAP, Hitler usw.)
 Kasuistik d. NS 342 f.
 Nationalsozialistischer Altherrenbund 334
 Nationalsozialistischer Bund Deutscher
 Techniker 287, 327
 Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund
 327

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-
 partei, allg. 53, 125, 134, 214, 244, 259,
 294, 296, 302, 309, 313 ff., 325 ff., 349, 352,
 363 ff., 370 ff., 377, 405, 406
 Aufnahme 313 ff.
 Parteianwärter 316 f.
 Verpflichtung 328
 Mitgliedschaft 313 ff., 322
 Mitgliederzahl 316
 Reichsschule 331
 Führernachwuchs 16, 330 ff.
 Hohe Schule 284 f.
 in Danzig 89 f., 392 ff.
 im Memelgebiet 396 ff.
 im Saargebiet 403 f.
 Verh. zum Staat 15 ff., 21, 24, 260, 329
 vgl. Gesetz z. Sicherung d. Einheit von
 Partei und Staat
 und Wehrmacht 315 ff.
 als Weltanschauungspartei 15 ff., 21 f., 49,
 365
 Verh. z. Christentum 15 ff., 20 ff., 42, 364 f.
 Verh. z. Kath. Kirche 13 ff., 29 f., 364 f.
 Verh. z. SS 243, 257 f.
 Verh. z. RKF 268 f.
 Verh. z. RLB 286 ff.
 Stellvertreter des Führers, siehe dort
 Reichsleitung 251, 314 ff., 323, 371
 Zentralkartei 314 ff.
 Parteikanzlei 251, 269, 273, 288, 317, 319,
 325, 330, 334
 Schatzamt (Reichsschatzmeister) 29, 257,
 259, 262 f., 269, 289, 302, 314 ff., 323,
 326 ff., 332, 334, 350, 352
 Reichsorganisationsleiter 269, 331 ff.
 Politische Leiter 376
 Kulturpolitisches Amt 29
 Hauptschulamt 332
 Reichsrechtsamt 326
 Ref. f. kirchl. Angelegenheiten 43
 Rassepolit. Amt 53, 268, 272, 282
 Hauptamt f. Volkstumsfragen 269, 271
 Amt d. Siedlungsbeauftragten 283
 Reichsheimstättenamt 283
 Außenpolit. Amt 107, 116 f., 119, 138, 172,
 185, 396
 Auslandsorganisation 123, 130 f., 186, 253,
 260, 269 f., 406
 Gliederungen, allgem. 315, 325 ff., siehe
 auch unter folgenden Stichworten
 SA
 SS
 NSKK
 HJ
 NS-Dt. Dozentenbund

- NS-Dt. Studentenbund
 NS-Frauenschaft
 Angeschlossene Verbände, allg. 325 ff.,
 siehe auch unter folgenden Stichworten
 NSD-Ärztbund e. V.
 NS-Rechtswahrerbund e. V.
 NS-Lehrerbund e. V.
 NS-Volkswohlfahrt e. V.
 NS-Reichsbund Dt. Schwestern e. V.
 NS-Kriegsopferversorgung e. V.
 Reichsbund Dt. Beamter e. V.
 NS-Bund Dt. Techniker
 Deutsche Arbeitsfront
 Betreute Organisationen, allg. 289, siehe
 auch unter folgenden Stichworten
 Reichsluftschutzbund
 Deutscher Gemeindetag
 Reichskriegerbund
 Reichsbund f. Leibesübungen
 Winterhilfswerk
 NS-Altherrenbund
 Nationalsozialistischer Deutscher Dozenten-
 bund 326
 Nationalsozialistische Deutsche Freiheits-
 partei 363 f., 366
 Nationalsozialistischer Deutscher Front-
 kämpferbund (Stahlhelm) 373, 379 f.
 Nationalsozialistischer Deutscher Studenten-
 bund 326
 NS-Fliegerkorps 341, 352 f.
 NS-Frauenschaft 326
 Nationalsozialistische Freiheitsbewegung
 314
 NS-Kraftfahrerkorps 326, 341, 344, 376
 Nationalsozialistische Kriegsopferversor-
 gung 327
 NS-Lehrerbund 23, 34, 39, 327
 NS-Rechtswahrerbund 326 f.
 NS-Reichsbund Deutscher Schwestern 333
 NS-Reichsbund für Leibesübung 289, 334
 NS-Schwesternschaft 333
 NS-Volkswohlfahrt 49 f., 55, 268, 327, 333,
 350
 Nationalverband Deutscher Offiziere 356
 Nationalzaranisten (in Rumänien) 106, 119
 Negermischlinge, Aufnahme in dt. Schulen 57
 Neubacher, Hermann (Wirtschaftssonder-
 gesandter) 112, 119, 123
 Neubaur, Heinrich (Polizeipräsident Wei-
 senfels) 308
 Neumann, Ernst (Führer d. Sovog im Me-
 melgebiet) 397 ff.
 Neu-Salems-Gesellschaft 47
 Neustrelitz 353
 Neusustrum 311
 Niederdonau (Gau) 54, 213 f., 251, 262
 Niederhoff, Friedrich-Karl (Polizeipräsident
 v. Oberhausen) 307
 Niederlande 250, 284, 345
 Juden 83, 85 f., 238
 Arbeiter in Deutschland 387 f.
 Niederschlesien (Gau) 250, 262
 Nikolajew 157, 161
 Noé 100
 Nordbukowina 101, 114, 127, 139 f., 142,
 144 f., 153, 172, 175, 181 f., 192, 237; siehe
 auch Bukowina
 Norwegen 250
 Juden 86
 norweg. Arbeiter in Deutschland 387 f.
 Notverordnungsrecht 244; vgl. VO z. Schutz
 von Volk und Staat
 Novemberputsch 1923, siehe München
 Nürnberg, Polizeipräsident 305
 SS-Gericht 346
 Nürnberger Gesetze 66, 68, 71, 72 f., 78,
 82, 89, 116, 197, 310
 Nürnberger Prozesse
 Edition der Dokumente 17, 53
 Ärzteprozeß 60
 Oberbach (Rhön) 283
 Oberbefehlshaber der Luftwaffe 287 f.
 Oberdonau (Gau) 251 f., 262
 Oberhausen, Polizeipräsident 307
 Oberkommando d. Heeres 156, 279 f., 291 f.,
 353
 Oberkommando der Marine 291
 Oberkommando der Wehrmacht 120, 128,
 142, 156, 158 f., 279 f., 284, 291, 389 f.
 Ober-Ost, Verwaltungschef 240
 Oberpräsident (als Institution) 248
 Oberschlesien, Juden 87 f., 232, 247, 249 f.,
 262, 405
 Odessa 157, 160, 165
 Odenburg 212
 Österreich 91, 94 f., 109, 184 ff., 210 f., 220,
 323, 397 f.
 Klostersaufhebung 32
 Schließung kath. Privatschulen 42
 Zigeunerfrage 54, 57
 Judenfrage 57, 83, 104
 Offiziersvereine 378
 Ohlendorf, Otto (SS-Brigadeführer) 142, 149
 Oldenburg 298, 303
 Olmütz 251, 256
 Olsa-Gebiet 90, 222
 Oppeln, Polizeidirektor 308
 Oppenhoff, Fritz (Oberbürgermeister von
 Aachen) 354

- Orden, katholische 15, 28, 29 ff., 39, 322
 Devisenprozesse 23, 30
 Sittlichkeitsprozesse 23, 30, 309
 Ordensburgen, nat.-soz. 331
 Ordnungsdienst (im Memelgebiet) 399 f.
 Ordnungspolizei 265, 344, 409 f.
 Ordnungsraum, im nat.-soz. Sinne 129, 134, 155, 176, 240
 Organisation des Jeunes Filles chrétiennes 98
 Organisation Todt 164, 209 f., 264
 Ortsschutz (volksdt. in Kroatien) 411
 Oslo, SS-Gericht 346
 Ostarbeiter in Deutschland 387 f.
 vgl. Arbeitskräfte
 Ostgalizien 196, 229 ff., 236
 Ostgebiete, besetzte 55, 242, 263, 271 ff., 277 ff., 285, 345
 vgl. Reichsminister f. d. bes. Ostgebiete
 Ostland (Reichskommissariat) 250, 263, 278
 Ostland GmbH. 274
 Ostpreußen 242, 247, 249 f., 262
 Zigeunerfrage 54
 Handwerkslehrlinge 64
 Litauer 400 ff.
 Otschakoff 160

 Palästina, jüd. Einwanderung 81 f., 169 f., 233 ff.
 Palästina-Amt 81
 Palästina-deutsche 263
 Palästina-Treuhandgesellschaft (Paltreu) 81
 Pálffy (ungar. Politiker) 216
 Pant, Eduard (volksdt. Führer in Polen) 407
 Pantazi, Constantin (rumän. Verteidigungsminister) 179
 Papen, Franz v. 371, 375
 Paraguay, Jüd. Einwanderung 82 f.
 Paris 254, 265
 Luftabkommen 1926, 352
 Pest (ungar. Komitat) 198
 Petrovicescu, Constantin (rumänischer Innenminister) 133
 Pfarrbüchereien 15, 29
 Pfeffer, Franz F. (Stabschef der SA) 308
 Pfeilkreuzler 187, 190, 195, 197, 199, 212, 216 ff., 220
 Pfingstbewegung 46
 Pflaumer, Karl (dt. Berater in Rumänien) 149 f., 152
 Piatra Neamţ 142
 Pilsudski, Jozef 382 ff.
 Pirro, Jacob (Führer der Deutschen Front im Saargebiet) 404
 Podersam 256

 Pogrome gegen Juden 89, 132 f., 141 f.
 siehe auch Kristallnacht, Boykott
 Pohl, Oswald (Chef des WVHA d. SS) 232
 Polen 62 f., 89, 90 ff., 112, 184, 192, 222, 240 f., 246, 267, 276 f., 381 ff., 396
 Verh. zu Deutschland 90 f., 404 ff.
 „ehem. poln. Gebiete“ 53, 130, 143, 148, 151, 229, 270 ff., 386, 408 ff.; siehe auch Generalgouvernement
 Widerstandsbewegung 383 ff.,
 Polenfeldzug 60, 140, 222, 383
 Judenfrage 80, 85, 86, 89, 90 ff., 103, 194, 196
 Polen in Deutschland 62 f., 381 f., 385 ff.
 Polenbund s. Bund der Polen
 Politik, nat.-soz. Definition 19, 21, 365
 Politische Häftlinge 311
 Polizei 15, 50, 52 ff., 140, 142, 225, 243, 248, 266 f., 274, 322, 335 ff., 386; vgl. RFSSuChdDtPol.
 im Generalgouvernement 409
 Polizeireserve 292
 SA-Hilfs- u. Feldpolizei; siehe SA
 Sondergerichtsbarkeit 343
 SS- und Polizeigerichte 346 ff.
 Politische Polizei, allg. 24 ff., 291, 294 ff., 338
 Anhalt 294, 303
 Baden 295, 303
 Bayer. Polit. Polizei 295 f., 303
 Braunschweig 296
 Bremen 296
 Hamburg 296
 Hessen 297, 303
 Lübeck 297, 303
 Mecklenburg 297
 Oldenburg 298, 303
 Preußen 298 ff., 303
 Sachsen 300, 303
 Schaumburg-Lippe 300
 Thüringen 301, 303
 Württemberg 301
 Polnische Sozialistische Partei 382 ff.
 Pommern (Gau) 262, 268
 Pop, Valer (rumän. Politiker) 120 f.
 Popovici (Bürgerm. v. Czernowitz) 151
 Portugal 86
 Posen 92, 247, 253 ff., 265, 272, 405
 SS-Gericht 346
 Potopceanu (rumän. Wirtschaftsminister) 129
 Potsdam 354
 Pol.-Präs. 308
 Tag v. Potsdam (21. 3. 33) 338
 Prag 246, 251, 254, 256, 267
 SS-Gericht 346

Preßburg 221, 225
 Presse, vgl. Schriftleiter
 Preußen, Auflösung v. konfess. Privatschulen
 41
 Litauer 400 ff.
 Polit. Polizei 298 ff., 302 ff.
 Gestapa 299 f., 303 f., 307
 Polizeipräsidenten u. -direktoren 307 f.
 SA-Hilfspolizei 335 ff.
 Verbot d. Ludendorffbewegung 359 f.
 Priesterseminare 28
 Primaseniça 158
 Privatschulen 14, 15, 22, 28 f., 41 f.
 Propaganda 225, 227, 261, 354 f.
 Prozessionen 25, 34
 Prützmann, Hans Adolf (HSSPolFü in Kiew)
 263, 353 ff.
 Pyrenäen 291

 Quäker 98
 Qued Zem 101

 Radmannsdorf (Oberkrain) 254
 Radsfeld (Thüringen) 281
 Rahn, Rudolf (dt. Sonderbotschafter im
 Iran) 234
 Ramshorn, Hans (Polizeihauptmann) 308
 Rassay, Károly (ungar. Politiker) 187
 Rasse- und Siedlungshauptamt 246, 251,
 255 ff., 263 f., 265, 267 ff., 274, 282, 387
 Rassenschande 72 ff.
 Rassentheorie d. Nationalsozialismus 49,
 52 ff., 66 ff., 72 ff., 116, 171, 226, 277, 386 ff.
 Rassische Diskriminierung u. Verfolgung
 v. Zigeunern 51 ff.
 v. Polen 386 ff.
 Mischlinge 66 ff., 77 f.
 Juden 77 f., 85 ff., 89 ff.
 in Frankreich 95 f.
 in Rumänien 115 ff.
 in Ungarn 186 ff.
 Rauschning, Hermann 393
 Ravensbrück 87
 Récébédou 100
 Recht
 in nat.-soz. Auffassung 51 f., 61, 306, 329 f.,
 342
 Rechtsanwälte 281
 Recklinghausen, Pol.-Präs. 308
 Refardt, Heinrich (Pol.-Präs. Duisburg) 308
 Referendare, Jurist. 67
 Regensburg 356
 Regimentsvereine 378 f.
 Reichenburg (Save) 255
 Reichsarbeitsdienst 28, 50, 55, 70, 281, 287, 292

Reichsbauernführer 274
 Reichsbürgergesetz, siehe Nürnberger
 Gesetze
 Reichsbund Deutscher Beamten 327
 Reichsbund der Freien Schwestern u.
 Pflegerinnen e. V. 333
 Reichsbund f. d. kath. Deutschtum im Aus-
 land 259
 „Reichsflagge“ 356
 Reichsführer SS 63, 232, 240 ff., 252, 257 f.,
 263, 268 f., 294, 301, 306 f., 339, 343 ff., 354,
 389 f., 409
 Reichsführer SS u. Chef d. Deutschen Polizei
 (siehe auch Himmler) 51 ff., 76, 243, 248 f.,
 257, 270, 276 f., 290 ff., 303 ff., 310, 347,
 387 f.
 Reichsgesundheitsführer 265, 268
 Reichsinstitut f. d. Geschichte d. neuen
 Deutschland 282, 285 f.
 Reichsjugendführung 37, 38, 287, 331 f.
 Reichskassenordnung 257
 Reichskommissar (als Institution) 244, 294 ff.
 Reichskommissar für die Festigung deutschen
 Volkstums 239 ff., 343 f., 386
 Führungsstab 245
 Leitstelle f. Ein- u. Rückwanderungen 245
 Zentralbodenamt 246 f., 273
 Siedlungsamt 246
 Stabshauptamt 247, 251 ff., 257 f., 269, 274
 Ansiedlungsstäbe 248 ff.
 Oberst. Prüfungshof 251, 272
 SS-Krimkommando 263 f.
 RSHA als Dienststelle d. RKF 265 ff.
 RuSHA als Dienststelle d. RKF 267 f.
 Verh. zum Hauptamt f. Volkstumsfragen
 d. NSDAP 269
 Verh. zur HTO 270 f.
 Dienststelle Ostland 278
 Reichskonkordat 26, 27 f., 33, 41
 Reichskreditkassenscheine 157
 Reichskriegerbund 286, 289
 „Reichskriegsflagge“ 322
 Reichskriegsminister 367
 Reichskriminalpolizeiamt 52 f., 309
 Reichskulturkammer 77 ff., 320
 Reichsland-GmbH. 274
 Reichsleiter f. Agrarpolitik 274
 Reichsluftschutzbund 286 ff.
 vgl. Luftschutz
 Reichsministerium f. Arbeit 266
 Reichsministerium f. d. besetzten Ostgebiete
 161, 163, 277 f.
 siehe auch: Rosenberg, Alfred
 Reichsminister f. Ernährung u. Landwirt-
 schaft 273 ff.

- Reichsminister d. Finanzen 240, 257, 261, 266 f., 273, 290 ff.
- Reichsminister d. Innern 243, 251, 262, 266, 271 ff., 278, 294, 296 f., 339
- Rasseforschung 281
- Reichsminister d. Justiz 291, 311
- Reichsminister f. Luftfahrt 286 ff.
- Reichsnährstand 37, 273, 287, 381
- Reichsplanung 283
- Reichspressekammer 320
- Reichsschatzmeister, s. NSDAP
- Reichsschrifttumskammer 367
- Reichssicherheitshauptamt 24 f., 45, 46, 54 ff., 59, 62 f., 126, 131, 133, 136, 142 f., 145 f., 150, 167 ff., 173, 219, 232, 251, 265 ff., 292, 309, 353, 387
- siehe auch: Heydrich
- Reichssippenamt 281 f.
- Reichsstathalter (als Institution) 26, 248, 249 f., 252, 257, 270, 272
- Reichsstelle f. Raumordnung 275, 283 f.
- Reichsstelle f. Sippenforschung: siehe Reichssippenamt
- Reichstagsbrand 299
- Reichstheaterkammer 77
- Reichsverband jüdischer Kulturbünde 78
- Reichsvereinigung d. Juden in Deutschland 69
- Reichsverteidigungskommissare 60
- Reichsverteidigungsrat 242, 343
- Reichswehr 290, 322
- Reichszentrale zur Bekämpfung d. Homosexualität u. Abtreibung 308 f.
- Reinhard, Wilhelm (Präs. d. Kyffhäuserbundes) 378
- Religionsunterricht 14, 15, 26 f., 39 f., 44
- Rényi-Schneller, László (ung. Finanzmin.) 216
- Rettungsarche G.m.b.H. 47
- Reval 254, SS-Gericht 346
- Rhöder (Chef der ungarischen Arbeitslager) 200, 208
- Ribbentrop, Joachim von (Reichsaußenminister) 44, 91, 111 f., 117, 119, 124, 126, 148, 174, 189, 191 f., 204, 209, 222 ff., 227, 260, 389
- Richter, Alfred (Pol.-Kommandeur Hamburg) 296
- Richter, Gustav (SS-Hauptsturmführer) 136 ff., 145 f., 154 f., 168
- Rieske 196
- Riegler (SS-Hauptsturmführer) 413 f.
- Rieucros 95, 100
- Riga 251, 254, 278
- SS-Gericht 346
- Riosianu (Gouverneur d. Bukowina) 151, 181
- Ritgen (Botschaftsrat) 138
- Rivesaltes 95, 97 f., 100
- Röhm, Ernst (Stabschef d. SA) 306, 329 f., 337, 356, 372 f., 378
- „Röhmputsch“ (30. 6. 34) 124, 329 f., 339
- Röver, Carl (Gauleiter v. Weser-Ems) 298
- Rohstoffamt d. SS 353
- Roosen, Berend (Pol.-Präs. Halle) 308
- Rosenberg, Alfred (Reichsminister f. d. bes. Ostgebiete) 45, 107, 134, 186, 277 f., Einsatzstab Rosenberg 284 f.
- Rotes Kreuz, Internat. 170
- Deutsches 286, 344
- Roth, Hans Otto (Führer d. Siebenbürger Sachsen) 125
- Rudnitsa 158
- Rücksiedlung 276 f.
- vgl. RKF
- Rückwanderung: vgl. RKF, Volksdeutsche
- Rüstungsindustrie 49, 209 f., 230 ff.
- Rufach (Oberelsaß) 256
- Rumänien 101–183, 194, 383, 396
- Juden 80, 86, 115 f., 133 ff., 166 ff., 177 ff., 227, 237
- Verh. z. Deutschld. 102, 103 f., 106 f., 108 ff., 223
- Arbeiter in Deutschld. 387 f.
- Verh. zu Ungarn 109 ff., 117 f., 127 f., 172, 174, 193 f.
- Verh. z. Sowjetunion 109, 111 f., 127, 129, 140 ff., 153, 172, 174
- Verh. z. Bulgarien 112, 114 f.
- Rupprecht, Kronprinz v. Bayern 356, 365
- Russische Arbeiter in Deutschland 387 f.
- Rust, Bernhard (Reichserziehungsminister) 331
- SA 33, 50, 82, 131, 294, 311, 315 f., 322, 326 f., 334 ff., 370 ff., 377 ff.
- Aufnahme 334
- SA-Anwärter 334
- Stabschef 341
- Oberste SA-Führung 338, 371, 375 f., 378 ff.
- SA-Wehrmannschaften 341 ff.
- SA-Wehrabzeichen 341
- Fliegerstürme 352
- SA-Reserve I 372 ff., 378 ff.
- SA-Reserve II 372, 378 ff.
- SA-Landsturm 379
- SA-Hilfspolizei 335 ff.
- SA-Feldpolizei 335 ff.
- in Danzig 392
- im Memelgebiet 399 f.

- Saargebiet 403 f.
 Saarländ. Volkspartei 403
 Saarpfalz (Gau) 96
 Saaz 255 f.
 Sabotage 141 f., 290, 353 f., 384
 Sachsen 262, 300, 303
 NSDAP 314
 St. Hippolyte 100
 Ste. Marthe 101
 Salzburg (Gau) 250, 252
 Sammlungen, öffentliche 13 f.
 Sammlungsgesetz 13 f., 24
 Sandberger, Martin (Chef d. Einwanderer-
 zentralstelle im RSHA) 266
 St. Ulrich 254
 Šariš-Zemplin 236
 Sarrazin (Pol.-Präs. Bochum) 308
 Saska, Elemér (Chef d. Operationsabtlg. im
 ungar. Generalstab) 206 ff.
 Saß, Frh. v. (Führer d. CSA im Memelgeb.)
 396 ff.
 Sauckel, Fritz (Gauleiter v. Thüringen) 301
 Sault 100
 Schanghai: Jüd. Einwanderung 83
 Scharnhorstjugend 371, 375 f.
 Schaumburg-Lippe 300
 Schellhorn (dt. Gen.-Konsul in Czernowitz)
 151
 Schepmann, Wilhelm (Stabschef d. SA) 307
 Scheubner-Richter, Max v. 363
 Schickedanz, Arno (Stabsleit. d. Außenpol.
 Amtes d. NSDAP) 107, 116 f.
 Schickert, Klaus (Judenexperte f. Südosten)
 117, 134, 286
 Schirach, Baldur von (Reichsjugendführer)
 35 f., 331
 Schlanders 254
 Schlesien 242
 Schliep (Legationsrat im AA) 89
 Schmidt, Andreas (Leit. d. Dt. Volksgruppe
 in Rumänien) 123 ff., 130 f., 166
 Schneidemühl 265
 Pol.-Direktor 308
 Schobert, Eugen, Ritter v. (Gen.-Oberst) 140
 Schopdacher Freundeskreis 47
 Schreiber (Präs. d. Memeler Direktoriums)
 398
 Schriftleiter 77 f., 281, 320
 Schröder, Walther (Beauftragter d. Reichs-
 min. d. Innern in Lübeck) 297
 Schülertgottesdienst 23, 39, 40
 Schulungshaft 310 f.
 Schumburg, Emil (Legationsrat im Ausw.
 Amt) 310
 Schutzhaft 75 f.
 Schutzmannschaften (in d. bes. Ostgebieten)
 345
 Schutzpolizei 339, 344
 Schutzstaffel, Freiwillige, in d. Slowakei 229
 Schwarz, Franz Xaver (Reichsschatzmeister d.
 NSDAP) 323
 vgl. NSDAP, Schatzamt
 „Schwarze Front“ 302
 Schwarzmeerdeutsche: siehe Volksdeutsche
 in Transnistrien
 Schweden 86, 291
 Schweiklberg b. Vilshofen (Ndb) 247, 256
 Schweiz 86, 98, 170, 213 f., 220, 291
 Sczepaniak (Leit. d. Verbandes poln. Schul-
 vereine) 381
 SD siehe Sicherheitsdienst
 Secours Suisse 98
 Sekten, religiöse 45 ff.
 Selbstschutz (volksdeutscher i. Polen) 356,
 407
 Selbstschutz im Luftkrieg 288
 Seldte, Franz (1. Bundesführer d. Stahlhelm)
 370 ff.
 Semlin 410
 Senkewitschi 159
 Septfonds 100
 Serbien 209 ff.
 Juden 86, 236
 Arbeiter in Deutschland 387 f.
 Serédi, Kardinal (Fürstprimas v. Ungarn)
 197
 Seydel (SA-Gruppenführer) 287
 Shitomir 263
 Show-money 79 ff.
 Sicherheitsabteilungen (im Memelgeb.) 399 f
 Sicherheitsdienst des RFSS 29 f., 34, 56, 266,
 268, 272, 344, 353, 363, 406
 Bekämpfung. d. Kirchen 29 f., 34, 38
 d. Sektenwesens 49 f.
 Amt f. Volkstumsfragen 258
 in Rumänien 121 f., 136, 142, 172 f., 175
 in Ungarn 190 f., 215, 217 f.
 in d. Slowakei 221 f., 227
 in Galizien 229
 siehe auch Einsatzkommandos
 vgl. Chef d. Sicherheitspolizei u. d. SD
 Sicherheitspolizei 56, 75, 142, 150, 152, 175,
 212, 215, 229 f., 265, 308, 344, 353, 384
 vgl. Chef d. Sicherheitspolizei u. d. SD
 Sidor, Karel (slowak. Innenminister) 222 f.
 Siebenbürgen 104, 105, 109, 117 f., 126 ff.,
 131, 156, 174, 193
 Siebenten-Tags-Adventisten 47
 Siedlung, nat.-soz. 240 ff.
 Siedlungssamt, s. RKF

Siedlungsgesellschaften (des RMEuL)
 273 f.
 Sikorski, Ladislaus (Chef d. poln. Exilreg.)
 383
 Sima, Horia (Kommandant d. Eisernen
 Garde) 108, 113 f., 122, 125 f., 133
 Simferopol 264
 Skorzeny, Otto (Obersturmbannführer) 353
 Slowakei 188 f., 192 ff., 221 ff., 291, 412 ff.
 Juden 86, 167, 194, 236
 Verh. z. Deutschland 221 ff., 412 ff.
 Arbeiter in Dtschld. 387 f.
 Smerinka 158
 Smetona, Antanas (Präs. v. Litauen) 398
 Sonderbehandlung 51, 62 ff., 231
 Sonderdienst (im Gen.-Gouv.) 344, 408 ff.
 Sondergerichtsbarkeit 311
 „Sonderkommando R“ 262 ff.
 Sonnenstein 60
 Sopron 212
 Sowjetunion 192, 217, 354
 Juden 85, 151
 Krieg gg. d. SU 140 ff., 174, 180, 194,
 196 f., 210 f., 212 f., 229
 Verh. z. Rumänien 109, 111 f., 127, 129,
 140 ff., 153
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands 65,
 298, 301, 382
 im Memelgebiet 395
 Soziale Gemeinde Gottes 47
 Sozialistische Volksgemeinschaft (Memelgeb.)
 397 ff.
 Spanien 86
 Bürgerkrieg 106
 Internat. Brigade 94 ff.
 Spaniol (Gauinspekt. im Saargeb.) 403 f.
 Speer, Albert (Reichsmin. f. Rüstung u.
 Kriegsproduktion) 209 f.
 Spionage 51, 141 f., 290, 353 f.
 Staatspolizei in Preußen 299 f., siehe
 Gestapo
 Stabshauptamt d. SS: siehe RKF
 Stadtwacht 344
 Stahlhelm 338, 365, 370 ff., 380
 Stalingrad 167, 207
 Stanislaw 229
 Steiermark 249, 252, 281 f.
 Heimatbund 345
 Steinacher, Hans (Präs. d. VDA) 260
 Stellvertreter des Führers 259 f., 268 f., 282 f.,
 323 ff., 374
 Stephani, Franz v. (Stellvertr. Bundesführer
 d. Stahlhelm) 372
 Stepp, Walther (Staatsanwalt) 306
 Sterzing 252, 254

Stettin 265
 Pol.-Präs. 308
 FJK 338
 SS-Gericht 346
 Strafgefangenenlager 311 f.
 Strafgesetzbuch, Änderung 14
 Straftaten, politische 309
 Straßburg 254
 Strasser, Gregor 364, 366
 Streicher, Julius 364
 Studentenverbindungen:
 kathol. 29
 rumän. 105
 Sturdza, Prinz Mihai (rumän. Außen-
 minister) 133
 Stuttgart, SS-Gericht 346
 SS 24, 29, 50, 95, 123, 126, 130 f., 140, 160 f.,
 164 f., 173, 196, 210, 217 f., 221 f., 228 f.,
 230, 232, 243 f., 246, 248, 257 ff., 264,
 273 f., 278, 282, 294, 304, 315 f., 326 ff.,
 335 f., 338, 341, 343 ff., 371, 380, 399 f.
 409, 412 ff.
 Siehe auch: SD, RSHA, Himmler,
 HSSPolFü.
 Sondergerichtsbarkeit 343 ff.
 SS- u. Pol.-Gerichte 344, 346 f.
 SS-Richter 347 f.
 SS-Bewerber 349
 Fördernde Mitgliedschaft 350 f.
 Fliegerstürme 352
 Hauptämter (siehe unter:)
 StHA
 RuSHA
 RSHA
 WVHA
 Vomi
 Sipo
 HA SS-Gericht
 Verwaltungsamt
 Rohstoffamt
 Ergänzungsamt
 SS-Ges. priv. Rechts (siehe unter:)
 Dt. Umsiedlungs-Treuhand GmbH.
 Gemeinnützige Stiftg. f. Anstaltspflege
 Gemeinnützige Krankentransport
 GmbH.
 Dt. Ansiedlungsgesellschaft
 Allod, Eigenheim u. Kleinsiedlung
 GmbH.
 Erste gemeinnützige Wohnungs- u. Sied-
 lungsbau-gesellsch. f. Kleinwohnungen
 Auffanggesellschaften für Kriegsteil-
 nehmer
 Ahnenerbe
 Lebensborn

Dt. Reichsverein f. Volkspflege u. Sied-
 ler-Hilfe
 SS-Gericht 344, 346 ff.
 SS-Jagd-Verbände 353
 SS-Verfügungstruppe 243, 276, 315, 328, 343,
 350
 SS-Verwaltungsamt 350
 Ssawran 158
 Sudetendt. Freikorps 318
 Sudetendt. Partei 309, 318 f., 412
 Sudetengebiete 109, 188, 250, 262, 398, 404,
 412
 Sudetendeutsche 316, 318
 Südafrika, Jüd. Einwanderung 82 f.
 Süddobrukscha 115
 Südtirol, Umsiedlg. 245, 252, 263, 316
 Syrien 169, 234
 Szálasi, Ferenc (ungar. Politiker) 190 f., 212,
 216 ff., 220
 Sztójay, Döme (ungar. Ges. in Berlin) 203 f.,
 215 ff.

 Tanatra, siehe Gottesbund Tanatra
 Tannenbergbund 356 ff.
 Targu Jiu (rumän. KZ) 141
 Tarnopol 229
 Tarvis 252, 254
 Taryba (lit. Nationalrat) in Tilsit 401 f.
 Tasnád, Nagy v. (ungar. Justizmin.) 189
 Technische Nothilfe 286 f., 292, 344
 Teipel („Danziger Landeszeitung“) 394
 Teleki, Paul (ungar. Min.-Präs.) 190 ff.
 Temeschburg 168
 Templin (Uckermark) 262
 Terminus du Port 100
 Theater 77
 Theosophische Gesellschaft 47
 Thierack, Otto (Reichsjustizmin.) 391
 Thüringen 262, 301, 303
 NSDAP 314
 Tighina, Vereinbarg. v. 148, 157 ff., 163
 Tilea, Viorel V. (rumän. Ges. in London)
 114
 Tilsit 400 ff.
 Tiraspol 155, 157, 159 f.
 Tirol 250, 252
 Verbot d. Pfarrjugend 38 f.
 Tiso, Josef (slowak. Staatspräs.) 221, 224 f.,
 227
 Tito, Josip Broz 210 f., 384
 Tittmann, Fritz (SS- u. Pol.-Führer in Niko-
 lajew) 161
 Totenkopfverbände der SS 328, 343, 350

Totul pentru Tara 106
 siehe Eiserne Garde
 Transnistrien 101, 147 f., 153 ff., 171, 175 f.,
 182, 263
 Nordgrenze 158 f.
 Juden 162 ff., 175 f.
 Trianon, Vertrag v. 184
 Tschechoslowakei 90 f., 109 f., 188 f., 191, 194,
 221 f., 412 f.
 Juden 83, 225 f.
 Arbeiter in Dtschld. 387 f.
 Tuberkulosekranke 63, 97
 Tudossi (rumän. Oberst) 149, 181
 Türkei 86, 170
 Tuka, Bela (slowak. Min.-Präs.) 224 f., 227,
 415
 Tulcin 163
 Turda 168
 Tutzing (Obb.) 362
 Twardowski, Fritz v. (Leit. d. Kulturpol.
 Abt. AA) 253-

 Ukraine, Ukrainer 143 ff., 150, 153, 156, 159,
 161 f., 165, 174, 210, 229, 250, 263, 383
 Reichskommissariat 163, 165
 Arbeiter in Dtschld. 387 f.
 Ullein-Reviczky (ungar. Presseschef) 195
 Umsiedlung, siehe RKF
 Umsiedler in d. NSDAP 316
 Umsiedlungs-Treuhand AG., Riga 253
 Umvolkung 272, 386
 siehe auch Eindeutschung
 Umwandererzentrale 267
 Ungarn 104, 183-220, 384, 412
 Juden 80, 83, 85 f., 103 f., 134, 148, 170,
 183 f., 186 ff., 189 f., 194 ff., 200 ff., 219 ff.,
 227, 238
 Verhältnis z. Rumänien 109 ff., 117 f., 127,
 193
 Verh. z. Dtschld. 110 f., 126 f., 166, 183 ff.,
 214 ff., 223
 Verh. z. Tschechoslowakei 188 f.
 Verh. z. Polen 192, 383
 Verh. z. Jugoslawien 193 f., 197
 Verh. z. SU 194, 207 f.
 Urdareanu, Ernest (rum. Hofminister) 119
 Urkundenfälschungen 60
 Uruguay, Einreise von Juden 310
 USA 195; Jüd. Einwanderung 82 f., 98
 Jüd. Staatsangeh. 85
 Utikal, Gerhard (Leit. d. Einsatzstabes
 Rosenberg) 284 f.

- Veessenmayer, Edmund (dt. Bevollmächtigter in Budapest) 205, 211 f., 214, 216, 219, 384
 Veldes (Oberkrain) SS-Gericht 346
 Velp, SS-Gericht 346
 Verbände, berufsständische 15, 23, 29, 34, 39
 konfessionelle 15, 22, 33 ff., 39
 wissenschaftliche 29
 Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands 402
 Verband d. Polinnen in Deutschland 381 f.
 Verband d. polnischen Akademiker in Deutschland 381
 Verband polnischer Schulvereine 381
 Verbrechensbekämpfung, vorbeugende 52
 Verbrecher 311
 Vereinigung der Gleichgesinnten 47
 Vereinigung der Litauer in Deutschland 402
 Verfassungslehre, nat.-soz. 328
 Verfolgung, aus rass. Gründen 51 ff., 66 ff., 139 ff., 205
 polit. Gegner 64 f., 335
 aus konfessionellen Gründen 13–45, 64
 Vermögenssteuer 13
 Vernet 94 ff., 100
 Vernichtungslager, siehe KZ
 Verona, SS-Gericht 346
 Verordnung zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 33: 14, 23, 36, 48, 294, 297, 304 f., 359 ff.
 Versailler Vertrag 352
 Verstädterung 283
 Verstärkter Grenzaufsichtsdienst 290 ff.
 Vichy, franz. Reg. in, 94 ff.
 Vierjahresplan, Bevollmächtigter (Göring) 241 ff., 270 f., 273, 276, 291
 Dienststelle d. RFSS 257, 275 f.
 Verhältnis z. RKF 270 f.
 Vits, Ernst Hellmuth 253
 Völkerbund 114, 191, 381, 393 f.
 u. Judenfrage 83 f., 87 f., 90
 Völkische Bewegung 357, 363 f.
 Völkische Weltanschauung 20
 Völkischer Bund Altreichsflagge im Tannenbergbund 356
 Völtzer, Friedrich (Reichskom. in Lübeck) 297
 Vörös, Janos (ungar. Minister) 216
 Volksbund für das Deutschtum im Ausland 259 ff., 406
 Volksdeutsche allg. 240, 247, 258 ff., 271 f., 276, 317
 Definition 259
 Schulen 256
 in Rumänien 109, 121, 130 f., 396
 in Wolhynien 276, 405
 in Transnistrien 160 ff., 263
 in d. Ukraine 263
 in Ungarn 185, 415 f.
 in Nordfrankreich u. Belgien 269 f.
 in Polen 383, 396, 404 ff., 409
 im Memelgebiet 395
 in Lettland 396
 in Kroatien 410 f.
 in d. Slowakei 412 ff.
 Volksdeutsche Leitstelle 263 f.
 Volksdeutsche Mittelstelle 125, 130, 160 ff., 165, 175, 247, 251, 253, 257 ff., bes. 259 ff., 264 ff., 268 ff., 398 f., 406, 412 f., 414
 Einsatzführungen 262
 „Sonderkommando R“ 262 f.
 „Wirtschaftl. Gruppe“ in Transnistrien 162
 Volksführung (im nat.-soz. Sinne) 16, 17 f., 21
 Volksgemeinschaft (im nat.-soz. Sinne) 52 f., 64, 240, 277, 405 f.
 Volksgerichtshof 311
 Volksgruppe, Deutsche (als Institution) 251, 259, 261 f., 270, 410, 412 ff.
 in Rumänien 123, 125 f., 130 f., 173
 in Polen 383
 Volksschädling 52
 Volkssturm 354
 Volkstum, deutsches, siehe Reichskommissar f. d. Festigung deutschen Volkstums, Vömi
 Volkszugehörigkeitsfragen, Oberster Prüfungshof, siehe RKF
 Volljuden 68 f.
 Vorarlberg 250, 252
 Vormilitärische Ausbildung 341 ff.
 Wachturm-Bibel- u. Traktat-Gesellschaft 48
 Wächtler, Fritz (Hauptamtsleiter d. NS-Lehrerbundes) 39
 Waffenringe 378 f.
 Waffen-SS 131, 228, 243, 266, 270, 278, 292, 328, 343 f., 347 f., 410 ff.
 Waffenstillstand (8. 5. 45) 355
 Waffenstillstand, dt.-franz. (1940) 94
 Wagner, Adolf (Gauleiter) 295
 Wagner, Robert (Gauleiter) 295
 Wahlschulen 69 f.
 Wahre Christen 47
 Waldenburg, Pol.-Präs. 307
 Waldhecker, Hermann (Reichsbahndirektor) 253
 Waldow, v. (Major) 356
 Wallfahrten 25, 34
 Wannsee-Konferenz 165, 169, 205, 230
 siehe auch: Endlösung d. Judenfrage

- Wartburghaus 47
 Warthegau 63, 242, 248 ff., 267, 272
 Kirchenpolitik 43 f.
 Juden 236
 Wasiliuti 158
 Wasserstraßenschutz 292
 Weber, Wilhelm (evangelischer Kirchenrechtler) 29
 Wehrmacht 25, 32, 41, 59, 213 f., 242, 264, 276, 291 f., 315 f., 323, 341, 343 ff., 353 ff., 362, 367 f., 373, 389 f., 410
 in Rumänien 140 ff., 181
 in Transnistrien 159 ff., 164
 in Ungarn 193
 in d. Slowakei 221
 Strafgerichtsbarkeit 291
 siehe auch OKW
 Wehrmachtskommission, dt. in Rumänien 114, 123, 128 f., 131, 140, 156, 160, 174, 193
 Wehrmannschaften i. d. Slowakei 228
 i. d. Steiermark 345
 der SA 341 ff.
 Wehrpflicht, allgem. 31, 49
 v. Mischlingen 2. Grades 70
 Ausschließg. d. Juden 177
 Weimar, Polizeipräsidium 301
 Weimarer Verfassung 305
 Weiss, Hellmut (Präs. d. Dt. Kulturverwaltung i. Estland) 253
 Weißenfels, Pol. Präs. 308
 Weizsäcker, Karl v. (Staatssekr. im AA) 203, 234
 „Weltkampf“ (Ztschr.) 186, 285 f.
 Weltwirtschaftskrise 79, 105
 Werder, v. (Pol.-Präs. Bielefeld) 308
 Wertfestsetzungskommission 252
 Werwolf 353 ff.
 Weser-Ems (Gau) 298
 Westfeldzug 51, 59, 291
 Westrem zum Gutacker, v. (Pol.-Präs. v. Frankfurt/Main) 307
 Westwall 59
 Wetter, August Wilhelm (SA-Oberführer) 308
 Wiederkommen Jesu Christi 46
 Wiedertäufer 47
 Wien 213 f., 251, 254 f.
 SS-Gericht 346
 Wiener Schiedsspruch, erster 110, 189, 412
 Wiener Schiedsspruch, zweiter 117 f., 119 ff., 127, 130, 174, 193 f.
 Wiesbaden 251
 Pol.-Präs. 308
 Wiesner, Rudolf (Landesleit. d. JOP) 405
 Wilhelm I. (dt. Kaiser) 298
 Winkelmann, Otto (HSSPolFü in Budapest) 213, 215 f., 218 f.
 Winkler, Max (Leiter d. HTO) 270
 Winterhilfswerk 49 f., 131, 289, 398 f.
 Wirtschaftsfragen 110 ff., 225
 Wirtschaftsführungsstab Ost 279 f.
 Wirtschafts-Rüstungs-Amt 279 f.
 Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamt d. SS 62, 232, 252, 264, 353, 389 f.
 Wirtschaftsverwaltung in Rußland-Süd 264
 im Osten allg. 279 f.
 Wischau/Brünn 256
 Wisliceny, Dieter (SS-Hauptsturmführer) 213 f., 225
 Wloclawek 236
 Woermann, Ernst (Unterstaatssekretär im AA) 224, 227
 Wohlfahrtspflege, kirchliche 14, 15, 22, 28 f., 44
 Wohlthat, Helmut (Min.-Dir.) 110
 Wojkau 256
 Wolff, Karl Friedrich (Chef d. Pers.-Stab RFSS) 245
 Wolfhagen (Kurahessen) 64
 Württemberg 262, 301

 Zahnärzte, nichtarische 68
 Zech, Karl (SS-Oberführer) 308
 Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der Länder 302
 Zentralbodenamt, siehe RKF
 Zentrale für Geheime Spezialzerstörungsmittel 354
 Zentrumspartei 392, 403
 Zeugen Jehovas, siehe Ernste Bibelforscher
 Ziehm, Ernst (Senatspräs. v. Danzig) 392
 Zigeuner 51 ff.
 Zionismus 82
 Zipser Deutsche Partei 412
 Zivilarbeiter, fremde 25, 387 ff.
 Zölibat 31
 Zollgrenzschutz 157, 290 ff.
 Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken 13 f.
 Zwangsarbeit, in KZ 231 ff.
 in Frankreich 96
 in Rumänien 151, 175
 in Ungarn 201 ff.
 im Generalgouvernement 299 ff.

Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte

Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Hrsg. v. Hans Rothfels u. Theodor Eschenburg. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. Jg. 1 (1953) ff. Jahresabonnement: DM 20.–

Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42. Im Auftr. des Instituts für Zeitgeschichte geordnet, eingel. u. veröffentl. v. Gerhard Ritter. – Bonn: Athenäum V. 1951. 463 Seiten. DM 19.80.

Hermann Foertsch: Schuld und Verhängnis. Die Fritsch-Krise im Frühjahr 1938 als Wendepunkt in der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1951. 239 Seiten. DM 11.50.

Erich Matthias: Sozialdemokratie und Nation. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der sozialdemokratischen Emigration 1933–1938. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1952. 363 Seiten. DM 12.50.

Hans Buchheim: Glaubenskrise im Dritten Reich. Drei Kapitel nationalsozialistischer Religionspolitik. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. (1953). 223 Seiten. DM 9.80.

Fritz Frhr. v. Sieglar: Die höheren Dienststellen der deutschen Wehrmacht 1933–1945. – München: Selbstverl. des Instituts. 1953. 155 Seiten. DM 7.80.

Walther Hofer: Die Entfesselung des zweiten Weltkrieges. Eine Studie über die internat. Beziehungen im Sommer 1939. 2. Aufl. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1955. 236 Seiten. DM 6.80.

Franz Herre und Hellmuth Auerbach: Bibliographie zur Zeitgeschichte und zum zweiten Weltkrieg für die Jahre 1945–1950. – München: Selbstverl. des Instituts. 1955. 254 Seiten (vergriffen). DM 16.80.

Hedwig Conrad-Martius: Utopien der Menschenzüchtung. Der Sozialdarwinismus u. seine Folgen. – München: Kösel 1955, 312 Seiten, DM 13.80.

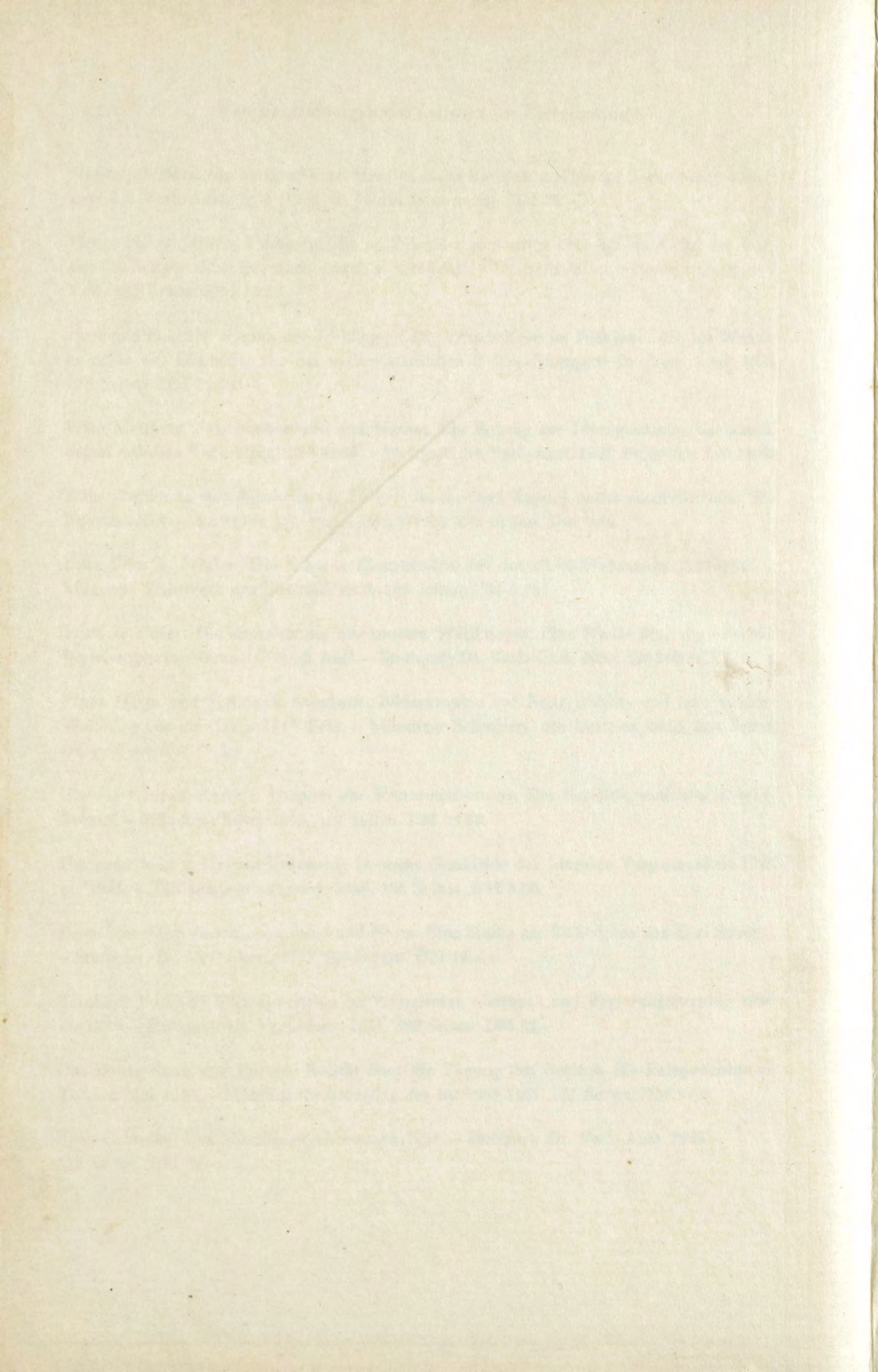
Hermann Mau u. Helmut Krausnick: Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit 1933 bis 1945. – Tübingen: Wunderlich 1956. 206 Seiten. DM 8.50.

Peter Schneider: Ausnahmezustand und Norm. Eine Studie zur Rechtslehre von Carl Schmitt. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1957. 295 Seiten. DM 12.–.

Bernhard Vollmer: Volksopposition im Polizeistaat. Gestapo- und Regierungsberichte 1934 bis 1936. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1957. 399 Seiten. DM 32.–.

Das Dritte Reich und Europa. Bericht über die Tagung des Instituts für Zeitgeschichte in Tutzing/Mai 1956. – München: Selbstverlag des Instituts 1957. 182 Seiten. DM 9.50.

Boris Celovsky: Das Münchener Abkommen 1938. – Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1958. 512 Seiten. DM 26.–.



 **Institut für
Zeitgeschichte**
München-Berlin



043000533447

